

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Parlament

2004/132/EG, Euratom:

- ★ **Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004** 1

Band I

Preis des ABl. L 53: 125,50 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

PARLAMENT

**ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2004**

(2004/132/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 dritter Unterabsatz sowie Absatz 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 40,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾, sowie die am 19. Mai 2003 erfolgte Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung,

in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004,

in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 23. Oktober 2003 angenommene Entschließung zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 — Einzelplan III — Kommission,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 23. Oktober 2003 angenommene Entschließung zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004: Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII (Teil A) — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII (Teil B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter,

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 23. Oktober 2003 angenommenen Abänderungsentwürfe und Änderungsvorschläge zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf die vom Rat vorgenommenen Änderungen an den vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungsentwürfen und Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Haushaltskonzertierung vom 24. November 2003,

unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2003 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nr. 24 der vorgenannten Interinstitutionellen Vereinbarung für die Rehabilitation und den Wiederaufbau des Irak,

in Kenntnis der Berichtigungsschreiben Nrn. 1/2004, 2/2004 und 3/2004 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004,

gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 18. Dezember 2003 angenommene EntschlieÙung —

STELLT FEST:

Das in Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu StraÙburg am 18. Dezember 2003.

Der Präsident

Pat COX

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

INHALT

	Seite
GESAMTEINNAHMEN	
A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/11
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/23
C. Personalbestand	I/109
D. Immobilienbestand	I/133
EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN	
Einzelplan I: Parlament	I/137
— Einnahmen	I/140
— Ausgaben	I/150
Einzelplan II: Rat	I/211
— Einnahmen	I/214
— Ausgaben	I/226
Einzelplan III: Kommission (<i>Band II</i>)	II/1
— Einnahmen	II/15
— Ausgaben	II/63
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/285
— Einnahmen	I/288
— Ausgaben	I/298
Einzelplan V: Rechnungshof	I/349
— Einnahmen	I/352
— Ausgaben	I/362
Einzelplan VI: Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/411
— Einnahmen	I/414
— Ausgaben	I/422

Seite

Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen

I/469

— Einnahmen I/472

— Ausgaben I/480

Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter

I/527

— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter I/531

— Einnahmen I/532

— Ausgaben I/539

— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter I/565

— Einnahmen I/566

— Ausgaben I/571

INHALT — BAND I

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/11
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/23
— Titel 1: Eigene Mittel	I/24
— Titel 2: Berichtigung der Erhebungskosten	I/43
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen	I/45
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/56
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	I/62
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen für entgeltliche Leistungen und Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und sonstiger Abkommen sowie Finanzkorrekturen und sonstige Beiträge und Erstattungen	I/71
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	I/91
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	I/94
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/106
C. Personalbestand	I/109
D. Immobilienbestand	I/133

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament	I/137
— Einnahmen	I/140
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/140
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/142
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattung verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	I/146
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/148
— Ausgaben	I/150
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/152
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/179
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben	I/203
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/208
Einzelplan II: Rat	I/211
— Einnahmen	I/214
— Titel 4: Von der Gemeinschaft erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren	I/214
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	I/216
— Titel 6: Sonstige Ausgabenbeiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattung von Ausgaben und Einnahmen	I/220
— Titel 7: Verzugszinsen	I/222
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/224

	Seite
— Ausgaben	I/226
— Titel 1: Ausgaben für das Personal des Organs	I/228
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/249
— Titel 3: Ausgaben im Rahmen der vom Organ durchgeführten Missionen	I/270
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/282
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/285
— Einnahmen	I/288
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Steuern und Gebühren	I/288
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	I/291
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/296
— Ausgaben	I/298
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/300
— Titel 2: Gebäude, Material und sonstige Sachausgaben	I/327
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/344
— Titel 10: Andere Ausgaben	I/346
Einzelplan V: Rechnungshof	I/349
— Einnahmen	I/352
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/352
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/355
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/360
— Ausgaben	I/362
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/364
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/390
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/408
Einzelplan VI: Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/411
— Einnahmen	I/414
— Titel 4: Verschiedene Steuern, Abzüge und Gemeinschaftsabgaben	I/414
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen	I/416
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/420
— Ausgaben	I/422
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/424
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/447
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/466
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	I/469
— Einnahmen	I/472
— Titel 4: Verschiedene Steuern, Abzüge und Gemeinschaftsabgaben	I/472
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen	I/474
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/478

	Seite
— Ausgaben	I/480
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/482
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/505
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/524
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/527
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter	I/531
— Einnahmen	I/532
— Titel A-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/532
— Titel A-6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	I/535
— Titel A-9: Verschiedene Einnahmen	I/537
— Ausgaben	I/539
— Titel A-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/541
— Titel A-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/553
— Titel A-3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/560
— Titel A-10: Sonstige Ausgaben	I/562
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/565
— Einnahmen	I/566
— Titel B-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/566
— Titel B-9: Verschiedene Einnahmen	I/569
— Ausgaben	I/571
— Titel B-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/573
— Titel B-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/585
— Titel B-10: Sonstige Ausgaben	I/592

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß den Grundsätzen der *Einheit und der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften wie auch die der Europäischen Union, sofern sie zu Lasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der Grundsatz der *Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem Grundsatz des *Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Zahlungsermächtigungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des Grundsatzes der *Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der Grundsatz der *Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der Grundsatz der *Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der Grundsatz der *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* ist unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu definieren.
- Der Grundsatz der *Transparenz* schließlich soll eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung gewährleisten.

Der Haushaltsplan 2004 unterscheidet sich in einer Hinsicht von den Haushaltsplänen der Vorjahre:

Die Mittel werden erstmals auf der Grundlage der neuen, nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur („activity-based budgeting“) veranschlagt.

Die in diesem Haushaltsplan für die 15 gegenwärtigen Mitgliedstaaten bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 99 528,887 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen und 94 618,747 Mio. Euro an Zahlungsermächtigungen, was einer Schwankung zwischen - 0,28 % und + 2,26 % gegenüber dem Haushaltsplan 2003 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen der 15 Mitgliedstaaten beziffern sich auf insgesamt 94 618,747 Mio. Euro. Der einheitliche Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel beträgt 0,3030 %, der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel 0,7168 %. Der Haushaltsplan 2004 wird zu 11,68 % aus traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben) finanziert; die Finanzierungsanteile der MwSt.- und der BNE- Eigenmittel machen jeweils 14,08 % bzw. 73,39 % aus. Die „Verschiedenen Einnahmen“ für dieses Haushaltsjahr werden auf 805,6 Mio. Euro veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushaltsplans 2004 der 15 Mitgliedstaaten erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,97 % des Gesamtbruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten und liegen damit unter der Obergrenze von 1,24 % des BNE, die sich nach der Berechnungsformel in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42) ergibt.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushaltsplans 2004 für 15 Mitgliedstaaten berechnet wurde.

FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 2004 gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushalt 2004	Haushalt 2003 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
1. Landwirtschaft	44 761 410 000	44 780 450 000	- 0,04
2. Strukturpolitische Maßnahmen	28 962 402 882	28 173 097 000	+ 2,80
3. Interne Politikbereiche	6 606 058 969	6 198 406 000	+ 6,58
4. Externe Politikbereiche	4 950 907 978	4 694 010 314	+ 5,47
5. Verwaltungsausgaben	6 039 768 114	5 381 971 098	+ 12,22
6. Reserven	442 000 000	434 000 000	+ 1,84
7. Heranführungshilfe	2 856 200 000	2 862 902 686	- 0,23
Gesamtbetrag der Ausgaben ⁽²⁾	94 618 747 943	92 524 837 098	+ 2,26
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2003 (ABl. L 54 vom 28.2.2003) und der Berichtigungshaushaltspläne Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7/2003.			
⁽²⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, dass „der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen“ ist.			

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushalt 2004	Haushalt 2003 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	805 658 532	837 078 989	- 3,75
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	7 413 481 988	
Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 1)	p.m.	p.m.	
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	263 330 000	
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	p.m.	
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	805 658 532	8 513 890 977	- 90,54
Nettobetrag der Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben (Kapitel 10, 11 und 12)	11 049 000 000	10 906 200 000	+ 1,31
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	13 319 471 292	21 748 030 275	- 38,76
Über die „BNE-“ Eigenmittel zu finanzierender Restbetrag (Tabellen 3 und 4, Kapitel 1 4)	69 444 618 119	51 356 715 846	+ 35,22
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾	93 813 089 411	84 010 946 121	+ 11,67
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽³⁾	94 618 747 943	92 524 837 098	+ 2,26

⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2003 (Abl. L 54 vom 28.2.2003) und der Berichtigungshaushaltspläne Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7/2003.

⁽²⁾ Der Eigenmittelbetrag für den Haushaltsplan 2004 wird auf der Grundlage der Haushaltsansätze festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 128. Sitzung am 23. April 2003 genehmigt hat.

⁽³⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, dass „der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen“ ist.

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen für Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht-begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonational-einkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des gekürzten Bruttonational-einkommens, multipliziert m. d. Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Grundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) ⁽¹⁾	(6)
Belgien	1 136 005 000	2 851 850 000	50	1 425 925 000	1 136 005 000	
Dänemark	769 837 000	1 965 545 000	50	982 772 500	769 837 000	
Deutschland	9 862 567 000	21 995 480 000	50	10 997 740 000	9 862 567 000	
Griechenland	839 136 000	1 636 305 000	50	818 152 500	818 152 500	Griechenland
Spanien	4 384 805 000	7 692 360 000	50	3 846 180 000	3 846 180 000	Spanien
Frankreich	7 592 565 000	16 322 194 000	50	8 161 097 000	7 592 565 000	
Irland	669 530 000	1 191 290 000	50	595 645 000	595 645 000	Irland
Italien	5 111 376 000	13 484 519 000	50	6 742 259 500	5 111 376 000	
Luxemburg	148 070 000	210 860 000	50	105 430 000	105 430 000	Luxemburg
Niederlande	2 284 080 000	4 749 115 000	50	2 374 557 500	2 284 080 000	
Österreich	1 079 955 000	2 271 675 000	50	1 135 837 500	1 079 955 000	
Portugal	854 964 000	1 367 850 000	50	683 925 000	683 925 000	Portugal
Finnland	610 760 000	1 491 690 000	50	745 845 000	610 760 000	
Schweden	1 149 065 000	2 731 903 000	50	1 365 951 500	1 149 065 000	
Vereinigtes Königreich	8 311 547 000	16 925 413 000	50	8 462 706 500	8 311 547 000	
Insgesamt	44 804 262 000	96 888 049 000		48 444 024 500	43 957 089 500	

⁽¹⁾ Die relevante Bemessungsgrundlage übersteigt nicht 50 % des BNE.

Berechnung des einheitlichen Abrufsatzes für die MwSt.-Eigenmittel (Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):

Einheitlicher Abrufsatz (%) = Höchstabrufsatz - „eingefrorener“ Satz

A. Der Höchstabrufsatz für das Haushaltsjahr 2004 wird auf 0,50 % festgesetzt.

B. Bestimmung des aufgrund der Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich „eingefrorenen“ Satzes (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):

1. Berechnung des theoretischen Anteils der Länder mit einer begrenzten Finanzierungslast:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom wird der Finanzierungsanteil Deutschlands (D), der Niederlande (NL), Österreichs (A) und Schwedens (S) auf ein Viertel der normalen Belastung begrenzt.

Berechnungsformel für ein Land, dessen finanzielle Belastung begrenzt wird (z. B. Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = [begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage Deutschlands / (begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage EU – begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs)] × 1/4 × Haushaltskorrektur für das VK

Zahlenbeispiel (Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = (9 862 567 000 / (43 957 089 500 – 8 311 547 000)) × 1/4 × 4 659 749 907 = 322 320 075

2. Berechnung des eingefrorenen Satzes:

Eingefrorener Satz = [Haushaltskorrektur VK – theoretische MwSt.-Beiträge (D + NL + A + S)] / [begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage EU – begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlagen (VK + D + NL + A + S)]

Eingefrorener Satz = [4 659 749 907 – (322 320 075 + 74 646 371 + 35 294 176 + 37 552 771)] / [43 957 089 500 – (8 311 547 000 + 9 862 567 000 + 2 284 080 000 + 1 079 955 000 + 1 149 065 000)]

Eingefrorener Satz = 0,196989235537378 %

Einheitlicher Satz:

0,5 % – 0,196989235537378 % = 0,303010764462622 %

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Höchstsatz des Mehrwertsteuerabzugs (in %)	Einheitlicher Satz der MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) × (3)
Belgien	1 136 005 000	0,50	0,303010764	344 221 743
Dänemark	769 837 000	0,50	0,303010764	233 268 898
Deutschland	9 862 567 000	0,50	0,303010764	2 988 463 966
Griechenland	818 152 500	0,50	0,303010764	247 909 014
Spanien	3 846 180 000	0,50	0,303010764	1 165 433 942
Frankreich	7 592 565 000	0,50	0,303010764	2 300 628 925
Irland	595 645 000	0,50	0,303010764	180 486 847
Italien	5 111 376 000	0,50	0,303010764	1 548 801 949
Luxemburg	105 430 000	0,50	0,303010764	31 946 425
Niederlande	2 284 080 000	0,50	0,303010764	692 100 827
Österreich	1 079 955 000	0,50	0,303010764	327 237 990
Portugal	683 925 000	0,50	0,303010764	207 236 637
Finnland	610 760 000	0,50	0,303010764	185 066 855
Schweden	1 149 065 000	0,50	0,303010764	348 179 064
Vereinigtes Königreich	8 311 547 000	0,50	0,303010764	2 518 488 210
Insgesamt	43 957 089 500			13 319 471 292

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonational- einkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 851 850 000	0,7167511 ⁽¹⁾	2 044 066 696
Dänemark	1 965 545 000		1 408 806 590
Deutschland	21 995 480 000		15 765 285 033
Griechenland	1 636 305 000		1 172 823 450
Spanien	7 692 360 000		5 513 507 684
Frankreich	16 322 194 000		11 698 950 912
Irland	1 191 290 000		853 858 448
Italien	13 484 519 000		9 665 044 163
Luxemburg	210 860 000		151 134 142
Niederlande	4 749 115 000		3 403 933 519
Österreich	2 271 675 000		1 628 225 612
Portugal	1 367 850 000		980 408 026
Finnland	1 491 690 000		1 069 170 486
Schweden	2 731 903 000		1 958 094 549
Vereinigtes Königreich	16 925 413 000		12 131 308 809
Insgesamt	96 888 049 000		

⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: 69 444 618 119 / 96 888 049 000 = 0,71675112499169.

TABELLE 4

BNE-Eigenmittel — Finanzierung der Reserven (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)
(Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien	Soforthilfereserve	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)
Belgien	6 505 022	6 505 022	2 031 056 652	2 044 066 696
Dänemark	4 483 375	4 483 375	1 399 839 840	1 408 806 590
Deutschland	50 171 316	50 171 316	15 664 942 401	15 765 285 033
Griechenland	3 732 384	3 732 384	1 165 358 682	1 172 823 450
Spanien	17 546 143	17 546 143	5 478 415 398	5 513 507 684
Frankreich	37 230 648	37 230 648	11 624 489 616	11 698 950 912
Irland	2 717 312	2 717 312	848 423 824	853 858 448
Italien	30 757 960	30 757 960	9 603 528 243	9 665 044 163
Luxemburg	480 968	480 968	150 172 206	151 134 142
Niederlande	10 832 651	10 832 651	3 382 268 217	3 403 933 519
Österreich	5 181 652	5 181 652	1 617 862 308	1 628 225 612
Portugal	3 120 043	3 120 043	974 167 940	980 408 026
Finnland	3 402 520	3 402 520	1 062 365 446	1 069 170 486
Schweden	6 231 425	6 231 425	1 945 631 699	1 958 094 549
Vereinigtes Königreich	38 606 581	38 606 581	12 054 095 647	12 131 308 809
Insgesamt	221 000 000	221 000 000	69 002 618 119	69 444 618 119
Satz von „1 % BNE“	0,0023	0,0023	0,7122	0,7168

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient ⁽¹⁾ (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an den nicht begrenzten MwSt.-Zahlungen	19,27 %	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an den zurechenbaren Ausgaben	8,88 %	
3. (1) – (2)	10,38 %	
4. Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben		78 012 899 288
5. (3) × (4)		8 101 226 495
6. 0,66 × (5) = Ausgangsbetrag		5 346 809 487
7. Vorteil für das Vereinigte Königreich ⁽²⁾		620 520 210
8. Kernbetrag des VK-Ausgleichs = (6) – (7)		4 726 289 277
9. Außergewöhnliche Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ⁽³⁾		66 539 370
10. Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich = (8) – (9)		4 659 749 907
⁽¹⁾ Gerundete Zahlen. ⁽²⁾ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus dem geltenden Eigenmittelsystem — im Vergleich zum alten System — erwächst (dank der Einführung der BSP/BNE-Einnahme und der Begrenzung der MwSt.-Grundlagen). ⁽³⁾ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung (ab 2001) des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, welche die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten.		

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung der Haushaltskorrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, die auf – 4 659 749 907 Euro festgesetzt wurde (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den „BNE“ - Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs, und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte (4) umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte (3)	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,94	3,57	5,91		1,76	5,33	248 262 824
Dänemark	2,03	2,46	4,08		1,21	3,67	171 107 090
Deutschland	22,70	27,51	0,—	– 20,63	0,—	6,88	320 441 649
Griechenland	1,69	2,05	3,39		1,01	3,06	142 445 676
Spanien	7,94	9,62	15,95		4,75	14,37	669 644 974
Frankreich	16,85	20,41	33,85		10,08	30,49	1 420 900 112
Irland	1,23	1,49	2,47		0,74	2,23	103 705 672
Italien	13,92	16,86	27,97		8,33	25,19	1 173 871 267
Luxemburg	0,22	0,26	0,44		0,13	0,39	18 356 049
Niederlande	4,90	5,94	0,—	– 4,45	0,—	1,48	69 187 590
Österreich	2,34	2,84	0,—	– 2,13	0,—	0,71	33 094 949
Portugal	1,41	1,71	2,84		0,84	2,56	119 075 794
Finnland	1,54	1,87	3,09		0,92	2,79	129 856 470
Schweden	2,82	3,42	0,—	– 2,56	0,—	0,85	39 799 791
Vereinigtes Königreich	17,47	0,—	0,—		0,—	0,—	—
Insgesamt	100,—	100,—	100,—	– 29,78	29,78	100,—	4 659 749 907

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

Tabelle 7
Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Agrarzölle netto (75 %)	Zucker- und Isoglukoseabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reservieren ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reservieren	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt (1)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)
Belgien	16 275 000	21 000 000	1 026 450 000	1 063 725 000	344 221 743	2 031 056 652	13 010 044	248 262 824	3 700 276 263
Dänemark	5 250 000	12 225 000	197 025 000	214 500 000	233 268 898	1 399 839 840	8 966 750	171 107 090	2 027 682 578
Deutschland	102 600 000	129 675 000	2 091 225 000	2 323 500 000	2 988 463 966	15 664 942 401	100 342 632	320 441 649	21 397 690 648
Griechenland	8 550 000	4 725 000	132 075 000	145 350 000	247 909 014	1 165 358 682	7 464 768	142 445 676	1 708 528 140
Spanien	27 075 000	9 600 000	676 875 000	713 550 000	1 165 433 942	5 478 415 398	35 092 286	669 644 974	8 062 136 600
Frankreich	94 275 000	97 500 000	898 275 000	1 090 050 000	2 300 628 925	11 624 489 616	74 461 296	1 420 900 112	16 510 529 949
Irland	525 000	2 850 000	103 275 000	106 650 000	180 486 847	848 423 824	5 434 624	103 705 672	1 244 700 967
Italien	51 600 000	24 600 000	984 150 000	1 060 350 000	1 548 801 949	9 603 528 243	61 515 920	1 173 871 267	13 448 067 379
Luxemburg	150 000	—	12 750 000	12 900 000	31 946 425	150 172 206	961 936	18 356 049	214 336 616
Niederlande	143 400 000	23 700 000	1 021 875 000	1 188 975 000	692 100 827	3 382 268 217	21 665 302	69 187 590	5 354 196 936
Österreich	7 650 000	9 675 000	159 300 000	176 625 000	327 237 990	1 617 862 308	10 363 304	33 094 949	2 165 183 551
Portugal	14 475 000	375 000	93 825 000	108 675 000	207 236 637	974 167 940	6 240 086	119 075 794	1 415 395 457
Finnland	2 625 000	2 175 000	75 300 000	80 100 000	185 066 855	1 062 365 446	6 805 040	129 856 470	1 464 193 811
Schweden	10 425 000	5 475 000	265 350 000	281 250 000	348 179 064	1 945 631 699	12 462 850	39 799 791	2 627 323 404
Vereinigtes Königreich	354 225 000	16 350 000	2 112 225 000	2 482 800 000	2 518 488 210	12 054 095 647	77 213 162	- 4 659 749 907	12 472 847 112
Insgesamt	839 100 000	359 925 000	9 849 975 000	11 049 000 000	13 319 471 292	69 002 618 119	442 000 000	—	93 813 089 411

(1) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (93 813 089 411 / (9 688 804 900 000)) = 0,97 %; Eigenmittelobergrenze in % des BNE: 1,24 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1	EIGENE MITTEL	93 813 089 411	84 010 946 121	79 775 369 905,89
2	BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN	—	—	– 2 023 032 973,59
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	7 676 811 988	15 320 647 690,19
4	SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN	669 609 187	608 095 787	575 248 831,97
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	66 496 286	95 173 696	140 676 657,31
6	BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VER- AUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SON- TIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN	200 000	90 601 701	876 420 333,59
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	p.m.	p.m.	631 451 854,20
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	25 863 805	21 681 805	56 708 830,70
9	SONSTIGE EINNAHMEN	43 489 254	21 526 000	80 913 515,17
	GESAMTBETRAG	94 618 747 943	92 524 837 098	95 434 404 645,43

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)			
1 0 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)	839 100 000	879 825 000	1 180 247 286,05
	Artikel 1 0 0 insgesamt	839 100 000	879 825 000	1 180 247 286,05
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	839 100 000	879 825 000	1 180 247 286,05
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Produktionsabgaben für Zucker	355 915 972	539 775 000	727 225 069,73
1 1 1	Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker	p.m.	p.m.	13 932,—
1 1 2	Produktionsabgaben für Isoglukose	3 087 180	4 650 000	6 583 942,32
1 1 3	Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge	p.m.	p.m.	65 189 642,41
1 1 4	Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge	p.m.	p.m.	0,—
1 1 5	Abgaben für die Produktion von Inulinsirup	921 848	2 175 000	2 036 602,14
1 1 6	Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88	p.m.	p.m.	63 789 306,34
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	359 925 000	546 600 000	864 838 494,94

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	9 849 975 000	9 479 775 000	12 917 508 660,66
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	9 849 975 000	9 479 775 000	12 917 508 660,66
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	13 319 471 292	21 748 030 275	22 538 960 831,71
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	13 319 471 292	21 748 030 275	22 538 960 831,71
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom			
1 4 0 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel	69 002 618 119	50 922 715 846	45 680 904 694,69
1 4 0 1	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	—	—	0,—
1 4 0 2	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	221 000 000	217 000 000	169 444 789,01

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 4 0	(Fortsetzung)			
1 4 0 3	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	221 000 000	217 000 000	0,—
	<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	69 444 618 119	51 356 715 846	45 850 349 483,70
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	69 444 618 119	51 356 715 846	45 850 349 483,70
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	0	0	149 032 265,55
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	—	—	149 032 265,55
	KAPITEL 1 9			
1 9 0	Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten	—	—	- 3 725 567 116,72
	KAPITEL 1 9 INSGESAMT	—	—	- 3 725 567 116,72
	Titel 1 insgesamt	93 813 089 411	84 010 946 121	79 775 369 905,89

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 0 0 *Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)*

1 0 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
839 100 000	879 825 000	1 180 247 286,05

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Agrarzölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	16 275 000	19 275 000	22 903 253,38
Dänemark	5 250 000	4 650 000	7 379 988,—
Deutschland	102 600 000	118 875 000	144 188 738,67
Griechenland	8 550 000	7 875 000	12 014 481,64
Spanien	27 075 000	28 575 000	38 084 712,76
Frankreich	94 275 000	80 175 000	132 588 171,41
Irland	525 000	600 000	714 214,31
Italien	51 600 000	44 625 000	72 600 059,49
Luxemburg	150 000	225 000	230 789,24
Niederlande	143 400 000	158 700 000	201 752 079,78
Österreich	7 650 000	6 750 000	10 798 091,45
Portugal	14 475 000	25 350 000	20 382 948,07
Finnland	2 625 000	4 875 000	3 740 545,50
Schweden	10 425 000	13 125 000	14 682 822,03
Vereinigtes Königreich	354 225 000	366 150 000	498 186 390,32
Posten 1 0 0 0 insgesamt	839 100 000	879 825 000	1 180 247 286,05

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 1 0

Produktionsabgaben für Zucker

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
355 915 972	539 775 000	727 225 069,73

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zuckerfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Zuckerfabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	19 423 587	29 449 918	42 885 486,74
Dänemark	12 225 000	17 400 000	27 103 162,21
Deutschland	129 199 115	141 557 060	226 066 029,71
Griechenland	4 583 633	8 718 690	10 150 210,43
Spanien	9 045 422	22 273 954	19 844 940,60
Frankreich	97 267 101	139 614 524	215 177 768
Irland	2 850 000	5 850 000	6 370 127,23
Italien	24 378 049	51 574 201	53 822 769,16
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	23 387 492	57 466 190	51 774 048,05
Österreich	9 675 000	14 850 000	21 407 409,13
Portugal	273 376	1 115 845	579 788,82
Finnland	2 098 338	4 316 232	4 670 194,84
Schweden	5 475 000	10 800 000	12 045 515,08
Vereinigtes Königreich	16 034 859	34 788 386	35 327 619,73
<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	355 915 972	539 775 000	727 225 069,73

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1

Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	13 932,—

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker eingestellt, nachdem mit Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden. Dieser Artikel dient außerdem Erfassung der Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr im Falle der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie der bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge (gemäß der Verordnung (EWG) Nr.1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	72,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	13 860,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	13 932,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 2

Produktionsabgaben für Isoglukose

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
3 087 180	4 650 000	6 583 942,32

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Isoglukosefabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Isoglukosefabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	868 147	1 245 363	1 916 789,21
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	475 884	567 939	832 677,70
Griechenland	141 368	206 310	313 051,51
Spanien	554 578	901 046	1 216 699,72
Frankreich	232 017	335 476	513 276,59
Irland	—	—	0,—
Italien	221 951	325 799	490 032,77
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	99 808	338 530	220 949,13
Österreich	—	—	0,—
Portugal	101 624	159 155	215 530,80
Finnland	76 662	108 768	170 624,25
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	315 141	461 614	694 310,64
<i>Artikel 1 1 2 insgesamt</i>	3 087 180	4 650 000	6 583 942,32

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3

Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	65 189 642,41

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	65 189 642,41
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	65 189 642,41

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 4

Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 5

Abgaben für die Produktion von Inulinsirup

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
921 848	2 175 000	2 036 602,14

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Da die bestehende Produktionsregelung für Zucker beibehalten wird, muss eine analoge Regelung für Inulinsirup, direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker, gelten, damit dieses Erzeugnis nicht zur Störung eines Marktes führt, dessen Überschussituation bewirken könnte, dass sich die mit den Ausfuhrkosten verbundene Belastung der Zucker- und Isoglukoseerzeuger noch erhöht.

Außerdem sieht die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vor, dass die Inulinsirupfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben sowie erforderlichenfalls die Zusatzabgabe zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	708 265	1 329 719	1 563 784,98
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	882	p.m.	1 951,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	212 701	845 281	470 866,16
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 5 insgesamt</i>	921 848	2 175 000	2 036 602,14

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 6 Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	63 789 306,34

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, der ab dem Wirtschaftsjahr 1988/1989 festgestellt worden ist und der gegebenenfalls aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	4 007 989,90
Dänemark	p.m.	p.m.	2 333 449,99
Deutschland	p.m.	p.m.	19 504 157,70
Griechenland	p.m.	p.m.	902 799,61
Spanien	p.m.	p.m.	1 935 500,25
Frankreich	p.m.	p.m.	18 594 809,—
Irland	p.m.	p.m.	566 583,—
Italien	p.m.	p.m.	4 789 267,22
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	4 522 416,80
Österreich	p.m.	p.m.	1 852 127,73
Portugal	p.m.	p.m.	76 390,72
Finnland	p.m.	p.m.	429 579,14
Schweden	p.m.	p.m.	1 074 304,74
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	3 199 930,54
<i>Artikel 1 1 6 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	63 789 306,34

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 2 0 *Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
9 849 975 000	9 479 775 000	12 917 508 660,66

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	1 026 450 000	987 825 000	1 346 218 598,88
Dänemark	197 025 000	189 675 000	258 458 375,49
Deutschland	2 091 225 000	2 012 925 000	2 743 157 131,24
Griechenland	132 075 000	127 050 000	173 185 045,38
Spanien	676 875 000	651 450 000	887 748 795,69
Frankreich	898 275 000	864 450 000	1 178 103 867,49
Irland	103 275 000	99 375 000	135 352 771,68
Italien	984 150 000	947 100 000	1 290 735 766,83
Luxemburg	12 750 000	12 225 000	16 696 148,67
Niederlande	1 021 875 000	983 475 000	1 340 453 652,62
Österreich	159 300 000	153 300 000	208 941 221,51
Portugal	93 825 000	90 300 000	123 021 694,63
Finnland	75 300 000	72 450 000	98 734 722,73
Schweden	265 350 000	255 375 000	348 004 862,17
Vereinigtes Königreich	2 112 225 000	2 032 800 000	2 768 696 005,65
<i>Artikel 1 2 0 insgesamt</i>	9 849 975 000	9 479 775 000	12 917 508 660,66

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM
1 3 0
Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
13 319 471 292	21 748 030 275	22 538 960 831,71

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen sowie des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer bei einem einheitlichen Satz von 0,3030 % wie folgt veranschlagt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	344 221 743	558 192 650	561 648 138,—
Dänemark	233 268 898	376 076 338	363 557 494,77
Deutschland	2 988 463 966	4 907 546 297	5 242 918 883,04
Griechenland	247 909 014	386 364 238	369 060 939,96
Spanien	1 165 433 942	1 841 418 958	1 773 849 758,04
Frankreich	2 300 628 925	3 738 658 705	3 842 038 242,—
Irland	180 486 847	283 082 435	274 039 829,04
Italien	1 548 801 949	2 476 245 305	2 759 015 762,04
Luxemburg	31 946 425	51 043 049	53 013 906,—
Niederlande	692 100 827	1 127 686 690	1 165 894 238,04
Österreich	327 237 990	530 273 360	544 573 980,96
Portugal	207 236 637	332 373 222	328 392 255,96
Finnland	185 066 855	301 691 483	300 317 175,—
Schweden	348 179 064	566 181 135	559 812 464,18
Vereinigtes Königreich	2 518 488 210	4 271 196 410	4 400 827 764,68
<i>Artikel 1 3 0 insgesamt</i>	13 319 471 292	21 748 030 275	22 538 960 831,71

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

1 4 0 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
69 002 618 119	50 922 715 846	45 680 904 694,69

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

Der auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt 0,7122 %; die Reserve für Darlehensgarantien und Soforthilfereserve sind dabei nicht mit eingerechnet.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	2 031 056 652	1 486 121 201	1 360 650 146,96
Dänemark	1 399 839 840	1 021 773 777	925 375 347,17
Deutschland	15 664 942 401	11 585 668 063	10 544 651 578,—
Griechenland	1 165 358 682	824 062 429	705 880 204,04
Spanien	5 478 415 398	3 927 496 464	3 392 733 535,96
Frankreich	11 624 489 616	8 532 470 991	7 578 556 162,04
Irland	848 423 824	603 776 375	524 139 157,96
Italien	9 603 528 243	7 002 026 439	6 351 812 514,—
Luxemburg	150 172 206	108 867 888	101 396 444,—
Niederlande	3 382 268 217	2 469 688 500	2 259 549 831,96
Österreich	1 617 862 308	1 189 185 865	1 071 268 565,04
Portugal	974 167 940	708 906 926	628 095 706,96
Finnland	1 062 365 446	780 675 173	687 437 181,96
Schweden	1 945 631 699	1 427 080 495	1 217 800 719,55
Vereinigtes Königreich	12 054 095 647	9 254 915 260	8 331 557 599,09
Posten 1 4 0 0 insgesamt	69 002 618 119	50 922 715 846	45 680 904 694,69

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 1 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 9 Absatz 2, verfügt die Abschaffung der Währungsreserve ab dem Haushaltsjahr 2003.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	—	—	0,—
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	—	—	0,—
Griechenland	—	—	0,—
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	—	—	0,—
Irland	—	—	0,—
Italien	—	—	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	—	—	0,—
Österreich	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,—
Posten 1 4 0 1 insgesamt	—	—	0,—

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 2 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
221 000 000	217 000 000	169 444 789,01

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 24 und 45.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	6 505 022	6 332 897	5 050 780,—
Dänemark	4 483 375	4 354 145	3 434 440,17
Deutschland	50 171 316	49 370 698	39 142 109,94
Griechenland	3 732 384	3 511 626	2 620 251,—
Spanien	17 546 143	16 736 474	12 593 943,—
Frankreich	37 230 648	36 359 926	28 131 860,14
Irland	2 717 312	2 572 908	1 945 622,28
Italien	30 757 960	29 838 152	23 578 146,—
Luxemburg	480 968	463 925	376 387,—
Niederlande	10 832 651	10 524 231	8 387 526,09
Österreich	5 181 652	5 067 549	3 976 585,60
Portugal	3 120 043	3 020 907	2 331 513,—
Finnland	3 402 520	3 326 738	2 551 790,27
Schweden	6 231 425	6 081 303	4 480 314,11
Vereinigtes Königreich	38 606 581	39 438 521	30 843 520,41
Posten 1 4 0 2 insgesamt	221 000 000	217 000 000	169 444 789,01

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 3 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
221 000 000	217 000 000	0,—

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 betreffend die Bildung einer Reserve für Soforthilfen.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 24 und 45.

Ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, diese Reserve einzusetzen, beruft sie so rasch wie möglich eine Trilogsitzung ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Reserve und über den erforderlichen Betrag zu erhalten. Die Mobilisierung der Reserve erfolgt sodann durch Übertragung auf die jeweiligen Haushaltslinien.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	6 505 022	6 332 897	0,—
Dänemark	4 483 375	4 354 145	0,—
Deutschland	50 171 316	49 370 698	0,—
Griechenland	3 732 384	3 511 626	0,—
Spanien	17 546 143	16 736 474	0,—
Frankreich	37 230 648	36 359 926	0,—
Irland	2 717 312	2 572 908	0,—
Italien	30 757 960	29 838 152	0,—
Luxemburg	480 968	463 925	0,—
Niederlande	10 832 651	10 524 231	0,—
Österreich	5 181 652	5 067 549	0,—
Portugal	3 120 043	3 020 907	0,—
Finnland	3 402 520	3 326 738	0,—
Schweden	6 231 425	6 081 303	0,—
Vereinigtes Königreich	38 606 581	39 438 521	0,—
Posten 1 4 0 3 insgesamt	221 000 000	217 000 000	0,—

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
0	0	149 032 265,55

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 4 und 5.

Die Aufteilung der Korrektur stellt sich wie folgt dar.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	248 262 824	293 160 920	279 005 444,04
Dänemark	171 107 090	201 561 044	189 758 256,79
Deutschland	320 441 649	379 120 871	367 295 894,04
Griechenland	142 445 676	162 559 352	144 742 878,96
Spanien	669 644 974	774 760 818	695 690 313,—
Frankreich	1 420 900 112	1 683 164 903	1 554 005 952,—
Irland	103 705 672	119 104 443	107 476 326,—
Italien	1 173 871 267	1 381 260 501	1 302 458 442,—
Luxemburg	18 356 049	21 475 914	20 791 647,96
Niederlande	69 187 590	80 460 248	80 538 789,96
Österreich	33 094 949	38 742 614	38 184 009,96
Portugal	119 075 794	139 843 107	128 792 931,96
Finnland	129 856 470	154 000 530	140 961 081,—
Schweden	39 799 791	46 493 010	42 531 678,92
Vereinigtes Königreich	- 4 659 749 907	- 5 475 708 275	- 4 943 201 381,04
<i>Artikel 1 5 0 insgesamt</i>	0	0	149 032 265,55

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

1 9 0

Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	- 3 725 567 116,72

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 3.

Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) dürfen im Haushaltsplan keine Negativeinnahmen veranschlagt werden; ab dem Haushaltjahr 2003 wird dieser Artikel folglich abgewickelt. Die Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel (Artikel 1 0 0, 1 1 0, 1 1 1, 1 1 2, 1 1 3, 1 1 4, 1 1 5, 1 1 6 und 1 2 0) werden künftig als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	—	—	- 354 873 975,66
Dänemark	—	—	- 73 825 058,30
Deutschland	—	—	- 799 734 612,71
Griechenland	—	—	- 49 161 805,21
Spanien	—	—	- 237 207 662,36
Frankreich	—	—	- 386 207 296,34
Irland	—	—	- 35 750 923,98
Italien	—	—	- 355 648 820,68
Luxemburg	—	—	- 4 231 734,41
Niederlande	—	—	- 399 537 463,64
Österreich	—	—	- 60 749 712,64
Portugal	—	—	- 36 069 088,75
Finnland	—	—	- 26 929 870,99
Schweden	—	—	- 94 218 140,30
Vereinigtes Königreich	—	—	- 811 420 950,75
<i>Artikel 1 9 0 insgesamt</i>	—	—	- 3 725 567 116,72

TITEL 2

BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

KAPITEL 2 0 — BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Berichtigung der Erhebungskosten			
2 0 0 0	Berichtigung der Erhebungskosten (Haushaltsjahr 2001)	—	—	- 2 023 032 973,59
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	—	—	- 2 023 032 973,59
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	—	—	- 2 023 032 973,59
	Titel 2 insgesamt	—	—	- 2 023 032 973,59

TITEL 2

BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

KAPITEL 2 0 — BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

2 0 0 *Berichtigung der Erhebungskosten*

2 0 0 0 Berichtigung der Erhebungskosten (Haushaltsjahr 2001)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	- 2 023 032 973,59

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c).

Der geltende Eigenmittelbeschluss sieht vor, dass die Mitgliedstaaten von dem Betrag der nach dem 31. Dezember 2000 festgestellten traditionellen Eigenmitteln 25 % als Erhebungskosten einbehalten, mit Ausnahme der bis zum 28. Februar 2001 abzuführenden Beträge, auf die weiterhin der bisherige Satz von 10 % angewandt wird (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom).

Nachdem der letzte der Mitgliedstaaten den Beschluss am 5. Februar 2002 ratifiziert hat, so dass dieser zum 1. März 2002 in Kraft treten konnte, sowie angesichts der Tatsache, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2001 vollzogen ist, müssen nunmehr rückwirkend die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt werden, die den Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen März und Dezember 2001 entstanden sind (da die betreffenden Eigenmittelbeträge zunächst unter Anwendung des alten Satzes von 10 % abgeführt wurden).

Dieser Posten dient der Finanzierung der Beträge, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Differenz zwischen den Einbehaltungssätzen nach dem alten und dem neuen Eigenmittelbeschluss zu erstatten sind. Die im BNH Nr. 2/2002 zunächst veranschlagten Schätzbeträge wurden nach Maßgabe der effektiven Zahlen der Haushaltsrechnung 2001 im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2002 berichtigt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	—	—	- 176 111 614,—
Dänemark	—	—	- 41 066 286,30
Deutschland	—	—	- 434 586 736,—
Griechenland	—	—	- 25 812 128,—
Spanien	—	—	- 126 294 341,—
Frankreich	—	—	- 209 176 959,33
Irland	—	—	- 22 166 004,—
Italien	—	—	- 198 645 467,17
Luxemburg	—	—	- 2 582 063,—
Niederlande	—	—	- 238 608 333,—
Österreich	—	—	- 31 752 835,—
Portugal	—	—	- 22 727 916,—
Finnland	—	—	- 16 651 750,29
Schweden	—	—	- 49 302 611,19
Vereinigtes Königreich	—	—	- 427 547 929,31
Posten 2 0 0 0 insgesamt	—	—	- 2 023 032 973,59

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	7 413 481 988	15 002 522 103,55
3 0 1	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie</i>	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich</i>	p.m.	263 330 000	372 460 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	7 676 811 988	15 374 982 103,55
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982</i>			
3 1 0 3	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982</i>	p.m.	p.m.	- 150 786 347,40
	<i>Artikel 3 1 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 150 786 347,40
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	- 150 786 347,40

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>			
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	97 261 471,47
	Artikel 3 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	97 261 471,47
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	97 261 471,47
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	<i>Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	<i>Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres ab dem Haushaltsjahr 2000</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 3 5			
3 5 0	<i>Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000</i>			
3 5 0 0	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000	p.m.		
	<i>Artikel 3 5 0 insgesamt</i>	p.m.		
3 5 9	<i>Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991</i>			
3 5 9 8	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998	—	—	– 809 537,43
3 5 9 9	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999		0	
	<i>Artikel 3 5 9 insgesamt</i>	—	0	– 809 537,43
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	p.m.	0	– 809 537,43
	Titel 3 insgesamt	p.m.	7 676 811 988	15 320 647 690,19

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	7 413 481 988	15 002 522 103,55

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Nach Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Posten 27 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

3 0 1 *Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	263 330 000	372 460 000,—

Dieser Artikel dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982

3 1 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	- 150 786 347,40

Vormals Artikel 3 1 8, 3 1 9 und 3 1 0

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	- 48 006 640,43
Dänemark	p.m.	p.m.	54 651 796,82
Deutschland	p.m.	p.m.	- 482 785 460,34
Griechenland	p.m.	p.m.	- 3 503 588,14
Spanien	p.m.	p.m.	55 448 133,23
Frankreich	p.m.	p.m.	170 029 057,79
Irland	p.m.	p.m.	7 597 738,27
Italien	p.m.	p.m.	- 39 994 027,03
Luxemburg	p.m.	p.m.	- 1 242 985,20
Niederlande	p.m.	p.m.	- 10 715 312,68
Österreich	p.m.	p.m.	9 152 291,40
Portugal	p.m.	p.m.	6 748 377,84
Finnland	p.m.	p.m.	- 11 248 986,63
Schweden	p.m.	p.m.	5 197 842,40
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	137 885 415,30
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	- 150 786 347,40

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	97 261 471,47

Vormals Artikel 3 2 8, 3 2 9 und 3 2 0

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	- 29 966 351,78
Dänemark	p.m.	p.m.	- 35 736 420,51
Deutschland	p.m.	p.m.	- 79 326 802,26
Griechenland	p.m.	p.m.	- 3 704 803,93
Spanien	p.m.	p.m.	25 413 591,56
Frankreich	p.m.	p.m.	78 040 191,07
Irland	p.m.	p.m.	11 416 190,47
Italien	p.m.	p.m.	15 007 837,72
Luxemburg	p.m.	p.m.	- 1 075 640,21
Niederlande	p.m.	p.m.	- 3 068 403,99
Österreich	p.m.	p.m.	- 5 201 639,87
Portugal	p.m.	p.m.	5 459 604,34
Finnland	p.m.	p.m.	3 472 830,49
Schweden	p.m.	p.m.	- 1 552 906,77
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	118 084 195,14
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	97 261 471,47

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

3 3 0

Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Akte vom 28. Mai 1979 über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 17).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23).

Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 9.

Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird der Republik Griechenland während des Übergangszeitraums von 1981 bis 1985 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt hat, erstattet.

Anpassungen der von Griechenland in den Haushaltsjahren 1981 bis 1985 gezahlten Finanzbeiträge können ausschließlich aufgrund von Korrekturen der in Kapitel 3 1 aufgeführten Mehrwertsteuerbeträge für die gleichen Jahre vorgenommen werden.

Gemäß den Artikeln 187 und 374 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird Spanien und Portugal während des Übergangszeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben an der Mehrwertsteuer, die sie an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt haben, mit Ausnahme ihres Anteils an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs, erstattet.

Seit dem Haushaltsjahr 1988 erhalten Spanien und Portugal ebenfalls eine anteilmäßige Erstattung ihrer Zahlungen für die zusätzliche Einnahme sowie ihres Anteils bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Zu positiven bzw. negativen Erstattungen an Spanien und Portugal können ausschließlich die Anpassungen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1986 bis 1991 entsprechend Kapitel 3 1 und 3 2 führen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 3 3 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

3 4 0

Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres ab dem Haushaltsjahr 2000

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten 3 4 0 0, 3 4 0 1, 3 4 0 2 und 3 4 0 3

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 3 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

3 5 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

Neuer Artikel

3 5 0 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.		

Neuer Posten

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2000

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Portugal	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 5 0 0 insgesamt	p.m.		

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)

3 5 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991

3 5 9 8 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	- 809 537,43

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien	—	—	993 411,—
Dänemark	—	—	6 469 590,77
Deutschland	—	—	- 14 301 269,—
Griechenland	—	—	772 344,—
Spanien	—	—	10 131 667,—
Frankreich	—	—	- 48 079 694,—
Irland	—	—	7 136 957,—
Italien	—	—	- 543 460,—
Luxemburg	—	—	476 508,—
Niederlande	—	—	5 736 722,—
Österreich	—	—	- 3 708 426,—
Portugal	—	—	1 991 776,—
Finnland	—	—	- 3 189 005,—
Schweden	—	—	25 607 258,74
Vereinigtes Königreich	—	—	9 696 082,06
Posten 3 5 9 8 insgesamt	—	—	- 809 537,43

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)

3 5 9 (Fortsetzung)

3 5 9 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	0	

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
Belgien		1 805 097	
Dänemark		- 8 959 386	
Deutschland		55 807 643	
Griechenland		- 1 488 535	
Spanien		12 928 210	
Frankreich		- 40 957 487	
Irland		9 753 152	
Italien		- 56 634 761	
Luxemburg		1 775 608	
Niederlande		5 864 299	
Österreich		7 043 861	
Portugal		3 997 886	
Finnland		2 194 022	
Schweden		- 4 257 925	
Vereinigtes Königreich		11 128 316	
Posten 3 5 9 9 insgesamt		0	

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	447 718 642	397 991 911	363 287 785,38
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	201 923 453	181 410 036	167 337 894,11
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	28 693 840	44 623 152,48
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	19 967 092		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	669 609 187	608 095 787	575 248 831,97
	Titel 4 insgesamt	669 609 187	608 095 787	575 248 831,97

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0

Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
447 718 642	397 991 911	363 287 785,38

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Der Verwaltungsrat der EIB hat beschlossen, ab Juli 2000 die spezifische Indexierung der Bank ausschließlich auf die Gehälter anzuwenden und für die Gemeinschaftssteuerabzüge weiterhin nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen, für alle Gemeinschaftsorgane geltenden Indexierung zu verfahren.

Parlament	42 899 120
Rat	22 919 000
Kommission:	323 025 361
— Verwaltung	(254 715 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(38 703 000)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(1 100 420)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am — Arbeitsplatz	(178 401)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)
— Europäische Umweltagentur	(993 631)
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(2 613 069)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(617 000)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(484 473)
— Eurojust	(p.m.)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(453 067)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(574 805)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(362 454)
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(132 992)
— Gemeinschaftliches Sortenamnt	(191 925)

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(3 820 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 555 238)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(1 191 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 553 886)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(2 754 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(6 492 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(2 539 000)	
Gerichtshof		15 677 000
Rechnungshof		6 744 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		3 947 434
Ausschuss der Regionen		2 005 534
Bürgerbeauftragter		326 193
Datenschutzbeauftragter		p.m.
Europäische Investitionsbank		20 850 000
Europäische Zentralbank		8 900 000
Europäischer Investitionsfonds		425 000
	Insgesamt	447 718 642

4 0 1**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
201 923 453	181 410 036	167 337 894,11

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Parlament		25 483 016
Rat		15 746 000
Kommission:		144 080 290
— Verwaltung	(99 711 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(27 141 000)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(782 179)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am — Arbeitsplatz	(144 369)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(485 932)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(1 245 457)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(585 000)	

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 1 (Fortsetzung)**

— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(406 231)	
— Eurojust	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(316 151)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(400 349)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(306 320)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(96 647)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(131 809)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(1 446 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 504 025)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(392 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 902 821)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(1 746 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(2 377 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(960 000)	
Gerichtshof		7 753 000
Rechnungshof		3 933 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		3 085 059
Ausschuss der Regionen		1 664 335
Bürgerbeauftragter		178 753
Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	201 923 453

4 0 3**Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	28 693 840	44 623 152,48

Statut für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Die Bestimmungen von Artikel 66a des Statuts betreffend die Einführung einer befristeten Abgabe sind noch bis zum 30. Juni 2003 anwendbar.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)	

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)

— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(p.m.)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(p.m.)	
— Eurojust	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(p.m.)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(p.m.)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(p.m.)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(p.m.)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(p.m.)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(p.m.)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(p.m.)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(p.m.)	
— Amt für Veröffentlichungen	(p.m.)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(p.m.)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(p.m.)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(p.m.)	
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Bürgerbeauftragter		p.m.
Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

4 0 4**Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
19 967 092		

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der Fassung der Verordnung (EG, Euratom) Nr.... (ABl. L... vom..., S....).

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Parlament		2 213 793
Rat		1 475 854
Kommission:		14 750 987
— Verwaltung	(11 894 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(1 136 326)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(95 259)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am — Arbeitsplatz	(15 835)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(48 458)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(99 744)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(56 043)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(41 214)	
— Eurojust	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(42 060)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(41 866)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(30 827)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(9 182)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(11 005)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(186 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(192 770)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(58 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(237 010)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(132 388)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(303 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(120 000)	
Gerichtshof		759 419
Rechnungshof		388 240
Wirtschafts- und Sozialausschuss		259 849
Ausschuss der Regionen		105 212
Bürgerbeauftragter		13 738
Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	19 967 092

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	2 000	1 000	0,—
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	195 000	88 000	127 337,82
5 0 3	<i>Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	197 000	89 000	127 337,82
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	1 000	1 000	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	20 000	11 960,88
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	20 000	11 960,88
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	1 000	21 000	11 960,88
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	8 654 000	13 050 000	13 159 677,30
5 2 1	<i>An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen</i>	p.m.	p.m.	35 626 174,09

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 2 2	<i>Zinserträge der Vorfinanzierungen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	8 654 000	13 050 000	48 785 851,39
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.	39 000 000	24 259 121,81
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	39 000 000	24 259 121,81
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	49 602 000	36 792 000	61 671 268,34
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	49 602 000	36 792 000	61 671 268,34
	KAPITEL 5 6			
5 6 1	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung</i>	6 642 286	6 121 696	5 173 703,32
5 6 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	82 196,82
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	6 742 286	6 221 696	5 255 900,14

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe</i>			
5 7 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe	1 000 000	p.m.	
	Artikel 5 7 0 insgesamt	1 000 000	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	p.m.	
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Verschiedene Vergütungen</i>			
		p.m.	p.m.	246 270,43
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	246 270,43
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>			
		300 000	p.m.	318 946,50
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	300 000	p.m.	318 946,50
	Titel 5 insgesamt	66 496 286	95 173 696	140 676 657,31

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 000	1 000	0,—
Parlament		p.m.
Rat		1 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung		(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		1 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
		Insgesamt 2 000

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
195 000	88 000	127 337,82

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung		(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		115 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		80 000
Ausschuss der Regionen		p.m.
		Insgesamt 195 000

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)**5 0 3 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—
Kommission		p.m.
Rechnungshof		—

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000	1 000	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat		1 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	1 000

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	20 000	11 960,88

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		—
Rechnungshof		—
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1 (Fortsetzung)**

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		—
Rechnungshof		—
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
8 654 000	13 050 000	13 159 677,30
Parlament		2 500 000
Rat		500 000
Kommission		5 000 000
Gerichtshof		125 000
Rechnungshof		225 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		64 000
Ausschuss der Regionen		240 000
	Insgesamt	8 654 000

5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	35 626 174,09
Kommission		p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	
Kommission		p.m.

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	39 000 000	24 259 121,81

Diese Einnahmen beziehen sich auf Finanzvorgänge, die im Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (Abl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), abgewickelt werden.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

Kommission	—
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
	Insgesamt
	p.m.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
49 602 000	36 792 000	61 671 268,34

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, und Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 48 des Anhangs VIII.

Parlament		1 500 000
Rat		p.m.
Kommission:		47 000 000
— Verwaltung	(47 000 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(p.m.)	
Gerichtshof		250 000
Rechnungshof		852 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	49 602 000

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**5 6 1****Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 642 286	6 121 696	5 173 703,32

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2**Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
100 000	100 000	82 196,82

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**5 7 0****Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe****5 7 0 0**

Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000 000	p.m.	

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 000 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Insgesamt	1 000 000

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0****Verschiedene Vergütungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	246 270,43

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0

Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
300 000	p.m.	318 946,50
Kommission		300 000
		<hr/> 300 000

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	13 415 176,—
	<i>Artikel 6 0 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	13 415 176,—
6 0 2	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme	p.m.	p.m.	21 488 002,32
6 0 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)	p.m.	p.m.	2 500,—
6 0 5	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung	200 000	200 000	10 760,11
6 0 8	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen	p.m.	p.m.	304 799 877,82
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	19 552,—
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	207 985,—
	<i>Artikel 6 0 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	305 027 414,82
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	339 943 853,25

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrags vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen	—	—	2 794 520,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	—	—	0,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 0 3	Erstattung von Zuschüssen	—	—	0,—
	<i>Artikel 6 1 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 794 520,—
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an Regierungskonferenzen teilgenommen haben	—	—	0,—
6 1 1 1	Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen	p.m.	401 701	396 922,—
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	—	p.m.	1 455 616,—
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 1 1 insgesamt</i>	p.m.	401 701	1 852 538,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	—	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 1 4	(Fortsetzung)			
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	3 854 375,45
	<i>Artikel 6 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	3 854 375,45
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	249 276,97
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.	p.m.	
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 025 154,94
6 1 5 9	Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen	—	90 000 000	392 534 164,36
	<i>Artikel 6 1 5 insgesamt</i>	p.m.	90 000 000	399 808 596,27
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	—	—	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 1 9	(Fortsetzung)			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	90 401 701	408 310 029,72
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)	—	p.m.	0,—
6 2 2	Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	3 820 567,—
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind	p.m.	p.m.	26 145,77
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	11 098 653,62
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	134 206,01
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	18 124 796,22
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	33 204 368,62
6 2 3	Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen	—	p.m.	0,—
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	33 204 368,62

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN****KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums	p.m.	p.m.	94 962 082,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	94 962 082,—
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes			
6 4 0 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 4 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	13 415 176,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	21 488 002,32

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Dieser eventuelle Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutacherverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3 (Fortsetzung)**

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

6 0 4 Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	2 500,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 5 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
200 000	200 000	10 760,11

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Die Einnahmen vonseiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08 und bei den Kapiteln 02 03, 06 06, 09 04 und 11 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 9 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft**6 0 9 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	304 799 877,82

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 1 (Fortsetzung)

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitragswillige Länder.

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 9 2

Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	19 552,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 9 3

Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	207 985,—

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) und 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

6 1 0 0 Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrags vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	2 794 520,—

Beschluss 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

In diesem Beschluss war der durch die Umlage zu finanzierende Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen Euro festgesetzt worden. Da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, werden bei diesem Posten keine Einnahmen mehr veranschlagt (vgl. nachstehend Posten 6 1 1 2).

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Parlament

p.m.

6 1 0 3 Erstattung von Zuschüssen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 1 Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	401 701	396 922,—

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere Artikel 12 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

Rat p.m.
Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Der 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 08 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

Kommission p.m.

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	1 455 616,—

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Für die Haushaltsjahre nach 2004 werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-7 0 0 0, A-2 0 0 0, A-2 4 2 1, A-7 0 7 0, A-2 2 5 5 und A-2 3 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettobeträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren im Wege über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Für die Anlaufphase des Fonds wurde in der EGKS-Bilanz zum 31. Dezember 2002 eine Rückstellung geschaffen; der entsprechende Betrag für das Haushaltsjahr 2004 wird auf 60 Mio. Euro veranschlagt. Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3 Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	3 854 375,45

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Lancierung eines Pilotvorhabens „Eurotech Capital“ (E/1783/88).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	249 276,97

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds verbucht.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 157 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel B2-1 und B2-3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Mittel benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5 (Fortsetzung)**

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	7 025 154,94

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 9 Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeiträgen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	90 000 000	392 534 164,36

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen an die Mitgliedstaaten zur Ausführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	3 820 567,—

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	26 145,77

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der früheren gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	11 098 653,62

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	134 206,01

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 sowie der Kapitel 10 02 und 10 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 5 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel beim Artikel 10 01 05 und den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	18 124 796,22

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 04, 10 03 03, 10 04 01 und 10 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

6 2 3 Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus Verträgen über für Dritte gegen Vergütung erbrachte Leistungen.

Für die Haushaltsjahre vor 2004 werden die etwaigen Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 „Gemeinsame Forschungsstelle“ oder bei Artikel B6-5 5 1 „Indirekte Aktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	94 962 082,—

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (Fortsetzung)**6 3 0 (Fortsetzung)**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage V des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 des Abkommens zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**6 4 0 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes****6 4 0 0 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 0 Finanzkorrekturen****6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Médiateur		p.m.
		Insgesamt
		p.m.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Parlament		p.m.
Kommission		p.m.
		Insgesamt
		p.m.

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	p.m.	p.m.	2 277 398,42
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	10 624 455,78
	<i>Artikel 7 0 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	12 901 854,20
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 901 854,20
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	p.m.	p.m.	618 550 000,—
7 1 1	Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	618 550 000,—
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 7 2 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 7 insgesamt	p.m.	p.m.	631 451 854,20

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	2 277 398,42

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Rat p.m.

Kommission p.m.

Insgesamt p.m.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	10 624 455,78

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 **Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	618 550 000,—

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),
- Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),
- (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16, Verordnung Nr. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 **Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2 **Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 228.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0** **Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen****7 2 0 0** Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b).

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	21 850 000	21 668 000	29 997 659,77
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt</i>	13 805	13 805	36 049,15
8 1 2	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt</i>	—	p.m.	0,—
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	11 290 423,84
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	21 863 805	21 681 805	41 324 132,76

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN
KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum</i>	p.m.	p.m.	10 704 697,94
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 704 697,94

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
8 5 0	KAPITEL 8 5			
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	4 000 000	p.m.	4 680 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	4 000 000	p.m.	4 680 000,—
	Titel 8 insgesamt	25 863 805	21 681 805	56 708 830,70

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Beschluss 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Beschluss 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Beschluss 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Beschluss 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Die Garantie der Gemeinschaft betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

8 0 1 (Fortsetzung)

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41-43).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 0 2

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 830 Millionen Euro festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluss 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro und 750 Millionen Euro durch den Beschluss 87/182/EWG abzuziehen.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 **Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
21 850 000	21 668 000	29 997 659,77

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendes Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; die ersteren sind halbjährlich, die zweiten jährlich zahlbar.

8 1 1 **Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
13 805	13 805	36 049,15

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ von vorliegendem Einzelplan zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

8 1 2 **Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 **Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	11 290 423,84

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln des Kapitels 19 02 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ (EC Investment Partners) vergeben werden.

8 1 4 **Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN
8 2 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 2 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 2 3 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)
8 2 5 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Serbien und Montenegro (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 2 6 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen siehe Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN
8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	10 704 697,94

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 zum Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 0 (Fortsetzung)

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 3 1

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 1 (Fortsetzung)

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

8 3 2

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)
8 3 4 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN
8 5 0 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
4 000 000	p.m.	4 680 000,—

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
9 0 0	KAPITEL 9 0 Sonstige Einnahmen	37 081 000	20 076 000	79 452 853,17
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	37 081 000	20 076 000	79 452 853,17
9 1 0	KAPITEL 9 1 Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung	6 408 254	1 450 000	1 460 662,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	6 408 254	1 450 000	1 460 662,—
	Titel 9 insgesamt	43 489 254	21 526 000	80 913 515,17
	GESAMTBETRAG	94 618 747 943	92 524 837 098	95 434 404 645,43

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0

Sonstige Einnahmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
37 081 000	20 076 000	79 452 853,17

Einnahmen im Rahmen der Tätigkeit der Dienststellen

Parlament	p.m.
Bürgerbeauftragter	p.m.
Rat	20 000
Kommission	37 000 000
Gerichtshof	10 000
Rechnungshof	35 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss	16 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Insgesamt	37 081 000

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

9 1 0

Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 408 254	1 450 000	1 460 662,—

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

Parlament	6 408 254
-----------	-----------

C. PERSONALBESTAND

Genehmigter Personalbestand

Organe	2003		2004	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	4 170	790		
Rat	2 866	53		
Kommission:				
— Verwaltung	16 260	459	16 982	406
— Forschung und technologische Entwicklung	3 556	50	3 622	50
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	519	—	536	—
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	173	127	183	146
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	90	1	92	1
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	307		308	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	595		589	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	224	2	224	2
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	35	48		
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	88	—		—
Gerichtshof	862	278		
Rechnungshof	509	96		
Wirtschafts- und Sozialausschuss	501	24		
Ausschuss der Regionen	230	22		
Europäischer Bürgerbeauftragter	13	18		
Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—
Insgesamt	30 998	1 968	22 536	605

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2003				
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit	
				Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—		—	—
A 1	9	—		1	—
A 2	25	—		1	10
A 3	88	1		6	23
A 4	140	2		8	61
A 5	49	4		4	44
A 6	75	3		8	57
A 7	113	4		21	73
A 8	8	—		—	—
Insgesamt	507	14		49	268
LA 3	45	—		—	—
LA 4	367	—		—	—
LA 5	104	—		—	—
LA 6	133	—		—	—
LA 7	388	—		—	—
LA 8	43	—		—	—
Insgesamt	1 080 ⁽¹⁾	—		—	—
B 1	176	4		3	48
B 2	80	2		1	26
B 3	132	3		18	39
B 4	56	3		6	13
B 5	173	2		2	42
Insgesamt	617	14		30	168
C 1	805	20		2	90
C 2	156	3		5	52
C 3	230	15		11	30
C 4	150	7		—	14
C 5	324	2		10	44
Insgesamt	1 665	47		28	230
D 1	182	3		9	7
D 2	34	1		—	1
D 3	5	—		—	—
D 4	—	—		—	—
Insgesamt	221	4		9	8
Gesamtzahl	4 091 ⁽²⁾	79 ⁽³⁾		116 ⁽⁴⁾	674
				4 881 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	

⁽¹⁾ Davon 763 für die Übersetzung und 317 für die Dolmetscher.

⁽²⁾ Davon 15 Beförderungen ad personam (2 A 3 nach A 2, 1 A 4 nach A 3, 10 C 1 nach B 3, 1 C 2 nach C 1 und 1 D 1 nach C 3), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

⁽³⁾ Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

⁽⁴⁾ Davon 24 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 11 für die GD I (Informatik), 13 für die GD II, 8 für die GD III, 1 für die GD IV, 10 für die GD V, 12 für die GD VI, 3 für den Personalrat, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordination der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2004).

⁽⁵⁾ Die Mittel für die Schaffung von 1 A 7-Stelle (Haushalt 2001) sind in die spezifische Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.

⁽⁶⁾ Zur Gesamtzahl von 4 897 kommen für das Generalsekretariat 365 Dauerplanstellen und 45 Stellen auf Zeit für die Fraktionen (Erweiterung) hinzu, für die die entsprechenden Mittel in die spezifische Reserve des Kapitels 103 eingesetzt werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2004					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A 1	9	—		1	—	
A 2	28	—		1	10	
A 3	92	1		6	23	
A 4	160	2		8	68	
A 5	53	4		3	40	
A 6	77	3		8	56	
A 7	130	4		26	71	
A 8	6	—		—	—	
Insgesamt	555	14		53	268	
LA 3	45	—		—	—	
LA 4	395	—		—	—	
LA 5	88	—		—	—	
LA 6	134	—		—	—	
LA 7	571	—		—	—	
LA 8	45	—		—	—	
Insgesamt	1 278 ⁽¹⁾	—		—	—	
B 1	192	4		17	50	
B 2	75	2		1	25	
B 3	129	3		7	40	
B 4	82	3		3	13	
B 5	279	2		2	50	
Insgesamt	757	14		30	178	
C 1	758	20		2	92	
C 2	193	3		5	51	
C 3	190	15		11	28	
C 4	205	7		—	15	
C 5	395	2		8	50	
Insgesamt	1 741	47		26	236	
D 1	142	3		9	7	
D 2	24	1		—	1	
D 3	14	—		—	—	
D 4	—	—		—	—	
Insgesamt	180	4		9	8	
Gesamtzahl	4 512 ⁽²⁾	79 ⁽³⁾		118 ⁽⁴⁾	690	
				5 320 ⁽⁵⁾		

⁽¹⁾ Davon 887 für die Übersetzung und 391 für die Dolmetscher.

⁽²⁾ Davon 22 Beförderungen ad personam (2 A 3 nach A 2, 6 C 1 nach B 3 und 14 D 1 nach C 3), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

⁽³⁾ Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

⁽⁴⁾ Davon 23 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 11 für die GD I (Informatik), 21 für die GD II (davon 8 A 7 bis zum 31. Dezember 2008), 8 für die GD III, 1 für die GD IV, 11 für die GD V, 16 für die GD VI, 3 für den Personalrat, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordinierung der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2004).

⁽⁵⁾ Die Mittel für die Schaffung von 3 A 3, 9 A 7, 3 B 5 und 9 C 5-Stellen für die GD II sowie für die Schaffung von 3 A 7-Stellen für den Juristischen Dienst sind in die spezifische Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rat					
	2003			2004		
	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	2		—	2		—
A 1	11		—	11		—
A 2	27 ⁽¹⁾		4	29 ⁽²⁾		2
A 3	51 ⁽³⁾		7	51 ⁽⁴⁾		9
A 4	95 ⁽⁵⁾		10	92 ⁽⁶⁾		8
A 5	72		4	74		12
A 6	53		—	60		—
A 7	67		—	88		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	376		25	405		31
LA 3	36		—	45		—
LA 4	176		—	178		—
LA 5	251		—	265		—
LA 6	124		—	160		—
LA 7	170		—	233		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	757		—	881		—
B 1	59		2	57		2
B 2	49		—	48		—
B 3	64		—	65		—
B 4	34		—	34		—
B 5	88		13	106		13
Insgesamt	294		15	310		15
C 1	438		1	426		1
C 2	324		—	317		—
C 3	241		—	238		—
C 4	141		—	141		—
C 5	237		—	350		—
Insgesamt	1 381		1	1 472		1
D 1	68		—	67		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	68		—	67		—
Gesamtzahl	2 878 ⁽⁷⁾		41	3 137 ⁽⁸⁾		47

⁽¹⁾ Davon 4 A 1 ad personam.

⁽²⁾ Davon 4 A 1 ad personam.

⁽³⁾ Davon 7 A 2 ad personam.

⁽⁴⁾ Davon 7 A 2 ad personam.

⁽⁵⁾ Davon 5 A 3 ad personam.

⁽⁶⁾ Davon 5 A 3 ad personam.

⁽⁷⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbezeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁸⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbezeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Einzelplan III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Verwaltung					
	2004			2003		
	Dauerplan-stellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Planstellen auf Zeit	Dauerplan-stellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Planstellen auf Zeit
A 1	33	—	—	28	—	—
A 2	219 ⁽¹⁾	—	22	194 ⁽²⁾	—	22
A 3	649 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	2 ⁽⁵⁾	32	598 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	2 ⁽⁸⁾	32
A 4	1 426 ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾	3	57	1 366 ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾	3	72
A 5	1 402 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾	1	71	1 384 ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾ ⁽¹⁸⁾	1	89
A 6	1 098	2	20	1 041	2	20
A 7	1 375	—	—	1 364	—	—
A 8	225 ⁽¹⁹⁾	—	—	125	—	—
Insgesamt	6 427	8	202	6 100	8	235
LA 3	62 ⁽²⁰⁾	—	—	54 ⁽²¹⁾	—	—
LA 4	541 ⁽²²⁾	—	1	527 ⁽²³⁾	—	1
LA 5	485	—	1	487	—	1
LA 6	352	—	2	352	—	2
LA 7	406	—	2	429	—	2
LA 8	208	—	—	36	—	—
Insgesamt	2 054	—	6 ⁽²⁴⁾	1 885	—	6 ⁽²⁵⁾
B 1	748	1	21	745	1	26
B 2	642 ⁽²⁶⁾	2	17	646 ⁽²⁷⁾	2	22
B 3	809	1	36	807	1	41
B 4	539	3	16	527	3	21
B 5	552	—	—	530	—	—
Insgesamt	3 290 ⁽²⁸⁾	7	90 ⁽²⁹⁾	3 255 ⁽³⁰⁾	7	110 ⁽³¹⁾
C 1	1 147	6	24	1 161	6	24
C 2	1 105	1	42	1 109	1	42
C 3	1 193	—	20	1 196	—	20
C 4	728	2	9	648	2	9
C 5	751	—	13	569	—	13
Insgesamt	4 924	9	108	4 683	9	108
D 1	239	—	—	239	—	—
D 2	48	—	—	86	—	—
D 3	—	—	—	12	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	287	—	—	337	—	—
Gesamtzahl	16 982 ⁽³²⁾ ⁽³³⁾ ⁽³⁴⁾	24	406	16 260 ⁽³⁵⁾ ⁽³⁶⁾ ⁽³⁷⁾	24	459

⁽¹⁾ Davon 27 A 1 ad personam.⁽²⁾ Davon 27 A 1 ad personam.⁽³⁾ Davon 21 A 2 ad personam.⁽⁴⁾ Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.⁽⁵⁾ Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.⁽⁶⁾ Davon 21 A 2 ad personam.

- (7) Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (8) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.
- (9) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- (10) Davon 11 A 3 ad personam.
- (11) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- (12) Davon 11 A 3 ad personam.
- (13) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- (14) Davon 11 A 3 ad personam.
- (15) Eine A5-Stelle ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuss gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diese Stelle innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.
- (16) Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- (17) Davon 11 A 3 ad personam.
- (18) Eine A5-Stelle ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuss gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diese Stelle innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.
- (19) Davon werden Mittel für 25 Stellen in die Reserve eingestellt.
- (20) Davon 1 A 2 ad personam.
- (21) Davon 1 A 2 ad personam.
- (22) Davon 2 LA 3 ad personam für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.
- (23) Davon 2 LA 3 ad personam für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.
- (24) Davon 3 LA für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.
- (25) Davon 3 LA für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.
- (26) Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (27) Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (28) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.
- (29) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.
- (30) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.
- (31) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.
- (32) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.
- (33) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzweikräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
- (34) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.
- (35) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.
- (36) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzweikräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
- (37) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle					
	2004			2003		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungs-posten	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungs-posten	Insgesamt
A 1	2 ⁽¹⁾	—	2	2 ⁽²⁾	—	2
A 2	9	1	10	9	1	10
A 3	33	7	40	38	8	46
A 4	148	12	160	160	12	172
A 5	179	11	190	155	5	160
A 6	213	2	215	180	6	186
A 7	133	9	142	133	5	138
A 8	15	1	16	15	1	16
Insgesamt	732	43	775	692	38	730
B 1	102	32	134	125	35	160
B 2	124	19	143	125	20	145
B 3	100	11	111	100	10	110
B 4	135	10	145	115	7	122
B 5	56	8	64	54	4	58
Insgesamt	517	80	597	519	76	595
C 1	138	116	254	166	138	304
C 2	62	37	99	54	33	87
C 3	52	33	85	47	27	74
C 4	33	18	51	23	15	38
C 5	21	19	40	21	13	34
Insgesamt	306	223	529	311	226	537
D 1	10	13	23	10	13	23
D 2	6	3	9	6	3	9
D 3	1	1	2	4	1	5
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	17	17	34	20	17	37
Gesamtzahl ⁽³⁾	1 572	363	1 935	1 542	357	1 899

⁽¹⁾ Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

⁽²⁾ Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

⁽³⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Forschung und technologische Entwicklung — Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2004				2003			
	Wissenschaftlich-technische Dienst-posten	Verwaltungs-posten	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienst-posten	Verwaltungs-posten	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
A 1	1	—		1	1			1
A 2	17 ⁽¹⁾	2		19	17 ⁽²⁾	2		19
A 3	72 ⁽³⁾	8		80	72 ⁽⁴⁾	8		80
A 4	282	29		311	282	29		311
A 5	253	27		280	253	27		280
A 6	126	35	11	172	126	35	11	172
A 7	54	46	17	117	54	37	17	108
A 8	4	17		21	4	10		14
Insgesamt	809	164	28	1 001	809	148	28	985
B 1	45	35		80	45	35		80
B 2	12	50		62	12	50		62
B 3	2	60		62	2	60		62
B 4	3	46	6	55	3	42	6	51
B 5	1	25	9	35	1	23	9	33
Insgesamt	63	216	15	294	63	210	15	288
C 1	—	90		90		90		90
C 2	—	93		93		93		93
C 3	—	109		109		109		109
C 4	—	93	2	95		88	2	90
C 5	—	50	5	55		47	5	52
Insgesamt	—	435	7	442		427	7	434
Gesamtzahl ⁽⁵⁾	872	815	50	1 737	872	785	50	1 707

⁽¹⁾ Davon 2 A 1 ad personam.

⁽²⁾ Davon 2 A 1 ad personam.

⁽³⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽⁴⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽⁵⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2003	2004	2003	2004
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 4/A 5	2	2	—	—
A 6/A 7	3	3	1	2
Insgesamt	5	5	2	3
LA 3	1	1	—	—
LA 4/LA 5	5	6	12	15
LA 6/LA 7/LA 8	2	6	52	64
Insgesamt	8	13	64	79
B 1	—	—	—	—
B 2/B 3	3	4	5	6
B 4/B 5	2	3	19	18
Insgesamt	5	7	24	24
C 1	—	—	—	1
C 2/C 3	1	1	8	9
C 4/C 5	1	2	36	37
Insgesamt	2	3	44	47
D	—	—	4	—
Insgesamt	—	—	4	—
Gesamtzahl	20	28	138	153

Verzeichnis der dezentralen Einrichtungen

Die Stellenpläne der vorgenannten dezentralen Einrichtungen sind in den Erläuterungen zu den folgenden Haushaltslinien enthalten:

02 04 02 01	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln
04 03 04 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
04 03 05 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
04 04 06 01	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
12 03 01 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
15 03 01 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
15 03 03 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung
17 04 05	Gemeinschaftliches Sortenam
17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
18 06 04 01	Eurojust
18 07 01 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
19 07 01	Europäische Agentur für den Wiederaufbau

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für amtliche Veröffentlichungen					
	2003			2004		
	Dauerplanstellen			Dauerplanstellen		
A 1	1			1		
A 2	1			3		
A 3	8			8		
A 4	4			4		
A 5	9			15		
A 6	10			10		
A 7	20			23		
A 8	—			8		
Insgesamt	53			72		
B 1	44			46		
B 2	40			45		
B 3	71			72		
B 4	57			50		
B 5	33			32		
Insgesamt	245			245		
C 1	39			42		
C 2	34			36		
C 3	35			37		
C 4	41			41		
C 5	30			41		
Insgesamt	179			197		
D 1	30			10		
D 2	11			11		
D 3	1			1		
D 4	—			—		
Insgesamt	42			22		
Gesamtzahl	519⁽¹⁾ ⁽²⁾			536⁽³⁾ ⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Davon 2 Stellen für technische Inspektoren und Sekretariatsinspektoren.

⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.

⁽³⁾ Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung					
	2003			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	1		—	1		—
A 2	2		3	2		3
A 3	5		4	5		4
A 4	11		17	13		21
A 5	12		17	14		25
A 6	8		—	11		2
A 7	20		20	23		25
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	59		61	69		80
B 1	9		18	9		18
B 2	6		—	6		—
B 3	22		48	22		48
B 4	6		—	6		—
B 5	7		—	7		—
Insgesamt	50		66	50		66
C 1	6		—	6		—
C 2	12		—	12		—
C 3	15		—	15		—
C 4	13		—	13		—
C 5	14		—	14		—
Insgesamt	60		—	60		—
D 1	1		—	1		—
D 2	1		—	1		—
D 3	2		—	2		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	4		—	4		—
Gesamtzahl	173		127	183		146
	300			329⁽¹⁾ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Davon 1 A2-, 1 A5-, 1 B3-, 1 C3-, 1 A5T- und 3 A7T-Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses. Diese Stellen werden auf Vorschlag des Überwachungsausschusses besetzt, vorzugsweise durch Abordnung von Beamten im dienstlichen Interesse gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

⁽²⁾ Davon sind 80 Stellen für interne Untersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) vorgesehen. Diese Ermittler werden in einer besonderen Direktion zusammengefasst.

Europäisches Amt für Personalauswahl

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl					
	2003			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	—		1	—		1
A 3	1 ⁽¹⁾		—	1		—
A 4	2		—	1		—
A 5	2		—	2		—
A 6	1		—	1		—
A 7	3 ⁽²⁾		—	6		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	9		1	11		1
B 1	3 ⁽³⁾		—	3		—
B 2	11 ⁽⁴⁾		—	11		—
B 3	5 ⁽⁵⁾		—	5		—
B 4	2 ⁽⁶⁾		—	2		—
B 5	5 ⁽⁷⁾		—	5		—
Insgesamt	26		—	26		—
C 1	11 ⁽⁸⁾		—	11		—
C 2	10 ⁽⁹⁾		—	10		—
C 3	8 ⁽¹⁰⁾		—	8		—
C 4	13 ⁽¹¹⁾		—	13		—
C 5	11 ⁽¹²⁾		—	11		—
Insgesamt	53		—	53		—
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	2		—	2		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	2		—	2		—
Gesamtzahl	90		1	92		1
		91		93		

⁽¹⁾ Vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽²⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽³⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁴⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁵⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁶⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁷⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁸⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁹⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽¹⁰⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽¹¹⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽¹²⁾ Davon vier vom Europäischen Parlament, eine vom Rat, eine vom Gerichtshof, eine vom Rechnungshof und eine vom Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Verfügung gestellte Planstelle.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche					
	2003			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	1		—	1		—
A 3	4		—	4		—
A 4	4		—	5		—
A 5	1		—	1		—
A 6	3		—	4		—
A 7	1		—	1		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	14		—	16		—
B 1	21		—	21		—
B 2	24		—	24		—
B 3	13		—	13		—
B 4	14		—	14		—
B 5	3		—	3		—
Insgesamt	75		—	75		—
C 1	76		—	75		—
C 2	54		—	54		—
C 3	47		—	47		—
C 4	23		—	23		—
C 5	6		—	6		—
Insgesamt	206		—	205 ⁽¹⁾		—
D 1	8		—	8		—
D 2	4		—	4		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	12		—	12		—
Gesamtzahl	307 ⁽²⁾		—	308		—

⁽¹⁾ Blockiert zwecks Umwandlung von Planstellen in Mittel: 27 Planstellen der Laufbahngruppe C, davon 13 C3- und 14 C4-Stellen.

⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel					
	2003			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	1		—	1		—
A 3	6		—	6		—
A 4	7		—	7		—
A 5	10		—	10		—
A 6	2		—	2		—
A 7	7		—	7		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	33		—	33		—
B 1	19		—	18		—
B 2	15		—	14		—
B 3	17		—	16		—
B 4	11		—	11		—
B 5	9		—	9		—
Insgesamt	71		—	68		—
C 1	67		—	65		—
C 2	65		—	64		—
C 3	73		—	73		—
C 4	57		—	57		—
C 5	13		—	13		—
Insgesamt	275		—	272		—
D 1	156		—	156		—
D 2	55		—	55		—
D 3	5		—	5		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	216		—	216		—
Gesamtzahl	595		—	589		—
	595 ⁽¹⁾			589 ⁽²⁾		
<p>⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.</p> <p>⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.</p>						

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg					
	2003			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	1		—	1		—
A 3	3		—	3		—
A 4	4		—	5		—
A 5	2		—	2		—
A 6	2		—	3		—
A 7	—		—	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	12		—	14		—
B 1	8		—	8		—
B 2	7		—	7		—
B 3	3		2	3		2
B 4	3		—	3		—
B 5	1		—	2		—
Insgesamt	22		2	23		2
C 1	29		—	27		—
C 2	32		—	31		—
C 3	32		—	32		—
C 4	17		—	17		—
C 5	6		—	6		—
Insgesamt	116		—	113		—
D 1	54		—	54		—
D 2	19		—	19		—
D 3	1		—	1		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	74		2	74		2
Gesamtzahl	224		2	224		2
	226 ⁽¹⁾			226 ⁽²⁾		
<p>⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.</p> <p>⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.</p>						

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Gerichtshof					
	2004			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	7		1	6		1
A 3	14 ⁽¹⁾		39 ⁽²⁾	13 ⁽³⁾		25 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
A 4	12 ⁽⁶⁾		59	12 ⁽⁷⁾		39
A 5	17		65	17		40
A 6	10		20	10		14
A 7	35		1	18		1
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	95		185	76		120
LA 3	23 ⁽⁸⁾		—	21 ⁽⁹⁾		—
LA 4	98		—	88		—
LA 5	70		1	80		1
LA 6	132		2	166		2
LA 7	243		24	3		24
LA 8	37		—	—		—
Insgesamt	603 ⁽¹⁰⁾		27	358 ⁽¹¹⁾		27
B 1	23		1	23		1
B 2	27 ⁽¹²⁾		5	27 ⁽¹³⁾		3
B 3	29		26	29		18
B 4	24 ⁽¹⁴⁾		24	27 ⁽¹⁵⁾		15
B 5	95 ⁽¹⁶⁾		40	40 ⁽¹⁷⁾		29
Insgesamt	198		96	146		66
C 1	60		—	55		—
C 2	55		—	60		—
C 3	38		63	38		43
C 4	34		1	44		1
C 5	115		1	35		1
Insgesamt	302		65	232		45
D 1	25		1	25		1
D 2	15		4	15		4
D 3	10		15	10		15
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	50		20	50		20
Teilbetrag	1 248 ⁽¹⁸⁾		393	862 ⁽¹⁹⁾		278
Gesamtzahl	1 641 ⁽²⁰⁾ ⁽²¹⁾			1 140 ⁽²²⁾ ⁽²³⁾		

⁽¹⁾ Davon 1 A 2 ad personam.⁽²⁾ Davon 1 A 2 ad personam.⁽³⁾ Davon 1 A 2 ad personam.⁽⁴⁾ Davon 1 A 2 ad personam.⁽⁵⁾ Davon 2 ad personam in die Besoldungsgruppe A 2 eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten ad personam in die Besoldungsgruppe A 2 eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die frei werdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(⁶) Davon 1 A 3 ad personam.

(⁷) Davon 1 A 3 ad personam.

(⁸) Dont 1 A 2 à titre personnel.

(⁹) Davon 1 A 2 ad personam.

(¹⁰) Davon 79 LA für Dolmetscher.

(¹¹) Davon 40 LA für Dolmetscher.

(¹²) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(¹³) Davon 2 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(¹⁴) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(¹⁵) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(¹⁶) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(¹⁷) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(¹⁸) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (3 A 4, 3 A 5, 3 A 6, 3 LA 4, 3 LA 5, 9 LA 6, 8 B 4, 2 B 5, 3 C 1, 15 C 2, 15 C 3, 6 D 1, 6 D 2).

(¹⁹) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(²⁰) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (3 A 4, 3 A 5, 3 A 6, 3 LA 4, 3 LA 5, 9 LA 6, 8 B 4, 2 B 5, 3 C 1, 15 C 2, 15 C 3, 6 D 1, 6 D 2).

(²¹) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(²²) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).

(²³) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof ⁽¹⁾					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
	2003		2004	2003		2004
HC	—		—	1		1
A 1	—		—	—		—
A 2	8		8	—		—
A 3	21 ⁽²⁾		23 ⁽³⁾	15 ⁽⁴⁾		28 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
A 4	41 ⁽⁷⁾		40 ⁽⁸⁾	18 ⁽⁹⁾		13 ⁽¹⁰⁾
A 5	30		40 ⁽¹¹⁾	17 ⁽¹²⁾		28 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾
A 6	35		35	1		1
A 7	87		109 ⁽¹⁵⁾	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	222		255	52		71
LA 3	9		9	—		—
LA 4	13		14	—		—
LA 5	21		31 ⁽¹⁶⁾	—		—
LA 6	12		12	—		—
LA 7	19		53 ⁽¹⁷⁾	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	74		119	—		—
B 1	20		22	—		—
B 2	15		14	—		—
B 3	16		16	15 ⁽¹⁸⁾		26 ⁽¹⁹⁾ ⁽²⁰⁾
B 4	7		8	—		—
B 5	18		23 ⁽²¹⁾	—		—
Insgesamt	76		83	15		26
C 1	33 ⁽²²⁾		34 ⁽²³⁾	—		—
C 2	26		28	—		—
C 3	23		26	15		25 ⁽²⁴⁾
C 4	15		15	—		—
C 5	27		30 ⁽²⁵⁾	—		—
Insgesamt	124		133	15		25
D 1	10 ⁽²⁶⁾		9	—		—
D 2	4		2	—		—
D 3	—		—	13		13
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	14		11	13		13
Gesamtzahl	510 ⁽²⁷⁾		601 ⁽²⁸⁾ ⁽²⁹⁾	95 ⁽³⁰⁾		135 ⁽³¹⁾

⁽¹⁾ In diesem Stellenplan sind die Änderungen berücksichtigt, die der Hof ab dem Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgenommen hat.

⁽²⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽³⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽⁴⁾ Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten A3- und A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.

- (⁵) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten A3- und A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (⁶) Davon 11 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (⁷) Davon 3 A3-Stellen ad personam.
- (⁸) Davon 1 A3-Stelle ad-personam.
- (⁹) Davon 2 A3-Stellen ad personam.
- (¹⁰) Streichung von drei Planstellen für die nationalen Rechnungshöfe.
- (¹¹) Davon 10 neue Planstellen für die Erweiterung, die ggf. später in A3-Planstellen für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten umgewandelt werden sollen.
- (¹²) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten A3- und A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (¹³) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten A3- und A5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (¹⁴) Davon 11 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (¹⁵) Davon 23 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (¹⁶) Davon 10 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (¹⁷) Davon 35 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (¹⁸) Assistenten des Sekretariats, davon 2 BS2-Stellen ad personam.
- (¹⁹) Assistenten des Sekretariats, davon 2 BS2-Stellen ad personam.
- (²⁰) Davon 11 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (²¹) Davon 5 neue Planstellen für die Erweiterung und eine neue Planstelle außerhalb des Erweiterungsrahmens.
- (²²) Davon 3 B3-Stellen ad personam.
- (²³) Davon 2 B3-Stellen ad personam.
- (²⁴) Davon 10 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (²⁵) Davon 7 neue Planstellen für die Erweiterung.
- (²⁶) Davon 3 C3-Stellen ad personam.
- (²⁷) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
- (²⁸) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
- (²⁹) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für die zu den Kabinetten abgeordneten Beamten (1 A 3, 5 A 4, 6 A 5, 7 A 6, 5 A 7, 1 B 1, 1 B 2, 1 B 3, 1 B 4, 1 B 5, 12 C 1, 4 C 2, 5 C 3, 2 C 4, 2 C 5, 1 D 1, 3 D 2).
- (³⁰) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
- (³¹) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss					
	2003			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	1		—	1		—
A 1	—		—	—		—
A 2	5		—	5		—
A 3	8		1	8		1
A 4	11		2	12		2
A 5	9		1	11		1
A 6	10		—	11		—
A 7	16		5	22		5 ⁽¹⁾
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	59		9	69		9
LA 3	11		—	15		—
LA 4	35		—	34 ⁽²⁾		—
LA 5	24		—	27		—
LA 6	35		—	36		—
LA 7	37		—	87		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	142		—	199		—
B 1	11		1	12		1
B 2	15		2	16		1
B 3	17		1	14		2
B 4	12		—	12		2
B 5	21		4	34		3
Insgesamt	76		8	88		9
C 1	50		—	54		—
C 2	54		3	54		2
C 3	44		4	40		4
C 4	21		—	18		—
C 5	31		—	48		—
Insgesamt	200		7	214		6
D 1	7		—	10		—
D 2	7		—	4		—
D 3	9		—	9		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	23		—	23		—
Gesamtzahl	501		24	594 ⁽³⁾		24

⁽¹⁾ Für das Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen und das Referat Immobilien (2 A 7 und 1 B 5 bis Ende 2004).

⁽²⁾ Eine LA4-Stelle wurde in Anwendung von Artikel 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21.12.1977 gestrichen.

⁽³⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.

Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Ausschuss der Regionen					
	2003			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		1	—		1
A 1	—		—	—		—
A 2	2		—	2		—
A 3	4		1	4		1
A 4	5		—	6		—
A 5	9		3	9		4
A 6	10		1	7		1
A 7	16		6	29		9
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	46		11	57		15
LA 3	1		—	6		—
LA 4	9		—	11		—
LA 5	15		—	13		—
LA 6	9		—	12		—
LA 7	24		—	118		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	58		—	160		—
B 1	2		—	4		—
B 2	4		—	3		—
B 3	5		1	4		1
B 4	6		—	6		—
B 5	12		4	27		4
Insgesamt	29		5	44		5
C 1	6		—	8		—
C 2	12		—	10		—
C 3	19		1	20		1
C 4	20		3	19		3
C 5	32		1	56		1
Insgesamt	89		5	113		5
D 1	3		—	3		—
D 2	2		—	2		—
D 3	3		—	3		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	8		—	8		—
Gesamtzahl	230⁽¹⁾		22⁽²⁾ ⁽³⁾	382⁽⁴⁾		26⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽³⁾ Davon 1 A 3, 1 A 7, 1 B 3 und 1 C 3 dem Kabinett des Präsidenten und 2 A 5, 1 A 6, 5 A 7, 4 B 5, 3 C 4 und 1 C 5 den Fraktionen nach politischen Gesichtspunkten sowie 1 A 5 dem Projektteam Gebäude zugewiesene Zeitstellen.

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁵⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁶⁾ Davon 1 A 3, 2 A 7, 1 B 3 und 1 C 3 dem Kabinett des Präsidenten und 3 A 5, 1 A 6, 7 A 7, 4 B 5, 3 C 4 und 1 C 5 den Fraktionen nach politischen Gesichtspunkten sowie 1 A 5 dem Projektteam Gebäude zugewiesene Zeitstellen.

Einzelplan VIII Teil A — Europäischer Bürgerbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Bürgerbeauftragter					
	2003			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		1
A 3	1		1	1		1
A 4	2		—	2		1
A 5	—		5	—		5
A 6	—		1	—		1
A 7	—		5	—		7
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	3		12	3		16
LA 3	—		—	—		—
LA 4	—		—	—		—
LA 5	—		—	—		—
LA 6	—		—	—		—
LA 7	—		—	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
B 1	—		—	—		—
B 2	—		—	—		—
B 3	1		—	1		—
B 4	2		1	2		1
B 5	1		2	1		2
Insgesamt	4		3	4		3
C 1	—		—	—		1
C 2	1		1	1		1
C 3	—		—	—		—
C 4	3		1	3		1
C 5	2		1	4		1
Insgesamt	6		3	8		4
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	13		18	15		23

Einzelplan VIII Teil B — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2004			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		—
A 3	—		—	—		—
A 4	—		—	—		—
A 5	—		—	—		—
A 6	—		—	—		—
A 7	—		—	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
LA 3	—		—	—		—
LA 4	—		—	—		—
LA 5	—		—	—		—
LA 6	—		—	—		—
LA 7	—		—	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
B 1	—		—	—		—
B 2	—		—	—		—
B 3	—		—	—		—
B 4	—		—	—		—
B 5	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
C 1	—		—	—		—
C 2	—		—	—		—
C 3	—		—	—		—
C 4	—		—	—		—
C 5	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	—		—	—		—

D. IMMOBILIENBESTAND

Übersicht

Institutionen		Angemietete Immobilien		Von der Europäischen Union erworbene Immobilien
		Mittel 2004 ⁽¹⁾	Mittel 2003 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Parlament	52 404 900	182 645 788	1 162 967 945 ⁽³⁾
Einzelplan II	Rat	12 731 000 ⁽⁴⁾	8 173 000	244 030 884
Einzelplan III	Kommission ⁽⁵⁾			1 401 444 360
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	184 004 000	132 590 904	1 248 864 871
	— Büros in der Gemeinschaft	9 440 000	7 470 000	—
	— Delegationen	51 067 000	55 484 000	26 775 387
	— Gemeinsame Forschungsstelle	—	—	125 804 102
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	6 485 000	5 785 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	3 634 000	3 535 000	— ⁽⁶⁾
	— Amt für Personalauswahl	1 725 000	1 659 000	—
	— Amt für die Feststellung and Abwicklung individueller Ansprüche	2 989 000	3 394 000	—
	— Amt für Infrastrukturen und Logistik in Brüssel	4 868 000	5 868 000	—
— Amt für Infrastrukturen und Logistik in Luxemburg	2 389 000	2 677 000	—	
Einzelplan IV	Gerichtshof	21 267 000	9 436 500	80 075 659 ⁽⁷⁾
Einzelplan V	Rechnungshof	3 427 000	2 713 000	29 983 853
Einzelplan VI	Wirtschafts- und Sozialausschuss	10 377 510	10 370 147	162 030 551,95
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	5 464 490	4 932 792	66 755 185,89
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	202 058	189 070	—
Insgesamt		356 701 458	478 365 477	3 121 986 764,84

⁽¹⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 („Mieten“) und unter Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 („Mieten“) und unter Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽³⁾ Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 2001 aufgestellten Übersicht.

⁽⁴⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die bei Posten 2 0 0 0 und Artikel 3 3 0 („Mieten“) und bei Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽⁵⁾ Einschließlich Außenbüros und Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.

⁽⁶⁾ OLAF ist in einem Teil des Gebäudes Joseph II 30 untergebracht, das nachstehend in der Liste der Gebäude der Kommission in Brüssel aufgeführt ist.

⁽⁷⁾ In der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2002 ausgewiesener Nettobuchwert. Gemäß dem Mietkaufvertrag vom 15. November 1994 für die Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ des Palais werden diese im Jahr 2007 in den Besitz des Gerichtshofs übergehen.

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	<i>Brüssel</i>			826 681 625
	Grundstück	1998	81 112 687	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	113 710 505	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	43 250 746	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	549 249 689	
	Atrium	1999	39 357 998	
	Straßburg (Louise-Weiss) ⁽¹⁾	1998		329 949 089
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		108 864
	<i>Lissabon</i>	1986		1 429 167
<i>Athen</i>	1991		4 799 200	
Rat	<i>Brüssel</i>	1995		244 030 884
Kommission	<i>Brüssel</i>			1 248 864 871
	Overijse	1974	1 130 972	
	Loi 130	1987	68 131 164	
	Breydel	1989	32 698 415	
	Haren	1993	8 995 217	
	Clovis	1995	16 682 115	
	Cours Saint-Michel 1	1997	24 682 219	
	Belliard 232 ⁽²⁾	1997	30 581 852	
	Demot 24 ⁽³⁾	1997	44 968 133	
	Breydel II ⁽⁴⁾	1997	47 586 282	
	Beaulieu 29/31/33 ⁽⁵⁾	1997	71 477 361	
	Charlemagne ⁽⁶⁾	1997	195 491 239	
	Demot 28 ⁽⁷⁾	1997	36 332 525	
	Joseph II 99 ⁽⁸⁾	1997	27 194 865	
	Loi 86 ⁽⁹⁾	1997	38 971 188	
	Luxembourg 46 ⁽¹⁰⁾	1997	53 484 695	
	Montoyer 59 ⁽¹¹⁾	1997	27 473 222	
	Froissart 101 ⁽¹²⁾	1999	26 459 968	
	VM 18 ⁽¹³⁾	1999	22 089 243	
	Joseph II 70 ⁽¹⁴⁾	1999	57 460 708	
	Loi 41 ⁽¹⁵⁾	1999	92 408 711	
	SC 11 ⁽¹⁶⁾	1999	26 680 540	
	Joseph II 30 ⁽¹⁷⁾	2000	56 658 143	
	Joseph II 54 ⁽¹⁸⁾	2000	66 463 290	
	Joseph II 79 ⁽¹⁹⁾	2001	61 150 787	
	VM2 ⁽²⁰⁾	2002	66 600 017	
	Palmerston	2002	9 850 000	
	SPA 3	2003	37 162 000	
	<i>Marseille</i>	1994		—
	<i>Mailand</i>	1994		—
	<i>Lissabon</i>	1994		—
	<i>Ispira</i>		98 916 257	125 804 102
	<i>Geel</i>		22 103 248	
<i>Karlsruhe</i>		435 367		
<i>Petten</i>		4 349 230		
Außendienststellen ⁽²¹⁾				
Pretoria (Südafrika)	1994	640 723		
	1996	825 235		
Buenos Aires (Argentinien)	1992	583 924		
Canberra (Australien)	1983	106 245		
	1990	1 205 306		

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien (Fortsetzung)

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Cotonou (Benin)	1992	221 169	
	Gaborone (Botsuana)	1982	37 029	
		1985	37 551	
		1987	30 173	
	Brasilia (Brasilien)	1994	491 916	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	26 078	
		1997	912 250	
	Bujumbura (Burundi)	1982	38 648	
		1986	214 841	
	Ottawa (Kanada)	1977	—	
	Praia (Cap Verde)	1981	11 273	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	21 200	
	Beijing (China)	1995	4 212 830	
	Nikosia (Zypern)	1992	204 497	
	Moroni (Komoren)	1988	38 456	
	Brazzaville (Kongo)	1994	119 425	
	San José (Costa Rica)	1994	558 812	
	Abidjan (Côte-d'Ivoire)	1993	271 703	
		1994	275 864	
	Paris (Frankreich)	1990	3 949 825	
		1991	166 152	
	Libreville (Gabun)	1996	135 389	
	Banjul (Gambia)	1989	52 800	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	438 327	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	106 560	
	Maseru (Lesotho)	1985	22 960	
		1990	178 926	
		1991	431 315	
	Lilongwe (Malawi)	1982	30 176	
		1988	33 771	
	Rabat (Marokko)	1987	129 346	
	Mexiko (Mexiko)	1994	1 925 120	
	Windhuk (Namibia)	1992	506 452	
		1993	129 600	
	Abuja (Nigeria)	1992	526 064	
	Niamey (Niger)	1997	113 802	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	93 274	
	Kigali (Ruanda)	1980	38 224	
	Dakar (Senegal)	1984	129 600	
	Honiara (Salomonen)	1990	49 917	
	Mbabane (Swasiland)	1982	—	
		1987	193 555	
	N'Djamena (Tschad)	1982	9 140	
	Kampala (Uganda)	1986	105 038	
	New York (USA)	1987	585 244	
	Washington (USA)	1997	282 942	
	Montevideo (Uruguay)	1990	168 655	
	Lusaka (Sambia)	1982	37 600	
	Harare (Simbabwe)	1990	215 404	
		1994	312 500	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	4 602 126	26 784 951
	Kommission insgesamt			1 401 453 924

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien (Fortsetzung)

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Gerichtshof	Luxemburg	1994		80 075 659
Rechnungshof	Luxemburg	1990		29 983 853
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	<i>Brüssel</i>			162 030 551,95
	Montoyer	2001	51 405 747,98	
	Belliard	2001	110 624 803,97	
Ausschuss der Regionen	<i>Brüssel</i>			66 755 185,89
	Montoyer	2001	25 074 312,29	
	Belliard	2001	41 680 873,60	
Gesamtsumme				3 121 986 764,84
<p>(¹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Am 31. Dezember 2001 war die Kaufoption noch nicht ausgeübt.</p> <p>(²) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(³) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁴) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁵) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁶) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁷) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁸) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁰) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (vormals Marie de Bourgogne).</p> <p>(¹¹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹²) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹³) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁴) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁵) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁶) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁷) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (teilweise benutzt von OLAF).</p> <p>(¹⁸) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(²⁰) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(²¹) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 24 Büros, 25 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte und 2 Parkplätze.</p>				

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	1 231 000 000
Eigene Einnahmen	- 81 004 183
Ausstehender Betrag	1 149 995 817

PARLAMENT

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	42 899 120	32 389 413	29 299 283,—
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Altersversorgung</i>	25 483 016	22 025 441	21 107 511,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	5 983 671	5 162 565,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	2 213 793		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	70 595 929	60 398 525	55 569 359,—
	Titel 4 insgesamt	70 595 929	60 398 525	55 569 359,—

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
42 899 120	32 389 413	29 299 283,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
25 483 016	22 025 441	21 107 511,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	5 983 671	5 162 565,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 213 793		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66 a, geändert durch den „überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften“.

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 0 0	KAPITEL 5 0			
	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen</i>	2 500 000	3 000 000	3 118 981,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	2 500 000	3 000 000	3 118 981,—

PARLAMENT

TITEL 5**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten***Erläuterungen**Neuer Artikel***5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 500 000	3 000 000	3 118 981,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 500 000	1 500 000	5 366 609,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 seines Anhangs VIII.

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 6 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 6 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Erläuterungen

Neuer Artikel

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

PARLAMENT

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 9 0			
9 0 4	Gehälter	p.m.	p.m.	42 150,—
9 0 6	Verschiedenes	p.m.	p.m.	1 698 245,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 740 395,—
	KAPITEL 9 1	6 408 254	1 450 000	1 460 662,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	6 408 254	1 450 000	1 460 662,—
	Titel 9 insgesamt	6 408 254	1 450 000	3 201 057,—
	GESAMTBETRAG	81 004 183	66 348 525	67 256 006,—

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 4 *Gehälter*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	42 150,—

Erläuterungen

Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

9 0 6 *Verschiedenes*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	1 698 245,—

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 408 254	1 450 000	1 460 662,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	126 382 722	102 850 745	100 057 172,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	441 803 136	366 575 553	334 705 074,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	13 866 800	7 663 173	8 214 781,—
1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	16 109 970	17 845 000	16 533 894,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	925 540	670 000	656 037,—
1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	2 151 150	1 982 181	1 898 989,—
1 6	SOZIALER DIENST	225 745	176 059	153 371,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	880 000	760 000	705 363,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	47 825 736	42 290 808	39 129 122,—
	Titel 1 insgesamt	650 170 799	540 813 519	502 053 803,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	204 369 387	192 093 847	220 113 655,—
2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	66 096 703	64 373 000	49 518 210,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	27 321 600	19 495 745	17 820 136,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	19 083 000	17 009 000	12 466 493,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	4 436 000	9 797 000	1 193 403,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	3 121 000	1 400 000	1 455 873,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	42 325 000	31 745 000	30 693 712,—
2 8	GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE	26 980 900	15 758 700	13 608 165,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	1 785 000	1 822 500	1 629 208,—
	Titel 2 insgesamt	395 518 590	353 494 792	348 498 855,—
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN			
3 6	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN	140 000	180 000	100 000,—
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	43 574 000	38 393 000	36 255 247,—
3 9	AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER	122 570 000	95 778 096	90 304 115,—
	Titel 3 insgesamt	166 284 000	134 351 096	126 659 362,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	8 026 611	6 599 968	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	11 000 000	10 000 000	0,—
10 2	RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER	p.m.	p.m.	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	41 385 000	
	Titel 10 insgesamt	19 026 611	57 984 968	0,—
	GESAMTBETRAG	1 231 000 000	1 086 644 375	977 212 020,—

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	59 586 722	51 090 000	52 167 067,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	1 470 000	1 100 000	1 200 000,—
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung			
	Nichtgetrennte Mittel	34 370 000	27 578 745	26 598 980,—
1 0 0 7	Amtszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	154 000	152 000	146 546,—
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	95 580 722	79 920 745	80 112 593,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 857 000	1 560 000	1 606 528,—
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	5 225 000	p.m.	6 681,—
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	8 710 000	7 600 000	7 026 554,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	610 000	350 000	307 094,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 300 000	2 500 000	2 341 979,—
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	10 300 000	9 150 000	8 179 999,—
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	21 920 000	19 600 000	17 855 626,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 0 5	Kurse für die Mitglieder			
1 0 5 0	Sprach- und EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	720 000	456 438,—
	Artikel 1 0 5 insgesamt	700 000	720 000	456 438,—
1 0 8	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	50 000	19 306,—
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 26 382 722	102 850 745	100 057 172,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	278 971 928 (¹)	260 304 019 (²)	239 349 564,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 675 699 (³)	23 094 929 (⁴)	21 034 007,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	39 084 677 (⁵)	36 593 194 (⁶)	33 240 011,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	3 184 537	2 795 892	2 631 361,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	345 916 841	322 788 034	296 254 943,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 690 929 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 27 379 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 60 731 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 2 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 95 968 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽⁶⁾ Mittel in Höhe von 3 821 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	14 476 205	13 394 652	12 809 195,—
1 1 1 1	Hilfskräfte für die Erweiterung			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	p.m.	p.m.
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	611 000	482 000	285 381,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	55 087 205	13 876 652	13 094 576,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 894 378 (¹)	9 216 471 (²)	8 442 495,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 580 703 (³)	2 412 276 (⁴)	2 235 880,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	290 496	338 000	284 800,—
1 1 3 3	Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	13 200	11 500	10 932,—
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	12 778 777	11 978 247	10 974 107,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulage und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	18 662	24 000	17 257,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsland			
	Nichtgetrennte Mittel	5 562 000	4 836 000	4 314 029,—
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

(¹) Mittel in Höhe von 24 387 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 962 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 6 254 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 252 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 4	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	60 049	79 700	83 564,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung für Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	62 810	64 500	60 725,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	28 297,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	584,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	5 704 521	5 005 200	4 504 456,—
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 175 000	1 367 000	1 079 643,—
1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	481 585	113 500	43 505,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 727 789	1 670 000	853 877,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 566 742	1 370 000	488 141,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 076 493	1 650 000	826 245,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	8 852 609	4 803 500	2 211 768,—
1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 019 915	6 756 920	6 585 581,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 9	(Fortsetzung)			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	5 268 268 (¹)	p.m. (²)	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	12 288 183	6 756 920	6 585 581,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	441 803 136	366 575 553	334 705 074,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	654 500	1 135 800	1 335 473,—
1 2 1 6	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)			
	Nichtgetrennte Mittel	15 400	229 000	242 225,—
1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 817 000	4 748 973	5 269 657,—
1 2 1 8	Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	6 828 800	p.m.	p.m.
	Artikel 1 2 1 insgesamt	11 315 700	6 113 773	6 847 355,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	385 000	208 000	217 104,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 025 500	1 202 000	1 150 322,—

(¹) Mittel in Höhe von 8 342 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 15 142 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	140 600	139 400	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	2 166 100	1 341 400	1 150 322,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	13 866 800	7 663 173	8 214 781,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	16 109 970	17 845 000	16 533 894,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	16 109 970	17 845 000	16 533 894,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	16 109 970	17 845 000	16 533 894,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	925 540	670 000	656 037,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	925 540	670 000	656 037,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	1 682 150	1 592 181	1 646 661,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 5 2	<i>Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	469 000	390 000	252 328,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	2 151 150	1 982 181	1 898 989,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	17 000	17 000,—
1 6 2	<i>Sozialaufwendungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	121 745	90 710	72 316,—
1 6 4	<i>Ergänzende Hilfe für Behinderte</i>			
1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	68 349	64 055,—
	<i>Artikel 1 6 4 insgesamt</i>	85 000	68 349	64 055,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	225 745	176 059	153 371,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	680 000	635 377,—
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	29 986,—

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE (Fortsetzung)**KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 7 0	(Fortsetzung)			
1 7 0 2	Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	880 000	760 000	705 363,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	880 000	760 000	705 363,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 380 000	2 000 000	1 768 534,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	2 380 000	2 000 000	1 768 534,—
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	449 900,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	800 000	800 000	449 900,—
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	228 500	223 000	202 868,—
1 8 6 3	Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 653 236	3 590 808	2 637 049,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	4 881 736	3 813 808	2 839 917,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 8 7	Hilfsleistungen			
1 8 7 0	Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	28 700 000 (¹)	25 000 000	24 650 000,—
1 8 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreivarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 140 000 (²)	10 407 000	8 864 337,—
1 8 7 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000		
	<i>Artikel 1 8 7 insgesamt</i>	39 090 000	35 407 000	33 514 337,—
1 8 8	Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	674 000	270 000	556 434,—
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	674 000	270 000	556 434,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	47 825 736	42 290 808	39 129 122,—
	Titel 1 insgesamt	650 170 799	540 813 519	502 053 803,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
59 586 722	51 090 000	52 167 067,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, wenn diese Versammlung erst einmal geschaffen wurde.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 470 000	1 100 000	1 200 000,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10. Der jährliche Betrag von 3 500 Euro pro Mitglied darf nicht überschritten werden.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
34 370 000	27 578 745	26 598 980,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere in dem Staat, in dem sie gewählt wurden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
154 000	152 000	146 546,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 20. März 1991.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 857 000	1 560 000	1 606 528,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21.

Beschluss des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 17. Juli 1997.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 1997.

Diese Mittel sind zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung, der Rückführungskosten, der Erstattung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung, der Lebensversicherung sowie der Versicherung gegen Verlust und Diebstahl für die persönlichen Gegenstände und das EDV-Material bestimmt.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 225 000	p.m.	6 681,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage V.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1998.

Diese Mittel sind zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 710 000	7 600 000	7 026 554,—

Erläuterungen

Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, geändert am 13. September 1995.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
610 000	350 000	307 094,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage II.
Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1995.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 300 000	2 500 000	2 341 979,—

Erläuterungen

Anlage I der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluss des Präsidiums vom 29. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 300 000	9 150 000	8 179 999,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage IX.
Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20. September 2000.
Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils der Institution an der zusätzlichen Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder (freiwillig) bestimmt.
Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

1 0 5 Kurse für die Mitglieder

1 0 5 0 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
700 000	720 000	456 438,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 4, 8, 12, 22 und 22a.
Beschluss des Präsidiums vom 10. Mai 1989, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 1. Juli 2002.
Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs, für die EDV-Kurse der Mitglieder des Organs und ihrer Assistenten sowie für Fernunterricht und den Kauf von Material zum Selbststudium bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 8 Kursdifferenzen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	50 000	19 306,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.
Diese Mittel dienen zur Deckung der Kursdifferenzen im Zusammenhang mit den allgemeinen Kostenvergütungen.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.
Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben****1 1 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 278 971 928	(²) 260 304 019	239 349 564,—
(¹) Mittel in Höhe von 690 929 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 27 379 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Die für das Grundgehalt der Beamten und Bediensteten auf Zeit veranschlagten Mittel werden anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für das Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren derzeit im Gange ist, berechnet.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 1 316 000 Euro veranschlagt.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 24 675 699	(²) 23 094 929	21 034 007,—
(¹) Mittel in Höhe von 60 731 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 2 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 39 084 677	(²) 36 593 194	33 240 011,—
(¹) Mittel in Höhe von 95 968 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 821 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 184 537	2 795 892	2 631 361,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C, die Dienstposten für Bürosekretäre/innen oder Büroassistenten/innen, Fernschreiber/innen, Maschinenschreiber/innen, Bürohauptsekretäre/innen oder Hauptsekretäre/innen bekleiden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 476 205	13 394 652	12 809 195,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, die als Ersatz für Beamte eingestellt werden, die ihre Tätigkeiten vorübergehend nicht ausüben können, und zur Verstärkung des Personals speziell während der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten, audiovisueller Bereich) sowie weitere damit verbundene Kosten.

Sie decken ebenfalls die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 1 Hilfskräfte für die Erweiterung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000 000	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Gehälter und der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für speziell zur Deckung des Erweiterungsbedarfs eingestellte Hilfskräfte bestimmt.

Sie gestatten darüber hinaus in speziellen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
611 000	482 000	285 381,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an den Soziallasten für die örtlichen Bediensteten sowie weiterer damit verbundener Kosten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Dieser Posten ist zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versorgungsregelung für die Sonderberater bestimmt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 9 894 378	(²) 9 216 471	8 442 495,—

(¹) Mittel in Höhe von 24 387 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
 (²) Mittel in Höhe von 962 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 2 580 703	(²) 2 412 276	2 235 880,—

(¹) Mittel in Höhe von 6 254 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
 (²) Mittel in Höhe von 252 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung

- des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts),
- der Versicherungsprämien für „Sportunfälle“ für die Assistenten der Mitglieder und die Hilfskräfte im Sportzentrum des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
290 496	338 000	284 800,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Finanzierung des in Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Arbeitslosensonderfonds.

1 1 3 3 Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 200	11 500	10 932,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtszulage und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 662	24 000	17 257,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (198,31 Euro) sowie, im Fall des Todes eines Beamten, die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an dessen Herkunftsort.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsland

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 562 000	4 836 000	4 314 029,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für die Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsland, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsland mehr als 50 km, jedoch weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 049	79 700	83 564,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung für Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
62 810	64 500	60 725,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	—	28 297,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 000	584,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel decken insbesondere:

- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Gemeinschaft fälligen Beiträgen.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 175 000	1 367 000	1 079 643,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für die Überstunden von Beamten und sonstigen Bediensteten, die nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
481 585	113 500	43 505,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 727 789	1 670 000	853 877,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen entsprechen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 566 742	1 370 000	488 141,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 1 8 2 genannten Bediensteten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 076 493	1 650 000	826 245,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 25 und 69.

Diese Mittel decken die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 019 915	6 756 920	6 585 581,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der für die Gehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie für die Überstunden geltenden Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

Sie decken auch die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der Beschäftigung überwiesen wird.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 268 268	p.m. (²)	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 8 342 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 15 142 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
654 500	1 135 800	1 335 473,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

1 2 1 6 Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 400	229 000	242 225,—

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 1** (Fortsetzung)

1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 817 000	4 748 973	5 269 657,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

1 2 1 8 Besondere Ruhestandsregelung für Statutpersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 828 800	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung einer besonderen Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

1 2 3 **Krankenversicherung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
385 000	208 000	217 104,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die in den Posten 1 2 1 0, 1 2 1 6, 1 2 1 7 und 1 2 1 8 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

1 2 9 **Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 025 500	1 202 000	1 150 322,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen, für die die Mittel in dieses Kapitel eingesetzt sind, anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
140 600	139 400	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

1 3 0 1 Dienstreise- und Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 109 970	17 845 000	16 533 894,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1** *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
925 540	670 000	656 037,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 von Anhang II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**1 5 0** *Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 682 150	1 592 181	1 646 661,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

PARLAMENT

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)**1 5 2 Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
469 000	390 000	252 328,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 26. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 2. Februar 2000.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 000	17 000	17 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 8 000 Euro veranschlagt.

1 6 2 Sozialaufwendungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
121 745	90 710	72 316,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste bestimmt.

1 6 4 Ergänzende Hilfe für Behinderte

1 6 4 0 Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000	68 349	64 055,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

1 6 4 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
800 000	680 000	635 377,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000	40 000	29 986,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden, und für Repräsentationszwecke des Generalsekretariats bestimmt.

1 7 0 2 Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000	40 000	40 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten gedeckt werden.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel erfassten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2 Berufliche Fortbildung**

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 380 000	2 000 000	1 768 534,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden. An den in Brüssel organisierten Sprachkursen können auch Assistenten der Mitglieder in Brüssel, für die gemäß Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vom Europäischen Parlament eine Vergütung gewährt wird, teilnehmen.

Sie sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen bestimmt.

Die Mittel sind außerdem zur Deckung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen, bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
800 000	800 000	449 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 600 000 Euro veranschlagt.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
228 500	223 000	202 868,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer permanenten Struktur für Treffen während der Freizeit (kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**186** (Fortsetzung)

1863 Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 653 236	3 590 808	2 637 049,—

Erläuterungen

Dieser Betrag ist zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkindzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden und gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 1 010 000 Euro veranschlagt.

187 Hilfsleistungen

1870 Dolmetscher und Konferenzoperateure

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 28 700 000	25 000 000	24 650 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1983.

Regelung betreffend die Dolmetscher.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepasster Zeitplan“ berechnet.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

1872 Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreivarbeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 10 140 000	10 407 000	8 864 337,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Mittel für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

1873 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
250 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Ausschuss der Übersetzungs- und Dolmetschdienste zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich beschlossenen Maßnahmen bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
674 000	270 000	556 434,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	47 391 000	36 219 900	149 396 008,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	20 000 000	0,—
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	67 391 000	56 219 900	149 396 008,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 172 582	1 450 772	515 471,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	10 807 755	9 215 331	8 087 261,—
2 0 3	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	31 311 566	21 565 868	20 491 075,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	15 332 651	13 226 400	11 395 058,—
2 0 5	Sicherheit und Bewachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	26 971 000	23 296 000	17 926 973,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	2 327 500	5 600 000	10 327 500,—
2 0 7	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	4 112 862	3 367 304	1 974 309,—
2 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	44 942 471	58 152 272	p.m.
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	204 369 387	192 093 847	220 113 655,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und der Telekommunikation			
2 1 0 0	Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	41 921 278 (¹)	39 204 000	26 182 934,—
2 1 0 2	Externe Leistungen für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	24 175 425	25 169 000	23 335 276,—
	<i>Artikel 2 1 0 insgesamt</i>	66 096 703	64 373 000	49 518 210,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	66 096 703	64 373 000	49 518 210,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
2 2 0 0	Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 872 600	3 611 000	3 076 613,—
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 880 000	6 259 500	5 409 696,—
2 2 0 4	Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	36 723,—
	<i>Artikel 2 2 0 insgesamt</i>	16 812 600	9 930 500	8 523 032,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 682 845	2 837 573,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 1	<i>(Fortsetzung)</i>			
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	40 000	39 610,—
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	2 642 000	2 722 845	2 877 183,—
2 2 2	Fahrzeuge			
2 2 2 0	Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	355 000	150 000	95 438,—
2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 970 000	2 636 000	2 691 638,—
	<i>Artikel 2 2 2 insgesamt</i>	3 325 000	2 786 000	2 787 076,—
2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 3 0	Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 393 000	2 124 000	1 857 436,—
2 2 3 1	Spezifisches Bibliotheks-, Archiv- und Studienmaterial und damit zusammenhängende Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	400 000	394 686,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	2 857 000	2 524 000	2 252 122,—
2 2 4	Kunstwerke			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	21 477,—
2 2 6	Sonstige Dokumentationsausgaben			
2 2 6 0	Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste			
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	169 400	94 398,—
2 2 6 1	Abonnements			
	Nichtgetrennte Mittel	365 000	330 000	278 211,—
	<i>Artikel 2 2 6 insgesamt</i>	510 000	499 400	372 609,—
2 2 7	Ausgaben für Archivbestände			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern			
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	758 000	986 637,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 7	(Fortsetzung)			
2 2 7 1	Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	0,—
	Artikel 2 2 7 insgesamt	1 150 000	1 008 000	986 637,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	27 321 600	19 495 745	17 820 136,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	3 357 000	3 130 000	2 827 530,—
2 3 1	Finanzkosten			
2 3 1 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	325 000	310 000,—
2 3 1 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	24 488,—
	Artikel 2 3 1 insgesamt	450 000	375 000	334 488,—
2 3 2	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	200 000	189 997,—
2 3 3	Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	25 000	51 240,—
2 3 4	Andere Sachausgaben			
2 3 4 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	240 000	156 941,—
2 3 4 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	280 000	148 015,—
2 3 4 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 300 000	1 207 525,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 4	(Fortsetzung)			
2 3 4 3	Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 010 000	850 000	298 409,—
2 3 4 4	Verschiedene Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	32 005,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	2 815 000	2 710 000	1 842 895,—
2 3 6	Post- und Fernmeldegebühren			
2 3 6 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 098 000	2 252 000	1 133 676,—
2 3 6 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	11 103 000	8 317 000	6 086 667,—
	Artikel 2 3 6 insgesamt	12 201 000	10 569 000	7 220 343,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	19 083 000	17 009 000	12 466 493,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 216 000	8 507 000	372 773,—
2 5 3	Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 220 000	1 290 000	820 630,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	4 436 000	9 797 000	1 193 403,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 6 0	KAPITEL 2 6			
	<i>Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 121 000	1 400 000 (¹)	1 455 873,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	3 121 000	1 400 000	1 455 873,—
2 7 0	KAPITEL 2 7			
	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	10 785 500	7 200 000	7 960 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 982 500	2 265 000	1 674 975,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	2 982 500	2 265 000	1 674 975,—
2 7 2	Ausgaben für die Information			
2 7 2 1	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 450 000	6 800 000 (²)	6 710 893,—
	2 7 2 3	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern		
	Nichtgetrennte Mittel	15 512 000	13 885 000	13 049 240,—
2 7 2 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 595 000	1 595 000	1 298 604,—
	Artikel 2 7 2 insgesamt	28 557 000	22 280 000	21 058 737,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	42 325 000	31 745 000	30 693 712,—

(¹) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 828 900	4 250 700	3 663 643,—
2 8 1	Außenbüros (Nebenkosten)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 652 000	5 003 000 (¹)	3 524 654,—
2 8 2	Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 450 000	3 205 000	2 940 717,—
2 8 3	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
2 8 3 0	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 050 000	3 300 000 (²)	3 479 151,—
2 8 3 1	Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	p.m.	
	<i>Artikel 2 8 3 insgesamt</i>	12 050 000	3 300 000	3 479 151,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	26 980 900	15 758 700	13 608 165,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Bildungsmaßnahmen und Stipendien			
2 9 4 1	Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 280 000	1 350 000	1 220 508,—
	<i>Artikel 2 9 4 insgesamt</i>	1 280 000	1 350 000	1 220 508,—
2 9 9	Sonstige Zuschüsse			
2 9 9 3	Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	140 000	105 618,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben in Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 **Mieten und Erbpachtzahlungen**

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
47 391 000	36 219 900	149 396 008,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 401 500 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000 000	20 000 000	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Dienstgebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 **Versicherungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 172 582	1 450 772	515 471,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 807 755	9 215 331	8 087 261,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 3 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 311 566	21 565 868	20 491 075,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die vertragsgemäße Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Heizanlage, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen usw.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 332 651	13 226 400	11 395 058,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen Ausgaben im Zusammenhang damit, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw., vorgesehen.

2 0 5 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 971 000	23 296 000	17 926 973,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten vorgesehen.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 327 500	5 600 000	10 327 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 7 Bau von Gebäuden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 112 862	3 367 304	1 974 309,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für Arbeiten größeren Umfangs.

Sie decken ferner die Ausgaben für die nötigen Anpassungen der Gebäude an die Bedürfnisse behinderter Mitarbeiter und behinderter Besucher des Europäischen Parlaments, die bei der bereits beschlossenen Überprüfung der Behindertengerechtigkeit des Zugangs zum EP ermittelt werden.

Gedeckt sind ferner die Abgaben für allgemeine Dienstleistungen.

2 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen der Institution

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
44 942 471	58 152 272	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilienausgaben der Institution bestimmt.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 41 921 278	39 204 000	26 182 934,—
(¹) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software für die Institution und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt. Diese Hardware und diese Software betreffen insbesondere die Systeme des Informatik- und Telekommunikationszentrums, die Informatiksysteme in den Abteilungen und Fraktionen sowie die elektronische Abstimmung.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 41 000 Euro veranschlagt.

1 300 000 Euro sind zur Deckung der Kosten für die auf Wunsch erfolgende Aufstellung eines dritten Computers in den Büros der Mitglieder in Brüssel bestimmt.

2 1 0 2 Externe Leistungen für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 175 425	25 169 000	23 335 276,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik bestimmt, und zwar für die Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Durchführung und Aufrechterhaltung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich Mitglieder und Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Abfassung und Einreichung von technischer Dokumentation.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 2 0 Material und technische Anlagen

2 2 0 0 Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 872 600	3 611 000	3 076 613,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den zusätzlichen Kauf von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archive, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw. bestimmt.

Sie sind ebenfalls zur Erneuerung von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archive, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik usw. bestimmt.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verramschung registrierter Güter.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 880 000	6 259 500	5 409 696,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Einrichtungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 und 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Büromaschinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 000	60 000	36 723,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausstattung (Erstanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Miete), die Unterhaltung und die Reparatur von Büromaschinen wie Rechenmaschinen, Diktiergeräten, Schreibmaschinen usw. bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 Mobilien

2 2 1 0 Anschaffung und Erneuerung von Mobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 600 000	2 682 845	2 837 573,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Anschaffung von zusätzlichem Mobilien sowie für die Erneuerung von altem Mobilien oder Mobilien, das den Gesundheits- und Ergonomiebestimmungen nicht entspricht oder den neuen Technologien und der neuen Büroorganisation nicht mehr angepasst ist, bestimmt.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
42 000	40 000	39 610,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Miete von Mobilien sowie für die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandsetzung von Mobilien bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 2 Fahrzeuge**

2 2 2 0 Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
355 000	150 000	95 438,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb und zur Erneuerung des Kraftfahrzeug- und Fahrradbestands bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 970 000	2 636 000	2 691 638,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt.

Sie sind außerdem zur Deckung der Kosten für Wartung, Nutzung und Reparatur von Dienstfahrzeugen sowie für diesbezügliche Versicherungen bestimmt. Diese Beträge tragen der voraussichtlichen Entwicklung der Kosten für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung.

2 2 3 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 3 0 Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 393 000	2 124 000	1 857 436,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und-analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Kosten für die Nachrichtenübermittlung),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Parlament im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 1 Spezifisches Bibliotheks-, Archiv- und Studienmaterial und damit zusammenhängende Dienste

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
464 000	400 000	394 686,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material einschließlich elektrischen, elektronischen und EDV-Materialien und/oder -Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, einschließlich Archive und Forschungsdienstleistungen, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme (Arcdoc, GED, Libman, OPAC, Webpublications, WIP),
- Einbinde- und Erhaltungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek, einschließlich Archive,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

2 2 4**Kunstwerke**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000	25 000	21 477,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischen Materialien als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 2 6**Sonstige Dokumentationsausgaben**

2 2 6 0 Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
145 000	169 400	94 398,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste bestimmt.

2 2 6 1

Abonnements

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
365 000	330 000	278 211,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Presseagenturen, die Dienstleistungsverträge für die Presseübersichten und Zeitungsausschnitte sowie die Urheberrechtsgebühren bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 7 Ausgaben für Archivbestände**

2 2 7 0 Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
900 000	758 000	986 637,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Generalsekretärs vom 31. Mai 2002 über Durchführungsmaßnahmen für die Registrierung von Dokumenten.

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die „Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments“.

Vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 16. Dezember 2002 angenommene Interne Regelung betreffend die Archive des Europäischen Parlaments.

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortieren, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.).

2 2 7 1 Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
250 000	250 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Kosten für die Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer vom Europäischen Parlament erlassenen Regelung vermacht haben.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 357 000	3 130 000	2 827 530,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

2 3 1 0 Bankkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
400 000	325 000	310 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 1 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
50 000	50 000	24 488,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
210 000	200 000	189 997,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den gemeinschaftlichen und nationalen Gerichten, der Hinzuziehung von Rechtsberatern zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes in anderen Fragen, mit denen dieser befasst ist, und der Anschaffung von juristischen Werken.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

2 3 3 Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
50 000	25 000	51 240,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Schadenersatz sowie etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4** *Andere Sachausgaben*

2 3 4 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
205 000	240 000	156 941,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
160 000	280 000	148 015,—

Erläuterungen

Regelung für die Lieferungen von Dienst- und Berufskleidung vom 17. Juni 1996.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste bestimmt.

2 3 4 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 400 000	1 300 000	1 207 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs bestimmt.

2 3 4 3 Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 010 000	850 000	298 409,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden, gedeckt werden.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 4 Verschiedene Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000	40 000	32 005,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen verschiedene Sachausgaben gedeckt werden, die nicht gesondert unter den anderen Posten dieses Artikels ausgewiesen werden, etwa der Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtgutartikeln.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Post- und Fernmeldegebühren**

2 3 6 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 098 000	2 252 000	1 133 676,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 6 1 Telekommunikation

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 103 000	8 317 000	6 086 667,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 140 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 216 000	8 507 000	372 773,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten — einschließlich Personen, die eine Petition an das Parlament gerichtet haben — bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Parlaments für die Veranstaltung des „Behindertenparlaments“, das 2003 im Rahmen des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen einberufen werden soll .

2 5 3 Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 220 000	1 290 000	820 630,—

Erläuterungen

Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

Die Mittel dienen außerdem zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen anlässlich der Institutionalisierung der Parlamentarischen Versammlung der WTO.

PARLAMENT

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 121 000	(¹) 1 400 000	1 455 873,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 17. Februar 1997, mit dem das Mandat von STOA bestätigt wurde, und Beschlüsse des Präsidiums vom 7. Juli 2000 und 4. April 2001.

Beschluss des Präsidiums vom 11. März 2003 über die legislative Unterstützung des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder und die Bereitstellung von Mitteln für die Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Round-Table-Konferenzen, Expertenpanels, Konferenzen), die für die Parlamentsorgane und die Verwaltung durchgeführt werden. Diese Mittel decken auch die Kosten für die Auswertung der Studien und die Beteiligung von STOA an wissenschaftlichen Einrichtungen.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0** *Amtsblatt*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 785 500	7 200 000	7 960 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung, insbesondere der Artikel 17, 36 und 45, und der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP-EU (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 *Veröffentlichungen*2 7 1 0 *Allgemeine Veröffentlichungen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 982 500	2 265 000	1 674 975,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gedeckt, wie z. B. von Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen, sowie für die im Zusammenhang mit diesen Publikationen, Dokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen von Dritten durchgeführten Aufträge.

Ferner werden damit gezielte Veröffentlichungen über die Tätigkeit des Parlaments finanziert, um Behinderten Zugang zu den Informationen zu garantieren.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 2 Ausgaben für die Information***Erläuterungen*

Diese Mittel decken die operationellen Ausgaben für die Information mit Ausnahme der Ausgaben für den audiovisuellen Bereich.

2 7 2 1 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 450 000	(¹) 6 800 000	6 710 893,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, einschließlich der elektronischen Veröffentlichungen, die Informationstätigkeiten, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Ländern der Union und den Beitrittsländern.

2 7 2 3 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 512 000	13 885 000	13 049 240,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroskola, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern.

Pro Besuchergruppe werden höchstens 45 Personen bezuschusst.

50 000 Euro stehen für behinderte Besucher zur Verfügung.

2 7 2 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 595 000	1 595 000	1 298 604,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, hauptsächlich des Sacharow-Preises. Aus diesen Mitteln wird ferner ein Höchstbetrag von 300 000 Euro zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm verwendet.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE (Fortsetzung)**2 8 0 Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 828 900	4 250 700	3 663 643,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Außenbüros.

Sie decken auch die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

2 8 1 Außenbüros (Nebenkosten)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 652 000	(¹) 5 003 000	3 524 654,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Arbeit der Außenbüros.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 110 000 Euro veranschlagt.

2 8 2 Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 450 000	3 205 000	2 940 717,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Infrastrukturausgaben für den audiovisuellen Sektor und die damit verbundenen Nebenkosten.

2 8 3 Ausgaben für audiovisuelle Informationen**2 8 3 0 Ausgaben für audiovisuelle Informationen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 050 000	(¹) 3 300 000	3 479 151,—
(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien bestimmt (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen der Institution zu Audio-Video-Anbietern).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 13 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE (Fortsetzung)**2 8 3** (Fortsetzung)

2 8 3 1 Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000 000	p.m.	

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 vom 27.2.2003).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (A5-117/2002).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (A5-140/2003)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet bestimmt.

Diese Mittel dienen ferner der Einrichtung eines geeigneten Archivs und einer Suchmaschine, damit die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**2 9 4** *Bildungsmaßnahmen und Stipendien*

2 9 4 1 Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 280 000	1 350 000	1 220 508,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher, sowie von Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und den damit verbundenen Nebenkosten bestimmt.

2 9 9 *Sonstige Zuschüsse*

2 9 9 3 Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
185 000	140 000	105 618,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgesehenen Ausgaben zu decken.

Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0, 1 3 und 3 7 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

Konferenzen europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

PARLAMENT

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN (Fortsetzung)**2 9 9** (Fortsetzung)

2 9 9 5 Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
320 000	332 500	303 082,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Mittel- und Osteuropas, der ehemaligen Sowjetunion sowie der Mittelmeerländer. Eine privilegierte Zusammenarbeit ist den Parlamenten der künftigen Mitgliedstaaten der Union vorbehalten.

Mit diesen Mitteln werden die Programme für eine Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Ausbildung der Beamten der oben erwähnten Parlamente finanziert.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u. a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 3 6			
3 6 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
	Nichtgetrennte Mittel	(¹) 60 000	100 000	100 000,—
3 6 0 1	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	0,—
	<i>Artikel 3 6 0 insgesamt</i>	140 000	180 000	100 000,—
	KAPITEL 3 6 INSGESAMT	140 000	180 000	100 000,—
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	Besondere Ausgaben des Parlaments			
3 7 0 0	Verschiedene Organisationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	304 000	420 000	330 540,—
3 7 0 1	Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeitender Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	43 250 000	37 948 000	34 906 452,—
3 7 0 9	Beiträge zu internationalen Organisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	25 000	18 255,—
	<i>Artikel 3 7 0 insgesamt</i>	43 574 000	38 393 000	35 255 247,—

(¹) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE (Fortsetzung)**KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 7 1	Zuschüsse an europäische Parteien			
3 7 1 0	Zuschüsse an europäische Parteien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 3 7 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
3 7 2	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (¹)	1 000 000,—
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	43 574 000	38 393 000	36 255 247,—
	KAPITEL 3 9			
3 9 0	Assistenten der Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 9 1	Sekretariatszulage			
3 9 1 0	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	121 070 000	94 278 096	89 349 406,—
3 9 1 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	954 709,—
	<i>Artikel 3 9 1 insgesamt</i>	122 570 000	95 778 096	90 304 115,—
	KAPITEL 3 9 INSGESAMT	122 570 000	95 778 096	90 304 115,—
	Titel 3 insgesamt	166 284 000	134 351 096	126 659 362,—

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

3 6 0 **Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten**

3 6 0 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 60 000	100 000	100 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins von ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie eventuelle andere Kosten.

3 6 0 1 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
80 000	80 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung sowie eventuelle andere Kosten.

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 0 **Besondere Ausgaben des Parlaments**

3 7 0 0 Verschiedene Organisationskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
304 000	420 000	330 540,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die verschiedenen Organisationskosten für interparlamentarische Sitzungen, Reisen im Rahmen der interparlamentarischen Tätigkeiten und Ad-hoc-Delegationen.

3 7 0 1 Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
43 250 000	37 948 000	34 906 452,—

Erläuterungen

Vom Präsidium am 1. Februar 2001 festgelegte Regelung.

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union.

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE (Fortsetzung)**3 7 0** (Fortsetzung)

3 7 0 9 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	25 000	18 255,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union).

Beschluss des Präsidiums vom 1. März 2001 (Institut für Demokratie).

3 7 1 Zuschüsse an europäische Parteien

3 7 1 0 Zuschüsse an europäische Parteien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Wegen der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Posten auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

3 7 2 Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m. (¹)	1 000 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der durch den Europäischen Rat von Laeken vom 14./15. Dezember 2001 einberufen wurde.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union.

Beschluss 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER**3 9 0****Assistenten der Mitglieder**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 16).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Beschluss des Präsidiums vom...).

Dieser Artikel kann nur auf dem Wege einer Mittelübertragung von Posten 3 9 1 0 „Sekretariatszulagen für die Mitglieder“ mit Mitteln ausgestattet werden.

3 9 1**Sekretariatszulage****3 9 1 0**

Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
121 070 000	94 278 096	89 349 406,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 bis 16.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten.

3 9 1 1

Kursdifferenzen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 500 000	1 500 000	954 709,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen gemäß den Bestimmungen über die Sekretariatszulage die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gedeckt werden.

PARLAMENT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	8 026 611	6 599 968	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	8 026 611	6 599 968	0,—
	KAPITEL 10 1	11 000 000	10 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	11 000 000	10 000 000	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 3	p.m.	41 385 000	
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	p.m.	41 385 000	
	Titel 10 insgesamt	19 026 611	57 984 968	0,—
	GESAMTBETRAG	1 231 000 000	1 086 644 375	977 212 020,—

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 026 611	6 599 968	0,—

Erläuterungen

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinien vorzusehen:

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	690 929
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	60 731
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulage (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	95 968
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	24 387
Posten	1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	6 254
Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	8 342
Posten	1 8 7 0	Dolmetscher und Konferenzoperateure	2 500 000
Posten	1 8 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreivarbeiten	2 100 000
Posten	2 1 0 0	Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software	2 500 000
Posten	3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten	40 000
		Insgesamt	8 026 611

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 000 000	10 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24).

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	41 385 000	

Erläuterungen

Dieser Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

EINZELPLAN II

RAT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rates für
das Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	524 806 200
Eigene Einnahmen	- 40 662 854
Zu vereinnahmender Beitrag	484 143 346

TITEL 4

VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
22 919 000	20 942 000	19 649 003,04

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 **Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
15 746 000	14 397 000	13 499 351,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 **Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	1 826 000	3 441 691,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 **Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 475 854		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

RAT

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	1 000	1 000	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	1 000	1 000	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten</i>	p.m.	20 000	11 960,88
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	1 000	21 000	11 960,88
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs</i>	500 000	500 000	562 671,90
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	500 000	500 000	562 671,90
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	3 308 728,72
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 308 728,72

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
5 8 0	KAPITEL 5 8			
	<i>Verschiedene Entschädigungen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 5 insgesamt	502 000	522 000	3 883 361,50

RAT

TITEL 5**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000	1 000	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	20 000	11 960,88

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
500 000	500 000	562 671,90

KAPITEL 5 5 — TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	3 308 728,72

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**5 8 0 Verschiedene Entschädigungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

TITEL 6**SONSTIGE AUSGABENBEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN****KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 1			
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind			
6 1 1 1	Abkommen mit Drittländern betreffend die Beteiligung an den Verwaltungskosten im Rahmen der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.	p.m.	401 701	396 922,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	401 701	396 922,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	401 701	396 922,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 6 insgesamt	p.m.	401 701	396 922,—

TITEL 6

SONSTIGE AUSGABENBEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

6 1 1 *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind*

6 1 1 1 Abkommen mit Drittländern betreffend die Beteiligung an den Verwaltungskosten im Rahmen der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	401 701	396 922,—

Erläuterungen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten im Rahmen des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können als zusätzliche Mittel bei den Titeln 1 und 2 des Ausgabenplans, Einzelplan II „Rat“, eingesetzt werden.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

TITEL 7
VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0

Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0

Sonstige Einnahmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
20 000	20 000	52 865,61

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	211 000	205 000	258 496,74
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	267 485 200	244 873 000	228 786 032,12
1 2	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	2 939 000	405 000	529 776,89
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	4 680 000	4 170 000	4 100 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	310 000	270 000	382 434,95
1 6	SOZIALER DIENST	273 000	252 000	252 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	866 000	707 000	795 671,60
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	4 812 000	3 199 000	2 894 080,11
	Titel 1 insgesamt	281 576 200	254 081 000	237 998 492,41
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOS- TEN	62 010 000	42 198 000	33 719 680,49
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	21 895 000	10 573 000	10 760 223,77
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	5 830 000	10 197 000	5 775 057,38
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	65 663 000	57 223 000	53 728 942,35
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	3 995 000	3 013 000	2 979 839,77
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	27 315 000	24 700 000	28 978 660,17
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	55 000	55 000	40 321,76
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	25 193 000	8 697 000	26 932 031,99
2 8	VERBINDUNGSBÜROS	338 000		
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	10 000	230 000	405 500,—
	Titel 2 insgesamt	212 304 000	156 886 000	163 320 257,68

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3	AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHFÜHRTEN MISSIONEN			
3 1	BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER	6 727 000	5 827 000	5 081 000,—
3 2	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	833 000	1 137 000	439 295,11
3 3	BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	21 728 000	9 862 000	7 277 276,30
3 4	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	638 000	1 220 000	700 000,—
	Titel 3 insgesamt	29 926 000	18 046 000	13 497 571,41
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	1 000 000	
10 2	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN	p.m.	p.m.	
10 3	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT	p.m.	1 660 000	
	Titel 10 insgesamt	1 000 000	2 660 000	
	GESAMTBETRAG	524 806 200	431 673 000	414 816 321,50

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	94 848,52
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	165 000	125 305,08
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	167 000	165 000	125 305,08
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	40 000	38 343,14
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	p.m.	
	Artikel 1 0 9 insgesamt	44 000	40 000	38 343,14
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	211 000	205 000	258 496,74
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	184 421 000	171 279 000	160 341 977,44

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 792 000	15 245 000	14 290 000,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	26 372 000	23 665 000	21 868 416,92
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 456 000	2 383 000	2 232 868,04
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	230 041 000	212 572 000	198 733 262,40
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	899 000,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	1 158 000	520 000	542 000,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	3 600 000	4 661 000,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	655 000	621 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	2 013 000	4 741 000	6 102 000,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	6 604 000	5 994 000	5 579 272,85
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 697 000	1 541 000	1 398 982,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	84 000	40 385,20
1 1 3 3	Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	48 000	976,18
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	8 380 000	7 667 000	7 019 616,23

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	129 000	4 609,44
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	4 717 000	4 282 000	3 809 913,27
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	63 000	61 000	61 816,50
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	10 485,96
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	5 000	5 160,—
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	518 000	519 000	458 000,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 840 000	1 583 000	1 469 172,13
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	7 251 000	6 592 000	5 819 157,30
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 870 000	2 870 000	2 524 413,15
1 1 7	Aushilfsleistungen			
1 1 7 5	Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	663 000	565 000	2 949 000,—
1 1 7 8	Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	55 000	60 000,—
	<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	663 000	620 000	3 009 000,—
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	187 000	95 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 181 000	2 158 000	870 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 532 200	2 215 000	735 000,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 409 000	1 601 000	315 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	9 442 200	6 161 000	2 015 000,—
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 741 000	3 650 000	3 563 583,04
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	3 084 000	p.m.	
	Artikel 1 1 9 insgesamt	6 825 000	3 650 000	3 563 583,04
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	267 485 200	244 873 000	228 786 032,12
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	287 000	368 000	465 824,51
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 8	Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	2 318 000	p.m.	
	Artikel 1 2 1 insgesamt	2 605 000	368 000	465 824,51
1 2 3	Sicherstellung der Krankheitsfürsorge			
	Nichtgetrennte Mittel	86 000	11 000	9 998,92
1 2 9	Anpassung der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	214 000	26 000	53 953,46

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN****KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	p.m.	
	Artikel 1 2 9 insgesamt	248 000	26 000	53 953,46
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	2 939 000	405 000	529 776,89
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 680 000	4 170 000	4 100 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	4 680 000	4 170 000	4 100 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	164 890,40
1 4 0 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	9 544,55
	Artikel 1 4 0 insgesamt	—	p.m.	174 434,95
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	270 000	208 000,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	310 000	270 000	382 434,95
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	16 000	16 000,—

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	115 000	115 000,—
1 6 2	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	41 000	41 000,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	80 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	273 000	252 000	252 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	866 000	707 000	795 671,60
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	866 000	707 000	795 671,60
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 660 000	1 439 000	986 018,96
1 8 3	Übersetzungsdienste			
1 8 3 1	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000		
1 8 3 2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000		
	<i>Artikel 1 8 3 insgesamt</i>	425 000		
1 8 4	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	20 000	
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	15 000,—

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	94 848,52

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsschädigungen und der Familienzulagen der Mitglieder des Rates nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 3 **Versorgungsbezüge**

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
167 000	165 000	125 305,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der Generalsekretäre des Organs.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und die Waisen der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs bestimmt.

1 0 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge**

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
42 000	40 000	38 343,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9 (Fortsetzung)**

1 0 9 1 (Fortsetzung)

Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Die Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 4 1, 1 1 9 0 und 1 1 9 1 wurden (unter Ausklammerung der Erweiterung) pauschal um 4,9 % gekürzt.

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
184 421 000	171 279 000	160 341 977,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 792 000	15 245 000	14 290 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 372 000	23 665 000	21 868 416,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 456 000	2 383 000	2 232 868,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	899 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten deckt die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der Dolmetscherhilfskräfte bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 158 000	520 000	542 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000	3 600 000	4 661 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 3 (Fortsetzung)

Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union, vom Rat angenommen am 30. März 2000.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Bezüge und Verwaltungsausgaben der vom Rat für besondere Sachverständigenmissionen ernannten Sonderberater, mit Ausnahme der Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP),

— die Bezüge, Vergütungen und Verwaltungsausgaben der Sonderbeauftragten sowie ihrer nicht abgeordneten Mitarbeiter.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 4

Hilfsübersetzer

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der Hilfsübersetzer bestimmt.

1 1 1 8

Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
655 000	621 000	0,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige insbesondere im Rahmen der Tätigkeiten im Bereich Justiz und Inneres (II).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung

1 1 3 0

Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 604 000	5 994 000	5 579 272,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72 und Anhang X Artikel 24.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 697 000	1 541 000	1 398 982,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73, Anhang VIII Artikel 15 und Anhang X Artikel 25.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 000	84 000	40 385,20

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a (betreffend die Bediensteten auf Zeit).

1 1 3 3 Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
48 000	48 000	976,18

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel sind für die Zahlungen bestimmt, die von dem Organ zur Bildung bzw. Erhaltung der Versorgungsansprüche der Bediensteten auf Zeit in deren Herkunftsland zu leisten sind.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	129 000	4 609,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 717 000	4 282 000	3 809 913,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für sich und für ihre Familienangehörigen einmal im Jahr Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
63 000	61 000	61 816,50

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a und 14b.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 000	13 000	10 485,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	5 000	5 160,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 7 Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
518 000	519 000	458 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 840 000	1 583 000	1 469 172,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 34 und 70a und Anhang X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts:

- Artikel 34 Absatz 2 (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe),
- Artikel 70a (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung),

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 (Fortsetzung)

- Anhang X (Übernahme der Mietkosten der in Genf oder New York dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ),
- Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit).

1 1 5**Überstunden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 870 000	2 870 000	2 524 413,15

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulage und die Stundenvergütung für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D und der Hilfskräfte der Gruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, zu zahlen.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

1 1 7**Aushilfsleistungen**

1 1 7 5

Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
663 000	565 000	2 949 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Aushilfspersonal im Bereich Telekommunikation (Telefonverkehr usw.),
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen.

Bevor das Organ Verträge für nach außerhalb zu vergebende Arbeiten über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

1 1 7 8

Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	55 000	60 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Finanzierung der Personalausgaben des Schengener Informationssystems (SIS).

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
320 000	187 000	95 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anlässlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind.

Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 181 000	2 158 000	870 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 532 200	2 215 000	735 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 409 000	1 601 000	315 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Tagegelder von Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die bei Dienstantritt nachweislich ihren Aufenthaltsort ändern mussten.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 741 000	3 650 000	3 563 583,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte und auf die Überstunden angewendet werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 084 000	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
287 000	368 000	465 824,51

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 1 8 Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 318 000	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 3** *Sicherstellung der Krankheitsfürsorge*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
86 000	11 000	9 998,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung des Arbeitgeberanteils bei der Krankenversicherung für Vergütungsempfänger bei einstweiligem Ruhestand, Stellenhebung aus dienstlichen Gründen und Entlassung bestimmt.

1 2 9 *Anpassung der verschiedenen Vergütungen***1 2 9 0** Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
214 000	26 000	53 953,46

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
34 000	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind zur Deckung der Anpassungen der Vergütungen bestimmt, die der Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 680 000	4 170 000	4 100 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

1 4 0 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	p.m.	164 890,40

1 4 0 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	p.m.	9 544,55

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
310 000	270 000	208 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung der Betriebskosten der Krankenbehandlungsstelle, der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 000	16 000	16 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
125 000	115 000	115 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 2** *Sonstige Sozialaufwendungen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000	41 000	41 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Sozialaufwendungen bestimmt.

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für Behinderte*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
866 000	707 000	795 671,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke, mit Ausnahme des Bereichs der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 660 000	1 439 000	986 018,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Sie decken ferner den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

1 8 3 Übersetzungsdienste**1 8 3 1 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
125 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden.

Etwasige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

1 8 3 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
300 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen im Sprachbereich.

1 8 4 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
900 000	20 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 6** *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals*

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	15 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags des Rates zu den Tätigkeiten der interinstitutionellen Freizeitstätte in Overijse bestimmt.

1 8 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 257 000	1 643 000	1 536 428,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission zu zahlen).

1 8 6 4 Kinderkrippe des Rates

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
215 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 450 000 Euro veranschlagt.

1 8 8 *Ausgaben für Personaleinstellung*

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
340 000	82 000	356 633,15

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar und Maschinen, ärztliche Untersuchung bei der Einstellung, soweit sie außerhalb des Hauses durchgeführt wird, usw.) auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

In Fällen, die durch den Verwaltungsbedarf hinlänglich begründet sind, können diese Mittel nach Absprache mit den übrigen Organen zum Teil für die Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	14 575 000	9 041 000	4 609 756,97
2 0 0 1	Kosten für die Anmietung von Sälen anlässlich von Tagungen und Missionen außerhalb der Arbeitsorte			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	59 000	
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	14 634 000	9 100 000	4 609 756,97
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	269 000	180 000	170 852,40
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 021 000	2 500 000	2 063 168,53
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 170 000	8 150 000	7 507 000,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	13 851 000	16 950 000	6 494 578,87
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	5 600 000	3 728 000	3 191 000,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	13 500 000	p.m.	8 500 000,—
2 0 7	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 725 000	1 350 000	1 022 738,82
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	160 584,90
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	62 010 000	42 198 000	33 719 680,49

RAT

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen			
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	10 938 000	5 229 000	5 465 320,03
2 1 0 2	Wartung der Ausstattung und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	3 215 000	1 191 000	1 601 368,97
2 1 0 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 742 000	4 153 000	3 693 534,77
	<i>Artikel 2 1 0 insgesamt</i>	21 895 000	10 573 000	10 760 223,77
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	21 895 000	10 573 000	10 760 223,77
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Büromaschinen			
2 2 0 0	Erstausrüstung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	4 000,—
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	15 000	3 000,—
	<i>Artikel 2 2 0 insgesamt</i>	35 000	45 000	7 000,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	2 445 000	1 530 000	815 418,63
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	50 000	26 489,82
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	2 505 000	1 580 000	841 908,45

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 2	Material und technische Anlagen			
2 2 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	1 355 000	3 575 000	1 573 726,16
2 2 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	876 000	2 271 000	1 313 763,70
2 2 2 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	69 000	1 931 000	1 276 018,73
	<i>Artikel 2 2 2 insgesamt</i>	2 300 000	7 777 000	4 163 508,59
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	130 000	110 000	96 780,—
2 2 3 2	Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	185 000	168 000	140 160,34
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	315 000	278 000	236 940,34
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliotheken, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und auf digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	605 000	447 000	468 333,64
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	47 366,36
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	10 000,—
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	675 000	517 000	525 700,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	5 830 000	10 197 000	5 775 057,38
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf Nichtgetrennte Mittel	4 009 000	4 067 000	3 838 900,09

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	55 000	64 888,52
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	65 000	55 000	64 888,52
2 3 3	Kosten für Streitsachen und Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	300 000	490 000,—
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	86 000	77 617,79
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	170 000	154 943,09
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	240 000	239 054,48
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	50 000	25 539,20
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	100 000	99 999,18
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	618 000	646 000	597 153,74
2 3 8	Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000	0,—
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	60 571 000	52 150 000	48 738 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	65 663 000	57 223 000	53 728 942,35

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	325 000	222 000,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 795 000	2 688 000	2 757 839,77
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	3 995 000	3 013 000	2 979 839,77
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
2 5 0 1	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	27 165 000	24 670 000	28 950 000,—
2 5 0 2	Reisekosten der sonstigen Sachverständigen			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 5 0 insgesamt</i>	27 295 000	24 670 000	28 950 000,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	30 000	28 660,17
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	27 315 000	24 700 000	28 978 660,17
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	40 321,76
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	55 000	55 000	40 321,76

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**KAPITEL 2 8 — VERBINDUNGSBÜROS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	24 097 000	7 627 000	25 995 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	615 000	585 000	560 000,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	105 000	95 000,—
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	735 000	690 000	655 000,—
2 7 2	Ausgaben für Informationstätigkeiten			
2 7 2 0	Ausgaben für Informationstätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	82 000	77 031,99
2 7 2 1	Europäischer Rat			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	80 000	
	<i>Artikel 2 7 2 insgesamt</i>	100 000	162 000	77 031,99
2 7 3	Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
2 7 3 3	Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	261 000	218 000	205 000,—
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	261 000	218 000	205 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	25 193 000	8 697 000	26 932 031,99
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	Verbindungsbüros			
	Nichtgetrennte Mittel	338 000		
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	338 000		

RAT

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Finanzierung der Kosten von Grundstücksinvestitionen, der Miete von Gebäuden sowie der Nebenkosten und der Verwaltungs-, Betriebs- und Ausstattungskosten der Gebäude — mit Ausnahme der Ausgaben für das Kortenberg-Gebäude — bestimmt.

2 0 0 Mieten**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 575 000	9 041 000	4 609 756,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räume (mit Ausnahme des Kortenberg-Gebäudes),
- in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),
- in Genf benutzte Räume,
- in New York benutzte Räume,
- in Straßburg benutzte Räume.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 45 000 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Kosten für die Anmietung von Sälen anlässlich von Tagungen und Missionen außerhalb der Arbeitsorte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
59 000	59 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Sälen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
269 000	180 000	170 852,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 021 000	2 500 000	2 063 168,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3** *Reinigung und Instandhaltung*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 170 000	8 150 000	7 507 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Bevor das Organ Verträge über Beträge von mehr als 46000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen (Preise, Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 851 000	16 950 000	6 494 578,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 5 *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 600 000	3 728 000	3 191 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung verschiedener Ausgaben bestimmt, die die physische und materielle Sicherheit der Personen und Sachen betreffen, insbesondere die Verträge für die Überwachung der Gebäude, die Wartungsverträge für Sicherheitsanlagen, den Kauf, die Miete und die Wartung von Feuerlöschschrüstungen, die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und den Kauf von kleinerem Material.

Bevor das Organ Verträge verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

RAT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 500 000	p.m.	8 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union.

2 0 7 Bau von Gebäuden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere für die Finanzierung des etwaigen Baus eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union bestimmt.

2 0 8 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 725 000	1 350 000	1 022 738,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
240 000	240 000	160 584,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 12 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK*Erläuterungen*

Wenn die Mittel für den Kauf oder den Abschluss eines Liefervertrags für Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, verständigt der Rat sich mit den anderen Organen über die jeweils von diesen ausgehandelten Bedingungen.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK (Fortsetzung)**2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen**

2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 938 000	5 229 000	5 465 320,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für DV-Systeme und -Anwendungen.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 2 Wartung der Ausstattung und der Software

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 215 000	1 191 000	1 601 368,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausstattung und der Software der DV-Systeme und -Anwendungen.

2 1 0 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 742 000	4 153 000	3 693 534,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von DV-Anwendungen, einschließlich der Unterstützung der Benutzer.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Wenn Mittel für den Kauf oder den Abschluss eines Liefervertrags für Material oder für Dienstleistungen bestimmt sind, verständigt der Rat sich mit den anderen Organen über die jeweils von diesen ausgehandelten Bedingungen.

2 2 0 Büromaschinen

2 2 0 0 Erstausrüstung — Büromaschinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000	30 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf und die Ersatzbeschaffung von Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und Diktierereinheiten bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 100 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	15 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete, die Unterhaltung und die Reparatur von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 445 000	1 530 000	815 418,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln sowie die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 000	50 000	26 489,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für:

- die Miete von Mobilier bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,
- die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 2 Material und technische Anlagen

2 2 2 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 355 000	3 575 000	1 573 726,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Vervielfältigung/Versendung, Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Telekommunikation (Fernschreiben), Kantinen und Gebäude.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 2** (Fortsetzung)**2 2 2 2** Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
876 000	2 271 000	1 313 763,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Anlagen sowie für die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 2 0 und 2 2 2 2 aufgeführten Materials.

2 2 2 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
69 000	1 931 000	1 276 018,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf die Bereiche Vervielfältigung/Versendung, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Telekommunikation (Fernschreiben) und Kantinen.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 **Fahrzeuge****2 2 3 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
130 000	110 000	96 780,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 2 Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
185 000	168 000	140 160,34

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für:

- die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,
- die Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

2 2 5 0 Bibliotheken, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und auf digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
605 000	447 000	468 333,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern;
- die Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen;
- die Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
55 000	55 000	47 366,36

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	15 000	10 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u. a.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 009 000	4 067 000	3 838 900,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für den Erwerb von Papier, Schreibwaren und Büromaterial, Material für den Postversand, Drucksachen, Material für die Vervielfältigungsabteilung, Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen sowie für magnetische Spurengestelle.

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten:

- Papier,
- Fotokopien (Papier und Grundgebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien),

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)

- Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen,
- Material für den Verteilungs- und Archivdienst,
- Material für den Sicherheitsdienst und den Konferenzdienst.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0** Bankkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
65 000	55 000	64 888,52

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für sonstige Finanzkosten bestimmt.

2 3 3 Kosten für Streitsachen und Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
400 000	300 000	490 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten.

Sie dienen außerdem zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** *Andere Sachausgaben*

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
73 000	86 000	77 617,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
175 000	170 000	154 943,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
290 000	240 000	239 054,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
55 000	50 000	25 539,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000	100 000	99 999,18

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8 Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienste, die für Drittorganisationen geleistet werden.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 571 000	52 150 000	48 738 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat, mit Ausnahme der Tagungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000	325 000	222 000,—

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 795 000	2 688 000	2 757 839,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, mit Ausnahme der Kosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, berücksichtigt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen****2 5 0 1 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
27 165 000	24 670 000	28 950 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

- Ratstagungen,
- Sitzungen im Rahmen des Rates, mit Ausnahme der Sitzungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

RAT

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 0** (Fortsetzung)**2 5 0 2** Reisekosten der sonstigen Sachverständigen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
130 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär oder Stellvertretenden Generalsekretär auf Dienstreise entsandt werden (Verfügung Nr. 494/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters).

2 5 5 *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	30 000	28 660,17

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
55 000	55 000	40 321,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für spezielle Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Ferner sollen damit die Kosten für den Kauf bereits durchgeführter Untersuchungen oder von Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten gedeckt werden.

Diese Mittel sind hauptsächlich für die Finanzierung der die Informationspolitik und die Öffentlichkeitsarbeit des Organs betreffenden neuen Konzeption bestimmt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0** *Amtsblatt*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 097 000	7 627 000	25 995 000,—

Erläuterungen

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 500 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
615 000	585 000	560 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in elf Sprachen gemäß dem Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19) bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	105 000	95 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

2 7 2 Ausgaben für Informationstätigkeiten

2 7 2 0 Ausgaben für Informationstätigkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	82 000	77 031,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind u. a. zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.) bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 7 2 1 Europäischer Rat

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	80 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die audiovisuelle Berichterstattung über Tagungen des Europäischen Rates sowie von sonstigen mit diesen Tagungen verbundenen Ausgaben.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 280 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist**

2 7 3 3 Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
261 000	218 000	205 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Generalsekretariats des Rates bestimmt.

KAPITEL 2 8 — VERBINDUNGSBÜROS**2 8 0 Verbindungsbüros**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
338 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel (der vormalige Artikel 2 8 0 erhält die Nummer 2 9 0)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Verbindungsbüros in New York und Genf, soweit sie nicht in den vorhergehenden Linien vorgesehen sind.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 9 0 Zuschüsse und Zuwendungen**

2 9 0 0 Zuschüsse und Zuwendungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	30 000	5 500,—

Erläuterungen

Vormals Posten 2 8 0 0

Diese Mittel sind bestimmt für die Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen stehen.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN (Fortsetzung)**290** (Fortsetzung)

2909 Beitrag zum Fonds für die Finanzierung des Konvents zur Zukunft Europas

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	200 000	400 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2809*

Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu dem Fonds für die Finanzierung des vom Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2001 in Laeken einberufenen Konvents zur Zukunft Europas bestimmt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN

KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 235 000	4 982 000	4 392 000,—
3 1 1	Vergütungen für die im Rahmen von angeschlossenen Tätigkeiten abgeordneten nationalen Experten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 352 000	665 000	689 000,—
3 1 3	Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	180 000	
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	6 727 000	5 827 000	5 081 000,—
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	852 000	247 000,—
3 2 1	Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten (Austausch)			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	50 000,—
3 2 2	Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	35 000	3 000,—
3 2 5	Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	8 795,12
3 2 6	Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	128 000	103 000	123 499,99

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 2 7	Repräsentationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	36 000	7 000,—
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	833 000	1 137 000	439 295,11
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 760 000	3 690 000	3 597 999,23
3 3 1	Kosten für die Nutzung der Gebäude			
3 3 1 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	7 014,19
3 3 1 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	305 000	390 000	268 000,—
3 3 1 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	657 000	880 000	560 935,25
3 3 1 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	85 000	353 067,09
3 3 1 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	920 000	920 000	861 610,22
3 3 1 8	Immobilienstudien			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	24 146,75
3 3 1 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	22 000	15 634,75
	Artikel 3 3 1 insgesamt	2 035 000	2 330 000	2 090 408,25
3 3 2	EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik			
3 3 2 0	Ankauf von Anlagen und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	13 825 000	1 774 000	674 683,81
3 3 2 2	Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	528 000	532 000	129 498,79

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 3 2	(Fortsetzung)			
3 3 2 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	349 814,46
3 3 2 5	Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	125 000	110 899,48
	<i>Artikel 3 3 2 insgesamt</i>	15 178 000	3 081 000	1 264 896,54
3 3 3	Mobiliar und verschiedene sonstige Betriebskosten			
3 3 3 1	Gesichertes Spezialmobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	60 000	59 293,08
3 3 3 3	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	195 000	80 000,—
3 3 3 5	Dienstkleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	11 000	3 000,—
3 3 3 9	Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	7 000	0,—
	<i>Artikel 3 3 3 insgesamt</i>	165 000	273 000	142 293,08
3 3 4	Telekommunikationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	590 000	488 000	181 679,20
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	21 728 000	9 862 000	7 277 276,30
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
3 4 0 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	638 000	1 220 000	700 000,—

RAT

TITEL 3**AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN****KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER****3 1 0 Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 235 000	4 982 000	4 392 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (Abl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (Abl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

3 1 1 Vergütungen für die im Rahmen von angeschlossenen Tätigkeiten abgeordneten nationalen Experten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 352 000	665 000	689 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (Abl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), insbesondere im Bereich Krisenmanagement und im Bereich Informationssicherheit, tätig sein sollen.

3 1 3 Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
140 000	180 000	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bezüge und Reisekosten der Sonderberater bestimmt, die vom Rat im Hinblick auf spezifische Expertenmissionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ernannt werden.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)
3 2 0 Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
550 000	852 000	247 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dienstreisekosten bestimmt, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben.

3 2 1 Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten (Austausch)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
96 000	96 000	50 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Dienstreisekosten der im Rahmen der Austauschregelung abgeordneten nationalen Experten.

3 2 2 Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	35 000	3 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

Diese Mittel sind zur Deckung der gelegentlich außerhalb des Sitzes des Rates bei Reisen der nationalen Militärexperten anfallenden Kosten bestimmt: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

3 2 5 Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	15 000	8 795,12

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

RAT

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
3 2 6 Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
128 000	103 000	123 499,99

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten von Untersuchungen, der Kosten des Erwerbs von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 2 7 Repräsentationskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 000	36 000	7 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke im Rahmen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie der diesbezüglichen Ausgaben der abgeordneten nationalen Experten des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)
3 3 0 Mieten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 760 000	3 690 000	3 597 999,23

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Finanzierung der Miete des Gebäudes „Kortenberg“ in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

3 3 1 Kosten für die Nutzung der Gebäude
Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung der Verwaltungs-, Nutzungs- und Herrichtungskosten im Zusammenhang mit dem Gebäude „Kortenberg“ in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

3 3 1 1 Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 000	8 000	7 014,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der das Gebäude „Kortenberg“ betreffenden Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
3 3 1 (Fortsetzung)
3 3 1 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
305 000	390 000	268 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs sowie der Heizkosten im Gebäude „Kortenberg“ bestimmt.

3 3 1 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
657 000	880 000	560 935,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Bevor das Organ Verträge über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen (Preise, Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

3 3 1 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	85 000	353 067,09

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,
- Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen.

3 3 1 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
920 000	920 000	861 610,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Arbeiten zur Sicherung und Überwachung des Gebäudes „Kortenberg“ bestimmt.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**3 3 1 (Fortsetzung)**

3 3 1 8 Immobilienstudien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000	25 000	24 146,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der die Nutzung des Gebäudes „Kortenberg“ betreffenden architektonischen und technischen Studien bestimmt.

3 3 1 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	22 000	15 634,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der übrigen laufenden Ausgaben für das Gebäude „Kortenberg“ bestimmt, die nicht eigens in den anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind.

Sie decken insbesondere die Ausgaben für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

3 3 2 EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Erwerbs, der Instandhaltung und der Entwicklung technischer Anlagen und spezieller EDV-Systeme für die Beamten und abgeordneten nationalen Experten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

3 3 2 0 Ankauf von Anlagen und Software

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 825 000	1 774 000	674 683,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Erwerbs, der Anmietung oder Erneuerung von Anlagen oder Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, von Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie von technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

3 3 2 2 Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
528 000	532 000	129 498,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Instandhaltung und Unterhaltung der Ausrüstung bzw. der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, der Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie der technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
3 3 2 (Fortsetzung)
3 3 2 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
650 000	650 000	349 814,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Hilfe von EDV-Dienstleistungs- und EDV-Beratungsfirmen bei Betrieb und Einrichtung von EDV- und Telekommunikationssystemen, -anwendungen und -ausrüstungen sowie technischen Anlagen (einschließlich der Hilfe für die Nutzer) für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

3 3 2 5 Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
175 000	125 000	110 899,48

Erläuterungen

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec-Büros.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der speziellen Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Büros „Sicherheit der Informationssysteme“ (Infosec).

Diese Mittel sind insbesondere für den Erwerb von Mess- und Verifikationsmaterial und -software sowie für die Heranziehung externer Sachverständiger im Bereich der Regelung, der Erforschung und der Verifikation der Sicherheit der Informationssysteme vorgesehen.

3 3 3 *Mobiliar und verschiedene sonstige Betriebskosten*
3 3 3 1 Gesichertes Spezialmobiliar

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
65 000	60 000	59 293,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Spezialmobiliar bzw. gesichertem Mobiliar für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten.

3 3 3 3 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
80 000	195 000	80 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Papier- und Bürobedarf für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**3 3 3 (Fortsetzung)****3 3 3 5 Dienstkleidung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	11 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten des Gebäudes „Kortenberg“.

3 3 3 9 Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	7 000	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben gedeckt werden, die bei der Durchführung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

3 3 4 Telekommunikationskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
590 000	488 000	181 679,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die Erhöhung der wiederverwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie die mit Belgacom geschlossenen Tarifverträge berücksichtigt.

Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**3 4 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen****3 4 0 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
638 000	1 220 000	700 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 4 0 (teilweise)*

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie anderer Tagungen, die speziell im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgehalten werden.

KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**3 4 0** (Fortsetzung)

3 4 0 1 Verdolmetschung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 4 0 (teilweise)*

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgehalten werden.

RAT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN

KAPITEL 10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 1	1 000 000	1 000 000	
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 3	p.m.	1 660 000	
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	p.m.	1 660 000	
	Titel 10 insgesamt	1 000 000	2 660 000	
	GESAMTBETRAG	524 806 200	431 673 000	414 816 321,50

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1)

Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000 000	1 000 000	

KAPITEL 10 2 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	

KAPITEL 10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	1 660 000	

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des
Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	231 334 965
Eigene Einnahmen	- 24 574 419
Zu vereinnahmender Beitrag	206 760 546

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	15 677 000	12 063 000	11 262 252,22
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	7 753 000	6 038 000	5 750 681,76
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	940 000	1 770 965,75
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	759 419		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	24 189 419	19 041 000	18 783 899,73
	Titel 4 insgesamt	24 189 419	19 041 000	18 783 899,73

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN****4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
15 677 000	12 063 000	11 262 252,22

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
7 753 000	6 038 000	5 750 681,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	940 000	1 770 965,75

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

GERICHTSHOF

KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN (Fortsetzung)**4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
759 419		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>			
5 0 2 0	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs</i>	125 000	125 000	127 619,58
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	125 000	125 000	127 619,58
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.	p.m.	23 342,43
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	23 342,43

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	250 000	250 000	784 110,13
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	250 000	250 000	784 110,13
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe			
5 7 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe	p.m.	p.m.	
	Artikel 5 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	Verschiedene Vergütungen			
5 8 0 0	Verschiedene Vergütungen	p.m.	p.m.	
	Artikel 5 8 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 5 insgesamt	375 000	375 000	935 072,14

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

5 0 2 0 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
125 000	125 000	127 619,58

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	23 342,43

Erläuterungen

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), fallen.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
250 000	250 000	784 110,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe***Erläuterungen**Neuer Artikel***5 7 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 8 0 *Verschiedene Vergütungen****Erläuterungen**Neuer Artikel***5 8 0 0 Verschiedene Vergütungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0 *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
10 000	10 000	1 261,14

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	22 886 000	17 046 000	15 785 528,30
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	135 875 465	100 487 814	93 626 095,35
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	380 000	350 000	311 492,21
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	121 000	96 000	176 452,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	27 300	23 300	7 915,75
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	96 700	83 000	181 964,76
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	10 316 400	6 615 400	6 453 291,15
	Titel 1 insgesamt	169 702 865	124 701 514	116 542 739,52
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	40 725 000	13 686 600	16 473 922,32
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	9 046 000	5 230 000	4 599 880,32
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	4 482 100	1 787 500	1 741 109,04
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 431 000	1 254 000	1 224 903,02
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 016 000	714 000	584 608,52
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	407 000	325 000	322 404,79
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	3 136 000	2 546 000	2 536 989,21
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	359 000	325 000	293 565,02
	Titel 2 insgesamt	61 602 100	25 868 100	27 777 382,24

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	30 000	30 000	29 181,49
	Titel 3 insgesamt	30 000	30 000	29 181,49
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	231 334 965	150 599 614	144 349 303,25

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	<i>Gehälter, Zulagen und Entschädigungen</i>			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	11 099 000	8 204 000	8 026 334,04
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 666 000	1 243 000	1 203 951,03
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	575 000	504 854,84
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	507 000	389 000	374 594,66
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	14 032 000	10 411 000	10 109 734,57
1 0 1	<i>Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	642 000	503 000	449 354,88
1 0 2	<i>Übergangsgelder</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 770 000	1 240 000	1 359 187,62
1 0 3	<i>Versorgungsbezüge</i>			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 284 000	2 373 000	2 110 273,73
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 477 000	1 245 000	1 237 309,54
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	3 761 000	3 618 000	3 347 583,27
1 0 4	<i>Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	213 000	160 000	145 000,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 0 5	<i>Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst</i>			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	62 000	29 000	135,40
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 040 000	420 000	34 002,48
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	540 000	256 000	11 175,—
	<i>Artikel 1 0 5 insgesamt</i>	1 642 000	705 000	45 312,88
1 0 6	<i>Kurse für die Mitglieder des Organs</i>			
1 0 6 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	279 000	137 000	80 000,—
1 0 6 1	Informatikkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	12 000	1 524,50
	<i>Artikel 1 0 6 insgesamt</i>	321 000	149 000	81 524,50
1 0 9	<i>Anpassungen der Amtsbezüge</i>			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	260 000	247 830,58
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	265 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 insgesamt</i>	505 000	260 000	247 830,58
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	22 886 000	17 046 000	15 785 528,30
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben</i>			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	92 002 109	72 503 008	68 582 979,97

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 502 923	5 768 190	5 403 880,37
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	14 963 052	11 570 226	10 887 478,12
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	559 000	471 000	433 180,12
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	115 027 084	90 312 424	85 307 518,58
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	3 664 000	1 061 000	816 955,47
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	166 000	72 000	69 139,16
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000		
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	4 150 000	1 133 000	886 094,63
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 268 896	2 540 309	2 373 042,31
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	862 589	670 081	595 989,14
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	168 000	128 000	117 508,13

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	69 000	68 571,39
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	4 383 485	3 407 390	3 155 110,97
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	39 000	81 499,72
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	2 146 000	1 240 000	1 139 089,06
1 1 4 2	Miet- und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	6 000	11 958,—
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	2 214 000	1 292 000	1 232 546,78
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	482 000	478 000	447 933,36
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	148 000	40 000	31 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 850 000	991 000	468 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 060 000	441 000	163 294,01
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 845 000	742 000	475 163,95
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	5 903 000	2 214 000	1 137 457,96
1 1 9	Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 087 000	1 651 000	1 459 433,07
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	1 628 896	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	3 715 896	1 651 000	1 459 433,07
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	135 875 465	100 487 814	93 626 095,35
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	350 000	311 492,21
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	380 000	350 000	311 492,21
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	176 452,—
1 4 1 1	Beschaffung medizinischen Geräts			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 4 1 insgesamt</i>	121 000	96 000	176 452,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	121 000	96 000	176 452,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	7 300	3 300	3 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	4 915,75
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	27 300	23 300	7 915,75
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	92 500	80 000	178 726,76
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	4 200	3 000	3 238,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	96 700	83 000	181 964,76
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	96 700	83 000	181 964,76
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
1 8 0 2	Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 066 000	907 000	946 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 insgesamt</i>	1 066 000	907 000	946 000,—
1 8 2	Berufliche Fortbildung			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 305 000	674 000	530 319,16
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	1 305 000	674 000	530 319,16

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 8 3	<i>Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich</i>			
1 8 3 0	Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 1 8 3 insgesamt</i>	p.m.		
1 8 4	<i>Restaurants und Kantinen</i>			
1 8 4 0	Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	98 000	50 000	50 000,—
1 8 4 1	Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 2	Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	98 000	50 000	50 000,—
1 8 6	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	64 000	56 000	55 000,—
1 8 6 1	Interinstitutionelles Sportzentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	64 000	56 000	55 000,—
1 8 7	<i>Sonstige Sozialaufwendungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 400	6 400	6 200,—
1 8 8	<i>Verschiedene Ausgaben für Einstellungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	525 000	105 000	377 818,59
1 8 9	<i>Aushilfsleistungen</i>			
1 8 9 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 9 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher Nichtgetrennte Mittel	1 141 000	846 000	900 000,—
1 8 9 3	Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateur Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	4 000,—

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 **Gehälter, Zulagen und Entschädigungen**

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 099 000	8 204 000	8 026 334,04

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2426/91 (ABl. L 222 vom 10.8.1991, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 4045/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 24.12.1988, S. 1).

Diese Mittel decken die Grundgehälter der Mitglieder des Organs.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 666 000	1 243 000	1 203 951,03

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Residenzzulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
760 000	575 000	504 854,84

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- Haushaltszulage,
 - Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - Erziehungszulage
- der Mitglieder des Organs.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
507 000	389 000	374 594,66

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen der Mitglieder des Organs.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
642 000	503 000	449 354,88

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle,
- den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 770 000	1 240 000	1 359 187,62

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0 Ruhegehälter**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 284 000	2 373 000	2 110 273,73

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3 (Fortsetzung)**

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 477 000	1 245 000	1 237 309,54

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 15 und 18.

Diese Mittel decken die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
213 000	160 000	145 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 0 5***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
62 000	29 000	135,40

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 040 000	420 000	34 002,48

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
540 000	256 000	11 175,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder des Organs*Erläuterungen*

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofes an Sprachkursen oder an anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung.

1 0 6 0 Sprachkurse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
279 000	137 000	80 000,—

1 0 6 1 Informatikkurse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
42 000	12 000	1 524,50

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
240 000	260 000	247 830,58

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen,
- Überweisungen eines Teils der Bezüge der Mitglieder des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung von Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
265 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Bei den Mittelansätzen für dieses Kapitel wurde ein pauschaler Abschlag von 3 % vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
92 002 109	72 503 008	68 582 979,97

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel decken das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 502 923	5 768 190	5 403 880,37

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 963 052	11 570 226	10 887 478,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.
Diese Mittel decken die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
559 000	471 000	433 180,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Sekretariatszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 664 000	1 061 000	816 955,47

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel sollen die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsdolmetscher decken.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.
Diese Mittel sollen die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten decken.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
166 000	72 000	69 139,16

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83. Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel sollen die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsübersetzer decken.

1 1 1 8 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
320 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben bezüglich der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger zu den Dienststellen des Gerichtshofes zu decken.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 268 896	2 540 309	2 373 042,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts); der Beitrag der Bediensteten beträgt 1,7 % des Grundgehalts.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
862 589	670 081	595 989,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts),
- die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
168 000	128 000	117 508,13

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Diese Mittel decken die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
84 000	69 000	68 571,39

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
55 000	39 000	81 499,72

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten für die Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 146 000	1 240 000	1 139 089,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Diese Mittel decken die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs.

1 1 4 2 Miet- und Fahrkostenzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	6 000	11 958,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Sondervergütung zuzüglich Zinsen für die Beamten, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

Diese Vergütung ist in der neuen Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) nicht mehr vorgesehen. Diese Mittel sind 2003 daher ausschließlich zur Deckung der Zinsen für Vergütungen, die am Ende des Jahres 2002 bereits angefallen waren, bis zum Zeitpunkt der Zahlung an die Begünstigten bestimmt.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	7 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgleichszulage, die einem Beamten auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt wird, dessen Nettodienstbezüge sich verringert haben;
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe;
- die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrages durch das Organ;
- die Erstattung der Ausgaben, die mit der Sicherheit der Wohnungen der bei den Delegationen und Büros der Gemeinschaft eingesetzten Beamten zusammenhängen;
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind.

1 1 5**Überstunden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
482 000	478 000	447 933,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen/Kategorien C und D sowie der örtlichen Bediensteten, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8**Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
148 000	40 000	31 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel decken die Reisekosten für die Bediensteten, einschließlich der Angehörigen, bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 850 000	991 000	468 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel decken hauptsächlich die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 060 000	441 000	163 294,01

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 845 000	742 000	475 163,95

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel decken die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 9 Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 087 000	1 651 000	1 459 433,07

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die anwendbar sind:

- auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte,
- auf Überstunden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 628 896	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind,

- die infolge einer Verringerung der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind;
- die ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 bekleiden und die ihrer Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Beamte bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 3** (Fortsetzung)

Dieser Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Bezieher der unter den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen.

1 2 9 Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen**1 2 9 0** Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen anzuwenden sind.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Dieser Posten sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
380 000	350 000	311 492,21

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst***Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)**1 4 1** (Fortsetzung)

Die Mittel für diesen Artikel sollen die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen und die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums decken.

1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
96 000	96 000	176 452,—

1 4 1 1 Beschaffung medizinischen Geräts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0** *Außerordentliche Beihilfen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 *Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 300	3 300	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 000	17 000	4 915,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
92 500	80 000	178 726,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 200	3 000	3 238,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 066 000	907 000	946 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Anteils des Gerichtshofes für die Kleinkindertagesstätte und das Studienzentrum in Luxemburg.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 305 000	674 000	530 319,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich von Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 3** *Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich**Erläuterungen**Neuer Artikel*

1 8 3 0 Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich zu decken.

1 8 4 *Restaurants und Kantinen*

1 8 4 0 Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
98 000	50 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

1 8 4 1 Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 8 4 2 Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 8 6 *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
64 000	56 000	55 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit auf interinstitutioneller Ebene zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 6** (Fortsetzung)

1 8 6 1 Interinstitutionelles Sportzentrum

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beiträge des Gerichtshofes zu den Betriebskosten des interinstitutionellen Sportkomplexes in Luxemburg.

1 8 7 **Sonstige Sozialaufwendungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 400	6 400	6 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien für Tätigkeiten wie Ferienlager, Familienbeihilfen, Rechtsberatung usw.

1 8 8 **Verschiedene Ausgaben für Einstellungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
525 000	105 000	377 818,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 9 **Aushilfsleistungen**

1 8 9 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 8 9 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 141 000	846 000	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 3 Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000	4 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperateuren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 4 Freiberufliche Korrektoren

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
240 000	200 000	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung von Aushilfsleistungen im Bereich der Korrektur von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahr-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

1 8 9 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
317 000	267 000	233 953,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Gerichtshofes erbracht werden können.

1 8 9 6 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 550 000	3 500 000	3 240 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 227 000	2 280 500	2 173 500,—
2 0 0 1	Geldleistungen für Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	22 640 000	7 156 000	10 039 687,76
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	33 867 000	9 436 500	12 213 187,76
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	28 787,86
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 501 000	950 000	890 000,—
2 0 3	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 511 000	2 120 000	1 960 247,32
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	432 064,15
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 438 000	853 100	834 021,34
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	82 000	22 650,51
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	174 000	93 000	92 963,38
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	40 725 000	13 686 600	16 473 922,32

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	4 087 000	1 995 000	1 554 880,32
2 1 1	Informatikarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 959 000	3 235 000	3 045 000,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	9 046 000	5 230 000	4 599 880,32
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	373 000	80 000	88 901,99
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	60 000	22 164,94
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	99 000	92 000	80 528,05
	Artikel 2 2 0 insgesamt	657 000	232 000	191 594,98
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 502 000	105 000	110 552,11
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	90 500	90 500	84 951,88
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 400,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	1 595 500	198 500	197 903,99

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	378 000	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	296 000	178 000	205 829,—
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	321 000	211 000	211 000,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	264 000	206 000	185 781,07
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	1 259 000	595 000	602 610,07
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	768 000	596 000	601 875,36
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	36 000	24 106,57
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	57 000	61 868,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	29 600	22 000	17 132,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	31 000	31 000,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	20 000	13 018,07
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	970 600	762 000	749 000,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	4 482 100	1 787 500	1 741 109,04
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	1 728 000	1 084 000	1 100 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	2 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	10 000	10 000	2 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	17 000	17 689,63
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	65 000	51 781,40
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	28 000	36 224,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5 5	Dienstleistungen Dritter			
	Nichtgetrennte Mittel	490 000		
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	24 000	11 207,99
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	673 000	140 000	122 903,02
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 9	(Fortsetzung)			
2 3 9 3	Dienststelle Rechtsinformatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	2 431 000	1 254 000	1 224 903,02
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	402 000	278 000	310 000,—
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	614 000	436 000	274 608,52
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	1 016 000	714 000	584 608,52
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	115 000	85 000	85 000,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	292 000	240 000	237 404,79
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	407 000	325 000	322 404,79
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	1 095 000	783 000	750 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 583 000	1 534 000	1 599 000,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	267 000	135 000	98 904,56
	Artikel 2 7 1 insgesamt	1 850 000	1 669 000	1 697 904,56
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	94 000	89 084,65
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	3 136 000	2 546 000	2 536 989,21
	KAPITEL 2 9			
2 9 8	Stipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	239 000	225 000	208 566,10
2 9 9	Andere Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	100 000	84 998,92
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	359 000	325 000	293 565,02
	Titel 2 insgesamt	61 602 100	25 868 100	27 777 382,24

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten*

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 227 000	2 280 500	2 173 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Geldleistungen für Miete/Kauf

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 640 000	7 156 000	10 039 687,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Geldleistungen für Miete/Kauf der Nebengebäude A, B und C des Palais.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 000	32 000	28 787,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolizen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 501 000	950 000	890 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3** *Reinigung und Unterhaltung*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 511 000	2 120 000	1 960 247,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten der laufenden Verträge für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	120 000	432 064,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Einrichtungsarbeiten wie Änderungen an den Trennwänden der Büros sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen der technischen Einrichtungen.

2 0 5 *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 438 000	853 100	834 021,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 6 *Erwerb von Immobilien*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 *Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
82 000	82 000	22 650,51

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
174 000	93 000	92 963,38

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**2 1 0 Hardware für die Büroautomation**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 087 000	1 995 000	1 554 880,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für Kauf, Anmietung und Wartung aller Informatik- und Büroautomationseinrichtungen.

2 1 1 Informatikarbeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 959 000	3 235 000	3 045 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für EDV-Analysen und -Planung.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0 Erstausrüstung — Material und technische Anlagen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
373 000	80 000	88 901,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
185 000	60 000	22 164,94

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von:

- Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung, für die Bibliothek und für das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen,
- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- fernmeldetechnischem Material,
- Material für Reprografie, Versendung und Post.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten für die Miete der Telefonanlage und der Telefonapparate decken.

2 2 0 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
99 000	92 000	80 528,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2.

2 2 1 Mobilien

2 2 1 0 Erstausrüstung Mobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 502 000	105 000	110 552,11

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von zusätzlichem Mobilien.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
90 500	90 500	84 951,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobilien und des nicht mehr instandsetzbaren Mobilien.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	3 000	2 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
378 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Kauf von Fahrzeugen decken.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
296 000	178 000	205 829,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
321 000	211 000	211 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Aufwendungen für die Miete und die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
264 000	206 000	185 781,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
768 000	596 000	601 875,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000	36 000	24 106,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
73 000	57 000	61 868,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
29 600	22 000	17 132,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
33 000	31 000	31 000,—

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 000	20 000	13 018,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

2 3 0**Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 728 000	1 084 000	1 100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Schreibwaren und der folgenden Materialien:

- Offsetpapier,
- Xerografiepapier, Fotokopien und Gebühren,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 3 2**Finanzkosten****2 3 2 0**

Bankkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten).

Die vom Gerichtshof eingekommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 9

Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3**Streitsachen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die den Bediensteten des Gerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und einem seiner Beamten oder Bediensteten unterstützen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4 Schadenersatz**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
28 000	17 000	17 689,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der verschiedenen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektronischen Anlagen ausgehendes Risiko).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
94 000	65 000	51 781,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich den Kauf, die Unterhaltung und die Reinigung der

- Roben der Richter und Generalanwälte,
- Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,
- Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 000	28 000	36 224,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Kosten interner Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	6 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, des Mobiliars und der Büroausstattung.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 5 Dienstleistungen Dritter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
490 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die von Dienstleistenden getätigten Sachausgaben zu decken.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 000	24 000	11 207,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 9 3 Dienststelle Rechtsinformatik

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
402 000	278 000	310 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN (Fortsetzung)**2 4 1 Telekommunikation**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
614 000	436 000	274 608,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für feste Anschlussgebühren, Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) sowie Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Telefonanlagen und -geräte. Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 42 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
115 000	85 000	85 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken in der Hauptsache die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofes in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
292 000	240 000	237 404,79

Erläuterungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts erforderlich.

Diese Mittel decken die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 095 000	783 000	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofes in das *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 583 000	1 534 000	1 599 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz sowie des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 504 900 Euro veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
267 000	135 000	98 904,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten der Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofes* und anderer Broschüren über den Gerichtshof, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
191 000	94 000	89 084,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf und die Erstellung von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, andere Ausgaben für Informationen und die Fotografielkosten.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**2 9 8 Stipendien**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
239 000	225 000	208 566,10

Erläuterungen

Mit diesem Mittelansatz soll die Vergabe von Stipendien an Praktikanten finanziert werden, die an Forschungs- und Dokumentationsarbeiten in den Dienststellen des Gerichtshofes beteiligt sind.

2 9 9 Andere Zuschüsse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	100 000	84 998,92

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 1 *Besondere Ausgaben des Gerichtshofes*

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000	30 000	29 181,49

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	231 334 965	150 599 614	144 349 303,25

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	95 284 530
Eigene Einnahmen	- 12 293 240
Zu vereinnahmender Beitrag	82 991 290

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	6 744 000	5 665 000	5 845 000,—
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 933 000	3 361 000	2 980 000,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	1 024 000	920 000,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	388 240		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	11 065 240	10 050 000	9 745 000,—
	Titel 4 insgesamt	11 065 240	10 050 000	9 745 000,—

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 744 000	5 665 000	5 845 000,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
3 933 000	3 361 000	2 980 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	1 024 000	920 000,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
388 240		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den „überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften“.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	1 000	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	115 000	88 000	127 337,82
5 0 3	<i>Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln</i>	—	p.m.	
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	116 000	88 000	127 337,82
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	225 000	121 000	215 141,81
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	225 000	121 000	215 141,81
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	852 000	1 042 000	762 811,13
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	852 000	1 042 000	762 811,13
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
5 8 0	KAPITEL 5 8			
	<i>Verschiedene Vergütungen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 5 insgesamt	1 193 000	1 251 000	1 105 290,76

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
115 000	88 000	127 337,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 3 Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
225 000	121 000	215 141,81

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (Abl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), fallen. Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
852 000	1 042 000	762 811,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel in die Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 8 0*****Verschiedene Vergütungen***

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel in die Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
35 000	30 000	33 233,42

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	9 158 000	6 733 000	7 142 068,25
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	67 157 530	55 983 000	50 407 594,13
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	2 860 000	2 894 189	2 379 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	60 000	36 000	36 000,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	801 000	100 000	99 999,06
1 6	SOZIALAUSGABEN	3 000	3 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	205 000	137 600	131 600,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	1 741 000	1 457 000	1 430 114,86
	Titel 1 insgesamt	81 985 530	67 343 789	61 626 376,30
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	5 186 000	5 641 000	14 710 566,13
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	3 037 000	1 409 000	2 446 696,94
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 692 000	680 000	667 532,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	743 000	634 400	544 160,86
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	586 000	477 000	343 536,16
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	107 000	96 000	99 011,38
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	230 000	190 000	121 700,64
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 718 000	605 500	2 198 175,33
	Titel 2 insgesamt	13 299 000	9 732 900	21 131 379,44

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	4 428 000	3 027 000	2 980 500,—
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	664 000	454 000	447 100,—
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	303 000	210 000	206 000,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	5 395 000	3 691 000	3 633 600,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	269 000	210 000	204 875,—
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	612 000	683 000	1 062 400,—
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 257 000	1 240 000	1 127 000,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	281 000	277 000	270 100,—
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	1 538 000	1 517 000	1 397 100,—
1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	281 000	185 000	150 000,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 0 5	<i>Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst</i>			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	p.m.	4 573,53
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	p.m.	245 875,70
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	p.m.	79 785,55
	<i>Artikel 1 0 5 insgesamt</i>	534 000	p.m.	330 234,78
1 0 6	<i>Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	26 000	25 999,38
1 0 9	<i>Anpassungen der Amtsbezüge</i>			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	377 000	421 000	337 859,09
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	107 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 insgesamt</i>	484 000	421 000	337 859,09
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	9 158 000	6 733 000	7 142 068,25
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben</i>			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	46 206 744	39 994 000	35 867 884,92
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 932 787	3 493 000	3 112 250,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	7 417 720	6 453 000	5 778 250,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 3	Vorgesehene Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	273 000	236 000	222 750,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	57 830 251	50 176 000	44 981 134,92
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	639 000	1 093 295,54
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	17 000	22 000,—
1 1 1 4	Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	232 000	75 000	94 352,51
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	1 360 000	731 000	1 209 648,05
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 569 331	1 371 000	1 234 964,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	402 128	351 000	319 400,—
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	44 000	52 950,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	21 000	2 116,—
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	2 046 459	1 787 000	1 609 430,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 4	(Fortsetzung)			
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	678 000	641 000	604 000,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	4 000	3 600,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	2 180,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	686 000	652 000	611 780,—
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	495 000	405 000	418 000,—
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	19 000	19 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	736 292	492 000	256 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	661 000	355 000	110 101,16
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 372 000	280 000	228 500,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	2 805 292	1 146 000	613 601,16
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 140 000	1 086 000	964 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 9	(Fortsetzung)			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	794 528	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 934 528	1 086 000	964 000,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	67 157 530	55 983 000	50 407 594,13
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 860 000	2 894 189	2 379 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	2 860 000	2 894 189	2 379 000,—
1 4 1	KAPITEL 1 4			
	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	36 000	36 000,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	60 000	36 000	36 000,—
1 5 2	KAPITEL 1 5			
	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
	Nichtgetrennte Mittel	781 000	80 000	99 999,06
1 5 2 0	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	781 000	80 000	99 999,06
1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	801 000	100 000	99 999,06
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	801 000	100 000	99 999,06

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
1 6 4	<i>Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	3 000	3 000	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	135 000	129 000,—
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 600	2 600,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	205 000	137 600	131 600,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	205 000	137 600	131 600,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	<i>Interinstitutionelle Zusammenarbeit</i>			
1 8 0 2	Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	679 000	563 000	595 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 insgesamt</i>	679 000	563 000	595 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 8 2	Fortbildung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	503 000	370 000	441 959,20
	Artikel 1 8 2 insgesamt	503 000	370 000	441 959,20
1 8 3	Aktivitäten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich			
1 8 3 0	Aktivitäten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	
	Artikel 1 8 3 insgesamt	p.m.	—	
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	14 000	12 000,—
1 8 4 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	73 000	38 000,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	93 000	87 000	50 000,—
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	33 000	25 000,—
1 8 7	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	112 000,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	45 000	45 000	112 000,—
1 8 9	Hilfsleistungen			
1 8 9 1	Freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	24 000	24 000,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	123 000	113 000	102 930,66

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Erläuterungen

Ein Betrag in Höhe von 2 375 724 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 428 000	3 027 000	2 980 500,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
664 000	454 000	447 100,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
303 000	210 000	206 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen; dabei handelt es sich um:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Mitglieder des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	—	0,—

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
269 000	210 000	204 875,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,87 %;
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 3,4 %;
- im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes:
 - die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
612 000	683 000	1 062 400,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel ist zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 257 000	1 240 000	1 127 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 11.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
281 000	277 000	270 100,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 16.

Diese Mittel sollen die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes decken.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
281 000	185 000	150 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

1 0 5 Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
36 000	p.m.	4 573,53

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
340 000	p.m.	245 875,70

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind zur Deckung der bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
158 000	p.m.	79 785,55

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 6 Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000	26 000	25 999,38

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Hofes an Sprachkursen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen decken.

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
377 000	421 000	337 859,09

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf:

- die Grundgehälter,
 - die Residenzzulagen,
 - die Familienzulagen,
 - die Übergangsgelder,
 - die Ruhegehälter,
 - die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,
 - die Hinterbliebenenversorgung
- der Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
107 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1)

Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 1 (Fortsetzung)

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Ein Pauschalabschlag von 3,70 % ist auf die Mittel in diesem Kapitel angewandt worden.

Ein Betrag in Höhe von 9 899 038 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
46 206 744	39 994 000	35 867 884,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 932 787	3 493 000	3 112 250,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 417 720	6 453 000	5 778 250,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 3 Vorgesehene Pauschalzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
273 000	236 000	222 750,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 3 (Fortsetzung)

Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 100 000	639 000	1 093 295,54

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstiges in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit eingestelltes Personal).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte decken.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
28 000	17 000	22 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 4 Übersetzerhilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
232 000	75 000	94 352,51

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Übersetzerhilfskräfte decken.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 569 331	1 371 000	1 234 964,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.
Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.
Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.
Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
402 128	351 000	319 400,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.
Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
53 000	44 000	52 950,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1), insbesondere Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.
Diese Mittel sind für die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 000	21 000	2 116,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	2 000	2 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (198,31 Euro) sowie die beim Tod eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
678 000	641 000	604 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	4 000	3 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) vorgesehenen Sondervergütung — sowie der damit verbundenen Zinsen — für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	5 000	2 180,—

Erläuterungen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind:

- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Büros der Gemeinschaft tätig sind,
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder Beamten ernannt werden.

1 1 5**Überstunden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
495 000	405 000	418 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
36 000	19 000	19 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
736 292	492 000	256 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
661 000	355 000	110 101,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 372 000	280 000	228 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mussten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 140 000	1 086 000	964 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anzuwenden sind.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
794 528	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (Abl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 3 Krankenversicherung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**1 2 9 0** Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem er gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden ist.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 860 000	2 894 189	2 379 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Hofes, der zu Dienststellen des Hofes abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten oder der Praktikanten entstehen.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 16 038 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

1 4 1 *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 000	36 000	36 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 350 000 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

1 5 2 *Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***1 5 2 0 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
781 000	80 000	99 999,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen des Rechnungshofes, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer.

1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen, bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0*****Außerordentliche Beihilfen***

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 62 518 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

1 7 0***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*****1 7 0 0**

Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
202 000	135 000	129 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

1 7 0 1

Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	2 600	2 600,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

Ein Betrag in Höhe von 264 978 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

1 8 0 2 Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
679 000	563 000	595 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofes für den Kindergarten und die Kindertagesstätte in Luxemburg.

1 8 2 Fortbildung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
503 000	370 000	441 959,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibegebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildungsmaßnahmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 500 Euro veranschlagt.

1 8 3 Aktivitäten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich

1 8 3 0 Aktivitäten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	—	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 000	14 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und der Cafeteria.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 4** (Fortsetzung)

1 8 4 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
75 000	73 000	38 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der im Restaurant und in der Cafeteria seit sechzehn Jahren genutzten Anlagen im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

1 8 6 **Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 000	33 000	25 000,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 7 **Sonstige Sozialaufwendungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	2 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

1 8 8 **Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000	45 000	112 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern, das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation der übrigen Organe können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9 Hilfsleistungen**

1 8 9 1 Freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
41 000	24 000	24 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrkosten und Aufenthaltsvergütungen für freiberufliche und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
123 000	113 000	102 930,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere:

- die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, insbesondere Telefonisten, Stenotypisten, Amtsgehilfen und technischem Personal für sämtliche Dienststellen des Rechnungshofs,
- die Kosten für Vervielfältigungs- und Schreibaarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen des Rechnungshofs ausgeführt werden können,
- die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Unterlagen, die für den Eigenbedarf des Rechnungshofs und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind.

1 8 9 6 Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
217 000	220 000	77 225,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibaarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Sie decken ferner die Beiträge zur Finanzierung der interinstitutionellen Maßnahmen im linguistischen Bereich.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 427 000	2 713 000	1 488 480,93
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	57 000	29 000	7 371,12
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	443 000	353 000	313 344,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	605 000	521 000	504 638,50
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	1 334 000	58 327,15
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	793 000	545 000	440 904,71
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	p.m.	11 591 000,—
2 0 8	Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	105 000	274 956,72
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	41 000	31 543,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	5 186 000	5 641 000	14 710 566,13
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Datenübertragungsnetze			
	Nichtgetrennte Mittel	2 680 000	1 239 000	2 312 904,07

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 1 4	Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	357 000	170 000	133 792,87
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	3 037 000	1 409 000	2 446 696,94
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	3 981,25
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	12 353,66
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	6 359,70
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	188 000	158 000	127 837,39
	Artikel 2 2 0 insgesamt	220 000	190 000	150 532,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	373 000	90 000	65 000,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	11 000	70 000,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	416 000	103 000	137 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 3	<i>Fahrzeuge</i>			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	107 000	103 000,—
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
2 2 3 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	209 000	149 000	149 000,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	841 000	258 000	254 000,—
2 2 5	<i>Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek</i>			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	17 000	15 000,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 000	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	64 000	68 000,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	44 000	43 000,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 000	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	215 000	129 000	126 000,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 692 000	680 000	667 532,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	<i>Papier- und Bürobedarf</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	124 000	114 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	16 000	15 000,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	19 000	16 000	15 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	3 761,90
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 400	730,13
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	21 000	19 990,83
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	34 000	33 678,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	60 000	8 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	1 000,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	7 000,—
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	144 000	124 400	70 398,96
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	398 000	350 000	341 000,—
	<i>Artikel 2 3 9 insgesamt</i>	398 000	350 000	341 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	743 000	634 400	544 160,86

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	38 000	36 536,16
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	538 000	439 000	307 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	586 000	477 000	343 536,16
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	3 168,87
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	91 000	80 000	95 842,51
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	107 000	96 000	99 011,38
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	190 000	121 700,64
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	230 000	190 000	121 700,64
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	1 470 000	450 000	2 050 000,—

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 1 9	Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	100 000	109 109,42
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	120 000	100 000	109 109,42
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 500	4 477,11
2 7 3	Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	122 000	50 000	34 588,80
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 718 000	605 500	2 198 175,33
	Titel 2 insgesamt	13 299 000	9 732 900	21 131 379,44

RECHNUNGSHOF

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofes im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren

Ein Betrag in Höhe von 2 955 000 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

2 0 0**Mieten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 427 000	2 713 000	1 488 480,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

2 0 1**Versicherungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
57 000	29 000	7 371,12

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolizen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

2 0 2**Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
443 000	353 000	313 344,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

2 0 3**Reinigung und Instandhaltung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
605 000	521 000	504 638,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Reinigungskosten und die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 4 Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	1 334 000	58 327,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, insbesondere die Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie für die entsprechenden technischen Einrichtungen.

2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
793 000	545 000	440 904,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
500 000	p.m.	11 591 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg-Kirchberg.

2 0 8 Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
175 000	105 000	274 956,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten eines Gutachtens über den Immobilienbereich bestimmt.

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
66 000	41 000	31 543,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 1 120 000 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

2 1 1 Datenübertragungsnetze

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 680 000	1 239 000	2 312 904,07

Erläuterungen

Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt:

- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Mini- und Mikrocomputer sowie für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind,
- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

2 1 4 Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
357 000	170 000	133 792,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 737 300 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**

2 2 0 0 Erstausrüstung — Material und technische Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	6 000	3 981,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 000	16 000	12 353,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ersatzbeschaffung technischer Anlagen.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	6 359,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 ausgewiesenen Materials.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
188 000	158 000	127 837,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation benötigten Geräte wie Fotokopiergeräte, Telekommunikationseinrichtungen, Diktiergeräte, Rechenmaschinen usw.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1 Mobilier**

2 2 1 0 Erstausrüstung — Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
373 000	90 000	65 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobilier bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
41 000	11 000	70 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobilier bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	2 000	2 000,—

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
450 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Beförderungsmitteln.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000	107 000	103 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von mindestens vier Jahre alten oder einen Kilometerstand von über 140 000 km aufweisenden Fahrzeugen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	2 000	2 000,—

2 2 3 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
209 000	149 000	149 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten für Dienstfahrzeuge wie Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherungen, Kraftstoff, Park- und Autobahngebühren usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
37 000	17 000	15 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Anschaffungskosten für das gesamte Material und Zubehör, das für die Klassifizierung, Einordnung, Aufbewahrung und Reproduktion erforderlich und für den spezifischen Bedarf der Bibliothek geeignet ist.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
103 000	64 000	68 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerlässliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 3** Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
69 000	44 000	43 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und Kosten für die Erhaltung der Werke der Bibliothek.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 151 400 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
162 000	124 000	114 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Büromaterial.

2 3 2 **Finanzkosten****2 3 2 0** Bankspesen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 000	16 000	15 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	3 761,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muss.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 400	730,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 000	21 000	19 990,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
51 000	34 000	33 678,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
49 000	60 000	8 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	1 000	1 000,—

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	7 000	7 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie für Pflege- und Reparaturmaterial.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
398 000	350 000	341 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 107 000 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN (Fortsetzung)**2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
48 000	38 000	36 536,16

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
538 000	439 000	307 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren, Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 25 000 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 000	16 000	3 168,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
91 000	80 000	95 842,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
230 000	190 000	121 700,64

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Hof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Der spezifische Charakter der oft nicht vorausplanbaren Untersuchungen, die an externe Experten vergeben werden, begründet die notwendige Verfügbarkeit dieser Mittel, ohne die der Rechnungshof bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Wahrung seiner Unabhängigkeit benachteiligt wäre.

Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 756 460 Euro ist in dieses Kapitel vorläufig für die Erweiterung eingesetzt.

2 7 0**Amtsblatt**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 470 000	450 000	2 050 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 88 000 Euro veranschlagt.

2 7 1**Veröffentlichungen***Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Verbreitung von Dokumenten zu den allgemeinen Prüfungsarbeiten und den Tätigkeiten des Rechnungshofes bestimmt.

2 7 1 0**Allgemeine Veröffentlichungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Hof aufgrund von Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Berichte und Stellungnahmen.

2 7 1 9**Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	100 000	109 109,42

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung allgemeinverständlicher Unterlagen über die allgemeinen Prüfungsarbeiten und die Tätigkeit des Rechnungshofes.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	5 500	4 477,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studententagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt.

2 7 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
122 000	50 000	34 588,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	95 284 530	77 076 689	82 757 755,74

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VI

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsund Sozialausschusses im Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	101 759 127
Eigene Einnahmen	- 8 552 879
Zu vereinnahmender Beitrag	93 206 248

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger</i>	4 003 867	3 371 691	3 288 009,87
4 0 1	<i>Beitrag des Personals zur Altersversorgung</i>	3 129 163	2 630 221	2 569 695,79
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	619 953	605 967,24
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	259 849		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	7 392 879	6 621 865	6 463 672,90
	Titel 4 insgesamt	7 392 879	6 621 865	6 463 672,90

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
4 003 867	3 371 691	3 288 009,87

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beitrag des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
3 129 163	2 630 221	2 569 695,79

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	619 953	605 967,24

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
259 849		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	p.m.
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	80 000	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	80 000	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	p.m.
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 2	64 000	64 000	115 854,88
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	64 000	64 000	115 854,88
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	1 049 823,66
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 049 823,66
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen</i>	1 000 000	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	p.m.	
Titel 5 insgesamt		1 144 000	64 000	1 165 678,54

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN**5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
80 000	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
64 000	64 000	115 854,88

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	1 049 823,66

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 000 000	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 9 0	16 000	16 000	48 848,03
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	16 000	16 000	48 848,03
	Titel 9 insgesamt	16 000	16 000	48 848,03
	GESAMTBETRAG	8 552 879	6 701 865	7 678 199,47

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
16 000	16 000	48 848,03

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	12 402 050	8 517 890	7 535 798,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	50 530 114	43 253 245	40 713 247,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	p.m.
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	412 500	330 000	294 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	33 135	30 000	28 995,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	240 000	120 000	74 379,—
1 6	SOZIALER DIENST	60 000	60 000	45 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	124 000	110 000	82 558,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	8 682 125	7 547 175	5 573 820,—
	Titel 1 insgesamt	72 483 924	59 968 310	54 347 797,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	19 056 581	14 012 590	13 193 144,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	2 204 288	2 332 320	2 513 418,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	2 896 085	1 699 022	1 722 864,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 363 202	426 180	503 066,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	817 800	555 000	336 694,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	741 000	541 238	167 778,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	725 000	675 000	545 839,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 456 247	942 300	829 502,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	15 000	15 000	7 500,—
	Titel 2 insgesamt	29 275 203	21 198 650	19 819 805,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 550	25 000	25 000,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	12 300 000	8 450 390	7 482 227,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	12 325 550	8 475 390	7 507 227,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	23 000	21 976,—
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	38 500	19 500	6 595,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	12 402 050	8 517 890	7 535 798,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	35 993 918	31 518 143	29 981 083,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 114 404	2 887 560	2 581 473,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 642 586	4 116 463	3 852 323,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	360 557	314 238	294 559,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	44 111 465	38 836 404	36 709 438,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	794 000	738 765	656 280,— (¹)
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	49 603	36 174,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	160 500	243 712,— (²)
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	1 182 000	948 868	936 166,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 278 345	1 082 468	1 059 181,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	345 089	285 384	271 026,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	30 000	26 489,—

(¹) Mittel in Höhe von 124 950,— Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 100 000,— Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 3	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	1 668 434	1 397 852	1 356 696,—
1 1 4	<i>Sonstige Zulagen und Vergünstigungen</i>			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	26 080,—
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	865 000	687 510	620 625,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	3 570,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	10 000	17 765,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	877 500	706 010	668 040,—
1 1 5	<i>Überstunden</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	156 000	135 000	89 125,—
1 1 8	<i>Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	14 000	17 225,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	247 936	80 270,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	118 000	97 266	55 307,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	673 000	232 697	217 503,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	1 116 000	591 899	370 305,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	707 172	637 212	583 477,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	711 543	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	1 418 715	637 212	583 477,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	50 530 114	43 253 245	40 713 247,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	412 500	330 000	294 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	412 500	330 000	294 000,—
1 4 1	KAPITEL 1 4			
	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	33 135	30 000	28 995,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	33 135	30 000	28 995,—
1 5 0	KAPITEL 1 5			
	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	120 000	74 379,—
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 1 5 2 insgesamt	240 000	120 000	74 379,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	240 000	120 000	74 379,—

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	<i>Außergewöhnliche Unterstützungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 4	<i>Zusatzbeihilfe für behinderte Personen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	45 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	60 000	60 000	45 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	114 000	100 000	74 558,—
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	8 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	124 000	110 000	82 558,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	124 000	110 000	82 558,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	<i>Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals</i>			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	220 000	194 514,—
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	300 000	220 000	194 514,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 8 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000		
	<i>Artikel 1 8 3 insgesamt</i>	85 000		
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
1 8 6	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	32 625	19 000	26 269,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	529 000	425 375	393 474,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	561 625	444 375	419 743,—
1 8 7	Sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 500	6 800	8 500,—
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	80 000	8 986,—
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	180 000	80 000	8 986,—
1 8 9	Aushilfsleistungen			
1 8 9 1	Dolmetschen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	6 350 000	4 583 490,—
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateur			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	4 000,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	139 000	156 620,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1
AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION**1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 550	25 000	25 000,—

Erläuterungen

Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 300 000	8 450 390	7 482 227,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

— Plenartagungen	3 818 048
— Gruppen I, II, III	172 910
— Fachgruppen	3 238 564
— Studiengruppen	3 469 890
— Budgetgruppe	46 733
— Weiterbehandlung, Qualität und öffentliches Profil der Stellungnahmen	385 543
— Verschiedenes	1 168 312
Insgesamt	12 300 000

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Gruppen- und Fachgruppenvorsitzenden sowie den Berichterstattern die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Kosten zu erstatten.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 000	23 000	21 976,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 6 **Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 500	19 500	6 595,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Eine pauschale Kürzung um 4 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 **Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
35 993 918	31 518 143	29 981 083,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.
Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 114 404	2 887 560	2 581 473,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder,
- die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 642 586	4 116 463	3 852 323,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
360 557	314 238	294 559,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
794 000	738 765	(¹) 656 280,—
(¹) Mittel in Höhe von 124 950,— Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbszeitkräfte).

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
88 000	49 603	36 174,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
300 000	160 500	(¹) 243 712,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 100 000,— Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 278 345	1 082 468	1 059 181,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zur Krankenversicherung bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
345 089	285 384	271 026,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000	30 000	26 489,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

Im Rahmen der Erweiterung wird bis zur dauerhaften Besetzung der neu geschaffenen Planstellen verstärkt auf Bedienstete auf Zeit zurückgegriffen werden müssen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 500	4 500	26 080,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
865 000	687 510	620 625,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000	4 000	3 570,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000	10 000	17 765,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

Obwohl mit der neuen Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, die Sondervergütung für Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter gestrichen wurde, muss der noch nicht ausgezahlte Kapitalbetrag weiterhin verzinst werden.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
156 000	135 000	89 125,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
55 000	14 000	17 225,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
270 000	247 936	80 270,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
118 000	97 266	55 307,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
673 000	232 697	217 503,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
707 172	637 212	583 477,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
711 543	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
 (Fortsetzung)

1 2 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN
1 3 0
Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
412 500	330 000	294 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Sie gliedern sich wie folgt auf:

— Präsidentschaft	10 000
— Beratungstätigkeiten	153 000
— Presse und Öffentlichkeitsarbeit	19 000
— interinstitutionelle Zusammenarbeit	28 000
— berufliche Fortbildung	84 000
— sonstige Dienste des Generalsekretariats	12 500
— sonstige Tätigkeiten des Ausschusses	76 000
— zusätzliche Vergütung für lange und beschwerliche Reisen	30 000
Insgesamt	412 500

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR
1 4 1
Ärztlicher Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
33 135	30 000	28 995,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 **Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 5 2 **Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
240 000	120 000	74 379,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 **Außergewöhnliche Unterstützungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 **Zusatzbeihilfe für behinderte Personen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 000	60 000	45 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
114 000	100 000	74 558,—

Erläuterungen

Vom Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 23. Mai 2000 verabschiedete Regelung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	8 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 *Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals*

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
300 000	220 000	194 514,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich**

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Abdeckung der Ausgaben für Maßnahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 625	19 000	26 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
529 000	425 375	393 474,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Dienste des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 500	6 800	8 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000	80 000	8 986,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Institution selbst verwendet werden.

1 8 9 Aushilfsleistungen

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000 000	6 350 000	4 583 490,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateur

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000	7 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperatoren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
140 000	139 000	156 620,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
400 000	300 000	197 967,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwasige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 250 000	6 942 910	10 025 432,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	8 910 000	3 435 600	
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	11 160 000	10 378 510	10 025 432,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	88 598	85 048,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	437 690	459 173	337 867,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 830 000	1 121 089	1 249 123,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	1 945 000	246 230	115 904,—
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	2 413 391	1 410 990	1 219 770,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	160 500	308 000	160 000,—
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	19 056 581	14 012 590	13 193 144,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 657 544	1 807 180	1 819 820,—
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	546 744	525 140	693 598,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 204 288	2 332 320	2 513 418,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	133 336	152 408	19 344,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	343 834	16 160	5 861,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	954 610	501 748	410 539,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	774 850	655 870	479 547,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	2 206 630	1 326 186	915 291,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	173 200	133 096	551 131,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	25 000	83 875,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 1	(Fortsetzung)			
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 350	3 500	3 143,—
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	296 550	161 596	638 149,—
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	43 000	26 419,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	23 250	17 320,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	97 000	66 250	43 739,—
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	126 000	54 650	54 960,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	64 100	10 050	2 068,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	65 445	49 350	46 393,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	17 000	13 269,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	9 360	13 940	8 995,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	295 905	144 990	125 685,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	2 896 085	1 699 022	1 722 864,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	435 852	223 600	335 104,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	20 000	27 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	32 000	20 000	27 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	19 874,—
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	3 005	1 864,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	24 040,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	60 000	39 359,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	696 750	55 975	47 065,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	23 600	13 600	8 760,—
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	875 350	162 580	121 088,—
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	1 363 202	426 180	503 066,—

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	245 000	206 244,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	427 800	310 000	130 450,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	817 800	555 000	336 694,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 5 2	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“			
	Nichtgetrennte Mittel	391 000	356 238	26 815,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	185 000	140 963,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	741 000	541 238	167 778,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
2 6 0 0	Kosten für Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	625 000	575 000	545 839,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 6 0	(Fortsetzung)			
2 6 0 1	Extern zu vergebende Studien			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	p.m.
	<i>Artikel 2 6 0 insgesamt</i>	725 000	675 000	545 839,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	725 000	675 000	545 839,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	665 000	413 400	380 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	348 147	240 000	199 520,—
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	258 000	150 000	131 482,—
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	185 100	138 900	118 500,—
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	185 100	138 900	118 500,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 456 247	942 300	829 502,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 250 000	6 942 910	10 025 432,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 910 000	3 435 600	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution auf Grund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
110 000	88 598	85 048,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
437 690	459 173	337 867,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3 Reinigung und Instandhaltung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 830 000	1 121 089	1 249 123,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 945 000	246 230	115 904,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 413 391	1 410 990	1 219 770,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 0 8 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
160 500	308 000	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

2 0 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 657 544	1 807 180	1 819 820,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
546 744	525 140	693 598,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0** Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
133 336	152 408	19 344,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
343 834	16 160	5 861,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
954 610	501 748	410 539,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
774 850	655 870	479 547,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Erstausrüstung mit Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
173 200	133 096	551 131,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobilier und Spezialmobiliar bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	25 000	83 875,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobilier und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 350	3 500	3 143,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Fahrzeuge**

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
80 000	43 000	26 419,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 000	23 250	17 320,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
126 000	54 650	54 960,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
64 100	10 050	2 068,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
65 445	49 350	46 393,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Abonnements auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 000	17 000	13 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 360	13 940	8 995,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
435 852	223 600	335 104,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 000	20 000	27 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	19 874,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000	3 005	1 864,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 1** Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
33 000	30 000	24 040,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	60 000	39 359,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
696 750	55 975	47 065,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
23 600	13 600	8 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die Leistungen des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
390 000	245 000	206 244,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
427 800	310 000	130 450,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax sowie der Beteiligung an der Finanzierung der Geräte, die die Mitglieder bereitstellen, um die Dokumente des Ausschusses auf dem Telekommunikationsweg empfangen zu können.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 5 2 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
391 000	356 238	26 815,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“ mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 5** *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
350 000	185 000	140 963,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben, für die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. einerseits sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen andererseits bestimmt.

Sie decken ferner sämtliche Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen oder Treffen zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und vergleichbaren Institutionen (einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkreise) aus der Europäischen Union und aus Drittländern und besonders die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Beziehungen Europa-Mittelmeer, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Beziehungen zur EFTA (Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums) sowie die Beziehungen zum Mercosur und zu den lateinamerikanischen Ländern.

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche wirtschaftlicher und sozialer Organisationen aus Drittländern im EWSA sowie Ausgaben für das Jahrestreffen ehemaliger Ausschussmitglieder.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***2 6 0 0** Kosten für Konsultationen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
625 000	575 000	545 839,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 6 0 1 Extern zu vergebende Studien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	100 000	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 *Amtsblatt***

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
665 000	413 400	380 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

2 7 1 *Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
348 147	240 000	199 520,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in beliebigen Medien zwecks Förderung der Veröffentlichungen und allgemeiner Information.

2 7 2 *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
258 000	150 000	131 482,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Maßnahmen zur Information der Presse über die Ziele und die Tätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der sozioprofessionellen Organisationen.

2 7 3 *Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***2 7 3 0 *Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 7 3 3 *Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
185 100	138 900	118 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 9 4 *Studienstipendien***

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	15 000	7 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	101 759 127	81 166 960	74 167 602,—

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

EINZELPLAN VII

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	58 807 154
Eigene Einnahmen	- 4 015 081
Zu vereinnahmender Beitrag	54 792 073

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 005 534	1 456 368	1 336 929,44

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beitrag des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 664 335	1 197 112	1 109 902,19

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	267 756	245 353,51

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
105 212		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66 a, geändert durch den „überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften“.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	p.m.
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	p.m.
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 2	240 000	240 000	220 097,98
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	240 000	240 000	220 097,98
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	252 967,31
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	252 967,31
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
Titel 5 insgesamt		240 000	240 000	473 065,29

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
240 000	240 000	220 097,98

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	252 967,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	4 979,28

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	4 430 039	4 220 000	3 658 215,68
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	28 704 004	18 820 898	17 888 377,88
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	p.m.
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	442 800	260 000	234 134,66
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	25 488	14 000	20 500,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	120 000	38 600	38 275,75
1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	p.m.
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	115 000	65 000	62 285,87
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	5 319 563	3 089 135	2 620 661,58
	Titel 1 insgesamt	39 156 894	26 507 633	24 522 451,42
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	11 129 342	7 441 635	6 365 149,54
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 348 897	1 572 844	1 563 541,06
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 952 657	1 160 711	946 846,73
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	756 214	293 400	294 584,63
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	539 900	381 800	364 662,99
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	495 000	170 000	104 876,18
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	640 000	452 000	278 466,41
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 412 000	1 013 413	847 044,17
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	16 000	6 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	18 290 010	12 491 803	10 770 171,71

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	1 360 250	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	1 360 250	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	58 807 154	38 999 436	35 292 623,13

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 4	Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 180 750 (¹)	4 050 000	3 636 625,59
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	201 952	140 000	2 662,12
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	4 382 702	4 190 000	3 639 287,71
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Sozillasten			
	Nichtgetrennte Mittel	18 537	10 000	4 927,97
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	28 800	20 000	14 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	4 430 039	4 220 000	3 658 215,68

(¹) Mittel in Höhe von 1 360 250 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	19 837 130	13 857 402	13 224 039,02
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 451 857	1 000 455	971 729,20
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 449 495	1 771 083	1 636 332,92
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	173 693	149 000	114 794,81
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	23 912 175	16 777 940	15 946 895,95
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	646 629	450 000	434 776,91
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	19 340	20 000	21 196,63
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	228 144	70 000	54 333,38
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	894 113	540 000	510 306,92
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	686 501	484 832	457 407,62
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	175 748	124 237	117 041,13

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	37 944	25 400	26 466,24
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	900 193	634 469	600 914,99
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergünstigungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	396,63
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	405 545	273 000	259 667,93
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	416	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	7 200	5 373,02
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	409 545	283 616	265 437,58
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	102 236	65 000	62 853,23
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	96 074	10 452	5 733,85
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	542 487	82 812	101 502,75
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	454 465	49 807	40 707,08

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	686 000	121 038	117 465,63
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 779 026	264 109	265 409,31
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	363 313	255 764	236 559,90
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	343 403	—	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	706 716	255 764	236 559,90
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	28 704 004	18 820 898	17 888 377,88
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	442 800	260 000	234 134,66
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	442 800	260 000	234 134,66
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	25 488	14 000	20 500,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	25 488	14 000	20 500,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	38 600	38 275,75

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 5 2	(Fortsetzung)			
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 1 5 2 insgesamt	120 000	38 600	38 275,75
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	120 000	38 600	38 275,75
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 4	Zusatzbeihilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	106 000	60 000	59 504,21
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	5 000	2 781,66
	Artikel 1 7 0 insgesamt	115 000	65 000	62 285,87
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	115 000	65 000	62 285,87

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	134 405	98 000	76 931,80
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	134 405	98 000	76 931,80
1 8 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000		
	<i>Artikel 1 8 3 insgesamt</i>	85 000		
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
1 8 6	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	22 800	10 000	8 431,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	302 468	180 000	105 358,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	325 268	190 000	113 789,—
1 8 7	Sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	2 500	1 873,56
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	243 240	40 000	29 906,26
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	243 240	40 000	29 906,26

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1
AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION**1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen bestimmt.

1 0 0 4 Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(1) 4 180 750	4 050 000	3 636 625,59
(1) Mittel in Höhe von 1 360 250 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter anlässlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.

Die Mittel werden wie folgt aufgegliedert:

— Plenartagungen	2 010 750
— Außerordentliche Präsidiumssitzungen	50 000
— Fraktionen	250 000
— Fachkommissionen	1 330 000
— Arbeitskreise	160 000
— Ad-hoc-Gruppen/Ausschuss	40 000
— Seminare und andere Tätigkeiten	240 000
— Verschiedenes	100 000
	Insgesamt 4 180 750

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**100** (Fortsetzung)

1005 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1006 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
201 952	140 000	2 662,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen

- zum einen zur Deckung der Sekretariats-, Telefon- und Portokosten,
- zum anderen zur Deckung der Kosten, die den Mitgliedern durch die Nutzung eines Faxgeräts oder eines PCs für die Übermittlung von Dokumenten an den Ausschuss der Regionen entstehen.

101 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Sozillasten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 537	10 000	4 927,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

106 **Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
28 800	20 000	14 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Eine pauschale Kürzung um 3 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

110 **Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 837 130	13 857 402	13 224 039,02

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.
Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 451 857	1 000 455	971 729,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder,
- die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 449 495	1 771 083	1 636 332,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
173 693	149 000	114 794,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
646 629	450 000	434 776,91

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen oder Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 340	20 000	21 196,63

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
228 144	70 000	54 333,38

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
686 501	484 832	457 407,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
175 748	124 237	117 041,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
37 944	25 400	26 466,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen**

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	3 000	396,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 545	273 000	259 667,93

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	416	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	7 200	5 373,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
102 236	65 000	62 853,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
96 074	10 452	5 733,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
542 487	82 812	101 502,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
454 465	49 807	40 707,08

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
686 000	121 038	117 465,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
363 313	255 764	236 559,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
343 403	—	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**1 2 1** (Fortsetzung)

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABL L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 **Krankenversicherung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Fall einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 **Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst nach seiner Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
442 800	260 000	234 134,66

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Die Mittel werden wie folgt aufgegliedert:

Präsidenschaft	30 000	(7 %)
Fraktionen	53 000	(12 %)
Beratende Arbeiten	60 000	(13 %)
Kommunikation und Presse	58 000	(13 %)
Sonstige Dienste des Generalsekretariats	241 800	(55 %)
Insgesamt	442 800	(100 %)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 488	14 000	20 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	38 600	38 275,75

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN (Fortsetzung)**1 5 2** (Fortsetzung)**1 5 2 1** Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**1 6 0** *Außergewöhnliche Unterstützungen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 *Zusatzbeihilfe für behinderte Personen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***1 7 0 0** Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
106 000	60 000	59 504,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE (Fortsetzung)**1 7 0** (Fortsetzung)

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 000	5 000	2 781,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
134 405	98 000	76 931,80

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des vom Ausschuss der Regionen zu tragenden Kostenanteils an den vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITL) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 4 Restaurants und Kantinen**

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 800	10 000	8 431,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Ausschusses der Regionen an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
302 468	180 000	105 358,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000	2 500	1 873,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung**1 8 8 0** Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
243 240	40 000	29 906,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Werbung, für die Einberufung von Bewerbern, für die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung von Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch die Institutionen selbst verwendet werden.

1 8 9 Hilfsleistungen**1 8 9 1** Dometschen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000 000	2 406 135	2 094 690,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateur

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 650	7 500	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Interims-Konferenztechnikern zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
120 000	120 000	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
400 000	225 000	187 470,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 238 769	3 470 090	4 826 868,59
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	4 386 571	1 994 400	
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	6 625 340	5 464 490	4 826 868,59
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	59 298	45 772	37 894,31
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	246 810	226 685	174 420,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 539 536	555 328	612 549,49
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	1 073 870	238 640	66 229,15
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 444 988	705 620	582 588,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	139 500	205 100	64 600,—
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	11 129 342	7 441 635	6 365 149,54

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 023 641	1 265 994	1 153 358,56
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	325 256	306 850	410 182,50
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 348 897	1 572 844	1 563 541,06
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	129 904	105 422	3 839,29
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	204 166	10 900	11 341,21
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	523 390	263 902	232 638,86
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	454 867	406 416	310 557,26
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 312 327	786 640	558 376,62
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	158 811	242 151,25
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	70 000	17 986,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 1	(Fortsetzung)			
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 650	1 500	735,62
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	339 650	230 311	260 872,87
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	38 000	25 885,83
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	27 250	17 480,68
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	85 000	65 250	43 366,51
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	26 600	33 350	41 547,28
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	31 515	4 950	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	45 105	34 150	27 953,70
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	13 021,03
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 060	1 708,72
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	109 220	78 510	84 230,73

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 2 7	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	106 460	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 952 657	1 160 711	946 846,73
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	262 148	149 400	197 919,56
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	31 416	22 000	22 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 2 3 2 insgesamt	31 416	22 000	22 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	737,92
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	14 000	12 304,80
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	33 000	36 912,35
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	343 250	47 600	24 710,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 3 5	(Fortsetzung)			
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	11 400	6 400	0,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	442 650	102 000	74 665,07
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	756 214	293 400	294 584,63
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	205 000	202 960,34
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	179 900	176 800	161 702,65
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	539 900	381 800	364 662,99
	KAPITEL 2 5			
2 5 1	Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	70 000	64 116,37
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	100 000	40 759,81
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	495 000	170 000	104 876,18
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	640 000	452 000	278 466,41
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	640 000	452 000	278 466,41

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	250 000	250 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	367 000	307 000	246 563,28
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	226 000	192 000	82 928,67
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	593 000	499 000	329 491,95
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	239 000	165 000	179 354,90
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	99 413	88 197,32
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	160 000	99 413	88 197,32
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 412 000	1 013 413	847 044,17
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Studienstipendien			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	6 000	5 000,—
	<i>Artikel 2 9 4 insgesamt</i>	16 000	6 000	5 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	16 000	6 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	18 290 010	12 491 803	10 770 171,71

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 238 769	3 470 090	4 826 868,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 4 300 000 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 386 571	1 994 400	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 8 900 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
59 298	45 772	37 894,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
246 810	226 685	174 420,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3** *Reinigung und Instandhaltung*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 539 536	555 328	612 549,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 073 870	238 640	66 229,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 5 *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 444 988	705 620	582 588,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 6 *Erwerb von Immobilien*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 0 8 *Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
139 500	205 100	64 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9** *Sonstige Sachausgaben*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 *Informatikausrüstung*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 023 641	1 265 994	1 153 358,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 *Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
325 256	306 850	410 182,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**

2 2 0 0 Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
129 904	105 422	3 839,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
204 166	10 900	11 341,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
523 390	263 902	232 638,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
454 867	406 416	310 557,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 genannten Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Dienstleistungen, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0 (Fortsetzung)****2 2 0 4 (Fortsetzung)**

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 Mobilier**2 2 1 0** Erstausrüstung mit Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
255 000	158 811	242 151,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobilier und Spezialmobiliar bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
80 000	70 000	17 986,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobilier und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobilier

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 650	1 500	735,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Fahrzeuge**

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
68 000	38 000	25 885,83

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 000	27 250	17 480,68

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 600	33 350	41 547,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 515	4 950	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 105	34 150	27 953,70

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Bewertung der Resonanz der Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen und sonstiger Fragen in Bezug auf die Informationsmittel, einschließlich der Abonnements des Ausschusses der Regionen bei Presseagenturen für Ausschnitte aus Publikationen, auf die Tagespresse, auf Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke decken. Diese Mittel sollen zudem die Ausgaben für Zeitschriften decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	13 021,03

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	6 060	1 708,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 7 Ausgaben für Archivbestände**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
106 460	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Leistungen externer Auftragnehmer im Zusammenhang mit allen Maßnahmen zur Archivierung, einschließlich der Sortierung, Einordnung und Neuordnung in den Lägern, der Kosten für Leistungen der Archivkunde, den Erwerb und die Nutzung von Archivbeständen auf elektronischen Trägern (Mikrofilme, CDs, Kassetten usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
262 148	149 400	197 919,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie zur Deckung der Kosten für bestimmte nach außen vergebene Druckaufträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 416	22 000	22 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 3 Streitsachen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 000	737,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
34 000	14 000	12 304,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
53 000	33 000	36 912,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 3** Umzug von Dienststellen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
343 250	47 600	24 710,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 400	6 400	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 4 0 *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
360 000	205 000	202 960,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 4 1 *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
179 900	176 800	161 702,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 1 Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
350 000	70 000	64 116,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anlässlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen.

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
145 000	100 000	40 759,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung zum einen der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Konferenzen, Kolloquien oder Symposien usw. sowie zum andern der Kosten, die dem Ausschuss im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Anhörungen, Konferenzen sowie allgemeinen und spezifischen Sitzungen entstehen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
640 000	452 000	278 466,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden. Zum andern sind sie auch für die Deckung der Kosten für die Teilnahme von Personen mit speziellen Fachkenntnissen an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen bestimmt, und zwar in Anwendung der Regelung für die Erstattung der Beförderungskosten und die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage für Sachverständige, die an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
420 000	250 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
367 000	307 000	246 563,28

Erläuterungen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
226 000	192 000	82 928,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Veröffentlichungen und für die Herstellung und den Vertrieb von Werbemitteln und Material für die Öffentlichkeitsarbeit, der Kosten für den Betrieb von Datenbanken für die Nutzung anderer Veröffentlichungen und Informationsquellen für Zwecke der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
239 000	165 000	179 354,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen bestimmt.

2 7 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
160 000	99 413	88 197,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 9 4 Studienstipendien**

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 000	6 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen dazu, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind, und zum andern die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Dissertationswettbewerbs und der Verleihung der Preise entstehen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL 10 0	1 360 250	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 360 250	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	1 360 250	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	58 807 154	38 999 436	35 292 623,13

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 360 250	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Posten	1 0 0 4	Reisekosten und Tagelöcher bei Sitzungen und Einberufungen	1 360 250
		Insgesamt	1 360 250

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2004**

Bezeichnung	Betrag
EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	5 684 814
Eigene Einnahmen	– 513 764
EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	—
Eigene Einnahmen	p.m.
Zu vereinnahmender Beitrag	5 171 050

EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

Eigene Einnahmen

TITEL A-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE

A-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
323 403	258 275	228 390,16

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3).

A-4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
176 623	136 385	121 348,94

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	40 172	32 037,58

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3931/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3 (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**A-4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
13 738		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-6
SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Erläuterungen

Neues Titel

KAPITEL A-6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

A-6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

Erläuterungen

Neuer Artikel

A-6 6 0 0 Sonstige zugewiesene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

In diesem Posten sollen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) alle Einnahmen verzeichnet werden, die für zusätzliche Bewilligungen zur Finanzierung von Ausgaben, für die diese Einnahmen zugewiesen werden, verwendet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****A-9 0 0*****Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	13 901,75

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	601 333	539 859	334 733,22
A-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	3 369 513	2 592 748	2 165 209,71
A-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
A-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	85 000	80 000	79 738,74
A-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	35 000	35 000	43 000,—
A-1 6	SOZIALER DIENST	1 000	1 000	0,—
A-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	6 000	5 000	4 713,21
A-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	714 000	466 120	473 500,37
	Titel A-1 insgesamt	4 811 846	3 719 727	3 100 895,25
A-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
A-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	264 968	260 926	250 145,—
A-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	40 000	40 000	39 890,86
A-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	65 000	55 000	15 079,83
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	70 000	70 000	53 565,20
A-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	30 000	30 000	904,84
A-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	10 000	10 000	0,—
A-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	390 000	250 000	273 680,93
A-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-2 insgesamt	869 968	715 926	633 266,66

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A-3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
A-3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	3 000	3 000	1 584,87
	Titel A-3 insgesamt	3 000	3 000	1 584,87
A-10	SONSTIGE AUSGABEN			
A-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
A-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	5 684 814	4 438 653	3 735 746,78

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel	272 347	258 665	254 558,64
A-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 963	9 043	8 838,43
A-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	146 355	111 148	0,—
A-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	33 000	26 920,85
A-1 0 5	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	77 813	77 813	0,—
A-1 0 6	Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	180,—
A-1 0 9	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	47 855	45 190	44 235,30
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	601 333	539 859	334 733,22
	KAPITEL A-1 1			
A-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
A-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 098 918	1 635 467	1 372 722,—
A-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	212 150	141 300	125 862,68

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A-1 1 0	(Fortsetzung)			
A-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	259 850	222 853	178 976,19
A-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	17 451	12 475	10 779,87
	<i>Artikel A-1 1 0 insgesamt</i>	2 588 369	2 012 095	1 688 340,74
A-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	80 000	112 710,71
A-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	119 277	97 315	69 873,16
A-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	32 775	37 302	27 103,82
A-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
A-1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	158 989	137 205	29 114,16
A-1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	365 103	223 831	238 067,12
	KAPITEL A-1 1 INSGESAMT	3 369 513	2 592 748	2 165 209,71
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002	
A-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 3				
A-1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	79 738,74
		KAPITEL A-1 3 INSGESAMT	85 000	80 000	79 738,74
	KAPITEL A-1 5				
A-1 5 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	43 000,—
		KAPITEL A-1 5 INSGESAMT	35 000	35 000	43 000,—
	KAPITEL A-1 6				
A-1 6 0	Außerordentliche Beihilfen	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
		KAPITEL A-1 6 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A-1 7 0	KAPITEL A-1 7			
	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	4 713,21
	KAPITEL A-1 7 INSGESAMT	6 000	5 000	4 713,21
A-1 8 2	KAPITEL A-1 8			
	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 917,87
A-1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 400,—
A-1 8 7	Hilfsleistungen			
A-1 8 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	280 120	303 182,50
A-1 8 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	171 000	163 000	163 000,—
	Artikel A-1 8 7 insgesamt	671 000	443 120	466 182,50
A-1 8 8	Verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000		
	KAPITEL A-1 8 INSGESAMT	714 000	466 120	473 500,37
	Titel A-1 insgesamt	4 811 846	3 719 727	3 100 895,25

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1
AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 **Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
272 347	258 665	254 558,64

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

A-1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 963	9 043	8 838,43

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtszulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

A-1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
146 355	111 148	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

A-1 0 3 **Versorgungsbezüge**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**A-1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000	33 000	26 920,85

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

A-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
77 813	77 813	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

A-1 0 6 Kurse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	5 000	180,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

A-1 0 9 Anpassung der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
47 855	45 190	44 235,30

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**A-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

A-1 1 0 0

Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 098 918	1 635 467	1 372 722,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 1

Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
212 150	141 300	125 862,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 2

Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
259 850	222 853	178 976,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 3

Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 451	12 475	10 779,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C.

A-1 1 1**Sonstige Bedienstete**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	80 000	112 710,71

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
119 277	97 315	69 873,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

A-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 775	37 302	27 103,82

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrkosten (Artikel 15 des Anhangs VII).

A-1 1 5 Überstunden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

A-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
158 989	137 205	29 114,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

A-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
365 103	223 831	238 067,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

A-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt Mittel ab, die die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind, abdecken.

A-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel A-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

A-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel A-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN**A-1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000	80 000	79 738,74

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**A-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
35 000	35 000	43 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, Reise- und Dienstreisekosten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie Kosten für den Austausch von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, nationalen Bürgerbeauftragten und internationalen Organisationen von Bürgerbeauftragten.

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST**A-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**A-1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 000	5 000	4 713,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

A-1 8 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	20 000	5 917,87

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel A-1 1 2

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

A-1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	3 000	1 400,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

A-1 8 7 Hilfsleistungen

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel A-1 1 7

A-1 8 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
500 000	280 120	303 182,50

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Posten A-1 1 7 5

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

A-1 8 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
171 000	163 000	163 000,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Posten A-1 1 7 8

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Vergütungen sowie von Informatikdienstleistungen usw. ergeben.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**A-1 8 8** *Verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel decken die Einstellungskosten im Zusammenhang mit der vom Europäischen Büro für Personalauswahl (EPSO) im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten durchgeführten Auswahl Tätigkeit und sind für die Deckung der Kosten bestimmt, die für die Organisation von Verfahren zur Auswahl von zeitlich befristetem, Hilfs — und sonstigem Personal durch das Organ selbst anfallen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	264 968	260 926	250 145,—
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	264 968	260 926	250 145,—
	KAPITEL A-2 1			
A-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	39 890,86
A-2 1 1	Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL A-2 1 INSGESAMT	40 000	40 000	39 890,86
	KAPITEL A-2 2			
A-2 2 0	Bewegliche Sachen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	10 476,81
A-2 2 2	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	0,—
A-2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	4 603,02
	KAPITEL A-2 2 INSGESAMT	65 000	55 000	15 079,83

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A-2 3 0	KAPITEL A-2 3			
	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	53 565,20
	KAPITEL A-2 3 INSGESAMT	70 000	70 000	53 565,20
A-2 5 0	KAPITEL A-2 5			
	Sitzungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	904,84
	KAPITEL A-2 5 INSGESAMT	30 000	30 000	904,84
A-2 6 0	KAPITEL A-2 6			
	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	0,—
	KAPITEL A-2 6 INSGESAMT	10 000	10 000	0,—
A-2 7 0	KAPITEL A-2 7			
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	250 000	273 680,93
	KAPITEL A-2 7 INSGESAMT	390 000	250 000	273 680,93

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

A-2 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
264 968	260 926	250 145,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

A-2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
35 000	35 000	39 890,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

A-2 1 1 *Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

A-2 2 0 *Bewegliche Sachen und Nebenkosten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000	30 000	10 476,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

- Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,
- Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),
- Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,
- technische Ausrüstung und Transportausrüstung,
- Kauf und Austausch von Möbeln,
- alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

A-2 2 2 *Fahrzeuge*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,
- die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,
- die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

A-2 2 3 *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000	5 000	4 603,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt, und zwar insbesondere für:

- die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,
- Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**A-2 3 0** *Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
70 000	70 000	53 565,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),
- Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,
- Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**A-2 5 0** *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000	30 000	904,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise —, Aufenthalts — und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien — und Arbeitsgruppen in Straßburg und Brüssel eingeladen werden.

KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**A-2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

A-2 7 0 *Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
390 000	250 000	273 680,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL A-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

A-2 9 9 *Sonstige Zuschüsse*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel A-2 7 0) in Verbindung mit den Besuchergruppen des Bürgerbeauftragten sowie für Ausgaben im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben den anderen Meinungsmultiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

A-3 7 0

Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000	3 000	1 584,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL****KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A-10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	5 684 814	4 438 653	3 735 746,78

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

Eigene Einnahmen

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE

B-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	p.m.	72 000,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	p.m.	24 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

B-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	p.m.	13 000,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3931/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**B-4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****B-9 0 0*****Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	p.m.	p.m.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
B-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS		p.m.	375 000,—
B-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST		p.m.	429 000,—
B-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST		p.m.	p.m.
B-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN		p.m.	18 000,—
B-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN		p.m.	p.m.
B-1 6	SOZIALER DIENST		p.m.	p.m.
B-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE		p.m.	1 000,—
B-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT		p.m.	p.m.
	Titel B-1 insgesamt		p.m.	823 000,—
B-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
B-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN		p.m.	58 000,—
B-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION		p.m.	56 000,—
B-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN		p.m.	51 000,—
B-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB		p.m.	15 000,—
B-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN		p.m.	9 000,—
B-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN		p.m.	2 000,—
B-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT		p.m.	58 000,—
B-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN		p.m.	p.m.
	Titel B-2 insgesamt		p.m.	249 000,—
B-10	SONSTIGE AUSGABEN			
B-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL		p.m.	200 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN		p.m.	p.m.
	Titel B-10 insgesamt		p.m.	200 000,—
	GESAMTBETRAG		p.m.	1 272 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL B-1 0			
B-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	235 000,— (¹)
B-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	12 000,—
B-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
B-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
B-1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	44 000,—
B-1 0 5	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	73 000,—
B-1 0 6	Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	5 000,—
B-1 0 9	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	6 000,—
	KAPITEL B-1 0 INSGESAMT		p.m.	375 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL B-1 1			
B-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
B-1 1 0 0	Grundgehälter		p.m.	104 000,— (¹)
	Nichtgetrennte Mittel			
B-1 1 0 1	Familienzulagen		p.m.	14 000,—
	Nichtgetrennte Mittel			
B-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)		p.m.	25 000,—
	Nichtgetrennte Mittel			
B-1 1 0 3	Sekretariatszulage		p.m.	2 000,—
	Nichtgetrennte Mittel			
	<i>Artikel B-1 1 0 insgesamt</i>		p.m.	145 000,—
B-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	21 000,—
B-1 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	5 000,—
B-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	11 000,—
B-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	7 000,—
B-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	1 000,—
B-1 1 7	Hilfsleistungen			
B-1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher		p.m.	65 000,—
	Nichtgetrennte Mittel			
B-1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten		p.m.	38 000,—
	Nichtgetrennte Mittel			
	<i>Artikel B-1 1 7 insgesamt</i>		p.m.	103 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen Nichtgetrennte Mittel		p.m.	130 000,—
B-1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten Nichtgetrennte Mittel		p.m.	6 000,—
	KAPITEL B-1 1 INSGESAMT		p.m.	429 000,—
	KAPITEL B-1 2			
B-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
B-1 2 3	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
B-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-1 2 INSGESAMT		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-1 3			
B-1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel		p.m.	18 000,—
	KAPITEL B-1 3 INSGESAMT		p.m.	18 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-1 5 0	KAPITEL B-1 5			
	<i>Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-1 5 INSGESAMT		p.m.	p.m.
B-1 6 0	KAPITEL B-1 6			
	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-1 6 INSGESAMT		p.m.	p.m.
B-1 7 0	KAPITEL B-1 7			
	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	1 000,—
	KAPITEL B-1 7 INSGESAMT		p.m.	1 000,—
B-1 8 6	KAPITEL B-1 8			
	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-1 8 INSGESAMT		p.m.	p.m.
	Titel B-1 insgesamt		p.m.	823 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1
AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

B-1 0 0 **Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	235 000,— (¹)
<small>(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.</small>		

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	12 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtszulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

B-1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**B-1 0 3 Versorgungsbezüge**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

B-1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	44 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

B-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	73 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

B-1 0 6 Kurse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	5 000,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

B-1 0 9 *Anpassung der Regelung der Amtsbezüge*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	6 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

B-1 1 0 *Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben*

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

B-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	(¹) 104 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	14 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**B-1 1 0** (Fortsetzung)

B-1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C.

B-1 1 1**Sonstige Bedienstete**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	21 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

B-1 1 2**Berufliche Fortbildung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	5 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

B-1 1 3**Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	11 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

B-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	7 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrkosten (Artikel 15 des Anhangs VII) sowie die Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter (Artikel 75).

B-1 1 5 Überstunden

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	1 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

B-1 1 7 Hilfsleistungen

B-1 1 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	65 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

B-1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	38 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der an das Organ zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, das im Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen, Informatikdienstleistungen bereitstellt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**B-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	130 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

B-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	6 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**B-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

B-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel B-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)

B-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel B-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

B-1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	18 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

B-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung einer Vergütung, von Reise- und Dienstreisekosten, der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST

B-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**B-1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	1 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**B-1 8 6** *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL B-2 0			
B-2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	58 000,—
	KAPITEL B-2 0 INSGESAMT		p.m.	58 000,—
	KAPITEL B-2 1			
B-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	46 000,—
B-2 1 1	Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	10 000,—
	KAPITEL B-2 1 INSGESAMT		p.m.	56 000,—
	KAPITEL B-2 2			
B-2 2 0	Bewegliche Sachen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	50 000,—
B-2 2 2	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
B-2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	1 000,—
	KAPITEL B-2 2 INSGESAMT		p.m.	51 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-2 3 0	KAPITEL B-2 3			
	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	15 000,—
	KAPITEL B-2 3 INSGESAMT		p.m.	15 000,—
B-2 5 0	KAPITEL B-2 5			
	Sitzungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	9 000,—
	KAPITEL B-2 5 INSGESAMT		p.m.	9 000,—
B-2 6 0	KAPITEL B-2 6			
	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	2 000,—
	KAPITEL B-2 6 INSGESAMT		p.m.	2 000,—
B-2 7 0	KAPITEL B-2 7			
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	58 000,—
	KAPITEL B-2 7 INSGESAMT		p.m.	58 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
B-2 9 9	KAPITEL B-2 9			
	<i>Sonstige Zuschüsse</i>			
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.
	KAPITEL B-2 9 INSGESAMT		p.m.	p.m.
	Titel B-2 insgesamt		p.m.	249 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN****B-2 0 0** *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	58 000,—

Erläuterungen

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den anderen Organen, die die Büroräume bereitstellen. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung einer Pauschalzahlung der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION**B-2 1 0** *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	46 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

B-2 1 1 *Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

B-2 2 0 *Bewegliche Sachen und Nebenkosten*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

- Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,
- Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),
- Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,
- technische Ausrüstung und Transportausrüstung,
- Kauf und Austausch von Möbeln,
- alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

B-2 2 2 *Fahrzeuge*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,
- die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,
- die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

B-2 2 3 *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	1 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des europäischen Datenschutzbeauftragten, insbesondere für:

- die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,
- Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**B-2 3 0** *Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),
- Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,
- Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**B-2 5 0** *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	9 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie für Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenausschreibungen, die Einladung von Bewerbern usw.) bestimmt.

KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**B-2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

B-2 7 0

Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	58 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- Gedrucktes Material (in herkömmlicher oder elektronischer Form) mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

B-2 9 9

Sonstige Zuschüsse

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel B-2 7 0) im Zusammenhang mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie Ausgaben im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben anderen Multiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	200 000,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinien vorzusehen:

Artikel	B-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)	100 000
Posten	B-1 1 0 0	Grundgehälter	100 000
		Insgesamt	200 000

KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

INHALT — BAND II

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINNAHMEN

— Titel 3: Verfügbare Überschüsse	II/17
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/19
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	II/22
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen für entgeltliche Leistungen, Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und sonstiger Abkommen, Finanzkorrekturen sowie sonstige Beiträge und Erstattungen	II/29
— Titel 7: Verzugszinsen, Geldbussen und Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen	II/49
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	II/52
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	II/60

AUSGABEN

— Titel XX: Verwaltungsausgaben der einzelnen Politikbereiche	II/67
— Kapitel XX 01: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen	II/73
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen	II/87
— Kapitel 01 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	II/91
— Kapitel 01 02: Wirtschafts- und Währungsunion	II/93
— Kapitel 01 03: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	II/97
— Kapitel 01 04: Finanzoperationen und -Instrumente	II/102
— Titel 02: Unternehmen	II/129
— Kapitel 02 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen“	II/133
— Kapitel 02 02: Förderung der unternehmerischen Initiative	II/138

	Seite
— Kapitel 02 03: Forschung — Förderung von Innovation und Wandel	II/149
— Kapitel 02 04: Bessere Nutzung des Binnenmarktes	II/156
— Kapitel 02 05: Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung	II/167
— Kapitel 02 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/169
— Titel 03: Wettbewerb	II/179
— Kapitel 03 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“	II/183
— Kapitel 03 02: Internationale Zusammenarbeit	II/185
— Kapitel 03 03: Unternehmenszusammenschlüsse, Anti-trust und Marktliberalisierung sowie Kartelle	II/187
— Titel 04: Beschäftigung und Soziales	II/191
— Kapitel 04 01: Verwaltungsausgaben des politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	II/195
— Kapitel 04 02: Beschäftigung und Europäischer Sozialfonds	II/203
— Kapitel 04 03: Arbeitsorganisationen und Arbeitsbedingungen	II/222
— Kapitel 04 04: Förderung einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung	II/238
— Kapitel 04 05: Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern	II/255
— Kapitel 04 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/259
— Kapitel 04 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Beschäftigung und Soziales	II/273
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	II/277
— Kapitel 05 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Landwirtschaft	II/281
— Kapitel 05 02: Pflanzliche Erzeugnisse	II/287
— Kapitel 05 03: Tierische Erzeugnisse	II/319
— Kapitel 05 04: Entwicklung des ländlichen Raums	II/335
— Kapitel 05 05: Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	II/354
— Kapitel 05 06: Aussenbeziehungen	II/357
— Kapitel 05 07: Audit der Agrarausgaben	II/359
— Kapitel 05 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs Landwirtschaft	II/366
— Kapitel 05 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/373
— Titel 06: Energie und Verkehr	II/379
— Kapitel 06 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	II/383
— Kapitel 06 02: Land-, Luft- und Seeverkehrspolitik	II/391
— Kapitel 06 03: Transeuropäische Netze	II/413

	Seite
— Kapitel 06 04: Konventionelle und erneuerbare Energien	II/417
— Kapitel 06 05: Kerntechnische Inspektionen	II/424
— Kapitel 06 06: Forschung im Energie- und Verkehrsbereich	II/433
— Kapitel 06 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/442
— Kapitel 06 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Energie und Verkehr	II/456
— Titel 07: Umwelt	II/459
— Kapitel 07 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Umwelt“	II/463
— Kapitel 07 02: Internationale Aspekte der Umweltpolitik	II/468
— Kapitel 07 03: Umweltprogramme und -Projekte	II/473
— Kapitel 07 04: Umsetzung der Umweltpolitik	II/484
— Kapitel 07 05: Entwicklung neuer Massnahmen	II/490
— Kapitel 07 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/493
— Kapitel 07 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Umwelt	II/500
— Titel 08: Forschung	II/505
— Kapitel 08 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“	II/511
— Kapitel 08 02: Genomik und Biotechnologie im dienste der Gesundheit	II/514
— Kapitel 08 03: Nanotechnologien und -Wissenschaften, Wissensbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -Anlagen	II/518
— Kapitel 08 04: Luft- und Raumfahrt	II/520
— Kapitel 08 05: Lebensmittelqualität und -Sicherheit	II/524
— Kapitel 08 06: Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	II/529
— Kapitel 08 07: Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft	II/531
— Kapitel 08 08: Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung	II/531
— Kapitel 08 09: Stärkung der Grundpfeiler des europäischen Forschungsraums	II/535
— Kapitel 08 10: Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums	II/538
— Kapitel 08 11: Forschung und Ausbildung im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/543
— Kapitel 08 12: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	II/548
— Kapitel 08 13: Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	II/553
— Kapitel 08 14: Stärkung des europäischen industriellen Potenzials im Bereich der Gefahrenabwehrforschung	II/556
— Kapitel 08 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/558

	Seite
— Titel 09: Informationsgesellschaft	II/565
— Kapitel 09 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“	II/569
— Kapitel 09 02: Politik Im Bereich der elektronischen Kommunikation	II/574
— Kapitel 09 03: Eeurope	II/577
— Kapitel 09 04: Forschung und technologische entwicklung für den Politikbereich „Informationsgesellschaft“	II/587
— Kapitel 09 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/595
— Kapitel 09 50: Leistungsgebundene Fazilität für den politikbereich Informationsgesellschaft	II/603
— Titel 10: Direkte Forschung	II/607
— Kapitel 10 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Direkte Forschung	II/611
— Kapitel 10 02: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — EG	II/616
— Kapitel 10 03: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — Euratom	II/622
— Kapitel 10 04: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	II/627
— Kapitel 10 05: Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/634
— Kapitel 10 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/636
— Titel 11: Fischerei	II/643
— Kapitel 11 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Fischerei“	II/647
— Kapitel 11 02: Fischereimärkte	II/653
— Kapitel 11 03: Internationale Fischerei	II/656
— Kapitel 11 04: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik	II/663
— Kapitel 11 05: Fischereiforschung	II/666
— Kapitel 11 06: Strukturinterventionen für die Fischerei	II/671
— Kapitel 11 07: Bestandserhaltung und Fischereiüberwachung	II/682
— Kapitel 11 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/687
— Kapitel 11 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Fischerei	II/696
— Titel 12: Binnenmarkt	II/701
— Kapitel 12 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt“	II/705
— Kapitel 12 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Binnenmarkt	II/708
— Kapitel 12 03: Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen	II/711
— Kapitel 12 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/715
— Kapitel 12 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Binnenmarkt	II/717

	Seite
— Titel 13: Regionalpolitik	II/721
— Kapitel 13 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“	II/725
— Kapitel 13 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Regionalpolitik“	II/728
— Kapitel 13 03: Efre und sonstige regionale Massnahmen	II/730
— Kapitel 13 04: Kohäsionsfonds	II/746
— Kapitel 13 05: Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik	II/748
— Kapitel 13 06: Verwaltung des Solidaritätsfonds	II/751
— Kapitel 13 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/754
— Titel 14: Steuern und Zollunion	II/759
— Kapitel 14 01: Verwaltungsausgaben des politikbereichs „Steuern und Zollunion“	II/763
— Kapitel 14 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Steuern und Zollunion	II/766
— Kapitel 14 03: Internationale Aspekte der Steuern und Zölle	II/769
— Kapitel 14 04: Zollpolitik	II/772
— Kapitel 14 05: Steuerpolitik	II/776
— Kapitel 14 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/781
— Kapitel 14 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Steuern und Zollunion	II/785
— Titel 15: Bildung und Kultur	II/789
— Kapitel 15 01: Verwaltungsausgaben des politikbereichs „Bildung und Kultur“	II/793
— Kapitel 15 02: Bildung	II/808
— Kapitel 15 03: Berufliche Bildung	II/825
— Kapitel 15 04: Kultur und Sprache	II/837
— Kapitel 15 05: Audiovisuelle Politik und Sport	II/849
— Kapitel 15 06: Dialog mit den Bürgern	II/858
— Kapitel 15 07: Jugend	II/870
— Kapitel 15 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/875
— Titel 16: Presse und Kommunikation	II/889
— Kapitel 16 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Presse und Kommunikation	II/893
— Kapitel 16 02: Unterrichtung der Medien über Beschlüsse und Politiken der Kommission	II/899

	Seite
— Kapitel 16 03: Analyse der öffentlichen Meinungstrends und Entwicklung allgemeiner Informationen für die Bürger	II/904
— Kapitel 16 04: Integriertes Management der Kommunikationsmittel (auf zentraler und lokaler Ebene)	II/908
— Kapitel 16 05: Koordinierung der Informationsrelais und Netze in der Europäischen Union	II/914
— Kapitel 16 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/916
— Kapitel 16 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Presse und Kommunikation	II/921
— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz	II/925
— Kapitel 17 01: Verwaltungsausgaben des politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	II/929
— Kapitel 17 02: Verbraucherschutz	II/933
— Kapitel 17 03: Öffentliches Gesundheitswesen	II/935
— Kapitel 17 04: Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	II/938
— Kapitel 17 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/947
— Titel 18: Justiz und Inneres	II/951
— Kapitel 18 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	II/955
— Kapitel 18 02: Aussengrenzen, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen	II/961
— Kapitel 18 03: Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik	II/964
— Kapitel 18 04: Staatsbürgerschaft und Grundrechte	II/972
— Kapitel 18 05: Zusammenarbeit der Strafvollzugsbehörden, Prävention und Bekämpfung von Kriminalität, insbesondere von organisierter Kriminalität	II/977
— Kapitel 18 06: Aufbau eines europäischen Straf- und Zivilrechtsraums	II/985
— Kapitel 18 07: Koordinierung bei der Drogenbekämpfung	II/993
— Kapitel 18 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs Justiz und Inneres	II/998
— Kapitel 18 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1005
— Kapitel 18 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	II/1011
— Titel 19: Aussenbeziehungen	II/1015
— Kapitel 19 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Aussenbeziehungen“	II/1019
— Kapitel 19 02: Multilaterale Beziehungen und allgemeine Aussenbeziehungen	II/1029
— Kapitel 19 03: Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik	II/1039
— Kapitel 19 04: Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	II/1049
— Kapitel 19 05: Beziehungen zu (nicht der Europäischen Union angehörenden) OECD-Ländern	II/1056

	Seite
— Kapitel 19 06: Beziehungen zu den Ländern in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien	II/1060
— Kapitel 19 07: Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkanraums	II/1066
— Kapitel 19 08: Beziehungen zu den Ländern im nahen Osten und im südlichen Mittelmeerraum	II/1074
— Kapitel 19 09: Beziehungen zu Lateinamerika	II/1088
— Kapitel 19 10: Beziehungen zu Asien	II/1095
— Kapitel 19 11: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Aussenbeziehungen	II/1103
— Kapitel 19 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1107
— Titel 20: Handel	II/1121
— Kapitel 20 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“	II/1125
— Kapitel 20 02: Handelspolitik	II/1129
— Kapitel 20 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1133
— Kapitel 20 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Handel	II/1135
— Titel 21: Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	II/1139
— Kapitel 21 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“	II/1143
— Kapitel 21 02: Politik der Entwicklungszusammenarbeit und sektorale Strategien	II/1149
— Kapitel 21 03: Beziehungen zu den Staaten in Afrika südlich der Sahara, im karibischen Raum und im pazifischen und indischen Ozean sowie zu den überseeischen Ländern und Gebieten	II/1168
— Kapitel 21 04: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Entwicklung	II/1190
— Kapitel 21 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1194
— Titel 22: Erweiterung	II/1201
— Kapitel 22 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“	II/1205
— Kapitel 22 02: Instrumente der Heranführungshilfe	II/1212
— Kapitel 22 03: Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt	II/1224
— Kapitel 22 04: Informations- und Kommunikationsstrategie	II/1228
— Kapitel 22 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1231
— Titel 23: Humanitäre Hilfe	II/1237
— Kapitel 23 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	II/1241
— Kapitel 23 02: Humanitäre Hilfe	II/1244
— Kapitel 23 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1247

	Seite
— Titel 24: Betrugsbekämpfung	II/1251
— Kapitel 24 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	II/1255
— Kapitel 24 02: Betrugsbekämpfung	II/1257
— Titel 25: Koordinierung der politischen und rechtliche Beratung der Kommission	II/1263
— Kapitel 25 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der politischen und rechtliche Beratung der Kommission“	II/1267
— Kapitel 25 02: Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information	II/1272
— Kapitel 25 03: Governance und institutionelle Entwicklung	II/1277
— Kapitel 25 04: Vorbereitende Maßnahme zur Förderung der Berücksichtigung des demografischen Wandels in europäischen und nationalen Politiken	II/1280
— Titel 26: Verwaltung	II/1283
— Kapitel 26 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	II/1287
— Kapitel 26 02: Multimediaproduktion	II/1306
— Titel 27: Haushalt	II/1311
— Kapitel 27 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Haushalt“	II/1315
— Kapitel 27 02: Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung	II/1318
— Titel 28: Audit	II/1323
— Kapitel 28 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	II/1327
— Titel 29: Statistik	II/1331
— Kapitel 29 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“	II/1335
— Kapitel 29 02: Produktion der statistischen Informationen	II/1339
— Kapitel 29 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Massgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1346
— Kapitel 29 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Statistik	II/1349
— Titel 30: Versorgungsbezüge	II/1353
— Kapitel 30 01: Verwaltungsausgaben des politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben“	II/1356
— Titel 31: Reserven	II/1363
— Kapitel 31 01: Reserve für Verwaltungsausgaben	II/1366
— Kapitel 31 02: Reserve für Finanzinterventionen	II/1371

ANHÄNGE

— Rubrik V	II/1381
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	II/1393
— Einnahmen	II/1394
— Ausgaben	II/1398
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	II/1411
— Einnahmen	II/1412
— Ausgaben	II/1416

	Seite
— Europäisches Amt für Personalauswahl	II/1431
— Einnahmen	II/1432
— Ausgaben	II/1434
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	II/1447
— Einnahmen	II/1448
— Ausgaben	II/1452
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	II/1461
— Einnahmen	II/1462
— Ausgaben	II/1466
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	II/1475
— Einnahmen	II/1476
— Ausgaben	II/1480
— Strukturfonds	II/1489
— Forschung und technologische Entwicklung	II/1491
— Europäischer Wirtschaftsraum	II/1495
— Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und der Türkei offen stehen	II/1515
— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan	II/1521
— Tabelle 7 — Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten	II/1565

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	7 413 481 988	15 002 522 103,55

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt, gegebenenfalls im Wege des Verfahrens des Berichtigungsschreibens nach Artikel 34 der Haushaltsordnung. Sie werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berechnet.

Nach Abschluss der Rechnung des Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

3 0 1 *Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	263 330 000	372 460 000,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
323 025 361	293 837 991	265 726 099,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
144 080 290	131 651 040	120 201 944,93

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	17 998 139	32 459 197,71

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a. Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar bis zum 30. Juni 2003.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
14 750 987		

*Neuer Artikel**Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (Abl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der Fassung des revidierten Vorschlags zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 3	<i>Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Einnahmen aus Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	5 000 000	9 000 000	8 790 940,22
5 2 1	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden</i>	p.m.	p.m.	35 626 174,09

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN (Fortsetzung)**KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)****KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL****KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 2 2	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	5 000 000	9 000 000	44 417 114,31
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	—	39 000 000	24 235 779,38
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	—	39 000 000	24 235 779,38
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	47 000 000	34 000 000	49 726 009,64
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	47 000 000	34 000 000	49 726 009,64
	KAPITEL 5 6			
5 6 1	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung</i>	6 642 286	6 121 696	5 173 703,32
5 6 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	82 196,82
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	6 742 286	6 221 696	5 255 900,14

KOMMISSION

KAPITEL 5 7 — WEITERE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe			
5 7 0 0	Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe	p.m.	p.m.	
	Artikel 5 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	Verschiedene Vergütungen	p.m.	p.m.	246 270,43
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	246 270,43
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	300 000	p.m.	318 946,50
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	300 000	p.m.	318 946,50
	Titel 5 insgesamt	59 042 286	88 221 696	124 200 020,40

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 3 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.		

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1 (Fortsetzung)****5 1 1 1 Einnahmen aus Mietnebenkosten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
5 000 000	9 000 000	8 790 940,22

Die Einnahmen enthalten nicht die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.

5 2 1 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	35 626 174,09

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	39 000 000	24 235 779,38

Diese Einnahmen entsprechen Finanzvorgängen, für die im Haushaltsjahr 2003 Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), weiterhin Anwendung findet.

Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
47 000 000	34 000 000	49 726 009,64

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, sowie Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**5 6 1 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 642 286	6 121 696	5 173 703,32

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
100 000	100 000	82 196,82

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 7 — WEITERE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**5 7 0 Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe****5 7 0 0 Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Verschiedene Vergütungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	246 270,43

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0*****Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
300 000	p.m.	318 946,50

TITEL 6

**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN
FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN, BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND
SONSTIGER ABKOMMEN, FINANZKORREKTUREN SOWIE SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	13 415 176,—
	<i>Artikel 6 0 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	13 415 176,—
6 0 2	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme	p.m.	p.m.	21 488 002,32
6 0 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere)	p.m.	p.m.	2 500,—
6 0 5	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung	200 000	200 000	10 760,11
6 0 8	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	304 799 877,82
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	19 552,—
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	207 985,—
	<i>Artikel 6 0 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	305 027 414,82
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	3 39 943 853,25

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 errichteten EGKS-Umlagen	—	—	2 794 520,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	—	—	0,—
	<i>Artikel 6 1 0 insgesamt</i>	—	—	2 794 520,—
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	—	—	0,—
6 1 1 1	Beiträge im Rahmen des Abkommens mit Island und Norwegen	p.m.	p.m.	
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	—	p.m.	1 455 616,—
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 455 616,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	—	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	3 854 375,45
	<i>Artikel 6 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	3 854 375,45

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	249 276,97
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.	p.m.	
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 025 154,94
6 1 5 9	Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen	—	90 000 000	392 534 164,36
	<i>Artikel 6 1 5 insgesamt</i>	p.m.	90 000 000	399 808 596,27
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	—	—	0,—
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	90 000 000	407 913 107,72

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	<i>Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)</i>	—	p.m.	0,—
6 2 2	<i>Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen</i>			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	3 820 567,—
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind	p.m.	p.m.	26 145,77
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	11 098 653,62
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	134 206,01
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	18 124 796,22
	<i>Artikel 6 2 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	33 204 368,62
6 2 3	<i>Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung“ für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen</i>	—	p.m.	0,—
6 2 4	<i>Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (GFS)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	33 204 368,62
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	<i>Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)</i>	p.m.	p.m.	94 962 082,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	94 962 082,—

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Beiträge auf Grund des Schengen-Besitzstandes			
6 4 0 0	Beiträge auf Grund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 5 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 6 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 6 insgesamt	200 000	90 200 000	876 023 411,59

KOMMISSION

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN, BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN, FINANZKORREKTUREN SOWIE SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN****6 0 1 Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik****6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	13 415 176,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	21 488 002,32

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Entscheidung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 4 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	2 500,—

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere Projekte) geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 5 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
200 000	200 000	10 760,11

Die Einnahmen vonseiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08 und bei den Kapiteln 02 03, 06 06, 09 04 und 11 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die Einnahmenschätzungen übersteigende Beträge als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt, der der Finanzierung der diesen zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden Ausgaben dient.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft**

6 0 9 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	304 799 877,82

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64) der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

6 0 9 2 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	19 552,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 3 Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	207 985,—

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) und 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglieder der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE**6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

6 1 0 0 Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	2 794 520,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

In diesem Beschluss war der durch die Umlage zu finanzierende Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 000 000 Euro festgesetzt worden. Da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, werden bei diesem Posten keine Einnahmen mehr veranschlagt (siehe nachstehend Posten 6 1 1 2).

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

6 1 1 1 Beiträge im Rahmen des Abkommens mit Island und Norwegen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 08 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Der 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	1 455 616,—

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Für die Haushaltsjahre ab 2004 werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-7 0 0 0, A-2 0 0 0, A-2 4 2 1, A-7 0 7 0, A-2 2 5 5 und A-2 3 2 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettoerträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren im Wege über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Für die Anlaufphase des Fonds wurde in der EGKS-Bilanz zum 31. Dezember 2002 eine Rückstellung geschaffen; der entsprechende Betrag für das Haushaltsjahr 2004 wird auf 60 000 000 Euro veranschlagt. Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor bestimmt.

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3 Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse**

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	3 854 375,45

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 „Lancierung eines Pilotvorhabens — Eurotech Capital“ (E/1783/88).

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)

6 1 5 (Fortsetzung)

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	249 276,97

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 und 157 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	7 025 154,94

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Linien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 5 (Fortsetzung)**

6 1 5 9 Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	90 000 000	392 534 164,36

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfempfänger.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 8 (Fortsetzung)**

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	—	0,—

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	3 820 567,—

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	26 145,77

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der älteren Gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	11 098 653,62

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	134 206,01

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 sowie der Kapitel 10 02 und 10 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel beim Artikel 10 01 05 und den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	18 124 796,22

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 04, 10 03 03, 10 04 01 und 10 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

6 2 3 Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung“ für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen.

Für die Haushaltsjahre vor 2004 werden die etwaigen Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 „Gemeinsame Forschungsstelle“ oder bei Artikel B6-5 5 1 „Indirekte Aktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (GFS)

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**6 3 0 Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	94 962 082,—

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage V des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Abkommen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**6 4 0 Beiträge auf Grund des Schengen-Besitzstandes****6 4 0 0 Beiträge auf Grund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylanspruchs (Abl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 0 Finanzkorrekturen****6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

TITEL 7

VERZUGSZINSEN, GELDBUSSEN UND ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	2 277 398,42
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	10 624 455,78
	Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	12 901 854,20
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 901 854,20
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	p.m.	p.m.	618 550 000,—
7 1 1	Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	618 550 000,—
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	p.m.	p.m.	
	Artikel 7 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 7 insgesamt	p.m.	p.m.	631 451 854,20

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN, GELDBUSSEN UND ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	2 277 398,42

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	10 624 455,78

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 **Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	618 550 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),
- Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),
- (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16, Verordnung Nr. 17 wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen****7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b).

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital</i>	21 850 000	21 668 000	29 997 659,77
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen</i>	13 805	13 805	36 049,15
8 1 2	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen</i>	—	p.m.	0,—
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	11 290 423,84
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	21 863 805	21 681 805	41 324 132,76

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN
KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN UND MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	10 704 697,94
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 704 697,94

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 2 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 **Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
21 850 000	21 668 000	29 997 659,77

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das haftende Kapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 1 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
13 805	13 805	36 049,15

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans gewährten Darlehen zugunsten der Wanderarbeitnehmer.

8 1 2 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	p.m.	0,—

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der den Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	11 290 423,84

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln des Artikels 19 02 07 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel 19 02 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 4 Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 3 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 5 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 6 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN UND MITGLIEDSTAATEN**8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	10 704 697,94

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 4 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II des Ausgabenplans dieses Einzelplans sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) im Überblick dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**8 5 0*****Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
4 000 000	p.m.	4 680 000,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0

Sonstige Einnahmen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
37 000 000	20 000 000	77 555 517,94

Einnahmen im Rahmen der Tätigkeit der Dienststellen.

ZUSAMMENFASSUNG DER MITTEL (2004 UND 2003) UND DER AUSGABEN (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	450 230 403	484 768 403	456 388 289	496 526 289	433 246 630,34	446 901 309,16
02	UNTERNEHMEN	280 877 738	331 486 738	294 626 006	320 174 506	269 999 948,03	258 980 343,01
03	WETTBEWERB	81 439 430	81 439 430	75 938 745	75 938 745	68 007 178,02	68 007 178,02
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	9 923 964 157	8 188 532 808	9 830 153 711	9 059 019 171	9 600 789 276,19	7 118 844 628,14
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICK- LUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	48 050 231 707	47 854 070 524	48 404 458 612	47 783 913 838	46 534 813 704,66	44 918 057 632,24
06	ENERGIE UND VERKEHR	1 083 753 320	1 145 276 312	958 457 281	1 003 919 781	990 285 564,84	854 855 284,87
07	UMWELT	295 608 478	283 959 478	289 490 567	262 452 567	262 835 805,90	214 383 498,76
08	FORSCHUNG	2 873 032 166	2 312 520 198	2 712 449 737	2 252 849 737	2 513 520 118,28	2 088 614 502,70
09	INFORMATIONSGESELLSCHAFT	1 065 069 785	979 959 785	989 632 212	933 692 212	1 048 834 369,63	952 952 411,33
10	DIREKTE FORSCHUNG	276 819 818	310 234 818	269 183 330	285 083 330	253 543 288,74	253 694 527,20
11	FISCHEREI	862 614 136	901 046 377	901 354 232	883 037 207	1 093 223 121,80	682 207 633,27
12	BINNENMARKT	66 113 209	66 413 209	65 444 315	61 594 315	52 918 196,80	50 042 326,56
13	REGIONALPOLITIK	21 478 738 744	18 469 617 841	21 973 773 689	16 957 087 788	22 651 166 333,09	15 634 444 259,25
14	STEUERN UND ZOLLUNION	97 199 945	97 212 945	53 155 482	74 457 482	80 666 587,63	70 067 530,56
15	BILDUNG UND KULTUR	804 770 054	783 920 054	830 717 740	771 123 740	759 378 444,15	736 924 219,02
16	PRESSE UND KOMMUNIKATION	166 163 680	162 286 959	147 205 246	138 773 246	124 260 477,01	120 455 332,36
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER- SCHUTZ	399 419 123	418 131 216	370 153 721	363 167 221	379 703 722,45	371 232 767,74
18	JUSTIZ UND INNERES	161 650 189	164 943 605	122 120 860	126 230 760	112 332 666,58	70 975 490,74
19	AUSSENBEZIEHUNGEN	3 525 740 612	3 318 069 612	3 297 345 221	3 144 094 535	3 242 808 404,38	2 829 328 923,12
20	HANDEL	73 371 527	74 699 527	69 553 940	69 151 940	62 658 918,47	60 295 038,24
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN	1 176 134 983	1 166 037 323	1 149 086 717	1 181 639 717	1 143 974 899,37	973 400 095,17
22	ERWEITERUNG	1 057 588 520	1 880 638 520	1 972 265 186	1 825 516 872	1 922 914 039,81	1 308 528 795,45
23	HUMANITÄRE HILFE	507 297 794	510 297 794	458 282 111	458 282 111	535 443 550,31	489 381 924,28
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	52 157 000	51 307 000	44 919 720	44 219 720	38 494 522,34	37 287 398,02
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	194 085 979	199 335 979	176 608 091	173 608 091	167 132 130,13	164 060 233,42

KOMMISSION

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26	VERWALTUNG	678 923 637	680 854 637	614 988 195	614 988 195	721 039 475,90	723 118 966,81
27	HAUSHALT	66 768 123	66 768 123	66 156 907	66 156 907	50 499 668,67	50 499 668,67
28	AUDIT	9 385 182	9 385 182	9 222 709	9 222 709	18 067 419,77	18 067 419,77
29	STATISTIK	113 434 922	113 601 722	83 195 908	102 925 908	108 229 300,06	104 768 476,50
30	VERSORGUNGSBEZÜGE	817 641 000	817 641 000	741 116 000	741 116 000	688 598 943,43	688 598 943,43
31	RESERVEN	589 985 714	445 614 034	514 338 131	374 273 731	0,—	0,—
	Total	97 280 211 075	92 370 071 153	97 941 782 611	90 654 238 371	95 929 386 706,78	82 358 976 757,81

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
XX 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 318 290 000 (¹)	1 306 971 000	1 277 521 733,—
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	24 093 000 (²)	12 762 000	10 983 589,76
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	15 600 000 (³)	p.m.	0,—
	<i>Insgesamt</i>		1 357 983 000	1 319 733 000	1 288 505 322,76
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	125 139 579	125 056 000	99 593 584,91
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	13 090 000	9 715 000	11 283 000,—
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	1 495 000	p.m.	930 000,—
	<i>Insgesamt</i>		139 724 579	134 771 000	111 806 584,91
	<i>Artikel XX 01 01 — Insgesamt</i>		1 497 707 579	1 454 504 000	1 400 311 907,67
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				

(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
XX 01 02 01 01	Hilfskräfte	5	64 599 035 (¹)	52 596 000	37 957 905,07
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	22 967 154 (²)	23 098 000	16 568 572,32
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors	5	30 843 596 (³)	29 959 000	28 211 423,51
XX 01 02 01 04	Ausgaben für Dolmetscher und Konferenzen	5	27 635 000	23 936 000	21 228 080,—
XX 01 02 01 05	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes	5	13 400 000	10 700 000	9 348 524,56
	<i>Insgesamt</i>		159 444 785	140 289 000	113 314 505,46
XX 01 02 02	Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	44 874 000	44 800 000	46 803 308,89
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für junge Sachverständige und ANS	5	3 000 000	1 639 000	3 100 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	4 203 000	4 937 000	3 557 323,86
	<i>Insgesamt</i>		52 077 000	51 376 000	53 460 632,75
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten	5	49 491 550 (⁴)	45 164 000	43 569 990,40
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	29 766 699 (⁵)	26 765 500	23 945 384,95
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	28 432 221 (⁶)	21 065 000	20 146 536,—

(¹) Mittel in Höhe von 322 142 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 113 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 152 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 1 429 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 800 784 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 650 334 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	6 398 211 (¹)	6 435 000 (²)	4 243 546,68
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	25 492 184 (³)	24 475 000	27 726 381,18
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	14 184 063 (⁴)	10 596 000	8 640 822,56
XX 01 02 11 07	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	520 000	520 000	520 000,—
XX 01 02 11 08	IT-Ausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes	5	1 178 000	1 085 000	1 060 000,—
	<i>Insgesamt</i>		155 462 928	136 105 500	129 852 661,77
XX 01 02 12	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	10 582 000	9 706 000	10 197 676,14
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung der Beamten	5	1 150 000	947 000	551 000,—
	<i>Insgesamt</i>		11 732 000	10 653 000	10 748 676,14
	<i>Artikel XX 01 02 — Insgesamt</i>		378 716 713	338 423 500	307 376 476,12
XX 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten</i>				
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs				
XX 01 03 01 01	Kauf oder Miete von Gebäuden	5	165 406 000	154 490 904	212 141 903,—
XX 01 03 01 02	Gebäudenebenkosten		101 226 000	88 415 000	87 769 675,53
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	61 544 000	48 997 500	55 960 637,03
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	50 730 546	44 761 500	50 749 304,27
	<i>Insgesamt</i>		378 906 546	336 664 904	406 621 519,83
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission				

(¹) Mittel in Höhe von 1 192 558 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 663 501 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 369 177 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	72 000 000	71 676 000	65 189 800,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	39 489 000	38 481 000	29 319 853,—
	<i>Insgesamt</i>		111 489 000	110 157 000	94 509 653,—
	<i>Artikel XX 01 03 — Insgesamt</i>		490 395 546	446 821 904	501 131 172,83
XX 01 05	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung	3	165 200 000		
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung	3	40 000 000		
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung	3	63 700 000		
	<i>Artikel XX 01 05 — Insgesamt</i>		268 900 000		
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		2 635 719 838	2 239 749 404	2 208 819 556,62

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen

XX 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 357 983 000	1 319 733 000	1 288 505 322,76

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen in der Gemeinschaft tätig sind,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden, die die Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie die örtlichen Bediensteten geleistet haben, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, angewendet wurden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 31 303 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 01 (Fortsetzung)

XX 01 01 01 (Fortsetzung)

In den letzten Jahren ist die Haushaltsbehörde den Forderungen der Kommission nach einer Aufstockung des Personals in vollem Umfang unter der Bedingung nachgekommen, dass Reformen durchgeführt werden, insbesondere mit dem Ziel, grundlegende Verbesserungen bei der Verwaltung und Ausführung des Haushalts sicherzustellen.

Die Mittel für die 25 Stellen in der Reserve werden freigegeben, wenn von der Kommission folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- Verbesserung der Ausführung des Haushaltsplans, auch betreffend die Prioritäten des Europäischen Parlaments, insbesondere Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen, die in das Arbeitsprogramm einbezogen werden sollten;
- Zusicherung, dass die Zuweisung der Stellen den politischen Prioritäten des Europäischen Parlaments entspricht;
- Beurteilung der Änderungen im Rahmen der Reform, und insbesondere von Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um die Reform bis zum 15. Februar 2004 zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20, 34, 56, 56a 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70 bis 75, Anhang VI Abschnitt 1 und die Artikel 4, 4a 5 bis 10, 14, 14a, 14b, 15 und 17 Absatz 3 des Anhangs VII sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 42 und 47.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Akte über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 16. April 2003, insbesondere Artikel 33 Absatz 4.

XX 01 01 02

Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
139 724 579	134 771 000	111 806 584,91

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)

XX 01 01 02 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die befristete Unterbringungszulage,
- die Reisekosten für die Beamten und ihre Familienangehörigen bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder anlässlich einer mit einem Wechsel des Dienstorts verbundenen Versetzung,
- die Umzugskosten für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31, 33 und 65a sowie die Anhänge III, VII und X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

XX 01 02**Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

XX 01 02 01

Externes Personal im Dienst des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
159 444 785	140 289 000	113 314 505,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- die Besoldung der Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Bezahlung von Hilfskräften, die als Führer für Behinderte eingesetzt werden,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 01 (Fortsetzung)

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

- Zusätzlich zu den zweckgebundenen Beträgen sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nichtständige Dolmetscher veranschlagt, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können,
- die gesamten Kosten für die Rekrutierung und Inanspruchnahme von Dolmetscherhilfskräften bei der Vorbereitung von Sitzungen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen,
- Konferenztechniker und -operateure, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können,
- Dienstleistungen der Dolmetscher (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) des Europäischen Parlaments für die Kommission,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei den Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 569 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 28 472 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Die Modalitäten der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

XX 01 02 02

Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
52 077 000	51 376 000	53 460 632,75

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für die sonstigen Bediensteten,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,
- die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Kommission, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung (Help-Desk) der in den Delegationen entwickelten Informatiksysteme.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 02 (Fortsetzung)

Für junge an Schulungen teilnehmende Sachverständige und für zu den Delegationen abgeordnete nationale Sachverständige:

- die Finanzierung oder die Kofinanzierung der Ausbildung junger nationaler Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in den Delegationen der Europäischen Gemeinschaft,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

XX 01 02 11

Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
155 462 928	136 105 500	129 852 661,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

- die Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statusbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wieder verwendet werden),
- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden,
- die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten, sowie die Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zusammenhängt,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt,
- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Verwaltungssystemen:
 - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
 - Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
 - Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
 - technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

- folgende Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern:
 - Finanzbeitrag zu den Projekten oder Programmen, die in einem anerkannten Hochschulinstitut bzw. postuniversitären Institut zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird,
 - Stipendien für Dolmetscher in der Ausbildung als Beitrag zu den Kosten der postuniversitären Ausbildung,
 - Stipendien für Dolmetscher, um diesen den Erwerb zusätzlicher Arbeitssprachen zu ermöglichen,
- sämtliche Informatikausgaben des SCIC, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen, die bei den Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 1 028 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 259 400 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3 und die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 12 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 732 000	10 653 000	10 748 676,14

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 11, 20 01 02 11, 21 01 02 11 und 22 01 02 11 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete,
- die Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen,
- die Kosten in Verbindung mit der ärztlichen Überwachung der Beamten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, für kulturelle Veranstaltungen sowie Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- die Ausgaben für die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Fachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare und Lehrgänge im Bereich der Datenverarbeitung und der Verhandlungsführung),
- die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen sowie für Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen. (Für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft wird ein Teil der Wohnungskosten durch die pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt),
- die Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei der Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte der Kommission entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 17 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3 und die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

XX 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten

XX 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
378 906 546	336 664 904	406 621 519,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material. (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial. (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultan-dolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie:
 - Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
 - Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
 - Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden,
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Fernkopierern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
 - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
 - Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
 - Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
 - Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
 - Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
 - technische und logistische Unterstützung, Ausbildung und sonstige allgemeine Tätigkeiten betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation auf Papier oder elektronischen Datenträgern usw., für externes Betriebspersonal, Bürodienstleistungen, Anschlüsse bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software für die Datenverarbeitung.

Die Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 864 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 458 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

XX 01 03 02

Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
111 489 000	110 157 000	94 509 653,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen in Drittländern und den Mietnebenkosten:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Gemeinschaft Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten und verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch der Wohnsitz des Delegationsleiters befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft und den Mietnebenkosten:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,
 - für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare,
- die Beschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,
- der Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- die Versicherungskosten der Fahrzeuge,
- die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindenarbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

- Abonnements bei Presseagenturen,
- der Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie Mittel für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), Ausgaben für die Teilnahme an Konferenzen und Kolloquien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- die Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von DV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen: Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Lieferungen in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit aktiven Notfall-Sicherheitsoperationen in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 180 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang X.

XX 01 05 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung

XX 01 05 01 Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
165 200 000		

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Personalausgaben für 226 Bedienstete (176 A, 32 B und 18 C) im Rahmen der indirekten Aktionen des nuklearen Rahmenprogramms und für 1 511 Bedienstete (825 A, 262 B und 424 C) im Rahmen der indirekten Aktionen des nichtnuklearen Rahmenprogramms gedeckt werden.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 05 (Fortsetzung)

XX 01 05 01 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	31 700 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	140 060 000
Insgesamt	171 760 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

XX 01 05 02

Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000 000		

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für externes Personal für die Verwaltung der Forschung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	2 100 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	41 570 000
Insgesamt	43 670 000

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 05** (Fortsetzung)

XX 01 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

XX 01 05 03

Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
63 700 000		

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die sonstigen Ausgaben für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	5 200 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	66 225 000
Insgesamt	71 425 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmensprogramms.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 05 (Fortsetzung)

XX 01 05 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

TITEL 01
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****Allgemeine Ziele**

Dieser Politikbereich hat die Aufgabe, das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sicherzustellen und die Kommission und die übrigen Gemeinschaftsorgane in Wirtschafts- und Währungsfragen effizient zu beraten. Dies setzt voraus, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union wie auch in Drittländern aufmerksam überwacht, Kontakt zu internationalen Organisationen gehalten und das internationale Finanzgeschehen laufend verfolgt wird.

Für 2004 sind folgende Aktionsschwerpunkte festgesetzt: durch die Integration der neuen Mitgliedstaaten in die Wirtschafts- und Währungsunion und zu einem späteren Zeitpunkt in den Kreis der Euro-Länder soll zum Erfolg der Erweiterung beigetragen werden, die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie die wirtschaftspolitische Koordinierung soll verbessert, die Stabilität des Finanzsystems im Rahmen der Wirtschaftsanalyse stärker berücksichtigt und die wirtschaftliche Entwicklung unserer nächsten Nachbarn gefördert werden, wobei dies insbesondere durch Dialog und Beratung und durch Unterstützung auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu erfolgen hat.

Die operativen Tätigkeiten umfassen insbesondere die in den Verträgen vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die Finanzengineering-Programme, das Kapitalmanagement und die Verwaltung des Garantiefonds sowie die Abwicklung der gesamtwirtschaftlichen Hilfen zugunsten von Drittländern.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS WIRTSCHAFT UND FINANZEN	58 040 403	58 040 403	55 077 289	55 077 289	49 580 627,97	49 580 627,97
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	9 650 000	6 650 000	8 500 000	17 500 000	17 863 992,30	34 023 550,45
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	90 200 000	119 638 000	104 200 000	112 638 000	112 500 000,—	119 437 500,—
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	292 340 000	300 440 000	288 611 000	311 311 000	253 302 010,07	243 859 630,74
	Titel 01 — Insgesamt	450 230 403	484 768 403	456 388 289	496 526 289	433 246 630,34	446 901 309,16

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	438	423	419
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	70	69	50
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	24	27	26
Insgesamt	532	519	495

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-/Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 01
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
01 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs WIRTSCHAFT UND FINAN- ZEN				
01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politik- bereichs Wirtschaft und Finanzen	5	38 892 115 (¹)	37 870 160	33 497 976,78
01 01 02	Externes Personal und sons- tige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen				
01 01 02 01	Externes Personal	5	4 381 082	4 205 716	2 801 058,56
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 958 142 (²)	4 289 054 (³)	3 641 905,01
	Artikel 01 01 02 — Insgesamt		9 339 224	8 494 770	6 442 963,57
01 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politik- bereichs Wirtschaft und Finanzen	5	9 809 064	8 712 359	9 639 687,62
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		58 040 403	55 077 289	49 580 627,97

(¹) Mittel in Höhe von 100 239 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS WIRTSCHAFT UND FINANZEN (Fortsetzung)**01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 38 892 115	37 870 160	33 497 976,78
(¹) Mittel in Höhe von 100 239 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 381 082	4 205 716	2 801 058,56

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 4 958 142	(²) 4 289 054	3 641 905,01
(¹) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 809 064	8 712 359	9 639 687,62

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION							
01 02 02	<i>Koordinierung und Über- wachung der Wirtschafts- und Währungsunion</i>	5	5 650 000	5 650 000	5 500 000	5 500 000	5 132 082,80	5 132 082,80
01 02 04	<i>Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, ein- schließlich zum Euro</i>	3	4 000 000	1 000 000	3 000 000	12 000 000	12 731 909,50	28 891 467,65
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		9 650 000	6 650 000	8 500 000	17 500 000	17 863 992,30	34 023 550,45

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 02

Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 650 000	5 650 000	5 500 000	5 500 000	5 132 082,80	5 132 082,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 500 000	5 500 000				
Mittel 2004	5 650 000		5 650 000			
Insgesamt	11 150 000	5 500 000	5 650 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung sowie für die Auswertung folgender Erhebungen sowie für deren Einführung in den Bewerberländern:

- auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
 - monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
 - Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
 - Konjunkturerhebung über die Investitionen (seit 1966),
 - Konjunkturerhebung im Einzelhandel,
 - Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor,
 - Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
- auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
 - Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Analysen, Bewertungen, die technische Unterstützung, den Ankauf von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung von unterstützenden Maßnahmen betreffend:

- die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
- die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion,
- die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion,
- das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,
- die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- die Erweiterung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 04 **Prince** — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	1 000 000	3 000 000	12 000 000	12 731 909,50	28 891 467,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 483 638	10 500 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	5 983 638
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 000 000	1 500 000		500 000	500 000	500 000
Mittel 2004	4 000 000			2 000 000	1 000 000	1 000 000
Insgesamt	26 483 638	12 000 000	1 000 000	3 500 000	2 500 000	7 483 638

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Aufwendungen für prioritäre Informationsmaßnahmen über die Gemeinschaftspolitiken zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU, für die Förderung einer besseren Koordinierung der Politiken und struktureller Reformen sowie für die Deckung des restlichen Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Verbindung mit dem Euro.

Diese Maßnahme ist wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Sie umfasst folgende Komponenten:

- Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den neuen Mitgliedstaaten;
- grenzüberschreitende Partnerschaften mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft;
- Informationsmaßnahmen in Drittländern;
- Entwicklung von Informationsinstrumenten (Veröffentlichungen, Internet-Sites, Ausstellungen, audiovisuelle Produkte, Information via Fernsehen, Meinungsumfragen usw.);
- systematische Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Informationskampagnen;
- Verdeutlichung der internationalen Rolle des Euro und des Wertes international koordinierter Finanzmärkte.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)

Die Kommission hat am 2. Juli 2002 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und den Ausschuss der Regionen betreffend eine Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union (KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Darüber hinaus erstattet die Kommission dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vierteljährlich Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN							
01 03 01	Europäische Bank für Wie- deraufbau und Entwick- lung							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wie- deraufbau und Entwicklung — Bereitstellung der einge- zahlten Anteile am gezeich- neten Kapital	4	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wie- deraufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 01 03 01 — Insgesamt</i>		p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 02	Makroökonomische Unter- stützung							
01 03 02 01	Makroökonomische Unter- stützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentral- asien	4	25 200 000	31 200 000	24 200 000	24 200 000	12 500 000,—	11 000 000,—
01 03 02 02	Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkan- länder, die nicht unter eine Heranführungsstrategie fallen	4	65 000 000	80 000 000	80 000 000	80 000 000	100 000 000,—	100 000 000,—
	<i>Artikel 01 03 02 — Insgesamt</i>		90 200 000	111 200 000	104 200 000	104 200 000	112 500 000,—	111 000 000,—
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		90 200 000	119 638 000	104 200 000	112 638 000	112 500 000,—	119 437 500,—

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	35 437 500	8 438 000	8 438 000	8 438 000	4 050 000	6 073 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	35 437 500	8 438 000	8 438 000	8 438 000	4 050 000	6 073 500

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 01** (Fortsetzung)

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Europäischen Gemeinschaft gezeichneten Kapitals eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 02 Makroökonomische Unterstützung

01 03 02 01 Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 200 000	31 200 000	24 200 000	24 200 000	12 500 000,—	11 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	— (¹)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	5 000 000	4 500 000	500 000			
Mittel 2003	24 200 000	19 700 000	5 500 000	—	—	- 1 000 000 (²)
Mittel 2004	25 200 000		25 200 000	—		
Insgesamt	54 400 000	24 200 000	31 200 000	—	—	- 1 000 000

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 13 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.(²) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden. Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische und politische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 02** (Fortsetzung)

01 03 02 02 Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht unter eine Heranführungsstrategie fallen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 000 000	80 000 000	80 000 000	80 000 000	100 000 000,—	100 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	45 000 000 ⁽¹⁾	25 000 000	15 000 000	5 000 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	80 000 000	55 000 000	25 000 000			
Mittel 2004	65 000 000		40 000 000	25 000 000		
Insgesamt	190 000 000	80 000 000	80 000 000	30 000 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 10 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/511/EG des Rates vom 27. Juni 2001 über eine weitere Sonderfinanzhilfe für das Kosovo (ABl. L 183 vom 6.7.2001, S. 42).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE							
01 04 01	Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehenstransaktionen							
01 04 01 01	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 02	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom- Anleihen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 03	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 04	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewäh- rung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeer- raums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 05	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewäh- rung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 06	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewäh- rung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 07	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewäh- rung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 01 08	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 09	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 10	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 11	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 12	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 13	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern	6.2	221 000 000	221 000 000	217 000 000	217 000 000	0,—	0,—
01 04 01 14	Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	170 490 000,—	170 490 000,—
	<i>Artikel 01 04 01 — Insgesamt</i>		221 000 000	221 000 000	217 000 000	217 000 000	170 490 000,—	170 490 000,—
01 04 02	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999	3	56 000	56 000	264 000	264 000	490 326,54	490 326,54

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 03	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira	3	284 000	284 000	347 000	347 000	406 497,—	406 497,—
01 04 04	Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan	3	—	—	—	p.m.	0,—	500 000,—
01 04 05	Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen	3	71 000 000	43 000 000	71 000 000	27 700 000	74 915 186,53	24 478 605,70
01 04 06	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)	3	p.m.	36 100 000	p.m.	66 000 000	0,—	47 494 201,50
01 04 07	Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die trans-europäischen Netze	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000,—	0,—
01 04 08	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
01 04 09	Europäischer Investitionsfonds							
01 04 09 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	3	p.m.	p.m.				
01 04 09 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	3	p.m.	p.m.				
	Artikel 01 04 09 — Insgesamt		p.m.	p.m.				
01 04 10	Nukleare Sicherheit	3	p.m.	p.m.				
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		292 340 000	300 440 000	288 611 000	311 311 000	253 302 010,07	243 859 630,74

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** **Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehenstransaktionen**

01 04 01 01 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Bürgschaft der Europäischen Gemeinschaft bezieht sich auf die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die auf diese Weise den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 000 000 000 Euro begrenzt.

Dieser Posten deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 31 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Griechische Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

01 04 01 02 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 000 000 000 Euro, davon 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluss 90/212/Euratom.

Dieser Posten deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 02 (Fortsetzung)

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

01 04 01 03

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 000 000 Euro. Davon entfallen 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 000 000 Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 000 000 000 Euro auf die durch Beschluss 83/200/EWG und 750 000 000 Euro durch Beschluss 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

Dieser Posten deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

01 04 01 04

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90) mit einem Kapitalbetrag von maximal 400 000 000 Euro.

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von 200 000 000 Euro.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 05 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64) mit einem Kapitalbetrag von maximal 375 000 000 Euro.

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94) mit einem Kapitalbetrag von maximal 110 000 000 Euro.

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen in einem Kapitalbetrag von maximal 40 000 000 Euro bzw. 80 000 000 Euro und 100 000 000 Euro (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30) mit einem Kapitalbetrag von maximal 80 000 000 Euro.

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 125 000 000 Euro.

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61) mit einem Kapitalbetrag von maximal 250 000 000 Euro.

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 Euro.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

01 04 01 06 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89) mit einem Kapitalbetrag von maximal 1 250 000 000 Euro.

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 45 000 000 Euro.

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32) mit einem Kapitalbetrag von maximal 85 000 000 Euro.

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von maximal 75 000 000 Euro.

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro.

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37) mit einem Kapitalbetrag von maximal 170 000 000 Euro.

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 Euro.

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro.

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

01 04 01 07

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 Euro.

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13) mit einem Kapitalbetrag von maximal 20 000 000 Euro mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 Euro in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 Euro.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 07 (Fortsetzung)

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

01 04 01 08

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Wie bei Posten 01 04 01 02 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 Euro.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02.

01 04 01 09

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem nachstehend genannten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Für jedes neue Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt über die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags erstellt. Die Höhe der globalen Garantie wird in Teil D (Tabelle 3) der Anlage II des Einnahmenplans dieses Einzelplans angegeben.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 2 310 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 000 000 Euro; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 29. November 1999, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 6 425 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf sieben Jahre, gerechnet ab dem 1. Februar 2000, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) wahrnehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Investitionsbank, mit dem eine zweite Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeer-Raum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

01 04 01 10

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 10 (Fortsetzung)

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 1994 (Brüssel) bzw. am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 3 520 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 8 680 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Montenegro (KOM(2000)... endg.).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen, wonach die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 11 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/115/EWG des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Februar 1993, zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 900 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 2 480 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 11 (Fortsetzung)

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

01 04 01 12

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABL L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABL L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABL L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon sind 375 000 000 Euro für die Republik Südafrika bestimmt. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABL L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 825 000 000 Euro auf die Republik Südafrika. Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Südafrika vergeben werden.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 13 Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
221 000 000	217 000 000	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Parlament erhält nicht nur weiterhin nachträgliche Berichte, sondern es wird auch vorab zu Gemeinschaftsdarlehen gehört. Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

01 04 01 14 Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	170 490 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die in Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vorgesehenen Zahlungen eingesetzt.

Die erforderlichen Mittel wurden zuvor gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus Posten 01 04 01 13 übertragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 02

Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 000	56 000	264 000	264 000	490 326,54	490 326,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	264 000	264 000				
Mittel 2004	56 000		56 000			
Insgesamt	320 000	264 000	56 000			

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Erdbeben in den Jahren 1981, 1986 und 1999 in Griechenland betroffenen Gebiete. Eine Zinsvergünstigung kann für für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. L 309 vom 15.11.1988, S. 32).

Beschluss 2000/786/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Bereitstellung von Mitteln an die Hellenische Republik zum teilweisen Ausgleich der Zinszahlungen aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 25).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 03 **Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
284 000	284 000	347 000	347 000	406 497,—	406 497,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	347 000	347 000				
Mittel 2004	284 000		284 000			
Insgesamt	631 000	347 000	284 000			

Erläuterungen

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 15 850 000 Euro Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den vom Wirbelsturm vom Oktober 1993 auf Madeira betroffenen Gebieten ausgezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/250/EG des Rates vom 29. Juni 1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira (ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 04 Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	p.m.				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	—	p.m.	—			

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zwischen den traditionell aus dem EGKS-Haushalt finanzierten Tätigkeiten und den im Gesamthaushaltsplan bestehenden Programmen, insbesondere Strukturfonds und Forschung. Insbesondere sollen Maßnahmen unterstützt werden, die aufgrund ihrer Besonderheit noch keine Entsprechung in den Gemeinschaftsprogrammen finden.

Ziel ist die Förderung, vor allem über Euroschalter oder Informationsstellen, der Gründung innovativer Unternehmen (KMU) in Verbindung mit der industriellen Umstellung in den Kohle- und Stahlbereichen (Gründerparks, Zurverfügungstellung von gewerblichen Instrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten für in Umschulung befindliche Arbeitnehmer), vor allem in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ferner sollen Initiativen gefördert werden, die möglichst in einem paritätischen Rahmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in den Bereichen Information, Ausbildung und Betreuung in den Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Arbeitszeit aufgrund der Umstrukturierungen entwickelt werden.

Die Kommission sorgt dafür, dass die Begünstigten dieser Vorhaben vorrangig aus den von den industriellen Umstrukturierungen der Bereiche Kohle und Stahl berührten Gebieten, einschließlich derjenigen der beitrittswilligen Länder, stammen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 05 Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 000 000	43 000 000	71 000 000	27 700 000	74 915 186,53	24 478 605,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	123 280 781	13 000 000	13 000 000	20 000 000	20 000 000	57 280 781
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	71 000 000	14 700 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	26 300 000
Mittel 2004	71 000 000		20 000 000	6 500 000	5 666 667	38 833 333
Insgesamt	265 280 781	27 700 000	43 000 000	36 500 000	35 666 667	122 414 114

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für die EG-Finanzinstrumente zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU, insbesondere das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative sowie Beschaffung von und verbesserter Zugang zu Risikokapital. Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Maßnahmen vorrangig an Handwerksbetriebe sowie an Kleinst- und Kleinunternehmen. Dabei werden Kleinbetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten besonders berücksichtigt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans aufgeführt sind, führen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung unter dem vorliegenden Artikel einzusetzen sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 06 Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 100 000	p.m.	66 000 000	0,—	47 494 201,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	196 258 569	66 000 000	36 100 000	60 000 000	34 158 569	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	196 258 569	66 000 000	36 100 000	60 000 000	34 158 569	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:

- der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;
- von Beteiligungen an Investitionsfonds in neu gegründeten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen des Spitzentechnologiebereichs;
- eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Jointventures durch kleine und mittlere europäische Unternehmen sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 07 **Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	— (¹)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	—	p.m.	p.m.			

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 7 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Beteiligungen an den Risikokapitalfonds (Investitionsfonds oder vergleichbare Finanzinstrumente) mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben mit erheblichen Investitionen des Privatsektors.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 08 **Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Gebiete der Europäischen Union. Eine Zinsvergünstigung kann für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln in den betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 09 **Europäischer Investitionsfonds**

01 04 09 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wieder- zuverwendende Verpflichtung- ermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m. (¹)		—			
Insgesamt	p.m.		— (²)			

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der eingezahlten Anteile der Europäischen Gemeinschaften am gezeichneten Kapital.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 09** (Fortsetzung)

01 04 09 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Insgesamt	p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Artikel werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Europäischen Gemeinschaft gezeichneten Kapitals eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 10

Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		—	750 000	– 500 000	– 250 000
Insgesamt	p.m.		—	750 000	– 500 000	– 250 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank; die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 02
UNTERNEHMEN

TITEL 02
UNTERNEHMEN

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, die Europäische Union zur weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft zu entwickeln, indem unternehmerische Initiativen und Innovationen in Europa ausgebaut werden und der Binnenmarkt besser genutzt wird.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“	112 577 738	112 577 738	93 149 506	93 149 506	86 527 926,32	86 527 926,32
02 02	FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE	48 600 000	57 300 000	59 495 000	53 300 000	34 243 336,44	34 412 628,44
02 03	FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL	60 000 000	92 659 000	68 000 000	96 860 000	92 726 840,81	76 481 724,38
02 04	BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES	52 700 000	55 700 000	51 036 000	53 955 000	43 165 597,25	49 300 246,01
02 05	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	7 000 000	8 100 000	8 180 000	8 000 000	4 970 049,38	4 969 327,83
02 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	5 150 000	14 765 500	14 910 000	8 366 197,83	7 288 490,03
	Titel 02 — Insgesamt	280 877 738	331 486 738	294 626 006	320 174 506	269 999 948,03	258 980 343,01

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	675	672	676
Stellenplan — Forschungshaushalt	38	38	41
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	127	128	120
Sonstiges Aushilfspersonal	27	19	21
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	77	72	69
Insgesamt	944	929	927

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 02
UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“				
02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“	5	(¹) 63 324 340	62 611 998	56 080 882,48
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 02 01	Externes Personal	5	9 331 498	8 953 820	7 559 791,02
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	(²) 6 654 269	(³) 6 443 545	5 860 748,39
	<i>Artikel 02 01 02 — Insgesamt</i>		15 985 767	15 397 365	13 420 539,41
02 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“	5	16 767 631	15 140 143	17 026 504,43
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	1 400 000		
02 01 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	1 200 000		
02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	6 650 000		
02 01 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	3	750 000		
	<i>Artikel 02 01 04 — Insgesamt</i>		10 000 000		

(¹) Mittel in Höhe von 163 209 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
02 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	4 000 000		
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	1 300 000		
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	1 200 000		
	<i>Artikel 02 01 05 — Insgesamt</i>		6 500 000		
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		112 577 738	93 149 506	86 527 926,32

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)**02 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 63 324 340	62 611 998	56 080 882,48

(¹) Mittel in Höhe von 163 209 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“**

02 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 331 498	8 953 820	7 559 791,02

02 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 6 654 269	(²) 6 443 545	5 860 748,39

(¹) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**02 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 767 631	15 140 143	17 026 504,43

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 04 01

Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 400 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 05 01.

02 01 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 650 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländerzusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 03.

02 01 04 05 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)**02 01 04 (Fortsetzung)**

02 01 04 05 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 04.

02 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 05 01

Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

02 01 05 02

Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 300 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

02 01 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02	FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE							
02 02 01	<i>Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)</i>	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 02 02	<i>Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus</i>	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 02 03	<i>Verbesserung der Unternehmensumfeld für die kleinen und mittleren Unternehmen</i>							
02 02 03 01	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen	3	22 350 000	26 800 000	24 795 000	24 000 000	14 560 519,02	14 295 269,86
02 02 03 02	Unterstützung von kmu im neuen finanziellen Umfeld	3	2 000 000	1 000 000				
	<i>Artikel 02 02 03 — Insgesamt</i>		24 350 000	27 800 000	24 795 000	24 000 000	14 560 519,02	14 295 269,86
02 02 04	<i>Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)</i>	3	24 250 000	26 500 000	24 200 000	21 800 000	19 682 817,42	20 117 358,58
02 02 05	<i>Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen</i>	3	p.m.	2 000 000	8 000 000	6 000 000		
02 02 06	<i>Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“</i>	3	p.m.	1 000 000	2 500 000	1 500 000		
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		48 600 000	57 300 000	59 495 000	53 300 000	34 243 336,44	34 412 628,44

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 01 Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 390	p.m.	p.m.	8 390		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	8 390	p.m.	p.m.	8 390		

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung des Beschäftigungspotenzials für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	753 298			753 298		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	753 298			753 298		

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Tourismusförderung geschlossen wurden.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 26).

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 *Verbesserung der Unternehmensumfeld für die kleinen und mittleren Unternehmen**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potenzials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Zielsetzungen im Hinblick auf die Beschleunigung der durchschnittlichen Dauer bis zur Auszahlung der Mittel an die Begünstigten werden regelmäßig festgelegt und bewertet, um eine beständige Verbesserung der Zahlungsleistung sicherzustellen, die noch über die Anforderungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35) hinausgehen.

Besonderes Augenmerk gilt den Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99 % der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Einnahmen aus Beiträgen von Dritten, die in Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans eingesetzt sind, werden gemäß der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Die Einnahmen werden mit 500 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

02 02 03 01 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 350 000	26 800 000	24 795 000	24 000 000	14 560 519,02	14 295 269,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	24 795 000					
Mittel 2004	22 350 000					
Insgesamt	47 145 000					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potenzials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Zielsetzungen im Hinblick auf die Beschleunigung der durchschnittlichen Dauer bis zur Auszahlung der Mittel an die Begünstigten werden regelmäßig festgelegt und bewertet, um eine beständige Verbesserung der Zahlungsleistung sicherzustellen, die noch über die Anforderungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35) hinausgehen.

Besonderes Augenmerk gilt den Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99 % der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Einnahmen aus Beiträgen von Dritten, die in Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans eingesetzt sind, werden gemäß der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)**02 02 03** (Fortsetzung)

02 02 03 01 (Fortsetzung)

Die Einnahmen werden mit 500 000 Euro veranschlagt.

Das Konzept der sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR — Corporate Social Responsibility) soll den Unternehmen als Grundlage dienen, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit zu integrieren. Mit den Projekten sollen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, das von und für große Unternehmen entwickelte Konzept anzuwenden und an ihre Verhältnisse anzupassen. Die Kommission hat ihrerseits das Konzept in ihren Mitteilungen „Die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347) und „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2002) 366) dargestellt.

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

- eine „best practices“ — Analyse kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen, die die soziale Verantwortung von Unternehmen bereits auf freiwilliger Basis praktizieren, soll erstellt werden. Die Analyse soll sich dabei auch auf die Beitrittsländer erstrecken;
- mögliche Instrumente sollen entwickelt werden, um die Unternehmen bei ihren diesbezüglichen Aktivitäten zu unterstützen;
- die effektivsten Instrumente und Praktiken sollen den kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und für eine kohärente Umsetzung des Konzeptes sorgen. Dies kann beispielsweise durch eine europaweite Kampagne erfolgen;
- Veranstaltungen mit den betroffenen Interessensvertretern sollen sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene durchgeführt werden und das Bewusstsein für eine soziale Verantwortung von Unternehmen steigern.

Dabei sollen folgende weitere Ziele erreicht werden:

- neben den besten Instrumenten sollen auch die Motivationen und Anreize erkannt werden, die den Unternehmer dazu bringen, auf freiwilliger Basis und über die rechtlichen Notwendigkeiten hinaus ihrerseits soziale Verantwortung zu zeigen;
- die möglichen Wettbewerbsvorteile, die dadurch entstehen, sollen untersucht werden;
- die KMU sollen zu einem kohärenten und effektiven Ansatz gelangen, CSR-Managementkompetenzen müssen aufgebaut und gefördert werden und der Austausch von Erfahrungen und erfolgreichen Methoden muss optimiert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

02 02 03 02 Unterstützung von kmu im neuen finanziellen umfeld
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	2 000 000					
Insgesamt	2 000 000					

Erläuterungen

Die Haushaltsmittel für diese vorbereitende Maßnahme können zur Finanzierung technischer Unterstützung, insbesondere für Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und für Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden. Besonderes Augenmerk sollte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten und KMU in den derzeitigen und neuen Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern gewidmet werden. Die Aktionen sollten darüber hinaus die Schaffung von Partnerschaften und Netzen zwischen lokalen und regionalen Banken, Handelskammern, regionalen Entwicklungsagenturen und anderen kommunalen und regionalen Behörden unterstützen, die an der Bereitstellung von Finanzmitteln für KMU beteiligt sind. Die Koordinierung mit Projekten, die aus den Programmen Phare, Tacis, CARDS und MEDA finanziert werden, wird gefördert.

Koordiniert durch die Kommission können die speziellen Aktionen von folgenden internationalen Finanzinstituten (IFI) gemäß Artikel 54 der Haushaltsordnung verwaltet werden: der EIB, dem EIF, der EBWE und der „Council of Europe Development Bank“ in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen können nur in Verbindung mit von diesen IFI vergebenen Darlehen und Garantien durchgeführt werden. Die für technische Unterstützung im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme in Frage kommenden Mittel sollten zusammen mit Darlehen an Kleinbetriebe vergeben werden, und es sollten vorrangig Kleinkredite an neue oder bereits bestehende Kleinbetriebe gewährt werden.

Der Gemeinschaftsbeitrag wird als Ergebnis von Verhandlungen mit den aufgeführten internationalen IFI aufgeteilt, und es wird weder eine Ausschreibung durchgeführt noch ergeht eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Bei der Auswahl der Partnerkreditinstitute in den Mitgliedstaaten sollten die aufgeführten IFI, die die Aktionen verwalten, vorrangig auf regionale Kreditinstitute mit engen Geschäftsverbindungen zu kleinen Unternehmen zurückgreifen. Aktionen in den neuen Mitgliedstaaten sollten Vorrang genießen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 04 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 250 000	26 500 000	24 200 000	21 800 000	19 682 817,42	20 117 358,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	32 290 689	14 810 000	12 402 000	4 500 000	578 689	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	1 398 448	490 000	460 000	448 448		
Mittel 2003	24 200 000	6 500 000	7 800 000	6 200 000	3 500 000	200 000
Mittel 2004	24 250 000		5 838 000	7 350 000	6 200 000	4 862 000
Insgesamt	82 139 137	21 800 000	26 500 000	18 498 448	10 278 689	5 062 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung der Aktion IDA (Interchange of Data between Administrations), deren Ziel es ist, im Rahmen der transeuropäischen Netze den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Mittel decken generell, aber nicht vollständig die Ausgaben für den Aufbau von Telematiknetzen zwischen Verwaltungen:

- für die Verbringung giftiger und gefährlicher Abfälle, die Überwachung der Umweltbelastung und die Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung,
- für den Tier- und Pflanzenschutz. Es handelt sich um informatisierte Systeme für den Informationsaustausch zwischen Veterinär- und Pflanzenschutzbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Kontrolle und eine stärkere Verbreitung der verfügbaren Informationen,
- zur Verbesserung der Entscheidungsabläufe in der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Beschlussfassung, einschließlich der Verfahren der Zusammenarbeit und der Mitentscheidung, effizienter zu gestalten,
- im Hinblick auf eine größere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- in anderen Bereichen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes und des Wirtschaftsraums ohne Grenzen, wodurch der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr, einschließlich der Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen, gefördert wird.

Ebenfalls zu Lasten dieses Artikels gehen die Ausgaben für:

- die Koordinierung und Unterstützung der Inbetriebnahme des Netzes,
- die gemeinsame Ausbildung der Benutzer,
- die Entwicklung, die Inbetriebnahme, den Betriebs, die Wartung und Vervollständigung operativer Systeme für den Austausch von Daten zwischen den für die Verwaltung des Binnenmarktes zuständigen Behörden, d. h. zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten oder zwischen ersteren und den übrigen Organen und gegebenenfalls mit Unternehmen.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)**02 02 04** (Fortsetzung)

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, einschließlich Validierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (Entwicklung, Inbetriebnahme und Auswertung des gemeinsamen Teils der Netze) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach Maßgabe einer Reihe von Leitlinien und der Finanzierung von horizontalen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden. Dazu gehören die Aufstellung von Leitplänen, in denen die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung gemeinsamer Telematikarchitekturen und Demonstrationsplattformen präzisiert werden, sowie die Durchführung von Ausbildungs- und Aufklärungsaktionen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Einnahmen werden mit 200 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4).

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 05 Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	8 000 000	6 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 000 000	6 000 000	2 000 000			
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	8 000 000	6 000 000	2 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Vorbereitung auf eine zukünftige Rechtsgrundlage zur Finanzierung eines Programms dienen soll, mit dem Zusammenarbeit und Geschäftspartnerschaften zwischen KMU in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotvorhaben im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 06 Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 500 000	1 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 500 000	1 500 000	1 000 000			
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	2 500 000	1 500 000	1 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Förderung von experimentellen Maßnahmen auf regionaler Ebene, die die Schaffung von „wissensorientierten Regionen“ im Bereich technologische Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschern auf regionaler Ebene dienen und damit die weitere Integration zwischen europäischen Regionen fördern soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotvorhaben im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03	FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL							
02 03 01	Forschung und Innovation	3	58 500 000	37 189 000	64 000 000	11 000 000		
02 03 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	3	1 500 000	1 600 000	4 000 000	1 300 000		
02 03 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
02 03 04	Abschluss früherer Programme							
02 03 04 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	1 000 000	—	8 560 000	0,—	6 741 279,73
02 03 04 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	52 870 000	—	76 000 000	92 726 840,81	69 740 444,65
	<i>Artikel 02 03 04 — Insgesamt</i>		—	53 870 000	—	84 560 000	92 726 840,81	76 481 724,38
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		60 000 000	92 659 000	68 000 000	96 860 000	92 726 840,81	76 481 724,38

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) verwendet.

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien, (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG) einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter diesen Artikeln und Posten werden ferner die Ausgaben für Folgendes verbucht: Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die von europäischem Interesse sind und von der Kommission veranstaltet werden, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Aktionen innerhalb der früheren Rahmenprogramme.

Die Mittel decken ebenfalls die Verwaltungsausgaben ab; dazu gehören die Ausgaben für die statutarischen und anderen Bediensteten, die Ausgaben für Information und Veröffentlichung, Verwaltung und Technik sowie weitere Ausgaben für die interne Infrastruktur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion, zu denen sie gehören, einschließlich der Aktionen und Initiativen, die für die Vorbereitung und die Begleitung der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlich sind.

Für einige der Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 03 03.

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)

02 03 01

Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 500 000	37 189 000	64 000 000	11 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	64 000 000	11 000 000	11 050 000	16 500 000	14 500 000	10 950 000
Mittel 2004	58 500 000		26 139 000	10 705 500	7 970 333	13 685 167
Insgesamt	122 500 000	11 000 000	37 189 000	27 205 500	22 470 333	24 635 167

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)

02 03 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 600 000	4 000 000	1 300 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	4 000 000	1 300 000	935 000	900 000	865 000	p.m.	
Mittel 2004	1 500 000		665 000	450 000	366 667	18 333	
Insgesamt	5 500 000	1 300 000	1 600 000	1 350 000	1 231 667	18 333	

Erläuterungen

Die Ziele der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich bestehen darin, die kohärente Entwicklung der politischen Maßnahmen für Forschung und Entwicklung in Europa zu fördern, indem die Herausforderungen und die für die Gemeinschaft interessanten Bereiche ermittelt und den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für ihre Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen von Wissenschaft und Technologie erfolgen, einschließlich der thematisch prioritären Bereiche.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)

02 03 03 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2004	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)

02 03 04 Abschluss früherer Programme

02 03 04 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	—	8 560 000	0,—	6 741 279,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 957 021	8 560 000	1 000 000	1 397 021	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	10 957 021	8 560 000	1 000 000	1 397 021	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL (Fortsetzung)**02 03 04** (Fortsetzung)02 03 04 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	52 870 000	—	76 000 000	92 726 840,81	69 740 444,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	177 591 459	76 000 000	52 870 000	35 000 000	13 721 459	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	177 591 459	76 000 000	52 870 000	35 000 000	13 721 459	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES							
02 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung	3	10 400 000	11 200 000	9 136 000	10 320 000	7 366 255,91	7 736 684,02
02 04 02	Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln							
02 04 02 01	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	9 000 000	9 000 000	8 000 000	8 000 000	8 817 679,43	7 200 922,35
02 04 02 02	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	13 100 000	13 300 000	14 500 000	14 500 000	8 251 663,57	12 398 692,84
02 04 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	3 500 000	3 500 000	3 300 000	3 000 000	2 765 000,—	2 800 000,—
	<i>Artikel 02 04 02 — Insgesamt</i>		25 600 000	25 800 000	25 800 000	25 500 000	19 834 343,—	22 399 615,19
02 04 03	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	3	16 700 000	18 700 000	16 100 000	18 135 000	15 964 998,34	19 163 946,80
02 04 04	Vorbereitende Maßnahme — Rechtsvorschriften über Chemikalien und Chemikalien-Agentur	3	p.m.	p.m.				
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		52 700 000	55 700 000	51 036 000	53 955 000	43 165 597,25	49 300 246,01

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)

02 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 400 000	11 200 000	9 136 000	10 320 000	7 366 255,91	7 736 684,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 049 708	3 820 000	2 200 000	1 700 000	1 100 000	229 708
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 136 000	6 500 000	2 100 000	450 000	86 000	
Mittel 2004	10 400 000		6 900 000	2 000 000	1 166 667	333 333
Insgesamt	28 585 708	10 320 000	11 200 000	4 150 000	2 352 667	563 041

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

- Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern notifizierten Regeln sowie Übersetzung der Entwürfe und technischen Regeln,
- Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Sicherheit und Umweltqualität,
- sektorielle Harmonisierung bei den Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, vor allem Ausdehnung des „neuen Konzepts“ auf den Automobilsektor und auf die Harmonisierung technischer Normen für den Bau von Bussen,
- Aufbau von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden,
- Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnisse in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,
- Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,
- Unterstützung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC) und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),
- Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)**02 04 01** (Fortsetzung)

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/79/EG des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsgefährdete Umgebungen, medizinische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Baugewerbe, Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, Sportboote usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)**02 04 02 Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln**

02 04 02 01 Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	8 000 000	8 000 000	8 817 679,43	7 200 922,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 616 757	1 616 757				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 000 000	6 383 243	1 616 757			
Mittel 2004	9 000 000		7 383 243	1 616 757		
Insgesamt	18 616 757	8 000 000	9 000 000	1 616 757		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf etwaigen Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Agentur, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 01 (Fortsetzung)

Stellenplan des Statutspersonals (EU-15)

Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen	Planstellen					
	2002		2003		2004	
	Besetzt am 31.12.2002		Genehmigt		Beantragt	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen			Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
A 1	—	—	—	—	—	—
A 2	—	1	—	1	—	1
A 3	—	5	—	5	—	5
A 4	—	28	—	69	—	32
A 5	—	26	—	—	—	36
A 6	—	24	—	72	—	38
A 7	—	30	—	—	—	32
A 8	—	—	—	—	—	—
Insgesamt A	—	114	—	147	—	144
B 1	—	2	—	—	—	6
B 2	—	8	—	—	—	10
B 3	—	10	—	—	—	14
B 4	—	8	—	—	—	15
B 5	—	6	—	—	—	9
Insgesamt B	—	34	—	55	—	54
C 1	—	15	—	—	—	19
C 2	—	19	—	—	—	26
C 3	—	43	—	—	—	49
C 4	—	4	—	—	—	8
C 5	—	—	—	—	—	—
Insgesamt C	—	81	—	104	—	102
D 1	—	1	—	—	—	2
D 2	—	5	—	—	—	5
D 3	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt D	—	6	—	7	—	7
Gesamtbetrag	—	235	—	313	—	307

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)

02 04 02 02 Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 100 000	13 300 000	14 500 000	14 500 000	8 251 663,57	12 398 692,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 290 211	3 290 211				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	14 500 000	11 209 789	3 290 211			
Mittel 2004	13 100 000		10 009 789	2 833 211	257 000	—
Insgesamt	30 890 211	14 500 000	13 300 000	2 833 211	257 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Agentur, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:	(EU- 15)
— Titel 1	52 700 000
— Titel 2 Gemeinschaftszuschuss (Posten 02 04 02 01 und 02 04 02 02)	22 100 000
Gemeinschaftszuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden (Posten 02 04 02 03)	3 500 000
— Titel 3 „Sonstige Einnahmen“	3 024 000
	Insgesamt 81 324 000
Dépenses	
— Titel 1 „Personal“	35 364 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	15 932 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	30 028 000
	Insgesamt 81 324 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)

02 04 02 03 Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 500 000	3 300 000	3 000 000	2 765 000,—	2 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	689 440	689 440				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 300 000	2 310 560	989 440			
Mittel 2004	3 500 000		2 510 560	989 440		
Insgesamt	7 489 440	3 000 000	3 500 000	989 440		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen unterscheidet, und den die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)

02 04 03 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 700 000	18 700 000	16 100 000	18 135 000	15 964 998,34	19 163 946,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	26 576 421	9 735 000	7 485 000	4 500 000	3 500 000	1 356 421
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	16 100 000	8 400 000	3 500 000	2 500 000	1 200 000	500 000
Mittel 2004	16 700 000		7 715 000	2 850 000	2 066 667	4 068 333
Insgesamt	59 376 421	18 135 000	18 700 000	9 850 000	6 766 667	5 924 754

Erläuterungen

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,
- Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,
- der Unterstützung der Umsetzung der europäischen in einzelstaatliche Normen,
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse,
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft,
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)**02 04 03** (Fortsetzung)

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wird über Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau finanziert.

Rechtsgrundlagen

Richtlinien des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Bauprodukte, Sicherheit von Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, Entwicklung eines Marktes für Finanzleistungen, europäisches Gesellschaftsrecht, sowie zum geistigen und gewerblichen Eigentum.

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte (ABl. L 131 vom 27.5.1988, S. 73).

Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1).

Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10).

Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1).

Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 9.11.1990, S. 28).

Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-einrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 128 vom 23.5.1991, S. 1).

Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 45).

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).

Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1).

Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikations-einrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1).

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 7.5.2002, S. 12).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES (Fortsetzung)

02 04 04 *Vorbereitende Maßnahme — Rechtsvorschriften über Chemikalien und Chemikalien-Agentur*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002 Mittel 2003 Mittel 2004	p.m.		—	—		
	Insgesamt		—	—		
	p.m.		—	—		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit dem Weißbuch der Kommission über eine Strategie zur Schaffung einer Agentur für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Reach) dienen diese Mittel der Finanzierung vorbereitender Arbeiten für die.

- Einrichtung des EDV-Systems Reach,
- Erstellung technischer Unterlagen,
- Zusammenstellung von Informationen und wissenschaftlichen Gutachten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitungen im Kontext der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 49 Absatz 2 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Weißbuch der Kommission vom 27. Februar 2001: „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ (KOM(2001) 88 endg.).

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 05	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG							
02 05 01	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union	3	7 000 000	8 100 000	8 180 000	8 000 000	4 970 049,38	4 969 327,83
	Kapitel 02 05 — Insgesamt		7 000 000	8 100 000	8 180 000	8 000 000	4 970 049,38	4 969 327,83

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

02 05 01 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	8 100 000	8 180 000	8 000 000	4 970 049,38	4 969 327,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 033 006	2 700 000	1 100 000	233 006		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 180 000	5 300 000	2 000 000	700 000	180 000	
Mittel 2004	7 000 000		5 000 000	1 500 000	500 000	—
Insgesamt	19 213 006	8 000 000	8 100 000	2 433 006	680 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu,

- die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer und für die Information der Wirtschaftsteilnehmer, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit unerlässlich sind,
- regelmäßig eine allgemeine prospektive Analyse über die Gemeinschaftsindustrie vorzulegen und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die gemeinschaftliche Industriepolitik zu unterbreiten,
- die Festlegung von Bezugswerten zur Messung der industriellen Leistungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern,
- den Dialog mit all denjenigen, die an den Schlüsselindustrien beteiligt sind, zu fördern, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Beratungsforen in Sektoren, die vor einem strukturellen Wandel stehen,
- die Durchführung der Wettbewerbspolitik in den Ländern, die den Beitritt beantragt haben, zu überwachen und zu unterstützen,
- die Initiative zur Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern,
- die Wirkung der Informationsgesellschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzubringen,
- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik zu verfolgen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumpings entgegengewirkt werden soll, sowie die Frage der außer-gemeinschaftlichen Standortverlagerungen zu untersuchen,
- die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern,
- die Messung der Qualität der Arbeit unter allen Aspekten (berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen, Kapitalintensität usw.) zu fördern, ebenso den Beitrag der Arbeitsqualität zu besseren Leistungen der europäischen Wirtschaft als Schlüsselfaktor der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und mit dem Ziel der Steigerung der Produktivität.

Bei allen aus diesen Mitteln bezuschussten Maßnahmen muss Menschen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
02 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“							
02 49 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	—	850 000	967 500	990 000	851 233,—	653 983,30
02 49 04 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben	3	—	100 000	p.m.	p.m.	105 923,56	0,—
02 49 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	500 000	873 000	900 000	655 799,09	415 349,33
02 49 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	—	2 000 000	6 205 000	6 300 000	6 386 669,93	5 929 788,73
02 49 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	3	—	500 000	720 000	720 000	366 572,25	289 368,67
	<i>Artikel 02 49 04 — Insgesamt</i>		—	3 950 000	8 765 500	8 910 000	8 366 197,83	7 288 490,03
02 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“							
02 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	500 000	3 800 000	3 800 000		
02 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	300 000	1 100 000	1 100 000		
02 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	—	400 000	1 100 000	1 100 000		
	<i>Artikel 02 49 05 — Insgesamt</i>		—	1 200 000	6 000 000	6 000 000		
	Kapitel 02 49 — Insgesamt		—	5 150 000	14 765 500	14 910 000	8 366 197,83	7 288 490,03

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 49 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	850 000	967 500	990 000	851 233,—	653 983,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	953 947	545 000	408 947			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	112 900	45 000	67 900			
Mittel 2003	967 500	400 000	373 153	194 347		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	2 034 347	990 000	850 000	194 347		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 01.

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 04** (Fortsetzung)

02 49 04 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	p.m.	p.m.	105 923,56	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	105 924	p.m.	100 000	5 924		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	105 924	p.m.	100 000	5 924		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 04 (Fortsetzung)

02 49 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	873 000	900 000	655 799,09	415 349,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	650 303	440 000	210 303			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	873 000	460 000	289 697	123 303		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 523 303	900 000	500 000	123 303		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 05 01.

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 04** (Fortsetzung)

02 49 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	6 205 000	6 300 000	6 386 669,93	5 929 788,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 554 075	2 100 000	454 075			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 205 000	4 200 000	1 545 925	459 075		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	8 759 075	6 300 000	2 000 000	459 075		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 04 (Fortsetzung)

02 49 04 05 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	720 000	720 000	366 572,25	289 368,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	505 335	420 000	85 335			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	720 000	300 000	414 665	5 335		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 225 335	720 000	500 000	5 335		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 04.

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“**02 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	3 800 000	3 800 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 800 000	3 800 000	500 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	3 800 000	3 800 000	500 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 05 (Fortsetzung)

02 49 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	1 100 000	1 100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wieder-zuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 100 000	1 100 000	300 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 100 000	1 100 000	300 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 05** (Fortsetzung)02 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	1 100 000	1 100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 100 000	1 100 000	400 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 100 000	1 100 000	400 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UNTERNEHMEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UNTERNEHMEN

TITEL 03
WETTBEWERB

TITEL 03 WETTBEWERB

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich verfolgt die Kommission das Ziel, die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags auszubauen, um Wettbewerbsverzerrungen in der Europäischen Union zu verhindern; damit wird ein Beitrag zum Verbraucherschutz und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft geleistet.

Mit der Wettbewerbspolitik sollen die Interessen der Verbraucher geschützt und gleichartige Bedingungen für den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet werden, insbesondere müssen die Hindernisse für den Parallelhandel, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, bekämpft werden. Nicht verzerrter Wettbewerb ist auch ein Schlüsselement im Erweiterungsprozess und ein wesentlicher Faktor der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas. Aufgrund der gemeinsamen Währung wird die Wettbewerbspolitik eine noch wichtigere Rolle spielen, wenn es um die Förderung integrierter Märkte geht. Daher stellt die Wettbewerbspolitik, einschließlich Fusionskontrolle, Kartellvorschriften, Kartellverbot, Marktliberalisierung, Kontrolle der staatlichen Beihilfen und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene, eine der Schlüsselaufgaben der Kommission im Rahmen des EG-Vertrags dar.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	81 439 430	81 439 430	75 938 745	75 938 745	67 907 626,77	67 907 626,77
03 02	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	—	—	—	—	99 551,25	99 551,25
03 03	UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE	p.m.	p.m.				
	Titel 03 — Insgesamt	81 439 430	81 439 430	75 938 745	75 938 745	68 007 178,02	68 007 178,02

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	557	530	526
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	120	105	67
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	89	95	92
Insgesamt	766	730	685

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 03
WETTBEWERB**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“				
03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	54 432 340 (¹)	52 597 445	46 520 785,74
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“				
03 01 02 01	Externes Personal	5	9 107 286	7 702 872	4 74 5 030,47
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 171 306 (²)	3 537 930 (³)	3 254 558,99
	Artikel 03 01 02 — Insgesamt		13 278 592	11 240 802	7 999 589,46
03 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	13 728 498	12 100 498	13 387 251,57
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		81 439 430	75 938 745	67 907 626,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 140 291 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 204 946 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 204 945 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)

03 01 01 *Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 54 432 340	52 597 445	46 520 785,74
(¹) Mittel in Höhe von 140 291 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

03 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“*

03 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 107 286	7 702 872	4 745 030,47

03 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 4 171 306	(²) 3 537 930	3 254 558,99
(¹) Mittel in Höhe von 204 946 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 204 945 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

03 01 03*Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 728 498	12 100 498	13 387 251,57

KAPITEL 03 02 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 02	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT							
03 02 01	Organisationen der Zusammenarbeit im Bereich des Europarechts	5	—	—	—	—	99 551,25	99 551,25
	Kapitel 03 02 — Insgesamt		—	—	—	—	99 551,25	99 551,25

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 02 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

03 02 01 Organisations der Zusammenarbeit im Bereich des Europarechts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	99 551,25	99 551,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	—				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	—	—	—			

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 03	UNTERNEHMENS- ZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE							
03 03 01	<i>Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusions- kontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Markliberalisierung</i>	3	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.				

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE (Fortsetzung)

03 03 01 Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		500 000 (¹)	500 000		
Insgesamt		500 000	500 000 (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Schulung für einzelstaatliche Richter im Bereich der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts,
- Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Richtern in diesem Bereich.

Die geplanten Maßnahmen sollen eine korrekte und unionsweit einheitliche Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die Reform gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABL L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD WETTBEWERB
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD WETTBEWERB
- KONTROLLE DER STAATLICHEN BEIHILFEN

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“ betrifft Tätigkeiten, die zur Entwicklung eines modernen, innovativen und dauerhaften europäischen Sozialmodells mit mehr und besseren Arbeitsplätzen in einer auf Chancengleichheit beruhenden Gesellschaft ohne Ausgrenzung beitragen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“	94 449 698	94 449 698	76 999 629	76 999 629	71 941 553,38	71 941 553,38
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	9 707 908 959	7 962 255 661	9 608 326 157	8 851 033 142	9 404 112 488,22	6 934 405 133,92
04 03	ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN	61 300 000	60 400 000	65 565 000	61 290 000	62 118 292,10	56 691 592,66
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG	49 700 000	52 844 654	53 770 000	44 806 000	38 961 487,25	32 328 226,41
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	10 050 000	10 650 000	10 650 000	10 950 000	10 642 018,93	11 608 018,68
04 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	7 377 295	14 842 925	13 940 400	13 013 436,31	11 870 103,09
04 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	555 500	555 500				
	Titel 04 — Insgesamt	9 923 964 157	8 188 532 808	9 830 153 711	9 059 019 171	9 600 789 276,19	7 118 844 628,14

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	519	494	506
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	104	96	75
Sonstiges Aushilfspersonal	87	85	88
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	98	100	96
Insgesamt	808	775	765

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich vom Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“				
04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	5	51 939 256 ⁽¹⁾	49 988 611	45 316 364,10
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“				
04 01 02 01	Externes Personal	5	9 076 906	8 064 806	5 960 681,71
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 974 324 ⁽²⁾	7 445 898 ⁽³⁾	7 623 851,51
	<i>Artikel 04 01 02 — Insgesamt</i>		16 051 230	15 510 704	13 584 533,22
04 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	5	13 099 712	11 500 314	13 040 656,06
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“				
04 01 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) und nicht-operative technische Unterstützung	2.1	9 440 000		
04 01 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	607 500		
04 01 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	405 000		
04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	270 000		
04 01 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	270 000		
04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 133 866 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 760 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
04 01 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	486 000		
04 01 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	81 000		
04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	1 800 000		
04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (¹)		
04 01 04 13	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
	<i>Artikel 04 01 04 — Insgesamt</i>		13 359 500		
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		94 449 698	76 999 629	71 941 553,38

(¹) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 51 939 256	49 988 611	45 316 364,10
(¹) Mittel in Höhe von 133 866 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 076 906	8 064 806	5 960 681,71

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 6 974 324	(²) 7 445 898	7 623 851,51
(¹) Mittel in Höhe von 760 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 03 **Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 099 712	11 500 314	13 040 656,06

04 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**

04 01 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 440 000		

Erläuterungen

Die technische Hilfe umfasst die kommissionsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel sind unter anderem bestimmt für:

- unterstützende Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Zeitpersonal (nationale Sachverständige, andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte, Personal vor Ort) in einer Gesamthöhe von höchstens 4 700 000 Euro. Aus dem eingesetzten Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 1 070 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 01 04 02

Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
607 500		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

04 01 04 04

EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)**04 01 04 (Fortsetzung)**

04 01 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
270 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 300 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

04 01 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie -Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
270 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

04 01 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
486 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

04 01 04 09 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
81 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)**04 01 04 (Fortsetzung)**

04 01 04 09 (Fortsetzung)

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

04 01 04 10

Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 800 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich Ausgaben für Unterstützungs- und Informationstätigkeiten, die im Rahmen des auf die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung anzuwendenden Vertrags über technische Hilfeleistung durchgeführt werden. Zudem können sie die Verwaltungsausgaben des Programms für gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung (Beschluss Nr. 1145/2002/EG) decken, etwa Ausgaben für Sitzungen von Fachleuten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

04 01 04 12

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		

(¹) Mittel in Höhe von 630 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 13 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 05.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS							
04 02 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1	2.1	4 902 669 853	3 955 962 685	4 895 753 634	3 850 020 000	4 778 930 933,—	4 123 609 629,68
04 02 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	39 280 000	31 695 019	38 930 000	47 649 486	37 919 998,—	0,—
04 02 03	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	101 390 723	p.m.	528 964 637	0,—	126 633 060,56
04 02 04	Europäischer Sozialfonds — Ziel 2	2.1	389 600 130	314 368 333	384 738 609	302 558 000	381 198 492,—	118 828 313,36
04 02 05	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	42 132 145	p.m.	337 545 281	0,—	47 985 876,59
04 02 06	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3	2.1	3 793 306 700	3 060 817 923	3 718 927 200	2 924 723 000	3 646 007 101,—	2 404 292 897,40
04 02 07	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	74 022 885	p.m.	349 213 656	0,—	93 728,—
04 02 08	EQUAL	2.1	518 532 204	283 989 135	510 117 000	393 200 000	508 084 282,30	11 264 379,66
04 02 09	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	41 259 394	p.m.	59 444 204	0,—	48 972 666,93
04 02 10	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen	2.1	38 560 697	30 900 000	37 309 714	26 737 600	34 965 974,33	19 432 196,08
04 02 11	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	1 500 000	p.m.	4 552 278	361 681,61	11 382 347,84
04 02 12	EURES (European Employment Services)	3	15 459 375	13 877 419	14 550 000	11 550 000	12 190 620,18	9 255 161,13
04 02 13	Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten	3	—	240 000	—	300 000	0,—	1 063 547,68
04 02 14	Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“	3	—	—	—	p.m.	0,—	121 273,76
04 02 15	Arbeitsmarkt	3	10 500 000	10 100 000	8 000 000	6 450 000	3 535 053,71	6 495 677,28
04 02 16	Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung	3	—	p.m.	p.m.	8 125 000	918 352,09	4 974 377,97
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		9 707 908 959	7 962 255 661	9 608 326 157	8 851 033 142	9 404 112 488,22	6 934 405 133,92

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates sieht Finanzkorrekturen vor, deren eventuelle Einnahmen in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juli 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annullierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, die keine Verringerung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention zur Folge hat. Aus den eventuellen Einnahmen durch die Rückerstattung des Vorschusses, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

04 02 01

Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 902 669 853	3 955 962 685	4 895 753 634	3 850 020 000	4 778 930 933,—	4 123 609 629,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 819 920 260	3 850 020 000	1 969 900 260			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 895 753 634		1 986 062 425	2 909 691 209		
Mittel 2004	4 902 669 853			1 470 800 956	3 431 868 897	
Insgesamt	15 618 343 747	3 850 020 000	3 955 962 685	4 380 492 165	3 431 868 897	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 02**Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 280 000	31 695 019	38 930 000	47 649 486	37 919 998,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	98 211 000	47 649 486	31 695 019			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	38 930 000			38 930 000		
Mittel 2004	39 280 000				39 280 000	
Insgesamt	176 421 000	47 649 486	31 695 019	38 930 000	39 280 000	

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 03

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	101 390 723	p.m.	528 964 637	0,—	126 633 060,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 012 456 703	1 032 994 814	101 390 723			878 071 166
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	2 012 456 703	1 032 994 814	101 390 723			878 071 166 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 04 *Europäischer Sozialfonds — Ziel 2*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389 600 130	314 368 333	384 738 609	302 558 000	381 198 492,—	118 828 313,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	769 381 175	302 558 000	314 368 333	—		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	384 738 609			384 738 609		
Mittel 2004	389 600 130			194 800 065	194 800 065	—
Insgesamt	1 543 719 914	302 558 000	314 368 333	579 538 674	194 800 065	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 05

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	42 132 145	p.m.	337 545 281	0,—	47 985 876,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	808 436 239	402 375 249	42 132 145			363 928 845
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	808 436 239	402 375 249	42 132 145			363 928 845 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem ESF.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 06 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 793 306 700	3 060 817 923	3 718 927 200	2 924 723 000	3 646 007 101,—	2 404 292 897,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 540 658 188	2 924 723 000	2 615 935 188			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 718 927 200		444 882 735	3 274 044 465		
Mittel 2004	3 793 306 700			1 896 653 350	1 896 653 350	
Insgesamt	13 052 892 088	2 924 723 000	3 060 817 923	5 170 697 815	1 896 653 350	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 3 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 07

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	74 022 885	p.m.	349 213 656	0,—	93 728,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 451 679 227	771 065 000	74 022 885	—		606 591 342	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	p.m.						
Mittel 2004	p.m.						
Insgesamt	1 451 679 227	771 065 000	74 022 885	—		606 591 342 ⁽¹⁾	

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem ESF.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 08

EQUAL

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
518 532 204	283 989 135	510 117 000	393 200 000	508 084 282,30	11 264 379,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	747 722 995	393 200 000	283 989 135			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	510 117 000			510 117 000	—	
Mittel 2004	518 532 204			259 266 102	259 266 102	
Insgesamt	1 776 372 199	393 200 000	283 989 135	769 383 102	259 266 102	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel wird zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	41 259 394	p.m.	59 444 204	0,—	48 972 666,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	785 001 833	327 895 059	41 259 394			415 847 380
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	785 001 833	327 895 059	41 259 394			415 847 380 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 09** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 10 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 560 697	30 900 000	37 309 714	26 737 600	34 965 974,33	19 432 196,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	33 318 574	26 737 600	6 580 974			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	37 309 714		24 319 026	12 990 688		
Mittel 2004	38 560 697			19 280 349	19 280 348	
Insgesamt	109 188 985	26 737 600	30 900 000	32 271 037	19 280 348	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ESF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 11

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	4 552 278	361 681,61	11 382 347,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 399 121	6 378 474	1 500 000	520 647		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	8 399 121	6 378 474	1 500 000	520 647		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des Strukturfonds für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des ESF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 12 EURES (European Employment Services)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 459 375	13 877 419	14 550 000	11 550 000	12 190 620,18	9 255 161,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 678 003	4 275 000	1 900 000	3 000 000	1 503 003	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	14 550 000	7 275 000	2 500 000	2 300 000	2 475 000	
Mittel 2004	15 459 375		9 477 419	3 500 000	2 481 956	—
Insgesamt	40 687 378	11 550 000	13 877 419	8 800 000	6 459 959	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES bestimmt.

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um Folgendes zu gewährleisten:

- Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;
- Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Gemeinschaftsebene und grenzüberschreitend;
- Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert — nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung — den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden,
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern, insbesondere von Euroberatern in den Beitrittsländern sowie von Osteuropa-„Euroberatern“ in den Mitgliedstaaten,
- Erfahrungsaustausch zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Beitrittsländer,
- Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES,
- Aufbau von mehrsprachigen DV-Systemen mit zwei Datenbanken („Stellenangebote und Arbeitsgesuche“ und „Lebens- und Arbeitsbedingungen“) sowie Pflege und Ausbau einer Website, einschließlich Vorbereitung der Arbeitsverwaltungen in den Beitrittsländern auf die Einbeziehung in diese Datenbanken,
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92),

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 12** (Fortsetzung)

— Beitrag zur Schaffung einer einheitlichen Website mit Informationen über die Mobilität in Europa, einschließlich einer Datenbank über Beschäftigung und Informationen über Stellenangebote, Arbeitsuchende, Lebens- und Arbeitsbedingungen, allgemeine und berufliche Bildung sowie Mobilität von Studenten und Lehrkräften, einschließlich der Vorbereitung der Beitrittsländer auf die Einbeziehung in diese Datenbanken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Diese Mittel dienen auch der Einrichtung und dem Betrieb von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 93/569/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich eines Netzwerks unter der Bezeichnung EURES (European Employment Services) (ABl. L 274 vom 6.11.1993, S. 32).

04 02 13**Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	240 000	—	300 000	0,—	1 063 547,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	741 970	300 000	240 000	201 970		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	741 970	300 000	240 000	201 970		

Erläuterungen

Den beschäftigungspolitischen Leitlinien zufolge soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden; ihre Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der Verwirklichung der Chancengleichheit sollen unterstützt werden, und es soll eine koordinierte Strategie für die Beschäftigung entwickelt werden, während gleichzeitig Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer gefördert werden sollen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Titels VIII des EG-Vertrags dienen diese Mittel zur Finanzierung der Unterstützung innovativer Pilotprojekte, der Bewertung von Erfahrungen in diesem Bereich und der Verbreitung der Ergebnisse.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 14 Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	121 273,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	p.m.				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	—	p.m.	—			

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Sondierung und Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“, zur Finanzierung innovativer Pilotprojekte — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur sowie zur Verbreitung der Ergebnisse auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union.

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 15

Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 500 000	10 100 000	8 000 000	6 450 000	3 535 053,71	6 495 677,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 359 379	2 450 000	1 800 000	609 379	500 000	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 000 000	4 000 000	3 000 000	600 000	400 000	
Mittel 2004	10 500 000		5 300 000	2 700 000	2 500 000	—
Insgesamt	23 859 379	6 450 000	10 100 000	3 909 379	3 400 000	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Instrumente für die Beschäftigungsstrategie.

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Ausbau der Zusammenarbeit bei der Analyse, Forschung und Auswertung (Erstellung des Beschäftigungsberichts);
- Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Analyse und Evaluierung der jährlichen nationalen Aktionsprogramme für die Beschäftigung;
- Evaluierung der Nutzung des Europäischen Sozialfonds zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie;
- Förderung innovativer Ansätze aktiver Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Umsetzung des Titels „Beschäftigung“ des EG-Vertrags sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Europäischen Beschäftigungspakt;
- Ausbau des Potenzials der Sozialwirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene im Einklang mit den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Förderung des Austausches beispielhafter Praktiken im dritten Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Beitrittsländer;
- Ermittlung vorbildlicher Verfahren und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;
- Follow-up und Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung);
- Entwicklung von quantitativen und qualitativen Beschäftigungsindikatoren, einschließlich Benchmarking;
- prospektive Analysen in Bezug auf die Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie (neuer Forschungsbereich, Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken usw.);
- Entwicklung einer aktiven, auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmten Informationspolitik sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Initiativen Ratsvorsitze und anderer wichtiger internationaler Ereignisse;
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs, der Verbreitung der besten Praktiken und innovativen Ansätze sowie der Evaluierung der Erfahrungen bei der Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 15** (Fortsetzung)

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 über die Beschäftigung schaffen diese Ziele einen integrierten Ansatz, der auf die Entwicklung einer europäischen Beschäftigungsstrategie abzielt, die eine Gemeinschaftsdimension aufweist.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

04 02 16**Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	8 125 000	918 352,09	4 974 377,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 333 351	8 125 000	—	1 208 351		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—		p.m.			
Insgesamt	9 333 351	8 125 000	—	1 208 351		

Erläuterungen

In ihrer Mitteilung vom 7. April 2000 (KOM(2000) 196 endg.) verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, regionale und lokale Akteure für die europäische Beschäftigungsstrategie zu motivieren. Die finanzierten Projekte dienen der Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs sowie der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 16** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen bezwecken die Sensibilisierung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie anderer maßgeblicher lokaler Partner, einschließlich der Vertreter der Sozialwirtschaft, für mögliche Maßnahmen, die der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien auf lokaler und regionaler Ebene förderlich sind, sowie deren Vernetzung auf regionaler und lokaler Ebene.

Sie umfassen insbesondere:

- die Förderung von Werbemaßnahmen für die Europäische Beschäftigungsstrategie und ihre Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Art der Unterstützung der Institutionen der Sozialwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Verbreitung bewährter Verfahren bei der Durchführung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Studien über mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für lokale und regionale Partner zur Beteiligung an der Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie,
- die Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“ und die Finanzierung innovativer Vorbereitungsmaßnahmen — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur.

Besonderes Augenmerk ist auf geschlechtsspezifische Aspekte der Beschäftigungspolitik zu legen.

Im Zusammenhang mit Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Artikels sind keine Zugangsbeschränkungen zu Finanzmitteln erlaubt, die vorsehen, dass grenzüberschreitende Partnerschaften Partner aus mehr als drei Mitgliedstaaten umfassen müssen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03	ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN							
04 03 01	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit	5	900 000	900 000	795 000	795 000	673 181,—	673 181,—
04 03 02	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	5	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—
04 03 03	Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum							
04 03 03 01	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	3	12 425 000	12 850 000	11 850 000	11 300 000	10 780 661,60	8 561 344,13
04 03 03 02	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	3	11 800 000	11 750 000	12 000 000	10 200 000	11 293 934,38	11 250 258,61
04 03 03 03	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	3	6 200 000	5 650 000	7 000 000	6 000 000	5 839 803,61	3 998 201,75
	<i>Artikel 04 03 03 — Insgesamt</i>		30 425 000	30 250 000	30 850 000	27 500 000	27 914 399,59	23 809 804,49
04 03 04	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen							
04 03 04 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	10 353 000	10 353 000	10 353 000	10 353 000	10 942 941,—	10 942 941,—
04 03 04 02	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	6 147 000	6 147 000	6 147 000	6 147 000	6 147 059,—	6 147 059,—
	<i>Artikel 04 03 04 — Insgesamt</i>		16 500 000	16 500 000	16 500 000	16 500 000	17 090 000,—	17 090 000,—
04 03 05	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz							
04 03 05 01	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften	3	3 800 000	4 000 000	3 745 000	3 745 000	3 140 711,51	2 495 013,17
04 03 05 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	4 911 000	4 150 000	4 911 000	4 150 000	3 747 839,—	3 038 285,—
04 03 05 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 464 000	4 300 000	8 464 000	8 300 000	9 252 161,—	9 285 309,—
04 03 05 04	Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 04 03 05 — Insgesamt</i>		13 175 000	12 450 000	17 120 000	16 195 000	16 140 711,51	14 818 607,17
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		61 300 000	60 400 000	65 565 000	61 290 000	62 118 292,10	56 691 592,66

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 01 *Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	900 000	795 000	795 000	673 181,—	673 181,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln			—			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	795 000	795 000				
Mittel 2004	900 000		900 000		—	
Insgesamt	1 695 000	795 000	900 000		—	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31.8.1957, S. 487).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 02 **Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	300 000	300 000				
Mittel 2004	300 000		300 000			
Insgesamt	600 000	300 000	300 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitik ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den institutionellen Vorrechten der Kommission ergeben, im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum

04 03 03 01

Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 425 000	12 850 000	11 850 000	11 300 000	10 780 661,60	8 561 344,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 250 624	5 375 000	2 575 000	2 500 000	2 800 624	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 850 000	5 925 000	4 000 000	1 500 000	425 000	
Mittel 2004	12 425 000		6 275 000	4 612 500	1 537 500	
Insgesamt	37 525 624	11 300 000	12 850 000	8 612 500	4 763 124	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie gefördert werden. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags von Amsterdam. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

Im Übrigen können diese Mittel, wie aus dem Namen abzulesen ist, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen eingesetzt werden, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Informationsaustausch auf europäischer Ebene beitragen sollen. Dazu zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366 endg.) und der Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung (KOM(2002) 347 endg.).

Diese Mittel decken außerdem Maßnahmen zur Förderung von Aktionen, die in der Mitteilung der Kommission „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer“ (KOM(2002) 364 endg.) vorgesehen sind.

Weiterhin sind Projekte zur Entwicklung von Verhaltenskodizes und Sozillabels mit dem Ziel der Beachtung grundlegender Sozial- und Arbeitsrechte und unter Beteiligung von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die sich für soziale Grundrechte einsetzen, aus diesen Mitteln förderfähig.

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.

Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende vier Unterprogramme bestimmt:

- Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene;
- Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer;
- Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen;
- soziale Verantwortung der Unternehmen und soziale Grundrechte.

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 138 und 139 übertragen wurden.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 (Fortsetzung)

04 03 03 02 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 800 000	11 750 000	12 000 000	10 200 000	11 293 934,38	11 250 258,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 123 998	3 123 998				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 000 000	7 076 002	4 923 998			
Mittel 2004	11 800 000		6 826 002	3 625 000	1 348 998	
Insgesamt	26 923 998	10 200 000	11 750 000	3 625 000	1 348 998	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialen Dimension des Binnenmarktes (einschließlich Fragen der Chancengleichheit von Männern und Frauen) und der Währungsunion ergeben, einschließlich der Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner der Beitrittskandidatenländer an diesen Aktionen.

Ein Teil der Mittel dient zur Finanzierung von Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner der Beitrittskandidatenländer beteiligt sind, und muss zu einem großen Teil an Frauen gehen.

35 % der diesen Organisationen zur Verfügung gestellten Mittel werden in den neuen Mitgliedstaaten verwendet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Gewerkschaftsinstituts mit einem Betrag von 3 700 000 Euro.

3 300 000 Euro sind für die Europäische Gewerkschaftsakademie und 2 500 000 Euro für das Europäische Zentrum für Arbeitnehmerfragen bestimmt.

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 138 übertragen wurden.

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 03** (Fortsetzung)

04 03 03 03 Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 200 000	5 650 000	7 000 000	6 000 000	5 839 803,61	3 998 201,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 875 131	2 500 000	500 000	1 500 000	1 375 131	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 000 000	3 500 000	2 000 000	1 000 000	500 000	
Mittel 2004	6 200 000		3 150 000	1 775 000	1 275 000	
Insgesamt	19 075 131	6 000 000	5 650 000	4 275 000	3 150 131	

Erläuterungen

Es sind insbesondere Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wobei solche, die nicht den Richtlinien 94/45/EG oder 97/74/EG unterliegen, vorrangig gefördert werden.

Ein Teil der Mittel ist ferner bestimmt für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bei den europäischen Sozialpartnern, die über die notwendigen Kenntnisse in dem Aktionsbereich verfügen, der unter diesen Posten fällt. Aufgabe dieser Informationsstellen ist es, Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und zu unterstützen bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung und die Beziehungen zu den europäischen Institutionen zu fördern.

Aus diesen Mitteln können außerdem Ausbildungsmaßnahmen für die Aufgabe des Vermittlers und des Vertreters bei grenzübergreifender Strukturen zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung abgedeckt werden, wobei Maßnahmen zur Steigerung der Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien Priorität haben.

Aus diesen Mitteln können ferner Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den beitragswilligen Ländern beteiligt sind.

Schließlich können diese Mittel zur Finanzierung innovativer Aktionen im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten innerhalb multinationaler Unternehmen, vor allem wenn diese im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens auftreten, verwendet werden.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Rechtsgrundlagen

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Juli 1993, zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer (Abl. C 236 vom 31.8.1993, S. 36).

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Abl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (Abl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 03** (Fortsetzung)

04 03 03 03 (Fortsetzung)

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 137 und 138 übertragen wurden.

04 03 04 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

04 03 04 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 353 000	10 353 000	10 353 000	10 353 000	10 942 941,—	10 942 941,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 353 000	10 353 000	—			
Mittel 2004	10 353 000		10 353 000			
Insgesamt	20 706 000	10 353 000	10 353 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2).

1 000 000 Euro sind für die Analysetätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 04** (Fortsetzung)

04 03 04 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Zum 31.12.2002 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit
A 1						
A 2			1		1	
A 3			1		1	
A 4			10		10	
A 5			8		9	
A 6			10		9	
A 7			2		2	
A 8			—		—	
Insgesamt A			32		32	
B 1			3		4	
B 2			5		6	
B 3			8		9	
B 4			3		2	
B 5			2		2	
Insgesamt B			21		23	
C 1			6		6	
C 2			8		10	
C 3			10		6	
C 4			8		8	
C 5			2		2	
Insgesamt C			34		32	
D 1			1		1	
D 2			—		—	
D 3			—		—	
D 4			—		—	
Insgesamt D			1		1	
Gesamtzahl			88		88	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 04 (Fortsetzung)

04 03 04 02 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 147 000	6 147 000	6 147 000	6 147 000	6 147 059,—	6 147 059,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	41 816	41 816				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 147 000	6 105 184	41 816			
Mittel 2004	6 147 000		6 105 184	41 816		
Insgesamt	12 335 816	6 147 000	6 147 000	41 816		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Ein Teil der Mittel ist für die Einrichtung einer „Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels“ gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Daher sind 500 000 Euro für die Tätigkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtung. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 04** (Fortsetzung)

04 03 04 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	16 500 000
— Titel 5 „Verschiedene Einnahmen“	180 000
Insgesamt	16 680 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	9 333 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 200 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	6 147 000
Insgesamt	16 680 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 *Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz*

04 03 05 01 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 800 000	4 000 000	3 745 000	3 745 000	3 140 711,51	2 495 013,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 457 839	1 872 500	1 000 000	585 339		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 745 000	1 872 500	1 100 000	772 500		
Mittel 2004	3 800 000		1 900 000	1 200 000	700 000	
Insgesamt	11 002 839	3 745 000	4 000 000	2 557 839	700 000	

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die an das internationale Informationszentrum des Internationalen Arbeitsamts (IAA), an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (für das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und das Internationale Programm zur Sicherheit chemischer Substanzen (IPCS)) sowie an die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlungen gezahlten Zuschüsse finanziert.

Finanziert werden die Umsetzung der neuen Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2002-2006 sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Überprüfung ihrer korrekten Umsetzung in einzelstaatliches Recht, und zur weiteren Förderung von strengen Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bewertung des gemeinschaftlichen Besitzstands und durch Untersuchungen darüber, wie er verbessert bzw. weiterentwickelt werden kann.

Diese Mittel dienen auch zur Sicherung einer effektiven Einbeziehung der Sozialpartner und der nationalen Behörden bei der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherung und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Mittel sind ebenfalls bestimmt für den Austausch von Inspektoren zwischen den Diensten der Arbeitsaufsicht der Mitgliedstaaten sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Weiterhin werden hierüber die Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert, wobei besonderes Augenmerk auf die Erfassung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten gelegt wird.

Ein Betrag von 1 500 000 Euro ist für das TGB (Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften für Gesundheit und Sicherheit) bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 übertragen wurden.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 911 000	4 150 000	4 911 000	4 150 000	3 747 839,—	3 038 285,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	709 554	709 554				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 911 000	3 440 446		800 000	670 554	
Mittel 2004	4 911 000		4 150 000	450 500	310 500	
Insgesamt	10 531 554	4 150 000	4 150 000	1 250 500	981 054	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 02 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Zum 31.12.2002 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit			Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit
A 1						
A 2		1		1		1
A 3						
A 4				9		3
A 5		7				6
A 6		2		6		3
A 7		5				3
A 8						
Insgesamt A		15		16		16
B 1		—				1
B 2		1				4
B 3		5				3
B 4		2				2
B 5		2				2
Insgesamt B		10		12		12
C 1		1				1
C 2		—				1
C 3		1				1
C 4		1				1
C 5		2				1
Insgesamt C		5		5		5
D 1						—
D 2						
D 3						
D 4						
Insgesamt D						
Gesamtzahl		30		33		33

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 05** (Fortsetzung)

04 03 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 (Abl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

04 03 05 03

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 464 000	4 300 000	8 464 000	8 300 000	9 252 161,—	9 285 309,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 696 096	4 068 000	838 000	500 000	290 096	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 464 000	4 232 000	1 500 000	1 400 000	1 000 000	332 000
Mittel 2004	4 464 000		1 962 000	1 489 000	792 667	220 333
Insgesamt	18 624 096	8 300 000	4 300 000	3 389 000	2 082 763	552 333

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Aufgabe der Agentur ist es, den Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 03 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	9 375 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	180 000
	<hr/>
Insgesamt	9 555 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	3 806 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 285 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	4 464 000
	<hr/>
Insgesamt	9 555 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU;
- Schaffung einer „Beobachtungsstelle für Risiken“, Sammlung „bewährter Verfahren“ bei Unternehmen oder Branchen;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren;
- Integration der Beitrittskandidatenländer an diesen Informationsnetzen und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation der europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**04 03 05** (Fortsetzung)

04 03 05 04 Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung und zum Austausch von Erfahrungen über wirksame und bewährte Verfahren bestimmt, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit mindern und die von den EG-Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- praktische Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bedürfen; Nachweis, dass Initiativen von Kleinbetrieben wertvoll sein und kosteneffizient organisiert werden können;
- Bekräftigung der Tatsache, dass die großen Belastungen der Arbeitnehmer und ihrer Familien sowie die erheblichen ökonomischen Konsequenzen für die Unternehmen und die gesamte europäische Wirtschaft durch gezielte Präventivmaßnahmen verringert werden können;
- Verdeutlichung gegenüber den KMU, dass Sicherheit und Gesundheit sich auszahlen;
- Beitrag zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle in KMU;
- Förderung des europaweiten Austausches von Erfahrungen über bewährte Verfahren;
- Vorbereitung des spezifischen Programms zur Förderung der Anwendung der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in KMU, das aufgrund der vom Europäischen Rat in Nizza gebilligten sozialpolitischen Agenda ausgearbeitet werden soll.

Mit diesen Mitteln sollen einzelne Projekte unterstützt werden, die entweder von KMU selbst eingereicht werden oder auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU ausgerichtet sind. Sensibilisierung durch Informations-/Werbemaßnahmen, Herstellung von Informationsmaterial zur Bewusstseinsbildung am Arbeitsplatz.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG							
04 04 02	Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden							
04 04 02 01	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	3	2 400 000	2 370 000	2 100 000	1 970 000	2 229 751,06	1 918 358,37
04 04 02 02	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung	3	14 700 000	13 600 000	14 000 000	11 341 000	9 838 532,48	10 642 424,04
	<i>Artikel 04 04 02 — Insgesamt</i>		17 100 000	15 970 000	16 100 000	13 311 000	12 068 283,54	12 560 782,41
04 04 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern	3	2 700 000	3 250 000	2 590 000	2 595 000	2 014 044,94	2 213 773,63
04 04 04	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung	3	16 700 000	17 510 000	16 200 000	14 300 000	14 833 486,61	11 572 651,83
04 04 05	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	3	p.m.	4 664 654	8 780 000	6 400 000	3 945 672,16	1 661 018,54
04 04 06	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit							
04 04 06 01	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	3 254 000 ⁽¹⁾	3 254 000 ⁽²⁾	3 300 000	3 000 000	2 999 261,—	1 820 000,—
04 04 06 02	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	3 346 000	3 346 000	3 200 000	2 600 000	3 100 739,—	2 500 000,—
	<i>Artikel 04 04 06 — Insgesamt</i>		6 600 000	6 600 000	6 500 000	5 600 000	6 100 000,—	4 320 000,—
04 04 07	Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus	5	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—
04 04 08	Pilotprojekt ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen	3	3 500 000	2 750 000	3 500 000	2 500 000		
04 04 09	Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors	3	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾				

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 909 091 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 909 091 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04 10	<i>Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen</i>	3	3 000 000	2 000 000				
	Kapitel 04 04 — Insgesamt		49 700 000	52 844 654	53 770 000	44 806 000	38 961 487,25	32 328 226,41

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 02 Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

04 04 02 01 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	2 370 000	2 100 000	1 970 000	2 229 751,06	1 918 358,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 654 620	1 300 000	1 000 000	354 620		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 100 000	670 000	916 000	514 000		
Mittel 2004	2 400 000		454 000	1 450 000	496 000	
Insgesamt	7 154 620	1 970 000	2 370 000	2 318 620	496 000	

Erläuterungen

Gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags kann das Europäische Parlament die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffenden Fragen auszuarbeiten. Die Kommission ist gehalten, alljährlich einen Bericht zur sozialen Lage vorzulegen, mit spezifischen Kapiteln zur demografischen Entwicklung (insbesondere auch die Beziehungen zwischen dieser Entwicklung einerseits und Arbeitsmarkt und Sozialschutz andererseits).

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Bedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über das Altern und ethnische Merkmale,
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Politiken, Maßnahmen und Programme der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der nationalen und europäischen Wirtschafts- und anderen Politiken, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden,
- Analyse der Situation von Kindern und ihres Schutzes vor potenziellen Gefahren sowie Analyse der Bereiche Kinder, Alleinerziehende und soziale Ausgrenzung,
- Analyse der Beziehung zwischen Analphabetismus und sozialer Ausgrenzung,
- Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der Familie als Keimzelle und der demografischen Entwicklung; insbesondere Analyse der Beziehungen zwischen den Maßnahmen zur Förderung der Familie und ihren Auswirkungen auf sozialer Ebene und im steuerlichen Bereich,
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Neudefinition des Verhältnisses zwischen den Generationen,
- Ermittlung der Beziehungen zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geografische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung eines Jahresberichts über die soziale Sicherheit zu haben,
- Berücksichtigung der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Gemeinschaftspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Chancengleichheit.

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 02 (Fortsetzung)**

04 04 02 01 (Fortsetzung)

Bei der Analyse dieser Ziele ist auch die Erweiterung der Europäischen Union 2004 zu berücksichtigen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen und deren Netzen, die sich um die Förderung und den Schutz der Familie und der Rechte des Kindes bemühen.

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 143 und 145 übertragen wurden.

04 04 02 02

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 700 000	13 600 000	14 000 000	11 341 000	9 838 532,48	10 642 424,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	17 830 310	4 341 000	4 000 000	3 600 000	3 000 000	2 889 310
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	763 224	763 224				
Mittel 2003	14 000 000	6 236 776	2 115 000	3 500 000	2 148 224	
Mittel 2004	14 700 000		7 485 000	3 665 000	2 576 667	973 333
Insgesamt	47 293 534	11 341 000	13 600 000	10 765 000	7 724 891	3 862 643

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Das Mehrjahresprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurde von der Kommission am 7. Dezember 2001 verabschiedet und trat am 12. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 137 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag enthält Bestimmungen, die es der Gemeinschaft erlauben, Maßnahmen zur Förderung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu erlassen. Der Europäische Rat von Lissabon sagt in seinen Schlussfolgerungen, dass „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf einer Methode der offenen Koordination beruhen sollten, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden“. Der Europäische Rat von Lissabon fasste diese Verpflichtungen konkreter, der Europäische Rat von Nizza legte entsprechende Ziele zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut fest; die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Ziele ihre Prioritäten zu entwickeln und im Juni 2001 einen nationalen Aktionsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen. Die Ziele lassen sich in vier Themenbereiche zusammenfassen:

- Förderung der Beteiligung am Erwerbsleben und Zugang aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen;
- Risiken der Ausgrenzung;
- Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen;
- Mobilisierung aller Akteure.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 02** (Fortsetzung)

04 04 02 02 (Fortsetzung)

In der verabschiedeten Form umfasst das Programm drei Aktionsbereiche:

- Der erste Bereich betrifft die Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung. Dieser erste Bereich soll den Mitgliedstaaten helfen bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und der Erarbeitung statistischer Indikatoren.
- Der zweite Bereich konzentriert sich auf die Förderung von Zusammenarbeit und den grenzübergreifenden Austausch von Informationen und bewährten Verfahren und auf die Förderung innovativer Projekte mit einem europäischem Mehrwert. Dieser Bereich ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne voneinander zu lernen, insbesondere durch Peer Reviews. Im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung zur sozialen Eingliederung wird im Jahr 2003 der Prüfung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne gegen Armut und Ausgrenzung sowie der Erarbeitung eines gemeinsamen Berichts besondere Aufmerksamkeit beigemessen.
- Der dritte Bereich dient der Förderung der Beteiligung der verschiedenen Akteure und der Unterstützung von Netzen auf Unionsebene. Hierbei geht es um die Unterstützung europäischer Netze von Nichtregierungsorganisationen (NRO), wohltätigen Verbänden, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als Teil der Daseinsvorsorge einsetzen. Weiter wird hierunter ein Teil der Betriebskosten der Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors finanziert. Die Unterstützung der Organisation eines jährlichen Runden Tisches zum Thema soziale Ausgrenzung sowie anderer von der Präsidentschaft der Europäischen Union organisierter Veranstaltungen in diesem Bereich ist hierunter zu finanzieren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an dem Programm zu decken. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 03

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 700 000	3 250 000	2 590 000	2 595 000	2 014 044,94	2 213 773,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 765 357	1 500 000	1 265 357			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	426 340	426 340				
Mittel 2003	2 590 000	668 660	1 200 000	721 340		
Mittel 2004	2 700 000		784 643	1 795 000	120 357	
Insgesamt	8 481 697	2 595 000	3 250 000	2 516 340	120 357	

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen bei den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und ihrer einzelnen Bestandteile (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge); Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht über die soziale Sicherheit in Europa, wie in der Empfehlung 92/442/EWG vorgesehen;
- Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- Ausgaben für die Darstellung der wichtigsten Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit (Beiträge, Geld- und Sachleistungen) in der Veröffentlichung „Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ (MISSOC-System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft); schrittweise Ausweitung der in dieser Veröffentlichung behandelten Arbeitnehmerkategorien, Aufnahme auch der Selbstständigen und der Arbeitnehmer in besonders atypischen Beschäftigungsverhältnissen (siehe Weißbuch);
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren — einschließlich ihrer Anpassung an neue Techniken der Informationsverarbeitung — bei der Feststellung der Ansprüche und der Zahlung der Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (einschließlich Kosten für die Übersetzung von Dokumenten);
- Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ergänzenden Systeme der Altersversorgung für Wanderarbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen. Dies soll zur Lösung der technischen Probleme bei der Anwendung der Richtlinie 98/49/EG beitragen sowie neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbereiten helfen, die die Lücken in diesem Bereich schließen sollen.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Belange der Wanderarbeitnehmer kümmern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 03 (Fortsetzung)**

Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (ABl. L 183 vom 14.7.1988, S. 35).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 17).

04 04 04**Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 700 000	17 510 000	16 200 000	14 300 000	14 833 486,61	11 572 651,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 014 800	6 200 000	5 000 000	1 000 000	814 800	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	16 200 000	8 100 000	4 085 000	3 000 000	1 015 000	
Mittel 2004	16 700 000		8 425 000	4 595 000	2 730 000	950 000
Insgesamt	45 914 800	14 300 000	17 510 000	8 595 000	4 559 800	950 000

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden im Rahmen des mehrjährigen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung bzw. Verhütung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen finanziert.

Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes der Bekämpfung von Diskriminierungen müssen sich die Maßnahmen in der Regel auf mehr als einen der Faktoren von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags beziehen. Soweit jedoch keine ausreichenden Gemeinsamkeiten zwischen diesen Faktoren bestehen, können auch Projekte finanziert werden, die sich auf eine Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags konzentrieren. Aus dem Programm werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung finanziert. Entsprechend dem Beschluss des Rates lassen sich die zu finanzierenden Maßnahmen drei Kategorien zuordnen:

- Analyse diskriminierungsrelevanter Faktoren, unter anderem durch Erstellung von Studien sowie durch Erarbeitung qualitativer und quantitativer Indikatoren und Benchmarks unter Wahrung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Rechtsvorschriften sowie der Praxis der Diskriminierungsbekämpfung und gezielte Verbreitung der Ergebnisse;
- grenzübergreifende Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen eines europaweiten Netzwerkes der im Kampf gegen Diskriminierungen und in deren Verhütung engagierten Partner, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen;

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 04** (Fortsetzung)

- Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere um die europäische Dimension des Kampfes gegen Diskriminierungen zu verdeutlichen und um die Ergebnisse des Programms allgemein bekannt zu machen, vor allem durch Mitteilungen, Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

Ein Teil der Mittel dient zur Unterstützung der Finanzierung des Grundbedarfs von Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen europäischen Netzen, die in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen tätig sind, sowie zur Förderung des diesbezüglichen Dialogs in der Zivilgesellschaft. Solche Organisationen sind als unabhängige Organisationen anerkannt, und als solchen steht es ihnen frei, in vielen verschiedenen Bereichen zu agieren, die die Anliegen ihrer Mitglieder berühren. Spezialisierte Behindertenorganisationen, die die erforderlichen Kriterien erfüllen, werden bei der Finanzierung der wesentlichen Ausgaben in diesem Bereich berücksichtigt.

Die Mittel decken außerdem einen Teil der Betriebskosten der Europäischen Plattform der Nichtregierungsorganisationen.

Aus diesem Artikel werden ferner Mittel für die Veranstaltung des Europäischen Tags der behinderten Menschen mit Unterstützung und unter Beteiligung von repräsentativen europäischen Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, bereitgestellt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 05 **Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 664 654	8 780 000	6 400 000	3 945 672,16	1 661 018,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 284 654	2 010 000	274 654			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 780 000	4 390 000	4 390 000			
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	11 064 654	6 400 000	4 664 654			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003.

Sie sind bestimmt zur Finanzierung:

- einer Reihe von Maßnahmen zur Sensibilisierung für das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung, umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte und Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Europa,
- Erfahrungsaustausch über beispielhafte Verfahren und wirksame Strategien sowie Veranstaltungen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene,
- Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten einschließlich Menschen mit Behinderungen und ihrer Familienangehörigen,
- Maßnahmen zur Hervorhebung des positiven Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft leisten,
- Instrumenten zur Sensibilisierung für die vielfältigen Diskriminierungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

Diese Mittel dienen der Sicherstellung einer direkten Beteiligung der europäischen Behindertenbewegung an der Förderung und dem Aufbau von Allianzen und Partnerschaften mit anderen Akteuren, einschließlich Arbeitgebern, Vertretern der Wirtschaft, Gewerkschaften, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, führenden Vertretern des Bereichs, Bildungsinstitutionen und Medien. Diese Maßnahme soll durch das Europäische Behindertenforum als repräsentative europäische Schirmorganisation für die Europäische Behindertenbewegung koordiniert werden.

Zusätzliche Mittel in Höhe von 780 000 Euro dienen der Unterstützung der Einbeziehung transnationaler Elemente in die auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten im Laufe des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (2003) organisierten Aktivitäten. Diese Mittel werden zum großen Teil von den nationalen Koordinierungsausschüssen verwaltet.

Ein Teil der Mittel muss auch zur Deckung der Kosten für die Organisation des Parlaments der Menschen mit Behinderungen beitragen, das beim Europäischen Parlament organisiert wird.

Sonstige Maßnahmen

Diese Mittel sind bestimmt für eine Studie zur Untersuchung der Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Heimen in Europa, einschließlich der Beitrittsländer, leben.

Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene

Die Finanzierung von Veranstaltungen zum Start des Jahres in den Mitgliedstaaten sollte davon abhängig sein, dass die nationalen Behindertenräte an der Vorbereitung dieser Veranstaltungen mitwirken.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 05 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 25).

04 04 06

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

04 04 06 01

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 254 000 (¹)	3 254 000 (²)	3 300 000	3 000 000	2 999 261,—	1 820 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 179 261	1 179 261				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 300 000	1 820 739	1 479 261			
Mittel 2004	3 454 000 (¹)		1 974 739	1 479 261		
Insgesamt	7 933 261	3 000 000	3 454 000 (²)	1 479 261		

(¹) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stelle (Titel 1 und 2).

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stelle über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 06 (Fortsetzung)

04 04 06 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Anzahl	
	2003	2004
A 1		
A 2		1
A 3		
A 4		5
A 5		
A 6		6
A 7		
A 8		
Insgesamt	12	12
B 1		1
B 2		3
B 3		6
B 4		
B 5		
Insgesamt	10	10
C 1		1
C 2		2
C 3		6
C 4		
C 5		
Insgesamt	7	9
D	1	
Insgesamt	1	—
Gesamtzahl	30	31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 06 (Fortsetzung)

04 04 06 02 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 346 000	3 346 000	3 200 000	2 600 000	3 100 739,—	2 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 134 563	1 000 000	134 563			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 200 000	1 600 000	1 600 000			
Mittel 2004	3 346 000		1 611 437	900 000	834 563	
Insgesamt	7 680 563	2 600 000	3 346 000	900 000	834 563	

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordination eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Die Stelle ist gehalten, die Haushaltsbehörde von etwaigen Mittelumrichtungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben in Kenntnis zu setzen.

Auf Antrag der Stelle kann die Kommission die diesbezügliche Unterrichtung der Haushaltsbehörde übernehmen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 06 (Fortsetzung)**

04 04 06 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	6 800 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	100 000
Insgesamt	6 900 000

Ausgaben:

Titel 1 „Personal“	2 929 000
Titel 2 „Betriebsausgaben“	625 000
Titel 3 „Operative Ausgaben“	3 346 000
Insgesamt	6 900 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

04 04 07**Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	100 000	100 000				
Mittel 2004	100 000		100 000			
Insgesamt	200 000	100 000	100 000			

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel kann zur Finanzierung der bildungspolitischen Maßnahmen von „UNITED for Intercultural Action“ verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2003, über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 08 Pilotprojekt ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	2 750 000	3 500 000	2 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 500 000	2 500 000	1 000 000			
Mittel 2004	3 500 000		1 750 000	1 750 000		
Insgesamt	7 000 000	2 500 000	2 750 000	1 750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind in Übereinstimmung mit den nachstehenden Zielen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, bestimmt:

- Der Europäische Rat von Lissabon hat das strategische Ziel gesetzt, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;
- der Europäische Rat von Barcelona hat eine schrittweise Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters der Arbeitnehmer in der Europäischen Union gefordert;
- der Europäische Rat von Stockholm hat den Rat und die Kommission ersucht, gemeinsam darüber Bericht zu erstatten, wie die Erwerbsquote angehoben und ein aktives Leben im Alter gefördert werden kann;
- gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
- in dem Beschluss 2003/578/EG des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13) wird auf die Ziele von Lissabon und Stockholm und auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderung verwiesen; Leitlinie 5 befasst sich speziell mit der Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und der Förderung des aktiven Alterns;
- in der Empfehlung 2003/579/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 22) werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die das Arbeitskräfteangebot und das aktive Altern betreffen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Austauschprogrammen für ältere Menschen finanziert werden, indem spezialisierte Organisationen damit betraut werden, unter anderem geeignete Transportmöglichkeiten zu entwickeln und die Infrastrukturen auch im Bereich des Reisens entsprechend anzupassen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Entschlüsse:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2002 zur Zweiten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns (ABl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 675), die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid stattfand, in der die Bedeutung von Programmen zur Förderung der Mobilität älterer Menschen unterstrichen wurde (insbesondere in den Ziffern 13 und 14);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Ein Europa für alle Altersgruppen — Wohlstand und Solidarität zwischen den Generationen“ (ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 381).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 08 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines im zweiten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) bestimmt.

04 04 09**Betriebskostenzuschluss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 909 091 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 909 091 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		909 091 (¹)	909 091		
Insgesamt		909 091	909 091 (²)		

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebskosten der Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors.

Diese Mittel können zur Finanzierung operativer Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen verwendet werden, die sich aktiv für den zivilen Dialog zwischen den Bürgern der Europäischen Union und die europäische Integration einsetzen. Mit diesen Mitteln sollen die laufenden Arbeiten und Aktivitäten von Vereinigungen wie Euronet, Solidar, Eurostep, CEDAG und Coface unterstützt werden, die die Zusammenarbeit von in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Rechte des Kindes und Förderung eines sozialen Europa tätigen Nichtregierungsorganisationen aus der Europäischen Union fördern.

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)**04 04 09 (Fortsetzung)**

Diese Plattform wird die partizipative Demokratie in der Europäischen Union durch die Förderung der konsequenten Einbeziehung von NRO des sozialen Sektors in einen strukturierten Bürgerdialog in den EU-Institutionen erleichtern. Sie wird auch einen Mehrwert für den Entscheidungsprozess in der Sozialpolitik der Europäischen Union erbringen und die Bürgergesellschaft in den neuen Mitgliedstaaten stärken.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgergesellschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

04 04 10**Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		3 000 000	2 000 000	1 000 000		
Insgesamt		3 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Initiativen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen, die auf die Einbeziehung der Behindertenpolitik in alle relevanten Politiken der Gemeinschaft als Teil der Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen abzielen:

- Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die sich mit Fragen im Bereich Behinderungen beschäftigen, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- Unterstützung der Analyse von Faktoren und Politiken, die mit dem Thema Behinderungen im Zusammenhang stehen, einschließlich der Sammlung von statistischen Daten, der Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen und der Entwicklung von Indikatoren und Normen zur Entwicklung des Mainstreamings der Behindertenpolitik in ganz Europa;
- Unterstützung der Einbeziehung von Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen in die Aufstellung nationaler Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 10 (Fortsetzung)

- Förderung des Austausches von bewährten Praktiken beim Aufbau von Strukturen und bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen durch Förderung positiver Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 15. Juli 2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen (ABl. C 175 vom 24.7.2003, S. 1).

Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Pilotprojekts im Sinn der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN							
04 05 01	Europäische Frauenlobby	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	650 000	650 000	650 000,—	650 000,—
04 05 02	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstel- lung von Frauen und Männern	3	9 700 000	10 300 000	9 700 000	10 000 000	9 692 018,93	10 658 018,68
04 05 03	Frauenorganisationen	5	350 000	350 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		10 050 000	10 650 000	10 650 000	10 950 000	10 642 018,93	11 608 018,68

(¹) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 01

Europäische Frauenlobby

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	650 000	650 000	650 000,—	650 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	650 000	650 000				
Mittel 2004	750 000 (¹)		750 000			
Insgesamt	1 400 000	650 000	750 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Europäischen Frauenlobby.

Wie das Jugendforum ist auch die Europäische Frauenlobby ein unerlässliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden.

Diese Mittel sind auch bestimmt für die Verwirklichung der Vorstellungen, die in der von der Kommission und den Nichtregierungsorganisationen während des NRO-Forums in Peking ausgearbeiteten Aktionsplattform auf europäischer Ebene enthalten sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind (KOM(2003) 279 endg.), vorgelegt von der Kommission am 2. Juni 2003.

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 02 **Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 700 000	10 300 000	9 700 000	10 000 000	9 692 018,93	10 658 018,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 527 928	5 150 000	2 500 000	3 500 000	2 377 928	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 700 000	4 850 000	2 950 000	1 000 000	900 000	
Mittel 2004	9 700 000		4 850 000	2 700 000	2 150 000	
Insgesamt	32 927 928	10 000 000	10 300 000	7 200 000	5 427 928	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005). Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, einschließlich der rechtlichen Aspekte, durch:

- Ausbildung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Chancengleichheit,
- Verbesserung von Verständnis und Kenntnis im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren geschlechtsbedingten Diskriminierung,
- Förderung von Maßnahmen zur Messung und Bewertung der Wirksamkeit bestehender politischer Maßnahmen und Verfahren,
- Förderung und Entwicklung der Qualifikationen der Schlüsselakteure in diesem Bereich.

Die Mittel sind weiterhin bestimmt zur Finanzierung von Maßnahmen zur:

- Förderung einer besseren Kenntnis und Berücksichtigung der Dimension der Chancengleichheit (Unterstützung transnationaler Initiativen, von Veröffentlichungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen),
- Analyse und Bewertung (Erarbeitung von Indikatoren, Analyse der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Situation auf dem Arbeitsmarkt, spezifische Studien),
- Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung von Informationen über bewährte Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (Abl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 03

Frauenorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	350 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	300 000	300 000				
Mittel 2004	350 000 (¹)		350 000			
Insgesamt	650 000	300 000	350 000 (²)			

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Tätigkeit von — nicht der Europäischen Frauenlobby angehörenden — europäischen Frauenorganisationen, die sich in die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern einfügen, insbesondere für die Förderung eines positiven Frauenbildes.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind (KOM(2003) 279 endg.), vorgelegt von der Kommission am 2. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
04 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“							
04 49 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben	2.1	—	3 777 015	9 802 925	9 633 400	9 227 318,33	8 208 427,66
04 49 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	—	484 871	675 000	630 000	398 795,09	735 697,82
04 49 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	—	436 090	405 000	405 000	425 292,33	373 797,70
04 49 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	—	160 174	300 000	270 000	221 053,88	256 461,54
04 49 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	—	223 761	270 000	243 000	237 115,40	133 971,96
04 49 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m. (¹)	p.m.	19 000	269 752,71	54 059,53
04 49 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	—	690 508	500 000	400 000	487 327,51	338 161,41
04 49 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	—	30 139	90 000	90 000	87 585,22	57 446,22
04 49 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	—	1 574 737	2 000 000	1 550 000	1 066 301,11	1 334 499,91
04 49 04 11	Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	49 786,47
04 49 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m. (²)	800 000	700 000	592 894,73	327 792,87

(¹) Mittel in Höhe von 215 928 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 562 192 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 49 04 13	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 04 49 04 — Insgesamt</i>		—	7 377 295	14 842 925	13 940 400	13 013 436,31	11 870 103,09
	Kapitel 04 49 — Insgesamt		—	7 377 295	14 842 925	13 940 400	13 013 436,31	11 870 103,09

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**04 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**04 49 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 777 015	9 802 925	9 633 400	9 227 318,33	8 208 427,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 074 225	9 633 400	3 777 015	663 810		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 802 925			4 012 033	5 790 892	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	23 877 150	9 633 400	3 777 015	4 675 843	5 790 892	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der zuvor eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die der Finanzierung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung des ESF dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (Abl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	484 871	675 000	630 000	398 795,09	735 697,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	439 871	292 500	147 371			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	675 000	337 500	337 500			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 114 871	630 000	484 871			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)04 49 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	436 090	405 000	405 000	425 292,33	373 797,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	436 090	202 500	233 590			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	405 000	202 500	202 500			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	841 090	405 000	436 090			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 174	300 000	270 000	221 053,88	256 461,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	130 174	120 000	10 174			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	300 000	150 000	150 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	430 174	270 000	160 174			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie -Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	223 761	270 000	243 000	237 115,40	133 971,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	196 761	108 000	88 761			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	270 000	135 000	135 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	466 761	243 000	223 761			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 07

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m. (¹)	p.m.	19 000	269 752,71	54 059,53
(¹) Mittel in Höhe von 215 928 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	234 928	19 000	215 928			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	234 928	19 000	215 928 (¹)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 08

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	690 508	500 000	400 000	487 327,51	338 161,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	590 508	150 000	440 508			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000	250 000	250 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 090 508	400 000	690 508			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 09

Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	30 139	90 000	90 000	87 585,22	57 446,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 139		30 139			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	90 000	90 000				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	120 139	90 000	30 139			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)04 49 04 10 Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 574 737	2 000 000	1 550 000	1 066 301,11	1 334 499,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 124 737	550 000	574 737			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 000 000	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	3 124 737	1 550 000	1 574 737			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 11 Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	49 786,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.			
	Mittel 2004	—	—			
	Insgesamt	p.m.	p.m.	—		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 16.

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m. (¹)	800 000	700 000	592 894,73	327 792,87
(¹) Mittel in Höhe von 562 192 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	462 192	300 000	162 192			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	800 000	400 000	400 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 262 192	700 000	562 192 (¹)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**04 49 04** (Fortsetzung)

04 49 04 13 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	—	—				
Insgesamt	p.m.	p.m.	—			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 05.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES							
04 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	555 500	555 500				
	Kapitel 04 50 — Insgesamt		555 500	555 500				

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (Fortsetzung)

04 50 01 **Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
555 500	555 500				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	555 500		555 500			
Insgesamt	555 500		555 500			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Allgemeine Ziele

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ergeben sich unmittelbar aus dem Vertrag; sie stellen insbesondere darauf ab, die Stabilität der Märkte zu sichern, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten sowie die Versorgung sicherzustellen.

Die GAP wurde seit ihrer Einführung mehrfach reformiert, zuletzt im Rahmen der Agenda 2000. Hauptziel dieser Reform ist eine verstärkte Marktausrichtung der Agrarwirtschaft, um den Agrarsektor wettbewerbsfähiger zu gestalten. Als Ausdruck der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeit soll die GAP sich ferner in das Konzept der nachhaltigen Entwicklung einfügen, indem sie insbesondere umweltgerechte Produktionsmethoden sowie einen effizienten Ressourceneinsatz fördert. Die Entwicklung des ländlichen Raums, der zweite Pfeiler der GAP, zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete sowie die Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Erbes ab, um die Zukunft der ländlichen Gebiete zu sichern und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Im Jahr 2004 werden ähnliche Prioritäten wie im Jahr 2003 verfolgt, insbesondere in Bezug auf die Halbzeitprüfung der GAP, die WTO-Verhandlungen und den Abschluss der praktischen Vorbereitung auf die Erweiterung (Vorbereitung der operativen Anwendung des Besitzstandes, Vorverhandlungen für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, intensive Kontakte mit den nationalen Behörden). Diese Prioritäten kommen zu den regulären Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung der GAP hinzu.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES LANDWIRTSCHAFT	142 610 040	142 610 040	123 625 757	123 625 757	112 406 526,73	112 406 526,73
05 02	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	27 489 400 000	27 489 400 000	26 835 000 000	26 835 000 000	28 437 278 372,32	28 437 278 372,32
05 03	TIERISCHE ERZEUGNISSE	12 540 500 000	12 540 500 000	13 403 500 000	13 403 500 000	10 361 453 725,70	10 361 453 725,70
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	7 918 376 667	7 544 994 216	7 815 765 855	7 318 531 081	7 281 437 367,05	6 098 936 253,14
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRIITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	225 200 000	400 000 000	560 000 000	438 900 000	554 500 000,—	123 759 277,07
05 06	AUSSENBEZIEHUNGEN	5 145 000	5 795 000	4 820 000	4 820 000	4 864 652,68	4 849 411,78
05 07	AUDIT DER AGRARAUSGABEN	- 361 300 000	- 361 300 000	- 439 340 000	- 439 340 000	- 259 254 529,62	- 259 667 797,02
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHES LANDWIRTSCHAFT	90 300 000	89 800 000	92 137 000	91 429 000	40 904 863,05	38 710 759,45
05 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	2 271 268	8 950 000	7 448 000	1 222 726,75	331 103,07
	Titel 05 — Insgesamt	48 050 231 707	47 854 070 524	48 404 458 612	47 783 913 838	46 534 813 704,66	44 918 057 632,24

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	869	835	844
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	78	68	39
Sonstiges Aushilfspersonal	12		
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	166	150	141
Insgesamt	1 125	1 053	1 024

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS LANDWIRTSCHAFT				
05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft	5	87 091 744 (¹)	82 893 573	74 147 207,04
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungs- ausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs Landwirtschaft				
05 01 02 01	Externes Personal	5	9 609 336	8 230 794	6 027 544,30
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	11 651 660 (²)	9 631 005 (³)	8 886 112,04
	<i>Artikel 05 01 02 — Insgesamt</i>		21 260 996	17 861 799	14 913 656,34
05 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft	5	21 965 597	19 070 385	21 337 286,08
05 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirt- schaft				
05 01 04 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemein- schaft — Verwaltungsausgaben	1.1	4 360 000	3 300 000	1 679 057,27
05 01 04 02	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buch- führungen — Verwaltungsausgaben	3	60 000		
05 01 04 03	Heranführungsinstrument für die Landwirt- schaft (SAPARD) — Verwaltungsausgaben	7.1	1 500 000		
05 01 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantie- fonds für die Landwirtschaft, Abteilung Aus- richtung — Nicht operative technische Unter- stützung	2.1	5 371 703		
05 01 04 05	Pflanzliche und tierische genetische Ressour- cen — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		

(¹) Mittel in Höhe von 224 466 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 39 668 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 39 667 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 01 04 06	Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität	1.1	500 000		
	<i>Artikel 05 01 04 — Insgesamt</i>		11 791 703	3 300 000	1 679 057,27
05 01 06	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie	5	500 000	500 000	329 320,—
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		142 610 040	123 625 757	112 406 526,73

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)**05 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 87 091 744	82 893 573	74 147 207,04
(¹) Mittel in Höhe von 224 466 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Landwirtschaft

05 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 609 336	8 230 794	6 027 544,30

05 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 11 651 660	(²) 9 631 005	8 886 112,04
(¹) Mittel in Höhe von 39 668 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 39 667 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

05 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 965 597	19 070 385	21 337 286,08

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 360 000	3 300 000	1 679 057,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Interventionen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den betreffenden Interventionen in Verbindung stehen.

Aus dem eingesetzten Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 520 000 Euro veranschlagt.

05 01 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
60 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge der Büros für technische Hilfe in den nächsten Jahren im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (ABl. L 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

05 01 04 03 Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft (SAPARD) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 500 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vorabstudien, Austauschbesuche, Evaluationen und Kontrollen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des SAPARD-Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 05 05 01.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Nicht operative technische Unterstützung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 371 703		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EAGFL finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 700 000 Euro.

Aus dem eingesetzten Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 656 011 Euro veranschlagt.

05 01 04 05 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission am 22. Dezember 2003 vorgelegt, über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (KOM(2003) 817).

05 01 04 06 Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
500 000		

Erläuterungen

Die Mittel können auch dazu verwendet werden, Studien über die Systeme zur Qualitätssicherung und -zertifizierung im Hinblick auf eine integrierte Verwaltung der Versorgungskette sowie über die Zweckmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für den Schutz dieser Systeme zu finanzieren. Sie können ferner dazu dienen, Seminare, Sachverständigensitzungen und die Konsultierung der Akteure des betreffenden Sektors sowie die Übermittlung von Informationen und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studien zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

05 01 06 *Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
500 000	500 000	329 320,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie der Ausgaben für Analysen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der technischen Unterstützung der landwirtschaftlichen Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung und der Vereinfachung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 02	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE				
05 02 01	Marktbezogene Maßnahmen bei Getreide				
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	1.1	158 000 000	104 000 000	99 322 497,36
05 02 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide	1.1	7 000 000	206 000 000	219 193 451,27
05 02 01 03	Interventionen bei Kartoffelstärke	1.1	341 000 000	259 000 000	232 450 975,47
05 02 01 04	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Getreide und Reis)	1.1	36 000 000	21 000 000	39 581 573,23
05 02 01 05	Sonderbeihilfen für portugiesische Erzeuger	1.1	3 000 000	13 000 000	8 228 868,12
05 02 01 99	Sonstige Interventionen bei Getreide	1.1	p.m.		
	<i>Artikel 05 02 01 — Insgesamt</i>		545 000 000	603 000 000	598 777 365,45
05 02 02	Reis				
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	1.1	32 000 000	32 000 000	41 074 111,54
05 02 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Reis	1.1	34 000 000	30 000 000	37 751 198,67
05 02 02 03	Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 02 04	Hektarbeihilfe für Reis	1.1	109 000 000	118 000 000	112 749 824,22
05 02 02 99	Sonstige Interventionen bei Reis	1.1	p.m.	p.m.	- 87 447,51
	<i>Artikel 05 02 02 — Insgesamt</i>		175 000 000	180 000 000	191 487 686,92
05 02 03	Direktzahlungen für Ackerkulturen				
05 02 03 01	Beihilfe an die Maiserzeuger	1.1	1 273 000 000	1 180 000 000	1 613 601 602,44
05 02 03 02	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger	1.1	10 834 000 000	10 450 000 000	10 717 923 716,21
05 02 03 03	Beihilfe an die Erzeuger von Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen	1.1	1 377 000 000	1 250 000 000	1 846 183 678,84
05 02 03 04	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	1.1	507 000 000	498 000 000	514 744 425,93
05 02 03 05	Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf	1.1	84 000 000	56 000 000	91 138 511,91
05 02 03 06	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete	1.1	1 099 000 000	1 017 000 000	1 232 638 746,90

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 02 03 07	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete	1.1	9 000 000	8 000 000	8 873 674,40
05 02 03 08	Beihilfe für Grassilage	1.1	74 000 000	79 000 000	75 067 241,75
05 02 03 09	Flächenstilllegung	1.1	1 812 000 000	1 680 000 000	1 939 692 188,39
05 02 03 99	Sonstige Ausgaben in Verbindung mit Direktzahlungen für Ackerkulturen	1.1	- 10 000 000	- 10 000 000	- 8 958 071,38
	<i>Artikel 05 02 03 — Insgesamt</i>		17 059 000 000	16 208 000 000	18 030 905 715,39
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme				
05 02 04 01	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	1.1	200 000 000	200 000 000	155 739 962,13
05 02 04 02	Nahrungsmittelhilfekonventionen	1.1	10 000 000	16 000 000	5 556 195,55
05 02 04 99	Sonstige	1.1	p.m.	p.m.	- 275 956,55
	<i>Artikel 05 02 04 — Insgesamt</i>		210 000 000	216 000 000	161 020 201,13
05 02 05	Zucker und Währungsmaßnahmen				
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	1.1	1 285 000 000	1 257 000 000	1 168 212 302,72
05 02 05 02	Vergütung der Lagerkosten	1.1	p.m.	p.m.	16 571 270,59
05 02 05 03	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie	1.1	194 000 000	166 000 000	156 683 515,73
05 02 05 04	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker	1.1	18 000 000	18 000 000	13 667 864,51
05 02 05 05	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Zucker)	1.1	183 000 000	156 000 000	190 075 404,79
05 02 05 06	Agromonetäre Beihilfen	1.1	p.m.	26 000 000	165 838 530,87
05 02 05 07	Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie	1.1	41 000 000	41 000 000	40 389 702,10
05 02 05 99	Sonstige Interventionen bei Zucker	1.1	- 10 000 000	- 10 000 000	- 6 858 084,74
	<i>Artikel 05 02 05 — Insgesamt</i>		1 711 000 000	1 654 000 000	1 744 580 506,57
05 02 06	Olivenöl				
05 02 06 01	Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl	1.1	p.m.	p.m.	92 027,89
05 02 06 02	Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl	1.1	2 342 000 000	2 319 000 000	2 295 832 762,67

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 02 06 03	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	9 437 155,13
05 02 06 04	Sonstige Interventionen bei Olivenöl	1.1	24 000 000	24 000 000	26 549 253,21
05 02 06 99	Sonstige	1.1	- 2 000 000	- 2 000 000	- 2 639 501,09
	<i>Artikel 05 02 06 — Insgesamt</i>		2 364 000 000	2 341 000 000	2 329 271 697,81
05 02 07	Textilpflanzen				
05 02 07 01	Beihilfen für Faserlein und Hanf	1.1	26 000 000	26 000 000	12 206 393,91
05 02 07 02	Beihilfe für Baumwolle	1.1	858 000 000	881 000 000	804 030 360,31
05 02 07 03	Beihilfen für Seidenraupen	1.1	1 000 000	1 000 000	617 660,13
05 02 07 99	Sonstige Interventionen bei Textilpflanzen	1.1	p.m.	p.m.	- 466 923,37
	<i>Artikel 05 02 07 — Insgesamt</i>		885 000 000	908 000 000	816 387 490,98
05 02 08	Obst und Gemüse				
05 02 08 01	Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	1.1	38 000 000	38 000 000	46 397 567,41
05 02 08 02	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe	1.1	93 000 000	134 000 000	61 362 199,03
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	1.1	405 000 000	405 000 000	388 733 699,06
05 02 08 04	Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte	1.1	20 000 000	36 000 000	97 536 412,92
05 02 08 05	Bananen	1.1	289 000 000	266 000 000	212 272 399,76
05 02 08 06	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	1.1	285 000 000	279 000 000	278 065 881,57
05 02 08 07	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst	1.1	93 000 000	86 000 000	84 719 476,41
05 02 08 08	Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben	1.1	115 000 000	112 000 000	112 720 137,82
05 02 08 09	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten	1.1	256 000 000	249 000 000	264 719 584,64
05 02 08 10	Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse	1.1	9 000 000	9 000 000	8 042 963,55
05 02 08 11	Sonstige Interventionen bei Obst und Gemüse	1.1	5 000 000	5 000 000	15 287 028,42

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 02 08 99	Sonstige	1.1	- 1 000 000	- 1 000 000	- 10 373 023,25
	<i>Artikel 05 02 08 — Insgesamt</i>		1 607 000 000	1 618 000 000	1 559 484 327,34
05 02 09	Weinbauerzeugnisse				
05 02 09 01	Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen	1.1	25 000 000	25 000 000	23 776 043,96
05 02 09 02	Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost	1.1	67 000 000	67 000 000	68 534 023,38
05 02 09 03	Destillation von Wein	1.1	315 000 000	430 000 000	420 687 033,51
05 02 09 04	Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol	1.1	191 000 000	245 000 000	261 221 669,84
05 02 09 05	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost	1.1	156 000 000	156 000 000	141 191 283,51
05 02 09 06	Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen	1.1	18 000 000	16 000 000	13 959 010,43
05 02 09 07	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen	1.1	443 000 000	443 000 000	424 231 474,72
05 02 09 99	Sonstige Interventionen bei Weinbauerzeugnissen	1.1	- 1 000 000	- 1 000 000	- 4 891 937,20
	<i>Artikel 05 02 09 — Insgesamt</i>		1 214 000 000	1 381 000 000	1 348 708 602,15
05 02 10	Tabak				
05 02 10 01	Prämien für Tabak	1.1	929 000 000	956 000 000	951 757 390,15
05 02 10 02	Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds	1.1	14 400 000	9 000 000	10 481 922,26
05 02 10 99	Sonstige Interventionen bei Tabak	1.1	- 2 000 000	- 2 000 000	- 507 727,11
	<i>Artikel 05 02 10 — Insgesamt</i>		941 400 000	963 000 000	961 731 585,30
05 02 11	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen				
05 02 11 01	Trockenfutter und Körnerleguminosen	1.1	384 000 000	389 000 000	388 341 246,35
05 02 11 02	Saatgut	1.1	109 000 000	110 000 000	98 960 337,23
05 02 11 03	Hopfen	1.1	13 000 000	13 000 000	12 506 469,07
05 02 11 04	Posei	1.1	268 000 000	249 000 000	199 371 219,67
05 02 11 05	Direktbeihilfen für Kleinerzeuger	1.1	4 000 000	2 000 000	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 02 11 99	Sonstige Interventionen bei pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	- 4 256 079,04
	<i>Artikel 05 02 11 — Insgesamt</i>		778 000 000	763 000 000	694 923 193,28
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		27 489 400 000	26 835 000 000	28 437 278 372,32

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 01 Marktbezogene Maßnahmen bei Getreide

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
158 000 000	104 000 000	99 322 497,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 79 000 000 Euro veranschlagt.

05 02 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000 000	206 000 000	219 193 451,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe, der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Sie dienen auch zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 01 03 Interventionen bei Kartoffelstärke
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
341 000 000	259 000 000	232 450 975,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen an Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlten Prämien sowie der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Aus diesem Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 962/2002 (ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

05 02 01 04 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Getreide und Reis)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
36 000 000	21 000 000	39 581 573,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

05 02 01 05 Sonderbeihilfen für portugiesische Erzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000 000	13 000 000	8 228 868,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Beihilfen zugunsten der portugiesischen Erzeuger von Getreide, das entweder vom Erzeuger vermarktet oder von diesem an eine Interventionsstelle verkauft wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

05 02 01 99 Sonstige Interventionen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

In diesem Posten werden berücksichtigt:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge.

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 01 verbucht wurden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

05 02 01 99 (Fortsetzung)

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

Dieser Posten ist auch zur Deckung anderer Ausgleichszahlungen je Hektar bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 02 Reiss*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 (ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5).

05 02 02 01

Ausfuhrerstattungen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 000 000	32 000 000	41 074 111,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

05 02 02 02

Interventionen in Form von Einlagerung von Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
34 000 000	30 000 000	37 751 198,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe, der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 02** (Fortsetzung)

05 02 02 03 Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

05 02 02 04 Hektarbeihilfe für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
109 000 000	118 000 000	112 749 824,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen pro Hektar gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

05 02 02 99 Sonstige Interventionen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	– 87 447,51

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis, insbesondere der Ausgaben für die Zahlung der Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/1993 bis 1997/1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.

Er dient auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica“ gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sowie der Ausgaben, die durch andere Interventionen im Reissektor, gegebenenfalls infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92, entstehen.

In ihm sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 02 verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 02** (Fortsetzung)

05 02 02 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/2001 (ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 03 Direktzahlungen für Ackerkulturen*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16).

05 02 03 01

Beihilfe an die Maiserzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 273 000 000	1 180 000 000	1 613 601 602,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 an die Maiserzeuger, für die eine regionale Grundfläche für Mais gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt.

05 02 03 02

Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 834 000 000	10 450 000 000	10 717 923 716,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die übrigen Getreideerzeuger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 02 03 03

Beihilfe an die Erzeuger von Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 377 000 000	1 250 000 000	1 846 183 678,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 03** (Fortsetzung)

05 02 03 04 Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
507 000 000	498 000 000	514 744 425,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 02 03 05 Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
84 000 000	56 000 000	91 138 511,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Leinsamenerzeuger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 02 03 06 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 099 000 000	1 017 000 000	1 232 638 746,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Ausgleichszahlungen je Hektar an die Hartweizenerzeuger gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sowie der Restzahlungen für die zusätzlichen Ausgleichszahlungen je Hektar an die Hartweizenerzeuger gemäß den Artikeln 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

05 02 03 07 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 000 000	8 000 000	8 873 674,40

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der zusätzlichen Ausgleichszahlungen je Hektar an die Hartweizenerzeuger gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 02 03 08 Beihilfe für Grassilage
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
74 000 000	79 000 000	75 067 241,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen je Hektar an die Erzeuger von Grassilage gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 03 (Fortsetzung)

05 02 03 09

Flächenstilllegung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 812 000 000	1 680 000 000	1 939 692 188,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen für freiwillige Flächenstilllegungen gemäß Artikel 6 Absätze 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, der Ausgleichzahlung für die Stilllegungsverpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sowie der etwaigen Restzahlungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 nach den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 festgesetzten Kofinanzierungssätzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission vom 26. Januar 1990 zur Festsetzung der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 des Rates genannten Maßnahmen (ABl. L 22 vom 27.1.1990, S. 62), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/94 (ABl. L 140 vom 3.6.1994, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstilllegungsregelung (ABl. L 182 vom 24.7.1993, S. 12).

05 02 03 99

Sonstige Ausgaben in Verbindung mit Direktzahlungen für Ackerkulturen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 10 000 000	- 10 000 000	- 8 958 071,38

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 03 verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Posten ist auch zur Deckung anderer Ausgleichzahlungen je Hektar bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

05 02 04 01 Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000 000	200 000 000	155 739 962,13

Erläuterungen

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 16 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

05 02 04 02 Nahrungsmittelhilfeaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000 000	16 000 000	5 556 195,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen, insbesondere in Form von Getreide, Reis, Zucker und Milcherzeugnissen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 04 (Fortsetzung)

05 02 04 99

Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 275 956,55

Erläuterungen

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 04 verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Posten kann etwaige Restausgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) decken, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart wurde.

Dieser Posten dient daneben zur Deckung der Restausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 05

Zucker und Währungsmaßnahmen

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

05 02 05 01

Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 285 000 000	1 257 000 000	1 168 212 302,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 02 Vergütung der Lagerkosten
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	16 571 270,59

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Finanzierung etwaiger Restbeträge von Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

05 02 05 03 Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
194 000 000	166 000 000	156 683 515,73

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 04 Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 000 000	18 000 000	13 667 864,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 05 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Zucker)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
183 000 000	156 000 000	190 075 404,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Zucker und Isoglucose im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 06 Agromonetäre Beihilfen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	26 000 000	165 838 530,87

*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

05 02 05 07 Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
41 000 000	41 000 000	40 389 702,10

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere der Ausgaben aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (ABl. L 84 vom 29.9.1989, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 05 99 Sonstige Interventionen bei Zucker
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 10 000 000	- 10 000 000	- 6 858 084,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der im Rahmen der Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge noch zu zahlenden Restausgaben, der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Titel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 sowie der etwaigen Restausgaben für die Zinszahlungen an die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 berechnet werden.

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiederingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
 - die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
 - die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
 - die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
- falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 05 verbucht wurden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 99 (Fortsetzung)

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (ABl. L 84 vom 29.9.1989, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 06**Olivenöl***Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 01

Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	92 027,89

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 02

Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 342 000 000	2 319 000 000	2 295 832 762,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erzeugerbeihilfen, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (spezifische Maßnahmen) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 einbehalten werden, sowie zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung vorsieht.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 06 (Fortsetzung)

05 02 06 03 Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	9 437 155,13

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 20d Absatz 3 (Lagerverträge) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

05 02 06 04 Sonstige Interventionen bei Olivenöl
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 000 000	24 000 000	26 549 253,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 99 Sonstige
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 2 000 000	- 2 000 000	- 2 639 501,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Rahmen der

- Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
- technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie im Rahmen der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Diese Mittel umfassen schließlich:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 06 verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 06** (Fortsetzung)

05 02 06 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 07**Textilpflanzen**

05 02 07 01

Beihilfen für Faserlein und Hanf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 000 000	26 000 000	12 206 393,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Verarbeitung von langen und kurzen Flachsfasern gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000.

Die Mittel decken auch die Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge, sowie die etwaigen Restzahlungen für sonstige Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährte Beihilfen für die private Lagerhaltung.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 1 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16).

05 02 07 02

Beihilfe für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
858 000 000	881 000 000	804 030 360,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 07 (Fortsetzung)

05 02 07 03 Beihilfen für Seidenraupen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000 000	1 000 000	617 660,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. L 100 vom 27.4.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 6).

05 02 07 99 Sonstige Interventionen bei Textilpflanzen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 466 923,37

Erläuterungen

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibende Sicherheit, die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 07 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

05 02 08 **Obst und Gemüse**

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 (ABl. L 262 vom 2.10.2001, S. 6).

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 01 Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 000 000	38 000 000	46 397 567,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen

- für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96,
- für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 1 000 000 Euro veranschlagt.

05 02 08 02 Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
93 000 000	134 000 000	61 362 199,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt.

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 000 000	405 000 000	388 733 699,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

05 02 08 04 Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000 000	36 000 000	97 536 412,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnusserzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 04 (Fortsetzung)

— der Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität von Schalenfrüchten und Johannisbrot.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

05 02 08 05

Bananen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
289 000 000	266 000 000	212 272 399,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zum Ausgleich etwaiger Erlöseinbußen von Gemeinschaftserzeugern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermarkten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13).

05 02 08 06

Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
285 000 000	279 000 000	278 065 881,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96. Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 5 000 000 Euro veranschlagt.

05 02 08 07

Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
93 000 000	86 000 000	84 719 476,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 08 Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
115 000 000	112 000 000	112 720 137,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitungsbeihilfe und die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 du 25.2.1994, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 02 08 09 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
256 000 000	249 000 000	264 719 584,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 1 000 000 Euro veranschlagt.

05 02 08 10 Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 000 000	9 000 000	8 042 963,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Die Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die auf die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten zurückzuführenden Ausgaben für die kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse mit 1 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 11 Sonstige Interventionen bei Obst und Gemüse
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 000 000	5 000 000	15 287 028,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben aufgrund von Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden,
- der Rodungsausgaben,
- sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse, insbesondere aufgrund der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 vorgesehenen finanziellen Beteiligung für die Umstrukturierung der Obst- und Gemüse-sektoren, die von der Abschaffung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangsmaßnahmen am meisten betroffen sind,
- der Kosten für besondere Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere Beihilfen für Spargelerzeuger gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,
- der Ausgaben aufgrund der Beteiligung der Gemeinschaft an den Pauschalbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und den Ausgaben, welche die Erzeugergemeinschaften bei der Durchführung der Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Himbeeren für die industrielle Verarbeitung tätigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlass damit zusammenhängender Maßnahmen (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64), insbesondere Artikel 52 Absätze 1 und 2.

05 02 08 99

Sonstige
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 1 000 000	- 1 000 000	- 10 373 023,25

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
 - die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
 - die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
 - die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
- falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 08 verbucht wurden.

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 99 (Fortsetzung)

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 09 Weinbauerzeugnisse*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

05 02 09 01 Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000 000	25 000 000	23 776 043,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 1 000 000 Euro veranschlagt.

05 02 09 02 Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
67 000 000	67 000 000	68 534 023,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen:

- private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 09 (Fortsetzung)

05 02 09 03 Destillation von Wein
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
315 000 000	430 000 000	420 687 033,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die

- Destillation von Wein gemäß den Artikeln 28 und 29 Absatz 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 04 Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
191 000 000	245 000 000	261 221 669,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der technischen Kosten und der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände bestimmt.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Beihilfe gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die private Lagerhaltung von Alkohol (sekundäre Beihilfe).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 09 05 Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
156 000 000	156 000 000	141 191 283,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost, insbesondere

- Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,
- konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,
- Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Bereitung von British-, Irish- und Home-made-Weinen gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 09** (Fortsetzung)

05 02 09 06 Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 000 000	16 000 000	13 959 010,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Rodung von Rebflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 07 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
443 000 000	443 000 000	424 231 474,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 99 Sonstige Interventionen bei Weinbauerzeugnissen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 1 000 000	- 1 000 000	- 4 891 937,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben bestimmt:

- Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen,
- Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Tafelwein gemäß Artikel 49 derselben Verordnung,
- andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 derselben Verordnung.

Damit sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 09 verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 09** (Fortsetzung)

05 02 09 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

05 02 10**Tabak***Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 164/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 4).

05 02 10 01

Prämien für Tabak

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
929 000 000	956 000 000	951 757 390,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92.

05 02 10 02

Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 400 000	9 000 000	10 481 922,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

05 02 10 99

Sonstige Interventionen bei Tabak

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 2 000 000	- 2 000 000	- 507 727,11

Erläuterungen

Dieser Artikel berücksichtigt insbesondere die Restausgaben für das Umstellungsprogramm gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 10** (Fortsetzung)

05 02 10 99 (Fortsetzung)

- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
 - die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
- falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 10 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 02 11**Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen**

05 02 11 01

Trockenfutter und Körnerleguminosen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
384 000 000	389 000 000	388 341 246,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken.

Damit sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Posten verbucht wurden.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, vorgelegt von der Kommission am 24. Januar 2003, über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter für die Wirtschaftsjahre 2004/2005 bis 2007/2008 (KOM(2003) 23 endg.).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 02

Saatgut

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
109 000 000	110 000 000	98 960 337,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2002 (ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 18).

05 02 11 03

Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 000 000	13 000 000	12 506 469,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 8).

05 02 11 04

POSEI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
268 000 000	249 000 000	199 371 219,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Ausgaben infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“,
- der Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Außerdem sind die Mittel dazu bestimmt, die etwaigen Restausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

Mit den Mitteln sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Haushaltsposten verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 02 11** (Fortsetzung)

05 02 11 04 (Fortsetzung)

Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Beschluss des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 (ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

05 02 11 05

Direktbeihilfen für Kleinerzeuger
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000 000	2 000 000	0,—

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2001 (ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 1).

05 02 11 99

Sonstige Interventionen bei pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 4 256 079,04

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 99 (Fortsetzung)

- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
 - die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
- falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 02 11 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 03	TIERISCHE ERZEUGNISSE				
05 03 01	Milch und Milcherzeugnisse				
05 03 01 01	Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	1.1	1 634 000 000	1 568 000 000	1 159 606 820,65
05 03 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver	1.1	11 000 000	10 000 000	85 794 566,66
05 03 01 03	Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	1.1	604 000 000	531 000 000	445 963 993,58
05 03 01 04	Interventionskäufe bei Butter und Rahm	1.1	23 000 000	125 000 000	299 953 152,04
05 03 01 05	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett	1.1	410 000 000	425 000 000	458 923 856,99
05 03 01 06	Interventionen in Form von Einlagerung von Käse	1.1	41 000 000	54 000 000	68 473 859,49
05 03 01 07	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger	1.1	- 172 000 000	- 36 000 000	- 150 353 497,77
05 03 01 08	Schulmilch	1.1	80 000 000	81 000 000	73 684 069,18
05 03 01 09	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Milch und Butter)	1.1	193 000 000	232 000 000	179 318 595,60
05 03 01 99	Sonstige Interventionen bei Milch und Milcherzeugnissen	1.1	- 5 000 000	- 5 000 000	- 8 330 609,68
	<i>Artikel 05 03 01 — Insgesamt</i>		2 819 000 000	2 985 000 000	2 613 034 806,74
05 03 02	Rind- und Kalbfleisch				
05 03 02 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	1.1	286 000 000	457 000 000	330 940 000,—
05 03 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	1.1	- 5 000 000	- 1 000 000	104 060 744,22
05 03 02 03	Prämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	1 972 000 000	2 060 000 000	1 888 295 223,65
05 03 02 04	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	97 000 000	97 000 000	70 865 945,61
05 03 02 05	Sonderprämien	1.1	1 946 000 000	1 967 000 000	1 748 401 417,05
05 03 02 06	Saisonentzerrungsprämien	1.1	p.m.	p.m.	4 716,93
05 03 02 07	Schlachtprämien	1.1	1 750 000 000	1 710 000 000	1 024 820 650,62
05 03 02 08	Extensivierungsprämien	1.1	1 020 000 000	1 018 000 000	942 584 233,05
05 03 02 09	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	1.1	249 000 000	344 000 000	242 391 246,75
05 03 02 10	Programm zur obligatorischen Schlachtung	1.1	50 000 000	100 000 000	68 267 854,51

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 03 02 11	Ergänzungsbeträge	1.1	483 000 000	483 000 000	295 323 693,70
05 03 02 12	Sonstige Interventionen	1.1	124 000 000	100 000 000	329 566 999,48
05 03 02 13	Erstattungen bei lebenden Rindern	1.1	68 000 000	77 000 000	55 730 217,12
05 03 02 99	Sonstige Interventionen bei Rind- und Kalbfleisch	1.1	- 8 000 000	- 8 000 000	- 29 342 693,—
	<i>Artikel 05 03 02 — Insgesamt</i>		8 032 000 000	8 404 000 000	7 071 910 249,69
05 03 03	Schaf- und Ziegenfleisch				
05 03 03 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	p.m.	p.m.	164 242,93
05 03 03 02	Prämien für Mutterschafe und Ziegen	1.1	1 066 000 000	1 346 000 000	417 222 199,27
05 03 03 03	Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in benachteiligten Gebieten und Berggebieten	1.1	393 000 000	388 000 000	136 535 951,83
05 03 03 04	Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	72 000 000	72 000 000	
05 03 03 99	Sonstige Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	- 1 000 000	- 1 000 000	- 1 475 235,07
	<i>Artikel 05 03 03 — Insgesamt</i>		1 530 000 000	1 805 000 000	552 447 158,96
05 03 04	Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse				
05 03 04 01	Erstattungen bei Schweinefleisch	1.1	38 000 000	78 000 000	27 338 609,43
05 03 04 02	Interventionen bei Schweinefleisch	1.1	p.m.	p.m.	2 668 471,13
05 03 04 03	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen	1.1	p.m.	11 000 000	108 761,60
05 03 04 04	Erstattungen bei Eiern	1.1	9 000 000	8 000 000	5 942 731,63
05 03 04 05	Erstattungen bei Geflügel	1.1	91 000 000	91 000 000	71 102 801,91
05 03 04 06	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Eier)	1.1	3 000 000	6 000 000	4 931 707,37
05 03 04 07	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	1.1	16 500 000	16 500 000	14 258 215,96
05 03 04 08	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen bei Eiern	1.1	3 000 000		

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
05 03 04 99	Sonstige Interventionen bei tierischen Erzeugnissen	1.1	- 1 000 000	- 1 000 000	- 2 289 788,72
	<i>Artikel 05 03 04 — Insgesamt</i>		159 500 000	209 500 000	124 061 510,31
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		12 540 500 000	13 403 500 000	10 361 453 725,70

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 03 01 Milch und Milcherzeugnisse

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(2003) 23 endg.).

05 03 01 01 Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 634 000 000	1 568 000 000	1 159 606 820,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 97 000 000 Euro veranschlagt.

05 03 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 000 000	10 000 000	85 794 566,66

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Er dient auch zur Deckung der technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 01 03 Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
604 000 000	531 000 000	445 963 993,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999;

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 03 (Fortsetzung)

- Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung auf 20 000 000 Euro veranschlagt.

05 03 01 04

Interventionskäufe bei Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
23 000 000	125 000 000	299 953 152,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Sie dienen auch zur Deckung:

- der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben (insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen) gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 01 05

Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
410 000 000	425 000 000	458 923 856,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 15 000 000 Euro veranschlagt.

05 03 01 06

Interventionen in Form von Einlagerung von Käse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
41 000 000	54 000 000	68 473 859,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 07 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 172 000 000	- 36 000 000	- 150 353 497,77

Erläuterungen

Diese Abgabe zulasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch beträgt 115 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalentmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus vermarktet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 572/2003 (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), insbesondere Artikel 5.

05 03 01 08 Schulmilch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
80 000 000	81 000 000	73 684 069,18

Erläuterungen

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 6 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

05 03 01 09 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Milch und Butter)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
193 000 000	232 000 000	179 318 595,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für

- Waren aus der Verarbeitung von Magermilch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93,
- Waren aus der Verarbeitung von Butter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 99 Sonstige Interventionen bei Milch und Milcherzeugnissen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
– 5 000 000	– 5 000 000	– 8 330 609,68

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für sonstige Maßnahmen, insbesondere der Restausgaben für Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger, zur Verringerung der Referenzmengen und zur Erweiterung der Märkte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Artikel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Der Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM“ — Erzeuger (supplementary levy on milk), gezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

05 03 02 Rind- und Kalbfleisch*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29).

05 03 02 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
286 000 000	457 000 000	330 940 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 01 (Fortsetzung)

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 22 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

05 03 02 02

Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 5 000 000	- 1 000 000	104 060 744,22

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- die Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 02 03

Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 972 000 000	2 060 000 000	1 888 295 223,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 derselben Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichnete Mitgliedstaaten, siehe Posten 05 03 02 04).

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restbeträge der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in Bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 15).

05 03 02 04

Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
97 000 000	97 000 000	70 865 945,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, die den in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeführten Regionen und den durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichneten Mitgliedstaaten gewährt werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 05

Sonderprämien
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 946 000 000	1 967 000 000	1 748 401 417,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 06

Saisonentzerrungsprämien
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	4 716,93

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Saisonentzerrungsprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 07

Schlachtprämien
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 750 000 000	1 710 000 000	1 024 820 650,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Rinder gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

05 03 02 08

Extensivierungsprämien
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 020 000 000	1 018 000 000	942 584 233,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Extensivierungsprämien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 09

Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
249 000 000	344 000 000	242 391 246,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des zulasten der Gemeinschaft gehenden Teils der Ausgaben für das Programm zur freiwilligen Schlachtung von mehr als 30 Monate alten Rindern, das mit diesem Mitgliedstaat kofinanziert wird.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 09 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ebenfalls zur Kofinanzierung durch die Gemeinschaft des Programms zur Tilgung der BSE in Portugal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2004, S. 13).

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sieht die Verordnung (EG) Nr. 716/96 aufgrund des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich vor.

05 03 02 10

Programm zur obligatorischen Schlachtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
50 000 000	100 000 000	68 267 854,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zulasten der Gemeinschaft kofinanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur obligatorischen und selektiven Schlachtung und unschädlichen Beseitigung derjenigen Tiere, bei denen es am wahrscheinlichsten erscheint, dass sie mit Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, das mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) infiziert ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2004, S. 13).

05 03 02 11

Ergänzungsbeträge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
483 000 000	483 000 000	295 323 693,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen infolge der Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erzeugern im Rahmen eines in Anhang IV der Verordnung festgesetzten nationalen Globalbetrags Ergänzungsbeträge zu gewähren, die nach objektiven Kriterien, einschließlich der Produktionsstrukturen und -bedingungen, tierbezogen und/oder flächenbezogen berechnet werden.

05 03 02 12

Sonstige Interventionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
124 000 000	100 000 000	329 566 999,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Restbeträge der Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Kälbern finanziert werden. Der Rat „Landwirtschaft“ hatte diese Maßnahmen am 30. Oktober 1996 im Rahmen des BSE-Krisenplans für den Rindfleischsektor beschlossen.

Darüber hinaus sollen die Mittel zur Deckung etwaiger Zahlungen infolge des Urteils des Gerichtshofs (C-239/01) über den Kofinanzierungssatz bei besonderen Stützungsmaßnahmen nach der zweiten BSE-Krise (Verordnung (EG) Nr. 690/2001) dienen.

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2604/98 (ABl. L 328 vom 4.12.1998, S. 5).

05 03 02 13

Erstattungen bei lebenden Rindern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
68 000 000	77 000 000	55 730 217,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

05 03 02 99

Sonstige Interventionen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 8 000 000	- 8 000 000	- 29 342 693,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient insbesondere zur Deckung der restlichen Kosten für kurzfristige Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 zum Ausgleich der BSE-bedingten Einkommensausfälle von Rindfleischerzeugern.

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Artikel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 9), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

05 03 03 Schaf- und Ziegenfleisch

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

05 03 03 01 Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	164 242,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 03 02 Prämien für Mutterschafe und Ziegen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 066 000 000	1 346 000 000	417 222 199,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Einkommensprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 03 03 Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in benachteiligten Gebieten und Berggebieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
393 000 000	388 000 000	136 535 951,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 03** (Fortsetzung)

05 03 03 04 Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
72 000 000	72 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für zusätzliche Zahlungen an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 bestimmt.

05 03 03 99 Sonstige Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 1 000 000	- 1 000 000	- 1 475 235,07

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Artikel 05 03 03 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3).

05 03 04 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 04** (Fortsetzung)

05 03 04 01 Erstattungen bei Schweinefleisch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
38 000 000	78 000 000	27 338 609,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

05 03 04 02 Interventionen bei Schweinefleisch
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	2 668 471,13

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Lagerhaltungsausgaben gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 03 04 03 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	11 000 000	108 761,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossene Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 03 04 04 Erstattungen bei Eiern
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 000 000	8 000 000	5 942 731,63

*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 04** (Fortsetzung)

05 03 04 05

Erstattungen bei Geflügel
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
91 000 000	91 000 000	71 102 801,91

Erläuterungen

Aus dem vorgesehenen Betrag werden die Ausgaben für die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten auf 15 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

05 03 04 06

Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Eier)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000 000	6 000 000	4 931 707,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Eiern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

05 03 04 07

Sonderbeihilfen für die Bienenzucht
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 500 000	16 500 000	14 258 215,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Bienenzuchtsektor mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

05 03 04 08

Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen bei Eiern
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 beschlossene Maßnahmen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**05 03 04** (Fortsetzung)

05 03 04 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

05 03 04 99

Sonstige Interventionen bei tierischen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 1 000 000	- 1 000 000	- 2 289 788,72

Erläuterungen

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiederingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Artikel 05 03 04 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
05 04 01	Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie							
05 04 01 01	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	1.2	253 000 000	253 000 000	196 000 000	196 000 000	140 101 670,09	140 101 670,09
05 04 01 02	Niederlassung von Junglandwirten	1.2	103 000 000	103 000 000	98 000 000	98 000 000	100 689 546,53	100 689 546,53
05 04 01 03	Berufsbildung	1.2	30 000 000	30 000 000	25 000 000	25 000 000	15 149 153,58	15 149 153,58
05 04 01 04	Vorruhestand — alte Regelung	1.2	87 000 000	87 000 000	144 000 000	144 000 000	188 887 138,27	188 887 138,27
05 04 01 05	Vorruhestand — neue Regelung	1.2	136 000 000	136 000 000	64 000 000	64 000 000	34 554 381,95	34 554 381,95
05 04 01 06	Benachteiligte Gebiete	1.2	846 000 000	846 000 000	953 000 000	953 000 000	924 561 763,31	924 561 763,31
05 04 01 07	Agrarumweltmaßnahmen — alte Regelung	1.2	1 820 000 000	1 820 000 000	499 000 000	499 000 000	832 592 264,20	832 592 264,20
05 04 01 08	Agrarumweltmaßnahmen — neue Regelung	1.2	187 000 000	187 000 000	1 425 000 000	1 425 000 000	1 046 401 974,44	1 046 401 974,44
05 04 01 09	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1.2	189 000 000	189 000 000	195 000 000	195 000 000	165 762 738,54	165 762 738,54
05 04 01 10	Forstwirtschaft — alte Regelung	1.2	170 000 000	170 000 000	162 000 000	162 000 000	193 116 658,95	193 116 658,95
05 04 01 11	Forstwirtschaft — neue Regelung	1.2	302 000 000	302 000 000	289 000 000	289 000 000	211 356 274,52	211 356 274,52
05 04 01 12	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten	1.2	612 000 000	612 000 000	551 000 000	551 000 000	366 136 801,61	366 136 801,61
05 04 01 13	Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie	1.2	68 000 000	68 000 000	97 000 000	97 000 000	100 566 859,25	100 566 859,25
05 04 01 99	Sonstige	1.2	p.m.	p.m.				
	<i>Artikel 05 04 01 — Insgesamt</i>		4 803 000 000	4 803 000 000	4 698 000 000	4 698 000 000	4 319 877 225,24	4 319 877 225,24
05 04 02	Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung							
05 04 02 01	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Gebiete	2.1	2 744 485 284	2 214 523 786	2 755 465 855	2 166 898 000	2 629 907 890,—	1 474 723 720,—
05 04 02 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	9 280 000	7 488 029	9 200 000	13 370 483	8 950 004,—	0,—
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten	2.1	p.m.	58 371 399	p.m.	73 635 196	0,—	89 846 143,51
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten	2.1	p.m.	15 661 586	p.m.	54 662 606	0,—	21 978 931,14

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete	2.1	p.m.	213 816 000	p.m.	122 944 248	0,—	79 221 622,19
05 04 02 06	Leader	2.1	361 111 383	199 779 923	353 100 000	146 077 000	305 033 742,—	74 897 771,—
05 04 02 07	Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)	2.1	p.m.	15 260 493	p.m.	13 588 973	0,—	16 752 130,89
05 04 02 08	Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)	2.1	p.m.	4 093 000	p.m.	8 354 575	153 833,58	4 841 239,36
	<i>Artikel 05 04 02 — Insgesamt</i>		3 114 876 667	2 728 994 216	3 117 765 855	2 599 531 081	2 944 045 469,58	1 762 261 558,09
05 04 03	Sonstige							
05 04 03 01	Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)	3	500 000	12 500 000	p.m. (¹)	20 000 000	17 514 672,23	16 225 187,81
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	3	p.m. (²)	500 000 (³)	p.m. (⁴)	1 000 000 (⁵)	0,—	572 282,—
	<i>Artikel 05 04 03 — Insgesamt</i>		500 000	13 000 000	p.m.	21 000 000	17 514 672,23	16 797 469,81
05 04 04	Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern	1.2	p.m.	p.m.				
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		7 918 376 667	7 544 994 216	7 815 765 855	7 318 531 081	7 281 437 367,05	6 098 936 253,14

(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

05 04 01 01 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
253 000 000	196 000 000	140 101 670,09

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 4 bis 7.

05 04 01 02 Niederlassung von Junglandwirten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
103 000 000	98 000 000	100 689 546,53

Erläuterungen

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung innovativer Projekte von Junglandwirten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 8.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

05 04 01 03

Berufsbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 000 000	25 000 000	15 149 153,58

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 9.

05 04 01 04

Vorruhestand — alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
87 000 000	144 000 000	188 887 138,27

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 01 05

Vorruhestand — neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
136 000 000	64 000 000	34 554 381,95

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 10 bis 12.

05 04 01 06

Benachteiligte Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
846 000 000	953 000 000	924 561 763,31

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 13 bis 21.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)

05 04 01 07 Agrarumweltmaßnahmen — alte Regelung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 820 000 000	499 000 000	832 592 264,20

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 01 08 Agrarumweltmaßnahmen — neue Regelung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
187 000 000	1 425 000 000	1 046 401 974,44

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 22 bis 24.

05 04 01 09 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
189 000 000	195 000 000	165 762 738,54

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 25 bis 28.

05 04 01 10 Forstwirtschaft — alte Regelung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
170 000 000	162 000 000	193 116 658,95

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

05 04 01 11 Forstwirtschaft — neue Regelung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
302 000 000	289 000 000	211 356 274,52

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 30 bis 32.

05 04 01 12 Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
612 000 000	551 000 000	366 136 801,61

Erläuterungen

Ein Teil der Mittel dient insbesondere der Finanzierung der in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Maßnahmen in Regionen, die weitgehend von der Tabakerzeugung abhängig sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33.

05 04 01 13 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
68 000 000	97 000 000	100 566 859,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu tätigen Zahlungen für mehrjährige Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2000 Verpflichtungen eingegangen worden sind, falls die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel ausgeschöpft oder unzureichend sind, aber auch der etwaigen Zahlungen für bestimmte Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr förderfähig sind.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Ausgaben für die Bewertung sowie die etwaigen Restzahlungen für die Vorruhestandsregelung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABL L 110 vom 29.4.1988, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (ABL L 215 vom 30.7.1992, S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABL L 374 vom 31.12.1988, S. 25), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999 (ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABL L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABL L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 49.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)

05 04 01 13 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

05 04 01 99

Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

In diesem Posten werden berücksichtigt:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 04 01 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

05 04 02**Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung***Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 01 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Gebiete
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 744 485 284	2 214 523 786	2 755 465 855	2 166 898 000	2 629 907 890,—	1 474 723 720,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 752 967 945	2 166 898 000	1 586 069 945			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 755 465 855		628 453 841	2 127 012 014		
Mittel 2004	2 744 485 284			1 372 242 642	1 372 242 642	
Insgesamt	9 252 919 084	2 166 898 000	2 214 523 786	3 499 254 656	1 372 242 642	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Von den eingesetzten Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen entfallen 441 900 000 bzw. 197 300 000 Euro auf die neuen Beitrittsländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 280 000	7 488 029	9 200 000	13 370 483	8 950 004,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	23 211 900	13 370 483	7 488 029			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 200 000			9 200 000		
Mittel 2004	9 280 000			4 078 000	5 202 000	
Insgesamt	41 691 900	13 370 483	7 488 029	13 278 000	5 202 000	

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 03 Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	58 371 399	p.m.	73 635 196	0,—	89 846 143,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 162 194 151	596 554 713	58 371 399			507 268 039
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	1 162 194 151	596 554 713	58 371 399			507 268 039 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 04 Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 661 586	p.m.	54 662 606	0,—	21 978 931,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	278 514 273	142 320 028	15 661 586			120 532 659
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	278 514 273	142 320 028	15 661 586			120 532 659 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 05 Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	213 816 000	p.m.	122 944 248	0,—	79 221 622,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	557 730 000	343 914 000	213 816 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	557 730 000	343 914 000	213 816 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (Abl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (Abl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (Abl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Abl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (Abl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (Abl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (Abl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 06

Leader

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
361 111 383	199 779 923	353 100 000	146 077 000	305 033 742,—	74 897 771,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	419 511 656	145 707 000	199 779 923			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	370 000	370 000		—		
Mittel 2003	353 100 000		—	353 100 000		
Mittel 2004	361 111 383			—	361 111 383	
Insgesamt	1 134 093 039	146 077 000	199 779 923	353 100 000	361 111 383	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Leader+ für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe vorbehalten. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 07 Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 260 493	p.m.	13 588 973	0,—	16 752 130,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	294 731 591	123 109 308	15 260 493			156 361 790
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	294 731 591	123 109 308	15 260 493			156 361 790 ⁽¹⁾

(¹) Der unter spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

05 04 02 08

Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 093 000	p.m.	8 354 575	153 833,58	4 841 239,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	17 013 066	12 920 066	4 093 000			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	17 013 066	12 920 066	4 093 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vor genannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 08 (Fortsetzung)

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. L 38 vom 14.2.1979, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. L 167 vom 26.6.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. L 57 vom 29.2.1980, S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/91 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. L 145 vom 30.5.1986, S. 13).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

05 04 03

Sonstige

05 04 03 01

Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	12 500 000	p.m. (¹)	20 000 000	17 514 672,23	16 225 187,81
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 03** (Fortsetzung)

05 04 03 01 (Fortsetzung)

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	36 199 267	20 000 000	11 500 000	4 699 267		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 500 000 ⁽¹⁾		500 000	1 000 000		
Mittel 2004	500 000		500 000			
Insgesamt	38 199 267	20 000 000	12 500 000	5 699 267		

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme für das Europäische Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft sind diese Mittel für die Vertragskosten bei dessen Einführung, Anwendung und Koordinierung einschließlich der Sammlung und Verbreitung der Informationen bestimmt.

Die Betriebskosten des Systems werden zu 100 % von der Kommission getragen.

Die Zahlungsverpflichtungen sind auch zur Deckung der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen gegen Brände und Luftverschmutzung bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 1).

Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 03 (Fortsetzung)

05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	500 000 (²)	p.m. (³)	1 000 000 (⁴)	0,—	572 282,—
(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 124 518	1 000 000	500 000	500 000	124 518	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 500 000 (¹)	500 000	500 000	500 000		
Mittel 2004	2 000 000 (²)		500 000	750 000	750 000	
Insgesamt	5 624 518	1 500 000 (³)	1 500 000 (⁴)	1 750 000	874 518	
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Zahlungsermächtigungen in Höhe von 500 000 Euro dienen zur Abwicklung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft (ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission am 31. Oktober 2001 vorgelegt, über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (KOM(2001) 617 endg.).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 04 Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Die eingesetzten Mittel betreffen die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Übergangsmaßnahmen gemäß den Sonderbestimmungen des Beitrittsvertrags aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte vom ...; über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L ...; vom ..., S. ...), insbesondere Teil 3 Titel 1 Anhang II Abschnitt 6A Absatz 26.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREI- CHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLI- CHE ENTWICKLUNG							
05 05 01	Sapard							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard	7.1	225 200 000	132 200 000	218 356 923	171 100 000	216 212 347,—	42 463 362,—
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer im Rahmen von Sapard	7.1	—	267 800 000	341 643 077	267 800 000	338 287 653,—	81 295 915,07
	<i>Artikel 05 05 01 — Insgesamt</i>		225 200 000	400 000 000	560 000 000	438 900 000	554 500 000,—	123 759 277,07
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		225 200 000	400 000 000	560 000 000	438 900 000	554 500 000,—	123 759 277,07

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)
05 05 01 Sapard
Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern in der Heranführungsphase bestimmt.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind auch bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

05 05 01 01

Heranführungsinstrument Sapard

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
225 200 000	132 200 000	218 356 923	171 100 000	216 212 347,—	42 463 362,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	575 972 000	171 100 000	132 200 000	214 053 000	58 619 000	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	218 356 923				218 356 923	p.m.
Mittel 2004	225 200 000				225 200 000	p.m.
Insgesamt	1 019 528 923	171 100 000	132 200 000	214 053 000	502 175 923	p.m.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in Bulgarien und Rumänien in der Heranführungsphase.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind auch bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)**05 05 01 (Fortsetzung)**

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer im Rahmen von Sapard
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	267 800 000	341 643 077	267 800 000	338 287 653,—	81 295 915,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	892 827 000	267 800 000	267 800 000	330 447 000	26 780 000	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	341 643 077				341 643 077	p.m.	
Mittel 2004	—						
Insgesamt	1 234 470 077	267 800 000	267 800 000	330 447 000	368 423 077	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 06	AUSSENBEZIEHUNGEN							
05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	4	5 145 000 (¹)	5 795 000	4 820 000 (²)	4 820 000 (³)	4 864 652,68	4 849 411,78
	Kapitel 05 06 — Insgesamt		5 145 000	5 795 000	4 820 000	4 820 000	4 864 652,68	4 849 411,78

(¹) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 145 000 (¹)	5 795 000	4 820 000 (²)	4 820 000 (³)	4 864 652,68	4 849 411,78
(¹) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 241		15 241			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 382 000 (¹)	5 382 000				
Mittel 2004	5 795 000 (²)		5 779 759	15 241		
Insgesamt	11 192 241	5 382 000 (³)	5 795 000	15 241		
(¹) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Gemeinschaft zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (ABl. L 195 vom 17.7.1986, S. 1); die Übereinkommen wurden zuletzt mit Beschluss des Rates bis zum 30. Juni 2003 verlängert (ABl. C 195 vom 11.7.2001, S. 1). Ein neuer Vorschlag für eine Verlängerung um zwei Jahre ist im Annahmeverfahren und kann vom Rat zum Ende des ersten Halbjahres 2003 angenommen werden.

Beschluss 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 214 vom 4.8.1987, S. 1); das Übereinkommen wurde bis zum 30. Juni 2003 verlängert. Ein Vorschlag für eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2004 ist in Vorbereitung.

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15); das Übereinkommen wurde bis zum 31. Dezember 2003 verlängert (ABl. C 256 vom 14.9.2001, S. 1).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37), das Übereinkommen gilt bis zum 30. Juni 2003. Der Vorschlag für eine Verlängerung vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2005 ist in Vorbereitung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 07	AUDIT DER AGRARAUSGABEN							
05 07 01	Kontrolle der Agrarausgaben							
05 07 01 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	1.1	16 000 000	16 000 000	39 000 000	39 000 000	27 541 795,40	27 541 795,40
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	6 550 000	6 550 000	5 700 000	5 700 000	3 473 396,—	3 473 396,—
05 07 01 03	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Aktivitäten 20 bis 40	1.1	- 400 000 000	- 400 000 000	- 500 000 000	- 500 000 000	- 235 106 646,25	- 235 106 646,25
05 07 01 04	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 69 499 579,77	- 69 499 579,77
05 07 01 05	Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung	3	16 150 000	16 150 000	15 960 000	15 960 000	14 336 505,—	13 923 237,60
	<i>Artikel 05 07 01 — Insgesamt</i>		- 361 300 000	- 361 300 000	- 439 340 000	- 439 340 000	- 259 254 529,62	- 259 667 797,02
05 07 02	Regelung von Streitfällen	1.1	p.m.	p.m.				
	Kapitel 05 07 — Insgesamt		- 361 300 000	- 361 300 000	- 439 340 000	- 439 340 000	- 259 254 529,62	- 259 667 797,02

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 **Kontrolle der Agrarausgaben**05 07 01 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 000 000	39 000 000	27 541 795,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85,
- der Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Weinbau, Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

Bei diesen Mitteln werden auch berücksichtigt:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

betreffend die aus diesem Posten finanzierten Interventionen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 21.12.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 550 000	5 700 000	3 473 396,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Beteiligung an den Ausgaben aufgrund der Verstärkung und Erweiterung der Kontrolldienststellen, insbesondere zur Durchführung der Kontrollmaßnahmen durch Fernerkundung,
- des finanziellen Beitrags zu den Kosten für die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge,
- der Mitfinanzierung der Ausgaben und/oder der Verpflichtung zur Übernahme von Vertragskosten in gerechtfertigten Fällen (z. B. Kontrolle im Bereich der Ausfuhrerstattungen, der Nichtzahlungen, der Interventionen in Form von Lagerhaltung, Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention usw.),
- der Ausgaben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92,
- der Bewertungen betreffend die Verabschiedung, Begleitung und Kontrolle der Verordnungen über den ökologischen Landbau.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle der Zahlung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 599/2003 (ABl. L 85 vom 2.4.2003, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 (ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 über das IDEA-Vorhaben (elektronische Kennzeichnung der Tiere), das im Rahmen der Richtlinie 92/102/EWG eingeführt wurde und die Merkmale eines Mustervorhabens hat.

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 03 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Aktivitäten 20 bis 40
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
- 400 000 000	- 500 000 000	- 235 106 646,25

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission vornehmlich bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, kürzen oder vorübergehend aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 01 04 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 69 499 579,77

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 16.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 05 Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 150 000	16 150 000	15 960 000	15 960 000	14 336 505,—	13 923 237,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 967 421	11 150 000	817 421			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	15 960 000	4 810 000	10 950 000		200 000	
Mittel 2004	16 150 000		4 382 579	11 267 421	500 000	—
Insgesamt	44 077 421	15 960 000	16 150 000	11 267 421	700 000	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten und auf die einzelnen Maßnahmen:

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 05 (Fortsetzung)

Aufteilung nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen

Mitgliedstaat	Olivenölgattung (Verordnungen (EWG) Nr. 2262/84 und (EG) Nr. 150/1999)	Kontrollen	Insgesamt
Belgien			
Dänemark			
Deutschland			
Griechenland	2 750 000		
Spanien	3 350 000		
Frankreich			
Irland			
Italien	8 300 000		
Luxemburg			
Niederlande			
Österreich			
Portugal	1 100 000		
Finnland			
Schweden			
Vereinigtes Königreich			
Insgesamt	15 500 000	650 000	16 150 000

Die Kommission vergleicht in ihren vierteljährlichen Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans und in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2004 die Verwendung der Mittel — aufgliedert nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen — mit den vorstehenden Voranschlägen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der die Ausgaben des Europäischen Garantie- und Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft betreffenden Kontrollen, die die Kommission durch Einsatz aller Mittel durchführt, die zu Unrecht geleistete Zahlungen vermeiden können (insbesondere Kontrollen vor Ort), sowie zur Deckung der Kosten aufgrund der technischen Verbesserung der vorgenannten Kontrollen (Telematik, Fernaufklärung usw.).

Die Mittel decken auch die Kosten für die Erhebungen und Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen und eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Agrarbereich zu gewährleisten, insbesondere, wenn sie eine Gemeinschaftsfinanzierung umfassen (z. B. Einteilung der Schlachtkörper, Wassergehalt von Hähnchen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2536/97 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/98 (ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

05 07 02**Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung etwaiger (positiver oder negativer) Ausgaben eingesetzt werden, die der Kommission von einem Gerichtshof angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT							
05 08 01	<i>Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen</i>	3	10 500 000	10 500 000	11 337 000	11 329 000	8 764 450,—	7 374 928,—
05 08 02	<i>Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	3	10 000 000	9 500 000	10 500 000	9 800 000	8 519 999,79	7 780 370,19
05 08 03	<i>Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen</i>	3	3 800 000	3 800 000	3 800 000	3 800 000	3 349 563,24	3 284 611,24
05 08 04	<i>Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten</i>							
05 08 04 01	Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten	1.1	48 500 000	48 500 000	48 000 000	48 000 000	11 810 591,71	11 810 591,71
	<i>Artikel 05 08 04 — Insgesamt</i>		48 500 000	48 500 000	48 000 000	48 000 000	11 810 591,71	11 810 591,71
05 08 05	<i>Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft</i>							
05 08 05 01	Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	11 000 000	11 000 000	12 000 000	12 000 000	5 100 792,44	5 100 792,44
	<i>Artikel 05 08 05 — Insgesamt</i>		11 000 000	11 000 000	12 000 000	12 000 000	5 100 792,44	5 100 792,44
05 08 06	<i>Massnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik</i>	1.1	6 500 000	6 500 000	6 500 000	6 500 000	3 539 010,55	3 539 010,55
05 08 07	<i>Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich</i>	3	p.m.	p.m.				
05 08 99	<i>Sonstige</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 179 544,68	- 179 544,68
	Kapitel 05 08 — Insgesamt		90 300 000	89 800 000	92 137 000	91 429 000	40 904 863,05	38 710 759,45

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
 (Fortsetzung)

05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 500 000	10 500 000	11 337 000	11 329 000	8 764 450,—	7 374 928,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 296 747	5 900 000	4 291 997	104 750		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 337 000	5 429 000	2 860 000	3 048 000		
Mittel 2004	10 500 000		3 348 003	3 720 000	3 431 997	—
Insgesamt	32 133 747	11 329 000	10 500 000	6 872 750	3 431 997	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Infolge der Streichung des Artikels B2-5 1 9 werden die am 1. Januar 2004 gegebenenfalls noch zu zahlenden Restbeträge im Rahmen der Mittelbindungen zulasten des vormaligen Postens B2-5 1 2 2 (in der Nomenklatur von 1997) aus Mitteln dieses Artikels finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	9 500 000	10 500 000	9 800 000	8 519 999,79	7 780 370,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 991 146	3 500 000	491 146			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 500 000	6 300 000	4 000 000	200 000		
Mittel 2004	10 000 000		5 008 854	4 991 146	—	—
Insgesamt	24 491 146	9 800 000	9 500 000	5 191 146	—	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Europäischen Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988-2007 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 (ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
 (Fortsetzung)

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 800 000	3 800 000	3 800 000	3 800 000	3 349 563,24	3 284 611,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 818 678	2 500 000	1 000 000	318 678		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 800 000	1 300 000	1 800 000	700 000		
Mittel 2004	3 800 000		1 000 000	2 800 000	—	—
Insgesamt	11 418 678	3 800 000	3 800 000	3 818 678	—	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und statistischen oder wirtschaftlichen Studien im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt und der Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 2298/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 1) (2000-2002).

Entscheidung Nr. 1919/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 5) (2003-2007).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)**05 08 03** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2066/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über die Weiterführung des Einsatzes von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 2004-2007 und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG (ABl. L 309 du 26.11.2003, S. 9).

05 08 04 Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten

05 08 04 01 Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
48 500 000	48 000 000	11 810 591,71

Erläuterungen

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Restausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben:

- für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53);
- für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65);
- zur Absatzförderung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3);
- für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 827/87 des Rates (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1);
- für Maßnahmen zur Förderung des Tafelolivenverbrauchs gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates (ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1);
- für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1358/2001 der Kommission (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 34);
- aufgrund des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 08 05 Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

05 08 05 01 Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 000 000	12 000 000	5 100 792,44

Erläuterungen

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Restausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben

- gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs), einschließlich eines Beitrags zum Werbefonds des Internationalen Olivenölrates;
- für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70;
- infolge der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen der Verbrauch und die Verwendung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entwickelt und verbessert werden sollen;

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)

05 08 05 (Fortsetzung)

05 08 05 01 (Fortsetzung)

- für die Ausführung und Verwendung eines Bildzeichens Poseidom, Poseican und Poseima gemäß den Vorschriften von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45);
- infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zum Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1) und infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Absatzförderungsprogramme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 08 06

Massnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 500 000	6 500 000	3 539 010,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Gemeinschaft.

Dabei kann es sich handeln um

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden;
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden;
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden;
- Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT
(Fortsetzung)**05 08 07****Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der Mittelbindungen finanziert, die in den Vorjahren bei Posten B2-5 1 2 2 (Maßnahmen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die gemeinsame Agrarpolitik) vorgenommen worden sind.

05 08 99**Sonstige**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 179 544,68

Erläuterungen

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
05 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft							
05 49 04 02	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben	3	—	21 268	p.m.	8 000	29 336,—	16 136,—
05 49 04 03	Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben	7.1	—	300 000	4 000 000	4 000 000	61 121,19	111 937,07
05 49 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben	2.1	—	1 950 000	4 950 000	3 440 000	1 132 269,56	203 030,—
	<i>Artikel 05 49 04 — Insgesamt</i>		—	2 271 268	8 950 000	7 448 000	1 222 726,75	331 103,07
	Kapitel 05 49 — Insgesamt		—	2 271 268	8 950 000	7 448 000	1 222 726,75	331 103,07

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

05 49 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft

 05 49 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben
 Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	21 268	p.m.	8 000	29 336,—	16 136,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 000 (¹)	8 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	p.m.						
Mittel 2004	—		—				
Insgesamt	8 000	8 000	— (²)				

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 13 268 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.(²) Dieser Betrag verfällt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2003 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Postens B2-5 1 2 0A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)
05 49 04 (Fortsetzung)

05 49 04 03 Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	4 000 000	4 000 000	61 121,19	111 937,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	376 315	376 315	p.m.				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	4 000 000	3 623 685	300 000	76 315	p.m.	p.m.	
Mittel 2004	—						
Insgesamt	4 376 315	4 000 000	300 000	76 315	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2003 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Postens B7-0 1 0 A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

05 49 04 (Fortsetzung)

05 49 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 950 000	4 950 000	3 440 000	1 132 269,56	203 030,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	929 240	929 240				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 950 000	2 510 760	1 950 000	489 240		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	5 879 240	3 440 000	1 950 000	489 240		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2003 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Postens B2-1 6 0 eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD LANDWIRTSCHAFT

TITEL 06
ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 06
ENERGIE UND VERKEHR

Allgemeine Ziele

In diesem Bereich sollen Energie und Verkehr mit Umwelterwägungen in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig sind Wirtschaftswachstum und Versorgungssicherheit sicherzustellen, indem der Schwerpunkt auf die Verwirklichung des Binnenmarktes gelegt wird, eine Verlagerung bei den Verkehrs- und Energieträgern stattfindet und parallel dazu Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und die transeuropäischen Netze ausgebaut werden.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“	123 394 320	123 394 320	97 590 281	97 590 281	88 458 227,66	88 458 227,66
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK	51 040 000	49 854 992	31 086 000	26 336 500	23 826 047,96	15 301 692,07
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	635 125 000	698 000 000	647 000 000	610 075 000	578 432 355,—	532 215 057,—
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	54 735 000	40 020 000	p.m.	31 849 000	32 033 126,39	27 320 116,93
06 05	KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN	19 690 000	19 678 000	19 209 000	19 448 000	19 058 156,50	16 492 396,33
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH	199 000 000	207 802 000	146 500 000	202 400 000	243 593 123,29	172 360 490,34
06 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	5 758 000	17 072 000	16 221 000	4 884 528,04	2 707 304,54
06 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH ENERGIE UND VERKEHR	769 000	769 000				
	Titel 06 — Insgesamt	1 083 753 320	1 145 276 312	958 457 281	1 003 919 781	990 285 564,84	854 855 284,87

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	782	760	736
Stellenplan — Forschungshaushalt	66	66	69
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	82	71	61
Sonstiges Aushilfspersonal	68	53	63
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	79	71	70
Insgesamt	1 077	1 021	999

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 06
ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“				
06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	5	72 548 752 ⁽¹⁾	69 933 562	60 672 739,97
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie und Verkehr“				
06 01 02 01	Externes Personal	5	6 127 718	5 158 283	3 972 886,45
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 025 843 ⁽²⁾	4 926 801 ⁽³⁾	4 653 159,29
	<i>Artikel 06 01 02 — Insgesamt</i>		12 153 561	10 085 084	8 626 045,74
06 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	5	19 681 007	17 366 635	18 954 441,95
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“				
06 01 04 02	Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr im Verkehr — Verwaltungsausgaben	3	720 000		
06 01 04 03	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	450 000		
06 01 04 04	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	3 600 000		
06 01 04 05	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	450 000		
06 01 04 06	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben	3	9 000		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 186 984 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
06 01 04 07	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben	3	180 000		
06 01 04 08	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	3	1 062 000		
06 01 04 09	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	4	85 000		
06 01 04 10	Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben	3	450 000		
	<i>Artikel 06 01 04 — Insgesamt</i>		7 006 000		
06 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“				
06 01 05 01	Personalausgaben im Bereich der Forschung	3	6 600 000		
06 01 05 02	Externes Personal im Bereich der Forschung	3	3 100 000		
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	2 100 000		
	<i>Artikel 06 01 05 — Insgesamt</i>		11 800 000		
06 01 06	Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5	205 000	205 000	205 000,—
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		123 394 320	97 590 281	88 458 227,66

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 72 548 752	69 933 562	60 672 739,97
(¹) Mittel in Höhe von 186 984 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 127 718	5 158 283	3 972 886,45

06 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 6 025 843	(²) 4 926 801	4 653 159,29
(¹) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

06 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 681 007	17 366 635	18 954 441,95

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 04 02

Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr im Verkehr — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
720 000		

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 04 (Fortsetzung)**

06 01 04 03 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
450 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

06 01 04 04

Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 600 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1), zuletzt geändert hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

Beschluss K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 zur Festlegung des hinweisenden Mehrjahres-Haushaltsprogramms im Bereich der transeuropäischen Netze für den Zeitraum 2001-2006.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 9. Oktober 2001 vorgelegt, zur Änderung der Entscheidung Nr.1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. C 362 E vom 18.12.2001, S. 205).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 13. März 2002 vorgelegt, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 291).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 04 (Fortsetzung)**

06 01 04 05 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
450 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 13. März 2002 vorgelegt, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 291).

Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 11).

06 01 04 06 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 000		

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

06 01 04 07 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000		

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 08 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 062 000		

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen der Länder, die sich um die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen bewerben, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

06 01 04 09 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
85 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms stehen;

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 04 (Fortsetzung)**

06 01 04 10 Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
450 000		

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme von hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Wege punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 05 01 Personalausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 600 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 05 02 Externes Personal im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 100 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 100 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 06 Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
205 000	205 000	205 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01 und XX 01 03 01 mit abgedeckt sind, dient der Zuschuss der Kommission, zu dem noch die eigenen Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK							
06 02 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit							
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	9 440 000	9 440 000	4 370 000 (¹)	3 425 000 (²)	18 983,16	0,—
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	1 100 000	1 260 000	380 000 (³)	300 000 (⁴)	0,—	0,—
	<i>Artikel 06 02 01 — Insgesamt</i>		10 540 000	10 700 000	4 750 000	3 725 000	18 983,16	0,—
06 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs							
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	4 100 000	4 100 000	2 000 000 (⁵)	1 507 500 (⁶)	40 983,16	991,58
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	1 000 000	1 040 000	250 000 (⁷)	230 000 (⁸)	0,—	0,—
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	3	p.m. (⁹)	p.m. (¹⁰)				
	<i>Artikel 06 02 02 — Insgesamt</i>		5 100 000	5 140 000	2 250 000	1 737 500	40 983,16	991,58
06 02 03	Verkehrssicherheit							
06 02 03 01	Verkehrssicherheit	3	12 000 000	14 293 992	15 065 000	9 266 000	13 965 000,—	5 460 924,18
06 02 03 02	Gefahrenabwehr im Verkehr	3	1 300 000	400 000				
	<i>Artikel 06 02 03 — Insgesamt</i>		13 300 000	14 693 992	15 065 000	9 266 000	13 965 000,—	5 460 924,18
06 02 04	Nachhaltige Verkehrspolitik							
06 02 04 01	Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen	3	5 600 000	7 250 000	9 021 000	7 608 000	9 801 081,64	5 801 478,22

(¹) Mittel in Höhe von 4 370 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 3 425 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 380 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 1 507 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(¹⁰) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02 04 02	Fahrgastrechte	3	1 500 000	280 000				
	<i>Artikel 06 02 04 — Insgesamt</i>		7 100 000	7 530 000	9 021 000	7 608 000	9 801 081,64	5 801 478,22
06 02 05	Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs	3	—	2 791 000	—	4 000 000	0,—	4 038 298,09
06 02 07	Programm Marco Polo	3	15 000 000	9 000 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
06 02 08	Europäische Eisenbahnagentur							
06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m. (³)	p.m. (⁴)				
06 02 08 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)				
	<i>Artikel 06 02 08 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.				
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		51 040 000	49 854 992	31 086 000	26 336 500	23 826 047,96	15 301 692,07

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit

06 02 01 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 440 000	9 440 000	4 370 000 (¹)	3 425 000 (²)	18 983,16	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 4 370 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 425 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 983	18 983					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	8 740 000 (¹)	6 831 017		1 908 983 (²)			
Mittel 2004	9 440 000		9 440 000				
Insgesamt	18 198 983	6 850 000 (³)	9 440 000	1 908 983			
(¹) Mittel in Höhe von 4 370 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Dieser Betrag verfällt. (³) Mittel in Höhe von 3 425 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.							

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Besetzt am 31.12.2002		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A 1						
A 2						5
A 3						10
A 4						18
A 5						19
A 6						12
A 7						6
A 8						
Summe A				55		70
B 1						
B 2						
B 3						4
B 4						2
B 5						4
Summe B				10		10
C 1						1
C 2						1
C 3						5
C 4						5
C 5						3
Summe C				15		15
D 1						
D 2						
D 3						
D 4						
Summe D						
Insgesamt				80		95

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	1 260 000	380 000 (¹)	300 000 (²)	0,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 380 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	760 000 (¹)	600 000	160 000			
Mittel 2004	1 100 000		1 100 000			
Insgesamt	1 860 000	600 000 (²)	1 260 000			
(¹) Mittel in Höhe von 380 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der dem Arbeitsprogramm entsprechenden Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 02 (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Einnahmen für geleistete Dienste“	4 850 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	10 540 000
— Titel 3 „Beitrag von Drittländern“	1 312 000
— Titel 5 „Administrative Maßnahmen der Agentur“	160 000
Insgesamt	16 862 000

Ausgaben:

— Titel 1: „Personal“	11 592 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 661 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	3 609 000
Insgesamt	16 862 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

06 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

06 02 02 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 100 000	4 100 000	2 000 000 (¹)	1 507 500 (²)	40 983,16	991,58
<p>(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 507 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

06 02 02 01 (Fortsetzung)

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	39 992	39 992				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000 ⁽¹⁾	2 975 008		1 024 992 ⁽²⁾		
Mittel 2004	4 100 000		4 100 000			
Insgesamt	8 139 992	3 015 000 ⁽³⁾	4 100 000	1 024 992		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Dieser Betrag verfällt.
⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 507 500 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Besetzt am 31.12.2002		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A 1			—	—	—	—
A 2			—	—	—	1
A 3			—	—	—	1
A 4			—	—	1	1
A 5			—	—	1	4
A 6			—	—	2	5
A 7			—	—	—	2
A 8			—	—	—	—
Summe A				21	4	14
B 1			—	—	—	—
B 2			—	—	1	1
B 3			—	—	—	3
B 4			—	—	—	2
B 5			—	—	—	3
Summe B				9	1	9
C 1			—	—	—	1
C 2			—	—	—	—
C 3			—	—	—	2
C 4			—	—	—	3
C 5			—	—	—	4
Summe C				9	—	10
D 1			—	—	—	—
D 2			—	—	—	1
D 3			—	—	—	1
D 4			—	—	—	—
Summe D				1	—	2
Insgesamt				40	5	35

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. August 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2003) 440 endg.).

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

06 02 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 040 000	250 000 (¹)	230 000 (²)	0,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000 (¹)	460 000	40 000			
Mittel 2004	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 500 000	460 000 (²)	1 040 000			
(¹) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der dem Arbeitsprogramm entsprechenden Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 02 (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	5 100 000
	5 100 000
Insgesamt	
Ausgaben	
— Titel 1 „Personal“	3 800 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	300 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	1 000 000
	1 000 000
	5 100 000
Insgesamt	

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. August 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2003) 440 endg.).

06 02 02 03

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
<p>(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

06 02 02 03 (Fortsetzung)

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	2 000 000 (¹)		1 000 000	1 000 000		
Insgesamt	2 000 000		1 000 000 (²)	1 000 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel dienen der Deckung der Kosten des Charterns von Schiffen (mit Ausrüstung) zur Bekämpfung einer fortgesetzten oder außergewöhnlichen Meeresverschmutzung, der technischen Spezialausrüstung, Studien und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Ausrüstung und der Methoden zur Bekämpfung der Verschmutzung.

Sie decken ferner die mit diesen Maßnahmen verbundenen Personal- und Betriebsausgaben ab. Für 2004 und bis zur Änderung der Verordnung über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs werden diese Mittel bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt

Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald Einigung über eine zufrieden stellende Lösung in Bezug auf den Standort der Einrichtung und über die tatsächlichen neuen Befugnisse entsprechend dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (KOM(2003) 440) erzielt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. August 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2003) 440 endg.).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 03 **Verkehrssicherheit**

06 02 03 01 Verkehrssicherheit
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	14 293 992	15 065 000	9 266 000	13 965 000,—	5 460 924,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 355 749 ⁽¹⁾	6 253 000	7 414 492	688 257		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	15 065 000	3 013 000	4 519 500	6 026 000	1 506 500	
Mittel 2004	12 000 000		2 360 000	3 090 000	5 520 000	1 030 000
Insgesamt	41 420 749	9 266 000	14 293 992	9 804 257	7 026 500	1 030 000

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 900 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, ohne die Wirtschaftlichkeit dieser Transportträger ungebührlich zu beeinträchtigen, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- die technische Harmonisierung im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsvorschriften,
- die Erfassung und Verbreitung von Informationen zur Beobachtung und Beurteilung der Straßenverkehrssicherheit und deren Veränderung in der Europäischen Union sowie die Bewertung von Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und zur Eindämmung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen, auf den Gebieten Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer, Kraftfahrzeugtechnik, Infrastruktur und Straßenverkehrstechnik,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Sicherheit im Schienenverkehr sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die Schaffung kohärenter rechtlicher Grundlagen für Luftfahrzeuge, Luftverkehrsunternehmen und für die in der europäischen Luftfahrt Beschäftigten sowie die Einführung von Mechanismen für die Kontrolle und die Zusammenarbeit mit Drittländern,
- Maßnahmen zur Ausrichtung der Infrastrukturkapazität und des Luftraums auf den Bedarf des Luftverkehrs,
- den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste in den Flughäfen der Gemeinschaft,
- die Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs durch eine hoch qualifizierte Ausbildung der Mannschaften bzw. der Angehörigen der Seeverkehrsverwaltungen,

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

06 02 03 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und der Seetransportunternehmer über die von der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs ergriffenen Initiativen,
- Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsaspekte der Navigation und der Vermeidung der Verschmutzung der europäischen Meeresgewässer,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit,
- die Erhöhung der Sicherheit von Personen mit eingeschränkter Mobilität in allen Verkehrsträgern,
- die Förderung von Maßnahmen für die Sicherheit gefährdeter Straßenbenutzer wie Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer (siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 zum Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“).

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

06 02 03 02

Gefahrenabwehr im Verkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	400 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		1 300 000	400 000	650 000	250 000	—
Insgesamt		1 300 000	400 000	650 000	250 000	—

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention von böswilligen Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter und die Infrastruktur,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

06 02 03 02 (Fortsetzung)

- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr, insbesondere im Luftverkehr,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Die Mittel dienen auch zur Deckung von Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafeneinrichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

06 02 04 Nachhaltige Verkehrspolitik

06 02 04 01

Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	7 250 000	9 021 000	7 608 000	9 801 081,64	5 801 478,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 669 764 ⁽¹⁾	5 803 800	3 500 929	2 365 035			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	9 021 000	1 804 200	2 706 300	3 608 400	902 100		
Mittel 2004	5 600 000		1 042 771	1 101 565	3 081 233	374 431	
Insgesamt	26 290 764	7 608 000	7 250 000	7 075 000	3 983 333	374 431	

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 550 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und für ihre Ausdehnung auf Drittländer erforderlich sind, sowie für technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- spezielle Untersuchungen und Zuschüsse für die Vorbereitung und Bewertung der Maßnahmen zur Vollendung, Verwaltung und Entwicklung des Verkehrsbinnenmarkts, einschließlich seiner Fortsetzung außerhalb der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik in Bezug auf die Beseitigung von grenzübergreifenden Verkehrsengepässen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse für den freien Verkehr von Personen und Gütern bestehen,

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04** (Fortsetzung)

06 02 04 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen,
- Ausgaben für Ausbildung, Unterstützung und Begleitung der nationalen Verwaltungen der neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt, damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden können,
- Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,
- Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,
- Planung und Errichtung eines „Bürgeretzes“ (Citizen's Network), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfasst;
- Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs,
- Entwicklung von Telematikanwendungen für die einzelnen Verkehrsträger, insbesondere für das Management des Luftverkehrs, des Schienenverkehrs, des Seeverkehrs und des Straßenverkehrs;
- Ausbau und Förderung des intermodalen Verkehrs und der Logistik,
- Förderung der Gemeinschaftskonzepte auf internationalen Foren,
- Analyse der Auswirkungen der geplanten Verkehrsnetze auf die Umwelt und die Gesellschaft,
- Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- notwendige Analysen zur Ermittlung und Entwicklung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes,
- Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Gemeinschaft und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern,
- Abstimmung der transeuropäischen Netze der Gemeinschaft mit den Netzen der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, der Beitrittskandidaten und der Länder gesamteuropäischen Verkehrsnetzpartnerschaft,
- Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbreitung des Gesamtansatzes der Gemeinschaft und zur Bekanntmachung der transeuropäischen Netze in der Gemeinschaft und dem übrigen Europa,
- Normungsaufträge an die europäischen Normenorganisationen oder sonstige Einrichtungen für alle Verkehrsbereiche sowie die Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme,
- Analyse der Rentabilität von ITS-Anwendungen (Intelligent Transport Systems) und intermodalen Anwendungen zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Sicherheit, einschließlich des Bedarfs an logistischen Zentren,
- Entwicklung des Programms zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität und der Sicherheit des Flugsicherungssystems sowie der Pünktlichkeit im Luftverkehr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 04 (Fortsetzung)

06 02 04 02 Fahrgastrechte
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	280 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	1 500 000		280 000	440 000	613 333	166 667
Insgesamt	1 500 000		280 000	440 000	613 333	166 667

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft die zur Stärkung der Rechte und Erhöhung der Sicherheit der Passagiere erforderlich sind.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen,
- Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,
- Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,
- Konzipierung und Errichtung eines „Bürgernetzes“ (Citizen's Network), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfasst,
- Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs,
- Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über die Qualität des Verkehrs,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Vertretung der Interessen der Passagiere im Verkehr,
- Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04** (Fortsetzung)

06 02 04 02 (Fortsetzung)

— Notwendige Analysen zur Ermittlung und Entwicklung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Verkehrssystems.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

06 02 05**Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 791 000	—	4 000 000	0,—	4 038 298,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 791 438	4 000 000	2 791 000	438		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	6 791 438	4 000 000	2 791 000	438		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 07

Programm Marco Polo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	9 000 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	15 000 000 (¹)	4 000 000	6 000 000	4 500 000	500 000	
Mittel 2004	15 000 000		3 000 000	6 000 000	6 000 000	—
Insgesamt	30 000 000	4 000 000 (²)	9 000 000	10 500 000	6 500 000	—
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Programms zur Förderung von Alternativen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der Bezeichnung Marco Polo. Dabei werden als Alternativen der Kurzstreckenseeverkehr, der Schienenverkehr und der Binnenschiffsverkehr ins Auge gefasst.

Wichtigstes Ziel des Programms ist es, dazu beizutragen, dass Güter in einer Größenordnung auf andere Verkehrsträger verlagert werden, die dem erwarteten Zuwachs des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs entspricht.

Folgende einander ergänzende Aktionen sind vorgesehen:

- Starthilfe für neue, nicht straßengebundene Güterverkehrsdienste, die mittelfristig wirtschaftlich lebensfähig sein sollten („Aktionen zur Verkehrsverlagerung“),
- Förderung der Inbetriebnahme von Güterverkehrsdiensten oder -einrichtungen von strategischem europäischen Interesse („katalytische Aktionen“),
- Förderung kooperativen Verhaltens im Güterlogistikmarkt („gemeinsame Lernaktionen“).

Durch das Programm Marco Polo können auch Aktionen finanziert werden, an denen Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union beteiligt sind.

Diese Mittel decken ferner Aktionen zur Verbreitung und flankierende Maßnahmen.

Die Zuschüsse zu unternehmerischen Aktionen auf dem Markt für Güterverkehrsdienstleistungen unterscheiden sich von den Beihilfen zur Förderung im Rahmen der Programme für Forschung und Entwicklung und des Programms für die transeuropäischen Netze. Marco Polo wird Projekte der Verkehrsverlagerung in allen Segmenten des Güterverkehrsmarkts, nicht nur im kombinierten Verkehr, fördern.

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 07** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 30 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel freigegeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

06 02 08**Europäische Eisenbahnagentur**

06 02 08 01

Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		4 490 000 (¹)	4 490 000		
Insgesamt		4 490 000	4 490 000 (²)		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 08 (Fortsetzung)

06 02 08 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besol- dungsgruppe	Anzahl					
	2003				2004	
	Besetzt am 31.12.2002		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A 1					—	—
A 2					—	1
A 3					—	—
A 4					—	2
A 5					—	6
A 6					—	6
A 7					—	2
A 8					—	—
Insgesamt					—	17
B 1					—	—
B 2					—	1
B 3					—	3
B 4					—	2
B 5					—	1
Insgesamt					—	7
C 1					—	—
C 2					—	1
C 3					—	1
C 4					—	2
C 5					—	2
Insgesamt					—	6
D 1					—	—
D 2					—	—
D 3					—	—
D 4					—	—
Insgesamt					—	—
Gesamtbetrag					—	30

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahngentur, von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 2002 (ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 323).

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 08** (Fortsetzung)

06 02 08 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		410 000 (¹)	410 000			
Insgesamt		410 000	410 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel sind bestimmt zur Deckung der dem Arbeitsprogramm entsprechenden Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 08** (Fortsetzung)

06 02 08 02 (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	4 900 000
	4 900 000
	Insgesamt
	4 900 000
Ausgaben	
— Titel 1 „Personal“	3 240 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 250 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	410 000
	4 900 000
	Insgesamt
	4 900 000

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur, von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 2002 (ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 323).

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE							
06 03 01	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	3	619 000 000	678 000 000	625 000 000	587 275 000	563 400 000,—	517 265 057,—
06 03 02	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	3	16 125 000 (¹)	20 000 000	22 000 000	22 800 000	15 032 355,—	14 950 000,—
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		635 125 000	698 000 000	647 000 000	610 075 000	578 432 355,—	532 215 057,—

(¹) Mittel in Höhe von 3 225 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

06 03 01 *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
619 000 000	678 000 000	625 000 000	587 275 000	563 400 000,—	517 265 057,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 208 313 516	418 525 000	360 000 000	280 000 000	149 788 516	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	625 000 000	168 750 000	170 000 000	170 000 000	116 250 000	
Mittel 2004	619 000 000		148 000 000	166 500 000	167 333 333	137 166 667
Insgesamt	2 452 313 516	587 275 000	678 000 000	616 500 000	433 371 849	137 166 667

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem Auf- und Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wesentlich betrachtet wird (Artikel 154 bis 156 EG-Vertrag). Der Beitrag erfolgt durch Mitfinanzierung von Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse und in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines europäischen Verkehrsnetzes (Entscheidung Nr. 1692/96/EG) aufgeführt sind.

Ziele:

- Unterstützung bei der Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Beschleunigung der von den Mitgliedstaaten für das transeuropäische Verkehrsnetz durchgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Überwindung finanzieller Hindernisse, die während der Startphase eines Vorhabens, vor allem bei Durchführbarkeitsstudien, auftauchen können,
- Anreize für die Beteiligung privater Geldgeber an der Projektfinanzierung sowie für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- bestmögliche Finanzierungspakete für die Vorhaben durch flexible Beteiligungsmodalitäten unter Reduzierung der öffentlichen Gelder auf ein Minimum.

Seit 2001 basiert ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsbeitrags auf einem Mehrjahresprogramm, das von der Kommission aufgestellt wurde. Ziel des Programms ist eine vernünftige Festlegung der Ausgabenhöhe im Rahmen des für die transeuropäischen Netze in den Jahren 2001-2006 vorgesehenen Etats. Es folgt dem Beispiel des vorangehenden (nicht formellen) hinweisenden Mehrjahresprogramm (PPI) für den Zeitraum 1996-1999 und sichert den Projektträgern die Unterstützung der Gemeinschaft in dem genannten Zeitraum zu, vor allem bei Projekten, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor durchgeführt werden.

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)**06 03 01** (Fortsetzung)

Das Programm gliedert sich in drei Einzelaktionen.

Erste Einzelaktion

In Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG sind die vierzehn vom Europäischen Rat 1994 in Essen genehmigten Projekte aufgeführt. Die meisten dieser Projekte erreichen inzwischen die Bauphase. In einigen wenigen Fällen werden noch technische Untersuchungen durchgeführt, bevor über den Bau entschieden wird.

Zweite Einzelaktion: das Programm für das Satellitennavigationssystem Galileo

Das Satellitennavigationssystem Galileo ist in die zweite Phase der Entwicklung und Validierung eingetreten, die den Zeitraum 2001-2005 abdeckt. Sie umfasst den Bau der Satelliten und der Bodenkontrollstationen sowie die Validierung des Systems „im Umlauf“.

Dritte Einzelaktion

Weitere, im Rahmen der Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegte Projekte wie die Beseitigung von Engpässen auf dem Schienennetz, grenzüberschreitende Projekte sowie weitere Verkehrsmanagementprojekte, insbesondere „intelligente“ Transportsysteme (ITS) im Straßenverkehrssektor werden von der Gemeinschaft unterstützt.

Durch die Konzentration auf die vierzehn in Essen genehmigten Projekte und die Priorität, die der Beseitigung der Verkehrsengpässe im Schienennetz eingeräumt worden ist, unterstützt das Mehrjahresprogramm vor allem den Eisenbahnsektor (mit 63,5 % des gesamten Programmetats). Damit wird der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 voll Rechnung getragen, die vorschreibt, dass mindestens 55 % der FuE-Mittel für Schienenprojekte einschließlich des kombinierten Verkehrs eingesetzt werden.

Nach dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates sollen für den Zeitraum 2003-2006 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 000 000 Euro für TEN-T-Projekte bewilligt werden, die die Beseitigung von Engpässen an den Grenzen mit den Bewerberländern und von grenzüberschreitenden Eisenbahngpässen zum Gegenstand haben, und/oder Projekte, die fehlende Verbindungen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse ein Hemmnis für den freien Personen- und Warenverkehr darstellen, betreffen. Dazu kommt ein Betrag von 50 000 000 Euro, der im gleichen Zeitraum innerhalb der TEN-T-Mittelausstattung neu zugewiesen werden kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und inermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III (ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

Beschluss C(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 zur Festlegung des hinweisenden Mehrjahres-Haushaltsprogramms im Bereich der transeuropäischen Netze für den Zeitraum 2001-2006.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 9. Oktober 2001 vorgelegt, zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. C 362 E vom 18.12.2001, S. 205).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. Nr. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 1. Oktober 2003 vorgelegt, zur Änderung des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(2003) 561 endg.).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

06 03 02 **Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 125 000 (¹)	20 000 000	22 000 000	22 800 000	15 032 355,—	14 950 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 3 225 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	56 791 515	17 300 000	12 400 000	11 300 000	11 300 000	4 491 515
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	22 000 000	5 500 000	3 300 000	4 400 000	4 400 000	4 400 000
Mittel 2004	19 350 000 (¹)		4 300 000	4 300 000	4 300 000	6 450 000
Insgesamt	98 141 515	22 800 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000	15 341 515

(¹) Mittel in Höhe von 3 225 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien über die wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit und zur Vorbereitung und Beurteilung von Vorhaben sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen von direkten Zuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien festgelegt wurden.

Diese Maßnahme soll durch die Errichtung der erforderlichen Netzinfrastrukturen zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Energiebinnenmarkt und zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich beitragen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Energienetze, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihre Verlängerung außerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

Alle Vorschläge sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Konsultation auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 11).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 1. Oktober 2003 vorgelegt, zur Änderung des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(2003) 561 endg.).

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN							
06 04 01	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	3	47 820 000	16 800 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
06 04 02	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener	4	4 915 000	1 900 000	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
06 04 03	Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern	3	2 000 000	500 000				
06 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger	3	p.m.	20 820 000	p.m.	31 849 000	32 033 126,39	27 320 116,93
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		54 735 000	40 020 000	p.m.	31 849 000	32 033 126,39	27 320 116,93

(¹) Mittel in Höhe von 47 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 8 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 970 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 01 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 820 000	16 800 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 47 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 8 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	47 360 000 (¹)	8 630 000	9 671 500	16 576 000	12 482 500		
Mittel 2004	47 820 000		7 128 500	12 322 000	14 434 167	13 935 333	
Insgesamt	95 180 000	8 630 000 (²)	16 800 000	28 898 000	26 916 667	13 935 333	
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.							

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Ausarbeitung mittel- und langfristiger Strategien im Energiebereich, die beitragen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Umweltschutz auf der Grundlage arbeitsteiliger Analysen, einschließlich der Erarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen und zusammen mit der Industrie auszuarbeitender freiwilliger langfristiger Verpflichtungen sowie vorrausschauende Arbeiten, strategische Studien und die regelmäßige Beobachtung der Entwicklung der Märkte und der Energietrends,
- Schaffung oder Ausbau von Strukturen und Instrumenten für die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich, einschließlich der Programmplanung und des lokalen und regionalen Energiemanagements sowie der Entwicklung von angemessenen Finanzprodukten und Marktinstrumenten,
- Förderung von Systemen und Geräten in den Energiebereichen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, um ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzuregen, wodurch der Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtert wird,
- Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-hows und vorbildlicher Verfahren, auch unter den Verbrauchern, sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über europäische und internationale Netze,
- Überwachung der Durchführung und der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der nachhaltigen Energie
- Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen und der im Rahmen des Programms finanzierten Projekte.

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**06 04 01** (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen betreffen drei spezifische Bereiche:

- Verbesserung der Energieeffizienz und des Nachfragemanagements, insbesondere in den Bereichen Bau und Industrie, einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (SAVE),
- Förderung neuer und erneuerbarer Energien für die zentralisierte und dezentralisierte Energiegewinnung sowie ihre Eingliederung in die städtische Umwelt, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (Altener),
- Unterstützung von Initiativen zu den energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens, zur Diversifizierung der Kraftstoffe und der Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz im Verkehr, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (STEER).

Generell kann die Finanzierung dieser Maßnahmen 50 % der Gesamtkosten der Aktionen und Maßnahmen nicht überschreiten; der Restbetrag kann aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder einer Kombination der beiden finanziert werden.

Gleichwohl kann die Finanzierung die Gesamtkosten decken bei bestimmten Maßnahmen wie Studien oder anderen Maßnahmen, die der Vorbereitung, Ergänzung, Durchführung und Bewertung der Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft dienen, sowie bei Maßnahmen, die von der Kommission zur Förderung des Erfahrungs- und Kenntnisaustauschs im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung der Initiativen auf Gemeinschafts-, nationaler, internationaler oder anderer Ebene vorgeschlagen wurden.

Alle Kosten im Zusammenhang mit ausschließlich auf Initiative der Kommission durchgeführten Aktionen und Maßnahmen gehen zulasten der Gemeinschaft.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen der Länder, die sich um die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen bewerben, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 02 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 915 000	1 900 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		

(¹) Mittel in Höhe von 1 970 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	1 970 000 (¹)	490 000	591 000	591 000	298 000		
Mittel 2004	4 915 000		1 309 000	1 909 000	1 697 000	—	
Insgesamt	6 885 000	490 000 (²)	1 900 000	2 500 000	1 995 000	—	

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Coopener-Maßnahmen (externe Zusammenarbeit) des Programms „Intelligente Energie — Europa“. Die zu finanzierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die in der Gemeinschaft entwickelten Maßnahmen und Techniken, die in den Entwicklungsländern einsetzbar sind, sowie auf die Förderung des Know-how und des Transfers gemeinschaftlicher Technologien in diese Länder.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen der Länder, die sich um die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen bewerben, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 03 *Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	2 000 000		500 000	800 000	700 000	
Insgesamt	2 000 000		500 000	800 000	700 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für Versorgungssicherheit und die Vollendung des Binnenmarktes für herkömmliche Energien. Diese Ausgaben gehören zu den vorbereitenden Maßnahmen für die Verabschiedung neuer Richtlinien.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 49 Absatz 2 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. September 2002, über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölzeugnissen (KOM(2002) 488 endg.) (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 249).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. September 2002, über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (KOM(2002) 488 endg.) (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 262).

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15. 7. 2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 820 000	p.m.	31 849 000	32 033 126,39	27 320 116,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	73 391 714	31 849 000	20 820 000	13 800 000	5 600 000	1 322 714
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	73 391 714	31 849 000	20 820 000	13 800 000	5 600 000	1 322 714

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt. Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 29).

Entscheidung 89/364/EWG des Rates vom 5. Juni 1989 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (ABl. L 157 vom 9.6.1989, S. 32) (PACE-Programm).

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE I) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft SAVE II (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**06 04 04** (Fortsetzung)

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

Beschluss 2001/353/EG des Rates vom 9. April 2001 zur Festlegung der neuen Leitlinien für Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 05	KERntechnische Inspektionen							
06 05 01	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren	3	5 690 000	5 650 000	5 690 000	5 590 000	5 091 000,—	3 960 693,74
06 05 02	Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten							
06 05 02 01	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport	3	5 500 000	5 500 000	5 500 000	5 500 000	5 717 156,50	5 099 699,60
06 05 02 02	Besondere Kontrolle von Großanlagen zur Plutoniumbehandlung	3	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 900 000,—	7 206 571,95
	<i>Artikel 06 05 02 — Insgesamt</i>		12 900 000	12 900 000	12 900 000	12 900 000	13 617 156,50	12 306 271,55
06 05 03	Abschluss der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit	4	—	—	—	—	0,—	57 600,—
06 05 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie	3	—	378 000	p.m.	339 000	350 000,—	167 831,04
06 05 05	Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)	3	p.m.	p.m.				
06 05 06	Sicherheit und Gefahrenabwehr in der Kerntechnik	3	500 000	250 000				
06 05 07	Strahlenschutz	3	600 000	500 000	619 000	619 000	0,—	0,—
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		19 690 000	19 678 000	19 209 000	19 448 000	19 058 156,50	16 492 396,33

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN (Fortsetzung)

06 05 01 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 690 000	5 650 000	5 690 000	5 590 000	5 091 000,—	3 960 693,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 307 392	2 176 000	727 500	403 892		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 690 000	3 414 000	1 422 500	853 500		
Mittel 2004	5 690 000		3 500 000	1 395 000	795 000	—
Insgesamt	14 687 392	5 590 000	5 650 000	2 652 392	795 000	—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- regelmäßige Inspektionen entsprechend den aufgestellten Halbjahresplänen,
- Dienstreisen des Personals des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung, soweit sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kommission notwendig sind, einschließlich der Dienstreisen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für ein strengeres Sicherungssystem (allgemein „Strengthened Safeguards System“ (SSS) genannt) ergeben,
- Dienstreisen von Mitarbeitern des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung in die Kandidatenländer,
- Anmietung von Büroräumen und Infrastruktur,
- Dienstreisen der Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) oder andere technische Dienstreisen für Rechnung des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung,
- Fortbildung der Inspektoren im Rahmen des Gesundheitsschutzes für strahlenexponierte und kontaminierungsgefährdete Bedienstete,
- Fortbildung der GFS-Beamten,
- Sondersicherungen gegen Schäden, die nicht durch andere Versicherungen der Kommission gedeckt sind.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 48 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, die unter Artikel 6 I 6 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“ — Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN (Fortsetzung)

06 05 02 Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten

06 05 02 01 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000	5 500 000	5 500 000	5 717 156,50	5 099 699,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 174 328	2 654 940	1 350 000	169 388			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	5 500 000	2 845 060	1 650 000	1 004 940			
Mittel 2004	5 500 000		2 500 000	1 800 000	1 200 000		
Insgesamt	15 174 328	5 500 000	5 500 000	2 974 328	1 200 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für physikalische und chemische Kontrollen von nuklearem Material, insbesondere für Folgendes:

- Probenahmen, Transporte und Analysen, einschließlich von Proben für die Hochleistungsspurenanalyse (HPTA),
- Kauf und Instandhaltung von Material und Spezialausrüstungen, EDV-Anlagen usw.,
- technische und besondere Arbeiten,
- Beförderung von Ausrüstungen, Material und radioaktiven Strahlenquellen,
- Kauf oder Mietkauf geeigneter Transportmittel,
- Weiterentwicklung des Überwachungssystems — eine wichtige Etappe der allgemeinen Instandhaltungspolitik, durch die die Auswirkungen späterer Maßnahmen (Inspektionen und Bestandsaufnahmen) so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Diese technischen Mittel sind erforderlich, um

- festzustellen, ob die Erklärungen der Betreiber korrekt sind,
- ständig über das kontrollierte Kernmaterial auf dem Laufenden zu sein,
- der Kommission zu gestatten, aus ihren Kontrollen so schnell wie möglich mit Hilfe bewährter Verfahren Schlüsse zu ziehen,
- der Kommission zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zusatzprotokolle mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und der derzeit vorbereiteten neuen Verordnung, die die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 ersetzen wird, gerecht zu werden.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 25 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, die unter Artikel 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN (Fortsetzung)**06 05 02** (Fortsetzung)

06 05 02 01 (Fortsetzung)

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

06 05 02 02

Besondere Kontrolle von Großanlagen zur Plutoniumbehandlung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 900 000,—	7 206 571,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 043 109	3 042 806	1 480 000	520 303		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 400 000	4 357 194	2 220 000	822 806		
Mittel 2004	7 400 000		3 700 000	2 960 000	740 000	
Insgesamt	19 843 109	7 400 000	7 400 000	4 303 109	740 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Kauf, Aufstellung und Instandhaltung von Überwachungsanlagen,
- Infrastrukturarbeiten,
- an Ort und Stelle arbeitende Mess- und Analyselabors,
- Softwareerwerb, Entwicklung und Durchführung von Sonderprogrammen für die Großanlagen zur Plutoniumbehandlung,
- Instandhaltung aller Ausrüstungen vom Typ „Canberra“ in den Großanlagen der Europäischen Union.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 18 000 Euro. Die Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, die unter Artikel 616 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“ — Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 02 (Fortsetzung)

06 05 02 02 (Fortsetzung)

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

06 05 03

Abschluss der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	57 600,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	—				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	—	—	—			

KAPITEL 06 05 — KERntechnische INSPEKTIONEN (Fortsetzung)

06 05 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	378 000	p.m.	339 000	350 000,—	167 831,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	716 819	339 000	378 000	– 181 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	716 819	339 000	378 000	– 181		

(¹) Gerundet.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnISCHE INSPEKTIONEN (Fortsetzung)

06 05 05 Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke von Ignalina (Litauen) und Bobunice (Slowakei) gemäß den mit den betreffenden Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarungen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag) unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)**06 05 06 Sicherheit und Gefahrenabwehr in der Kerntechnik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	500 000		250 000	250 000		
Insgesamt	500 000		250 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (KOM(2003) 32 endg.).

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (KOM(2003) 32 endg.).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 07

Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	500 000	619 000	619 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	619 000	619 000				
Mittel 2004	600 000		500 000	100 000		
Insgesamt	1 219 000	619 000	500 000	100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung und zum Strahlenschutz und sollen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe beitragen. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben.

Diese Ausgaben betreffen insbesondere das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Die Mittel dienen auch zur Deckung von Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen in den Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH							
06 06 01	Luft- und Raumfahrt	3	48 000 000	20 353 000	37 100 000	20 000 000		
06 06 02	Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme							
06 06 02 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	97 700 000	44 025 000	84 996 000	10 001 000		
06 06 02 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	47 500 000	16 340 000	23 004 000	1 999 000		
	<i>Artikel 06 06 02 — Insgesamt</i>		145 200 000	60 365 000	108 000 000	12 000 000		
06 06 03	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	5 800 000	1 680 000	1 400 000	400 000		
06 06 04	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
06 06 05	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen							
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	5 404 000	—	45 000 000	0,—	41 724 500,01
06 06 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	120 000 000	—	125 000 000	243 593 123,29	130 635 990,33
	<i>Artikel 06 06 05 — Insgesamt</i>		—	125 404 000	—	170 000 000	243 593 123,29	172 360 490,34
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		199 000 000	207 802 000	146 500 000	202 400 000	243 593 123,29	172 360 490,34

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für statutarische und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen (insbesondere COST) ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den eventuellen Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittskandidaten zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 06 06 04.

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 01

Luft- und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 000 000	20 353 000	37 100 000	20 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	37 100 000	20 000 000	9 978 000	7 122 000	p.m.	
Mittel 2004	48 000 000		10 375 000	13 482 500	14 318 333	9 824 167
Insgesamt	85 100 000	20 000 000	20 353 000	20 604 500	14 318 333	9 824 167

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen,
- Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)

06 06 02 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

06 06 02 01 Nachhaltige Energiesysteme
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
97 700 000	44 025 000	84 996 000	10 001 000		

Fälligkeitsplan:

	Verpflichtungen	Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	84 996 000	10 001 000	25 500 000	25 500 000	17 000 000	6 995 000
Mittel 2004	97 700 000		18 525 000	27 160 000	28 956 667	23 058 333
Insgesamt	182 696 000	10 001 000	44 025 000	52 660 000	45 956 667	30 053 333

Erläuterungen

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

kurz- und mittelfristig:

- Management der Energienachfrage und Versorgung aus erneuerbare Energien in Gemeinschaften mit hoher Energieeffizienz einschließlich der Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab, Energieeffizienz, besonders umweltfreundliche Gebäude und Polygenerierung (Concerto-Initiative),
- Umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (gemeinsam mit der Unterpriorität Verkehr gestartete Civitas-II-Initiative),

mittel- und langfristig:

- Brennstoffzellen,
- neue Technologien für Energieträger, Energieversorgung und Energiespeicherung in europäischem Maßstab, insbesondere Wasserstofftechnologie,
- neue und fortschrittliche Konzepte für die Technologien erneuerbarer Energieträger mit einem signifikanten Zukunftspotenzial, für die langfristige Forschungsanstrengungen erforderlich sind,

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)**06 06 02** (Fortsetzung)

06 06 02 01 (Fortsetzung)

- Entsorgung von CO₂ in Verbindung mit saubereren Kraftwerken für fossile Brennstoffe,
- sozioökonomische Werkzeuge und Konzepte für eine Energiestrategie.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

06 06 02 02

Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 500 000	16 340 000	23 004 000	1 999 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	23 004 000	1 999 000	6 900 000	6 900 000	7 205 000	p.m.	
Mittel 2004	47 500 000		9 440 000	13 260 000	14 110 000	10 690 000	
Insgesamt	70 504 000	1 999 000	16 340 000	20 160 000	21 315 000	10 690 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu,

- umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Verkehrssysteme und Verkehrsträger zu entwickeln,
- den Eisenbahn- und Seeverkehr sicherer, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)**06 06 02** (Fortsetzung)

06 06 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

06 06 03**Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 800 000	1 680 000	1 400 000	400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 400 000	400 000	420 000	420 000	160 000	
Mittel 2004	5 800 000		1 260 000	1 625 000	1 728 333	1 186 667
Insgesamt	7 200 000	400 000	1 680 000	2 045 000	1 888 333	1 186 667

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil dieser Mittel dient der wissenschaftlichen Unterstützung in den folgenden Bereichen:

- gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und gemeinsame Fischereipolitik (GFP);
- nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die umwelt-, verkehrs- und energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft;

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)**06 06 03** (Fortsetzung)

- andere Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente;
- Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „e — Europe“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

06 06 04**Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.			
	Mittel 2004	p.m.	p.m.			
	Insgesamt	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 05 *Abschluss früherer Programme und Maßnahmen*

06 06 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 404 000	—	45 000 000	0,—	41 724 500,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	50 404 000	45 000 000	5 404 000			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	50 404 000	45 000 000	5 404 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)06 06 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	120 000 000	—	125 000 000	243 593 123,29	130 635 990,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	532 660 457	125 000 000	120 000 000	130 000 000	120 000 000	37 660 457
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	—				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	532 660 457	125 000 000	120 000 000	130 000 000	120 000 000	37 660 457

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
06 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“							
06 49 04 01	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	—	163 000	585 000	734 000	430 468,07	544 402,85
06 49 04 02	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	178 000	329 000	392 000	308 821,—	276 566,03
06 49 04 03	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	—	4 139 000	4 000 000	2 725 000	3 564 685,50	1 420 362,62
06 49 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben	3	—	136 000	p.m.	212 000	371 603,47	297 606,40
06 49 04 05	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben	3	—	6 000	10 000	10 000	9 000,—	2 581,64
06 49 04 06	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben	3	—	166 000	200 000	200 000	199 950,—	165 785,—
06 49 04 07	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006) — Verwaltungsausgaben	3	—	270 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
06 49 04 08	Programm „Intelligente Energie — Europa (2003-2006)“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
06 49 04 09	Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	148 000	148 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 06 49 04 — Insgesamt</i>		—	5 058 000	5 272 000	4 421 000	4 884 528,04	2 707 304,54
06 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs Energie und Verkehr							
06 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	6 400 000	6 400 000		
06 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	300 000	3 000 000	3 000 000		

(¹) Mittel in Höhe von 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 370 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	400 000	2 400 000	2 400 000		
	<i>Artikel 06 49 05 — Insgesamt</i>		—	700 000	11 800 000	11 800 000		
	Kapitel 06 49 — Insgesamt		—	5 758 000	17 072 000	16 221 000	4 884 528,04	2 707 304,54

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“**

06 49 04 01 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	163 000	585 000	734 000	430 468,07	544 402,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	311 586	311 586					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	585 000	422 414	163 000	– 414 ⁽¹⁾			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	896 586	734 000	163 000	– 414			

⁽¹⁾ Gerundet.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)06 49 04 02 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	178 000	329 000	392 000	308 821,—	276 566,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	240 602	63 000	178 000	— 398 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	329 000	329 000	—			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	569 602	392 000	178 000	— 398		

(¹) Gerundet.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04 (Fortsetzung)**

06 49 04 03 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 139 000	4 000 000	2 725 000	3 564 685,50	1 420 362,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 863 722	2 725 000	138 722			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000		4 000 278	- 278 ⁽¹⁾		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	6 863 722	2 725 000	4 139 000	- 278		

⁽¹⁾ Gerundet.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	136 000	p.m.	212 000	371 603,47	297 606,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	363 730	212 000	136 000	15 730		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	363 730	212 000	136 000	15 730		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 05 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 000	10 000	10 000	9 000,—	2 581,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 418	6 418					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	10 000	3 582	6 000	418			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	16 418	10 000	6 000	418			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 06 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	166 000	200 000	200 000	199 950,—	165 785,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	165 575	165 575				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	200 000	34 425	166 000	– 425 (¹)		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	365 575	200 000	166 000	– 425		

(¹) Gerundet.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 07 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	270 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 370 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	640 000 (¹)	370 000	270 000			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	640 000	370 000 (²)	270 000			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 08 Programm „Intelligente Energie — Europa (2003-2006)“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	30 000 (¹)	30 000				
Mittel 2004	—		p.m.			
Insgesamt	30 000	30 000 (²)	p.m.			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 04** (Fortsetzung)

06 49 04 09 Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	148 000	148 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	148 000	—				
Mittel 2004	—	p.m.				
Insgesamt	148 000	—				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs Energie und Verkehr**06 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	6 400 000	6 400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 400 000	6 400 000	p.m.			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	6 400 000	6 400 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 05** (Fortsetzung)

06 49 05 02

Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	3 000 000	3 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	3 000 000	3 000 000	300 000 ⁽¹⁾	p.m.			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	3 000 000	3 000 000	300 000	p.m.			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**06 49 05** (Fortsetzung)06 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	2 400 000	2 400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	2 400 000	2 400 000	400 000 ⁽¹⁾	p.m.			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	2 400 000	2 400 000	400 000	p.m.			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 50 — LEISTUNGSGBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH ENERGIE UND VERKEHR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 50	LEISTUNGSGBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH ENERGIE UND VERKEHR							
06 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	769 000	769 000				
	Kapitel 06 50 — Insgesamt		769 000	769 000				

KAPITEL 06 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH ENERGIE UND VERKEHR (Fortsetzung)

06 50 01 **Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
769 000	769 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	769 000					
Insgesamt	769 000					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 07

UMWELT

TITEL 07**UMWELT****Allgemeine Ziele**

Mit ihrer Umweltpolitik strebt die Gemeinschaft Folgendes an:

- ein hohes Umweltschutzniveau,
- einen effizienten Einsatz der Ressourcen bei Produktion, Verbrauch/Nutzung und Abfallentsorgung,
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Umweltaspekte in den anderen Politikbereichen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit globalen Herausforderungen wie Klimawandel und Erhalt der biologischen Vielfalt,
- Einbeziehung der Beteiligten in die Strategien und Maßnahmen, um die „Governance“ im Umweltbereich zu verbessern.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“	81 481 478	81 481 478	62 957 567	62 957 567	58 774 258,58	58 774 258,58
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK	16 000 000	12 900 000	15 620 000	11 900 000	11 964 209,63	13 214 159,34
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE	157 100 000	141 046 000	157 698 000	136 100 000	143 548 192,88	95 956 672,56
07 04	UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK	31 497 000	29 967 000	21 380 000	21 380 000	20 354 620,48	18 652 140,45
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN	8 200 000	9 230 000	19 381 000	17 381 000	17 331 003,90	16 185 115,04
07 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	8 005 000	12 454 000	12 734 000	10 863 520,43	11 601 152,79
07 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT	1 330 000	1 330 000				
	Titel 07 — Insgesamt	295 608 478	283 959 478	289 490 567	262 452 567	262 835 805,90	214 383 498,76

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	472	441	450
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	98	91	70
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	64	53	51
Insgesamt	634	585	571

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“				
07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“	5	(¹) 45 041 722	41 573 020	37 713 452,52
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“				
07 01 02 01	Externes Personal	5	7 758 277	6 911 331	5 285 058,87
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 351 409	4 908 982	4 922 975,28
	Artikel 07 01 02 — Insgesamt		13 109 686	11 820 313	10 208 034,15
07 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“	5	11 360 070	9 564 234	10 852 771,91
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“				
07 01 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	5 130 000		
07 01 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben	3	2 970 000		
07 01 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben	3	2 880 000		
07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	90 000		
07 01 04 05	LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben	4	360 000		

(¹) Mittel in Höhe von 116 088 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
07 01 04 06	Beteiligung an internationalen Umwelt- maßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	540 000		
	<i>Artikel 07 01 04 — Insgesamt</i>		11 970 000		
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		81 481 478	62 957 567	58 774 258,58

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 45 041 722	41 573 020	37 713 452,52
(¹) Mittel in Höhe von 116 088 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 758 277	6 911 331	5 285 058,87

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 351 409	4 908 982	4 922 975,28

07 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 360 070	9 564 234	10 852 771,91

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 130 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms und der Vorhaben bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für für Studien, Sachverständigensitzungen, Workshops, Veröffentlichungen, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen und anderer zur Unterstützung operativer Tätigkeiten erforderlicher Maßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder von Umweltmaßnahmen, die unter dieses Kapitel fallen, stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 04 02.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 970 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1). Hierzu gehören:

- Vorbereitung von Projekten mit Partnern aus mehreren Mitgliedstaaten („Starthilfemaßnahmen“),
- Erfahrungsaustausch zwischen Projekten („Kooperationsmaßnahmen“),
- Überwachung, Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse, auch von Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen der früheren LIFE-Phasen finanziert wurden („Unterstützungsmaßnahmen“).

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Verträge über technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Etwas Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können als zusätzliche Mittel freigegeben werden, wobei das Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm bereitgestellten Mitteln zu wahren ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 03.

07 01 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 880 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1). Hierzu gehören:

- Verbreitung von Informationen mit dem Zile des Erfahrungsaustauschs zwischen Projekten und des damit erreichten Transfers der Ergebnisse,
- Überwachung, Bewertung und Bekanntmachung der Maßnahmen dieser und vorausgegangener Phasen von LIFE.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Verträge über Studien und technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Einkünfte aufgrund von Beiträgen der Beitrittsländer zu Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Voranschlag der Einnahmen aufgeführt sind, können als zusätzliche Mittel freigegeben werden, wobei das Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm bereitgestellten Mitteln zu wahren ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 04.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
90 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 06.

07 01 04 05 LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
360 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die für die Bewertung, Überwachung und Förderung während der Durchführung dieser dritten Phase von LIFE und der beiden vorausgegangenen Phasen erforderlichen Begleitmaßnahmen finanziert werden.

Ziel ist der Erfahrungsaustausch zwischen Projekten sowie die Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen und die Ergebnisse solcher Aktionen. Darunter fallen Verträge für Studien, Expertensitzungen und Verträge für technische und administrative Unterstützung (einschließlich der Verträge für Überwachungsteams).

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 02.

07 01 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
540 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 01.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELT-POLITIK							
07 02 01	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen	4	5 600 000	5 900 000	6 000 000	6 900 000	6 190 854,63	6 637 848,39
07 02 02	LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes	4	10 400 000	7 000 000	9 620 000	5 000 000	5 773 355,—	6 576 310,95
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		16 000 000	12 900 000	15 620 000	11 900 000	11 964 209,63	13 214 159,34

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 01 **Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 900 000	6 000 000	6 900 000	6 190 854,63	6 637 848,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 695 962	3 000 000	695 962			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 000 000	3 900 000	1 500 000	600 000		
Mittel 2004	5 600 000		3 704 038	1 400 000	495 962	
Insgesamt	15 295 962	6 900 000	5 900 000	2 000 000	495 962	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Durchführung der Umweltaktionsprogramme, der Förderung von Maßnahmen und der Lenkung internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung globaler und grenzüberschreitender Umweltprobleme sowie der vollständigen und ordnungsgemäßen Einbeziehung von Umweltbelangen in alle Aspekte der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen.

Veranschlagt wurden die Mittel ferner für:

- obligatorische und fakultative Beiträge aufgrund des Beitritts der Gemeinschaft zu internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligen möchte,
- die finanzielle Unterstützung für die Beteiligung der Entwicklungsländer und der Nichtregierungsorganisationen an den Arbeiten im Rahmen der geltenden Übereinkommen und an der Vorbereitung künftiger Übereinkommen,
- die Folgemaßnahmen zur Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Kyoto und des Protokolls von Montreal (Klimaänderungen und Schutz der Ozonschicht),
- die Folgemaßnahmen zum Gipfel von 2002 über nachhaltige Entwicklung (Rio +10) und Beteiligung an den Arbeiten im Bereich Handel und Umwelt im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) und von anderen internationalen Foren, einschließlich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, vor allem dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (UN/CSD) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- Errichtung einer starken „Umweltsäule“ in der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,
- die Unterstützung für Bewerberländer für Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Übernahme, Einhaltung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich abzielen. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen, einschließlich des Regionalen Umweltzentrums geleistet, das alle Bewerberländer erfasst und in diesen vertreten ist.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen ferner die Ausgaben für Darlehen und Dienstleistungsverträge gedeckt werden, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von primär im Bereich Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) vergeben werden. Das Mehrjahresprogramm (2002 bis 2006) erweitert die Zielgruppe des vorausgegangenen Programms auf NRO in den Balkanländern und Bewerberländern und bekräftigt die Bedeutung, die der Rolle und dem Beitrag dieser Organisationen bei der Koordinierung und der Kanalisierung von Informationen zukommt, sowie die Standpunkte zu neuen und im Entstehen begriffenen Umweltthemen. Der NRO in der Gemeinschaft betreffende Programnteil ist unter dem Artikel 07 03 02 ausführlich dargelegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

Schutz der Meeresumwelt

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis im Namen der Gemeinschaft (CCAMLR) (ABl. L 252 vom 5.9.1981).

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 22).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluss des Übereinkommens von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 73 vom 16.3.1994).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (OSPAR-Übereinkommen) (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

Naturschutz

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Übereinkommen von Bonn) (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 32).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Schutz der Atmosphäre

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung im Namen der Gemeinschaft (CLRTAP) (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 13).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa im Namen der Gemeinschaft (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27).

Schutz der internationalen Wasserstraßen

Beschluss 91/598/EWG des Rates vom 18. November 1991 über den Abschluss der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 321 vom 23.11.1991, S. 25).

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur vertraglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 1999/257/EG des Rates vom 29. März 1999 über den Abschluss des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 20).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Andere Übereinkommen

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag: ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5, Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss des Rates vom 24. Juni 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (SEK(96) 2196/2 vom 26.11.1996).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Umsetzung der Agenda 21

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die gemeinsame Plattform für die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio stattgefunden hat.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 6. Februar 2001: „10 Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002“ (KOM(2001) 53 endg.)

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 02 LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 400 000	7 000 000	9 620 000	5 000 000	5 773 355,—	6 576 310,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 662 298	3 000 000	3 000 000	3 500 000	2 000 000	1 162 298
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 620 000	2 000 000	1 000 000	2 500 000	2 000 000	2 120 000
Mittel 2004	10 400 000		3 000 000	3 500 000	2 000 000	1 900 000
Insgesamt	32 682 298	5 000 000	7 000 000	9 500 000	6 000 000	5 182 298

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des dritten thematischen Abschnitts von LIFE III, d. h. LIFE-Drittländer, bestimmt. Finanziert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Schaffung von Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen, die im Umweltsektor in Drittländern benötigt werden. Der finanzielle Gesamtrahmen für das Mehrjahresprogramm wurde auf 640 000 000 Euro festgesetzt, davon entfallen 6 % auf LIFE-Drittländer (38 400 000 Euro). Begleitmaßnahmen werden mit maximal 5 % der verfügbaren Mittel finanziert. Die Programmdauer beträgt fünf Jahre (2001 bis 2004).

Teilnehmen an dem Programm LIFE-Drittländer können Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei, das Westjordanland und der Gazastreifen und die Regionen an der Ostseeküste Russlands (Kaliningrad und St. Petersburg).

Gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Nachbarländer sind bei weitem wirkungsvoller als einzelstaatliche Aktionen, da viele Probleme grenzüberschreitender Natur sind. Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung und Konsolidierung der einzelstaatlichen Politiken und Aktionsprogramme beitragen, um den Umweltschutz in den Ländern rund um das Mittelmeer und die Ostsee, die nicht zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten zählen, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, zu verbessern.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms sollen insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen mehreren Ländern (Europäische Union und Nachbarländer) unterstützt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE							
07 03 01	Mechanismus für „Saubere Entwicklung“							
07 03 01 01	Schutz der Wälder	3	p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
07 03 01 02	Kyoto-Europa, Mechanismus für saubere Entwicklung	3	p.m.	p.m.	4 000 000	3 000 000		
	Artikel 07 03 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	4 000 000	3 000 000		
07 03 02	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind	3	6 500 000	6 216 000	4 720 000	4 000 000	3 660 000,—	2 064 090,—
07 03 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz	3	70 600 000	58 000 000	68 750 000	39 000 000	67 291 000,—	25 106 828,—
07 03 04	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz	3	70 600 000	50 000 000	68 800 000	39 000 000	67 510 000,—	26 504 701,40
07 03 05	Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)	3	—	17 000 000	—	40 000 000	0,—	39 445 829,72
07 03 06	Katastrophenschutz							
07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	3	4 200 000	5 180 000	6 428 000	4 500 000	1 349 681,07	753 603,47
07 03 06 02	Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten	3	—	500 000	—	2 000 000	0,—	992 820,—
	Artikel 07 03 06 — Insgesamt		4 200 000	5 680 000	6 428 000	6 500 000	1 349 681,07	1 746 423,47
07 03 08	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung	3	4 200 000	3 080 000	4 000 000	3 600 000	2 745 150,10	517 895,35
07 03 09	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung	3	1 000 000	1 070 000	1 000 000	1 000 000	992 361,71	570 904,62
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		157 100 000	141 046 000	157 698 000	136 100 000	143 548 192,88	95 956 672,56

(¹) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 01 Mechanismus für „Saubere Entwicklung“

07 03 01 01 Schutz der Wälder

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
(¹) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	13 000 000	7 500 000	5 500 000			
Mittel 2004	17 000 000		11 500 000	5 500 000		
Insgesamt	30 000 000	7 500 000	17 000 000	5 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die Beobachtung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder, die Überwachung von Waldbränden und die Sammlung von Daten über Ökosysteme der Wälder. Die Überwachungstätigkeiten betreffen die Gefährdung der Böden, der biologischen Vielfalt und der Senken. Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse sowie Verträge über Studien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten handeln (zusätzlich zum Finanzbeitrag zu den Kosten der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme):

- Weiterführung und Ausbau des Netzes der Beobachtungsstellen, die Informationen über Ökosysteme des Waldes liefern,
- Weiterführung und Ausbau des Informationssystems über Waldbrände,
- Förderung und Ausbau des Überwachungssystems sowie der Evaluierung der gesammelten Informationen, Schaffung einer Plattform zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen.

Diese Mittel können auch zur Deckung der Kosten von Sitzungen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. C 324 vom 11.12.2003, S. 1).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 Kyoto-Europa, Mechanismus für saubere Entwicklung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	4 000 000	3 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000	3 000 000				1 000 000 ⁽¹⁾
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	4 000 000	3 000 000				1 000 000

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Dieser Posten dient im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll dazu, den europäischen Unternehmen Anreize für Investitionen in Projekte zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu bieten.

Bei der Finanzierung werden solche Projekte vorrangig behandelt, die nachweislich positive Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, wie Projekte zur Förderung der Wiederaufforstung, der Schaffung neuer Wälder und der Einrichtung einer Saatgutbank.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 02 *Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	6 216 000	4 720 000	4 000 000	3 660 000,—	2 064 090,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 595 910	1 595 910				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 720 000	2 404 090	2 315 910			
Mittel 2004	6 500 000		3 900 090	2 599 910		
Insgesamt	12 815 910	4 000 000	6 216 000	2 599 910		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen an Nichtregierungsorganisationen bestimmt, die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, zur Deckung ihrer allgemeinen Betriebskosten und der Kosten für jährliche Arbeitsprogramme und Projekte.

Sie sollen ferner zur weiteren Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umweltdebatte auf europäischer Ebene beitragen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Studien, Analysen und Sachverständigensitzungen zur Unterstützung der operationellen Tätigkeit.

An dem mehrjährigen Aktionsprogramm (2002-2006) können auch NRO aus den Kandidatenländern und den Balkanländern teilnehmen, die eine wichtige Rolle spielen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der aktuellen Grenzen der Europäischen Union einen bedeutenden Beitrag leisten. Dieser Teil des Aktionsprogramms wird unter Artikel 07 02 01 weiter ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 600 000	58 000 000	68 750 000	39 000 000	67 291 000,—	25 106 828,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	89 250 909	16 000 000	20 000 000	25 000 000	16 000 000	12 250 909
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	68 750 000	23 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	15 750 000
Mittel 2004	70 600 000		28 000 000	5 300 000	11 200 000	26 100 000
Insgesamt	228 600 909	39 000 000	58 000 000	40 300 000	37 200 000	54 100 909

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzbeiträge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume und wild lebender Tier- und Pflanzenarten, bestimmt. Zu den Naturschutzprojekten gehört insbesondere die Weiterentwicklung des europäischen Netzes Natura 2000.

LIFE-Natur steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Etwäige Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können als zusätzliche Mittel freigegeben werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 04 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 600 000	50 000 000	68 800 000	39 000 000	67 510 000,—	26 504 701,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	82 013 133	18 000 000	17 000 000	20 000 000	15 000 000	12 013 133
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	68 800 000	21 000 000	5 000 000	12 500 000	12 500 000	17 800 000
Mittel 2004	70 600 000		28 000 000	9 800 000	10 200 000	22 600 000
Insgesamt	221 413 133	39 000 000	50 000 000	42 300 000	37 700 000	52 413 133

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzbeiträge für die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Die Tätigkeiten im Rahmen von LIFE-Umwelt zielen auf die Finanzierung von

- Demonstrationsprojekten ab, die
 - Umweltgesichtspunkte und nachhaltige Entwicklung bei der Entwicklung und Planung der Landnutzung, einschließlich der städtischen und Küstenregionen, integrieren,
 - das nachhaltige Management von Grund- und Oberflächenwasser fördern,
 - die Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten so weit wie möglich verringern, insbesondere durch die Entwicklung sauberer Technologien und dadurch, dass der Schwerpunkt auf die Vermeidung gelegt wird, einschließlich der Verminderung von Treibhausgasemissionen,
 - Abfälle jeder Art vermeiden, wieder verwenden, verwerten und recyceln und die vernünftige Entsorgung von Abfallströmen gewährleisten,
 - die Umweltauswirkungen von Produkten verringern durch ein integriertes Konzept für Produktion, Vertrieb, Verbrauch und Entsorgung, einschließlich der Entwicklung umweltfreundlicher Produkte, sowie von
- Vorbereitungsprojekten, die
 - zur Entwicklung neuer Umweltmaßnahmen und -instrumente der Gemeinschaft und/oder zur Aktualisierung der Umweltvorschriften und -maßnahmen beitragen.

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 04** (Fortsetzung)

Die Mittel sind zudem für Maßnahmen und Untersuchungen bestimmt, durch die eine bessere Bewältigung der grenzüberlagernden Auswirkungen von Umwelt- und Wetterverhältnissen auf Landschaften, Wasserwege und Wasserhaushalte erreicht werden soll.

LIFE-Umwelt steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Etwache Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können als zusätzliche Mittel freigegeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

07 03 05**Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	17 000 000	—	40 000 000	0,—	39 445 829,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	76 429 326	40 000 000	17 000 000	11 000 000	8 429 326	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	76 429 326	40 000 000	17 000 000	11 000 000	8 429 326	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der vorhergehenden LIFE-I- und LIFE-II-Aktionen zur Erarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und der Rechtsvorschriften im Umweltbereich und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie zum Artenschutz.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 06 Katastrophenschutz

07 03 06 01 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 200 000	5 180 000	6 428 000	4 500 000	1 349 681,07	753 603,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 528 526	1 050 000	950 000	528 526		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 428 000	3 450 000	2 000 000	978 000		
Mittel 2004	4 200 000		2 230 000	1 485 000	656 667	- 171 667
Insgesamt	13 156 526	4 500 000	5 180 000	2 991 526	656 667	- 171 667

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Katastrophenschutzes — einschließlich Umweltkatastrophen — sowie für die Vorarbeiten und die Bekämpfung dieser Katastrophen.

Die Mittel sind für Zuschüsse zu Projekten und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes im Rahmen dieses mehrjährigen Aktionsprogramms (2000-2004) bestimmt, die auf die Verbesserung der folgenden Katastrophenschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten abzielen:

- Vermeidung, Voraussage, Ermittlung, Vorbereitung für den Einsatz und sofortige Nachsorge sowie Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen von Katastrophen,
- Workshops, Kurse, Austausch und Abstellung von Sachverständigen sowie Übungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,
- Pilotprojekte zur Erhöhung der Kapazität, Geschwindigkeit und Effizienz in Notfällen sowie Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Konferenzen zu Themen des Katastrophenschutzes,
- Projekte zur Erstellung eines europaweiten Frühwarnsystems bei Wasserknappheit, Flutkatastrophen und Erdbeben (2 000 000 Euro),
- Mobilisierung von Sachverständigen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die sich Naturkatastrophen oder technologischen Katastrophen gegenüber sehen.

Diese Mittel sind ferner für Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes bestimmt, die auf die Verbesserung der Zivilschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegen terroristische und bioterroristische Drohungen abzielen, sowie für Zuschüsse und Dienstleistungs- und Studienverträge für Projekte im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens (Jahresprogramm), die einer besseren Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen dienen. Dieses Verfahren ergänzt das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz und soll in Notfällen Unterstützung und koordinierte Hilfe bieten. Kohärenz und Komplementarität von Aktionsprogramm und Gemeinschaftsverfahren werden u. a. durch den für beide gleichen Verwaltungsausschuss sichergestellt.

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 06** (Fortsetzung)

07 03 06 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

07 03 06 02

Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	2 000 000	0,—	992 820,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 482 050	2 000 000	500 000			– 17 950 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	2 482 050	2 000 000	500 000			– 17 950

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Die Mittel sind für die Finanzierung der Studie zur Küstenerosion in den Regionen Europas bestimmt, die im ersten Jahr des Pilotprojekts mit dem Ziel begonnen wurde, den Bedarf zu ermitteln, einen Aktionsplan zu erstellen und gemeinsame Initiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren. Auf der Grundlage dieser Studie legt die Kommission einen Katalog von Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 08 *Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 200 000	3 080 000	4 000 000	3 600 000	2 745 150,10	517 895,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 643 050	2 000 000	800 000	843 050		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000	1 600 000	600 000	600 000	1 200 000	
Mittel 2004	4 200 000		1 680 000	510 000	590 000	1 420 000
Insgesamt	11 843 050	3 600 000	3 080 000	1 953 050	1 790 000	1 420 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für ein Mehrjahresprogramm (2001-2004) vorgesehen.

Die Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die städtische Umwelt und die Verfahren der Kommunalen Agenda 21, einschließlich der Entwicklung und Übertragung guter Praktiken, bestimmt.

Weitere Maßnahmen betreffen die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren in den Bereichen der nachhaltigen Entwicklung und der Kommunalen Agenda 21 auf europäischer Ebene. Diese Mittel decken Ausgaben für Zuschüsse, Dienstleistungsverträge und flankierende Maßnahmen wie Studien zur Untersuchung und Überwachung von Tätigkeiten, Berichte und analytische Übersichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 09 **Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 070 000	1 000 000	1 000 000	992 361,71	570 904,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 104 499	500 000	300 000	304 499		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	500 000	300 000	200 000		
Mittel 2004	1 000 000		470 000	320 000	226 667	- 16 667
Insgesamt	3 104 499	1 000 000	1 070 000	824 499	226 667	- 16 667

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorgesehen für ein Mehrjahresprogramm (2001-2004).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren der unfallbedingten und vorsätzlichen Meeresverschmutzung zu finanzieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops, Kurse und Seminare zur Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie Zuschüsse hierfür.

Insbesondere sollen sie der Einrichtung eines Informationssystems der Gemeinschaft dienen, dem Austausch von Sachverständigen und der Mobilisierung von Fachkenntnissen im Notfall.

Vorgesehen sind ferner unterstützende Maßnahmen wie Studien und die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 04	UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK							
07 04 01	Europäische Umweltagentur							
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	11 041 000	11 041 000	10 797 000	10 797 000	9 979 804,56	9 959 804,95
07 04 01 02	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	8 456 000	8 456 000	10 583 000	10 583 000	10 374 815,92	8 692 335,50
	<i>Artikel 07 04 01 — Insgesamt</i>		19 497 000	19 497 000	21 380 000	21 380 000	20 354 620,48	18 652 140,45
07 04 02	Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik	3	12 000 000	10 470 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		31 497 000	29 967 000	21 380 000	21 380 000	20 354 620,48	18 652 140,45

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 04 01 Europäische Umweltagentur

07 04 01 01 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 041 000	11 041 000	10 797 000	10 797 000	9 979 804,56	9 959 804,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 000	20 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 797 000	10 777 000	20 000			
Mittel 2004	11 041 000		11 021 000	20 000		
Insgesamt	21 858 000	10 797 000	11 041 000	20 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können als zusätzliche Mittel freigegeben werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 04 01 (Fortsetzung)

07 04 01 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen					
	2003				2004	
	Zum 31.12.2002 vorgesehen		Bewilligt		Bewilligt	
	Dauerplanstellen	Zeitstellen			Dauerplanstellen	Zeitstellen
A 1						
A 2			1			1
A 3		2	3			4
A 4		5	18			7
A 5	1	7			1	13
A 6		15	27			14
A 7		7			1	10
A 8						
Total A	1	36	49		2	49
B 1	1	1			1	3
B 2		5			1	7
B 3	2	8			2	4
B 4	1	1				7
B 5		5				9
Total B	4	20	33		4	30
C 1		2				3
C 2		2				3
C 3		4				6
C 4		7				8
C 5		5				6
Total C	0	20	25		0	26
D 1		1				2
D 2		1				1
D 3		2				1
D 4						
Total D		4	4			4
Insgesamt	5	80	111		6	109
Gesamt			111		115	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 04 01** (Fortsetzung)

07 04 01 02 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 456 000	8 456 000	10 583 000	10 583 000	10 374 815,92	8 692 335,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 182 137	3 000 000				5 182 137
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 583 000	7 583 000	3 000 000			
Mittel 2004	8 456 000		5 456 000	3 000 000		
Insgesamt	27 221 137	10 583 000	8 456 000	3 000 000		5 182 137

Erläuterungen

Diese Mittel decken einen Zuschuss an die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Gemeinschaft liefern soll, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur hat vor allem folgende Aufgaben:

- Weiterführung und Ausbau des „Eionet“ (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz),
- Einrichtung eines europäischen Referenzzentrums für Umweltinformationen,
- Entwicklung eines integrierten Verfahrens von der Überwachung bis zur Berichterstattung,
- Ermittlung von Fragen, die in Zukunft von Bedeutung für die Umwelt sein werden,
- direkte Unterstützung der Konzipierung und Entwicklung der Umweltpolitik,
- Unterstützung der Umsetzung und Evaluierung der Umweltpolitik einschließlich der Bewertung ihrer Effizienz und der Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in anderen Politikbereichen,
- Unterstützung des die Umwelt betreffenden Teils des Erweiterungsprozesses (geografische Erweiterung, verstärkte europäische Zusammenarbeit).

Ein Teil der Mittel soll für die Entwicklung von im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) anzuwendenden Umweltindikatoren eingesetzt werden, insbesondere der Umweltindikatoren in Verbindung mit verschärften „Cross Compliance“ — Normen (Bindung der Finanzierung an Umweltschutzkriterien). Es sollen Seminare mit Umwelt- und Agrarorganisationen sowie anderen Organisationen und mit den beteiligten regionalen und nationalen Regierungen veranstaltet werden, um den praktischen Nutzen und die konkrete Anwendbarkeit der Indikatoren zu verbessern. Die Bedeutung der Entwicklung solcher Indikatoren wurde in der Erklärung der Kommission in Anlage 1A zum Kompromisstext des Rates zur GAP-Reform (10961/03-30. Juni 2003) unterstrichen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 04 01 (Fortsetzung)

07 04 01 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans können als zusätzliche Mittel freigegeben werden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft“	19 497 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	3 912 000
	<hr/>
Insgesamt	23 409 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	10 929 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	2 468 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	10 012 000
	<hr/>
Insgesamt	23 409 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

07 04 02

Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	10 470 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 07 04 — UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 04 02** (Fortsetzung)

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	12 000 000		10 470 000	1 780 000	- 166 667	- 83 333
Insgesamt	12 000 000		10 470 000	1 780 000	- 166 667	- 83 333

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung der Kosten der Aktionen des NEAR (Network of Environmental Agencies for the Regions) und für Maßnahmen der Kommission zur Durchführung der Rechtsvorschriften, zur Sensibilisierung und für sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft bestimmt, die Folgendes anstreben:

- die wirksame Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften,
- die Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,
- die Einschaltung des Markts (Unternehmen und Verbraucher) im Hinblick auf nachhaltigere Produktions- und Verbrauchsmuster,
- die Gewährleistung zuverlässiger Umweltinformationen sowie des Zugangs zu ihnen für die europäischen Bürger,
- eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Flächennutzung.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten.

Es wird eine thematische Strategie entwickelt, die einen wirksamen und kosteneffizienten Beitrag zu Umweltzielen leistet und für alle Umweltbereiche gilt.

Diese Mittel können unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung auch zur Finanzierung eines Natura-2000-Helpdesks eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Vorrechten gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN							
07 05 01	Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik	3	8 200 000	9 230 000	19 381 000	17 381 000	17 331 003,90	16 185 115,04
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		8 200 000	9 230 000	19 381 000	17 381 000	17 331 003,90	16 185 115,04

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN (Fortsetzung)

07 05 01

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 200 000	9 230 000	19 381 000	17 381 000	17 331 003,90	16 185 115,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	19 381 000	17 381 000	1 030 000	970 000		
Mittel 2004	8 200 000		8 200 000			
Insgesamt	27 581 000	17 381 000	9 230 000	970 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen der Kommission zur Entwicklung neuer politischer Initiativen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, und sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Umweltaktionsprogramms bestimmt. Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Umgang mit Umweltproblemen in verschiedenen Bereichen und umfassen thematische Strategien für

- Pestizide, Schutz der Böden,
- Schutz der Meeresumwelt,
- Luftqualität und
- die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Ferner wird es eine Mitteilung über den Einsatz marktgestützter Instrumente für die Umwelt im Rahmen der Binnenmarktpolitik geben.

Gemäß dem Sechsten Umweltaktionsprogramm ist bei politischen Maßnahmen eine umfassende Konsultation vorzusehen, d. h. neuen Maßnahmen, einschließlich etwaiger Rechtsvorschriften, freiwilliger Vereinbarungen und anderer Konzepte, gehen Gespräche mit interessierten Stellen in der gesamten Europäischen Union voran.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei folgenden Fragen:

- Förderung der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,
- Erweiterung der Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung auf die EU-25,
- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme,
- Verbesserung der Ökoeffizienz durch eine Strategie für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum sowie durch eine marktorientierte Vorgehensweise unter Einbeziehung von Industrie, Unternehmen und Verbrauchern,
- Umsetzung des Klimaprogramms der Europäischen Union mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der EU-15 (bis zum Jahr 2012) um 8 % zu verringern,
- Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für die Bürger, damit diese ihre Entscheidungen auf der Grundlage solider Kenntnisse treffen können,
- Weiterentwicklung der innovativen Strategie für Umwelt und Gesundheit mit Schwerpunkt auf besonders anfälligen Gruppen wie Kindern, schwangeren Frauen und älteren Personen,

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN (Fortsetzung)

07 05 01 (Fortsetzung)

- sofern angebracht, regelmäßige Aktualisierung und Überarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften, um ein hohes Niveau an Umweltschutz zu gewährleisten,
- Kommunikationsstrategie — Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für und Vernetzung von Zielgruppen wie Wirtschaft, Bürger, Medien und Politiker mit dem Ziel der Sensibilisierung und einer stärkeren Einbeziehung bei neuen politischen Initiativen.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten sowie um Zuschüsse für Projekte und Netze im Bereich der Umwelterziehung. Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung auch für den „European Biodiversity Monitoring and Indicator Framework“ eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Vorrechten gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
07 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Umwelt							
07 49 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	4 000 000	5 552 000	5 952 000	4 424 653,77	4 794 697,64
07 49 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	1 400 000	3 250 000	2 900 000	2 979 000,—	2 754 780,21
07 49 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	2 000 000	3 200 000	2 900 000	2 789 999,38	3 130 534,88
07 49 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	72 000	102 000	71 998,59	109 510,54
07 49 04 05	LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben	4	—	155 000	380 000	380 000	380 698,69	296 589,19
07 49 04 06	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	—	400 000	p.m.	500 000	217 170,—	515 040,33
	<i>Artikel 07 49 04 — Insgesamt</i>		—	8 005 000	12 454 000	12 734 000	10 863 520,43	11 601 152,79
	Kapitel 07 49 — Insgesamt		—	8 005 000	12 454 000	12 734 000	10 863 520,43	11 601 152,79

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

07 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Umwelt

07 49 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 000 000	5 552 000	5 952 000	4 424 653,77	4 794 697,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 552 000	5 952 000	—			– 400 000 ⁽¹⁾
Mittel 2004	—		4 000 000			– 4 000 000 ⁽²⁾
Insgesamt	5 552 000	5 952 000	4 000 000			– 4 400 000

⁽¹⁾ Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.
⁽²⁾ Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 400 000	3 250 000	2 900 000	2 979 000,—	2 754 780,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 250 000	2 900 000	350 000			
Mittel 2004	—		1 050 000	—		- 1 050 000 ⁽¹⁾
Insgesamt	3 250 000	2 900 000	1 400 000	—		- 1 050 000

(¹) Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

07 49 04 (Fortsetzung)

07 49 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	3 200 000	2 900 000	2 789 999,38	3 130 534,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 200 000	2 900 000	300 000			
Mittel 2004	—		1 700 000			- 1 700 000 ⁽¹⁾
Insgesamt	3 200 000	2 900 000	2 000 000			- 1 700 000

⁽¹⁾ Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	72 000	102 000	71 998,59	109 510,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	72 000	102 000	—			– 30 000 (¹)
Mittel 2004	—		50 000			– 50 000 (²)
Insgesamt	72 000	102 000	50 000			– 80 000

(¹) Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.
(²) Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

07 49 04 (Fortsetzung)

07 49 04 05 LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	155 000	380 000	380 000	380 698,69	296 589,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	155 203	155 203				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	380 000	224 797	155 000	203		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	535 203	380 000	155 000	203		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von unter Posten 07 01 04 05 verbuchten Verpflichtungen (vormals Artikel B7-8 1 0 A), unter dem getrennte Mittel aufgeführt waren.

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	p.m.	500 000	217 170,—	515 040,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	607 488	500 000	100 000	7 488			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	p.m.						
Mittel 2004	—		300 000			– 300 000 (¹)	
Insgesamt	607 488	500 000	400 000	7 488		– 300 000	

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von unter Posten 07 01 04 06 verbuchten Verpflichtungen (vormals Artikel B7-8 1 1 A), unter dem getrennte Mittel aufgeführt waren.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 01.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 50	LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT							
07 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	1 230 000	1 230 000				
07 50 02	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4	4	100 000	100 000				
	Kapitel 07 50 — Insgesamt		1 330 000	1 330 000				

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT (Fortsetzung)

07 50 01 **Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 230 000	1 230 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	1 230 000					
Insgesamt	1 230 000					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT (Fortsetzung)

07 50 02 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	100 000		100 000			
Insgesamt	100 000		100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UMWELT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UMWELT

TITEL 08
FORSCHUNG

TITEL 08

FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich werden die Initiativen der Kommission zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums konzipiert und entwickelt, ferner wird deren praktische Umsetzung verfolgt.

Mit der europäischen Forschung wird ein konstruktiver Beitrag zur Erreichung der Ziele der übrigen Unionspolitiken geleistet und dazu beigetragen, dass diese Unionspolitiken ihrerseits den Erfordernissen der FTE-Politik angemessen Rechnung tragen.

In diesem Politikbereich werden die zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt, insbesondere im Wege der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung.

In diesem Politikbereich wird ferner zur Umsetzung der in Lissabon beschlossenen Beschäftigungsstrategie beigetragen, ferner zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Wirtschaftsreform und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union, insbesondere durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Raums der Bildung, Forschung und Innovation.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“	223 790 198	223 790 198	41 149 737	41 149 737	41 797 361,93	41 797 361,93
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT	556 347 482	231 900 000	477 800 000	69 000 000		
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENS-BASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN	302 700 000	115 500 000	282 700 000	41 500 000		
08 04	LUFT- UND RAUMFAHRT	200 200 000	67 900 000	192 300 000	29 000 000		
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT	159 500 000	36 900 000	148 900 000	22 000 000		
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME	355 200 000	145 900 000	336 500 000	49 500 000		
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENS-GESELLSCHAFT	52 400 000	25 900 000	49 000 000	7 400 000		
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG	260 162 454	159 200 000	268 600 000	39 300 000		
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	67 713 552	46 800 000	72 500 000	10 800 000		
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	490 618 480	239 200 000	476 900 000	70 500 000		
08 11	FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	195 400 000	127 000 000	188 100 000	85 700 000		
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	870 500 000	p.m.	1 609 000 000	2 471 722 756,35	2 046 817 140,77

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
08 14	STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHR- FORSCHUNG	9 000 000	6 000 000				
08 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAH- MEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	16 030 000	178 000 000	178 000 000		
	Titel 08 — Insgesamt	2 873 032 166	2 312 520 198	2 712 449 737	2 252 849 737	2 513 520 118,28	2 088 614 502,70

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	147	150	154
Stellenplan — Forschungshaushalt	1 092	1 062	1 011
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	4		
Sonstiges Aushilfspersonal	455	422	413
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	27	33	32
Insgesamt	1 725	1 667	1 610

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels 08 (mit Ausnahme der Kapitel 08 13 und 08 14).

Die Mittel werden verwendet gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) und der Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35).

Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes, eingehalten. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Für einige dieser Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittländern oder von Organisationen aus Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen von Dritten, die sich die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), industrielle Konsortien, usw.), die bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer im Rahmen ihrer Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen werden bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans eingesetzt; für ihre Bereitstellung als zusätzliche Mittel gelten die Vorschriften von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Artikel 08 12 03 eingestellt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“				
08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“	5	14 626 094 ⁽¹⁾	15 400 532	14 001 401,53
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 02 01	Externes Personal	5	1 069 149	720 088	635 254,49
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 218 260	924 924	1 231 029,32
	<i>Artikel 08 01 02 — Insgesamt</i>		2 287 409	1 645 012	1 866 283,81
08 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“	5	26 576 695	24 104 193	25 929 676,59
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	107 600 000		
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	24 900 000		
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	47 800 000		
	<i>Artikel 08 01 05 — Insgesamt</i>		180 300 000		
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		223 790 198	41 149 737	41 797 361,93

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 37 697 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

08 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 14 626 094	15 400 532	14 001 401,53
(¹) Mittel in Höhe von 37 697 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Forschung“

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 069 149	720 088	635 254,49

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 218 260	924 924	1 231 029,32

08 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 576 695	24 104 193	25 929 676,59

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
107 600 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**08 01 05 (Fortsetzung)**

08 01 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 900 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
47 800 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT							
08 02 01	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit							
08 02 01 01	Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwen- dungen im Gesundheitsbereich	3	277 800 000	86 200 000	248 456 000	35 880 000		
08 02 01 02	Bekämpfung schwerer Krankheiten	3	278 547 482	145 700 000	229 344 000	33 120 000		
	<i>Artikel 08 02 01 — Insgesamt</i>		556 347 482	231 900 000	477 800 000	69 000 000		
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		556 347 482	231 900 000	477 800 000	69 000 000		

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 01 Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit

08 02 01 01 Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Gesundheitsbereich
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
277 800 000	86 200 000	248 456 000	35 880 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	248 456 000	35 880 000	21 400 000	67 800 000	72 600 000	50 776 000
Mittel 2004	277 800 000		64 800 000	34 250 000	60 033 333	118 716 667
Insgesamt	526 256 000	35 880 000	86 200 000	102 050 000	132 633 333	169 492 667

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

Forschungsthemen und -ziele:

- Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik in sämtlichen Organismen: Das strategische Ziel dieses Forschungsschwerpunkts besteht in der Erweiterung unseres grundlegenden Verständnisses der Genominformationen, indem die Wissensgrundlage, die Instrumente und die Ressourcen weiterentwickelt werden, die nötig sind, um die Funktion der für die menschliche Gesundheit relevanten Gene und Genprodukte zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt erforschen zu können.
- Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien und medizinische Biotechnologie: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologieindustrie durch Nutzung der umfangreichen biologischen Daten aus der Genomik und der Biotechnologie.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

08 02 01 02 Bekämpfung schwerer Krankheiten
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 547 482	145 700 000	229 344 000	33 120 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	229 344 000	33 120 000	54 900 000	62 400 000	66 000 000	12 924 000
Mittel 2004	278 547 482		90 800 000	55 000 000	62 700 000	70 047 482
Insgesamt	507 891 482	33 120 000	145 700 000	117 400 000	128 700 000	82 971 482

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

Forschungsthemen und -ziele:

- Anwendungsorientierte Genomikkonzepte in Bezug auf Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien — auch unter Einsatz fortschrittlicher Gesundheitstechnologien — für Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik aller relevanten Organismen in die konventionelleren Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Die Betonung liegt auf der translationalen Forschung, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenkenntnissen in die klinische Anwendung ist.
- Krebsbekämpfung: Ziel ist die Krebsbekämpfung durch Entwicklung verbesserter patientenorientierter Strategien, von der Prävention zu effizienterer und früherer Diagnose sowie verbesserter Behandlung mit minimalen Nebenwirkungen. Die Forschung wird sich daher auf die Umsetzung der Erkenntnisse aus Genomik und anderen Gebieten der Grundlagenforschung in Anwendungen konzentrieren, welche die klinische Praxis und die Gesundheit der Bevölkerung verbessern.
- 35 000 000 Euro sind für die Krebsforschung bestimmt, und davon sind 4 000 000 Euro für die Vorbereitung eines Verfahrens gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags im Hinblick auf eine Krebsforschungsinitiative der Mitgliedstaaten bestimmt.

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 02 (Fortsetzung)

- Bekämpfung der großen armutsbedingten Infektionskrankheiten: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen Infektionskrankheiten, HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere für den Einsatz in Entwicklungsländern. Die Entwicklungsländer sollen bei der Implementierung dieses Schwerpunkts wichtige Partner sein und werden gegebenenfalls direkt an den spezifischen Tätigkeiten des Schwerpunkts, insbesondere im Rahmen des Programms für klinische Studien und anderer internationaler Initiativen, vor allem im Zusammenhang mit der Erforschung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose teilnehmen. Zudem ist gemäß Artikel 169 EG-Vertrag in diesem Posten auch ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Programmen vorgesehen, die von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dieser Gemeinschaftsbeitrag zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zur Entwicklung neuer klinischer Verfahren, mit denen die weltweiten Probleme im Zusammenhang mit HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose dank einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern bekämpft werden sollen, läuft unter der Maßnahme „Bekämpfung schwerer Krankheiten“. Folgende Länder sind an der Partnerschaft beteiligt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1)

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN							
08 03 01	<i>Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionelle Werk- stoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen</i>	3	302 700 000	115 500 000	282 700 000	41 500 000		
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		302 700 000	115 500 000	282 700 000	41 500 000		

KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN (Fortsetzung)**08 03 01 Nanotechnologien und -wissenschaften, wissenschaftliche multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
302 700 000	115 500 000	282 700 000	41 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	282 700 000	41 500 000	49 900 000	52 000 000	38 000 000	101 300 000	
Mittel 2004	302 700 000		65 600 000	30 800 000	71 266 667	135 033 333	
Insgesamt	585 400 000	41 500 000	115 500 000	82 800 000	109 266 667	236 333 333	

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissenschaftliche Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 04 — LUFT- UND RAUMFAHRT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	LUFT- UND RAUMFAHRT							
08 04 01	Luft- und Raumfahrt	3	200 200 000	67 900 000	192 300 000	29 000 000		
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		200 200 000	67 900 000	192 300 000	29 000 000		

KAPITEL 08 04 — LUFT- UND RAUMFAHRT (Fortsetzung)

08 04 01

Luft- und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 200 000	67 900 000	192 300 000	29 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	192 300 000	29 000 000	39 500 000	48 000 000	48 000 000	27 800 000
Mittel 2004	200 200 000		28 400 000	41 300 000	50 466 667	80 033 333
Insgesamt	392 500 000	29 000 000	67 900 000	89 300 000	98 466 667	107 833 333

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen,
- Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT							
08 05 01	Lebensmittelqualität und -sicherheit	3	159 500 000	36 900 000	148 900 000	22 000 000		
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		159 500 000	36 900 000	148 900 000	22 000 000		

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT (Fortsetzung)

08 05 01

Lebensmittelqualität und -sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
159 500 000	36 900 000	148 900 000	22 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	148 900 000	22 000 000	22 700 000	29 900 000	29 900 000	44 400 000
Mittel 2004	159 500 000		14 200 000	17 900 000	30 433 333	96 966 667
Insgesamt	308 400 000	22 000 000	36 900 000	47 800 000	60 333 333	141 366 667

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein umweltfreundliches System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel, die den Erwartungen der Verbraucher entsprechen, zur Bewältigung ernährungsbedingter Risiken durch den Einsatz der Biotechnologie sowie zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME							
08 06 01	<i>Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme</i>							
08 06 01 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	91 500 000	34 200 000	85 000 000	9 999 000		
08 06 01 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	100 600 000	35 900 000	104 988 000	16 998 000		
08 06 01 03	Globale Veränderungen und Ökosysteme	3	163 100 000	75 800 000	146 512 000	22 503 000		
	<i>Artikel 08 06 01 — Insgesamt</i>		355 200 000	145 900 000	336 500 000	49 500 000		
	Kapitel 08 06 — Insgesamt		355 200 000	145 900 000	336 500 000	49 500 000		

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)

08 06 01 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

08 06 01 01

Nachhaltige Energiesysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 500 000	34 200 000	85 000 000	9 999 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	85 000 000	9 999 000	3 900 000	34 600 000	25 300 000	11 201 000
Mittel 2004	91 500 000		30 300 000	14 300 000	21 533 333	25 366 667
Insgesamt	176 500 000	9 999 000	34 200 000	48 900 000	46 833 333	36 567 667

Erläuterungen

Arbeitsschwerpunkte sind:

Kurz- und mittelfristig:

- Management der Energienachfrage und Ausbau der Versorgung mit erneuerbarer Energie in hocheffizienten Kommunen, darunter die Einführung erneuerbarer Energiequellen auf breiter Basis und Energieeffizienz, umweltfreundliche Gebäude und Polygeneration (Concerto-Initiative),
- umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (Civitas-II-Initiative, die gleichzeitig mit dem vorrangigen Teilbereich Verkehr ins Leben gerufen wurde).

Mittel- und langfristig:

- Brennstoffzellen,
- neue Technologien für Energieträger, Energieverteilung und Energiespeicherung in europäischem Maßstab, insbesondere Wasserstofftechnologie,
- neue und fortschrittliche Konzepte für die Technologien erneuerbarer Energieträger mit einem signifikanten Zukunftspotenzial, für die langfristige Forschungsanstrengungen erforderlich sind,
- Verhinderung des weiteren CO₂ — Ausstoßes in Verbindung mit saubereren Kraftwerken für fossile Brennstoffe,
- sozioökonomische Instrumente und Konzepte zur Entwicklung einer Energiestrategie.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)

08 06 01 (Fortsetzung)

08 06 01 01 (Fortsetzung)

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 06 01 02

Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 600 000	35 900 000	104 988 000	16 998 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	104 988 000	16 998 000	20 600 000	26 300 000	26 300 000	14 790 000
Mittel 2004	100 600 000		15 300 000	19 950 000	25 800 000	39 550 000
Insgesamt	205 588 000	16 998 000	35 900 000	46 250 000	52 100 000	54 340 000

Erläuterungen

Das Arbeitsprogramm und die dafür veranschlagten Mittel dienen der Förderung der Forschung im Bereich einer „europäischen Verkehrspolitik“ und der „Forschung, technischen Entwicklung und Integration“ des Land- und Seeverkehrs mit folgenden Zielen:

- neue Technologien und Konzepte für alle Verkehrsträger des Land- und Seeverkehrs (Straße, Schiene, Wasserwege),
- fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken,
- Neugewichtung und Integration der verschiedenen Verkehrsträger,
- mehr Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehr und Verhinderung von Verkehrsüberlastungen.

Zur Unterstützung einer europäischen Verkehrspolitik wird in der verkehrspolitischen Forschung der Schwerpunkt auf die kurzfristige Durchführung und die Verwertung der Ergebnisse gelegt. In den Bereichen der Technologien für einen umweltfreundlichen Nahverkehr (Civitas-II-Initiative, die gemeinsam mit dem vorrangigen Teilbereich nachhaltige Energiesysteme gefördert wird), Umbau des europäischen Eisenbahnnetzes und Erhebung von Gebühren auf die Benutzung der Infrastruktur sind Tätigkeiten vorgesehen.

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)**08 06 01** (Fortsetzung)

08 06 01 02 (Fortsetzung)

Die Forschung, technologische Entwicklung und Integration sind in erster Linie auf die Entwicklung neuer Technologien speziell für den Landverkehr und auf deren Integration in die künftigen Verkehrssysteme und -produkte auf kurze, mittlere und lange Sicht angelegt.

Ergebnisse werden erwartet in den Bereichen der neuen Generationen von „schadstoff- und geräuscharmen Fahrzeugen und Schiffen“, von „wirksamen und umweltfreundlichen Produktionssystemen“, von „Technologien zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsträger“, der „Technologien zur Maximierung der Sicherheit der verschiedenen Verkehrsträger“.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 06 01 03

Globale Veränderungen und Ökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
163 100 000	75 800 000	146 512 000	22 503 000		

Fälligkeitsplan:

	Verpflichtungen	Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	146 512 000	22 503 000	42 900 000	23 400 000	23 400 000	34 309 000
Mittel 2004	163 100 000		32 900 000	38 050 000	42 300 000	49 850 000
Insgesamt	309 612 000	22 503 000	75 800 000	61 450 000	65 700 000	84 159 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, wie auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 hervorgehoben wurde. Sie sollen es ermöglichen, einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)

08 06 01 (Fortsetzung)

08 06 01 03 (Fortsetzung)

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT							
08 07 01	Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft	3	52 400 000	25 900 000	49 000 000	7 400 000		
	Kapitel 08 07 — Insgesamt		52 400 000	25 900 000	49 000 000	7 400 000		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT (Fortsetzung)

08 07 01 *Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 400 000	25 900 000	49 000 000	7 400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	49 000 000	7 400 000	13 900 000	7 400 000	11 700 000	8 600 000
Mittel 2004	52 400 000		12 000 000	6 500 000	7 266 667	26 633 333
Insgesamt	101 400 000	7 400 000	25 900 000	13 900 000	18 966 667	35 233 333

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG							
08 08 01	Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Felde der Forschung							
08 08 01 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	86 662 454	51 800 000	105 600 000	14 500 000		
08 08 01 02	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen	3	100 100 000	71 200 000	98 000 000	14 000 000		
08 08 01 03	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	3	73 400 000	36 200 000	65 000 000	10 800 000		
	<i>Artikel 08 08 01 — Insgesamt</i>		260 162 454	159 200 000	268 600 000	39 300 000		
	Kapitel 08 08 — Insgesamt		260 162 454	159 200 000	268 600 000	39 300 000		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 08 01 Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung

08 08 01 01 Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
86 662 454	51 800 000	105 600 000	14 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	105 600 000	14 500 000	23 200 000	23 900 000	19 200 000	24 800 000	
Mittel 2004	86 662 454		28 600 000	19 850 000	23 033 333	15 179 121	
Insgesamt	192 262 454	14 500 000	51 800 000	43 750 000	42 233 333	39 979 121	

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

- der gemeinsamen Agrarpolitik und gemeinsamen Fischereipolitik,
- der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, des Verkehrs und der Energie,
- anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,
- der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „e — Europe“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 08 01** (Fortsetzung)

08 08 01 02 Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 100 000	71 200 000	98 000 000	14 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	98 000 000	14 000 000	36 700 000	27 000 000	15 000 000	5 300 000
Mittel 2004	100 100 000		34 500 000	29 550 000	19 666 667	16 383 333
Insgesamt	198 100 000	14 000 000	71 200 000	56 550 000	34 666 667	21 683 333

Erläuterungen

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 08 01 (Fortsetzung)

08 08 01 03 Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 400 000	36 200 000	65 000 000	10 800 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	65 000 000	10 800 000	18 300 000	15 000 000	10 000 000	10 900 000
Mittel 2004	73 400 000		17 900 000	17 000 000	12 900 000	25 600 000
Insgesamt	138 400 000	10 800 000	36 200 000	32 000 000	22 900 000	36 500 000

Erläuterungen

Allgemeines Ziel der internationalen Zusammenarbeit unter dem Rahmenprogramm ist es, zur internationalen Öffnung des Europäischen Forschungsraums beizutragen. Diese speziellen Tätigkeiten betreffen vier Gruppen von Ländern: die Drittstaaten im Mittelmeerraum, die Staaten des westlichen Balkanraums, Russland und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie die Entwicklungsländer. Sie sind speziell für diese Regionen konzipiert und ergänzen die Forschungstätigkeiten in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 09 01	Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums							
08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	3	58 413 552	41 400 000	61 500 000	9 200 000		
08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	3	9 300 000	5 400 000	11 000 000	1 600 000		
	<i>Artikel 08 09 01 — Insgesamt</i>		67 713 552	46 800 000	72 500 000	10 800 000		
	Kapitel 08 09 — Insgesamt		67 713 552	46 800 000	72 500 000	10 800 000		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 09 01 Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums

08 09 01 01 Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 413 552	41 400 000	61 500 000	9 200 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	61 500 000	9 200 000	16 700 000	14 600 000	11 600 000	9 400 000
Mittel 2004	58 413 552		24 700 000	29 350 000	4 363 552	
Insgesamt	119 913 552	9 200 000	41 400 000	43 950 000	15 963 552	9 400 000

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich liegt darin, die Programmkoordination und gemeinsame Maßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie zwischen den europäischen Organisationen anzukurbeln und zu unterstützen. Dadurch soll die für eine kohärente Entwicklung der Politik erforderliche gemeinsame Wissensgrundlage geschaffen werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)**08 09 01** (Fortsetzung)

08 09 01 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 300 000	5 400 000	11 000 000	1 600 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 000 000	1 600 000	3 400 000	1 900 000	1 900 000	2 200 000
Mittel 2004	9 300 000		2 000 000	2 000 000	2 533 333	2 766 667
Insgesamt	20 300 000	1 600 000	5 400 000	3 900 000	4 433 333	4 966 667

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich besteht darin, Anreiz für eine kohärente Gestaltung der Forschungs- und Innovationspolitik in Europa zu geben, indem die Herausforderungen und die Bereiche gemeinschaftlichen Interesses herausgestellt werden und den politischen Entscheidungsträgern Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 10 01	Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums							
08 10 01 01	Forschung und Innovation	3	7 000 000	5 300 000	8 500 000	1 300 000		
08 10 01 02	Humanressourcen	3	363 510 005	152 900 000	354 400 000	52 000 000		
08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	3	101 508 475	71 500 000	100 800 000	15 200 000		
08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	3	18 600 000	9 500 000	13 200 000	2 000 000		
	<i>Artikel 08 10 01 — Insgesamt</i>		490 618 480	239 200 000	476 900 000	70 500 000		
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		490 618 480	239 200 000	476 900 000	70 500 000		

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums

08 10 01 01 Forschung und Innovation
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	5 300 000	8 500 000	1 300 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 500 000	1 300 000	2 700 000	2 000 000	2 200 000	300 000
Mittel 2004	7 000 000		2 600 000	2 050 000	2 133 333	216 667
Insgesamt	15 500 000	1 300 000	5 300 000	4 050 000	4 333 333	516 667

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

08 10 01 02 Humanressourcen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
363 510 005	152 900 000	354 400 000	52 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	354 400 000	52 000 000	92 100 000	85 000 000	90 000 000	35 300 000
Mittel 2004	363 510 005		60 800 000	83 750 000	94 166 667	124 793 338
Insgesamt	717 910 005	52 000 000	152 900 000	168 750 000	184 166 667	160 093 338

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten in diesem Bereich soll Folgendes unterstützt werden:

- die Entwicklung einer Fülle von Humanressourcen von Weltrang in allen Regionen der Gemeinschaft durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen unterschiedlichen Sektoren,
- die Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten,
- die Förderung der Attraktivität Europas für Wissenschaftler aus Drittstaaten.

Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial sämtlicher Teile der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)**08 10 01** (Fortsetzung)

08 10 01 03

Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 508 475	71 500 000	100 800 000	15 200 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	100 800 000	15 200 000	36 900 000	20 000 000	25 000 000	3 700 000
Mittel 2004	101 508 475		34 600 000	19 550 000	26 800 000	20 558 475
Insgesamt	202 308 475	15 200 000	71 500 000	39 550 000	51 800 000	24 258 475

Erläuterungen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetzes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

08 10 01 04 Wissenschaft und Gesellschaft
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 600 000	9 500 000	13 200 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	13 200 000	2 000 000	3 700 000	4 400 000	1 500 000	1 600 000
Mittel 2004	18 600 000		5 800 000	4 900 000	5 333 333	2 566 667
Insgesamt	31 800 000	2 000 000	9 500 000	9 300 000	6 833 333	4 166 667

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 11	FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS							
08 11 01	Vorrangige Themenbereiche der Forschung							
08 11 01 01	Kontrollierte Kernfusion	3	153 300 000	111 800 000	150 200 000	80 000 000		
08 11 01 02	Entsorgung radioaktiver Abfälle	3	19 700 000	7 200 000	17 900 000	2 700 000		
08 11 01 03	Strahlenschutz	3	11 200 000	4 000 000	10 000 000	1 500 000		
	<i>Artikel 08 11 01 — Insgesamt</i>		184 200 000	123 000 000	178 100 000	84 200 000		
08 11 02	Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit							
		3	11 200 000	4 000 000	10 000 000	1 500 000		
	Kapitel 08 11 — Insgesamt		195 400 000	127 000 000	188 100 000	85 700 000		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 01 Vorrangige Themenbereiche der Forschung

08 11 01 01 Kontrollierte Kernfusion
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 300 000	111 800 000	150 200 000	80 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	150 200 000	80 000 000	36 700 000	20 000 000	10 200 000	3 300 000
Mittel 2004	153 300 000		75 100 000	43 550 000	15 700 000	18 950 000
Insgesamt	303 500 000	80 000 000	111 800 000	63 550 000	25 900 000	22 250 000

Erläuterungen

Die Fusionsenergie könnte zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel zu verwirklichen: die Errichtung eines Fusionskraftwerks.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)**08 11 01** (Fortsetzung)08 11 01 02 Entsorgung radioaktiver Abfälle
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 700 000	7 200 000	17 900 000	2 700 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	17 900 000	2 700 000	800 000	4 500 000	4 500 000	5 400 000
Mittel 2004	19 700 000		6 400 000	3 550 000	4 933 333	4 816 667
Insgesamt	37 600 000	2 700 000	7 200 000	8 050 000	9 433 333	10 216 667

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen, mögliche Wege zur Minderung der Belastungen durch radioaktive Abfälle zu erkunden und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 01 (Fortsetzung)

08 11 01 03

Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 200 000	4 000 000	10 000 000	1 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 000 000	1 500 000	500 000	2 500 000	2 500 000	3 000 000
Mittel 2004	11 200 000		3 500 000	2 050 000	2 900 000	2 750 000
Insgesamt	21 200 000	1 500 000	4 000 000	4 550 000	5 400 000	5 750 000

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, Unsicherheiten in Bezug auf die Gefährdung durch Strahlungsniveaus auszuräumen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist und die an Arbeitsplätzen auftreten. Dies ist weiterhin ein wissenschaftlich und politisch kontroverses Thema, das wichtige Implikationen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 02 **Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 200 000	4 000 000	10 000 000	1 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 000 000	1 500 000	500 000	2 500 000	2 500 000	3 000 000
Mittel 2004	11 200 000		3 500 000	2 050 000	2 900 000	2 750 000
Insgesamt	21 200 000	1 500 000	4 000 000	4 550 000	5 400 000	5 750 000

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, die Politik der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, damit europäische Kapazitäten in einschlägigen Bereichen, die nicht von den vorrangigen Themenbereichen erfasst werden, auf hohem Niveau gewahrt werden, und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMEN-PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
08 12 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	51 300 000	—	174 000 000	0,—	203 827 916,02
08 12 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)							
08 12 02 01	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	783 800 000	—	1 309 000 000	2 254 359 732,47	1 646 801 137,09
08 12 02 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom	3	—	35 400 000	—	126 000 000	217 363 023,88	196 188 087,66
	<i>Artikel 08 12 02 — Insgesamt</i>		—	819 200 000	—	1 435 000 000	2 471 722 756,35	1 842 989 224,75
08 12 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 08 12 — Insgesamt		p.m.	870 500 000	p.m.	1 609 000 000	2 471 722 756,35	2 046 817 140,77

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 01 *Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	51 300 000	—	174 000 000	0,—	203 827 916,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	275 299 487	174 000 000	51 300 000	49 999 487	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	275 299 487	174 000 000	51 300 000	49 999 487	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Beitrag der EFTA-Staaten stammt ausschließlich aus ihrer Teilnahme an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Bezeichnung	Zahlungen
Kerntechnischer Teil	400 000
Nichtkerntechnischer Teil	50 900 000
Insgesamt	51 300 000

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 01 (Fortsetzung)

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

08 12 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

08 12 02 01 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	783 800 000	—	1 309 000 000	2 254 359 732,47	1 646 801 137,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 889 553 343	1 309 000 000	783 800 000	700 000 000	600 000 000	496 753 343
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	3 889 553 343	1 309 000 000	783 800 000	700 000 000	600 000 000	496 753 343

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**08 12 02 (Fortsetzung)**

08 12 02 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	35 400 000	—	126 000 000	217 363 023,88	196 188 087,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	314 052 761	126 000 000	35 400 000	50 000 000	50 000 000	52 652 761
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	314 052 761	126 000 000	35 400 000	50 000 000	50 000 000	52 652 761

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (Abl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 03 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL							
08 13 01	<i>Forschungsprogramm Stahl</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
08 13 02	<i>Forschungsprogramm Kohle</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 08 13 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)

08 13 01

Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Stahlsektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Für die Anfangsphase des Fonds wurde im EGKS-Haushalt eine Rückstellung zum 31. Dezember 2002 geschaffen, bei der eine Mittelzuweisung in Höhe von 60 000 000 Euro für 2004 vorgesehen ist. Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)

08 13 02

Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohlektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Für die Anfangsphase des Fonds wurde im EGKS-Haushalt eine Rückstellung geschaffen, bei der eine Mittelzuweisung in Höhe von 60 000 000 Euro für 2004 vorgesehen ist. Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 27,2 % der Mittel des Fonds für den Kohlektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 14 — STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 14	STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG							
08 14 01	<i>Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung</i>	3	9 000 000	6 000 000				
	Kapitel 08 14 — Insgesamt		9 000 000	6 000 000				

KAPITEL 08 14 — STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG
(Fortsetzung)**08 14 01****Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	6 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		9 000 000	6 000 000	3 000 000		
Insgesamt		9 000 000	6 000 000	3 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese vorbereitende Maßnahme bezweckt

- die Untersuchung der Bedingungen und Mechanismen für die Schaffung eines günstigeren Umfelds für die wissenschaftliche, technologische und industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der europäischen Gefahrenabwehr; Ziel ist die Prüfung, wie der sich rasch vergrößernde technologische und industrielle Abstand zwischen Europa und anderen Regionen verringert werden kann;
- die Einrichtung von Plattformen zur Konsultation und Konsensbildung mit den relevanten Beteiligten, um zur Ausarbeitung einer langfristigen Sicht und einer strategischen Agenda in dem betreffenden Bereich beizutragen;
- eine Reihe von Vorlaufaktivitäten auf den Weg zu bringen:
 - Aufruf zur Einreichung von Ideen,
 - Vernetzung der Beteiligten und bestehender Aktivitäten,
 - Festlegung eines Arbeitsprogramms,
 - Schaffung der Bedingungen, mit denen die Nutzung von Ergebnissen gefördert wird,
 - Ausarbeitung interoperabler Vornormen und Systeme,
 - Begleitmaßnahmen,
 - beschränkte Zahl von Testfällen in sorgfältig ausgewählten Bereichen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
08 49 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“							
08 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	100 500 000	100 500 000		
08 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	430 000	23 800 000	23 800 000		
08 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	15 600 000	53 700 000	53 700 000		
	<i>Artikel 08 49 05 — Insgesamt</i>		—	16 030 000	178 000 000	178 000 000		
	Kapitel 08 49 — Insgesamt		—	16 030 000	178 000 000	178 000 000		

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**08 49 05** **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“**08 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	100 500 000	100 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	100 500 000	100 500 000	p.m.			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	100 500 000	100 500 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

08 49 05 (Fortsetzung)

08 49 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	430 000	23 800 000	23 800 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	23 800 000	430 000 ⁽¹⁾	p.m.		
	Mittel 2004	—				
	Insgesamt	23 800 000	430 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	—	80 000
Nicht kerntechnisches Rahmenprogramm	—	350 000
Insgesamt	—	430 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**08 49 05** (Fortsetzung)

08 49 05 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

08 49 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 600 000	53 700 000	53 700 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	53 700 000	53 700 000	15 600 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	53 700 000	53 700 000	15 600 000	p.m.		

⁽¹⁾ Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

08 49 05 (Fortsetzung)

08 49 05 03 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	—	2 900 000
Nicht kerntechnisches Rahmenprogramm	—	12 700 000
Insgesamt	—	15 600 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FORSCHUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FORSCHUNG

TITEL 09
INFORMATIONSGESELLSCHAFT

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich sind als wesentliche Ziele des Tätigkeitsbereichs „Politik der Kommunikationsdienste“ die Förderung der Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes im Kommunikationssektor durch Einführung eines neuen Rechtsrahmens und einer Frequenzpolitik auf Gemeinschaftsebene zu nennen.

Der Tätigkeitsbereich „eEurope“ fällt unter die im Aktionsplan eEurope 2005 aufgestellten Ziele, wobei es insbesondere um die Verstärkung der Sicherheit der Netze, das Internetmanagement auf europäischer Ebene durch die Schaffung der Domäne „.eu“, die Förderung der europäischen digitalen Inhalte in weltweiten Netzen und die Interoperabilität von Telekommunikationsnetzen geht.

Was den Tätigkeitsbereich „Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationsgesellschaft“ anbelangt, so sind die Informationstechnologien über das spezifische Programm des Sechsten FTE-Rahmenprogramms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ zu fördern. Die folgenden wichtigen Ziele sollen erreicht werden: Lösung der Sicherheitsprobleme, um die Zuverlässigkeit der Technologien, Infrastrukturen und Anwendungen zu verbessern, Stärkung des sozialen Zusammenhalts über Schaffung von „intelligenten“ und leicht handzuhabenden Systemen, Förderung eines wachstumsbegünstigenden Umfelds und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Beitrag zur Lösung von komplexen Problemen in Wissenschaft, Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“	117 856 785	117 856 785	43 932 212	43 932 212	42 042 159,57	42 042 159,57
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRO-NISCHEN KOMMUNIKATION	3 700 000	3 750 000	3 700 000	3 300 000	1 959 268,89	2 212 542,27
09 03	EEUROPE	69 570 000	68 640 000	65 550 000	61 400 000	60 158 715,46	50 500 032,83
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGI-SCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“	873 800 000	778 780 000	806 500 000	755 000 000	943 314 043,03	857 220 784,62
09 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	10 790 000	69 950 000	70 060 000	1 360 182,68	976 892,04
09 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH INFORMATIONSGESELLSCHAFT	143 000	143 000				
	Titel 09 — Insgesamt	1 065 069 785	979 959 785	989 632 212	933 692 212	1 048 834 369,63	952 952 411,33

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	286	267	264
Stellenplan — Forschungshaushalt	528	528	518
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	33	32	24
Sonstiges Aushilfspersonal	202	204	216
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	19	17	16
Insgesamt	1 068	1 048	1 038
⁽¹⁾ diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.			

TITEL 09
INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“				
09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“	5	(¹) 25 678 768	23 900 279	21 077 378,65
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 332 911	2 112 280	1 477 230,03
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	(²) 2 476 972	(³) 2 198 686	2 201 099,83
	Artikel 09 01 02 — Insgesamt		4 809 883	4 310 966	3 678 329,86
09 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“	5	17 543 134	15 720 967	17 286 451,06
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“				
09 01 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	270 000		
09 01 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	405 000		
09 01 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	450 000		

(¹) Mittel in Höhe von 66 183 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (¹)		
	Artikel 09 01 04 — Insgesamt		1 125 000		
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“				
09 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	45 800 000		
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	10 500 000		
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	12 400 000		
	Artikel 09 01 05 — Insgesamt		68 700 000		
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		117 856 785	43 932 212	42 042 159,57

(¹) Mittel in Höhe von 162 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 25 678 768	23 900 279	21 077 378,65
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 66 183 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 332 911	2 112 280	1 477 230,03

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 2 476 972	(²) 2 198 686	2 201 099,83
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

09 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 543 134	15 720 967	17 286 451,06

09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
270 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)

09 01 04 (Fortsetzung)

09 01 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

09 01 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
450 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

09 01 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 162 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren punktuell im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 01 04 (Fortsetzung)**

09 01 04 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

09 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 05 01

Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 800 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 02

Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 500 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 400 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION							
09 02 01	<i>Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste</i>	3	3 700 000	3 750 000	3 700 000	3 300 000	1 959 268,89	2 212 542,27
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		3 700 000	3 750 000	3 700 000	3 300 000	1 959 268,89	2 212 542,27

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	3 750 000	3 700 000	3 300 000	1 959 268,89	2 212 542,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 827 412	2 050 000	650 000	127 412	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	926 999	250 000	500 000	176 999	p.m.	
Mittel 2003	3 700 000	1 000 000	1 650 000	800 000	250 000	p.m.
Mittel 2004	3 700 000		950 000	1 560 000	1 236 667	- 46 667
Insgesamt	11 154 411	3 300 000	3 750 000	2 664 411	1 486 667	- 46 667

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (vor allem des Internet und der Medien) fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen;
- die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für die Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird;
- ein Beitrag zum Übergang zur Informationsgesellschaft geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon;
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Europäischen Union zu verfolgen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste,
- Analyse der erlassenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung,
- Formulierung neuer Regulierungselemente (Konvergenz von Kommunikations- und audiovisuellen Dienste, Mobilfunk- und Satellitendienste, spezifische Aspekte in Verbindung mit dem Internet, europäische Koordinierung der Frequenzaufteilung usw.),
- Ausbau der Aktionen im Sektor der mobilen Kommunikation und der Satelliten, insbesondere im Bereich der Frequenzen,
- Koordinierung der europäischen Politik und Initiativen im Hinblick auf internationale Belange der Kommunikationsdienste (WTO-Telekom, Internationale Fernmeldeunion, bilaterale Beziehungen zu Drittländern usw.),
- Entwicklung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Informationsgesellschaft (vor allem im Hinblick auf einzelne Aspekte des Internet und neue Kommunikationsdienste).

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen (z. B. über den Zustand des Marktes, die Marktauswirkungen neuer Technologien wie Internet und Mobilfunk) und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, Markterkundung, spezifische Studien, Evaluation, Koordinierung, Unterstützung, Teilnahme an internationalen Abkommen sowie die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben der Kommission aufgrund ihrer sonstigen institutionellen Befugnisse gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Siehe auch Posten 09 01 04 01.

KAPITEL 09 03 — EEUROPE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 03	EEUROPE							
09 03 01	Informationsgesellschaft	3	p.m. (¹)	5 100 000 (²)	p.m. (³)	4 400 000	3 621 414,56	3 416 960,74
09 03 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen	3	24 550 000	24 000 000	27 050 000	20 800 000	28 047 289,09	16 639 352,90
09 03 03	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet	3	6 520 000	10 340 000	p.m. (⁴)	7 000 000	6 188 793,81	6 082 998,08
09 03 04	Transeuropäische Telekommunikationsnetze	3	38 500 000	29 200 000	38 500 000	29 200 000	22 301 218,—	24 360 721,11
09 03 05	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit							
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)				
09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m. (⁷)	p.m. (⁸)				
	<i>Artikel 09 03 05 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.				
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		69 570 000	68 640 000	65 550 000	61 400 000	60 158 715,46	50 500 032,83

(¹) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 2 080 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 2 080 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 420 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 420 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)

09 03 01

Informationsgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	5 100 000 (²)	p.m. (³)	4 400 000	3 621 414,56	3 416 960,74

(¹) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 789 113	2 100 000	1 200 000	489 113	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	344 550	100 000	200 000	44 550	p.m.	
Mittel 2003	8 000 000 (¹)	2 200 000	3 700 000	1 600 000	500 000	p.m.
Mittel 2004	6 000 000 (²)		2 200 000	2 340 000	826 667	633 333
Insgesamt	18 133 663	4 400 000	7 300 000 (³)	4 473 663	1 326 667	633 333

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Aktionsplan eEurope bestimmt, der den Übergang zur Informationsgesellschaft auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 und von Sevilla im Juni 2002 erleichtern und die sichere Nutzung der Informationstechnologien durch die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt fördern soll.

Die Maßnahme der Gemeinschaft ist für die Finanzierung der Überwachung und Gegenüberstellung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des offenen Verfahrens der Koordinierung der Leistungen bestimmt, das im Rahmen der Strategie von Lissabon eingeführt wurde. Außerdem sollen mit der Maßnahme die ersten Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Vorgehens im Bereich der Netzsicherheit finanziert werden.

Die allgemeinen Ziele der Aktion sind:

- Gegenüberstellung des Standes in den Ländern der Europäischen Union mit den am weitesten vorangeschrittenen Ländern durch den Aufbau einer einheitlichen Informationsbank, die einen Vergleich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht;
- Auswertung der vorbildlichen Verfahren für eEurope und Entwicklung von Mechanismen zum Erfahrungsaustausch, um die vorbildlichen Verfahren in konkrete Maßnahmen umwandeln zu können;
- Untersuchung der Folgen der „Informationsgesellschaft“ für die Gesellschaft insgesamt;
- Grundlagen und Ausbau der Netzsicherheit über Studien, Untersuchungen und Erfahrungsaustausch.

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 01 (Fortsetzung)**

Bestandteil dieser Aktionen werden Aufträge in den Bereichen Untersuchung, Gutachten, Auswertung, Sonderstudien, technische Koordinierungsarbeiten, Subsidien, Beteiligung an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, Mitfinanzierung der Kosten für Ausrüstungen sowie Begleit- und Fördermaßnahmen (Studien, Seminare, Workshops, Veröffentlichungen, Aufbau von Internetseiten für die Verbreitung von Informationen und Eröffnung des elektronischen Gesprächs über das Netz) sein.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwasige Einnahmen aus in Artikel 6 0 9 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel für diesen Artikel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

09 03 02**Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 550 000	24 000 000	27 050 000	20 800 000	28 047 289,09	16 639 352,90

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	40 893 883	14 000 000	9 600 000	10 500 000	6 793 883	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	27 050 000	6 800 000	9 500 000	8 000 000	2 750 000	p.m.
Mittel 2004	24 550 000		4 900 000	9 025 000	8 683 333	1 941 667
Insgesamt	92 493 883	20 800 000	24 000 000	27 525 000	18 227 216	1 941 667

Erläuterungen

Dieses Programm verfolgt die folgenden strategischen Ziele:

- die Nutzung des und den Zugang zum Internet für alle verbessern, indem die Verfügbarkeit europäischer Inhalte in globalen Netzen erhöht wird; die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der EU-Bürger und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Beitrittsländer in die Informationsgesellschaft fördern,
- die Nutzung des europäischen Inhaltspotenzials und seinen Zugang verbessern, insbesondere durch eine effektivere Nutzung der Informationen des öffentlichen Sektors,

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 02** (Fortsetzung)

- die kulturelle und die Sprachenvielfalt fördern, insbesondere hinsichtlich der Sprachen der Europäischen Union und der europäischen Inhalte in globalen Netzen, sowie die Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, steigern,
- günstige Voraussetzungen schaffen für den Abbau der Zersplitterung des Marktes, für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer Inhalte in globalen Netzen, um damit die Wirtschaftstätigkeit anzuregen, die Beschäftigungsaussichten zu verbessern, die kulturelle Vielfalt zu erhalten, das europäische Erbe zu vergrößern und den Zugang zum Wissen zu erleichtern.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Gegenstand insbesondere von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, über Partnerschaften, technische Arbeiten, Bewertung und Kontrolle der Aktion und der Projekte, Koordination, Zuschüsse, Teilnahme an den internationalen Kooperationsabkommen, Beteiligung an den Ausrüstungsausgaben, Vorbereitungstätigkeiten und Analysen sowie Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen (Studien, Seminare, Konferenzen, Beteiligung an Messen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Erstellung von Pressedossiers, Internet-Seiten, Schulungskurse).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (Info 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Siehe Posten 09 01 04 02.

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)

09 03 03 **Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 520 000	10 340 000	p.m. (¹)	7 000 000	6 188 793,81	6 082 998,08

(¹) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 295 452	4 440 000	5 500 000	1 355 452	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 400 000 (¹)	2 560 000	2 240 000	1 600 000	p.m.	
Mittel 2004	6 520 000 (²)		2 600 000	2 120 000	1 876 667	- 76 667
Insgesamt	24 215 452	7 000 000	10 340 000 (³)	5 075 452	1 876 667	- 76 667

(¹) Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 2 920 000 Euro werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt.

Erläuterungen

Mit dieser Aktion sollen in ausgewogener Weise operative und technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der Verbreitung von illegalen und schädlichen Inhalten im Internet, einschließlich Kinderpornografie, durch globale Informationsnetze ergriffen werden, unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit.

Ein Teil dieser Mittel dient zur Finanzierung von Informationskampagnen (Fernsehen, Radio und Druckpresse) über die illegalen und schädlichen Folgen der Kinderpornographie im Internet.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Wege von Verträgen, insbesondere auf Kostenteilungsbasis, mit folgenden Inhalten: Partnerschaften, Bewertung, Koordinierung, Konferenzen, Seminare, Sachverständigensitzungen, Zuschüsse, Bildung, Sensibilisierung, technische Leistungen, Studien, Teilnahme an internationalen Arbeiten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1151/2003/EG (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 03 (Fortsetzung)**

Siehe Posten 09 01 04 04.

09 03 04**Transeuropäische Telekommunikationsnetze**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 500 000	29 200 000	38 500 000	29 200 000	22 301 218,—	24 360 721,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	60 722 112	18 805 000	8 407 000	11 263 000	19 280 000	2 967 112
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	38 500 000	10 395 000	11 935 000	8 951 000	3 681 000	3 538 000
Mittel 2004	38 500 000		8 858 000	12 476 000	9 432 333	7 733 667
Insgesamt	137 722 112	29 200 000	29 200 000	32 690 000	32 393 333	14 238 779

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Aufbau transeuropäischer Netze im Telekommunikationssektor, einem zentralen Politikbereich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 3 Buchstabe o) sowie die Artikel 154 bis 156 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) durch die Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse auf drei Ebenen:

- Anwendungen in Bereichen von allgemeinem Interesse (elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste, Gesundheitswesen, Behinderte und ältere Menschen, Lernen und Kultur), die innovative Lösungen für die Telekommunikation im Dienste der Öffentlichkeit bieten,
- generische Dienste zur Bereitstellung gemeinsamer Werkzeuge für die Entwicklung und Umsetzung neuer, auf interoperablen Standards basierender Anwendungen in den Bereichen fortgeschrittener Mobilfunkdienste und vertrauensfördernder Dienste,
- Verbund, Interoperabilität und Sicherheit der Netze zur Unterstützung des Betriebs spezifischer Anwendungen und Dienste von besonderem öffentlichem Interesse.

Die Maßnahmen zugunsten der Projekte von gemeinsamen Interesse sind die folgenden:

- Zuschüsse zu Durchführbarkeits- und Validierungsstudien, zu Beurteilungen sowie zu technischer Unterstützung,
- Beteiligung an Risikokapital, Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften und in begründeten Fällen direkte Subventionen für die Verwirklichung von Vorhaben.

Die Mittel decken ferner die Ausgaben für Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen, um ein günstiges Umfeld für neue Projekte zu schaffen.

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 04 (Fortsetzung)**

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. April 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95/EG des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(2003) 220 endg.).

Siehe Posten 09 01 04 03.

09 03 05 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit**09 03 05 01**

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 080 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 080 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		2 080 000 (¹)	2 080 000	p.m.	
Insgesamt		2 080 000	2 080 000 (²)	p.m.	
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt.					

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)

09 03 05 (Fortsetzung)

09 03 05 01 (Fortsetzung)

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf etwaigen Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen					
	2003				2004	
	Am 31.12.2002 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Zeitstellen	Dauerplanstellen	Zeitstellen	Dauerplanstellen	Zeitstellen
A 1						
A 2					1	
A 3						
A 4					2	
A 5					2	
A 6						
A 7					4	
A 8						
Gesamt A					9	
B 1						
B 2						
B 3						
B 4						
B 5						
Gesamt B						
C 1						
C 2						
C 3					1	
C 4						
C 5						
Gesamt C					1	
D 1						
D 2						
D 3						
D 4						
Gesamt D						
Gesamtzahl					10	

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, von der Kommission am 11. Februar 2003 vorgelegt (KOM(2003) 63 endg.).

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 05 (Fortsetzung)**

09 03 05 02 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 420 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 420 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		420 000 (¹)	p.m.		
Insgesamt		420 000	p.m.		
(¹) Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Artikel 31 02 41 eingesetzt.					

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf etwaigen Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE (Fortsetzung)**09 03 05** (Fortsetzung)

09 03 05 02 (Fortsetzung)

Folgende Einnahmen und Ausgaben werden veranschlagt (EU-25):

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	3 500 000
	<hr/>
	Insgesamt

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	1 600 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 400 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	500 000
	<hr/>
	Insgesamt
	<hr/> 3 500 000

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, von der Kommission am 11. Februar 2003 angenommen (KOM(2003) 63 endg.).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“							
09 04 01	<i>Technologien für die Informationsgesellschaft</i>	3	782 320 000	372 850 000	806 500 000	195 000 000		
09 04 02	<i>Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf</i>	3	1 500 000	907 000				
09 04 03	<i>Forschungsinfrastrukturen</i>	3	89 980 000	42 274 000	p.m.	p.m.		
09 04 04	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
09 04 05	<i>Abschluss früherer Programme</i>							
09 04 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	28 000 000	—	30 000 000	0,—	59 050 321,99
09 04 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	334 749 000	—	530 000 000	943 314 043,03	798 170 462,63
	<i>Artikel 09 04 05 — Insgesamt</i>		—	362 749 000	—	560 000 000	943 314 043,03	857 220 784,62
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		873 800 000	778 780 000	806 500 000	755 000 000	943 314 043,03	857 220 784,62

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Unter dieses Kapitel fallen die vorrangigen Themenbereiche der Forschung, bei denen mindestens 15 % der gesamten finanziellen Mittel in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fließen sollen; hinzu kommen die horizontalen Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU.

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für statutarische und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen (insbesondere COST) ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittskandidaten zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 09 04 04.

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)**09 04 01****Technologien für die Informationsgesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
782 320 000	372 850 000	806 500 000	195 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	806 500 000	195 000 000	99 000 000	200 000 000	175 000 000	137 500 000
Mittel 2004	782 320 000		273 850 000	75 455 000	108 636 667	324 378 333
Insgesamt	1 588 820 000	195 000 000	372 850 000	275 455 000	283 636 667	461 878 333

Erläuterungen

Der vorrangige Themenbereich „Technologien für die Informationsgesellschaft“ (TIG) wird unmittelbar zur Verwirklichung der europäischen politischen Ziele für die Informationsgesellschaft beitragen, die vom Europäischen Rat 2000 in Lissabon und 2001 in Stockholm vereinbart wurden und sich im Aktionsplan eEurope widerspiegeln. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und zu größerem Nutzen für alle Bürger Europas beitragen.

Im Interesse einer stärkeren Konzentration der Anstrengungen steht im Mittelpunkt des Arbeitsprogramms 2003-2004 eine geringere Anzahl strategischer Ziele, die wesentlich zur Verwirklichung der Hauptziele dieses vorrangigen Themenbereichs „TIG“ des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung dienen. Sie umfassen technologische Bestandteile, integrierte Systeme sowie Anwendungen, die sorgfältig ausgewählt wurden, um

- die Kräfte in den Bereichen zu bündeln, in denen Europa industriell und technologisch führend ist;
- vorhandene Schwächen in besonders wichtigen Bereichen zu überwinden, damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas gewahrt und soziale Herausforderungen gelöst werden können;
- die neuen Möglichkeiten nutzen und auf neuartige Bedürfnisse reagieren zu können;
- die gleichzeitige Weiterentwicklung der Technologien und ihrer Anwendungen zu sichern, damit die technologischen Fortschritte auch in innovativen Produkten und Dienstleistungen genutzt werden können.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 02

Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	907 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		1 500 000	907 000	593 000	—
Insgesamt		1 500 000	907 000	593 000	—

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil dieser Mittel dient der wissenschaftlichen Unterstützung in den folgenden Bereichen:

- gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und gemeinsame Fischereipolitik (GFP);
- nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die umwelt-, verkehrs- und energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft;
- andere Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente;
- Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „eEurope“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)**09 04 02** (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

09 04 03**Forschungsinfrastrukturen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
89 980 000	42 274 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	89 980 000		42 274 000	22 148 000	16 098 667	9 459 333
Insgesamt	89 980 000	p.m.	42 274 000	22 148 000	16 098 667	9 459 333

Erläuterungen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetztes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)**09 04 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2004	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus etwaigen Einnahmen, die unter den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 sowie Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)**09 04 05 Abschluss früherer Programme**09 04 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	28 000 000	—	30 000 000	0,—	59 050 321,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	74 478 842	30 000 000	28 000 000	16 478 842	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	74 478 842	30 000 000	28 000 000	16 478 842	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)**09 04 05** (Fortsetzung)09 04 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	334 749 000	—	530 000 000	943 314 043,03	798 170 462,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 557 253 615	530 000 000	334 749 000	300 000 000	200 000 000	192 504 615
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 557 253 615	530 000 000	334 749 000	300 000 000	200 000 000	192 504 615

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT**KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
09 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“							
09 49 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	—	140 000	300 000	300 000	222 514,93	130 659,37
09 49 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	—	300 000	450 000	400 000	391 138,22	313 105,45
09 49 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	—	300 000	500 000	460 000	450 746,70	283 274,48
09 49 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	—	450 000	200 000	400 000	295 782,83	249 852,74
	<i>Artikel 09 49 04 — Insgesamt</i>		—	1 190 000	1 450 000	1 560 000	1 360 182,68	976 892,04
09 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“							
09 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	45 000 000	45 000 000		
09 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	1 000 000	11 500 000	11 500 000		
09 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	8 600 000	12 000 000	12 000 000		
	<i>Artikel 09 49 05 — Insgesamt</i>		—	9 600 000	68 500 000	68 500 000		
	Kapitel 09 49 — Insgesamt		—	10 790 000	69 950 000	70 060 000	1 360 182,68	976 892,04

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“**

09 49 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	140 000	300 000	300 000	222 514,93	130 659,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	140 508	140 508	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	300 000	159 492	140 000	508	p.m.	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	440 508	300 000	140 000	508	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 04** (Fortsetzung)

09 49 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	450 000	400 000	391 138,22	313 105,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	257 906	257 906	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	450 000	142 094	300 000	7 906	p.m.	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	707 906	400 000	300 000	7 906	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 04** (Fortsetzung)

09 49 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	500 000	460 000	450 746,70	283 274,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	268 597	268 597	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000	191 403	300 000	8 597	p.m.	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	768 597	460 000	300 000	8 597	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 04** (Fortsetzung)

09 49 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	450 000	200 000	400 000	295 782,83	249 852,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	404 304	300 000	350 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	200 000	100 000	100 000	p.m.		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	604 304	400 000	450 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nicht getrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“**

09 49 05 01

Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	45 000 000	45 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	45 000 000	45 000 000	p.m.			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	45 000 000	45 000 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 05** (Fortsetzung)09 49 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	11 500 000	11 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 500 000	11 500 000	1 000 000 ⁽¹⁾			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	11 500 000	11 500 000	1 000 000			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nicht getrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 05** (Fortsetzung)09 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 600 000	12 000 000	12 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 000 000	12 000 000	8 600 000 ⁽¹⁾			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	12 000 000	12 000 000	8 600 000			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nicht getrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 09 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 50	LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH INFORMATIONSGESELLSCHAFT							
09 50 01	<i>Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3</i>	3	143 000	143 000				
	Kapitel 09 50 — Insgesamt		143 000	143 000				

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH INFORMATIONSGESELLSCHAFT (Fortsetzung)

09 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 000	143 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	143 000					
Insgesamt	143 000					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD INFORMATIONSGESELLSCHAFT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD INFORMATIONSGESELLSCHAFT

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Konzeption, Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen der Europäischen Union im kerntechnischen und nichtkerntechnischen Bereich zu leisten.

In diesem Politikbereich ist auch ein langfristiges Programm zum Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgesehen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG	228 440 818	228 440 818	583 330	583 330	537 955,48	537 955,48
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES-RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG	26 155 000	22 582 000	27 915 000	11 166 000	0,—	0,—
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES-RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM	6 224 000	6 286 000	6 856 000	3 207 000		
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	22 872 000	p.m.	59 396 000	242 788 253,18	247 651 432,23
10 05	ALTLASTEN AUS KERN-TECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	16 000 000	13 000 000	13 000 000	12 250 000	10 217 080,08	5 505 139,49
10 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	17 054 000	220 829 000	198 481 000		
	Titel 10 — Insgesamt	276 819 818	310 234 818	269 183 330	285 083 330	253 543 288,74	253 694 527,20

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	—		
Stellenplan — Forschungshaushalt	1 935	1 899	1 902
Sonstiges Aushilfspersonal	460	228	182
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	5	4	4
Insgesamt	2 400	2 131	2 088

⁽¹⁾ diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs direkte Forschung (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktionen erforderlichen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen operativen Haushaltslinien eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung ebenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen operativen Haushaltslinien eingesetzt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 05 und 10 03 04 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken etwa 15 % der Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie deren Bedarf an Unterstützungsmitteln.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG				
10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	5	(¹) 415 514	336 624	301 105,41
10 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Direkte Forschung				
10 01 02 01	Externes Personal	5	191 525	161 719	142 775,19
10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 981	7 544	7 426,—
	<i>Artikel 10 01 02 — Insgesamt</i>		199 506	169 263	150 201,19
10 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Direkte Forschung	5	104 798	77 443	86 648,88
10 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung				
10 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	146 833 000		
10 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	16 013 000		
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	64 875 000		
	<i>Artikel 10 01 05 — Insgesamt</i>		227 721 000		
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		228 440 818	583 330	537 955,48

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 071 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs DIREKTE FORSCHUNG (Fortsetzung)

10 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 415 514	336 624	301 105,41

(¹) Mittel in Höhe von 1 071 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

10 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Direkte Forschung

10 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
191 525	161 719	142 775,19

10 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 981	7 544	7 426,—

10 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
104 798	77 443	86 648,88

10 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den etwaigen Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Mittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

10 01 05 01

Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
146 833 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für das im Stellenplan ausgewiesene Statutspersonal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), das in Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

— direkte Aktionen (wissenschaftliche und technische Unterstützung, Forschungstätigkeiten, Orientierungsforschung in den Einrichtungen der GFS),

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 01 (Fortsetzung)

— indirekte Aktionen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Aufschlüsselung der Mittel für Personalkosten:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	41 701 400
Nichtnukleares Rahmenprogramm	111 814 600
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	153 516 000

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 01 05 02

Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 013 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung aller Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Stellenplan der GFS ausgewiesen sind (Hilfspersonal, Leiharbeitskräfte, abgestellte nationale Sachverständige, Gastwissenschaftler und Stipendiaten) und Tätigkeiten der GFS ausführen.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 02 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für externes Forschungspersonal:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	4 831 600
Nichtnukleares Rahmenprogramm	21 682 400
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	26 514 000

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 01 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
64 875 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Personalausgaben bestimmt, die von den Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 nicht abgedeckt werden. Diese Ausgaben stehen in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den vorhandenen Mitarbeitern.

Die Mittel sind außerdem für die Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen und Ausscheiden aus dem Dienst, für die berufliche Bildung und Ausbildung, Dienstreisen, Empfänge und Repräsentationszwecke sowie die laufenden Ausgaben für die soziale und medizinische Infrastruktur bestimmt.

Darüber hinaus sollen diese Mittel die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

- Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzeinrichtungen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;
- Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben der Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle für ihre Institute;
- besondere Ausgaben der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der GFS (Käufe jeglicher Art und Verträge).

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS DIREKTE FORSCHUNG (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	26 380 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	46 500 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	72 880 000

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES- RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG							
10 02 01	<i>Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit</i>	3	8 135 000	7 946 000	7 788 000	3 115 000		
10 02 02	<i>Umwelt und nachhaltige Entwicklung</i>	3	8 700 000	7 654 000	10 505 000	4 202 000		
10 02 03	<i>Horizontale Tätigkeiten</i>	3	9 020 000	6 840 000	9 622 000	3 849 000		
10 02 04	<i>Beteiligung der Gemeinsamen Forschungs- stelle an indirekten Aktionen</i>	3	300 000	142 000	p.m.	p.m.		
10 02 05	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der For- schung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		26 155 000	22 582 000	27 915 000	11 166 000	0,—	0,—

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERT FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)**10 02 01****Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 135 000	7 946 000	7 788 000	3 115 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 788 000	3 115 000	3 246 800	1 155 200	271 000	p.m.
Mittel 2004	8 135 000		4 699 200	2 462 500	815 833	157 467
Insgesamt	15 923 000	3 115 000	7 946 000	3 617 700	1 086 833	157 467

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- Lebensmittelsicherheit und -qualität,
- genetisch veränderte Organismen (GVO),
- chemische Erzeugnisse,
- biomedizinische Anwendungen.

Diese Mittel decken insbesondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)

10 02 02 Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 700 000	7 654 000	10 505 000	4 202 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 505 000	4 202 000	4 538 000	1 429 700	335 300	p.m.
Mittel 2004	8 700 000		3 116 000	4 159 700	1 199 000	225 300
Insgesamt	19 205 000	4 202 000	7 654 000	5 589 400	1 534 300	225 300

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- Einschätzung und Verhütung globaler Veränderungen,
- Schutz der europäischen Umwelt (Luft, Wasser und terrestrische Ressourcen),
- Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energiequellen, Umweltprüfung),
- Unterstützung der Initiative zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)**10 02 03****Horizontale Tätigkeiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 020 000	6 840 000	9 622 000	3 849 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 622 000	3 849 000	3 768 200	1 623 900	380 900	p.m.
Mittel 2004	9 020 000		3 071 800	3 986 500	1 636 900	324 800
Insgesamt	18 642 000	3 849 000	6 840 000	5 610 400	2 017 800	324 800

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- technologische Zukunftsforschung,
- Werkstoffe, Referenzmessungen und Metrologie,
- öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung,
- spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des europäischen Forschungsraums (Forschungsausbildung und Zugang zu Infrastrukturen).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)

10 02 04 **Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an indirekten Aktionen**
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	142 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	300 000		142 000	105 300	43 933	8 767
Insgesamt	300 000	p.m.	142 000	105 300	43 933	8 767

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben aller Art im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen übertragen werden.

Die Verwendung der Mittel setzt voraus, dass die GFS den Zuschlag für die betreffenden Arbeiten erhalten hat.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den etwaigen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)**10 02 05 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2004	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nicht nuklearen Bereich entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus etwaigen Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 1 und 6 0 9 1 sowie den Artikeln 6 0 2 und 6 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES- RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM							
10 03 01	<i>Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial</i>	3	4 174 000	4 387 100	4 637 000	2 319 000		
10 03 02	<i>Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie</i>	3	1 900 000	1 835 900	2 219 000	888 000		
10 03 03	<i>Beteiligung der Gemeinsamen Forschungs- stelle an indirekten Aktionen</i>	3	150 000	63 000	p.m.	p.m.		
10 03 04	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der For- schung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		6 224 000	6 286 000	6 856 000	3 207 000		

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM
(Fortsetzung)**10 03 01 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 174 000	4 387 100	4 637 000	2 319 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	4 637 000	2 319 000	2 006 900	252 000	59 100	p.m.	
Mittel 2004	4 174 000		2 380 200	1 519 600	237 333	36 867	
Insgesamt	8 811 000	2 319 000	4 387 100	1 771 600	296 433	36 867	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

- Entsorgung radioaktiver Abfälle (Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hoch radioaktiver Abfälle),
- Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial (Euratom-Sicherheitsüberwachung und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)),
- Aktiniden-Grundlagenforschung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Kapitel VII Euratom-Vertrag und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der IAEO erforderlich sind.

Ferner sind die Mittel für forschungsspezifische Ausgaben und wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeiten in diesem Zusammenhang bestimmt (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM
(Fortsetzung)

10 03 02 Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 900 000	1 835 900	2 219 000	888 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 219 000	888 000	931 700	323 400	75 900	p.m.
Mittel 2004	1 900 000		904 200	777 900	184 500	33 400
Insgesamt	4 119 000	888 000	1 835 900	1 101 300	260 400	33 400

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

- Sicherheit verschiedener Reaktortypen,
- Überwachung und Messung ionisierender Strahlungen.

Die Mittel sollen die für die betreffenden Forschungsarbeiten und Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung spezifischen Ausgaben (Käufe jeglicher Art und Verträge) decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM
(Fortsetzung)**10 03 03****Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an indirekten Aktionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000	63 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	150 000		63 000	73 600	11 567	1 833
Insgesamt	150 000	p.m.	63 000	73 600	11 567	1 833

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten bestimmt, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen übertragen werden.

Die Verwendung der Mittel setzt voraus, dass die GFS den Zuschlag für die jeweiligen Arbeiten erhalten hat.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den etwaigen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM
(Fortsetzung)

10 03 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2004	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nuklearen Bereich entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus etwaigen Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 1 und 6 0 9 1 sowie den Artikeln 6 0 2 und 6 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMEN-PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
10 04 01	<i>Abschluss der früheren gemeinsamen Programme</i>	3	—	22 872 000	—	59 396 000	242 788 253,18	247 651 432,23
10 04 02	<i>Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 03	<i>FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 04	<i>Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)</i>							
10 04 04 01	Abschluss der früheren „HFR“ — Zusatzprogramme	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 04 02	„HFR“ — Zusatzprogramm (2004-2006)	3	p.m.	p.m.				
	<i>Artikel 10 04 04 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 10 04 — Insgesamt		p.m.	22 872 000	p.m.	59 396 000	242 788 253,18	247 651 432,23

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 01 Abschluss der früheren gemeinsamen Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	22 872 000	—	59 396 000	242 788 253,18	247 651 432,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	87 565 538	59 396 000	22 872 000	3 443 400	1 854 138	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	87 565 538	59 396 000	22 872 000	3 443 400	1 854 138	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Artikels kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Tätigkeiten	Zahlungen
Kerntechnische Tätigkeiten	7 066 000
Nichtnukleare Tätigkeiten	15 806 000
Insgesamt	22 872 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr.1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**10 04 01** (Fortsetzung)

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

10 04 02**Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den etwaigen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**10 04 02** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,
- Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,
- Bestrahlung im Zyklotron,
- chemische Dekontaminierung,
- Strahlenschutz,
- Metallographie,
- Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,
- Fortbildung,
- fremde Kunden des Informatikzentrums in Ispra,
- Bestrahlungen im Hochflussreaktor der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

10 04 03**FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**10 04 03 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben bestimmt, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Sechsten FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Gemeinschaftspolitiken ausführt. Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den etwaigen Einnahmen, die unter dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 und 161.

10 04 04 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)**10 04 04 01**

Abschluss der früheren „HFR“ — Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung dieser Programme eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992/1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2000-2003) (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

10 04 04 02

„HFR“ — Zusatzprogramm (2004-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Die Ziele dieses Programms sind im Wesentlichen folgende:

- eine rationelle Nutzung des Hochflussreaktors (HFR) in vielen verschiedenen Bereichen, darunter bei der Herstellung von Radioisotopen und den damit verbundenen Tätigkeiten:
 - Bestrahlungsprüfung von Werkstoffen für Spaltreaktoren, für künftige Kernfusionsreaktoren und für andere neue oder schon einmal da gewesene Konzepte,
 - Neutronenanwendungen in der Festkörperphysik und in Forschungen auf dem Gebiet der Werkstoffkunde,
 - Neutronenradiographie als zerstörungsfreies Prüfverfahren und die Behandlung bestimmter Krebsarten mit Neutronen (Bor-Neutroneneinfangtherapie) sowie andere Forschungsarbeiten in diesem Bereich,

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 02 (Fortsetzung)

— die Sicherheit des Hochflussreaktors (HFR) von Petten; dies umfasst den normalen Betrieb der Anlage während mindestens 250 Tagen im Jahr, das Management des Brennstoffkreislaufes sowie Sicherheits- und Qualitätskontrollen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden für diesen Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der drei betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit Niederlande, Frankreich und Deutschland) bereitgestellt werden, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans einzusetzen sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/.../Euratom des Rates vom... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2004-2006) (Abl. L... vom..., S...).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ATLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 05	ATLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS							
10 05 01	Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung	3	16 000 000	13 000 000	13 000 000	12 250 000	10 217 080,08	5 505 139,49
	Kapitel 10 05 — Insgesamt		16 000 000	13 000 000	13 000 000	12 250 000	10 217 080,08	5 505 139,49

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)**10 05 01 Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 000 000	13 000 000	13 000 000	12 250 000	10 217 080,08	5 505 139,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 196 835	4 650 000	3 850 000	4 696 835	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	13 000 000	7 600 000	2 430 000	1 782 000	1 188 000	p.m.
Mittel 2004	16 000 000		6 720 000	4 176 000	4 134 200	969 800
Insgesamt	42 196 835	12 250 000	13 000 000	10 654 835	5 322 200	969 800

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
10 49 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung							
10 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	145 151 000	145 151 000		
10 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	11 708 000	11 708 000		
10 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	17 054 000	63 970 000	41 622 000		
	<i>Artikel 10 49 05 — Insgesamt</i>		—	17 054 000	220 829 000	198 481 000		
	Kapitel 10 49 — Insgesamt		—	17 054 000	220 829 000	198 481 000		

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**10 49 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung**10 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	145 151 000	145 151 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	145 151 000	145 151 000	p.m.			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	145 151 000	145 151 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

Zu den bei Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

10 49 05 (Fortsetzung)

10 49 05 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 49 05 02

Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	11 708 000	11 708 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 708 000	11 708 000	p.m.			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	11 708 000	11 708 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**10 49 05** (Fortsetzung)

10 49 05 02 (Fortsetzung)

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 49 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	17 054 000	63 970 000	41 622 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	63 970 000					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	63 970 000					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

10 49 05 (Fortsetzung)

10 49 05 03 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	6 208 200
Nichtnukleares Rahmenprogramm	10 845 800
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	17 054 000

Zu den bei Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

TITEL 11
FISCHEREI

TITEL 11

FISCHEREI

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Betroffen sind die Fischerei selbst sowie die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse.

Außerdem stellt sie sicher, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Fischereisektor korrekt angewandt werden.

Der Politikbereich umfasst fünf Tätigkeiten: spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der GFP (Bestandserhaltung, Fischereiüberwachung und Dialog mit dem Fischereisektor), Beziehungen zu und Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, gemeinsame Marktorganisation von Fischereierzeugnissen, Fischereiforschung und Strukturmaßnahmen für die Fischerei über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

60 % der Haushaltsmittel entfallen auf das FIAF. Die FIAF-Aktionen werden im Rahmen der dezentralisierten Verwaltung in erster Linie von den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“	39 180 486	39 180 486	32 273 598	32 273 598	29 686 838,69	29 686 838,69
11 02	FISCHEREIMÄRKTE	30 200 000	30 200 000	14 450 000	14 450 000	26 059 441,87	26 059 441,87
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI	172 559 507	177 039 507	183 720 450	189 470 450	189 852 897,63	185 864 325,71
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK	1 913 000	2 070 000	1 513 000	1 513 000	1 478 326,25	1 340 204,71
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG	10 500 000	35 283 000	19 000 000	23 690 000	42 348 663,74	26 402 754,04
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI	567 006 341	540 696 904	578 734 184	556 719 359	743 077 474,39	374 144 634,41
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG	41 045 000	74 850 040	66 190 000	60 190 000	58 753 435,06	38 029 085,09
11 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 516 638	5 473 000	4 730 800	1 966 044,17	680 348,75
11 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI	209 802	209 802				
	Titel 11 — Insgesamt	862 614 136	901 046 377	901 354 232	883 037 207	1 093 223 121,80	682 207 633,27

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	250	244	240
Stellenplan — Forschungshaushalt	13	13	15
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	19	17	14
Sonstiges Aushilfspersonal	7	6	8
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	32	33	32
Insgesamt	321	313	309

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 11
FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“				
11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“	5	23 684 301 ⁽¹⁾	23 311 187	20 475 167,83
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 02 01	Externes Personal	5	1 689 628	1 446 676	1 246 222,34
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 245 397 ⁽²⁾	1 901 104 ⁽³⁾	1 748 391,56
	<i>Artikel 11 01 02 — Insgesamt</i>		3 935 025	3 347 780	2 994 613,90
11 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“	5	6 245 943	5 614 631	6 217 056,96
11 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) — nicht-operative technische Unterstützung	2.1	1 827 000		
11 01 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	92 897		
11 01 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	180 000		
11 01 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	1 219 500		
11 01 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	395 820		
	<i>Artikel 11 01 04 — Insgesamt</i>		3 715 217		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 61 043 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	1 200 000		
11 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	200 000		
11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	200 000		
	<i>Artikel 11 01 05 — Insgesamt</i>		1 600 000		
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		39 180 486	32 273 598	29 686 838,69

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 23 684 301	23 311 187	20 475 167,83
(¹) Mittel in Höhe von 61 043 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 689 628	1 446 676	1 246 222,34

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 2 245 397	(²) 1 901 104	1 748 391,56
(¹) Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

11 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 245 943	5 614 631	6 217 056,96

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — nicht-operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 827 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des FIAF bei der Kommission. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro. Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

11 01 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
92 897		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

11 01 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 04 (Fortsetzung)**

11 01 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 219 500		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der wissenschaftlichen Ausschüsse, der Reisekosten von Drittlandsdelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen teilnehmen, der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 01.

11 01 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
395 820		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 02.

11 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 05 (Fortsetzung)

11 01 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

11 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000		

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 02	FISCHEREIMÄRKTE				
11 02 01	Interventionen bei Fischereierzeugnissen	1.1	15 200 000	14 450 000	15 472 113,84
11 02 02	Sonstige Maßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	- 116 639,88
11 02 03	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage	1.1	15 000 000	p.m. (¹)	10 703 967,91
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		30 200 000	14 450 000	26 059 441,87

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE (Fortsetzung)

11 02 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 200 000	14 450 000	15 472 113,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

11 02 02 Sonstige Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	- 116 639,88

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere bestimmt zur Deckung sonstiger Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000.

In diesem Artikel sollen außerdem berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE (Fortsetzung)**11 02 03****Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000 000	p.m. (¹)	10 703 967,91
(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI							
11 03 01	Internationale Fischereiabkommen	4	168 422 561 (¹)	172 922 561 (²)	179 642 450 (³)	185 392 450 (⁴)	187 337 883,—	183 554 033,37
11 03 02	Beiträge zu internationalen Organisationen	4	2 518 946	2 518 946	2 610 000	2 610 000	1 714 769,54	1 733 524,54
11 03 03	Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen	4	1 618 000	1 598 000	1 468 000	1 468 000	800 245,09	576 767,80
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		172 559 507	177 039 507	183 720 450	189 470 450	189 852 897,63	185 864 325,71

(¹) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 6 823 550 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 6 504 550 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 01

Internationale Fischereiabkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 422 561 (¹)	172 922 561 (²)	179 642 450 (³)	185 392 450 (⁴)	187 337 883,—	183 554 033,37
(¹) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 6 823 550 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 6 504 550 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 931 505	5 431 000	5 750 000	5 700 000	3 050 505	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	186 466 000 (¹)	186 466 000	—			
Mittel 2004	188 068 254 (²)		188 068 254	—		
Insgesamt	394 465 759	191 897 000 (³)	193 818 254 (⁴)	5 700 000	3 050 505	
(¹) Mittel in Höhe von 6 823 550 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 6 504 550 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln oder zu erneuern beabsichtigt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	Amtsblatt	Dauer
Angola	(EWG) Nr. 3620/87 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2002	30. November 1987 16. Dezember 2002	L 341 vom 3.12.1987 L 351 vom 28.12.2002	3.8.2002 bis 2.8.2004
Argentinien	(EG) Nr. 3447/93	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	24.5.1994 bis 23.5.1999
Kap Verde	(EWG) Nr. 2321/90 geändert (EG) Nr. 301/2002	24. Juli 1990 21. Januar 2002	L 212 vom 9.8.1990 L 47 vom 19.2.2002	1.7.2001 bis 30.6.2004
Komoren	(EWG) Nr. 1494/88 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1439/2001	3. Mai 1988 10. Juli 2001	L 137 vom 2.6.1988 L 193 vom 17.7.2001	28.2.2001 bis 27.2.2004
Côte d'Ivoire	(EWG) Nr. 3939/90 (EG) Nr. 722/2001 Protokoll verlängert: Verordnung wird derzeit erlassen	19. Dezember 1990 4. April 2001 -	L 379 vom 31.12.1990 L 102 vom 12.4.2001 -	1.7.2000 bis 30.6.2003 1.7.2003 bis 30.6.2004
Estland	(EG) Nr. 2396/96 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001	2. Dezember 1996 18. Dezember 2001	L 332 vom 20.12.1996 L 347 vom 31.12.2001	1.1.1997 bis 31.12.2006 jährlich für 2002
Gabun	(EG) Nr. 2469/98 (EG) Nr. 580/02	9. November 1998 25. März 2002	L 308 vom 18.11.1998 L 89 vom 5.4.2002	Rahmenabkommen und Protokoll 3.12.2001 bis 2.12.2005
Grönland	(EWG) Nr. 223/85 und (EWG) Nr. 224/85 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/2001	29. Januar 1985 25. Juni 2001	L 29 vom 1.2.1985 L 209 vom 2.8.2001	1.1.2001 bis 31.12.2006
Guinea-Bissau	(EWG) Nr. 2213/80 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 249/2002 zuletzt geändert durch die Verordnung (wird derzeit erlassen) (Änderung für die letzten zwei Jahre der Geltungsdauer des Protokolls)	21. Januar 2002 -	L 40 vom 12.2.2002 -	16.6.2001 bis 15.6.2006 16.6.2004 bis 15.6.2006
Guinea-Bissau	Beschluss 2001/179/EG des Rates	26. Februar 2001	L 66 vom 8.3.2001	
Ad-hoc-Maßnahme Äquatorialguinea	(EWG) Nr. 1966/84 ausgesetzt seit Juni 2001	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
Republik	(EWG) Nr. 971/83	28. März 1983	L 111 vom 27.4.1983	
Guinea	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2001 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 924/2002 Protokoll verlängert: Verordnung wird derzeit erlassen	26. Februar 2001 30. Mai 2002 -	L 64 vom 6.3.2001 L 144 vom 1.6.2002 -	1.1.2000 bis 31.12.2001 1.1.2002 bis 31.12.2002 1.1.2003 bis 31.12.2003

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	Amtsblatt	Dauer
Kiribati	(EG) Nr. 874/2003	6. Mai 2003	L 126 vom 22.5.2003	3 Jahre nach Inkrafttreten
Lettland	(EG) Nr. 2394/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	6.2.1997 bis 5.2.2003
Litauen	(EG) Nr. 2555/2001	18. Dezember 2001	L 347 vom 31.12.2001	jährlich für 2002
	(EG) Nr. 2395/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	1.1.1997 bis 31.12.2003
Madagaskar	(EG) Nr. 2555/2001	18. Dezember 2001	L 347 vom 31.12.2001	jährlich für 2002
	(EWG) Nr. 780/86 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2562/2001	24. Februar 1986 17. Dezember 2001	L 344 vom 28.12.2001	21.5.2001 bis 20.5.2004
Mauritius	Neues Protokoll: Verordnung wird derzeit erlassen	-	-	1.1.2004 bis 31.12.2006
	(EWG) Nr. 1616/89 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2001	26. Februar 2001	L 64 vom 6.3.2001	3.12.1999 bis 2.12.2002
	Protokoll verlängert: Verordnung wird derzeit erlassen	-	-	3.12.2002 bis 2.12.2003
Mauretanien	neues Protokoll: Verordnung wird derzeit erlassen	-	-	3.12.2003 bis 2.12.2007
	(EWG) Nr. 408/97	24. Februar 1997	L 62 vom 4.3.1997	
Mosambik	(EG) Nr. 2528/2001, Protokoll angelauten	17. Dezember 2001	L 341 vom 22.12.2001	1.8.2001 bis 31.7.2006
	neues Bezugsabkommen 408/97 neues Protokoll: Verordnung wird derzeit erlassen	-	-	1.1.2004 bis 31.12.2006
São Tomé und Príncipe	(EWG) Nr. 477/84	21. Februar 1984	L 54 vom 25.2.1984	
Senegal	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2002	9. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	1.6.2002 bis 31.5.2005
	(EWG) Nr. 2212/80	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
Seychellen	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16. Dezember 2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006
	(EWG) Nr. 1708/87	15. Juni 1987	L 160 vom 20.6.1987	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2002	30. Mai 2002	L 144 vom 1.6.2002	18.1.2002 bis 17.1.2005

Der finanzielle Ausgleich im Rahmen der Fischereiabkommen umfasst im allgemeinen einen Finanzbeitrag, dessen Verwendung im ausschließlichen Ermessen der jeweiligen Regierungen steht, sowie einen Beitrag zu Aktionen, mit denen eine dauerhafte Bewirtschaftung der Fischereiresourcen des betreffenden Drittlandes gewährleistet werden soll. Die neuen Beträge für 2004 (Verpflichtungsermächtigung: 168 422 561 Euro; Zahlungsermächtigung: 172 922 561 Euro) lassen sich vorläufig wie folgt aufschlüsseln: Finanzbeiträge (Verpflichtungsermächtigung: 142 091 990 Euro; Zahlungsermächtigung: 142 091 990 Euro) und zielgerichtete Aktionen/sonstige Maßnahmen (Verpflichtungsermächtigung: 26 330 571 Euro; Zahlungsermächtigung: 30 830 571 Euro).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 02 **Beiträge zu internationalen Organisationen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 518 946	2 518 946	2 610 000	2 610 000	1 714 769,54	1 733 524,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 755	18 755				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 610 000	2 591 245	18 755			
Mittel 2004	2 518 946		2 500 191	18 755		
Insgesamt	5 147 701	2 610 000	2 518 946	18 755		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Arbeiten der internationalen Fischereioorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der hohen See zuständig sind.

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der unter anderem der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (COPACE) und die Fischereikommission für den westlichen Mittelatlantik (COPACO) unterstehen,
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- CTOI: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- CGPM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) (Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39)),

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02 (Fortsetzung)**

- Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- Fischereikommission für den westlichen Mittelpazifik (WCPFC, vormals MHLC), Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- CIATT: Interamerikanischer Ausschuss für TROPENTHUNFISCH, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- Vereinbarung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet.

Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:

- Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,
- Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei, einschließlich Globefish.

11 03 03**Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 618 000	1 598 000	1 468 000	1 468 000	800 245,09	576 767,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	331 476	331 476				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 468 000	1 136 524	331 476			
Mittel 2004	1 618 000		1 266 524	351 476		
Insgesamt	3 417 476	1 468 000	1 598 000	351 476		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

- Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen (SWIOC, WCPFC-Preparatory Conference usw.),
- internationale Fischfangorganisationen, in denen die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus hat (Artikel 37 und 310 des EG-Vertrags):
 - Interamerikanischer Ausschuss für TROPENTHUNFISCH (CIATT), Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
 - Internationaler Rat für Meeresforschung (CIEM),
 - Internationale Walfang-Kommission (CBI),
 - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

- Erstattungen an den Internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM),
- Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat,
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 03 (Fortsetzung)

- finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Gemeinschaft in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Posten auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Nichtgemeinschaftsländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint.

Letzteres gilt für folgende Einrichtungen:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- IBISFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beltén (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- CTOI: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- CGPM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (Copace),
- Fischereiausschuss für den westlichen Zentralatlantik (Copaco),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) (Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31. August 2002, S. 39)),
- Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- Fischereikommission für den westlichen Mittelpazifik (WCPFC, vormals MHLIC), Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- CIATT: Interamerikanischer Ausschuss für TROPENTHUNFISCH, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- Vereinbarung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) durchführt.

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK							
11 04 01	<i>Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik</i>	3	1 913 000	2 070 000	1 513 000 (¹)	1 513 000 (²)	1 478 326,25	1 327 696,21
11 04 02	<i>Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei</i>	3	—	—	—	p.m.	0,—	12 508,50
	Kapitel 11 04 — Insgesamt		1 913 000	2 070 000	1 513 000	1 513 000	1 478 326,25	1 340 204,71

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

11 04 01 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 913 000	2 070 000	1 513 000 (¹)	1 513 000 (²)	1 478 326,25	1 327 696,21

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	918 644	918 644	—			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 913 000 (¹)	994 356	918 644			
Mittel 2004	1 913 000		1 151 356	761 644		
Insgesamt	4 744 644	1 913 000 (²)	2 070 000	761 644		

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt:

- Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft,
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der gemeinsamen Fischereipolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission regionale Beratungsgremien einsetzen und ihre weitere Tätigkeit gewährleisten, um die Verwaltung des Fischereisektors zu verbessern.

Diese Mittel sind nämlich dazu bestimmt, die Beteiligung von Berufsfischern am Prozess der Beschlussfassung über die gemeinsame Fischereipolitik zu verstärken, indem eine Form der Dezentralisierung und eine Verwaltung der Bestände unter größerer Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten unterstützt werden.

Ein Teil der Mittel wird auch für Maßnahmen zur Unterrichtung über die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik verwendet, so dass deren Durchführung und die Mitwirkung der Angehörigen dieses Wirtschaftszweigs und anderer beteiligter Kreise gewährleistet sind.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Die etwaigen Einnahmen werden für 2004 auf 200 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

11 04 02 Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	12 508,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 121					6 121 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	p.m.				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	6 121	p.m.	—			6 121

(¹) Für diesen Betrag müssten Mittelbindungen aufgehoben werden.

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Abwicklung der in den vorherigen Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG							
11 05 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	10 500 000	10 790 000	19 000 000	7 230 000		
11 05 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 05 03	Abschluss früherer Programme							
11 05 03 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	200 000	—	2 580 000	0,—	6 578 557,13
11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)	3	—	24 293 000	—	13 880 000	42 348 663,74	19 824 196,91
	<i>Artikel 11 05 03 — Insgesamt</i>		—	24 493 000	—	16 460 000	42 348 663,74	26 402 754,04
	Kapitel 11 05 — Insgesamt		10 500 000	35 283 000	19 000 000	23 690 000	42 348 663,74	26 402 754,04

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) verwendet.

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter diesen Artikeln und Posten werden ferner die Ausgaben für Folgendes verbucht: Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die von europäischem Interesse sind und von der Kommission veranstaltet werden, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Aktionen innerhalb der früheren Rahmenprogramme.

Die Mittel decken ebenfalls die Verwaltungsausgaben ab; dazu gehören die Ausgaben für die statutarischen und anderen Bediensteten, die Ausgaben für Information und Veröffentlichung, Verwaltung und Technik sowie weitere Ausgaben für die interne Infrastruktur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion, zu denen sie gehören, einschließlich der Aktionen und Initiativen, die für die Vorbereitung und die Begleitung der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlich sind.

Für einige der Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 11 05 02.

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 01

Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 500 000	10 790 000	19 000 000	7 230 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	19 000 000	7 230 000	6 000 000	5 770 000		
Mittel 2004	10 500 000		4 790 000	5 710 000		
Insgesamt	29 500 000	7 230 000	10 790 000	11 480 000		

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

- der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP),
- der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, im Verkehr und der Energie,
- anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,
- der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „e — Europe“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.			
	Mittel 2004	p.m.	p.m.			
	Insgesamt	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 sowie bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 03 Abschluss früherer Programme

11 05 03 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	2 580 000	0,—	6 578 557,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 788 625	2 580 000	200 000	2 000 000	1 008 625	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	5 788 625	2 580 000	200 000	2 000 000	1 008 625	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Sonstige im Jahr durchgeführte Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 03 (Fortsetzung)

11 05 03 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	24 293 000	—	13 880 000	42 348 663,74	19 824 196,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	62 858 852	13 880 000	24 293 000	10 000 000	9 897 022	4 788 830
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002			—	—		
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	62 858 852	13 880 000	24 293 000	10 000 000	9 897 022	4 788 830

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den Mitteln dieses Postens kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI							
11 06 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Ziel 1	2.1	389 146 341	314 002 054	391 875 521	294 900 000	387 261 299,—	241 494 406,51
11 06 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	760 000	613 244	750 000	816 916	649 992,—	0,—
11 06 03	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	6 932 746	p.m.	25 212 153	0,—	12 436 841,43
11 06 04	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — (außer Ziel 1)	2.1	174 900 000	141 126 752	171 900 000	137 620 000	168 900 000,—	75 447 214,17
11 06 05	Abschluss früherer FI AF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)	2.1	p.m.	5 445 235	p.m.	2 136 527	0,—	356 272,34
11 06 06	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	1 176 873	p.m.	859 313	0,—	1 154 740,70
11 06 07	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen	2.1	2 200 000	2 300 000	2 200 423	1 474 200	1 147 291,79	254 247,81
11 06 08	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	100 000	p.m.	4 700 250	127 131,60	4 000 911,45
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	2.1	p.m.	69 000 000	12 008 240	89 000 000	184 991 760,—	39 000 000,—
11 06 10	Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		567 006 341	540 696 904	578 734 184	556 719 359	743 077 474,39	374 144 634,41

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor. Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389 146 341	314 002 054	391 875 521	294 900 000	387 261 299,—	241 494 406,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	542 678 448	294 900 000	229 665 809			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—		—		
Mittel 2003	391 875 521		84 336 245	307 539 276		
Mittel 2004	389 146 341			194 573 171	194 573 170	
Insgesamt	1 323 700 310	294 900 000	314 002 054	502 112 447	194 573 170	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete, der Anpassung der Flottenkapazitäten sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereifloten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 02 **Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
760 000	613 244	750 000	816 916	649 992,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 707 800	816 916	613 244			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	750 000			750 000		
Mittel 2004	760 000				760 000	
Insgesamt	3 217 800	816 916	613 244	750 000	760 000	

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 03

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 932 746	p.m.	25 212 153	0,—	12 436 841,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	138 061 574	70 867 060	6 932 746			60 261 768
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	138 061 574	70 867 060	6 932 746			60 261 768 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 04 **Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — (außer Ziel 1)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 900 000	141 126 752	171 900 000	137 620 000	168 900 000,—	75 447 214,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	312 501 643	137 620 000	141 126 752			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	171 900 000			171 900 000	—	
Mittel 2004	174 900 000				174 900 000	
Insgesamt	659 301 643	137 620 000	141 126 752	171 900 000	174 900 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des FIAF (außerhalb der Ziel-1-Gebiete) für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 05 Abschluss früherer FIAF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 445 235	p.m.	2 136 527	0,—	356 272,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	108 488 927	24 575 000	5 445 235			78 468 692
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	108 488 927	24 575 000	5 445 235			78 468 692 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 06

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 176 873	p.m.	859 313	0,—	1 154 740,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	22 166 178	9 677 887	1 176 873			11 311 418
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	22 166 178	9 677 887	1 176 873			11 311 418 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus dem FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (Pesca) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (Regis II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm Peace I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 06 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm Peace I) (KOM(97) 642 endg.).

11 06 07

Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) — operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 300 000	2 200 423	1 474 200	1 147 291,79	254 247,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 340 346	922 037	418 309	—		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	159 963	159 963				
Mittel 2003	2 200 423	392 200	1 022 337	785 886		
Mittel 2004	2 200 000		859 354	1 120 646	220 000	
Insgesamt	5 900 732	1 474 200	2 300 000	1 906 532	220 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAP finanzierten innovativen Maßnahmen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Der Betrag der etwaigen Einnahmen kann gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) wieder verwendet werden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 08

Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	4 700 250	127 131,60	4 000 911,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 189 249	4 700 250	100 000	1 388 999		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	6 189 249	4 700 250	100 000	1 388 999		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Insbesondere beim FIAF handelte es sich um Ausgaben für die Unterstützung und Finanzierung von Studien und Vorhaben im Rahmen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen bzw. des Schutzes der im Meer lebenden Arten sowie Informationen über die Beziehungen zwischen Fischerei und Umwelt, den Einsatz neuer Techniken zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen, die Gründung von Erzeugerorganisationen und die Durchführung von Plänen zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse sowie die Vernetzung der verschiedenen Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik und das Funktionieren dieses Netzes anhand neuer Technologien im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs. Diese Finanzierung umfasste auch Pilotvorhaben, die Beurteilung der Vorhaben, die Sammlung der Grunddaten, Sachverständigensitzungen und Arbeitsgruppen sowie die Bewertung, Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse. Seit 2001 werden die neuen Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandsbewirtschaftung aus Artikel 11 04 04 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 28.1.2002, S. 25).

Insbesondere für das FIAF

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Gemäß der vorstehenden Verordnung (Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik) muss die gemeinsame Fischereipolitik auf eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaftsgewässer mit Rücksicht auf das Meeres-Ökosystem abzielen. Zu diesem Zweck legt die Kommission Maßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest. Diese Maßnahmen werden anhand der sachdienlichsten Analysen und der jüngsten wissenschaftlichen Grundlagen ausgearbeitet (Artikel 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

11 06 09

Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 000 000	12 008 240	89 000 000	184 991 760,—	39 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	145 991 760	89 000 000	56 991 760			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 008 240		12 008 240			
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	158 000 000	89 000 000	69 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ werden 30 000 000 Euro für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 06 09 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

11 06 10**Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m. (¹)					

(¹) Ein Beschluss über die Mittel für 2003 wird im Rahmen eines Berichtigungshaushaltsplans gefasst.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 57).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREI- ÜBERWACHUNG							
11 07 01	<i>Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissen- schaftlichen Gutachten)</i>	3	34 000 000	32 130 040	25 800 000 (¹)	14 800 000 (²)	21 098 709,—	15 036 197,65
11 07 02	<i>Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung</i>	3	p.m. (³)	35 000 000 (⁴)	35 000 000	40 000 000	32 456 562,—	17 518 017,10
11 07 03	<i>Inspektion und Überwachung der Fischerei- aktivitäten in- und außerhalb der EG-Gewässer</i>	3	7 045 000	7 720 000	5 390 000 (⁵)	5 390 000 (⁶)	5 198 164,06	5 474 870,34
	Kapitel 11 07 — Insgesamt		41 045 000	74 850 040	66 190 000	60 190 000	58 753 435,06	38 029 085,09

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 31 060 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(⁵) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(⁶) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 01 **Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 000 000	32 130 040	25 800 000 (¹)	14 800 000 (²)	21 098 709,—	15 036 197,65

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 601 600	11 500 000	101 600			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	26 800 000 (¹)	4 300 000	13 928 440	8 571 560		
Mittel 2004	34 000 000		18 100 000	15 900 000		
Insgesamt	72 401 600	15 800 000 (²)	32 130 040	24 471 560		

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände;
- die Studien und Pilotvorhaben zur methodologischen Begleitung — seitens der Kommission — der Programme zur Sammlung der Grunddaten und zur Einholung der erforderlichen Informationen für die Fortführung der gemeinsamen Fischereipolitik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission geeignete Maßnahmen durchführen, um die wissenschaftlichen Gutachten zu Fischereifragen zu verbessern.

Ein Teil der Mittel dient der

- Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen, wobei nicht nur auf die Folgen der Ausübung der Fischerei zu achten ist, sondern auch auf die sonstiger Aktivitäten (Seeverkehr, Umweltbelastung usw.), die sich auf die Meeresressourcen auswirken,
- Ausarbeitung einer tragfähigen statistischen Grundlage, die eine Verbesserung und Vervielfältigung der wissenschaftlichen Gutachten ermöglichen wird. In diesen Gutachten werden verstärkt die gemeinsame Fischereipolitik, die Einführung von Fünfjahresplänen und der Einsatz selektiverer Fangmethoden behandelt werden, womit zur Erhaltung des Gleichgewichts der Fischereiresourcen beigetragen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABL L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABL L 222 vom 17.8.2001, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABL L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

11 07 02 Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	35 000 000 (²)	35 000 000	40 000 000	32 456 562,—	17 518 017,10

(¹) Mittel in Höhe von 31 060 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	108 786 803	35 000 000	25 000 000	20 000 000	20 000 000	8 786 803
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	35 000 000	5 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	
Mittel 2004	31 060 000 (¹)		4 000 000	8 530 000	9 020 000	9 510 000
Insgesamt	174 846 803	40 000 000	39 000 000 (²)	38 530 000	39 020 000	18 296 803

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für Investitionen in Satellitenüberwachungssysteme sowie die Einrichtung von Fischereiüberwachungszentren, die Modernisierung und Ersetzung von Kontrollanlagen, die Verbesserung der Informationsnetze und die Ausgaben für die Ausbildung des Kontrollpersonals.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABL L 301 vom 14.12.1995, S. 30).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. November 2003, über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten (2004-2005) (KOM(2003) 706 endg.).

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 03

Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten in- und außerhalb der EG-Gewässer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 045 000	7 720 000	5 390 000 (¹)	5 390 000 (²)	5 198 164,06	5 474 870,34
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 987 618	2 987 618				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 390 000 (¹)	3 402 382	2 987 618			
Mittel 2004	7 045 000		4 732 382	2 312 618		
Insgesamt	16 422 618	6 390 000 (²)	7 720 000	2 312 618		
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich der Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, der Sachverständigensitzungen, der Ausrüstung der Inspektoren, der Ausgaben für EDV-Maßnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken), der gemeinschaftlichen Logbücher sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche in den internationalen Gewässern, des Charterns von Inspektionsschiffen und der Ausgaben für Beobachter.

Ein Betrag von 650 000 Euro wird in Posten 31 02 41 01 eingesetzt, um den Einsatz zusätzlichen externen Personals (Fischereinspektoren) im Rahmen der Kontrollbesuche „Erweiterung“ zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/95 (ABl. L 329 vom 30.10.1995, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**11 07 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 724/2001 (ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2001 (ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2006 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
11 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“							
11 49 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Verwaltungsausgaben	2.1	—	600 000	1 400 000	982 800	1 178 436,17	228 823,02
11 49 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	15 000	117 000	117 000	117 000,—	10 990,40
11 49 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	200 000	200 000	139 000,—	130 564,77
11 49 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	—	241 165	1 300 000	1 175 000	248 323,—	132 158,38
11 49 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	—	305 473	656 000	456 000	283 285,—	177 812,18
	<i>Artikel 11 49 04 — Insgesamt</i>		—	1 211 638	3 673 000	2 930 800	1 966 044,17	680 348,75
11 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“							
11 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	80 000	1 337 000	1 337 000		
11 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	105 000	225 000	225 000		
11 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	120 000	238 000	238 000		
	<i>Artikel 11 49 05 — Insgesamt</i>		—	305 000	1 800 000	1 800 000		
	Kapitel 11 49 — Insgesamt		—	1 516 638	5 473 000	4 730 800	1 966 044,17	680 348,75

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

11 49 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“**

11 49 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000	1 400 000	982 800	1 178 436,17	228 823,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 206 311	982 800	223 511			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 400 000		376 489	1 023 511		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	2 606 311	982 800	600 000	1 023 511		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der in den vorhergehenden Programmzeiträumen vom FI AF eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Anwendung des FI AF erforderlichen technischen Hilfe bestimmt sind.

Die etwaigen Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)

11 49 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 000	117 000	117 000	117 000,—	10 990,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	106 010	106 010				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	117 000	10 990	15 000	91 010		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	223 010	117 000	15 000	91 010		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

11 49 04 (Fortsetzung)

11 49 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	200 000	200 000	139 000,—	130 564,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	119 631	119 631				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	200 000	80 369	50 000	69 631		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	319 631	200 000	50 000	69 631		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)11 49 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	241 165	1 300 000	1 175 000	248 323,—	132 158,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	170 845	170 845				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 300 000	1 004 155	241 165	54 680		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 470 845	1 175 000	241 165	54 680		

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für den Posten 11 01 04 04 (vormals Posten B7-8 0 0 0 A), der zuvor getrennte Mittel auswies, bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

11 49 04 (Fortsetzung)

11 49 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	305 473	656 000	456 000	283 285,—	177 812,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	186 708	186 708				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	656 000	269 292	305 473	81 235		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	842 708	456 000	305 473	81 235		

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für den Posten 11 01 04 05 (vormals Posten B7-8 0 0 1 A), der zuvor getrennte Mittel auswies, bereitgestellt.

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“**11 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	80 000	1 337 000	1 337 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	1 337 000	1 337 000	80 000 ⁽¹⁾	p.m.			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	1 337 000	1 337 000	80 000	p.m.			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 630 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

11 49 05 (Fortsetzung)

11 49 05 02 Externes Forschungspersonal
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	105 000	225 000	225 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	225 000	225 000	105 000 ⁽¹⁾	p.m.			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	225 000	225 000	105 000	p.m.			

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Zu den bei diesem Posten/Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 630 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 05** (Fortsetzung)11 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	120 000	238 000	238 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	238 000	238 000	120 000 ⁽¹⁾	p.m.		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	238 000	238 000	120 000	p.m.		

(¹) Diese Differenz ergibt sich aus der Umwandlung von getrennten Mitteln in nichtgetrennte Mittel in den Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Zu den bei diesem Posten/Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 630 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 50	LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI							
11 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	30 322	30 322				
11 50 02	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4	4	179 480	179 480				
	Kapitel 11 50 — Insgesamt		209 802	209 802				

KAPITEL 11 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI (Fortsetzung)

11 50 01 **Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 322	30 322				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	30 322					
Insgesamt	30 322					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI (Fortsetzung)

11 50 02 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
179 480	179 480				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	179 480		179 480			
Insgesamt	179 480		179 480			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FISCHEREI
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FISCHEREI

TITEL 12
BINNENMARKT

TITEL 12

BINNENMARKT

Allgemeine Ziele

Ziele dieses Politikbereichs sind:

- Beschäftigung und Handel zu fördern, größere Auswahlmöglichkeiten bei Waren und Dienstleistungen zu schaffen, eine Senkung der Preise zu bewirken, die Mobilität der Arbeitskräfte und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern,
- das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes sicherzustellen und die Kommissionspolitiken in Schlüsselbereichen des Binnenmarktes zu konzipieren und umzusetzen,
- ungerechtfertigte Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und für die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit zu beseitigen, indem die Vorschriften über das Vergabewesen, die Finanzdienstleistungen, den Schutz personenbezogener Daten, das Gesellschaftsrecht, die Rechnungsführung, das gewerbliche und geistige Eigentum, die kommerziellen Kommunikationen und den elektronischen Geschäftsverkehr koordiniert und ihre Einhaltung überwacht werden,
- die Bürger in Bezug auf ihre Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt zu sensibilisieren und zu informieren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“	58 358 709	58 358 709	50 944 315	50 944 315	45 935 761,02	45 935 761,02
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BINNENMARKT	7 600 000	6 400 000	12 700 000	8 850 000	5 651 905,85	2 754 279,60
12 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 500 000	1 800 000	1 800 000	1 330 529,93	1 352 285,94
12 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT	154 500	154 500				
	Titel 12 — Insgesamt	66 113 209	66 413 209	65 444 315	61 594 315	52 918 196,80	50 042 326,56

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	374	341	329
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	93	85	79
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	68	66	64
Insgesamt	535	492	472

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 12
BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“				
12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“	5	(¹) 37 146 956	34 251 456	29 583 606,46
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“				
12 01 02 01	Externes Personal	5	6 812 789	5 994 411	5 456 633,35
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	(²) 3 639 550	(³) 2 818 604	2 382 269,—
	<i>Artikel 12 01 02 — Insgesamt</i>		10 452 339	8 813 015	7 838 902,35
12 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“	5	9 368 914	7 879 844	8 513 252,21
12 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“				
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	1 390 500		
	<i>Artikel 12 01 04 — Insgesamt</i>		1 390 500		
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		58 358 709	50 944 315	45 935 761,02

(¹) Mittel in Höhe von 95 741 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

12 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 37 146 956	34 251 456	29 583 606,46
(¹) Mittel in Höhe von 95 741 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 02 01

Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 812 789	5 994 411	5 456 633,35

12 01 02 11

Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 3 639 550	(²) 2 818 604	2 382 269,—
(¹) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 368 914	7 879 844	8 513 252,21

12 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 04 01

Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 390 500		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**12 01 04** (Fortsetzung)

12 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 12 02 01.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BINNENMARKT							
12 02 01	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</i>	3	7 600 000	6 400 000	12 700 000	8 850 000	5 651 905,85	2 754 279,60
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		7 600 000	6 400 000	12 700 000	8 850 000	5 651 905,85	2 754 279,60

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BINNENMARKT (Fortsetzung)

12 02 01 *Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 600 000	6 400 000	12 700 000	8 850 000	5 651 905,85	2 754 279,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 428 637	3 000 000	2 000 000	1 900 000	1 000 000	528 637
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 700 000	5 850 000	1 800 000	1 800 000	1 700 000	1 550 000
Mittel 2004	7 600 000		2 600 000	2 300 000	1 800 000	900 000
Insgesamt	28 728 637	8 850 000	6 400 000	6 000 000	4 500 000	2 978 637

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, insbesondere:

- die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und den Bürgern und Unternehmen zu gewährleisten, die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen zu können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um eine tatsächliche Öffnung und optimale Funktionsweise zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Einzelpersonen und Unternehmen im Wege des „European Business Test Panel“ (EBTP) (Testgruppe europäischer Unternehmen) mit entsprechenden Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, die Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- die verstärkte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die Vertiefung und die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden;
- Aufbau eines Systems, um wirksam und effizient Probleme zu lösen, die Bürgern oder Geschäftsleuten aufgrund der Falschanwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungsinformationen durch das System Solvit unter Verwendung eines Datenbanksystems, zu dem sämtliche Koordinationszentren Zugang haben und das auch allen Bürgern und Geschäftsleuten zugänglich gemacht wird; Unterstützung der Initiative durch Ausbildungsmaßnahmen, Werbekampagnen und Zielaktionen einschließlich u. a. Zuschüsse an verschiedene Beteiligte;

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BINNENMARKT (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Interaktive Politikgestaltung (IPM), wenn sie die Entwicklung, Vollendung und Funktionsweise des Binnenmarktes betrifft, ist Bestandteil der Initiativen der Kommission in den Bereichen Governance und Regulierungspolitik, um den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Geschäftsleute besser zu entsprechen. Die Mittel dieser Linie können für Zuschüsse zugunsten der Mitgliedstaaten und von Dritten verwendet werden, um sie bei der Einbeziehung und Mitwirkung in der IPM-Initiative zu unterstützen. Sie umfassen auch die Ausbildung, die Bewusstmachung und Netzaktionen zugunsten dieser Teilnehmer, um den politischen Entscheidungsprozess in der EU im Bereich des Binnenmarktes kohärenter und wirksamer als Bestandteil der Bewertung der konkreten Auswirkungen der binnenmarktpolitischen Maßnahmen (oder deren Fehlens) an Ort und Stelle zu machen;
- die umfassende Überprüfung von Verordnungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung seiner aktiven Förderung;
- Maßnahmen, die die Vollendung und Verwaltung des Binnenmarktes sicherstellen, insbesondere in den Bereichen Altersversorgung, Datenschutz (einschließlich Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch beim Export in Drittländer), Schutz des geistigen und industriellen Eigentums, elektronischer Geschäftsverkehr und kommerzielle Kommunikation, insbesondere Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einführung eines europäischen Patents und den dazugehörigen Rechtsrahmen;
- die Stärkung und Entwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; die Anpassung der Rahmenbedingungen dieser Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der praktischen Aspekte der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Gemeinschafts- und globaler Ebene, der Einführung des Euro und den neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen;
- die Verbesserung des Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen dieser Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines Zahlungssystems bzw. von Zahlungssystemen auf der Grundlage der im Anschluss an die Mitteilungen der Kommission notwendigen Maßnahmen; Gewährung von Krediten für Einrichtungen, die im Rahmen des Netzwerks zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren tätig sind;
- die Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, die gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente mit Drittländern, internationale Verhandlungen, die Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Planung, Ausarbeitung und Durchführung eines automatisierten Systems für den Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Analyse und Untersuchung der Informationen über Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten; Durchführung eines angemessenen und geschützten Kommunikationskanals zwischen den Meldestellen für Geldfälscherei (FIU) über die Initiative FIU-NET zugunsten der Mitgliedstaaten oder anderen Organisationen; die Mittel können auch für die Durchführung von Studien, Ausbildungsmaßnahmen die Bewusstmachung und Förderung verwendet werden;
- Auswertung der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen als Bestandteil der Folgemaßnahmen im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft betreffend Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere die Teilnahme an den Tätigkeiten der Weltpostunion; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der GATS-Bestimmungen im Postsektor und Überschneidung mit der Verordnung über den Weltpostverein;
- Umsetzung gemeinschaftlicher und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Zuschüsse und andere Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Kommission Mitglied der FATF (Financial Action Task Force) über die Geldwäsche ist, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde;

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, verschiedene Zuschüsse, Beteiligungen, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, DV-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN							
12 03 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt							
12 03 01 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 03 01 02	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 12 03 01 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

12 03 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

12 03 01 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003					
	Mittel 2004					
	Insgesamt					
		p.m.				

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2).

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Amtes über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

12 03 01 (Fortsetzung)

12 03 01 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besol- dungsgruppe	Planstellen			
	2003		2004	
	Genehmigt		Genehmigt	
			Dauer-planstellen	Planstellen auf Zeit
A 1				1
A 2	4			3
A 3	19		5	17
A 4			11	
LA 4			1	
A 5			34	3
LA 5			2	
A 6			38	3
A 7			19	19
LA 7				2
A 8				
A/LA insgesamt	169		110	48
B 1			18	2
B 2			18	2
B 3			49	15
B 4			35	9
B 5			13	24
B insgesamt	196		133	52
C 1			24	3
C 2			29	8
C 3			88	28
C 4			67	34
C 5			—	33
C insgesamt	322		208	106
D 1			3	1
D 2			6	4
D 3			—	4
D 4			—	—
D insgesamt	18		9	9
Insgesamt	715		460	215
Gesamtzahl	715		675	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

12 03 01 (Fortsetzung)

12 03 01 02 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Dieser Artikel dient ausschließlich der Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes im Zusammenhang mit seinem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan des Amtes. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

„Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
— „Einnahmen aus der Tätigkeit des Amtes“	105 465 000
— „Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres“	55 368 371
Insgesamt	160 833 371

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	55 344 300
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	26 893 200
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	21 316 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“	57 279 871
Insgesamt	160 833 371

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
12 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“							
12 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	1 500 000	1 800 000	1 800 000	1 330 529,93	1 352 285,94
	<i>Artikel 12 49 04 — Insgesamt</i>		—	1 500 000	1 800 000	1 800 000	1 330 529,93	1 352 285,94
	Kapitel 12 49 — Insgesamt		—	1 500 000	1 800 000	1 800 000	1 330 529,93	1 352 285,94

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

12 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 500 000	1 800 000	1 800 000	1 330 529,93	1 352 285,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	1 800 000	1 800 000	—				
Mittel 2004	—		1 500 000				- 1 500 000 (¹)
Insgesamt	1 800 000	1 800 000	1 500 000				- 1 500 000

(¹) Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

KAPITEL 12 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 50	LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT							
12 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	154 500	154 500				
	Kapitel 12 50 — Insgesamt		154 500	154 500				

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT (Fortsetzung)

12 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
154 500	154 500				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	154 500					
Insgesamt	154 500					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BINNENMARKT
- ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN
- FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE
- WISSENSBASIERTE WIRTSCHAFT
- EXTERNE DIMENSION DES BINNENMARKTES

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

Allgemeine Ziele

Ziel der Regionalpolitik ist es, durch Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen der Europäischen Union den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONAL-POLITIK“	69 510 039	69 510 039	59 405 570	59 405 570	51 716 658,70	51 716 658,70
13 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „REGIONAL-POLITIK“	12 821 379	12 500 000	20 999 809	20 643 000	31 955 636,41	23 897 393,65
13 03	EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN	18 160 707 326	15 087 107 802	17 816 579 356	13 505 624 218	17 935 214 141,24	11 279 147 249,47
13 04	KOHÄSIONSFONDS	2 784 500 000	2 641 600 000	2 838 000 000	2 649 000 000	2 787 989 716,73	3 147 834 999,15
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK	451 200 000	653 800 000	1 117 500 000	700 000 000	1 107 436 034,54	393 556 478,76
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTS-FONDS	p.m.	p.m.	104 789 000	p.m.	728 000 000,—	728 000 000,—
13 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	5 100 000	16 499 954	22 415 000	8 854 145,47	10 291 479,52
	Titel 13 — Insgesamt	21 478 738 744	18 469 617 841	21 973 773 689	16 957 087 788	22 651 166 333,09	15 634 444 259,25

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	487	449	453
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	78	86	28
Sonstiges Aushilfspersonal	40	35	33
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	41	27	25
Insgesamt	646	597	539

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“							
13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“	5	44 460 003 ⁽¹⁾	44 460 003 ⁽²⁾	40 058 214	40 058 214	35 982 096,41	35 982 096,41
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“							
13 01 02 01	Externes Personal	5	5 779 266	5 779 266	5 953 930	5 953 930	2 491 371,87	2 491 371,87
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 457 417	3 457 417	3 177 686	3 177 686	2 723 649,56	2 723 649,56
	<i>Artikel 13 01 02 — Insgesamt</i>		9 236 683	9 236 683	9 131 616	9 131 616	5 215 021,43	5 215 021,43
13 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“	5	11 213 353	11 213 353	9 215 740	9 215 740	10 354 540,86	10 354 540,86
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“							
13 01 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	2 000 000	2 000 000				
13 01 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben	7.2	2 100 000	2 100 000				
13 01 04 03	Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben	2.2	500 000	500 000	1 000 000	1 000 000	165 000,—	165 000,—
	<i>Artikel 13 01 04 — Insgesamt</i>		4 600 000	4 600 000	1 000 000	1 000 000	165 000,—	165 000,—
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		69 510 039	69 510 039	59 405 570	59 405 570	51 716 658,70	51 716 658,70

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 114 589 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 114 589 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ (Fortsetzung)

13 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 44 460 003	40 058 214	35 982 096,41
(¹) Mittel in Höhe von 114 589 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

13 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“**13 01 02 01 Externes Personal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 779 266	5 953 930	2 491 371,87

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 457 417	3 177 686	2 723 649,56

13 01 03 **Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 213 353	9 215 740	10 354 540,86

13 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“**13 01 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des EFRE innerhalb der Kommission.

Diese Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Ausgaben für Zeitpersonal (nationale Sachverständige, andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte und Personal vor Ort) in einer Gesamthöhe von höchstens 2 300 000 Euro.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ (Fortsetzung)**13 01 04 (Fortsetzung)**

13 01 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 100 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für technische Hilfe und administrative Unterstützung innerhalb der Kommission im Zusammenhang mit den Interventionen des strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt.

13 01 04 03 Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 000 000	1 000 000	165 000,—	165 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für technische Hilfe und administrative Unterstützung innerhalb der Kommission im Zusammenhang mit den Interventionen des Kohäsionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 13 04 01.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“							
13 02 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative technische Unterstützung	2.1	12 821 379	12 500 000	20 999 809	20 643 000	31 955 636,41	23 897 393,65
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		12 821 379	12 500 000	20 999 809	20 643 000	31 955 636,41	23 897 393,65

KAPITEL 13 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“
(Fortsetzung)**13 02 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 821 379	12 500 000	20 999 809	20 643 000	31 955 636,41	23 897 393,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	49 136 116	20 643 000	6 542 466			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	20 999 809		5 957 534	15 042 275		
Mittel 2004	12 821 379			6 410 690	6 410 689	
Insgesamt	82 957 304	20 643 000	12 500 000	21 452 965	6 410 689	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des EFRE außerhalb der Kommission.

Diese Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN							
13 03 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1	2.1	13 805 800 241	11 329 895 654	13 424 966 295	9 012 597 000	13 427 527 623,—	8 920 222 328,32
13 03 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	60 680 000	58 544 000	60 120 000	78 644 115	58 480 006,—	0,—
13 03 03	Abschluss früherer Programme — Ziel 1	2.1	p.m.	250 626 336	p.m.	529 363 705	0,—	380 159 725,77
13 03 04	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2	2.1	3 184 193 001	2 569 324 164	3 267 054 622	2 569 400 000	3 348 594 739,—	1 279 210 488,11
13 03 05	Abschluss früherer Programme — Ziel 2	2.1	p.m.	119 718 930	p.m.	518 650 177	0,—	173 190 178,07
13 03 06	Urban	2.1	128 961 104	71 345 963	125 900 000	65 861 000	126 300 000,—	21 870 815,89
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen	2.1	p.m.	86 517 855	p.m.	83 640 287	0,—	114 042 495,14
13 03 08	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen	2.1	34 479 021	70 000 000	61 638 439	24 575 000	94 549 119,66	67 481 687,77
13 03 09	Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen	2.1	p.m.	6 326 759	p.m.	51 718 934	1 285 293,58	40 448 997,30
13 03 10	Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
13 03 11	Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
13 03 12	Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland	3	15 000 000	15 000 000	p.m. (¹)	3 000 000 (²)	15 000 000,—	15 000 000,—
13 03 13	Gemeinschaftsinitiative Interreg III	2.1	931 593 959	499 808 141	876 900 000	563 259 000	833 477 360,—	265 420 533,10
13 03 14	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen	2.1	p.m.	10 000 000	p.m.	4 915 000	30 000 000,—	2 100 000,—
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		18 160 707 326	15 087 107 802	17 816 579 356	13 505 624 218	17 935 214 141,24	11 279 147 249,47

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Diese Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn dies sich als erforderlich erweist, um in spezifischen Fällen mögliche Aufhebungen oder Kürzungen früher beschlossener Korrekturen abzudecken.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 regelt außerdem die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

13 03 01**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 805 800 241	11 329 895 654	13 424 966 295	9 012 597 000	13 427 527 623,—	8 920 222 328,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 716 564 070	9 012 597 000	9 703 967 070				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—	—	—			
Mittel 2003	13 424 966 295		1 435 928 584	11 989 037 711			
Mittel 2004	13 805 800 241			4 141 740 072	9 664 060 169		
Insgesamt	45 947 330 606	9 012 597 000	11 139 895 654	16 130 777 783	9 664 060 169		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 680 000	58 544 000	60 120 000	78 644 115	58 480 006,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	151 699 300	78 644 115	48 544 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	60 120 000			60 120 000		
Mittel 2004	60 680 000				60 680 000	
Insgesamt	272 499 300	78 644 115	48 544 000	60 120 000	60 680 000	

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 03 Abschluss früherer Programme — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 626 336	p.m.	529 363 705	0,—	380 159 725,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 286 554 138	2 201 201 413	250 626 336			1 834 726 389
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	45 000	45 000				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	4 286 599 138	2 201 246 413	250 626 336			1 834 726 389 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 04 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 184 193 001	2 569 324 164	3 267 054 622	2 569 400 000	3 348 594 739,—	1 279 210 488,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 210 823 319	2 569 400 000	2 569 324 164			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	3 267 054 622			3 267 054 622		
Mittel 2004	3 184 193 001			1 592 096 501	1 592 096 500	
Insgesamt	12 662 070 942	2 569 400 000	2 569 324 164	4 859 151 123	1 592 096 500	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 05 Abschluss früherer Programme — Ziel 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	119 718 930	p.m.	518 650 177	0,—	173 190 178,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 986 849 689	988 895 723	119 718 930			878 235 036
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	1 986 849 689	988 895 723	119 718 930			878 235 036 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 06

Urban

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 961 104	71 345 963	125 900 000	65 861 000	126 300 000,—	21 870 815,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	170 804 709	65 861 000	71 345 963			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	125 900 000			125 900 000		
Mittel 2004	128 961 104				128 961 104	
Insgesamt	425 665 813	65 861 000	71 345 963	125 900 000	128 961 104	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Urban II zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung — Urban II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 07 Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	86 517 855	p.m.	83 640 287	0,—	114 042 495,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 546 825 839	646 108 746	86 517 855			814 199 238
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	1 546 825 839	646 108 746	86 517 855			814 199 238 ⁽¹⁾

(¹) Der unter Spätere Haushaltsjahre eingesetzte Betrag könnte später freigegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (Retex) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (Pesca) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (Urban) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative Retex (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Adapt)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (Regis II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm Peace I) (Abl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (Urban) (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Adapt)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm Peace I) (KOM(97) 642 endg.).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 08 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 479 021	70 000 000	61 638 439	24 575 000	94 549 119,66	67 481 687,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	138 751 032	23 727 262	70 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	847 738	847 738				
Mittel 2003	61 638 439			61 638 439		
Mittel 2004	34 479 021			17 239 511	17 239 510	
Insgesamt	235 716 230	24 575 000	70 000 000	78 877 950	17 239 510	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 09 Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 326 759	p.m.	51 718 934	1 285 293,58	40 448 997,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	83 733 733	63 587 553	6 326 759	13 819 421		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	1 657	1 657	—			
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	83 735 390	63 589 210	6 326 759	13 819 421		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EFRE für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 10

Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	387 559	p.m.		387 559 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	387 559	p.m.	—	387 559		

(¹) Für diesen Betrag müssten Mittelbindungen aufgehoben werden.

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Abwicklung der bereits eingegangenen und unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 11 Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (¹)	p.m.				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 61 971 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Modernisierungsprogramms für die Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates vom 10. April 1995 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie (ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 10).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 12 Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	p.m. (¹)	3 000 000 (²)	15 000 000,—	15 000 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 000 000	3 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	15 000 000 (¹)	12 000 000	3 000 000			
Mittel 2004	15 000 000		12 000 000	3 000 000		
Insgesamt	33 000 000	15 000 000 (²)	15 000 000	3 000 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, einen Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu leisten.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2236/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003-2004) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 13 Gemeinschaftsinitiative Interreg III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
931 593 959	499 808 141	876 900 000	563 259 000	833 477 360,—	265 420 533,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 079 471 129	563 259 000	499 808 141				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—	—				
Mittel 2003	876 900 000			876 900 000			
Mittel 2004	931 593 959			465 796 980	465 796 979		
Insgesamt	2 887 965 088	563 259 000	499 808 141	1 342 696 980	465 796 979		

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Finanzierung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für die Verpflichtungen des Zeitraums 2000-2006 verwendet.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, und einer besseren Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 143 vom 23.5.2000, S. 6).

KAPITEL 13 03 — EFRE UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

13 03 14 **Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	4 915 000	30 000 000,—	2 100 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	27 900 000	4 915 000	10 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	27 900 000	4 915 000	10 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit.

Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 04	KOHÄSIONSFONDS							
13 04 01	Kohäsionsfonds	2.2	2 784 500 000	2 641 600 000	2 838 000 000	2 649 000 000	2 787 989 716,73	3 147 834 999,15
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		2 784 500 000	2 641 600 000	2 838 000 000	2 649 000 000	2 787 989 716,73	3 147 834 999,15

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Die Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62) regelt die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

13 04 01**Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 784 500 000	2 641 600 000	2 838 000 000	2 649 000 000	2 787 989 716,73	3 147 834 999,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 208 808 262	2 507 100 000	1 989 875 000	1 711 833 262			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—		—			
Mittel 2003	2 838 000 000	141 900 000	425 700 000	811 523 738	1 458 876 262	—	
Mittel 2004	2 784 500 000		226 025 000	171 075 000	1 289 444 378	1 097 955 622	
Insgesamt	11 831 308 262	2 649 000 000	2 641 600 000	2 694 432 000	2 748 320 640	1 097 955 622	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Kohäsionsfonds, unabhängig davon, ob es sich um vor dem Haushaltsjahr 2000 eingeleitete Maßnahmen oder um Maßnahmen des neuen Zeitraums handelt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates vom 10. März 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 72 vom 16.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 57).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt	7.2	451 200 000	178 000 000	368 775 000	231 000 000	361 124 347,54	72 060 124,76
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	7.2	p.m.	475 800 000	748 725 000	469 000 000	746 311 687,—	321 496 354,—
	<i>Artikel 13 05 01 — Insgesamt</i>		451 200 000	653 800 000	1 117 500 000	700 000 000	1 107 436 034,54	393 556 478,76
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		451 200 000	653 800 000	1 117 500 000	700 000 000	1 107 436 034,54	393 556 478,76

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) werden folgende Länder im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. ISPA hilft diesen Ländern bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
451 200 000	178 000 000	368 775 000	231 000 000	361 124 347,54	72 060 124,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	756 837 998	194 122 500	81 130 000	210 044 336	271 541 162	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	368 775 000	36 877 500	96 870 000	77 475 000	77 475 000	80 077 500
Mittel 2004	451 200 000			45 120 000	90 240 000	315 840 000
Insgesamt	1 576 812 998	231 000 000	178 000 000	332 639 336	439 256 162	395 917 500

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Interventionen des ISPA in Rumänien und Bulgarien sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Hilfe, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

13 05 01 (Fortsetzung)

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	475 800 000	748 725 000	469 000 000	746 311 687,—	321 496 354,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 847 691 997	394 127 500	475 800 000	426 453 652	551 310 845	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	748 725 000	74 872 500		149 745 000	149 745 000	374 362 500
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	2 596 416 997	469 000 000	475 800 000	576 198 652	701 055 845	374 362 500

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Interventionen des ISPA in den Beitrittsländern, die am 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten werden, sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Hilfe, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr.1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr.1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS							
13 06 01	<i>Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten</i>	3	p.m.	p.m.	104 789 000	p.m.	599 000 000,—	599 000 000,—
13 06 02	<i>Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird</i>	7.5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	129 000 000,—	129 000 000,—
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		p.m.	p.m.	104 789 000	p.m.	728 000 000,—	728 000 000,—

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	104 789 000	p.m.	599 000 000,—	599 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	104 789 000					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	104 789 000					

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 02 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	129 000 000,—	129 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Beitrittsländern erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
13 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“							
13 49 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	—	3 000 000	4 999 954	4 915 000	7 304 145,47	5 462 261,40
13 49 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben	7.2	—	2 100 000	11 500 000	17 500 000	1 550 000,—	4 829 218,12
	<i>Artikel 13 49 04 — Insgesamt</i>		—	5 100 000	16 499 954	22 415 000	8 854 145,47	10 291 479,52
	Kapitel 13 49 — Insgesamt		—	5 100 000	16 499 954	22 415 000	8 854 145,47	10 291 479,52

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**13 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“**13 49 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	4 999 954	4 915 000	7 304 145,47	5 462 261,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 231 112	4 915 000	3 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	4 999 954		—	4 999 954			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	16 231 066	4 915 000	3 000 000	4 999 954			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Abwicklung der bereits eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die der Finanzierung der für die Durchführung des EFRE erforderlichen technischen Hilfe dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

13 49 04 (Fortsetzung)

13 49 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 100 000	11 500 000	17 500 000	1 550 000,—	4 829 218,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 823 981	17 483 903	1 340 078			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	16 097	16 097	—			
Mittel 2003	11 500 000		759 922	5 370 039	5 370 039	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	30 340 078	17 500 000	2 100 000	5 370 039	5 370 039	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Abwicklung der bereits eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die der Finanzierung der für die Durchführung des ISPA erforderlichen technischen Hilfe dienen.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD REGIONALPOLITIK
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD REGIONALPOLITIK

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

Allgemeine Ziele

Dieser Bereich deckt alle Aspekte der politischen Entscheidungsfindung im Sektor Steuern und Zollunion ab. Er ist in vier Tätigkeiten untergliedert, für die operationelle Mittelzuweisungen erfolgen, und zwar „Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung“, „Internationale Aspekte der Steuern und Zölle“, „Zollpolitik“ und „Steuerpolitik“.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“	55 224 945	55 224 945	50 555 482	50 555 482	46 327 651,03	46 327 651,03
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION	2 900 000	3 287 000	2 450 000	2 600 000	1 016 870,19	655 780,76
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	1 550 000	1 743 000	p.m.	700 000	1 281 017,32	955 140,75
14 04	ZOLLPOLITIK	23 500 000	24 281 000	p.m.	15 131 000	23 458 852,87	16 840 531,08
14 05	STEUERPOLITIK	14 000 000	12 560 000	p.m.	5 031 000	8 143 158,88	4 906 395,45
14 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	92 000	150 000	440 000	439 037,34	382 031,49
14 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION	25 000	25 000				
	Titel 14 — Insgesamt	97 199 945	97 212 945	53 155 482	74 457 482	80 666 587,63	70 067 530,56

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	341	327	323
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	78	76	76
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	83	67	63
Insgesamt	502	470	462

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“				
14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5	35 651 105 ⁽¹⁾	33 157 429	29 056 672,—
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 02 01	Externes Personal	5	6 998 801	6 427 103	5 855 401,83
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 358 397 ⁽²⁾	3 342 796 ⁽³⁾	3 053 960,52
	<i>Artikel 14 01 02 — Insgesamt</i>		10 357 198	9 769 899	8 909 362,35
14 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5	8 991 642	7 628 154	8 361 616,68
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	225 000		
14 01 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
14 01 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	p.m.		
	<i>Artikel 14 01 04 — Insgesamt</i>		225 000		
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		55 224 945	50 555 482	46 327 651,03

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 91 885 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 35 651 105	33 157 429	29 056 672,—
(¹) Mittel in Höhe von 91 885 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 02 01 Externes Personal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 998 801	6 427 103	5 855 401,83

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 3 358 397	(²) 3 342 796	3 053 960,52
(¹) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 991 642	7 628 154	8 361 616,68

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
225 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 04 (Fortsetzung)**

14 01 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben –, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

14 01 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben –, die die Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von Artikel 14 03 01 auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION							
14 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	3	2 900 000	3 287 000	2 450 000	2 600 000	1 016 870,19	655 780,76
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		2 900 000	3 287 000	2 450 000	2 600 000	1 016 870,19	655 780,76

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION (Fortsetzung)

14 02 01

Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	3 287 000	2 450 000	2 600 000	1 016 870,19	655 780,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 552 000	1 008 000	544 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 450 000	1 592 000	858 000			
Mittel 2004	2 900 000		1 885 000	1 015 000		
Insgesamt	6 902 000	2 600 000	3 287 000	1 015 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Im Bereich Steuern und Zollunion sind diese Mittel zur Finanzierung der Kosten folgender Maßnahmen bestimmt:

- MwSt.: Vereinfachung und Modernisierung des MwSt.-Systems gemäß der neuen von der Kommission angenommenen „MwSt.-Strategie“ sowie Verstärkung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene bei der Betrugsbekämpfung, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;
- Verbrauchsteuern und Umweltschutzabgaben: Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie;
- Steuern und elektronischer Geschäftsverkehr: Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines sicheren Umfelds für Unternehmen bei der elektronischen Erbringung von Dienstleistungen; Analyse der Steuerpolitik im Bereich der Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel, um die Wettbewerbsfähigkeit der elektronischen Netze (Internet) sowie der Software und EDV-Dienstleistungen in Europa im Allgemeinen zu stärken;
- direkte Besteuerung: Angleichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, um das Funktionieren des Binnenmarktes und die Ausübung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten; Koordinierung der Steuerpolitik in den Bereichen Dienstleistungen und Finanzprodukte, um die Integration der Finanzmärkte zu fördern, insbesondere in den Bereichen Zusatzrenten und Lebensversicherung;
- Steuerpolitik und Politik der gesetzlichen Abgaben: weitere Untersuchung des globalen Besteuerungsansatzes durch die Arbeitsgruppe Steuerpolitik, um die Koordinierung der Steuerpolitik zu verstärken unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsziele, insbesondere steuerliche Maßnahmen, die bei der Revision des Verhaltenskodex zu berücksichtigen sind; wirtschaftliche Analyse der Steuersysteme und der Systeme der gesetzlichen Abgaben (Erweiterung des Untersuchungsbereichs bezüglich der tatsächlichen Steuersätze außer Unternehmenssteuer);
- Verwaltung der Zolllabors (Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Zolllabors in den Mitgliedstaaten);
- Einrichtung eines externen Helpdesk für die Internet-Seite der Generaldirektion Steuern und Zollunion (Website DDS), der Fragen der Benutzer beantworten soll;

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

- Zoll: verbindliche Zolltarifauskünfte (BTI), Auswertung des Inhalts und der terminologischen Aktualisierung der BTI-Datenbank einschließlich Weitergabe der BTI an die Wirtschaft, Aktualisierung des europäischen Zollinventars chemischer Stoffe (ECICS),
- Zoll: Präferenzursprung: Untersuchung der Kriterien zur Ermittlung des Ursprungs von Waren durch eine Studie über deren Anpassung an die politischen Ziele der Gemeinschaft.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, DV-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung und Information von Unternehmen und Bürgern).

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE							
14 03 01	<i>Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms</i>	4	p.m.	368 000	p.m.	700 000	1 281 017,32	955 140,75
14 03 02	<i>Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)</i>	4	1 550 000	1 375 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 550 000	1 743 000	p.m.	700 000	1 281 017,32	955 140,75

(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)

14 03 01 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	368 000	p.m.	700 000	1 281 017,32	955 140,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 223 371	700 000	368 000			155 371 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	1 223 371	700 000	368 000			155 371

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die ordnungsgemäße Durchführung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Zollwesen und die Amtshilfe für Drittländer im Zoll- und Steuerbereich.

Die operativen Ausgaben umfassen im Wesentlichen:

- Finanzierung von Monitoringaktionen, Arbeitsgruppen, Maßnahmen und Versuchen sowie von Seminaren mit Verwaltungsbeamten der Drittländer,
- Finanzierung von Studien, Analysen oder Simulationen,
- Finanzierung von Informationsaktionen und Kommunikationsprogrammen,
- Finanzierung von Hilfs-, Ausbildungs- und TH-Aktionen für die Drittländer,
- finanzielle Beteiligung an Kommunikations- und Informationsaktionen der Drittländer und externer Stellen,
- Finanzierung bilateraler und multilateraler Sitzungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 0 9 3 verbuchten etwaigen Einnahmen, die sich aus der Beteiligung von Nichtgemeinschaftsländern an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich ergeben, bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1977, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)

14 03 02 **Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 550 000	1 375 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	150 000	150 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	1 500 000 (¹)	750 000	600 000	150 000			
Mittel 2004	1 550 000		775 000	620 000	155 000		
Insgesamt	3 200 000	900 000 (²)	1 375 000	770 000	155 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.							

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen zur Sicherstellung der Koordinierung der Maßnahmen der Koordinierung, technischen Hilfe und Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit den Verwaltungen der Drittländer durchführen, um die Kohärenz der externen und internen Aktionen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die operativen Ausgaben umfassen auch Schulungen, technische Hilfe und Kooperationsmaßnahmen zugunsten:

- der Bewerberländer, um ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses die Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht zu ermöglichen; in diesem Bereich dienen die Mittel der Finanzierung der Unterstützung, von Konformitätstests und der Interkonnexion der einzelstaatlichen Systeme an die gemeinschaftlichen Systeme;
- der Drittländer, um ihnen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen zu helfen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 0 9 3 verbuchten etwaigen Einnahmen, die sich aus der Beteiligung von Nichtgemeinschaftsländern an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich ergeben, bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 04	ZOLLPOLITIK							
14 04 01	Abschluss des Programms „Zoll 2002“	3	—	6 893 000	—	15 131 000	23 458 852,87	16 840 531,08
14 04 02	Programm „Zoll 2007“	3	23 500 000	17 388 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		23 500 000	24 281 000	p.m.	15 131 000	23 458 852,87	16 840 531,08

(¹) Mittel in Höhe von 24 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 6 022 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01

Abschluss des Programms „Zoll 2002“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 893 000	—	15 131 000	23 458 852,87	16 840 531,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	22 551 000	15 131 000	6 893 000	527 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	22 551 000	15 131 000	6 893 000	527 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft, insbesondere zur Finanzierung der Überwachung von Systemen für die Verwaltung von Einfuhrgenehmigungen, von Arbeitsgruppen, von Pilotmaßnahmen und von Seminaren mit Verwaltungsbeamten aus den Mitgliedstaaten und der Zollpolitik angeschlossenen Drittländern sowie externen Stellen sowie zur koordinierten Umstellung der Zollverfahren auf EDV unter Berücksichtigung der derzeitigen EDV-Ausstattung der nationalen Behörden, der Interessen der Unternehmen der Europäischen Union sowie der internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der notwendigen Untersuchung, Entwicklung und Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Ausbildungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Finanziell unterstützt werden auch der Betrieb der Systeme, insbesondere die Ausgaben für eine dezentrale Codierung der Daten, Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für die Benutzer, der Erwerb und die Instandhaltung gemeinsamer Ausrüstungen sowie technische Hilfsmaßnahmen.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen gedeckt werden, insbesondere der Austausch von Beamten und Veranstaltung gemeinsamer Schulungskurse gemäß den oben genannten Entscheidungen zugunsten der für Zölle und indirekte Steuern der Gemeinschaft zuständigen Beamten, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt sowie an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten müssen.

In diesen Austausch können auch bestimmte Drittländer einbezogen werden, sofern dies für die Verwirklichung der Programmziele als sinnvoll erachtet wird.

Diese Mittel decken auch die Finanzierung von Analysen und strategischen Studien im Zollwesen, die Entwicklung von harmonisierten Arbeitsmethoden sowie Unterstützungsmaßnahmen und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Ausbildungs- und Informationsaustauschprogrammen zur Verbesserung der Kenntnis und Kontrolle des illegalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Beteiligung von Drittländern dienen, falls die Zusammenarbeit mit diesen Ländern — insbesondere die Annahme gemeinsamer Verfahren — den Handel erleichtert, die Betrugsbekämpfung verbessert und sie dadurch zu einer effizienteren Verwaltung des Binnenmarkts führt.

Aus den bei Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aufgrund der Beteiligung von Drittländern an den Zollabkommen werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG („Zoll 2002“) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

14 04 02

Programm „Zoll 2007“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 500 000	17 388 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 24 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 6 022 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	0	0	0			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	24 200 000 (¹)	6 022 000	9 891 000	4 713 000		3 574 000 (²)
Mittel 2004	23 500 000		7 497 000	11 408 000	5 128 333	- 533 333
Insgesamt	47 700 000	6 022 000 (³)	17 388 000	16 121 000	5 128 333	3 040 667
⁽¹⁾ Der Betrag von 24 200 000 Euro setzt sich aus 2 445 000 Euro für gemeinsame Maßnahmen und 21 755 000 Euro für Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung zusammen. ⁽²⁾ Für diesen Betrag wird eine Aufstockung im Rahmen der globalen Mittelübertragung beantragt. ⁽³⁾ Die Differenz zwischen den Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan 2003 und ihrer veranschlagten Ausführung dürfte dazu führen, dass im Rahmen des jährlichen Antrags für die globale Mittelübertragung ein Antrag auf Aufstockung dieser Ermächtigungen in Abhängigkeit vom Stand ihrer tatsächlichen Ausführung zum 31. Juli 2003 gestellt wird.						

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft decken, insbesondere die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung (Informationstechnologien — IT) sowie sonstiger Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus den mitwirkenden Ländern an Seminaren und Workshops, an Beamtenaustauschmaßnahmen, an Ausbildungs- und Monitoringaktivitäten sowie an vergleichenden Analysemaßnahmen,
- Kosten für die Veranstaltung von Seminaren und Workshops,

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 02** (Fortsetzung)

- Kosten für die eventuell erforderliche Beschaffung von pädagogischem Material,
- Kosten für Wartung, Entwicklung und laufenden Betrieb der existierenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Betriebskosten der Netze sowie der in den Räumlichkeiten der Kommission (oder eines spezifisch benannten Auftragnehmers) installierten Anlagen. Es handelt sich um folgende Systeme und Netze: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI), soweit für den Betrieb der hier definierten Systeme erforderlich; das Datenverbreitungssystem (DDS) und das neue System des EDV-gestützten Versandverfahrens (NSTI/NCTS); das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC); das Informationssystem über die Dienststempelabdrücke zur Verwaltung des Warenursprungs und der Versandverfahren (TCO/TCT); das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS), das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (RTCE/EBTI/EVZTA); das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS); das System für die Verwaltung der Einfuhren im Verfahren der aktiven Veredelung (IPR/AV); die Anwendung Einheitswerte, die Anwendung Zollaussetzungen und die Maßnahmen zur Informatisierung des Zolls,
- bei den neuen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG eingerichteten Systemen für Kommunikation und Informationsaustausch: die Konzeptions-, Installations-, Betriebs- und Entwicklungskosten; Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten;
- Unterstützungsleistungen für die Benutzer, Kosten für Wartung, Entwicklung und Betrieb des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS);
- Kosten im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG, insbesondere Verwaltungs- und Projektgruppen sowie alle sonstigen, von der Kommission entwickelten und benutzten Instrumente, die sich zur Verwirklichung der Programmziele erforderlich erweisen.

Aus den bei Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aufgrund der Beteiligung von Drittländern an den Zollabkommen werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 05	STEUERPOLITIK							
14 05 01	<i>Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)</i>	3	—	2 479 000	—	5 031 000	7 470 810,93	4 906 395,45
14 05 02	<i>Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)</i>	3	5 500 000	2 875 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	672 347,95	0,—
14 05 03	<i>Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)</i>	3	8 500 000	7 206 000	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		14 000 000	12 560 000	p.m.	5 031 000	8 143 158,88	4 906 395,45

(¹) Mittel in Höhe von 6 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 9 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 01 *Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 479 000	—	5 031 000	7 470 810,93	4 906 395,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 347 000	5 031 000	2 479 000	837 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	8 347 000	5 031 000	2 479 000	837 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis, insbesondere:

- der Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen,
- der sonstigen Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, der Kosten für die Entwicklung der Schulung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten und der Kosten für Handbücher, Leitfäden sowie für die gemeinschaftlichen Elemente von Systemen für Kommunikation und Datenaustausch (Entwicklung, Wartung und Betrieb der Zentraleinheiten und Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, Anschaffung gemeinsamer Geräte und deren Wartung).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 02 Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	2 875 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	672 347,95	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 6 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	672 348	672 348					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	6 450 000 (¹)	927 652	2 500 000	1 900 000	1 122 348		
Mittel 2004	5 500 000 (²)		375 000	2 750 000	1 100 000	1 275 000	
Insgesamt	12 622 348	1 600 000 (³)	2 875 000 (⁴)	4 650 000	2 222 348	1 275 000	
(¹) Mittel in Höhe von 6 450 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 5 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 2 875 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.							

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten eines Mehrjahresprogramms zur Informatisierung der Verbrauchsteuern und umfassen insbesondere:

- die Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle der Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordination, die in den Gemeinschaftselementen des Systems enthaltene Ausrüstung und die diesbezügliche funktionale und technische Spezifikation sowie Entwicklung, Unterstützung und Erprobung des Systems;
- die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen;
- den Sicherheitsplan für das System.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 03

Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 500 000	7 206 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		

(¹) Mittel in Höhe von 9 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 350 000 (¹)	3 000 000	3 800 000	2 550 000		
Mittel 2004	8 500 000		3 406 000	3 862 500	1 698 333	- 466 833
Insgesamt	17 850 000	3 000 000	7 206 000	6 412 500	1 698 333	- 466 833

(¹) Der Betrag von 9 350 000 Euro setzt sich auf der Grundlage der verfügbaren Daten aus 2 500 000 Euro für gemeinsame Maßnahmen und 6 600 000 Euro für Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung zusammen.

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) decken, insbesondere die Finanzierung der Systeme für Kommunikation und Informationsaustausch, der gemeinsamen Maßnahmen sowie aller sonstigen Aktionen, die fallweise im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) beschlossen werden.

Diese Mittel decken Folgendes:

- die Ausgaben für den Betrieb der bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, insbesondere VIES (VAT Information Exchange System), CCN/CSI (Common Communications Network/Common Systems Interface), SIPA (Système d'Information Préalable pour Accises), und die Systeme zur Erstellung der Verbrauchsteuerntabellen; dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für den Unterhalt, die Weiterentwicklung und den laufenden Betrieb dieser Systeme sowie die Netzbetriebskosten;
- die Ausgaben für die Entwicklung, den Ankauf, den Einbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der geplanten neuen Systeme einschließlich VMA (Système de vérification de Mouvement des Accises), elektronischer Geschäftsverkehr, die Achte Mehrwertsteuer-richtlinie; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme sicherstellen zu können;
- die Kosten der Durchführbarkeitsstudien zu den geplanten neuen Systemen im Bereich der direkten Steuern;
- die Fahrt- und Aufenthaltskosten für im Bereich der indirekten Steuern tätige nationale Beamte, die an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats teilnehmen. An solchen multilateralen Kontrollen können die Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer teilnehmen, die entweder untereinander oder mit EU-Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geschlossen haben;
- Reise- und Aufenthaltskosten sowie ggf. die Kosten für die Anschaffung von geeignetem pädagogischem Material für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen;
- den Anteil der Kosten für sonstige Maßnahmen, der entsprechend dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegt wird.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 03 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 2235/2202/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2003-2007) (ABl. L 431 vom 17.12.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
14 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“							
14 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	60 000	150 000	210 000	206 971,26	202 843,19
14 49 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	—	32 000	—	200 000	232 066,08	179 188,30
14 49 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	p.m.	30 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 14 49 04 — Insgesamt</i>		—	92 000	150 000	440 000	439 037,34	382 031,49
	Kapitel 14 49 — Insgesamt		—	92 000	150 000	440 000	439 037,34	382 031,49

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**14 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

14 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	60 000	150 000	210 000	206 971,26	202 843,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	96 020	96 020				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	150 000	113 980	60 000	0		- 23 980 ⁽¹⁾
Mittel 2004	—					
Insgesamt	246 020	210 000	60 000	0		- 23 980

⁽¹⁾ Betrag als Ergebnis von Rundungen.*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**14 49 04** (Fortsetzung)14 49 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	32 000	—	200 000	232 066,08	179 188,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	232 000	200 000	32 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	232 000	200 000	32 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**14 49 04** (Fortsetzung)

14 49 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	30 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 000	30 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	30 000	30 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 50 — LEISTUNGSGBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 50	LEISTUNGSGBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION							
14 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	25 000	25 000				
	Kapitel 14 50 — Insgesamt		25 000	25 000				

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION (Fortsetzung)

14 50 01 **Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000	25 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	25 000					
Insgesamt	25 000					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich zielt darauf ab, die menschliche Dimension Europas durch Herausbildung des Gedankens der Unionsbürgerschaft und durch einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Raums der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“	99 944 654	99 944 654	76 252 740	76 252 740	70 111 323,50	70 111 323,50
15 02	BILDUNG	276 268 500	268 848 500	293 180 000	274 580 000	271 452 176,66	273 114 770,16
15 03	BERUFLICHE BILDUNG	206 493 900	194 533 900	203 620 000	188 120 000	185 431 053,19	163 765 972,48
15 04	KULTUR UND SPRACHE	38 708 000	32 748 000	39 013 000	36 813 000	38 711 712,55	35 595 251,47
15 05	AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT	87 050 000	73 650 000	79 800 000	68 095 500	74 384 241,20	78 147 148,55
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN	24 535 000	28 835 000	30 790 000	30 296 000	24 990 713,62	24 929 802,03
15 07	JUGEND	71 770 000	71 910 000	83 600 000	74 700 000	71 963 576,54	71 899 705,90
15 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	13 450 000	24 462 000	22 266 500	22 333 646,89	19 360 244,93
	Titel 15 — Insgesamt	804 770 054	783 920 054	830 717 740	771 123 740	759 378 444,15	736 924 219,02

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	561	561	554
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	68	68	68
Sonstiges Aushilfspersonal	37	31	32
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	47	55	53
Insgesamt	713	715	707

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“				
15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5	51 274 433 ⁽¹⁾	51 840 041	45 692 745,86
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 02 01	Externes Personal	5	5 203 186	4 927 821	4 565 209,74
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 484 999 ⁽²⁾	5 378 627 ⁽³⁾	4 676 324,16
	<i>Artikel 15 01 02 — Insgesamt</i>		10 688 185	10 306 448	9 241 533,90
15 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5	12 932 036	11 926 251	13 148 967,16
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 04 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽⁴⁾		
15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	7 000 000		
15 01 04 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	3 100 000		
15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	200 000		
15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	5 100 000		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 132 152 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 666 661 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 66 111 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	1 200 000		
15 01 04 08	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben	3	5 600 000		
15 01 04 09	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben	3	100 000		
15 01 04 10	Abschluss früherer Programme und Maßnah- men — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
15 01 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (¹)		
15 01 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivil- gesellschaft und Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (²)		
15 01 04 13	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (³)		
15 01 04 15	eLearning — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (⁴)		
15 01 04 16	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben	3	350 000		
15 01 04 17	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee ver- schrieben haben — Verwaltungsausgaben	5	p.m.		
15 01 04 18	Städtepartnerschaften in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	5	p.m.		
15 01 04 19	Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen — Verwaltungsaus- gaben	5	p.m.		
	<i>Artikel 15 01 04 — Insgesamt</i>		22 650 000		

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 1 050 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 700 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 1 330 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 01 60	Informationsbeschaffung				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 400 000	2 180 000	2 028 076,58
	<i>Artikel 15 01 60 — Insgesamt</i>		2 400 000	2 180 000	2 028 076,58
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		99 944 654	76 252 740	70 111 323,50

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 51 274 433	51 840 041	45 692 745,86
(¹) Mittel in Höhe von 132 152 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 203 186	4 927 821	4 565 209,74

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 484 999	(²) 5 378 627	4 676 324,16
(¹) Mittel in Höhe von 666 661 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 66 111 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 932 036	11 926 251	13 148 967,16

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 04 01 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04 (Fortsetzung)**

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Einnahmen aus dem Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitragswilligen Länder, eingesetzt in den Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans, können zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht, so wie es Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung vorsieht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

15 01 04 02

Sokrates — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen würde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 560 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 7 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 03 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten ist vorgesehen für die Abdeckung der Verwaltungsausgaben im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 04 03 01.

15 01 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen würde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 320 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 4 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 07 02.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 05 01.

15 01 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen würde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 320 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 4 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 06 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

15 01 04 07

Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen würde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 640 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 8 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04 (Fortsetzung)**

15 01 04 08 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen würde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 320 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 4 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das gesamte Programm MEDIA sowie der Betriebsausgaben entsprechend den Mitteln aus Posten 15 05 01 01 bzw. den Mitteln aus Posten 15 05 01 02 bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 01 und 15 05 01 02.

15 01 04 09 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 10 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel waren zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahrs bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 04.

15 01 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wird;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie für alle weiteren technischen und administrativen Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und mittels von der Kommission vergebener punktueller Verträge erbracht werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04 (Fortsetzung)**

15 01 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 050 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie für alle weiteren technischen und administrativen Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und mittels von der Kommission vergebener punktueller Verträge erbracht werden.

Die Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Aktionen zugunsten der Bürgergesellschaft (Posten 15 06 01 01) oder mit Besuchen bei der Kommission (Artikel 15 06 05).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01 und Artikel 15 06 05.

15 01 04 13 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel waren zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahrs bestimmt.

Der Posten deckt auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 14 Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 700 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 05.

15 01 04 15 eLearning — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 330 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04 (Fortsetzung)**

15 01 04 15 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

15 01 04 16

Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
350 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 04.

15 01 04 17

Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 17 (Fortsetzung)

- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

15 01 04 18

Städtepartnerschaften in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechen der Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 01 04 19

Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag, im Rahmen des Programms, zu den Betriebskosten einer eventuellen künftigen, dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms entstehen könnten;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechen der Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04 (Fortsetzung)**

15 01 04 19 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 01 60 Informationsbeschaffung15 01 60 01 Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 400 000	2 180 000	2 028 076,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nicht-periodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände sowie für Material zur elektronischen Kennung von Büchern;
- für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen;
- für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen, auf Papier oder in elektronischer Form.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben:

- für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Kapitel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind;
- für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Postens 16 01 03 02 gehen;
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	BILDUNG							
15 02 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung							
15 02 01 01	Europäische Integration in den Hochschulen	3	p.m. (¹)	1 880 000 (²)	3 600 000	3 600 000	2 596 720,46	3 117 830,23
15 02 01 02	Europakolleg	5	2 895 500	2 895 500	2 400 000	2 400 000	2 400 000,—	2 400 000,—
15 02 01 03	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)	5	4 400 000	4 400 000	4 330 000	4 330 000	4 063 779,39	4 063 779,39
15 02 01 04	Europäische Rechtsakademie (Trier)	5	1 550 000	1 550 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000,—	1 300 000,—
15 02 01 05	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)	5	823 000	823 000	800 000	800 000	800 000,—	800 000,—
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	5	p.m. (³)	p.m. (⁴)	1 500 000	1 500 000	1 062 926,50	1 062 926,50
15 02 01 07	Internationales Zentrum für Europäische Erziehung	5	2 000 000	2 000 000	1 900 000	1 900 000	1 800 000,—	1 800 000,—
15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	5	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)	750 000	750 000	500 000,—	500 000,—
	<i>Artikel 15 02 01 — Insgesamt</i>		11 668 500	13 548 500	16 580 000	16 580 000	14 523 426,35	15 044 536,12
15 02 02	Allgemeine und höhere Bildung							
15 02 02 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich	3	p.m. (⁷)	7 000 000 (⁸)	18 000 000	15 000 000	11 164 977,17	4 183 493,24
15 02 02 02	Sokrates	3	261 700 000	245 000 000	256 000 000	240 000 000	243 064 122,14	249 910 084,60
15 02 02 03	Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 371 462,86
15 02 02 04	eLearning	3	p.m. (⁹)	p.m. (¹⁰)				

(¹) Mittel in Höhe von 3 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 3 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁹) Mittel in Höhe von 9 670 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(¹⁰) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02 02 05	Erasmus Mundus	3	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	Artikel 15 02 02 — Insgesamt		261 700 000	252 000 000	274 000 000	255 000 000	254 229 099,31	255 465 040,70
15 02 03	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	4	2 900 000	3 300 000	2 600 000	3 000 000	2 699 651,—	2 605 193,34
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		276 268 500	268 848 500	293 180 000	274 580 000	271 452 176,66	273 114 770,16

(¹) Mittel in Höhe von 5 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung

15 02 01 01 Europäische Integration in den Hochschulen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	1 880 000 (²)	3 600 000	3 600 000	2 596 720,46	3 117 830,23
(¹) Mittel in Höhe von 3 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 874 629	700 000	1 500 000	1 674 629		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	747 344	600 000	147 344			
Mittel 2003	3 600 000	2 300 000	600 000	700 000		
Mittel 2004	3 600 000 (¹)		1 432 656	1 160 000	1 007 344	—
Insgesamt	11 821 973	3 600 000	3 680 000 (²)	3 534 629	1 007 344	—
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur europäischen Integration in den Hochschulen (insbesondere die „Jean Monnet“ — Lehrstühle), die auf die Stärkung der Europäischen Union gerichtet sind. Die Universitäten — in den Mitgliedstaaten der Union wie auch in Drittländern — sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten bzw. auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Anregungen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen. Unterstützt werden sollen auch die Jean-Monnet-Zentren.

Des Weiteren dienen diese Mittel der Unterstützung des ECSA-Netzwerks (European Community Studies Associations), mit dessen Hilfe die Informationstätigkeit zu europäischen Themen an den Hochschulen, auf regionaler und nationaler Ebene sowie grenzübergreifend gefördert werden soll.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 01 (Fortsetzung)**

15 02 01 02

Europakolleg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 895 500	2 895 500	2 400 000	2 400 000	2 400 000,—	2 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 400 000	2 400 000				
Mittel 2004	2 895 500 ⁽¹⁾		2 895 500			
Insgesamt	5 295 500	2 400 000	2 895 500 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europakolleg in Brügge (Belgien) und Natolin (Warschau — Polen).

Ein Teil dieser Mittel kann für 13 Stipendien von Studenten aus den Beitrittsländern, den am Programm Tacis teilnehmenden Staaten sowie den Ländern des Stabilitätspakts für Südosteuropa zum Studium am Europakolleg in Brügge bzw. Natolin verwendet werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 03 Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 400 000	4 400 000	4 330 000	4 330 000	4 063 779,39	4 063 779,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 330 000	4 330 000				
Mittel 2004	4 400 000 ⁽¹⁾		4 400 000			
Insgesamt	8 730 000	4 330 000	4 400 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABL C 29 vom 9.2.1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 01 (Fortsetzung)**15 02 01 04 Europäische Rechtsakademie (Trier)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 550 000	1 550 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000,—	1 300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 300 000	1 300 000				
Mittel 2004	1 550 000 ⁽¹⁾		1 550 000			
Insgesamt	2 850 000	1 300 000	1 550 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses für die Europäische Rechtsakademie.

Mit diesen Mitteln können ebenfalls die Kosten für Dolmetschen und Übersetzen aus anderen und in andere Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch gedeckt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 05 Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
823 000	823 000	800 000	800 000	800 000,—	800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	800 000	800 000				
Mittel 2004	823 000 ⁽¹⁾		823 000			
Insgesamt	1 623 000	800 000	823 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Institut in Maastricht.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 01 (Fortsetzung)**

15 02 01 06

Studien- und Forschungszentrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	1 500 000	1 500 000	1 062 926,50	1 062 926,50
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 500 000	1 500 000				
Mittel 2004	1 500 000 (¹)		1 500 000			
Insgesamt	3 000 000	1 500 000	1 500 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung von Studien- und Forschungszentren im Bereich der europäischen Integration, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen außerdem der finanziellen Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen, deren Ziel die Annäherung der Lehrkräfte der Europäischen Union ist.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 07 Internationales Zentrum für Europäische Erziehung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	1 900 000	1 900 000	1 800 000,—	1 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 900 000	1 900 000				
Mittel 2004	2 000 000 ⁽¹⁾		2 000 000			
Insgesamt	3 900 000	1 900 000	2 000 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Zentrum für europäische Bildung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 08 Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	750 000	750 000	500 000,—	500 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	750 000	750 000				
Mittel 2004	750 000 (¹)		750 000			
Insgesamt	1 500 000	750 000	750 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Aktivitäten und der Verwaltung der Europäische Agentur für Entwicklungen in der Sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education), deren Ziel die Verbesserung der Qualität der Sonderpädagogik und der Aufbau einer langfristigen umfassenden europaweiten Zusammenarbeit in diesem Bereich ist.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 *Allgemeine und höhere Bildung*15 02 02 01 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	7 000 000 (²)	18 000 000	15 000 000	11 164 977,17	4 183 493,24

(¹) Mittel in Höhe von 3 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 587 897	7 600 000	5 000 000	987 897		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	3 676 725	1 800 000	1 500 000	376 725		
Mittel 2003	18 000 000	5 600 000	2 500 000	6 400 000	3 500 000	
Mittel 2004	3 700 000 (¹)		1 750 000	1 950 000		
Insgesamt	38 964 622	15 000 000	10 750 000 (²)	9 714 622	3 500 000	

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich, insbesondere durch Interventionen im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch Unterstützung von im Bereich der Bildung tätigen Organisationen und durch Förderung des Erlernens von Sprachen (auch weniger verbreiteten Sprachen) und der Sprachenvielfalt. Jedes Vorhaben, das zum Ziel hat, das Erlernen von Regionalsprachen oder weniger verbreiteten Sprachen zu fördern und Sprachen, Dialekte oder Kulturen von Regionen oder Minderheiten als integralen Bestandteil des kulturellen Erbes von europäischem Interesse zu erhalten und zu schützen, kann aus diesen Mitteln finanziert werden.

- In allen Informationen und Dokumentationen zu Projekten, die aus diesem Posten finanziert werden, ist eindeutig anzugeben, dass sie von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden.
- Die Kommission sorgt für eine ausgewogene Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Gruppierungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation.
- Sie veröffentlicht am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Übersicht über die Tätigkeiten, die sie im Rahmen dieses Postens bezuschusst hat, um den bestehenden Initiativen auf diese Weise einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen.

Ein Teil dieser Mittel ist für das Erlernen von Sprachen sowie die Förderung und den Erhalt von Sprachen — einschließlich Gebärdensprachen —, Dialekten und Kulturen von Regionen oder Minderheiten bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

15 02 02 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2003) 273 endg.), vorgelegt von der Kommission am 3. Juni 2003.

15 02 02 02

Sokrates

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
261 700 000	245 000 000	256 000 000	240 000 000	243 064 122,14	249 910 084,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	112 588 367	60 000 000	40 000 000	12 588 367		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	4 275 267	3 000 000	1 275 267			
Mittel 2003	256 000 000	177 000 000	50 000 000	10 000 000	19 000 000	
Mittel 2004	261 700 000		153 724 733	86 900 000	11 266 667	9 808 600
Insgesamt	634 563 634	240 000 000	245 000 000	109 488 367	30 266 667	9 808 600

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 253/2000/EG sind Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen im Bereich der Allgemeinbildung in Europa;
- Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen;
- Unterstützung der Entwicklung der transnationalen Netzwerkzusammenarbeit zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Unterstützung innovativer Pilotprojekte auf der Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovations- und Qualitätssteigerung in der Allgemeinbildung;
- ständige Verbesserung des Referenzmaterials der Gemeinschaft durch Beobachtung und Analyse der einzelstaatlichen Bildungspolitiken, Beobachtung und Verbreitung beispielhafter Praktiken und Innovationen sowie umfassenden Informationsaustausch.

180 000 Euro sind zur Finanzierung des Europäischen Jugendparlaments bestimmt; 180 000 Euro sind zur Finanzierung der Stiftung „Europäisches Modellparlament“ bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

15 02 02 03

Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 371 462,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss vorbereitender Maßnahmen für ein „Europa des Wissens“ finanziert werden. Die über diesen Posten finanzierten Maßnahmen sollten der Entwicklung von Synergien zwischen Bildung, Kultur, Ausbildung, Innovation, Forschung und neuen Technologien in Form von „Verbindungsmaßnahmen“ dienen und auf die Überbrückung der Klüfte, die derzeit zwischen diesen Bereichen existieren, abzielen.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 04

eLearning

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 9 670 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					
(²) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	9 670 000 (¹)		6 000 000	3 670 000	—	—
Insgesamt	9 670 000		6 000 000 (²)	3 670 000	—	—
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Neuer Posten

Nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Erforschung und Förderung von Mitteln und Wegen für den Einsatz von eLearning zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der persönlichen Entwicklung, zur Förderung des interkulturellen Dialogs und zur Bekämpfung der digitalen Kluft;
- Förderung und Etablierung von eLearning als Faktor, der die Durchsetzung des Paradigmas des lebenslangen Lernens in Europa unterstützt;
- Ausschöpfung des Potenzials von eLearning zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung;
- Förderung eines strukturierteren Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -instrumenten sowie den Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des eLearning;
- Bereitstellung von Mechanismen, die die Verbesserung der Qualität von Produkten und Diensten sowie deren wirksame Verbreitung unterstützen und die den Austausch bewährter Praktiken fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 02 (Fortsetzung)**

15 02 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa („Programm eLearning“) (ABL L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

15 02 02 05

Erasmus Mundus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 5 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	5 300 000 (¹)	4 400 000	900 000	—	—	
Insgesamt	5 300 000	4 400 000 (²)	900 000	—	—	
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Neuer Posten

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 2317/2003/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

- die Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
- die Förderung eines größeren weltweiten Interesses aufseiten hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt am Erwerb von europäischen Qualifikationen und/oder Erfahrungen und die Gewährleistung von konkreteren Möglichkeiten zum Erwerb derartiger Qualifikationen und Erfahrungen;
- eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und der Drittländer und eine größere, von der Europäischen Union ausgehende Mobilität als Bestandteil der europäischen Studienprogramme;
- Schaffung eines schärferen Profils, eines größeren Bekanntheitsgrads und einer besseren Zugänglichkeit der europäischen Bildung.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

15 02 02 05 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit der Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

15 02 03**Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	3 300 000	2 600 000	3 000 000	2 699 651,—	2 605 193,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 486 763	1 300 000	1 800 000	1 500 000	886 763		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	2 600 000	1 700 000	600 000	300 000			
Mittel 2004	2 900 000		900 000	1 200 000	800 000		
Insgesamt	10 986 763	3 000 000	3 300 000	3 000 000	1 686 763		

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

- vergleichende Analysen von Qualifikationen und Berufsbefähigungen,
- Einrichtung eines Pilotprogramms für den Austausch von Studenten, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,
- Förderung der Herstellung von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Ausweitung der Programme,
- Entwicklung ergänzender Maßnahmen und schnelle Verbreitung der Ergebnisse.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	BERUFLICHE BILDUNG							
15 03 01	Berufliche Bildung und Berufsberatung							
15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	3	1 600 000	1 540 000	1 320 000	1 320 000	1 246 597,13	1 086 400,44
15 03 01 02	Leonardo da Vinci	3	172 900 000	163 000 000	170 600 000	155 100 000	153 634 456,06	137 365 777,95
15 03 01 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	9 938 000	9 938 000	9 400 000	9 400 000	8 693 351,—	7 854 215,86
15 03 01 04	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 862 000	2 862 000	5 100 000	5 100 000	5 056 649,—	4 280 784,43
	<i>Artikel 15 03 01 — Insgesamt</i>		189 300 000	177 340 000	186 420 000	170 920 000	168 631 053,19	150 587 178,68
15 03 02	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung							
15 03 02 01	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	7.3	1 995 000	1 995 000	2 500 000	2 500 000		
15 03 02 02	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	7.3	505 000	505 000	1 000 000	1 000 000	4 000 000,—	3 524 818,18
	<i>Artikel 15 03 02 — Insgesamt</i>		2 500 000	2 500 000	3 500 000	3 500 000	4 000 000,—	3 524 818,18
15 03 03	Europäische Stiftung für Berufsbildung							
15 03 03 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4	11 039 000	11 039 000	9 790 000	9 790 000	8 028 000,—	7 074 305,08
15 03 03 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	4	3 654 900 ⁽¹⁾	3 654 900 ⁽²⁾	3 910 000	3 910 000	4 772 000,—	2 579 670,54
	<i>Artikel 15 03 03 — Insgesamt</i>		14 693 900	14 693 900	13 700 000	13 700 000	12 800 000,—	9 653 975,62
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		206 493 900	194 533 900	203 620 000	188 120 000	185 431 053,19	163 765 972,48

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 Berufliche Bildung und Berufsberatung

15 03 01 01 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	1 540 000	1 320 000	1 320 000	1 246 597,13	1 086 400,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 016 021	600 000	300 000	116 021		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 320 000	720 000	500 000	100 000		
Mittel 2004	1 600 000		740 000	580 000	280 000	—
Insgesamt	3 936 021	1 320 000	1 540 000	796 021	280 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen im Rahmen der Durchführung der Entscheidung 1999/51/EG und insbesondere der Einführung einer europäischen Bescheinigung („Europass“) für die Absolventen „europäischer Berufsbildungsabschnitte“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/51/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45).

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)**15 03 01 (Fortsetzung)**

15 03 01 02

Leonardo da Vinci

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
172 900 000	163 000 000	170 600 000	155 100 000	153 634 456,06	137 365 777,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	220 693 891	57 200 000	55 000 000	55 000 000	53 493 891	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	841 078	600 000	241 078			
Mittel 2003	170 600 000	97 300 000	40 000 000	20 000 000	13 300 000	
Mittel 2004	172 900 000		67 758 922	52 300 000	34 866 667	17 974 411
Insgesamt	565 034 969	155 100 000	163 000 000	127 300 000	101 660 558	17 974 411

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss 1999/382/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen in Berufsausbildung, insbesondere jungen Menschen, sowie von Berufsbildungsverantwortlichen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung;
- Förderung der Sprachkompetenz, auch von weniger verbreiteten und seltener erlernten Sprachen, und des Verständnisses für andere Kulturen im Zusammenhang mit der Berufsbildung;
- Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze, die den Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken erleichtern;
- Erarbeitung und Aktualisierung von Vergleichsmaterial durch Förderung von Erhebungen und Analysen, die Erfassung und Aktualisierung vergleichbarer Daten, durch Beobachtung und Verbreitung von beispielhaften Praktiken und durch umfassenden Informationsaustausch.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 03 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 938 000	9 938 000	9 400 000	9 400 000	8 693 351,—	7 854 215,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	839 135	839 135				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 400 000	8 560 865	839 135			
Mittel 2004	9 938 000		9 098 865	839 135		
Insgesamt	20 177 135	9 400 000	9 938 000	839 135		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums (Titel 1 und 2).

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten. Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Zentrums über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 03 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Zum 31.12.2002 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit
A 1	—	—	—	—	—	—
A 2	—	1	—	1	—	1
A 3	—	1	—	1	—	1
A 4	5	3	7	5	7	5
A 5	6	3	7	3	7	3
A 6	4	7	1	6	1	6
A 7	—	3	—	5	—	5
A 8	—	1	—	—	—	—
Insgesamt A	15	19	15	21	15	21
B 1	1	1	3	1	3	1
B 2	1	—	2	1	2	1
B 3	1	1	1	1	1	1
B 4	1	5	—	7	—	7
B 5	1	4	—	1	—	1
Insgesamt B	5	11	6	11	6	11
C 1	4	—	6	—	6	—
C 2	3	—	4	2	4	2
C 3	2	3	3	7	3	7
C 4	3	5	—	3	—	3
C 5	—	5	—	2	—	2
Insgesamt C	12	13	13	14	13	14
D 1	1	—	1	—	1	—
D 2	—	—	—	2	—	2
D 3	—	2	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt D	1	2	1	2	1	2
Gesamtsumme	33⁽¹⁾	45⁽²⁾	35	48	35	48
(1) 2 Posten werden derzeit besetzt.						
(2) 3 Posten werden derzeit besetzt.						

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 354/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 127 vom 19.5.1994, S. 1) mit Sitz in Saloniki.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 04 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 862 000	2 862 000	5 100 000	5 100 000	5 056 649,—	4 280 784,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 959 545	2 959 545				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 100 000	2 140 455	1 500 000	1 459 545		
Mittel 2004	4 862 000		1 362 000	2 000 000	1 500 000	—
Insgesamt	12 921 545	5 100 000	2 862 000	3 459 545	1 500 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Zentrums im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr: (EU-25):

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	15 800 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	100 000
	Insgesamt 15 900 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	9 288 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 350 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	5 262 000
	Insgesamt 15 900 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 354/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 127 vom 19.5.1994, S. 1) mit Sitz in Saloniki.

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)**15 03 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung**

15 03 02 01 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 995 000	1 995 000	2 500 000	2 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 500 000	2 500 000				
Mittel 2004	1 995 000		1 995 000			
Insgesamt	4 495 000	2 500 000	1 995 000			

Erläuterungen

Mit diesen Mittel sollen, zusammen mit denen des Postens 15 03 03 01, die Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Titel 1 und 2) gedeckt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L vom 20.8.1994, S. 9) und (EG) Nr. 1572/98 (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 02 (Fortsetzung)

15 03 02 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
505 000	505 000	1 000 000	1 000 000	4 000 000,—	3 524 818,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	475 182	475 182				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	524 818	475 182			
Mittel 2004	505 000		29 818	475 182		
Insgesamt	1 980 182	1 000 000	505 000	475 182		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 03 02, zur Deckung der laufenden Kosten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L vom 20.8.1994, S. 9) und (EG) Nr. 1572/98 (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 03 Europäische Stiftung für Berufsbildung

15 03 03 01 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 039 000	11 039 000	9 790 000	9 790 000	8 028 000,—	7 074 305,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	953 695	790 000	163 695			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 790 000	9 000 000	790 000			
Mittel 2004	11 039 000		10 085 305	953 695		
Insgesamt	21 782 695	9 790 000	11 039 000	953 695		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 02 01, der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2).

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	17 600 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	—
	Insgesamt 17 600 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	11 600 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 434 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	4 566 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“	—
	Insgesamt 17 600 000

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 03 (Fortsetzung)

15 03 03 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Zum 31.12.2003 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit
A 1	—	—	—	—	—	—
A 2	—	1	—	1	—	1
A 3	—	2	—	2	—	2
A 4	—	4	—	20	—	8
A 5	—	16	—	—	—	15
A 6	—	9	—	29	—	11
A 7	—	13	—	—	—	16
A 8	—	—	—	—	—	—
Insgesamt A	—	45	—	52	—	53
B 1	—	—	—	—	—	1
B 2	—	3	—	18	—	6
B 3	—	9	—	—	—	10
B 4	—	8	—	20	—	10
B 5	—	16	—	—	—	10
Insgesamt B	—	36	—	38	—	37
C 1	—	2	—	2	—	2
C 2	—	—	—	6	—	2
C 3	—	4	—	—	—	4
C 4	—	4	—	6	—	4
C 5	—	3	—	—	—	2
Insgesamt C	—	13	—	14	—	14
D 1	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt D	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	94 ⁽¹⁾	—	104	—	104

(¹) 10 Posten werden derzeit besetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)**15 03 03** (Fortsetzung)

15 03 03 02 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 654 900 (¹)	3 654 900 (²)	3 910 000	3 910 000	4 772 000,—	2 579 670,54
(¹) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 648 952	3 000 000	1 648 952			
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 910 000	910 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2004	4 061 000 (¹)		412 048	3 648 952		
Insgesamt	12 619 952	3 910 000	4 061 000 (²)	4 648 952		
(¹) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 02 02, zur Deckung der laufenden Kosten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)**15 03 03** (Fortsetzung)

15 03 03 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	17 600 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	—
	Insgesamt 17 600 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	11 600 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 434 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	4 566 000
	Insgesamt 17 600 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 04	KULTUR UND SPRACHE							
15 04 01	Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur							
15 04 01 01	Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator	5	1 200 000	1 200 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000,—	1 050 000,—
15 04 01 02	Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten	5	800 000	800 000	400 000	400 000	350 000,—	350 000,—
15 04 01 03	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben	5	5 308 000	5 308 000	4 263 000 ⁽¹⁾	4 263 000 ⁽²⁾	4 228 000,—	4 228 000,—
15 04 01 04	Europäische Zisterzienser-Route	5	100 000	100 000				
	<i>Artikel 15 04 01 — Insgesamt</i>		7 408 000	7 408 000	5 713 000	5 713 000	5 628 000,—	5 628 000,—
15 04 02	Kultur							
15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	3	29 300 000	23 300 000	31 300 000	28 500 000	32 174 295,03	25 911 747,06
15 04 02 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	3	—	p.m.	—	1 000 000	0,—	1 757 408,62
15 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich	3	2 000 000	2 040 000	2 000 000	1 600 000	909 417,52	367 089,97
	<i>Artikel 15 04 02 — Insgesamt</i>		31 300 000	25 340 000	33 300 000	31 100 000	33 083 712,55	28 036 245,65
15 04 03	Sprachen							
15 04 03 01	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 917 116,72
15 04 03 02	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	13 889,10
15 04 03 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen, Dialekte und Kulturen von Regionen und Minderheiten	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 15 04 03 — Insgesamt</i>		—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 931 005,82
	Kapitel 15 04 — Insgesamt		38 708 000	32 748 000	39 013 000	36 813 000	38 711 712,55	35 595 251,47

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur

15 04 01 01 Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 200 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000,—	1 050 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 050 000	1 050 000				
Mittel 2004	1 200 000 ⁽¹⁾		1 200 000			
Insgesamt	2 250 000	1 050 000	1 200 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen finanziert. Das Büro verpflichtet sich zur Einrichtung einer Informationsstelle, um die europäische Öffentlichkeit über seine Arbeit sowie über die Initiativen der verschiedenen Gemeinschaftsstellen zugunsten der Minderheitensprachen und -kulturen zu unterrichten. Das Büro kann diese Mittel auch dafür verwenden, um seine Arbeiten auf die Beitritts- und Kandidatenländer auszudehnen.

Mit diesen Mitteln wird das Mercator-Netz unterstützt, das aus drei Zentren besteht, deren Arbeitsschwerpunkt in den Bereichen Bildung, Medien und Gesetzgebung liegt.

Diese Mittel sollen auch für Programme, die sich mit Gebärdensprachen befassen, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger kultureller Einrichtungen (KOM(2003) 275 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

15 04 01 02 Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	400 000	400 000	350 000,—	350 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	400 000	400 000				
Mittel 2004	800 000 ⁽¹⁾		800 000			
Insgesamt	1 200 000	400 000	800 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Europäischen Union dazu, die wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden, zu erhalten und an diesen Stätten das Gedenken an die Opfer zu bewahren.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger kultureller Einrichtungen (KOM(2003) 275 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 (Fortsetzung)

15 04 01 03 Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 308 000	5 308 000	4 263 000 (¹)	4 263 000 (²)	4 228 000,—	4 228 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 338 000	4 338 000				
Mittel 2004	5 308 000 (¹)		5 308 000			
Insgesamt	9 646 000	4 338 000	5 308 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen und Netzen, die für die Förderung der europäischen Kultur und die Zusammenarbeit im Kulturbereich arbeiten und einen Beitrag zur Entwicklung des kulturellen Lebens und des Kulturmanagements leisten.

- 750 000 Euro sind als Zuschuss für das Jugendorchester der Europäischen Union bestimmt;
- 330 000 Euro sind als Zuschuss für das Barockorchester der Europäischen Union (EUBO) bestimmt;
- 200 000 Euro sind als Zuschuss für die Philharmonie der Nationen bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie für Chorgesang bestimmt;
- 60 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Föderation der Chöre der Union bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für den Chor der Europäischen Union bestimmt;
- 60 000 Euro sind als Zuschuss für Europa Cantat (Europäische Föderation der Jugendchöre) bestimmt;
- 400 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Opernzentrum in Manchester bestimmt;
- 338 000 Euro sind als Zuschuss für das Jazz-Jugendorchester der Europäischen Union („Swinging Europe“) bestimmt;
- 295 000 Euro sind als Zuschuss für die Internationale Yehudi-Menuhin-Stiftung bestimmt;
- 165 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Kammerorchester bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Konservatorien, Musikakademien und Musikhochschulen (AEC) bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für die Stiftung Europäische Akademie Yuste bestimmt;
- 125 000 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Künstlerrat (ECA) bestimmt;

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

15 04 01 03 (Fortsetzung)

- 125 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Forum für die Künste und das künstlerische Erbe (EFAH) bestimmt;
- 80 000 Euro sind als Zuschuss für das Informelle Europäische Theaterreffen (IETM) bestimmt;
- 80 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Theaterkonvention bestimmt;
- 80 000 Euro sind als Zuschuss für die „Union des Théâtres de l'Europe“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für den „Prix Europe pour le Théâtre“ bestimmt;
- 130 000 Euro sind als Zuschuss für den „Prix Europa“ (Preisverleihung an das beste Fernseh- und Rundfunkprogramm) bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Europa Nostra“ bestimmt;
- 70 000 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Schriftstellerkongress (EWC) bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Verbund der Kunstorganisationen für Kinder und Jugendliche (EU-NET ART) bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Künstlerdörfer (Euro Art) bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Verbund der Ausbildungsstätten für Kulturverwaltung (ENCATC) bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Liga der Kunstinstitute (ELIA) bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für das Netzwerk Europäischer Museumsorganisationen (NEMO) bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für „Momentum Europa“ bestimmt;
- 85 000 Euro sind als Zuschuss für das „Pan-European Public Children's Network“ bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für „Les Rencontres“, die Kulturvereinigung europäischer Städte und Regionen bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für „Europalia“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für „Euroballet“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die IFEA Europe („International Festivals and Events Association“) bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Pegasus-Stiftung bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für „Hors-les-Murs“ bestimmt;
- 60 000 Euro sind als Zuschuss für das „Haus Doorn“ (Niederlande) bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Musikfestival bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für „Tuning — Abstimmung der Bildungsstrukturen in Europa“ bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Gedenkstiftung St. Bonifatius 2004 bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger kultureller Einrichtungen (KOM(2003) 275 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 (Fortsetzung)

15 04 01 04 Europäische Zisterzienser-Route
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	100 000		100 000			
Insgesamt	100 000		100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Aufbau und die Belebung der europäischen Zisterzienser-Route zu unterstützen und dabei die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Gemeinden mit historischen Zisterzienserklöstern zu fördern; die Koordinierung der gemeinschaftlichen Unterstützung für die Zisterzienser-Gemeinden auf dem Gebiet der Erhaltung des kulturellen Erbes, des Kulturaustauschs, der Bildung von Partnerschaften zwischen Zisterzienser-Städten und der Bewahrung einer lebendigen Geschichte soll intensiviert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger kultureller Einrichtungen (KOM(2003) 275 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 02 Kultur

15 04 02 01 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 300 000	23 300 000	31 300 000	28 500 000	32 174 295,03	25 911 747,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	45 309 934	18 000 000	10 000 000	10 000 000	7 309 934	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	31 300 000	10 500 000	6 000 000	8 800 000	6 000 000	
Mittel 2004	29 300 000		7 300 000	14 050 000	7 950 000	—
Insgesamt	105 909 934	28 500 000	23 300 000	32 850 000	21 259 934	—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 508/2000/EG sind diese Mittel zur Finanzierung von Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele bestimmt:

- Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;
- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;
- Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischem Rang;
- Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- Stimulierung des interkulturellen Dialogs und des Austauschs zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen und Bürgern, insbesondere durch Förderung von Projekten regional tätiger Vereinigungen und Träger, die sich für kulturellen Austausch einsetzen;
- ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Faktor für Wirtschaftstätigkeit, soziale Integration und Bürgersinn;
- Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Mitgestaltung von Kultur für möglichst viele Bürger.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 02 (Fortsetzung)

15 04 02 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

15 04 02 02

Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 000 000	0,—	1 757 408,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 052 057	1 000 000		1 052 057		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	2 052 057	1 000 000		1 052 057		

Erläuterungen

Diese Mittel, die nur noch mit Zahlungsermächtigungen ausgestattet werden, dienen der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus den verabschiedeten Programmen (Raphael, Kaleidoskop und Ariane), die zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anhang V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), geändert durch den Beschluss Nr. 477/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26), geändert durch den Beschluss Nr. 476/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm Raphael (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

15 04 02 03 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 040 000	2 000 000	1 600 000	909 417,52	367 089,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	542 328	300 000	242 328			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 000 000	1 300 000	700 000			
Mittel 2004	2 000 000		1 097 672	902 328	—	—
Insgesamt	4 542 328	1 600 000	2 040 000	902 328	—	—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen (im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren) im dritten Jahr.

Sie dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit, insbesondere durch Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für kulturelle Zusammenarbeit.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser informationshalber angegebenen Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen ausgewiesenen Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen, werden Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anhang V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 03 Sprachen

15 04 03 01 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 917 116,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003	—				
Mittel 2004	—				
Insgesamt	—				

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss der Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)**15 04 03** (Fortsetzung)

15 04 03 02 Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	13 889,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003	—				
Mittel 2004	—				
Insgesamt	—				

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluss der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler Sprachen und Kulturen in der Gemeinschaft bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 03 (Fortsetzung)

15 04 03 03 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen, Dialekte und Kulturen von Regionen und Minderheiten
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Dieser Posten ist für den Abschluss der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler und minoritärer Sprachen, Dialekte und Kulturen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05	AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT							
15 05 01	Audiovisueller Bereich							
15 05 01 01	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	3	66 900 000	55 400 000	64 400 000	51 000 000	64 700 970,33	67 000 571,41
15 05 01 02	MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	3	8 000 000	8 300 000	8 500 000	10 000 000	7 349 385,98	7 321 016,22
15 05 01 03	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich	3	2 000 000	2 000 000	2 100 000	2 095 500	1 682 728,82	1 553 398,83
15 05 01 04	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	3	—	p.m.	—	1 000 000	0,—	2 272 162,09
15 05 01 05	Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“	3	2 500 000	1 900 000	2 400 000	1 700 000	611 533,73	0,—
	<i>Artikel 15 05 01 — Insgesamt</i>		79 400 000	67 600 000	77 400 000	65 795 500	74 344 618,86	78 147 148,55
15 05 03	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport	3	p.m.	1 000 000	2 400 000	2 300 000	39 622,34	0,—
15 05 04	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	3	7 650 000	5 050 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
	Kapitel 15 05 — Insgesamt		87 050 000	73 650 000	79 800 000	68 095 500	74 384 241,20	78 147 148,55

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 01 **Audiovisueller Bereich**

15 05 01 01 MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 900 000	55 400 000	64 400 000	51 000 000	64 700 970,33	67 000 571,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	71 846 007	29 800 000	20 000 000	20 000 000	2 046 007	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	185 096	185 096				
Mittel 2003	64 400 000	21 014 904	20 000 000	10 000 000	13 385 096	
Mittel 2004	66 900 000		15 400 000	16 650 000	17 766 667	17 083 333
Insgesamt	203 331 103	51 000 000	55 400 000	46 650 000	33 197 770	17 083 333

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses 2000/821/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich Kino, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in Bezug auf nichteinheimische europäische Kinofilme in die Produktion, den Ankauf, die Vermarktungsrechte und die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren;
- Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer nichteinheimischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos, insbesondere durch Förderung koordinierter Marketingstrategien;
- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich nichteinheimischer europäischer Werke zu investieren;
- Förderung des Umlaufs europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits;
- Förderung der Schaffung von Katalogen mit europäischen Werken in digitalen Formaten, die zur Verwertung in den neuen Medien bestimmt sind;
- Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d) der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der bei Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu veranschlagenden Einnahmen bereitgestellt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)**15 05 01** (Fortsetzung)

15 05 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

15 05 01 02

MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 300 000	8 500 000	10 000 000	7 349 385,98	7 321 016,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 434 616	7 600 000	2 500 000	2 500 000	2 834 616	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	101 646	101 646				
Mittel 2003	8 500 000	2 298 354	3 100 000	3 101 646		
Mittel 2004	8 000 000		2 700 000	2 700 000	2 600 000	—
Insgesamt	32 036 262	10 000 000	8 300 000	8 301 646	5 434 616	—

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 163/2001/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Es soll den Erfordernissen der Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können, insbesondere in den Bereichen:
 - Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert;
 - betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;
 - Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich der Techniken zur Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how sowie bewährter Verfahren sollen durch die Schaffung von Netzen zwischen für den Fortbildungsbereich relevanten Partnern, das heißt Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen, und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder gefördert werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 01 (Fortsetzung)

15 05 01 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

15 05 01 03

Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	2 100 000	2 095 500	1 682 728,82	1 553 398,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 423 496	900 000	700 000	823 496		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	105 750	105 750				
Mittel 2003	2 100 000	1 089 750	500 000	510 250		
Mittel 2004	2 000 000		800 000	700 000	500 000	
Insgesamt	6 629 246	2 095 500	2 000 000	2 033 746	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Durchführung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“;
- Durchführung der Entscheidung des Rates zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie und die audiovisuellen Märkte;
- Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken über die audiovisuellen Medien.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)**15 05 01** (Fortsetzung)

15 05 01 03 (Fortsetzung)

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen in der Gemeinschaft (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

Beschluss 1999/784/EG des Rates vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 61).

15 05 01 04

Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 000 000	0,—	2 272 162,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 291 327	1 000 000		2 291 327		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	3 291 327	1 000 000		2 291 327		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen der früheren Programme und Aktionen im Bereich der audiovisuellen Medien und im Rahmen der Pilotprojekte gegen das Doping im Sport in Europa.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)**15 05 01** (Fortsetzung)

15 05 01 05 Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	1 900 000	2 400 000	1 700 000	611 533,73	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	611 534	400 000	211 534			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	389 974	200 000	189 974			
Mittel 2003	2 400 000	1 100 000	1 000 000	300 000		
Mittel 2004	2 500 000		498 492	1 650 000	351 508	—
Insgesamt	5 901 508	1 700 000	1 900 000	1 950 000	351 508	—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen (im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren) im dritten Jahr.

Sie sind dazu bestimmt, den Zugang der Unternehmen der audiovisuellen Industrie zu externer Finanzierung zu erleichtern, die ihnen Banken und andere Finanzinstitute bereitstellen können; hierzu ist eine teilweise Bezuschussung der Kosten der Bankgarantien vorgesehen, die von diesen Instituten verlangt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 03 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 400 000	2 300 000	39 622,34	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	39 622	39 622				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 400 000	2 260 378	139 622			
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 439 622	2 300 000	139 622			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen vorbereitender Aktionen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich des Sports.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 04 Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 650 000	5 050 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 500 000 (¹)	1 900 000	1 600 000			
Mittel 2004	7 650 000		3 450 000	4 200 000		
Insgesamt	11 150 000	1 900 000 (²)	5 050 000	4 200 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 291/2003/EG sollen folgende Maßnahmen abgedeckt werden:

- Sensibilisierung der Bildungs- und Sporteinrichtungen für die gemeinsame Arbeit, unter Berücksichtigung der erzieherischen Bedeutung des Sports als soziales Phänomen aufgrund seiner Fähigkeit, alle sozialen Schichten und vor allem die Jugendlichen zu erreichen;
- Rückgriff auf die im Sport geltenden Werte, um die durch die Erziehung zu vermittelnden sogenannten Basiskompetenzen zu fördern, die es vor allem den Jugendlichen ermöglichen, körperliche und soziale Kompetenzen — wie Teamarbeit, Solidarität, Toleranz und Fairness — zu entwickeln;
- Entwicklung des positiven Beitrags ehrenamtlicher Tätigkeiten zur außerschulischen Bildung, insbesondere der Jugendlichen, sowie zur Entwicklung der Sportbewegung;
- Förderung der Mobilität und des Austauschs von Schülern, vor allem in einem multikulturellen Umfeld und durch Veranstaltung sportlicher und kultureller Begegnungen im Rahmen schulischer Aktivitäten;
- Förderung sportlicher Aktivitäten in den Lehrplänen, um gegen den Bewegungsmangel der Schüler vorzugehen und so zu einer Verbesserung der körperlichen Verfassung der Schüler beizutragen;
- Berücksichtigung der schulischen Probleme der immer jünger werdenden Leistungssportler.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT (Fortsetzung)**15 05 04** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN							
15 06 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft							
15 06 01 01	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft	3	p.m. (¹)	2 000 000 (²)	3 325 000	3 300 000	2 567 337,46	3 279 391,87
15 06 01 02	Vereinigung „Unser Europa“	5	p.m. (³)	p.m. (⁴)	600 000	600 000	600 000,—	600 000,—
15 06 01 03	Zuschüsse an „Think tanks“ und Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben	5	2 405 000	2 405 000	2 115 000	2 115 000	1 759 593,19	1 759 593,19
15 06 01 04	Vereine und Verbände von europäischem Interesse	5	1 500 000	1 500 000	1 300 000	1 300 000	1 218 364,08	1 218 364,08
15 06 01 05	Europäische „Think Tanks“	5	500 000	500 000	400 000	400 000	400 000,—	400 000,—
15 06 01 06	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus	5	375 000	375 000	375 000	375 000	375 000,—	375 000,—
15 06 01 07	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union	5	14 000 000	14 000 000	12 000 000	12 000 000	11 290 990,97	11 290 990,97
15 06 01 08	Internationale Europäische Bewegung	5	455 000	455 000				
	<i>Artikel 15 06 01 — Insgesamt</i>		19 235 000	21 235 000	20 115 000	20 090 000	18 211 285,70	18 923 340,11
15 06 02	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	5	5 300 000	5 300 000	5 100 000	5 100 000	4 734 871,92	4 734 871,92
15 06 05	Besuche bei der Kommission	3	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)	1 575 000	1 700 000	1 544 556,—	1 271 590,—
15 06 06	Besondere jährliche Veranstaltungen	3	p.m.	2 300 000	4 000 000	3 406 000	500 000,—	0,—
	Kapitel 15 06 — Insgesamt		24 535 000	28 835 000	30 790 000	30 296 000	24 990 713,62	24 929 802,03

(¹) Mittel in Höhe von 3 150 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 230 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 1 540 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)**15 06 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft**15 06 01 01 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	2 000 000 (²)	3 325 000	3 300 000	2 567 337,46	3 279 391,87
(¹) Mittel in Höhe von 3 150 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 230 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 337 868	3 300 000	37 868			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 325 000		1 600 000	1 725 000		
Mittel 2004	3 150 000 (¹)		1 592 132	1 557 868		
Insgesamt	9 812 868	3 300 000	3 230 000 (²)	3 282 868		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 230 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft bestimmt, insbesondere für Finanzhilfen an Organisationen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren. Ferner sollten diese Mittel Beiträge zur Finanzierung der laufenden Arbeiten von Organisationen abdecken, die Ziele von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, und insbesondere von Organisationen, die Minderheiten, ältere Menschen und Migranten vertreten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 02

Vereinigung „Unser Europa“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	600 000	600 000	600 000,—	600 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	600 000	600 000				
Mittel 2004	600 000 (¹)		600 000			
Insgesamt	1 200 000	600 000	600 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für den Betrieb der Vereinigung „Unser Europa“ sowie die Ausgaben für deren Programm europarelevanter Aktivitäten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)**15 06 01** (Fortsetzung)

15 06 01 03 Zuschüsse an „Think tanks“ und Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 405 000	2 405 000	2 115 000	2 115 000	1 759 593,19	1 759 593,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 115 000	2 115 000				
Mittel 2004	2 405 000 ⁽¹⁾		2 405 000			
Insgesamt	4 520 000	2 115 000	2 405 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von „Think tanks“, die aktiv zur Förderung des Integrationsgedankens beitragen, sowie der Zuschüsse für Studiengruppen, die unmittelbar zu Überlegungen über die Politik der europäischen Zusammenarbeit beitragen.

Sie dienen außerdem zur Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen, deren Tätigkeit aktiv zur Förderung der europäischen Integration beiträgt:

- 120 000 Euro sind als Zuschuss für das Internationale Sekretariat der Union der Europäischen Föderalisten bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für den Rat der Gemeinden und Regionen Europas bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für den „European Citizens' Action Service“ bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Managementstudien bestimmt;
- 200 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Hochschulzentrum in Straßburg bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für das Europakolleg in Hamburg bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für „A Soul for Europe“ bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Fair Trials Abroad“ bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für die „Intercultural Leadership School“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Jüdische Informationszentrum (CEJI) bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste bestimmt;
- 120 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Straelen bestimmt;
- 155 000 Euro sind als Zuschuss für den Europa-Tag 9. Mai bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Vertreter der Gebietskörperschaften bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Vereinigung „Meeting for Friendship among Peoples“ bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für europäische Angelegenheiten in Dublin bestimmt;

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 03 (Fortsetzung)

- 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für europäische gemeinnützige Organisationen bestimmt;
- 80 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für Europäische Politik in Berlin bestimmt;
- 80 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Internationale Beziehungen (IERI) bestimmt,
- 150 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie für städtische Umwelt in Berlin bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

15 06 01 04

Vereine und Verbände von europäischem Interesse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	1 300 000	1 300 000	1 218 364,08	1 218 364,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 300 000	1 300 000				
Mittel 2004	1 500 000 ⁽¹⁾		1 500 000			
Insgesamt	2 800 000	1 300 000	1 500 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Fördermittel für von europäischen Bürgervereinigungen oder -verbänden und von Vereinigungen bzw. Verbänden von Kommunalvertretern durchgeführte Projekte mit europäischer Zielsetzung. Die Zuschüsse dürfen keinesfalls zur Deckung der Betriebskosten der Empfängerorganisationen verwendet werden.

Diese Mittel können der Unterstützung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks sowie dem Dialog zwischen den europäischen Organen und der lokalen Ebene dienen.

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)**15 06 01** (Fortsetzung)

15 06 01 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

15 06 01 05

Europäische „Think Tanks“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	400 000	400 000	400 000,—	400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	400 000	400 000				
Mittel 2004	500 000 ⁽¹⁾		500 000			
Insgesamt	900 000	400 000	500 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Zuschüsse für Studiengruppen finanziert, die unmittelbar zu Überlegungen über die Politik der europäischen Integration beitragen.

- 100 000 Euro sind als Zuschuss für die Trans-European Policy Studies Association (ADEPT) bestimmt,
- 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für politische Studien (CEPS) bestimmt;
- 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Zentrum für Europäische Politik (EPC) bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Friends of Europe“ bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)**15 06 01** (Fortsetzung)

15 06 01 05 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

15 06 01 06

Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
375 000	375 000	375 000	375 000	375 000,—	375 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	375 000	375 000				
Mittel 2004	375 000 ⁽¹⁾	375 000				
Insgesamt	750 000	375 000	375 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus und im Robert-Schuman-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

— 250 000 Euro sind als Zuschuss für das Jean-Monnet-Haus bestimmt;

— 125 000 Euro sind als Zuschuss für das Robert-Schuman-Haus bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)**15 06 01** (Fortsetzung)

15 06 01 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

15 06 01 07

Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	12 000 000	12 000 000	11 290 990,97	11 290 990,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 000 000	12 000 000				
Mittel 2004	14 000 000 ⁽¹⁾		14 000 000			
Insgesamt	26 000 000	12 000 000	14 000 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Städtepartnerschaftsprogrammen. Förderungswürdig sind Vorschläge für Partnerschaften zwischen Städten oder Dörfern in der Europäischen Union und zwischen Städten oder Dörfern in den neuen Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern des Stabilitätspaktes. Priorität haben dabei Vorschläge für Partnerschaften zwischen Städten oder Dörfern in den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Städten oder Dörfern in den neuen Mitgliedstaaten.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung von Verbindungen zwischen Regionen in Randlage, Berggebieten und Inseln der Europäischen Union sowie Gebieten, in denen weniger verbreitete Sprachen gesprochen werden, wobei das erforderliche geografische Gleichgewicht zu wahren ist.

Ein Teil der Mittel kann für die Finanzierung von Arbeiten zur Bewertung der aus diesem Posten bezuschussten Aktivitäten verwendet werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitriftswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (KOM(2003) 276 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

15 06 01 08

Internationale Europäische Bewegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
455 000	455 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	455 000		455 000			
Insgesamt	455 000		455 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Betriebskosten der Internationalen Europäischen Bewegung.

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 02 **Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 300 000	5 300 000	5 100 000	5 100 000	4 734 871,92	4 734 871,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 100 000	5 100 000				
Mittel 2004	5 300 000		5 300 000			
Insgesamt	10 400 000	5 100 000	5 300 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker, für Dolmetscher- und Übersetzerpraktika, um die Einstellung in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zu erleichtern, sowie von Informationskurzpraktika für Beamte aus den Mitgliedstaaten. Die Mittel decken die Vergütungen und Sozialabgaben für die Praktikanten, die Reisekosten, die zu Beginn, während und zum Abschluss des Praktikums anfallen, sowie die Betreuungskosten (Verpflegung, Dokumentation).

Die Kommission gewährleistet, dass die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus der Prerogative der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, wie vorgesehen in Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 05

Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	1 575 000	1 700 000	1 544 556,—	1 271 590,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 540 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 854 681	1 000 000	500 000	354 681		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 575 000	700 000	400 000	475 000		
Mittel 2004	1 500 000 (¹)		640 000	860 000	—	—
Insgesamt	4 929 681	1 700 000	1 540 000 (²)	1 689 681	—	—
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei den Gemeinschaftsorganen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den Prärogativen der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 06

Besondere jährliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	4 000 000	3 406 000	500 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	977 395	100 000	877 395			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	750 000	400 000	350 000			
Mittel 2003	4 000 000	2 906 000	1 072 605	21 395		
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	5 727 395	3 406 000	2 300 000	21 395		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen besonderer jährlicher Veranstaltungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den Prärogativen der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 07	JUGEND							
15 07 01	Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen							
15 07 01 01	Europäisches Jugendforum	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—
15 07 01 02	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen	5	1 870 000	1 870 000	1 700 000	1 700 000	1 455 818,21	1 455 818,21
	<i>Artikel 15 07 01 — Insgesamt</i>		1 870 000	1 870 000	3 700 000	3 700 000	3 455 818,21	3 455 818,21
15 07 02	Jugend	3	67 900 000	68 000 000	77 900 000	70 000 000	68 507 758,33	68 443 887,69
15 07 03	Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen	3	2 000 000	2 040 000	2 000 000	1 000 000		
	Kapitel 15 07 — Insgesamt		71 770 000	71 910 000	83 600 000	74 700 000	71 963 576,54	71 899 705,90

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 15 07 — JUGEND (Fortsetzung)**15 07 01 Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen**15 07 01 01 Europäisches Jugendforum
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 000 000	2 000 000				
Mittel 2004	2 000 000 (¹)		2 000 000			
Insgesamt	4 000 000	2 000 000	2 000 000 (²)			

(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jugendforums der Europäischen Union:

- Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,
- Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden,
- Kosten für die Förderung des Forums.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger Jugendorganisationen (KOM(2003) 272 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND (Fortsetzung)

15 07 01 (Fortsetzung)

15 07 01 02 Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 870 000	1 870 000	1 700 000	1 700 000	1 455 818,21	1 455 818,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 700 000	1 700 000				
Mittel 2004	1 870 000 ⁽¹⁾		1 870 000			
Insgesamt	3 570 000	1 700 000	1 870 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für internationale nichtstaatliche Jugendorganisationen, die in einem europäischen Rahmen tätig sind.

Die Kommission wird ersucht, bei der Zuweisung von Mitteln aus diesem Posten zu berücksichtigen, inwieweit die antragstellenden Organisationen ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt haben; hier sind in erster Linie die Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen, die sich durch eine vollständige Integration von Jugendlichen auf allen Ebenen ihrer Struktur einschließlich der Entscheidungsgremien auszeichnen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Aus den etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder zur Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung europaweit tätiger Jugendorganisationen (KOM(2003) 272 endg.), vorgelegt von der Kommission am 5. Juni 2003.

KAPITEL 15 07 — JUGEND (Fortsetzung)

15 07 02

Jugend

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 900 000	68 000 000	77 900 000	70 000 000	68 507 758,33	68 443 887,69

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	61 446 253	26 700 000	20 000 000	14 746 253		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	610 900	400 000	210 900			
Mittel 2003	77 900 000	42 900 000	20 000 000	15 000 000		
Mittel 2004	67 900 000		27 789 100	24 200 000	15 910 900	—
Insgesamt	207 857 153	70 000 000	68 000 000	53 946 253	15 910 900	—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG sind Mittel vorgesehen für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;
- Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;
- Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;
- Erarbeitung — auf europäischer Ebene — von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

Zu der Zuweisung, die den im Beschluss über das Programm Jugend vorgesehenen Ansätzen entspricht, kommt ein Betrag von 3 000 000 Euro hinzu, der für Projekte zugunsten von Grenzregionen gewährt wird, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND (Fortsetzung)**15 07 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1), insbesondere Nummer 33.

15 07 03**Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 040 000	2 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 000 000	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2004	2 000 000		1 040 000	960 000	—	—
Insgesamt	4 000 000	1 000 000	2 040 000	960 000	—	—

Erläuterungen

Im Rahmen einer neuen Kooperationspolitik im Bereich Jugend und auf der Grundlage der Vorschläge im Weißbuch der Kommission zur Jugendpolitik will diese Pilotaktion Projekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen am gesellschaftlichen Geschehen wie auch Maßnahmen zur Vernetzung der verschiedenen Projekte mit dem Ziel des Austauschs vorbildlicher Verfahren unterstützen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
15 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“							
15 49 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m. (¹)	1 000 000	900 000	1 218 822,02	240 902,67
15 49 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	—	5 700 000	7 000 000	6 500 000	6 549 871,73	5 284 816,38
15 49 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	—	2 000 000	3 100 000	2 700 000	2 568 481,13	2 525 751,31
15 49 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	—	5 000	162 000	162 000	37 501,22	96 777,04
15 49 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	—	2 800 000	5 100 000	4 700 000	4 320 943,83	3 915 712,37
15 49 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	—	750 000	1 200 000	1 000 000	1 036 977,40	808 681,38
15 49 04 08	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben	3	—	2 000 000	5 600 000	5 000 000	5 549 155,48	5 538 753,42
15 49 04 09	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	p.m.	4 500	79 200,—	23 760,—
15 49 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	—	140 000	500 000	500 000	500 297,08	447 296,44
15 49 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m. (²)	700 000	700 000	462 415,—	477 793,92
15 49 04 13	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben	3	—	5 000	100 000	100 000	9 982,—	0,—
	<i>Artikel 15 49 04 — Insgesamt</i>		—	13 450 000	24 462 000	22 266 500	22 333 646,89	19 360 244,93
	Kapitel 15 49 — Insgesamt		—	13 450 000	24 462 000	22 266 500	22 333 646,89	19 360 244,93

(¹) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 270 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 49 04 01 Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m. (¹)	1 000 000	900 000	1 218 822,02	240 902,67
(¹) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 165 461	770 000	395 461			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	130 000	804 539	65 461		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	2 165 461	900 000	1 200 000 (¹)	65 461		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)15 49 04 02 Sokrates — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 700 000	7 000 000	6 500 000	6 549 871,73	5 284 816,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 537 824	5 537 824				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 000 000	962 176	5 700 000	337 824		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	12 537 824	6 500 000	5 700 000	337 824		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	3 100 000	2 700 000	2 568 481,13	2 525 751,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 424 360	2 424 360				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 100 000	275 640	2 000 000	824 360		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	5 524 360	2 700 000	2 000 000	824 360		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 07 02.

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)

15 49 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 000	162 000	162 000	37 501,22	96 777,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 776	14 776				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	162 000	147 224	5 000	9 776		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	176 776	162 000	5 000	9 776		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 01.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)

15 49 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 800 000	5 100 000	4 700 000	4 320 943,83	3 915 712,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 381 079	3 381 079				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 100 000	1 318 921	2 800 000	981 079		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	8 481 079	4 700 000	2 800 000	981 079		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)15 49 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	750 000	1 200 000	1 000 000	1 036 977,40	808 681,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 087 749	1 000 000	87 749			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 200 000	—	662 251	537 749		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	2 287 749	1 000 000	750 000	537 749		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)

15 49 04 08 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	5 600 000	5 000 000	5 549 155,48	5 538 753,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 451 010	2 451 010				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 600 000	2 548 990	2 000 000	1 051 010		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	8 051 010	5 000 000	2 000 000	1 051 010		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 01.

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)

15 49 04 09 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	p.m.	4 500	79 200,—	23 760,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	55 440	4 500	50 000	940		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	55 440	4 500	50 000	940		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 03.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	140 000	500 000	500 000	500 297,08	447 296,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	162 141	162 141				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000	337 859	140 000	22 141		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	662 141	500 000	140 000	22 141		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**15 49 04** (Fortsetzung)

15 49 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m. (¹)	700 000	700 000	462 415,—	477 793,92
(¹) Mittel in Höhe von 270 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	309 876	309 876	—			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	700 000	390 124	270 000	39 876		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 009 876	700 000	270 000 (¹)	39 876		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01 und Artikel 15 06 05.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 13 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 000	100 000	100 000	9 982,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 982	9 982				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	100 000	90 018	5 000	4 982		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	109 982	100 000	5 000	4 982		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 03.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR

TITEL 16
PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 16
PRESSE UND KOMMUNIKATION

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“ stellen auf die Verwirklichung folgender Ziele ab:

- Information der Medien und der europäischen Bürger über die Aktivitäten der Kommission und Darlegung der Ziele, die mit ihren politischen Maßnahmen erreicht werden sollen;
- Information der Kommission über die Entwicklung der öffentlichen Meinung in den Mitgliedstaaten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS PRESSE UND KOMMUNIKATION	101 528 180	101 528 180	82 008 246	82 008 246	77 018 956,63	77 018 956,63
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION	16 475 000	14 658 380	17 610 000	12 724 550	10 812 524,78	10 221 610,78
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER	19 090 000	16 467 000	18 290 000	15 825 600	12 952 709,—	11 542 143,—
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)	14 350 000	13 530 686	10 350 000	11 749 850	8 554 199,63	7 610 684,—
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSMITTELSRELAYS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	14 400 000	12 912 870	14 400 000	12 300 000	12 480 440,48	11 594 767,82
16 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	2 869 343	4 547 000	4 165 000	2 441 646,49	2 467 170,13
16 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION	320 500	320 500				
	Titel 16 — Insgesamt	166 163 680	162 286 959	147 205 246	138 773 246	124 260 477,01	120 455 332,36

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	444	407	407
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	81	61	59
Sonstiges Aushilfspersonal	163	142	141
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	93	82	77
Insgesamt	781	692	684

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATIONTITEL 16
PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS PRESSE UND KOMMUNIKATION

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS PRESSE UND KOMMUNIKATION				
16 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	(¹) 45 124 825	41 152 241	36 433 754,53
	<i>Artikel 16 01 01 — Insgesamt</i>		45 124 825	41 152 241	36 433 754,53
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 02 01	Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	6 951 914	5 392 850	4 539 670,20
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	9 400 000	8 000 000	7 931 347,27
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	(²) 2 849 911	(³) 2 395 725	2 047 213,20
	<i>Artikel 16 01 02 — Insgesamt</i>		19 201 825	15 788 575	14 518 230,67
16 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	11 381 030	9 467 430	10 484 514,18
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	21 556 000	15 600 000	15 582 457,25
	<i>Artikel 16 01 03 — Insgesamt</i>		32 937 030	25 067 430	26 066 971,43

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 116 303 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	180 000		
16 01 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	292 500		
16 01 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	2 592 000		
16 01 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	1 200 000		
	<i>Artikel 16 01 04 — Insgesamt</i>		4 264 500		
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		101 528 180	82 008 246	77 018 956,63

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**16 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Presse und Kommunikation**16 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 45 124 825	41 152 241	36 433 754,53

(¹) Mittel in Höhe von 116 303 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Presse und Kommunikation**16 01 02 01 Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 951 914	5 392 850	4 539 670,20

16 01 02 03 Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 400 000	8 000 000	7 931 347,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 2 849 911	(²) 2 395 725	2 047 213,20

(¹) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**16 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Presse und Kommunikation**16 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 381 030	9 467 430	10 484 514,18

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 556 000	15 600 000	15 582 457,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Beförderungskosten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- Ausgaben für die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Abonnements und Fernmeldegebühren,
- Kauf und Installation von Fernmeldeanlagen und Geräten,

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Informatikausgaben der Büros in der Gemeinschaft, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden jeweils bei Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

16 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Presse und Kommunikation**

16 01 04 01

Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02, 16 03 01 und 16 04 02.

16 01 04 02

Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
292 500		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Mittel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**16 01 04** (Fortsetzung)

16 01 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 592 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 16 04 05, 18 08 01, 22 04 01 und 25 03 02.

16 01 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 03, 16 03 02 und 16 04 03.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOM- MISSION							
16 02 01	Sonstige allgemeine Zuschüsse							
16 02 01 01	Journalisten in Europa	5	—	—	—	—	146 000,—	146 000,—
	Artikel 16 02 01 — Insgesamt		—	—	—	—	146 000,—	146 000,—
16 02 02	Information der Bürger durch die Medien	3	8 165 000 (¹)	6 651 100 (²)	10 000 000	5 309 850	3 519 388,—	3 225 649,—
16 02 03	Direkte Kommunikation — Medien	3	2 310 000	2 007 280	2 310 000	2 114 700	1 872 097,—	1 574 922,—
16 02 04	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5	6 000 000	6 000 000	5 300 000	5 300 000	5 275 039,78	5 275 039,78
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		16 475 000	14 658 380	17 610 000	12 724 550	10 812 524,78	10 221 610,78

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 01 Sonstige allgemeine Zuschüsse

16 02 01 01 Journalisten in Europa
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	146 000,—	146 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	—				
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	—	—	—			

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 02

Information der Bürger durch die Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 165 000 (¹)	6 651 100 (²)	10 000 000	5 309 850	3 519 388,—	3 225 649,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 065 081	2 362 269	1 064 700	409 500	228 612		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	10 000 000	2 947 581	2 402 400	2 455 500	1 800 300	394 219	
Mittel 2004	10 165 000 (¹)		5 184 000	1 829 100	1 405 200	1 746 700	
Insgesamt	24 230 081	5 309 850	8 651 100 (²)	4 694 100	3 434 112	2 140 919	

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von allgemeinen Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, über die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz sowie über moderne und interaktive Mittel wie Satellit und Internet weitergegeben.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der Haushaltsordnung für die Finanzierung von Euronews vorgesehen werden. Die in die Reserve eingestellten Mittel werden auf der Grundlage einer vom Europäischen Parlament vorzunehmenden Bewertung der von der Kommission bis zum 1. Mai 2004 vorgelegten Vorschläge über die Bedingungen und Ziele der Finanzierung von Euronews aus dem Gesamthaushaltsplan freigegeben.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Maßnahmen zur Koordinierung der Kontrollen auf nationaler Ebene und zur Überwachung der Gegebenheiten, unter denen der Wahlkampf für die Europawahlen im Juni 2004 stattfindet, besonders was Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen angeht, damit Vielfalt, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung aller politischer Parteien und aller Kandidaten gewährleistet werden und somit für die optimale Unterrichtung der Bürger gesorgt ist.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)**16 02 02 (Fortsetzung)**

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten müssen die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, gemeinsam ausarbeiten und durchführen.

Die Bereitstellung der Informationen für die Bürger erfolgt im Wege unserer Aktionen über die Medien.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 02 03**Direkte Kommunikation — Medien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 310 000	2 007 280	2 310 000	2 114 700	1 872 097,—	1 574 922,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 550 557	1 177 600	640 000	448 000	284 957	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 310 000	937 100	482 500	432 000	256 000	202 400
Mittel 2004	2 310 000		884 780	749 610	297 073	378 537
Insgesamt	7 170 557	2 114 700	2 007 280	1 629 610	838 030	580 937

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)**16 02 03** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen werden vom Sitzort der Kommission aus durchgeführt:

- audiovisuelle Kommunikation mit den Medien,
- Koordinierung mit allen Sprechern sowie den Informations- und Kommunikationsdiensten der einzelnen Generaldirektionen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 02 04**Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000	5 300 000	5 300 000	5 275 039,78	5 275 039,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 300 000	5 300 000				
Mittel 2004	6 000 000		6 000 000			
Insgesamt	11 300 000	5 300 000	6 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 60 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER							
16 03 01	Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen	3	6 800 000	6 210 000	6 800 000	5 835 000	3 867 460,—	3 544 669,—
16 03 02	Kommunikationsmaßnahmen	3	9 890 000	7 857 000	9 240 000	7 740 600	6 852 583,—	5 764 808,—
16 03 03	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm	5	2 400 000	2 400 000	2 250 000	2 250 000	2 232 666,—	2 232 666,—
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		19 090 000	16 467 000	18 290 000	15 825 600	12 952 709,—	11 542 143,—

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)**16 03 01****Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 210 000	6 800 000	5 835 000	3 867 460,—	3 544 669,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 482 012	2 604 553	1 173 900	451 500	252 059	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 800 000	3 230 447	2 428 100	853 500	231 100	56 853
Mittel 2004	6 800 000		2 608 000	2 269 600	1 922 400	
Insgesamt	18 082 012	5 835 000	6 210 000	3 574 600	2 405 559	56 853

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von allgemeinen Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, über die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz sowie über moderne und interaktive Mittel wie Satellit und Internet weitergegeben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten müssen die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, gemeinsam ausarbeiten und durchführen.

Maßnahmen:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,
- am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

- Analyse der öffentlichen Meinung (Eurobarometer);
- Organisation von oder Teilnahme an europarelevanten Veranstaltungen, Werbekampagnen usw.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 03 02**Kommunikationsmaßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 890 000	7 857 000	9 240 000	7 740 600	6 852 583,—	5 764 808,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 245 768	4 268 800	2 320 000	1 624 000	1 032 968		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	9 240 000	3 471 800	1 825 000	1 766 000	1 188 000	989 200	
Mittel 2004	9 890 000		3 712 000	3 190 000	1 392 000	1 596 000	
Insgesamt	28 375 768	7 740 600	7 857 000	6 580 000	3 612 968	2 585 200	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die Maßnahmen werden über die Vertretungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt:

- schriftliche und elektronische Veröffentlichungen;
- Direktkommunikation in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
- Seminare und Pressekonferenzen;

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

- Kontakte zu Presse und Rundfunk;
- Koordinierung mit den in den Mitgliedstaaten für Europafragen zuständigen Kommunikationsinstanzen;
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 03 03**Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	2 400 000	2 250 000	2 250 000	2 232 666,—	2 232 666,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 250 000	2 250 000				
Mittel 2004	2 400 000		2 400 000			
Insgesamt	4 650 000	2 250 000	2 400 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der im Rahmen des vorrangigen Veröffentlichungsprogramms ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Errungenschaften und Vorhaben der Europäischen Union dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen richten sich an Bildungseinrichtungen, an die Multiplikatoren der öffentlichen Meinung und an die Öffentlichkeit.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)							
16 04 02	<i>Instrumente zur Information des europäischen Bürgers</i>	3	7 200 000	7 969 248	7 200 000	8 305 150	5 504 683,30	5 045 245,—
16 04 03	<i>Kommunikationsmittel</i>	3	3 150 000	3 061 438	3 150 000	3 444 700	3 049 516,33	2 565 439,—
16 04 04	<i>Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken</i>	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04 05	<i>Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt</i>	3	4 000 000	2 500 000				
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		14 350 000	13 530 686	10 350 000	11 749 850	8 554 199,63	7 610 684,—

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE) (Fortsetzung)

16 04 02 *Instrumente zur Information des europäischen Bürgers*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 200 000	7 969 248	7 200 000	8 305 150	5 504 683,30	5 045 245,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 343 313	3 686 178	1 661 400	639 000	356 735	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 200 000	4 618 972	1 969 500	391 000	168 600	51 928
Mittel 2004	7 200 000		4 338 348	1 861 652	1 000 000	—
Insgesamt	20 743 313	8 305 150	7 969 248	2 891 652	1 525 335	51 928

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von allgemeinen Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, über die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz sowie über moderne und interaktive Mittel wie Satellit und Internet weitergegeben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten müssen die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, gemeinsam ausarbeiten und durchführen.

Maßnahmen:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,
- am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

- Ausarbeitung der Informationen;
- Verbreitung der Informationen (Broschüren, Zentralservice für automatisierte Dokumentation usw.);
- direkte Kommunikation mit Bürgern und Journalisten;

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE) (Fortsetzung)**16 04 02 (Fortsetzung)**

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung von Informationskampagnen, die den Zugriff auf die Texte der Institutionen erleichtern sollen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 04 03**Kommunikationsmittel***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 150 000	3 061 438	3 150 000	3 444 700	3 049 516,33	2 565 439,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 144 655	1 913 600	1 040 000	728 000	463 055	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 150 000	1 531 100	792 500	402 000	316 000	108 400
Mittel 2004	3 150 000		1 228 938	1 022 531	352 354	546 177
Insgesamt	10 444 655	3 444 700	3 061 438	2 152 531	1 131 409	654 577

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE) (Fortsetzung)**16 04 03 (Fortsetzung)**

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen lassen sich in zwei Kategorien untergliedern:

- Maßnahmen, die über die Vertretungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden: Verwaltung ihrer eigenen Webseiten,
- zentral am Sitz des Organs durchgeführte Maßnahmen:
 - Verwaltung der Website „Europa“;
 - audiovisuelle Kommunikation.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 04 04**Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003					
	Mittel 2004		—			
	Insgesamt		—			

Erläuterungen

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE) (Fortsetzung)

16 04 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 04 05 Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	4 000 000		2 500 000	1 500 000		
Insgesamt	4 000 000		2 500 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Informationsmaßnahmen über die politischen Maßnahmen der Gemeinschaft.

Hierunter fällt „Die Rolle der Europäischen Union in der Welt“ mit den folgenden Zielsetzungen:

- Gewährleistung einer ausgewogeneren Wahrnehmung der Globalisierung;
- Verdeutlichung des Wertes des gegenwärtigen Systems/bisheriger Errungenschaften der Handelspolitik als gemeinsame Strategie/der Reaktion der europäischen Bürger auf die Globalisierung;
- Herausarbeitung der Verknüpfung von Globalisierung, multilateralen Rechtsvorschriften und nachhaltiger Entwicklung;
- Darlegung der Grundsätze/Werte, für die die Europäische Union auf internationaler Ebene eintritt.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE) (Fortsetzung)**16 04 05 (Fortsetzung)**

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONS- RELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄI- SCHEN UNION							
16 05 01	Informationsrelais	3	14 400 000	12 912 870	14 400 000	12 300 000	12 480 440,48	11 594 767,82
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		14 400 000	12 912 870	14 400 000	12 300 000	12 480 440,48	11 594 767,82

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

16 05 01

Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 400 000	12 912 870	14 400 000	12 300 000	12 480 440,48	11 594 767,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 144 371	2 660 000	1 450 000	1 250 000	784 371		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	14 400 000	9 640 000	1 950 000	1 200 000	800 000	810 000	
Mittel 2004	14 400 000		9 512 870	1 993 565	1 095 710	1 797 855	
Insgesamt	34 944 371	12 300 000	12 912 870	4 443 565	2 680 081	2 607 855	

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- die Finanzierung der Informations- und Dokumentationsstellen in ganz Europa (Info-Points, Informationszentren für die Landwirtschaft). Jeder Info-Point und jedes „Carrefour“ sollte ausreichend Finanzhilfe erhalten, um seinen Aufgaben entsprechend nachkommen zu können und die an sie gerichteten Erwartungen zu erfüllen. Dies wird von der Interinstitutionellen Gruppe Information auf der Grundlage der von der Kommission durchgeführten Bewertung entschieden. Die Aktivitäten dieser als öffentliche oder private Organisationen bzw. als Mischformen strukturierten Verbindungsstellen ergänzen die Arbeit der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Finanzierung von großen nationalen Informationszentren, die gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten geleitet werden,
- die Ausbildung der Verantwortlichen dieser Stellen und die Betreuung des Netzes,
- die Finanzierung der Internationalen Föderation der Europahäuser (2 200 000 Euro, einschließlich eines Verwaltungskostenanteils von 20 %) und der Europäischen Bewegung.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen für Bürgerberatungsdienste.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
16 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Presse und Kommunikation							
16 49 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	91 280	162 000	135 000	99 950,—	183 257,80
16 49 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	—	316 864	325 000	300 000	275 000,—	296 280,—
16 49 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	—	1 305 042	2 880 000	2 730 000	1 115 190,53	1 054 720,32
16 49 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	—	1 156 157	1 180 000	1 000 000	951 505,96	932 912,01
	<i>Artikel 16 49 04 — Insgesamt</i>		—	2 869 343	4 547 000	4 165 000	2 441 646,49	2 467 170,13
	Kapitel 16 49 — Insgesamt		—	2 869 343	4 547 000	4 165 000	2 441 646,49	2 467 170,13

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**16 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Presse und Kommunikation**16 49 04 01 Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	91 280	162 000	135 000	99 950,—	183 257,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	64 280	64 280				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	162 000	70 720	91 280			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	226 280	135 000	91 280			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 01, 16 04 02 und 16 02 02.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**16 49 04** (Fortsetzung)

16 49 04 02 Informationsrelais — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	316 864	325 000	300 000	275 000,—	296 280,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	291 864	200 000	91 864	—		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	325 000	100 000	225 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	616 864	300 000	316 864	—		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION**KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**16 49 04** (Fortsetzung)

16 49 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 305 042	2 880 000	2 730 000	1 115 190,53	1 054 720,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 155 042	800 000	355 042			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 880 000	1 930 000	950 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	4 035 042	2 730 000	1 305 042			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 16 04 05, 18 08 01, 22 04 01 und 25 03 02.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**16 49 04** (Fortsetzung)

16 49 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 156 157	1 180 000	1 000 000	951 505,96	932 912,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	976 157	600 000	376 157			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 180 000	400 000	780 000			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	2 156 157	1 000 000	1 156 157			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 02, 16 04 03 und 16 02 03.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION							
16 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	320 500	320 500				
	Kapitel 16 50 — Insgesamt		320 500	320 500				

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

16 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
320 500	320 500				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	320 500		320 500			
Insgesamt	320 500		320 500			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17
GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	106 533 900	106 533 900	92 422 721	92 422 721	87 102 593,94	87 102 593,94
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	17 000 000	19 522 588	21 875 000	19 225 000	19 849 706,48	18 708 916,99
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESSEN	60 000 223	71 895 736	55 472 000	51 111 000	45 257 398,29	37 359 468,79
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGE-SUNDHEIT	215 885 000	216 839 500	194 246 500	196 422 000	225 235 327,23	226 987 029,03
17 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	3 339 492	6 137 500	3 986 500	2 258 696,51	1 074 758,99
	Titel 17 — Insgesamt	399 419 123	418 131 216	370 153 721	363 167 221	379 703 722,45	371 232 767,74

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	611	582	599
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	130	119	97
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	119	118	113
Insgesamt	860	819	809

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 17
GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ				
17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	61 412 976 ⁽¹⁾	58 909 138	53 596 762,86
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz				
17 01 02 01	Externes Personal	5	10 253 246	9 110 919	6 821 448,88
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	11 256 579 ⁽²⁾	9 850 106 ⁽³⁾	10 295 719,01
	<i>Artikel 17 01 02 — Insgesamt</i>		21 509 825	18 961 025	17 117 167,89
17 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	15 489 099	13 552 558	15 423 500,19
17 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz				
17 01 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben	1.1	1 000 000	1 000 000	965 163,—
17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben	3	6 622 000		
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽⁴⁾		
17 01 04 04	Pilotstudie: Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen	1.1	500 000		
	<i>Artikel 17 01 04 — Insgesamt</i>		8 122 000	1 000 000	965 163,—
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		106 533 900	92 422 721	87 102 593,94

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 158 283 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 61 412 976	58 909 138	53 596 762,86
(¹) Mittel in Höhe von 158 283 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 253 246	9 110 919	6 821 448,88

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 11 256 579	(²) 9 850 106	10 295 719,01
(¹) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

17 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 489 099	13 552 558	15 423 500,19

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

17 01 04 01 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000 000	1 000 000	965 163,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Programme oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels dienen.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 622 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können die Einnahmen aus dem bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitrittswilligen Länder zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 17 03 05 01.

17 01 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 02 01.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 04 Pilotstudie: Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
500 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Finanziert werden insbesondere Ausgaben für Studien sowie für die Veranstaltung von Konferenzen, die Denkanstöße zur Entwicklung wirksamerer gemeinschaftlicher Lösungen für einen Finanzausgleich im Falle von Viehseuchen bieten sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotvorhaben im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ							
17 02 01	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher	3	17 000 000	19 522 588	21 875 000	19 225 000	19 849 706,48	18 708 916,99
	Kapitel 17 02 — Insgesamt		17 000 000	19 522 588	21 875 000	19 225 000	19 849 706,48	18 708 916,99

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)

17 02 01 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	19 522 588	21 875 000	19 225 000	19 849 706,48	18 708 916,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	22 752 638	10 475 000	6 160 088	6 117 550		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	21 875 000	8 750 000	6 562 500	5 468 750	1 093 750	
Mittel 2004	17 000 000 ⁽¹⁾		6 800 000	5 100 000	4 353 888	746 112
Insgesamt	61 627 638	19 225 000	19 522 588 ⁽²⁾	16 686 300	5 447 638	746 112

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 19 077 778 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 631 111 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Der verbraucherpolitische Aktionsplan 1999-2001 wurde 2001 abgeschlossen und durch eine mehrjährige verbraucherpolitische Strategie (2002-2006) ersetzt. Diese Strategie sieht Bestimmungen zur Durchführung der in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Maßnahmen vor und stützt sich auf drei mittelfristige strategische Ziele, die Gegenstand eines laufend aktualisierten Programms sind:

- ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union;
- die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;
- die Einbeziehung der Verbraucherorganisationen in die EU-Politik.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN							
17 03 01	Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz							
17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)	3	45 600 223	57 495 736	45 472 000	41 111 000	43 828 045,26	35 930 115,76
	<i>Artikel 17 03 01 — Insgesamt</i>		45 600 223	57 495 736	45 472 000	41 111 000	43 828 045,26	35 930 115,76
17 03 02	Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direkt- zahlungen durch die Europäische Union	1.1	14 400 000	14 400 000	10 000 000	10 000 000	1 429 353,03	1 429 353,03
	Kapitel 17 03 — Insgesamt		60 000 223	71 895 736	55 472 000	51 111 000	45 257 398,29	37 359 468,79

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 01 Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz

17 03 01 01 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 600 223	57 495 736	45 472 000	41 111 000	43 828 045,26	35 930 115,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	72 277 995	27 469 400	29 997 952	14 810 643		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	45 472 000	13 641 600	13 641 600	13 641 600	4 547 200	
Mittel 2004	45 600 223		13 856 184	13 329 800	13 991 533	4 422 706
Insgesamt	163 350 218	41 111 000	57 495 736	41 782 043	18 538 733	4 422 706

Erläuterungen

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich öffentliche Gesundheit (2003-2008) soll zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus beitragen durch Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Vorbeugung gegen Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen und die Beseitigung der Ursachen für Gesundheitsgefährdungen.

Die drei Schwerpunkte sind:

- Verbesserung von Information und Kenntnisstand im Hinblick auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Schaffung und Erhaltung effizienter medizinischer Dienstleistungen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme, durch Konzeption und Betrieb eines gut strukturierten globalen Systems zur Erfassung, Analyse und Auswertung der Informationen und Kenntnisse im Gesundheitsbereich, sowie der Weiterleitung dieser Informationen und Kenntnisse an die zuständigen Behörden, die Akteure im Gesundheitswesen, weiterhin durch Analysen der Gesundheitssituation und der Politiken, Systeme und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit;
- Stärkung der Fähigkeit zur raschen und koordinierten Reaktion auf Bedrohungen der Gesundheit, durch Entwicklung, Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit, der Nutzung und der Vernetzung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen im Hinblick auf Gesundheitsrisiken;
- Maßnahmen in Bezug auf die bestimmenden Elemente der Gesundheit, durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, durch Unterstützung und Entwicklung umfassender Aktionen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten sowie von spezifischen Instrumenten zur Verringerung und Beseitigung von Risiken.

Die Nichtregierungsorganisationen sind wesentliche Akteure bei der Durchführung des Programms. Daher sollten sie eine angemessene Finanzierung erhalten.

Unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung ist ein Teil der Mittel bestimmt für die Arbeit des Europäischen Patientenforums, einer gesamt europäischen Patientenorganisation, die sich in der Debatte um das Gesundheitswesen in Europa mit Fragen betreffend die Interessen der Patienten befasst und zu solchen Fragen zu konsultieren ist.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)**17 03 01** (Fortsetzung)

17 03 01 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (Abl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

17 03 02**Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 400 000	10 000 000	1 429 353,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (Abl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (Abl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (Abl. L 331 vom 7.12.2002, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIER- GESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT							
17 04 01	<i>Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körper- lichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstel- len</i>	1.1	135 500 000	135 500 000	135 500 000	135 500 000	161 006 000,—	161 006 000,—
17 04 02	<i>Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maß- nahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit</i>	1.1	10 500 000	10 500 000	7 500 000 (¹)	7 500 000 (²)	7 946 687,41	7 946 687,41
17 04 03	<i>Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können</i>	1.1	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	50 854 668,—	50 854 668,—
17 04 04	<i>Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen</i>	1.1	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 728 682,43	2 728 682,43
17 04 05	<i>Sonstige Maßnahmen</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
17 04 06	<i>Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich</i>	3	—	2 000 000	—	3 000 000	0,—	2 954 201,—
17 04 08	<i>Ausgaben für die Einrichtung der Europäi- schen Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>							
17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	16 430 000	16 430 000	4 364 500 (³)	3 928 000 (⁴)	2 437 301,39	1 435 597,19
17 04 08 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	10 455 000	9 409 500	3 882 000 (⁵)	3 494 000 (⁶)	261 988,—	61 193,—
	<i>Artikel 17 04 08 — Insgesamt</i>		26 885 000	25 839 500	8 246 500	7 422 000	2 699 289,39	1 496 790,19
	Kapitel 17 04 — Insgesamt		215 885 000	216 839 500	194 246 500	196 422 000	225 235 327,23	226 987 029,03

(¹) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 4 364 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 3 928 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(⁵) Mittel in Höhe von 3 882 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.(⁶) Mittel in Höhe von 3 494 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 01 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
135 500 000	135 500 000	161 006 000,—

Erläuterungen

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erlaubt eine beschleunigte Tilgung oder Kontrolle über das Niveau der nationalen Finanzmittel hinaus sowie eine Harmonisierung der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Bei einem Teil dieser Krankheiten oder Infektionen handelt es sich um auf den Menschen übertragbare Zoonosen (BSE, Brucellose, Salmonellen, Tuberkulose usw.), deren Bekämpfung zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und zur Steigerung der Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union beiträgt. Das Weiterbestehen dieser Krankheiten ist zudem ein Hemmnis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

17 04 02 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 500 000	(¹) 7 500 000	7 946 687,41
(¹) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen sowie für Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Veterinärbereich.

Eine wichtige Maßnahme besteht in einer Finanzhilfe für die Tätigkeit der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestimmten Referenzlaboratorien. Diese Tätigkeit trägt durch Verbesserung der Bedingungen für die Überwachung biologischer und chemischer Risiken zur Verbesserung der Kontrolle von Tierkrankheiten und zur Prävention und weitgehenden Risikominderung sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten.

Sie dienen auch der Finanzierung der Entwicklung von Markerimpfungen oder Tests, welche die Unterscheidung zwischen kranken und geimpften Tieren möglich machen.

Die zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Veterinärbereich erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen, beispielsweise die Überwachung von Brathühnchen auf *Campylobacter* in Schweden, sind ebenfalls von diesen Mitteln abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 04 03 Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 000 000	40 000 000	50 854 668,—

Erläuterungen

Das Auftreten bestimmter Tierkrankheiten in der Gemeinschaft wird voraussichtlich größere Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes sowie auf die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern haben. Im Hinblick darauf muss durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft dazu beigetragen werden, gefährliche Infektionskrankheiten möglichst schnell zu tilgen, wenn die Mitgliedstaaten die praktischen Voraussetzungen für den Kampf der Gemeinschaft gegen Tierkrankheiten schaffen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EWG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16), insbesondere die Kapitel 1 und 2.

17 04 04 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 000 000	3 000 000	2 728 682,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Durchführung der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/54/EG (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 30).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/29/EG (ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 29).

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/30/EG (ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 30).

Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12)

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33)

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60)

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74)

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 04 04 (Fortsetzung)**

Richtlinie 2003/61/EG des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut, 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, 98/56/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, 2002/56/EG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

17 04 05**Sonstige Maßnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Während des Haushaltsverfahrens bzw. im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde über die voraussichtlichen bzw. bereits erfolgten Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, und zwar gemäß den die Transparenz betreffenden Bestimmungen, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines von Parlament, Kommission und den Agenturen vereinbarten Verhaltenskodexes umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr für das Gemeinschaftliche Sortenamt (OCVV):

Einnahmen:

— Titel 1 „Einnahmen“	7 484 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
— Titel 3 „Defizitreserve“	2 983 000
— Titel 5 „Einnahmen — Verwaltungsvorgänge OCVV“	p.m.
— Titel 6 „Erstattungen“	15 000
— Titel 9 „Sonstige Einnahmen“	350 000
Hinzufügung zur Reserve aus den kumulierten Überschüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre	p.m.
Insgesamt	10 832 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	3 717 000
— Titel 2 „Betriebsausgaben“	1 581 000
— Titel 3 „Operationelle Ausgaben“	5 534 000
Insgesamt	10 832 000

Bilanz des Haushaltsjahres

—

Kumulierter Gewinn am 31. Dezember

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 05 (Fortsetzung)

Genehmigter Personalbestand

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Personal	
	2004	2003
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	2	2
A 6/A 8	2	2
A insgesamt	6	6
B insgesamt	16	14
C insgesamt	12	12
D insgesamt	3	3
Insgesamt	37	35

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

17 04 06

Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	—	3 000 000	0,—	2 954 201,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	36 544 103	3 000 000	2 000 000	1 447 473	30 096 630	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	36 544 103	3 000 000	2 000 000	1 447 473	30 096 630	

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 04 06 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6, B2-5 1 2 2 und B2-5 1 9 0.

17 04 08**Ausgaben für die Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit**

17 04 08 01

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 430 000	16 430 000	4 364 500 (¹)	3 928 000 (²)	2 437 301,39	1 435 597,19
<p>(¹) Mittel in Höhe von 4 364 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 928 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 001 704	1 001 704				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 729 000	6 854 296	1 874 704			
Mittel 2004	16 430 000		14 555 296	1 874 704		
Insgesamt	26 160 704	7 856 000	16 430 000	1 874 704		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Behörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Behörde, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 08 (Fortsetzung)

17 04 08 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Personalbestand (EU-25/15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2003				2004	
	Zum 31/12/2002 besetzt		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit	Dauerplanstellen	Bedienstete auf Zeit
A 1						
A 2				1		1
A 3				4		4
A 4				6		6
A 5				12	1	22
A 6						3
A 7				13	1	28
A 8						
Insgesamt A				36	2	64
B 1						
B 2						
B 3				5	1	7
B 4						
B 5				8		14
Insgesamt B				13	1	21
C 1						
C 2						
C 3					1	16
C 4						
C 5						30
Insgesamt C					1	46
D 1						
D 2						3
D 3						
D 4						
Insgesamt D						3
Insgesamt				49	4	134
Gesamtzahl				49	138	

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 04 08 (Fortsetzung)**

17 04 08 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

17 04 08 02

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 455 000	9 409 500	3 882 000 (¹)	3 494 000 (²)	261 988,—	61 193,—
<p>(¹) Mittel in Höhe von 3 882 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 494 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	200 795	200 795					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	7 764 000	6 787 205	976 795				
Mittel 2004	10 455 000		8 432 705	2 097 045	– 49 833	– 24 917	
Insgesamt	18 419 795	6 988 000	9 409 500	2 097 045	– 49 833	– 24 917	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3). Sie sind insbesondere bestimmt für:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Behörde,
- Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Behörde, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 08 (Fortsetzung)

17 04 08 02 (Fortsetzung)

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	26 885 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	
	Insgesamt 26 885 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	10 553 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	5 877 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	10 455 000
	Insgesamt 26 885 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
17 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz							
17 49 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben	3	—	2 772 910	5 440 000	3 289 000	1 561 210,72	890 293,32
17 49 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	—	566 582	697 500	697 500	697 485,79	184 465,67
	<i>Artikel 17 49 04 — Insgesamt</i>		—	3 339 492	6 137 500	3 986 500	2 258 696,51	1 074 758,99
	Kapitel 17 49 — Insgesamt		—	3 339 492	6 137 500	3 986 500	2 258 696,51	1 074 758,99

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**17 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz**

17 49 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 772 910	5 440 000	3 289 000	1 561 210,72	890 293,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 244 901	887 641	357 260			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 440 000	2 401 359	2 415 650	622 991		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	6 684 901	3 289 000	2 772 910	622 991		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGSAusgaben IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**17 49 04** (Fortsetzung)

17 49 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	566 582	697 500	697 500	697 485,79	184 465,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	727 155	590 000	137 155			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	697 500	107 500	429 427	160 573		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 424 655	697 500	566 582	160 573		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 18
JUSTIZ UND INNERES

TITEL 18

JUSTIZ UND INNERES

Allgemeine Ziele

Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der gesamten Europäischen Union. Zur Erreichung dieses Ziels muss den Unionsbürgern Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit gewährleistet werden, außerdem müssen sie in den Genuss der Privilegien, des Schutzes und der Rechte und Pflichten, die das Leben in einem Rechtsstaat mit sich bringt, kommen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	42 659 314	42 659 314	34 168 260	34 168 260	27 677 396,22	27 677 396,22
18 02	AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	p.m.	p.m.				
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK	68 271 000	61 964 592	52 321 000	46 874 500	48 875 141,79	24 057 532,64
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE	1 500 000	7 040 000	4 676 000	7 315 000	6 636 357,95	2 937 766,81
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRI-MINALITÄT	16 355 000	19 920 000	5 300 000	8 177 400	10 031 361,70	1 772 738,92
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS	11 746 100	12 994 100	11 760 000	13 430 000	5 790 173,87	2 815 329,66
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG	9 400 000	9 400 000	7 650 000	7 650 000	9 788 570,—	9 243 865,75
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES	11 500 775	9 457 599	4 500 000	6 310 000	2 323 565,18	1 651 130,94
18 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 290 000	1 745 600	2 305 600	1 210 099,87	819 729,80
18 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	218 000	218 000				
	Titel 18 — Insgesamt	161 650 189	164 943 605	122 120 860	126 230 760	112 332 666,58	70 975 490,74

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	279	239	205
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	52	45	35
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	45	44	43
Insgesamt	376	328	283

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 18
JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS				
18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	27 257 721 ⁽¹⁾	23 816 123	18 668 535,38
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				
18 01 02 01	Externes Personal	5	3 779 032	3 114 800	2 236 234,76
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 949 632 ⁽²⁾	1 758 231 ⁽³⁾	1 400 395,68
	Artikel 18 01 02 — Insgesamt		6 728 664	4 873 031	3 636 630,44
18 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	6 874 729	5 479 106	5 372 230,40
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				
18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	540 000		
18 01 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	656 100		
18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽⁴⁾		
18 01 04 04	AGIS — Verwaltungsausgaben	3	207 000		
18 01 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	182 700		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 70 253 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 163 800 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 01 04 06	ARGO — Verwaltungsausgaben	3	180 000		
18 01 04 07	Zivil- und handelsrechtliche Kooperations- programme — Verwaltungsausgaben	3	32 400		
	<i>Artikel 18 01 04 — Insgesamt</i>		1 798 200		
	Kapitel 18 01 — Insgesamt		42 659 314	34 168 260	27 677 396,22

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)**18 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 27 257 721	23 816 123	18 668 535,38
(¹) Mittel in Höhe von 70 253 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts18 01 02 01 Externes Personal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 779 032	3 114 800	2 236 234,76

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 2 949 632	(²) 1 758 231	1 400 395,68
(¹) Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

18 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 874 729	5 479 106	5 372 230,40

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts18 01 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
540 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 02.

18 01 04 02

Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
656 100		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

18 01 04 03

Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m. (¹)		
(¹) Mittel in Höhe von 163 800 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 04 AGIS — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
207 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 02.

18 01 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
182 700		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

18 01 04 06 ARGO — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 07.

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 07 Zivil- und handelsrechtliche Kooperationsprogramme — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
32 400		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 06 02.

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREI- ZÜGIGKEIT VON PERSONEN							
18 02 01	Schengen-Fazilität	3	p.m.	p.m.				
18 02 02	Kaliningrad	3	p.m.	p.m.				
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		p.m.	p.m.				

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 01

Schengen-Fazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002 Mittel 2003 Mittel 2004						
	p.m.		p.m.			
	Insgesamt	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die die neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen ihrem Beitritt und dem Ende des Jahres 2006 an den neuen Außengrenzen der Europäischen Union durchführen, um die Umsetzung des Schengen-Besitzstandes und den Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 35 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 02

Kaliningrad

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Dokuments zur Erleichterung des Transits zwischen Kontinentalrussland und Kaliningrad.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch die Beitrittsakte (Protokoll Nr. 5 betreffend den Transit auf dem Landweg zwischen der Region von Kaliningrad und anderen Teilen der Russischen Föderation) übertragen werden.

Beschluss der Kommission vom 30. Dezember 2003 über eine Finanzhilfe für Litauen im Hinblick auf die Durchführung des durch die Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates geschaffenen Systems der Dokumente für den erleichterten Transit (FTD) und der Dokumente für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) (K(2003) 5213).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYL- POLITIK							
18 03 01	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	450 000	450 000	450 000,—	450 000,—
18 03 02	Europäisches Migrantenforum	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 03 03	Europäischer Flüchtlingsfonds	3	42 271 000	43 541 000	42 271 000	41 500 000	44 989 956,95	23 480 234,—
18 03 04	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzu- stroms von Flüchtlingen	3	p.m. (³)	p.m. (⁴)	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)	0,—	0,—
18 03 05	Europäische Beobachtungsstelle für Migra- tion	3	2 600 000	2 645 000	2 600 000	1 500 000	462 705,08	8 715,85
18 03 06	Integration von Drittstaatsangehörigen	3	3 600 000	3 979 592	4 000 000	1 500 000		
18 03 07	ARGO	3	19 800 000	11 799 000	3 000 000 (⁷)	1 924 500 (⁸)	2 972 479,76	118 582,79
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		68 271 000	61 964 592	52 321 000	46 874 500	48 875 141,79	24 057 532,64

(¹) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 4 675 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 6 113 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 01 **Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	450 000	450 000	450 000,—	450 000,—
<p>(¹) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	450 000	450 000				
Mittel 2004	450 000 (¹)		450 000			
Insgesamt	900 000	450 000	450 000 (²)			
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.</p>						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

Umfassende Informationen sowie eine Bewertung der Lage der Flüchtlinge in ganz Europa und der Asylpolitik der Mitgliedstaaten sind dringend erforderlich.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft, von der Kommission vorgelegt am 27. Mai 2003 (KOM(2003) 276 endg.).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 02 **Europäisches Migrantenforum**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	Mittel 2003	p.m.	p.m.			
	Mittel 2004	p.m.	p.m.			
	Insgesamt	p.m.	p.m.			

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 03

Europäischer Flüchtlingsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 271 000	43 541 000	42 271 000	41 500 000	44 989 956,95	23 480 234,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	48 392 783	20 364 500	11 225 000	16 803 283		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	42 271 000	21 135 500	12 681 000	8 454 500		
Mittel 2004	42 271 000		19 635 000	13 781 300	8 854 700	
Insgesamt	132 934 783	41 500 000	43 541 000	39 039 083	8 854 700	

Erläuterungen

Aus diesen Mittel werden die strukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen unterstützt:

- die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die freiwillige Rückführung dieser Personen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung innovativer oder im Gemeinschaftsinteresse liegender Maßnahmen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich der beruflichen Bildung,
- Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,
- Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,
- Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter und Vergewaltigung,
- Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,
- Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,
- Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Europäischen Union,
- Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in Bezug auf geschlechterspezifische Angelegenheiten,
- getrennte Unterbringung von allein stehenden Frauen und Mädchen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (Abl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 04 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)	0,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	9 818 000 (¹)	9 818 000				
Mittel 2004	9 818 000 (²)		9 818 000			
Insgesamt	19 636 000	9 818 000 (³)	9 818 000 (⁴)			
(¹) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Aufnahme und Unterbringung,
- Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,
- medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung oder Gewalt) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,
- die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 05 Europäische Beobachtungsstelle für Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 600 000	2 645 000	2 600 000	1 500 000	462 705,08	8 715,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	453 989	227 000	226 989			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 600 000	1 273 000	1 327 000			
Mittel 2004	2 600 000		1 091 011	1 153 000	355 989	
Insgesamt	5 653 989	1 500 000	2 645 000	1 153 000	355 989	

Erläuterungen

Diese neuen Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

- einen Aktionsplan zur gemeinsamen Analyse und zum besseren Austausch von Statistiken im Bereich Asyl und Immigration,
- die Schaffung einer „virtuellen“ Beobachtungsstelle für Migration durch den Aufbau eines Netzes nationaler „Schaltstellen“, die untereinander sowie mit einer Zentralstelle verbunden sind.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 06 Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 979 592	4 000 000	1 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000	1 500 000	2 400 000	100 000		
Mittel 2004	3 600 000		1 579 592	1 300 000	720 408	
Insgesamt	7 600 000	1 500 000	3 979 592	1 400 000	720 408	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Förderung der Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern durch konkrete Projekte, die insbesondere Sprachkurse und Aufklärung über die kulturellen, politischen und sozialen Besonderheiten des betreffenden Landes, einschließlich der Staatsbürgerschaft und der grundlegenden europäischen Werte umfassen;
- Entwicklung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft;
- Ermittlung und Beurteilung bewährter Verfahrenspraktiken für den Bereich der Integration; in diesem Zusammenhang soll unter den Städten, in denen die praktische Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch Bildungsprogramme, Kunst-, Theater-, Musik- und Sportprojekte sowie lokale Initiativen am besten gelungen ist, eine als multikulturelle Hauptstadt Europas ausgewählt werden;
- Entwicklung von Integrationsmodellen;
- Errichtung von europaweiten Netzen.

Ein Teil der Mittel kann für die Bekämpfung der Ursachen der Migration verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 07

ARGO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 800 000	11 799 000	3 000 000 (¹)	1 924 500 (²)	2 972 479,76	118 582,79
(¹) Mittel in Höhe von 4 675 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 113 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 431 063	1 669 582	270 500	14 867 918	10 623 063	3 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	867 918	867 918				
Mittel 2003	7 675 000 (¹)	5 500 000	2 175 000			
Mittel 2004	19 800 000		9 353 500	5 425 000	5 021 500	
Insgesamt	58 773 981	8 037 500 (²)	11 799 000	20 292 918	15 644 563	3 000 000
(¹) Mittel in Höhe von 4 675 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 113 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

- die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Zusammenlegung der Ressourcen sowie auf koordinierte und einheitliche Verfahrensweisen zu richten ist;
- die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu fördern, um so die Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen aller Mitgliedstaaten zu harmonisieren, so dass Störungen vermieden werden, die den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden könnten;
- die gesamte Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln zu verbessern;
- zu gewährleisten, dass bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen mitwirken, die Gemeinschaftsdimension gebührend berücksichtigt wird;
- die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen dadurch zu fördern, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den betroffenen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2001 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE							
18 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen							
18 04 01 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I	3	—	5 147 000	3 676 000	6 315 000	5 675 119,95	2 361 007,43
18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II	3	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	<i>Artikel 18 04 01 — Insgesamt</i>		p.m.	5 147 000	3 676 000	6 315 000	5 675 119,95	2 361 007,43
18 04 02	Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern	3	—	393 000	—	p.m.	0,—	255 963,38
18 04 03	Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte	3	1 500 000	1 500 000	1 000 000	1 000 000	961 238,—	320 796,—
	Kapitel 18 04 — Insgesamt		1 500 000	7 040 000	4 676 000	7 315 000	6 636 357,95	2 937 766,81

(¹) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 3 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

18 04 01 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 147 000	3 676 000	6 315 000	5 675 119,95	2 361 007,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 551 706	4 477 000	4 044 200	1 030 506		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 676 000	1 838 000	1 102 800	735 200		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	13 227 706	6 315 000	5 147 000	1 765 706		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 02

Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	6 400 000 (¹)		3 200 000	1 750 000	1 450 000	—
Insgesamt	6 400 000		3 200 000 (²)	1 750 000	1 450 000	—
(¹) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung der Gewalt ihnen gegenüber sowie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung, der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe;
- besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung welcher Art auch immer geltend zu machen;
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Missbrauch, einschließlich der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe, sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Missbrauchs;
- Pilotvorhaben und Zuschüsse an Nichtregierungsorganisationen bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die genannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und vor allem von Opfern des Handels mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung, von sexuellem Missbrauch und Genitalverstümmelungen sowie von Zwangsehen einsetzen;
- Förderung von Maßnahmen, die darauf abstellen, dass Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung sowie Genitalverstümmelungen von Frauen und Zwangsehen verstärkt zur Anzeige gebracht werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Verfahren;
- Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse der Gesetzesvorschriften der Mitgliedstaaten und internationaler Übereinkommen über Frauenhandel und Prostitution;

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 02 (Fortsetzung)

— Durchführung von Informationskampagnen zur Bekämpfung von Pädophilie, sexueller Ausbeutung, Genitalverstümmelungen bei Frauen und Zwangsehen.

Die Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf Vorhaben zur Unterstützung von Frauen, insbesondere der Opfer von Frauenhandel, Genitalverstümmelungen und Zwangsehen, und auf Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben von besonderem Gemeinschaftsinteresse liegen muss.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung einer Informationskampagne, die gegen die Ausbeutung von Kindern, insbesondere gegen Pädophilie, in den 15 Mitgliedstaaten gerichtet ist und sich aller verfügbaren Medien bedient: Rundfunk, Fernsehen, Presse und neue Technologien.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 15. Oktober 2003 vorgelegt, über die Durchführung der zweiten Phase (2004–2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (KOM(2003) 616 endg.).

18 04 02**Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	393 000	—	p.m.	0,—	255 963,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 268 668	p.m.	393 000	875 668		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	p.m.				
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 268 668	p.m.	393 000	875 668		

Erläuterungen

Aus diesem Artikel werden Mittel zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für eine Informationskampagne zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den 15 Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 02 (Fortsetzung)

18 04 03 **Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	1 000 000	1 000 000	961 238,—	320 796,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	640 442	480 000	160 442			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	520 000	480 000			
Mittel 2004	1 500 000		859 558	640 442		
Insgesamt	3 140 442	1 000 000	1 500 000	640 442		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels decken die Kosten für vorbereitende Maßnahmen auf dem Gebiet der Erforschung und Evaluierung hinsichtlich der Achtung der Grundrechte.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die Einrichtung eines Netzes namhafter Menschenrechtsexperten und Juristen aus allen Mitgliedstaaten finanziert werden, das dem Europäischen Parlament und der Kommission das Sachwissen zur Verfügung stellt, mit dem sie die Achtung und die Fortentwicklung der Grundrechte überwachen und die Anwendung der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags gewährleisten können. Dabei geht es besonders um die Evaluierung der Umsetzung aller in der Charta der Grundrechte formulierten Rechte unter Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Ergebnisse der Tätigkeit von Vertragsüberwachungsgremien bezüglich der Durchführung von VN-Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten und der Berichte anderer einschlägiger Aufsichtsorgane wie z. B. des Komitees gegen die Folter sowie der Grundsatzurteile der Gerichte und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten.

Ferner dienen diese Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Informationsmitteln (Datenbanken, „Help-lines“, Rechtsbeistand) im Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen der Mitgliedstaaten sowie den im Bereich der Grundrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen, die es jeder interessierten Person ermöglichen, Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT							
18 05 01	Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel IV							
18 05 01 01	Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres	3	—	7 630 000	p.m.	5 787 400	10 031 361,70	1 772 738,92
18 05 01 02	AGIS	3	12 270 000	9 080 000	5 300 000 (¹)	2 390 000 (²)	0,—	0,—
18 05 01 03	Austauschprogramm für Justizbehörden	3	2 625 000	1 750 000				
	<i>Artikel 18 05 01 — Insgesamt</i>		14 895 000	18 460 000	5 300 000	8 177 400	10 031 361,70	1 772 738,92
18 05 02	Europol	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 05 03	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten	3	585 000	585 000	p.m. (³)	p.m. (⁴)	0,—	0,—
18 05 04	Pilotprojekte für die Opfer von Terroranschlägen	3	875 000	875 000				
	Kapitel 18 05 — Insgesamt		16 355 000	19 920 000	5 300 000	8 177 400	10 031 361,70	1 772 738,92

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 6 480 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 545 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 935 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel IV**

18 05 01 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	7 630 000	p.m.	5 787 400	10 031 361,70	1 772 738,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 277 566	5 787 400	7 630 000	4 860 166	—	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—				
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	18 277 566	5 787 400	7 630 000	4 860 166	—	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangen wurden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01 (Fortsetzung)**

18 05 01 02

AGIS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 270 000	9 080 000	5 300 000 (¹)	2 390 000 (²)	0,—	0,—

(¹) Mittel in Höhe von 6 480 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	11 780 000 (¹)	6 390 000	2 945 000	2 445 000		
Mittel 2004	12 270 000		6 135 000	3 831 000	2 304 000	
Insgesamt	24 050 000	6 390 000 (²)	9 080 000	6 276 000	2 304 000	

(¹) Mittel in Höhe von 6 480 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Im Rahmen des Programms werden Projekte gefördert, die folgende, unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallende Bereiche betreffen:

- die justizielle Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen, einschließlich Aus- und Fortbildung,
- die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden,
- die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität beteiligt sind,
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um einen wirksameren Schutz der Interessen der Opfer im Strafverfahren zu gewährleisten.

Ein Teil der Mittel soll für den Schutz der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien sowie für den Beistand für Personen, die im Rahmen der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit strafrechtlich verfolgt werden, bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist vor allem für die Veröffentlichung und Übersetzung einer Information über die Rechte („Letter of Rights“) gemäß dem geltenden Recht für jeden Mitgliedstaat bestimmt, die dem Beschuldigten bei seiner Ankunft in einer Polizeidienststelle oder am Vernehmungsort ausgehändigt würde.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (Abl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01 (Fortsetzung)**

18 05 01 03

Austauschprogramm für Justizbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 625 000	1 750 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		2 625 000	1 750 000	875 000		
Insgesamt		2 625 000	1 750 000	875 000		

Erläuterungen

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2004 ist Zeichen eines sehr hohen Maßes an Vertrauen in das Justizwesen anderer Mitgliedstaaten. Dadurch werden auch direkte Kontakte von Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich. Gleichzeitig macht der Rahmenbeschluss deutlich, dass noch gewaltige Herausforderungen bewältigt werden müssen. Die Geschwindigkeit der Beschlussfassung auf europäischer Ebene hat in beispielloser Art und Weise zugenommen. Dies erfordert nun entsprechende stärkere Fortbildungsanstrengungen, um eine korrekte Umsetzung sicherzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe in der Europäischen Union müssen nicht nur ausreichende Kenntnisse über die unterschiedlichen Justizsysteme in den Mitgliedstaaten, sondern insbesondere auch über das einschlägige EU-Recht erwerben. Darüber hinaus muss ein gemeinsames Verständnis innerhalb des Berufsstandes entwickelt werden. Am meisten kommt es darauf an, die Qualität des Justizwesens insgesamt zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Bürger den gemeinsamen Europäischen Rechtsraum unterstützen. Es sind ständige Bemühungen erforderlich, um sicherzustellen, dass das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten weiterbesteht. In diesem Zusammenhang ist das Grünbuch über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2003) 75) erwähnenswert.

All dies ist nicht nur Aufgabe der Mitgliedstaaten, sondern auch der Gemeinschaft, da nun Richter auch als Richter der Europäischen Union betrachtet werden.

Das Pilotprojekt soll zu den bereits unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität des Justizwesens in den Mitgliedstaaten beitragen, insbesondere durch die Fortbildung von Mitgliedern des Richterstandes. Diese Erfordernisse sind sektorübergreifend, und sie sollten im Rahmen des Pilotprojekts behandelt werden, ohne dass eine Unterscheidung zwischen der Zusammenarbeit in Straf- und in Zivilsachen getroffen wird, d.h. die künstliche Unterscheidung zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler sollte überwunden werden.

Das Pilotprojekt sollte zwei wesentliche Elemente enthalten: erstens eine bessere Fortbildung der Mitglieder des Richterstandes, hauptsächlich durch das Austauschprogramm, jedoch auch durch Entwicklung von Lern- und Lehrmaterial, und zweitens eine verstärkte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, z. B. Hochschulen, Fortbildungsinstitute, Richterschaft, um ein besseres gegenseitiges Verständnis und den Austausch bewährter Verfahren sicherzustellen.

Hinsichtlich des ersten Elements: Die Mitglieder des Richterstandes sollten die Möglichkeit haben, an einem Programm teilzunehmen, das aus mehreren Modulen besteht:

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01** (Fortsetzung)

18 05 01 03 (Fortsetzung)

I. Austauschprogramm: Grundstein des Pilotprojekts sollte die Einrichtung eines Austauschprogramms für Mitglieder des Richterstandes sein. Es sollte ein unbürokratisches und nachhaltiges System sein. In jedem Mitgliedstaat sollte eine Kontaktstelle eingerichtet werden. Es wäre Sache jedes Mitgliedstaates, seine jeweilige Kontaktstelle zu bestimmen; dies sollte eine Institution sein, die für die Ausbildung der Mitglieder des Richterstands verantwortlich ist.

II. eLearning: Um so viele Personen der Zielgruppe wie möglich zu erreichen, sollte in einem ersten Schritt geeignetes eLearning-Material entwickelt und auf breiter Basis verteilt werden, z. B. Lernmaterial oder Kurse, die von Einrichtungen oder Stellen angeboten werden, die für die Ausbildung von Angehörigen des Richterstands zuständig sind, einschließlich Videos von typischen Gerichtsverfahren, Berichten von Teilnehmern an Austauschprogrammen mit Hyperlinks zu den Internetseiten der Kommission und des Parlaments und zu maßgeblichen Kontaktstellen (etwa Verbindungsrichtern, Eurojust und nationalen Mitgliedern) und zu Instrumenten für die Zusammenarbeit, die vom Europäischen Justiziellen Netz eingerichtet werden (z. B. Justizatlas usw.). Die Mitglieder des Richterstands sollten die Möglichkeit haben, dieses Material zu konsultieren, wenn sie etwas über ein Problem des Gemeinschaftsrechts oder die gegenwärtige Situation in einem bestimmten Mitgliedstaat in Erfahrung bringen müssen.

III. Regelmäßige Treffen der Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen zum Meinungsaustausch und zu Diskussionen über

- Programm und Inhalt der grundlegenden und weiterführenden beruflichen Bildung,
- die Bedingungen für die gegenseitige Öffnung der laufenden Ausbildung für Angehörige der Rechtsberufe aus allen Mitgliedstaaten,
- bewährte Verfahren und Bewertungskriterien.

Das Pilotprojekt sollte eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

Erstes Jahr:

- Durchführbarkeitsstudie für das Austauschprogramm, in der u. a. die Kriterien für die Förderfähigkeit, die Dauer usw. geprüft werden,
- Einleitung des eLearning-Prozesses,
- Treffen der Ausbildungseinrichtungen.

Zweites Jahr:

- Erprobung des Austauschprogramms
- Weiterentwicklung des e — Learning-Prozesses
- Treffen der Ausbildungseinrichtungen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 02

Europol

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.	p.m.				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben von Europol.

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 03****Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
585 000	585 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	0,—	0,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 545 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 935 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 545 000 (¹)	935 000	225 000	385 000		
Mittel 2004	585 000		360 000	225 000		
Insgesamt	2 130 000	935 000 (²)	585 000	610 000		

(¹) Mittel in Höhe von 1 545 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 935 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die auf Initiative der Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und für den Betrieb der von diesen eingerichteten Netze.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/427/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Errichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 04 Pilotprojekte für die Opfer von Terroranschlägen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
875 000	875 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	875 000		875 000			
Insgesamt	875 000		875 000			

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Projekte finanziell unterstützt werden, mit denen den Opfern von Terroranschlägen bzw. ihren Angehörigen geholfen werden soll, mit Hilfe von sozialer oder psychologischer Unterstützung durch Organisationen bzw. Netze die Folgen dieser Anschläge zu überwinden, sowie Projekte, mit denen die Öffentlichkeit zum Kampf gegen Terrorismus in allen seinen Ausprägungen mobilisiert werden soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS							
18 06 01	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen							
18 06 01 01	Grotius-Zivilrecht — Schuman	3	—	408 000	p.m.	700 000	0,—	900 656,52
18 06 01 02	Kooperationsprogramm im Bereich des Zivil- rechts	3	3 000 000	3 690 000	3 000 000	2 300 000	2 153 460,70	90 000,—
	<i>Artikel 18 06 01 — Insgesamt</i>		3 000 000	4 098 000	3 000 000	3 000 000	2 153 460,70	990 656,52
18 06 02	Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen	3	460 000	610 000	460 000	630 000	559 885,17	69 528,—
18 06 03	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	300 000	300 000	276 828,—	276 828,—
18 06 04	Eurojust							
18 06 04 01	Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	5 450 375	5 450 375	5 826 500	6 920 000	2 380 000,—	1 256 569,57
18 06 04 02	Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	2 835 725	2 835 725	2 173 500	2 580 000	420 000,—	221 747,57
	<i>Artikel 18 06 04 — Insgesamt</i>		8 286 100	8 286 100	8 000 000	9 500 000	2 800 000,—	1 478 317,14
	Kapitel 18 06 — Insgesamt		11 746 100	12 994 100	11 760 000	13 430 000	5 790 173,87	2 815 329,66

(¹) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 01 *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen*

18 06 01 01 Grotius-Zivilrecht — Schuman
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	408 000	p.m.	700 000	0,—	900 656,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 286 069	700 000	408 000	4 170 000	2 600 000	1 408 069
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	9 286 069	700 000	408 000	4 170 000	2 600 000	1 408 069

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangen wurden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) (ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 1).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)**18 06 01** (Fortsetzung)

18 06 01 02 Kooperationsprogramm im Bereich des Zivilrechts
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 690 000	3 000 000	2 300 000	2 153 460,70	90 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 053 000	1 214 000	839 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 000 000	1 086 000	1 914 000			
Mittel 2004	3 000 000		937 000	1 312 500	750 500	
Insgesamt	8 053 000	2 300 000	3 690 000	1 312 500	750 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

- Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere durch die
 - Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zum Recht,
 - Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile,
 - Förderung der notwendigen Rechtsangleichung bzw.
 - Beseitigung der durch Unterschiede im Zivilrecht und Zivilprozess bedingten Hindernisse,
- Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen,
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und
- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 02 *Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
460 000	610 000	460 000	630 000	559 885,17	69 528,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	490 000	340 000	150 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	460 000	290 000	170 000			
Mittel 2004	460 000		290 000	170 000		
Insgesamt	1 410 000	630 000	610 000	170 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 03

Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	300 000	300 000	276 828,—	276 828,—

(¹) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	300 000	300 000				
Mittel 2004	300 000 (¹)		300 000			
Insgesamt	600 000	300 000	300 000 (²)			

(¹) Diese Mittel werden in Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden in Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union bestimmt.

Sie decken insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit:

- der Einrichtung und dem Ausbau einer Datenbank mit 30 000 der wichtigsten Urteile der Gerichte der Mitgliedstaaten,
- der ständigen Aktualisierung dieser Datenbank,
- der Veröffentlichung bzw. der Mitwirkung an der Veröffentlichung von Publikationen: einer jährlichen Sammlung der Rechtsprechung, der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift *Reflets* und einem jährlich erscheinenden Vademekum,
- der Ausrichtung eines Kolloquiums,
- dem Austausch von Richtern,
- den Kosten des Generalsekretariats,
- der Ausrichtung einer alle sechs Monate stattfindenden Verwaltungsratssitzung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft, von der Kommission vorgelegt am 27. Mai 2003 (KOM(2003) 276 endg.).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 04 Eurojust

18 06 04 01 Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 450 375	5 450 375	5 826 500	6 920 000	2 380 000,—	1 256 569,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 720 000	2 720 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002		—				
Mittel 2003	5 826 500	4 200 000	1 626 500			
Mittel 2004	5 450 375		3 823 875	1 626 500		
Insgesamt	13 996 875	6 920 000	5 450 375	1 626 500		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb von Eurojust (Titel 1 und 2) finanziert.

Eurojust ist gehalten, die Haushaltsbehörde über alle Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 04 (Fortsetzung)

18 06 04 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2003	2004
A/LA 2	1	1
A/LA 4/A/LA 5	6	6
A/LA 6/A/LA 7	6	10
Insgesamt	13	17
B 2/B 3	2	2
B 4/B 5	2	5
Insgesamt	4	7
C 2/C 3	25	39
C 4/C 5	4	4
Insgesamt	29	43
D	7	9
Insgesamt	7	9
Gesamtzahl	53	76

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 04 (Fortsetzung)

18 06 04 02 Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 835 725	2 835 725	2 173 500	2 580 000	420 000,—	221 747,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	406 500	406 500				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 173 500	2 173 500	—			
Mittel 2004	2 835 725		2 835 725			
Insgesamt	5 415 725	2 580 000	2 835 725			

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm von Eurojust (Titel 3) finanziert.

Eurojust ist gehalten, die Haushaltsbehörde über alle Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“

8 286 100

— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“

Insgesamt

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“

— Titel 2 „Dienstbetrieb“

— Titel 3 „Operative Ausgaben“

Insgesamt

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGEN- BEKÄMPFUNG							
18 07 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht							
18 07 01 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	6 332 000	6 332 000	6 237 000	6 237 000	5 870 000,—	5 870 000,—
18 07 01 02	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	3 068 000	3 068 000	1 413 000 (¹)	1 413 000 (²)	3 130 000,—	3 166 350,—
	<i>Artikel 18 07 01 — Insgesamt</i>		9 400 000	9 400 000	7 650 000	7 650 000	9 000 000,—	9 036 350,—
18 07 02	Vorbereitende Maßnahmen für ein Pro- gramm zur Bekämpfung des Drogenhandels	3	—	p.m.	—	p.m.	788 570,—	207 515,75
	Kapitel 18 07 — Insgesamt		9 400 000	9 400 000	7 650 000	7 650 000	9 788 570,—	9 243 865,75

(¹) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

18 07 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

18 07 01 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 332 000	6 332 000	6 237 000	6 237 000	5 870 000,—	5 870 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 237 000	6 237 000				
Mittel 2004	6 332 000		6 332 000			
Insgesamt	12 569 000	6 237 000	6 332 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag der Beobachtungsstelle die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)**18 07 01** (Fortsetzung)

18 07 01 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen		
	2003 ⁽¹⁾		2004 ⁽²⁾
	Zum 31.12.2002 vorgesehen	Bewilligt	Bewilligt
A 1			
A 2	1	1	1
A 3	3	3	3
A 4/A 5	8	12	16
A 6/A 7	22	24	20
A 8			
A insgesamt	34	40	40
B	11	16	17
B insgesamt	11	16	17
C	10	9	8
C insgesamt	10	9	8
D	—	—	
D insgesamt	—	—	—
Gesamtzahl	55	65	65
⁽¹⁾ Einschließlich 14 Dauerplanstellen. ⁽²⁾ Einschließlich 17 Dauerplanstellen.			

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)**18 07 01** (Fortsetzung)

18 07 01 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 068 000	3 068 000	1 413 000 (¹)	1 413 000 (²)	3 130 000,—	3 166 350,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 063 000 (¹)	3 063 000				
Mittel 2004	3 068 000		3 068 000			
Insgesamt	6 131 000	3 063 000 (²)	3 068 000			
(¹) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Beobachtungsstelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag der Beobachtungsstelle die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen (sechs), und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Die Rolle der Haushaltsbehörde wurde durch die neue Haushaltsordnung (Artikel 185) und die neuen einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)**18 07 01** (Fortsetzung)

18 07 01 02 (Fortsetzung)

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	9 400 000
— Titel 2 „Beitrag Norwegens“	426 250
Insgesamt	9 826 250

Ausgaben:

— Titel 1 „Personalausgaben“	6 089 300
— Titel 2 „Betriebsausgaben“	927 817
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	2 809 133
Insgesamt	9 826 250

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1).

18 07 02**Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	788 570,—	207 515,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 105 023	—		1 105 023		
Übertragene und/oder wieder-zuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—	p.m.				
Mittel 2004	—		p.m.			
Insgesamt	1 105 023	—	p.m.	1 105 023		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangen wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES							
18 08 01	<i>Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</i>	3	1 800 000	2 674 041	3 000 000	2 000 000	1 498 067,23	1 001 565,66
18 08 02	<i>Schengener Informationssystem (SIS II)</i>	3	8 100 775	3 235 558	500 000	750 000	796 475,—	340 011,92
18 08 03	<i>Visa-Informationssystem (VIS)</i>	3	p.m. (¹)	p.m. (²)				
18 08 04	<i>Eurodac</i>	3	1 000 000	3 068 000	1 000 000	3 560 000	29 022,95	309 553,36
18 08 05	<i>Evaluierung und Impaktbewertung</i>	3	500 000	400 000				
18 08 06	<i>Statistikprogramm</i>	3	100 000	80 000				
	Kapitel 18 08 — Insgesamt		11 500 775	9 457 599	4 500 000	6 310 000	2 323 565,18	1 651 130,94

(¹) Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)**18 08 01****Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	2 674 041	3 000 000	2 000 000	1 498 067,23	1 001 565,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	893 346	893 346				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 000 000	1 106 654	1 390 000	503 346		
Mittel 2004	1 800 000		1 284 041	515 959		
Insgesamt	5 693 346	2 000 000	2 674 041	1 019 305		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere auch im Bereich Justiz und Inneres im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Kommission hat am 2. Juli 2002 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend eine Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union (KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel decken die Finanzierung einer Informationskampagne über die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auf der Grundlage von Artikel 255 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie der Einrichtung eines interinstitutionellen Servers, der einen Online-Zugang zu dem EU-Rechtsetzungsprozess bietet.

Sie decken die Ausgaben für die Information der Bürger über ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in Verbindung mit dem interinstitutionellen Rechtsetzungsprozess stehen. Durch diese Maßnahme sollen die Bürger über die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu EU-Dokumenten informiert werden; ferner sollen sie ein einheitliches Instrument an die Hand bekommen, um ihren Zugang zu Dokumenten in Verbindung mit interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren und einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)

18 08 02 Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 100 775	3 235 558	500 000	750 000	796 475,—	340 011,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	456 463	456 463					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	500 000	293 537	206 463				
Mittel 2004	8 100 775		3 029 095	3 000 000	2 071 680		
Insgesamt	9 057 238	750 000	3 235 558	3 000 000	2 071 680		

Erläuterungen

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung:

- der operationellen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),
- der sonstigen operationellen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands und Norwegens, die bei Posten 6 1 1 1 des Einnahmenteils erfasst werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)**18 08 03****Visa-Informationssystem (VIS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	4 500 000 (¹)		4 500 000			
Insgesamt	4 500 000		4 500 000 (²)			
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden.

Folgende Maßnahmen werden 2004 mit den angeforderten Mitteln finanziert:

- Ausarbeitung eines Gesamtplans mit allen Aktivitäten einschließlich der vorgesehenen Fristen;
- Projektausschreibung;
- Risikoanalyse und Qualitätssicherung;
- Verfassen von Spezifikationen.

Die Mittel aus der Reserve werden erst freigegeben, wenn das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission über die Rechtsgrundlage für den Rechtsakt zur Entwicklung des Visa-Informationssystems übereingekommen sind.

Rechtsgrundlagen

In Vorbereitung.

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)

18 08 04

Eurodac

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	3 068 000	1 000 000	3 560 000	29 022,95	309 553,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 512 248	3 060 000	2 150 000	302 248		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	500 000	318 000	182 000		
Mittel 2004	1 000 000		600 000	400 000		
Insgesamt	7 512 248	3 560 000	3 068 000	884 248		

Erläuterungen

Aus diesem Artikel wird die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“ — Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands und Norwegens, die bei Posten 6 4 0 0 des Einnahmenteils erfasst werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)**18 08 05****Evaluierung und Impaktbewertung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	400 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004		500 000	400 000	100 000		
Insgesamt		500 000	400 000	100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Ausdehnung der Evaluierung auf alle Tätigkeiten (Politiken und Rechtsetzung),
- die bessere Integration der Evaluierung in die Planungs- und Programmierungsstrategie,
- die Vervollständigung der methodologischen Vorarbeiten zur Entwicklung einer echten Evaluierung der Politiken,
- die Anwendung des Evaluierungsrahmens auf alle unter den Vorschlag von Tampere fallenden Politikbereiche.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHES JUSTIZ UND INNERES
(Fortsetzung)

18 08 06

Statistikprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	80 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	100 000		80 000	20 000		
Insgesamt	100 000		80 000	20 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Eurostat bei der Erstellung von Statistiken zum organisierten Verbrechen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
18 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts							
18 49 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	—	200 000	324 000	433 000	276 773,31	304 172,54
18 49 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	—	450 000	729 000	1 070 000	533 568,—	501 005,76
18 49 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	—	90 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	0,—	0,—
18 49 04 04	Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben	3	—	450 000	489 600	489 600	350 048,56	8 611,50
18 49 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	—	100 000	203 000 (³)	313 000 (⁴)	49 710,—	5 940,—
	<i>Artikel 18 49 04 — Insgesamt</i>		—	1 290 000	1 745 600	2 305 600	1 210 099,87	819 729,80
	Kapitel 18 49 — Insgesamt		—	1 290 000	1 745 600	2 305 600	1 210 099,87	819 729,80

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 203 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 93 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**18 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

18 49 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	324 000	433 000	276 773,31	304 172,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	126 200	126 200					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	324 000	306 800	200 000				– 182 800 (¹)
Mittel 2004	—						
Insgesamt	450 200	433 000	200 000				– 182 800

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder er verfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung der Mittelbindungen, die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 01 und 18 04 01 02.

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**18 49 04** (Fortsetzung)18 49 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	450 000	729 000	1 070 000	533 568,—	501 005,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	729 000	1 070 000	450 000			– 791 000 (¹)
Mittel 2004	—					
Insgesamt	729 000	1 070 000	450 000			– 791 000

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder er verfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung der Mittelbindungen, die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**18 49 04** (Fortsetzung)

18 49 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	90 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	0,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	182 000 (¹)	182 000 (²)	90 000			– 90 000 (³)
Mittel 2004	—					
Insgesamt	182 000	182 000	90 000			– 90 000
(¹) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (³) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder er verfällt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung der Mittelbindungen, die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**18 49 04** (Fortsetzung)

18 49 04 04 Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	450 000	489 600	489 600	350 048,56	8 611,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	745 336	350 000	150 000	245 336		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	489 600	139 600	300 000	50 000		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 234 936	489 600	450 000	295 336		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung der Mittelbindungen, die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 01, 18 05 01 02, 18 06 01 01 und 18 06 01 02 sowie Artikel 18 06 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAusgaben IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**18 49 04** (Fortsetzung)

18 49 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	203 000 (¹)	313 000 (²)	49 710,—	5 940,—
<p>(¹) Mittel in Höhe von 203 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 93 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	43 770	43 770				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	406 000	362 230	100 000	—		– 56 230 (¹)
Mittel 2004	—					
Insgesamt	449 770	406 000	100 000	—		– 56 230
<p>(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder er verfällt.</p>						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung der Mittelbindungen, die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

KAPITEL 18 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS							
18 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	218 000	218 000				
	Kapitel 18 50 — Insgesamt		218 000	218 000				

KOMMISSION
TITEL 18 — JUSTIZ UND INNERES

KAPITEL 18 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (Fortsetzung)

18 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
218 000	218 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	218 000					
Insgesamt	218 000					

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD JUSTIZ UND INNERES

TITEL 19
AUSSENBEZIEHUNGEN

AUSSENBEZIEHUNGEN

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich Außenbeziehungen unterstützt die Ziele der externen Politik der Europäischen Union durch Programme und Projekte in den Bereichen Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Konfliktprävention und Menschenrechte. Zu diesen Zielen gehört neben der Entwicklungszusammenarbeit die Förderung der Rolle der Europäischen Union auf internationaler Bühne, insbesondere durch Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSEN-BEZIEHUNGEN“	404 486 612	404 486 612	287 910 221	287 910 221	264 938 289,45	264 938 289,45
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSEN-BEZIEHUNGEN	53 313 000	89 153 000	67 203 000	81 351 000	48 604 762,38	42 172 456,27
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	62 600 000	62 600 000	47 500 000	50 000 000	29 999 655,99	26 329 293,54
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)	125 625 000	112 625 000	108 732 000	109 932 000	107 759 792,—	92 819 942,06
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN	16 890 000	16 890 000	16 800 000	16 675 000	35 994 761,73	30 647 549,41
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN	466 925 000	469 200 000	459 470 000	465 600 000	413 500 000,—	369 131 279,47
19 07	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS	579 501 000	611 250 000	587 500 000	675 000 000	645 407 295,—	610 578 999,68
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM	952 800 000	752 550 000	732 520 000	548 547 314	751 020 000,—	687 810 080,87
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA	283 575 000	262 315 000	318 550 000	280 120 000	317 072 140,40	172 382 217,99
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN	562 125 000	477 000 000	537 500 000	447 700 000	540 607 794,—	442 255 605,51
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN	17 900 000	17 800 000	19 400 000	17 232 000	16 783 570,88	14 374 722,87
19 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	42 200 000	114 260 000	164 027 000	71 120 342,55	75 888 486,—
	Titel 19 — Insgesamt	3 525 740 612	3 318 069 612	3 297 345 221	3 144 094 535	3 242 808 404,38	2 829 328 923,12

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	1 551	1 488	1 484
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	109	109	106
Sonstiges Aushilfspersonal	672	661	689
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	72	56	54
Insgesamt	2 404	2 314	2 333

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 19
AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“				
19 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“				
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen	5	89 584 828 ⁽¹⁾	94 422 932	88 299 161,28
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	71 930 213	68 409 760	56 753 022,50
	<i>Artikel 19 01 01 — Insgesamt</i>		161 515 041	162 832 692	145 052 183,78
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“				
19 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen	5	8 317 350	7 865 277	6 589 078,31
19 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	26 809 240	26 078 458	27 136 617,18
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen	5	8 086 428 ⁽²⁾	8 087 823 ⁽³⁾	7 321 498,99
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	6 039 633	5 407 463	5 456 028,01
	<i>Artikel 19 01 02 — Insgesamt</i>		49 252 651	47 439 021	46 503 222,49
19 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“				
19 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen	5	22 594 383	21 722 815	25 409 783,32

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 230 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 961 319 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 86 474 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	57 394 537	55 915 693	47 973 099,86
	<i>Artikel 19 01 03 — Insgesamt</i>		79 988 920	77 638 508	73 382 883,18
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“				
19 01 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	110 000		
19 01 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	2 000 000		
19 01 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	100 000		
19 01 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben	4	25 000 000		
19 01 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	18 550 000		
19 01 04 06	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	15 200 000		
19 01 04 07	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	26 270 000		
19 01 04 08	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	17 460 000		
19 01 04 09	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 500 000		
19 01 04 10	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben	4	540 000		
19 01 04 11	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	7 000 000		

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 01 04 12	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	p.m.		
	<i>Artikel 19 01 04 — Insgesamt</i>		113 730 000		
	Kapitel 19 01 — Insgesamt		404 486 612	287 910 221	264 938 289,45

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 89 584 828	94 422 932	88 299 161,28
(¹) Mittel in Höhe von 230 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

19 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
71 930 213	68 409 760	56 753 022,50

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 317 350	7 865 277	6 589 078,31

19 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 809 240	26 078 458	27 136 617,18

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 8 086 428	(²) 8 087 823	7 321 498,99
(¹) Mittel in Höhe von 961 319 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 86 474 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 039 633	5 407 463	5 456 028,01

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)**19 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“**

19 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 594 383	21 722 815	25 409 783,32

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
57 394 537	55 915 693	47 973 099,86

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
110 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 05 02.

19 01 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen,

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 02 (Fortsetzung)

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 02 05.

19 01 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 11 02.

19 01 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 3 100 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 10 01, 19 10 02, 19 10 03, 19 10 04 und 19 10 06.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 10 01.

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 550 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 900 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 09 01, 19 09 02, 19 09 03 und 19 09 04.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 09 01.

19 01 04 06 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 200 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 3 600 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 06 (Fortsetzung)

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 08 02, 19 08 03, 19 08 04, 19 08 05 und 19 08 06.

19 01 04 07 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 270 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 950 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 06 01, 19 06 02, 19 06 04, 19 06 05 und 19 06 06.

19 01 04 08 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 460 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)**19 01 04 (Fortsetzung)**

19 01 04 08 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 050 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 07 01, 19 07 02, 19 07 03 und 19 07 04 für operative Programme, mit deren Durchführung nicht die Europäische Agentur für Wiederaufbau betraut wurde.

19 01 04 09 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 11 01.

19 01 04 10 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
540 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 10 (Fortsetzung)

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 02 04 (vormals Artikel B7-6 6 1) und 19 02 11 (vormals Posten B7-6 3 1 0).

19 01 04 11 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 900 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 04 03 und 19 04 04.

19 01 04 12 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 19 02 07.

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 02 02	<i>Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen</i>	5	1 653 000	1 653 000	1 353 000	1 353 000	1 353 000,—	1 353 000,—
19 02 03	<i>Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration</i>	4	p.m. (¹)	25 000 000	20 000 000	14 598 000	12 444 011,38	985 703,25
19 02 04	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen</i>	4	18 460 000	20 500 000	18 150 000	18 200 000	11 785 000,—	10 125 994,73
19 02 05	<i>Krisenreaktionsmechanismus</i>	4	28 000 000	33 800 000	27 500 000	26 000 000	21 260 251,—	24 146 909,78
19 02 06	<i>Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien</i>	4	200 000	200 000	200 000	200 000	161 500,—	220 489,48
19 02 07	<i>Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit</i>	4	p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	1 393 201,38
19 02 11	<i>Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit</i>	4	p.m.	2 000 000	p.m.	6 000 000	1 601 000,—	3 947 157,65
19 02 12	<i>Pilotprojekt zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen</i>	4	3 000 000	2 000 000				
19 02 13	<i>Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme</i>	4	2 000 000	1 000 000				
	Kapitel 19 02 — Insgesamt		53 313 000	89 153 000	67 203 000	81 351 000	48 604 762,38	42 172 456,27

(¹) Mittel in Höhe von 30 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 02 Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 653 000	1 653 000	1 353 000	1 353 000	1 353 000,—	1 353 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 353 000	1 353 000				
Mittel 2004	1 653 000 ⁽¹⁾		1 653 000			
Insgesamt	3 006 000	1 353 000	1 653 000 ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 3 1, A-3 0 3 3, A-3 0 3 4 und A-3 0 3 9

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Haushaltszuschüsse für verschiedene Zentren, Institute oder Netzwerke, die sich anerkanntermaßen auf Analyse und Monitoring der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und außenpolitisch relevanten Regionen spezialisiert haben. Diese Zuschüsse sollen es den existierenden Zentren ermöglichen, ihre Forschungstätigkeiten, Veranstaltungen, Kontakte und Veröffentlichungen auszubauen und Themen einzubeziehen, die ihnen von der Kommission als für die Beziehungen der Union zu der betreffenden Region besonders aktuell und maßgebend empfohlen werden. Es ist vorgesehen, die Reflexion über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen, z. B. Asien, Lateinamerika, Mittelmeerraum, Balkanländer, NUS, zu intensivieren.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung und zur Sicherstellung der konsequenten Weiterverfolgung der Politiken der Vergangenheit soll den Tätigkeiten folgender Einrichtungen besonderes Augenmerk gelten: Moskauer Schule für politische Studien, Organisation für die Zusammenarbeit Europas mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens, Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (CELARE), Europäisches Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität („Nord-Süd-Zentrum“), Europäisches Institut für Asien-Forschung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/911/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern (ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 53).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 2003, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen, sowie der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (KOM(2003) 639 endg.).

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 03 **Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	25 000 000	20 000 000	14 598 000	12 444 011,38	985 703,25

(¹) Mittel in Höhe von 30 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 359 794 (¹)	5 000 000	200 000	159 794		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	20 000 000	9 598 000	5 000 000	4 000 000	1 402 000	
Mittel 2004	30 000 000 (²)		19 800 000	10 200 000		
Insgesamt	55 359 794	14 598 000	25 000 000	14 359 794	1 402 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 8 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel werden als Folge der Vorbereitenden Maßnahme von 2001-2003 und der Mitteilung der Kommission „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703) vorgesehen, die der Vorbereitung einer Rechtsgrundlage dient.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend die Kooperation mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich, mit dem Ziel, konkret und ergänzend auf den Bedarf der Herkunfts- und Transitdrittländer bei ihren Anstrengungen zu reagieren, die Migrationsströme wirksamer zu steuern, und diese Drittländer besser in die Lage zu versetzen, im Migrations- und Asylbereich ihren internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, nachzukommen.

Aus diesem Kooperationsprogramm der Gemeinschaft werden geeignete Aktionen finanziert, die sich schlüssig in die nationalen und regionalen Kooperations- und Entwicklungsstrategien der Gemeinschaft für die betreffenden Drittländer einfügen und die zur Umsetzung dieser Strategien vorgesehenen Aktionen — insbesondere in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzkontrollen, Flüchtlinge und Vertriebene — ergänzen, die aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten für Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert werden.

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten sind für die Anwendung dieses Instruments unerlässlich. Gegebenenfalls und soweit möglich werden die finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie der Einhaltung einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich der Genfer Flüchtlingskonvention, verbunden.

Partner, die für eine finanzielle Unterstützung zu Lasten dieser Mittel in Betracht kommen, können unter anderem sein: regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Vereinten Nationen), Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstige nichtstaatliche Akteure, Regierungen von Drittländern auf Bundes-, Staats-, Provinz- und Ortsebene, ihre Dienststellen und Einrichtungen, Institute, Vereinigungen und öffentliche und private Wirtschaftsbeteiligte. Was die Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Staaten anbelangt, so werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzugehen, dass die bereitgestellten Mittel nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 03 (Fortsetzung)

Bei der Durchführung der Kooperationsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der institutionellen, administrativen und logistischen Kapazitäten der Drittländer abzielen, um sie besser in die Lage zu versetzen, im Migrations- und Asylbereich ihren Verpflichtungen, einschließlich Rückübernahme, nachzukommen, wird genauestens darauf geachtet, wie die Betroffenen (Migranten, Flüchtlinge oder rückübernommene Personen) behandelt werden. Diesbezüglich werden strenge Kontrollen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Bereich Asyl und Migration, von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2003 (KOM(2003) 355 endg.).

19 02 04

Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 460 000	20 500 000	18 150 000	18 200 000	11 785 000,—	10 125 994,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 889 118	14 200 000	1 689 118			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	18 150 000	4 000 000	13 310 882	839 118		
Mittel 2004	18 460 000		5 500 000	6 000 000	6 000 000	960 000
Insgesamt	52 499 118	18 200 000	20 500 000	6 839 118	6 000 000	960 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll, in Ergänzung der im Rahmen der Kooperationsprogramme mit den jeweiligen Empfängerländern für Maßnahmen gegen Antipersonenminen gewährten Mittel, die gemeinschaftliche Unterstützung für Maßnahmen bezüglich dieser Minen und insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa (Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen) finanziert werden.

Mit diesen Mitteln werden auch die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen finanziert, die das Problem der Landminen gegenüber nichtstaatlichen Akteuren zur Sprache bringen, die Teil des Problems sind und daher auch Teil der Lösung sein sollten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 05

Krisenreaktionsmechanismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 000 000	33 800 000	27 500 000	26 000 000	21 260 251,—	24 146 909,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 736 190	4 400 000	5 000 000	336 190		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	27 500 000	21 600 000	5 900 000			
Mittel 2004	28 000 000		22 900 000	4 100 000	1 000 000	
Insgesamt	65 236 190	26 000 000	33 800 000	4 436 190	1 000 000	

Erläuterungen

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Krisenreaktionsmechanismus wurde so konzipiert, dass bei oder kurz vor Ausbruch einer Krise, in Situationen, in denen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit Einzelner gefährdet sind, in Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt auszuufeln oder das Land zu destabilisieren drohen, und wenn diese Situationen den Nutzen der Hilfe- und Kooperationsstrategien und -programme, deren Wirksamkeit und/oder die Bedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung voraussichtlich gefährden, rasch reagiert werden kann.

Dieser Artikel dient insbesondere der Finanzierung aller nichtmilitärischen Aktivitäten zur Lösung oder Behebung sich anbahnender Krisen oder ernsthaft drohender oder eingetretener Konflikte.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus (Abl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 06 *Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000	161 500,—	220 489,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	33 433					33 433 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	200 000	200 000				
Mittel 2004	200 000		200 000			
Insgesamt	433 433	200 000	200 000			33 433

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Europäischen Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 07

Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	1 393 201,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	36 908 387	15 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	12 908 387
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	36 908 387	15 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	12 908 387

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben.

Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u. a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.

Ein Teil der Mittel soll vorrangig für „joint ventures“ im Bereich angepasster Umwelttechnologie sowie für Aktionen im Bereich der Ausbildung lokaler Fachleute im Bereich Umwelttechnologie bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 11 Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	6 000 000	1 601 000,—	3 947 157,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 677 487	6 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 677 487
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	16 677 487	6 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 677 487

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung der Europäischen Union der Finanzierung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der illegalen Produktion von Drogen und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Zweckentfremdung der chemischen Ausgangsstoffe und der Geldwäsche in Ländern, die ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um einen Teil der zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit erforderlichen Finanzmittel. Diese Mittel stellen daher einen Beitrag zur Finanzierung von außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen dieser Politik dar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 12 Pilotprojekt zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	3 000 000		2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 13 Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	2 000 000		1 000 000	800 000	200 000	
Insgesamt	2 000 000		1 000 000	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Einrichtung eines Programms für freiwillige technische Unterstützung für hilfsbedürftige Länder. Dadurch wird eine Struktur für die Entsendung von Freiwilligenhelfern aus den Mitgliedstaaten in Drittländer geschaffen, um den Einsatz des Instrumentariums der Europäischen Union zur Unterstützung der Menschen in Drittländern zu erleichtern. Die Struktur muss die Voraussetzungen dafür schaffen, den europäischen Freiwilligenhelfern die notwendige Ausbildung anzubieten, weitere vorbereitende Maßnahmen für sie zu treffen und die Kosten für die Aktionen der Freiwilligenhelfer in einem Drittland sowie etwaige weitere Kosten zu decken, die sich zwar erst nach den Aktionen ergeben, aber in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps, dessen Aufgaben über die humanitäre Hilfe im engen Sinne hinausgehen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen die Vorbereitungen der Kommission zur Entwicklung der besten Methode zur Schaffung einer solchen Struktur, möglichst in Zusammenarbeit mit im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe tätigen Dritten, sowie zur Einrichtung aller Elemente der ausgewählten Struktur in kleinem Maßstab und zur Einstellung und Entsendung erster Freiwilligenhelfer im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK							
19 03 01	<i>Konfliktverhütung und Krisenbewältigung</i>	4	7 500 000	9 000 000	7 500 000	10 000 000	5 182 563,—	4 560 000,—
19 03 02	<i>Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen</i>	4	9 000 000	10 500 000	8 500 000	11 500 000	5 062 792,—	6 992 914,70
19 03 03	<i>Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung</i>	4	34 500 000	33 500 000	27 000 000	26 000 000	19 670 921,—	14 740 000,—
19 03 04	<i>Sofortmaßnahmen</i>	4	8 000 000	6 000 000	4 000 000	2 000 000	0,—	0,—
19 03 05	<i>Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen</i>	4	500 000	500 000	500 000	500 000	83 379,99	36 378,84
19 03 06	<i>Sonderbeauftragte der Europäischen Union</i>	4	3 100 000	3 100 000				
	Kapitel 19 03 — Insgesamt		62 600 000	62 600 000	47 500 000	50 000 000	29 999 655,99	26 329 293,54

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 01 **Konfliktverhütung und Krisenbewältigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	9 000 000	7 500 000	10 000 000	5 182 563,—	4 560 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 982 271	5 800 000	2 100 000	82 271		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 500 000	4 200 000	2 300 000	1 000 000		
Mittel 2004	7 500 000		4 600 000	2 900 000		
Insgesamt	22 982 271	10 000 000	9 000 000	3 982 271		

Erläuterungen

Die einzige seit 2001 laufende Maßnahme ist die Überwachungsmission im Balkan (EUMM).

Derzeit laufende, voraussichtlich 2002 verlängerte Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Finanzierung des Haushalts der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) im Balkan	Gemeinsame Aktion 2001/845/GASP (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 1)	6 979 000	31.12.2002
	Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 51)	5 182 563	31.12.2003

Die Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfordern von Natur aus eine Reaktion auf mehr oder weniger unvorhersehbare außenpolitische Entwicklungen. Unter „Krisensituation“ ist eine in einem Land außerhalb der Europäischen Union eingetretene Situation zu verstehen, in der die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Menschen gefährdet sind, die sich zu einem bewaffneten Konflikt auszuweiten droht oder zur Destabilisierung eines oder mehrerer Länder führen könnte und die die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union wie auch ihre Sicherheit, die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit oder die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie in Artikel 11 des Vertrages über die Europäische Union definiert, schwer beeinträchtigen könnte. Aus den Haushaltsmitteln für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden in diesem Bereich lediglich zeitlich begrenzte zivile Maßnahmen finanziert, bei denen das veranschlagte Budget einzuhalten ist.

Angesichts der Vielfalt und des breiten Anwendungsfeldes dieser Maßnahmen ist ein fundiertes Reaktionsvermögen auf sich abzeichnende Konflikte und Krisen im Rahmen der GASP erforderlich — vor allem in den so genannten Petersberger Bereichen, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Auswirkungen haben, was die Aufrechterhaltung des Artikels auf einem hohen Niveau rechtfertigt.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 02 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	10 500 000	8 500 000	11 500 000	5 062 792,—	6 992 914,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 043 859	6 000 000	40 000	3 859		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 500 000	5 500 000	2 500 000	500 000		
Mittel 2004	9 000 000		7 960 000	1 040 000		
Insgesamt	23 543 859	11 500 000	10 500 000	1 543 859		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt, sofern diese Maßnahmen nicht bereits durch die Abkommen von Cotonou abgedeckt sind, in denen Maßnahmen dieser Art für die AKP-Staaten vorgesehen sind.

Derzeit laufen verschiedene Gemeinsame Aktionen, die Projekte zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen betreffen. Bei den Gemeinsamen Aktionen in der Russischen Föderation können aus den Mitteln die gesamten Umsetzungskosten finanziert werden, insbesondere die Personalkosten (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten) sowohl am Hauptsitz als auch in der Russischen Föderation.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation	Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 11)	8 900 000	30.6.2003
	Beschluss 2001/493/GASP (ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 2)	6 080 000	30.6.2003
	Beschluss 2002/381/GASP (ABl. L 136 vom 24.5.2002, S. 1).	645 000	30.6.2003
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Mosambik	Beschluss 1999/845/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 73)	200 000	22.12.2001
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha	Beschluss 2001/796/GASP (ABl. L 301 vom 17.11.2001, S. 1)	1 768 200	15.11.2002
	Beschluss 2002/904/GASP (ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 1.)	1 568 000	15.11.2003
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südossetien	Beschluss 2000/803/GASP (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 1)	90 000	14.12.2001
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südamerika	Beschluss 2001/200/GASP (ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 1)	345 000	14.3.2002
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Albanien	Beschluss 2001/850/GASP (ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 1)	550 000	31.12.2002
EU-Beitrag zur Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses im Hinblick auf die Annahme eines internationalen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen (2. ICOC-Tagung in Madrid im Juni 2002)	Beschluss 2002/406/GASP (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 1)	55 000	31.12.2002
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa	Beschluss 2002/842/GASP (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 2)	200 000	23.12.2003

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 03 **Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 500 000	33 500 000	27 000 000	26 000 000	19 670 921,—	14 740 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 314 135	4 730 451	1 983 684			8 600 000 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	27 000 000	21 269 549	5 700 000	30 451		
Mittel 2004	34 500 000		25 816 316	7 000 000	1 683 684	
Insgesamt	76 814 135	26 000 000	33 500 000	7 030 451	1 683 684	8 600 000

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Union unternommenen oder unterstützten Maßnahmen zur Konfliktlösung, insbesondere Vermittlungs-, Erleichterungs- und Schiedsmaßnahmen, bestimmt.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten der Begleitmaßnahmen im Rahmen der Konfliktbewältigung in bestimmten Bereichen der GASP, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, und der Maßnahmen zur Unterstützung der Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen der Konfliktlösung erforderlichen Maßnahmen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Abkommen bestimmt. Zu den finanzierten Maßnahmen können auch Initiativen zur Förderung der internen beziehungsweise der regionalen Stabilität gehören, insbesondere im Bereich der Unterstützung der Polizeiexekutive, durch Monitoring, Betreuung und Kontrollen auf der Ebene der lokalen Polizeibehörden, mit Ausnahme bewaffneter Einsätze. Diese Maßnahmen können Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Entwicklung institutioneller Kapazitäten ergänzen.

Ein Teil des veranschlagten Betrags dient dazu, der Europäischen Union zu ermöglichen, Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn der Militäreinsatz der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Operation Concordia) in eine EU-Polizeimission umgewandelt wird.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 03 (Fortsetzung)

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten unter der Zuständigkeit des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess (Moratinos)	Gemeinsame Aktion 2001/800/GASP (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 5)	1 100 000	31.12.2002
Durchführung eines zweiten Hilfsprogramms der EU zur Unterstützung der palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen (Eriksson)	Gemeinsame Aktion 2000/298/GASP (ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 4)	10 000 000	13.4.2003
Unterstützung des Stabilitätspakts im Rahmen der Tätigkeit des Sonderbeauftragten der EU für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt in Südosteuropa	Gemeinsame Aktion 2001/964/GASP (ABl. L 334 vom 11.12.2001, S. 93)	840 631	30.6.2003
	Gemeinsame Aktion 2001/915/GASP (ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 62)	1 420 290	31.12.2002
EU-Beitrag zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtungsmission an der Grenze der Republik Georgien mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen	Gemeinsame Aktion 2001/568/GASP (ABl. L 202 vom 27.7.2001, S. 2)	45 000	31.3.2002
	Gemeinsame Aktion 2002/373/GASP (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 1)	100 000	18.7.2003
EU-Beitrag zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien	Gemeinsame Aktion 2001/759/GASP (ABl. L 286 vom 30.10.2001, S. 4)	210 000	20.10.2002
Unterstützung der Europäischen Union bei der Schaffung einer vorübergehenden multinationalen Sicherheitspräsenz in Burundi	Gemeinsame Aktion 2001/801/GASP (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 7)	9 500 000	1.6.2002
EU-Beitrag zur Schaffung der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina, die die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF) der Vereinten Nationen übernimmt	Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP (ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1)	14 000 000	31.12.2005
	Beschluss 2002/968/GASP (ABl. L 335 vom 12.12.2002, S. 1)	20 000 000	31.12.2005

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 04

Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	6 000 000	4 000 000	2 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	4 000 000	2 000 000	2 000 000			
Mittel 2004	8 000 000		4 000 000	4 000 000		
Insgesamt	12 000 000	2 000 000	6 000 000	4 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02 und 19 03 03 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 05 *Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	500 000	500 000	83 379,99	36 378,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	47 001	47 001				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000	452 999	47 001			
Mittel 2004	500 000		452 999	47 001		
Insgesamt	1 047 001	500 000	500 000	47 001		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen und Bewertungen im Hinblick auf die Festlegung etwaiger gemeinsamer Aktionen und gemeinsamer Standpunkte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Analyse (Ex-ante-Bewertung der Mittel, punktuelle Studien) sowie von Sondierungs- und/oder Vorbereitungsmaßnahmen zur Einleitung vorgesehener gemeinsamer Aktionen (Organisation der Konferenzen oder Teilnahme an Konferenzen, Aufklärung vor Ort).

Hierunter fallen auch die Folgemaßnahmen und die Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung des Zieles der Aktionen, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02, 19 03 03 fallen.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 06

Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	3 100 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	3 100 000		3 100 000			
Insgesamt	3 100 000		3 100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union.

Sie decken die Kosten für die Bezüge der EU-Sonderbeauftragten und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner decken sie die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EU-Sonderbeauftragten durchgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**19 03 06** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Arbeit eines EU-Sonderbeauftragten für Tibet.

Derzeit laufende Maßnahme	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
EU-Sonderbeauftragter in Afghanistan	Gemeinsame Aktion 2003/448/GASP vom 16.6.2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 73)	310 000 (im Jahr 2003 vom Rat finanziert)	31.12.2003
EU-Sonderbeauftragter in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	Gemeinsame Aktion 2003/446/GASP vom 16.6.2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 71)	288 000 (im Jahr 2003 vom Rat finanziert)	31.12.2003
EU-Sonderbeauftragter für die afrikanische Region der Großen Seen	Gemeinsame Aktion 2003/447/GASP vom 16.6.2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 72)	329 000 (im Jahr 2003 vom Rat finanziert)	31.12.2003
EU-Sonderbeauftragter für den Nahen Osten	Gemeinsame Aktion 2003/445/GASP vom 16.6.2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 70)	710 000 (im Jahr 2003 vom Rat finanziert)	31.12.2003
EU-Sonderkoordinator für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	Gemeinsame Aktion 2003/449/GASP vom 16.6.2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 74, und Berichtigung in ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 63)	– 160 000 (im Jahr 2003 vom Rat finanziert) – 743 000 (operativer Teil aus dem GASP-Haushalt finanziert)	31.12.2003
EU-Sonderbeauftragter für den Südkaukasus	Gemeinsame Aktion 2003/496/GASP vom 7.7.2003 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 74)	3 000	31.12.2003

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)							
19 04 01	<i>Europäisches Interuniversitäres Zentrum</i>	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	1 732 000	1 732 000	1 682 082,—	1 682 082,—
19 04 02	<i>Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen</i>	3	7 000 000	10 000 000	6 000 000	5 700 000	5 930 096,—	1 737 946,—
19 04 03	<i>Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten</i>	4	110 500 000	94 500 000	94 000 000	95 500 000	95 377 995,—	85 828 690,06
19 04 04	<i>Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs</i>	4	7 000 000	7 000 000	7 000 000	7 000 000	4 769 619,—	3 571 224,—
19 04 05	<i>Pilotprojekt zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung</i>	4	1 125 000	1 125 000				
	Kapitel 19 04 — Insgesamt		125 625 000	112 625 000	108 732 000	109 932 000	107 759 792,—	92 819 942,06

(¹) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 01

Europäisches Interuniversitäres Zentrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	1 732 000	1 732 000	1 682 082,—	1 682 082,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 732 000	1 732 000		—		
Mittel 2004	1 732 000 (¹)		1 732 000			
Insgesamt	3 464 000	1 732 000	1 732 000 (²)	—		
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Die Mittel sind für das Europäische Interuniversitäre Zentrum bestimmt, um

- den europäischen Magisterstudiengang „Menschenrechte und Demokratisierung“ in Venedig, organisiert von 29 Universitäten der Mitgliedstaaten, aufrechtzuerhalten und die Kapazität zur Organisation spezifischer Ausbildungsangebote auszubauen;
- die Fortführung eines Programms zu gewährleisten, das es Hochschulabsolventen gestattet, während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten praktische Erfahrung im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Menschenrechte“ bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu sammeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, von der Kommission vorgelegt am 27. Mai 2003 (KOM(2003) 273 endg.).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 02 Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	10 000 000	6 000 000	5 700 000	5 930 096,—	1 737 946,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 192 150	3 700 000	4 000 000	1 625 000	867 150	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 000 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000		
Mittel 2004	7 000 000		3 000 000	1 875 000	1 632 850	492 150
Insgesamt	23 192 150	5 700 000	10 000 000	4 500 000	2 500 000	492 150

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die Einrichtung und Betreuung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer und ihre Familien sowie andere Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten, unterstützt; außerdem werden Maßnahmen zur Verhütung von Folter unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 03 *Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
110 500 000	94 500 000	94 000 000	95 500 000	95 377 995,—	85 828 690,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	225 097 423	60 694 846	39 500 000	40 000 000	40 000 000	44 902 577	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	94 000 000	34 805 154	25 000 000	25 000 000	9 194 846		
Mittel 2004	110 500 000		30 000 000	30 000 000	40 000 000	10 500 000	
Insgesamt	429 597 423	95 500 000	94 500 000	95 000 000	89 194 846	55 402 577	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Hilfe finanziert werden, die in Form von Zuschüssen für in Drittländern und in der Europäischen Union durchgeführte Projekte gewährt wird, die folgende Zielsetzungen aufweisen:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich:

- Förderung und Schutz der Grundrechte von Personen, die diskriminiert werden, in Armut leben oder benachteiligt sind,
- Unterstützung von Minderheiten, ethnischen Gruppen und autochthonen Bevölkerungsgruppen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Grundrechte besser zu schützen, einschließlich der Unterstützung ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Anerkennung ihrer Rechte auf internationaler Ebene,
- Unterstützung der Bekämpfung von Folter und Straffreiheit sowie Ermittlung des diesbezüglichen Bedarfs; 8 500 000 Euro sind für die Unterstützung der Rehabilitationszentren für Folteropfer — was weiterhin oberste Priorität bleibt — und der Organisationen bestimmt, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe bieten; Unterstützung von Organisationen, die zur Stärkung der Rechte von Personen in Freiheitsentzug beitragen, um Folter und Misshandlungen zu verhindern; Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung von Folter,
- Unterstützung der Aufklärung über und Sensibilisierung für die Menschenrechte,
- Förderung der Chancengleichheit und nichtdiskriminierender Vorgehensweisen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass,
- Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung),
- Unterstützung von Projekten zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

Diese Mittel dienen auch zur Untersuchung der Möglichkeit der Einrichtung eines Rundfunknetzes, das letztlich eine „Stimme Europas“ darstellen soll, damit tägliche Informationssendungen zur Ausstrahlung in alle Länder mit totalitären oder autoritären Regimes produziert werden können. Die Programme des Netzes müssen auf die Menschenrechte und die Lage von Minderheiten ausgerichtet sein sowie auf die Tätigkeiten der Union in diesen Bereichen und in der bzw. den Sprachen des betroffenen Landes ausgestrahlt werden.

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)**19 04 03 (Fortsetzung)**

- b) Unterstützung der Demokratisierung sowie Stärkung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung, vor allem:
- Förderung und Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit und Stärkung der Judikative und durch Unterstützung eines menschlichen Polizei- und Strafvollzugsystems,
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren für das Monitoring der verantwortungsvollen Staatsführung,
 - Unterstützung verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Reformen zur Abschaffung der Todesstrafe,
 - Förderung des Pluralismus sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Zivilgesellschaft. Hierzu ist es erforderlich, die als Garanten des pluralistischen Charakters der Gesellschaft notwendigen Einrichtungen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu stärken, die Unabhängigkeit und das verantwortliche Handeln der Medien zu fördern und spezielle Rundfunksender oder -übertragungen finanziell zu unterstützen sowie für die Pressefreiheit und die Achtung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einzutreten,
 - Unterstützung des Aufbaus von Strukturen für parlamentarische Organe und Abgeordnete,
 - Unterstützung von Wahlen, insbesondere durch Unterstützung unabhängiger Wahlausschüsse, Gewährung materieller, technischer und juristischer Hilfe bei der Wahlvorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, und Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen — insbesondere Frauen — an den Wahlen und zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Wahlen, sowie durch Ausbildung von Wahlbeobachtern;
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung, vor allem:
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Versöhnung verschiedener Gruppeninteressen, einschließlich der Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung, um so zur Verhütung von Konflikten und zur Wiederherstellung des zivilen Friedens beizutragen,
 - Unterstützung von ethnische und nationale Grenzen überschreitenden gemeinsamen Programmen mit dem Ziel, eine solide Basis für das gegenseitige Verständnis und die friedliche Koexistenz der Konfliktparteien zu schaffen, auch für Abgeordnete und andere gewählte Amtsträger,
 - Unterstützung internationaler, regionaler und lokaler Organisationen — einschließlich Nichtregierungsorganisationen —, die mit der Verhütung und Beilegung von Konflikten und mit der Behandlung von deren Folgen befasst sind, sowie Unterstützung im Bereich der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen.
- d) Unterstützung der Bemühungen im Hinblick auf die Bildung von Gruppierungen demokratischer Länder bei den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den regionalen Organisationen:
- Unterstützung der Bemühungen um Ausweitung des Kreises der Staaten, die zur Gemeinschaft der Demokratien gehören,
 - Unterstützung der Anstrengungen der NRO, die auf diese Ziele hin arbeiten, indem sie die Zivilgesellschaft für die Festigung der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte mobilisieren.

Was den geografischen und thematischen Geltungsbereich betrifft, so werden die Länder, Regionen und Themen ausgewählt, bei denen mit der Finanzierung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte der größte Mehrwert erzielt wird, mit besonderem Schwerpunkt auf bestimmten Empfängerländern.

Was die Art der Maßnahmen betrifft, so werden innovative Projekte, Projekte mit regionaler Dimension und Projekte, die eine Synergie mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten sowie mit den bilateralen Programmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, besonders berücksichtigt.

Ein Teil der Mittel dient der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung mithilfe einer auf Führungsaufgaben ausgerichteten Fortbildung junger weiblicher und männlicher Führungskräfte unterschiedlicher Kultur-, Volks- oder Religionszugehörigkeit, deren Gemeinden unter Konflikten, Spannungen und Volksgruppentrennung zu leiden haben, und des Aufbaus von Netzen der Versöhnung durch diese Personen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben, um:

- zu untersuchen, in welchem Maße im Rahmen von EU-Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Armutsbekämpfung auf die Bedürfnisse behinderter Menschen aller Altersgruppen eingegangen wird;
- Maßnahmen in diesem Bereich auf der Grundlage der im Leitfaden der Kommission über Behinderungen und Entwicklungszusammenarbeit festgelegten Strategien für die Delegationen der Kommission durchzuführen; dabei geht es darum, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bestmöglich in die Konzipierung und Durchführung der EU-Programme und -Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit integriert werden können;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 03 (Fortsetzung)

— das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten behinderter Menschen in den Entwicklungsländern im Zuge der wichtigsten Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Die Mittel dienen auch zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten, einschließlich Förderung und Schutz der Rechte der Kinder gemäß der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Sie dienen ferner der Finanzierung von Maßnahmen, die auf die generelle Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit abzielen.

In diesem Zusammenhang sollen mit diesen Mitteln auch die Rechte des Kindes im Rahmen der Entwicklungspolitik der Europäischen Union gefördert werden, und es sollen speziell der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfolgung und Umsetzung des in der Sondersitzung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder im Mai 2002 verabschiedeten Abschlussdokuments „Eine kindergerechte Welt“ gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

19 04 04

Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	7 000 000	7 000 000	4 769 619,—	3 571 224,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 421 588	4 000 000	1 021 588	400 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002		—				
Mittel 2003	7 000 000	3 000 000	3 078 412	900 000	21 588	
Mittel 2004	7 000 000		2 900 000	2 000 000	2 100 000	
Insgesamt	19 421 588	7 000 000	7 000 000	3 300 000	2 121 588	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie zur Unterstützung des Internationalen Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)**19 04 04 (Fortsetzung)**

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich der Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, zur Förderung der weiteren Ratifizierungen des Statuts des Strafgerichtshofs, zur Vermittlung der für die Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse, zur Förderung der stärkeren Unterstützung des Strafgerichtshofs seitens der Öffentlichkeit sowie zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen betreffend die Arbeitsweise des Gerichtshofs.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung von Tätigkeiten vor Ort, die bei der Beweiserhebung im Fall von Verbrechen, für die der Gerichtshof zuständig ist, notwendig werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

19 04 05**Pilotprojekt zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 125 000	1 125 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln					
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002					
Mittel 2003					
Mittel 2004		1 125 000	1 125 000		
Insgesamt		1 125 000	1 125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Netzwerks zur Konfliktverhütung bestimmt, das die Beschlussfassung im Bereich der Außenbeziehungen analytisch vorbereiten und untermauern soll, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 zu der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 291) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE)N OECD-LÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE)N OECD-LÄNDERN							
19 05 01	KEDO	4	p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)	20 000 000,—	20 000 000,—
19 05 02	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern	4	16 890 000	16 890 000	16 800 000	16 675 000	15 994 761,73	10 647 549,41
	Kapitel 19 05 — Insgesamt		16 890 000	16 890 000	16 800 000	16 675 000	35 994 761,73	30 647 549,41

(¹) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)

19 05 01

KEDO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)	20 000 000,—	20 000 000,—
(¹) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	20 000 000 (¹)	20 000 000				
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	20 000 000	20 000 000 (²)				
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Unter den gegebenen politischen Umständen wurde für 2004 kein Beitrag für den operativen Teil des KEDO-Abkommens vorgesehen. Dies schließt jedoch einen Beitrag im Falle einer Normalisierung der Lage nicht aus.

Rechtsgrundlagen

Abkommen vom 18. September 2001 über die Bedingungen für die Verlängerung der Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)

19 05 02 *Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 890 000	16 890 000	16 800 000	16 675 000	15 994 761,73	10 647 549,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	25 442 682	13 225 000	8 000 000	1 948 000	837 000	1 432 682 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	16 800 000	3 450 000	6 000 000	7 200 000	150 000	
Mittel 2004	16 890 000		2 890 000	8 600 000	5 400 000	
Insgesamt	59 132 682	16 675 000	16 890 000	17 748 000	6 387 000	1 432 682

(¹) Für den Betrag von 1 300 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Japan

Mit den geplanten Maßnahmen soll eine Verbesserung des Zugangs der Waren und grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Europäischen Union zum japanischen Markt erreicht werden durch:

- eine Fortsetzung der Maßnahmen für eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes (Executive Training Programme — ETP) zur Bildung einer Gruppe europäischer Führungskräfte, die fähig sind, im japanischen Handelsumfeld zu kommunizieren und tätig zu sein,
- Maßnahmen zur Verbesserung der kommerziellen Präsenz der EU-Industrie in Japan; die 2002 eingeleitete dritte Kampagne „Gateway to Japan“ wird fortgesetzt,
- sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum japanischen Markt.

Den Kooperationsaktivitäten der Europäischen Union und Japans wird größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Kontinuierliche Anstrengungen sind erforderlich, um den auf dem Gipfeltreffen im Dezember 2001 beschlossenen Aktionsplan durch konkrete Maßnahmen (z. B. Konferenzen, Seminare, Entwicklung von Europa-Zentren in Japan usw.) in die Praxis umzusetzen. Vorgesehen sind eine Intensivierung und bessere Strukturierung des Dialogs mit Japan gemäß den Zielsetzungen des Aktionsplans für die vier Kooperationschwerpunkte.

Etwaige Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung dritter Parteien an Fördermaßnahmen, vor allem am ETP, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die geplanten Aktivitäten werden zur Umsetzung der neuen transatlantischen Agenda (NTA) beitragen, die im Dezember 1995 unterzeichnet wurde und den Rahmen bildet, in dem die Europäische Union ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält. Die NTA wird durch einen gemeinsamen Aktionsplan ergänzt, gemäß dem sich die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam zur Verfolgung einer Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen verpflichtet haben, die nicht nur ihre bilateralen Beziehungen betreffen, sondern auch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, auf multilateralen Foren und in Bezug auf globale Herausforderungen.

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)**19 05 02** (Fortsetzung)

Die Kommission beabsichtigt insbesondere, ihre Unterstützung für die transatlantischen Dialoge zwischen nichtstaatlichen Akteuren fortzusetzen.

Ferner plant die Kommission, gezielte Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Verfolgung der Zielsetzungen der NTA zu entwickeln

Kanada

Die sich erweiternde Agenda der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada spiegelt sich in der Vielfalt der geplanten Aktivitäten wider, die sich in das durch die „gemeinsame politischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Union und Kanada“ errichtete allgemeine Kooperationsprogramm fügen. Die Kommission wird Aktivitäten verfolgen, mit denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit gefördert und die wirtschaftlichen Beziehungen weiterentwickelt werden sollen. Die Bemühungen um die Aufklärung über den Nutzen von Beziehungen zwischen der Union und Kanada werden fortgesetzt durch gezielte Kommunikations- und Informationsinitiativen und Bildungsprojekte.

Korea

Der Schwerpunkt wird auf der Förderung von Kenntnissen der koreanischen Sprache und Geschäftskultur durch das Executive Training Programme (ETP) für Korea liegen, das nach Abschluss des Pilotprojekts im Dezember 2000 regelmäßig durchgeführt wird. Weitere Kooperationsmaßnahmen, die sinnvolle Begleitmaßnahmen zum Rahmenabkommen darstellen und zur Erreichung der Zielsetzungen beitragen könnten, werden auch in Erwägung gezogen, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Australien

Die Kommission wird Maßnahmen in Erwägung ziehen, die insbesondere den in der gemeinsamen Erklärung vom Juni 1997 niedergelegten Zielsetzungen entsprechen. Auf der Grundlage einer Bewertung der Erfolge des EU-Zentrums in Canberra sollen die Möglichkeiten für eine Weiterführung des Projekts geprüft werden.

Neuseeland

Mögliche Projekte werden auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in Bereichen abzielen, die in der gemeinsamen Erklärung vom Mai 1999 genannt wurden, um die gemeinsamen Zielsetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit und verschiedenen anderen Kooperationsbereichen zu erreichen.

Die Finanzierungen der Europäischen Union betreffen insbesondere den Bereich Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern mit besonderem Schwerpunkt auf Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern und Medien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluss des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada (ABl. L 260 vom 24.9.1976, S. 1).

Transatlantische Erklärung vom 22. November 1990 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Beschluss 95/523/EG des Rates vom 27. November 1995 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 18).

Neue Transatlantische Agenda von 1995, die am 3. Dezember 1995 vom Rat unterzeichnet wurde, und gemeinsamer Aktionsplan EG-USA.

Beschluss 96/219/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 25).

Beschluss 98/18/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37).

Beschluss 98/142/EG des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluss eines Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation und einer Vereinbarten Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens (ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 40).

Beschluss 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1).

Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 10).

Beschluss 2001/248/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Rahmenabkommens für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 45).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN							
19 06 01	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien	4	323 925 000 (¹)	318 000 000 (²)	306 470 000	304 500 000	302 000 000,—	277 635 118,92
19 06 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich	4	43 000 000	43 000 000	43 000 000	40 600 000	35 500 000,—	26 596 779,98
19 06 04	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien	4	p.m.	6 200 000	p.m.	8 500 000	0,—	7 761 060,62
19 06 05	Unterstützung im Nuklearbereich	4	85 000 000	87 000 000	85 000 000	87 000 000	56 000 000,—	37 138 319,95
19 06 06	Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors	4	15 000 000	15 000 000	25 000 000	25 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—
	Kapitel 19 06 — Insgesamt		466 925 000	469 200 000	459 470 000	465 600 000	413 500 000,—	369 131 279,47

(¹) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 01 *Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323 925 000 (¹)	318 000 000 (²)	306 470 000	304 500 000	302 000 000,—	277 635 118,92

(¹) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	953 581 367	250 000 000	185 000 000	190 000 000	170 000 000	158 581 367
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	25 000 000	15 000 000	10 000 000			
Mittel 2003	306 470 000	39 500 000	70 000 000	70 000 000	60 000 000	66 970 000
Mittel 2004	340 925 000 (¹)		70 000 000	90 000 000	80 000 000	100 925 000
Insgesamt	1 625 976 367	304 500 000	335 000 000 (²)	350 000 000	310 000 000	326 476 367

(¹) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen auf den Ebenen Regierung, Institutionen, nichtstaatliche Organisationen und privater Sektor zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen und der Reform von Justiz und Verwaltung, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Ein Teil dieser Mittel soll wirksam zur raschen Umsetzung der Empfehlungen verwendet werden, die in der aktuellen Studie über das beste Vorgehen im Hinblick auf die ständigen Gesundheitsprobleme, insbesondere Krebs, in der Republik Belarus, die eine direkte Folge des Kernkraftwerksunglücks in Tschernobyl sind, enthalten sind.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Die für Russland bestimmten Mittel sollen auch für erneute Bemühungen aller am Tschetschenien-Konflikt Beteiligten um eine demokratische und friedliche Lösung verwendet werden.

Diese Mittel sind auch für die Länder des Südkaukasus bestimmt.

Bei der Verwendung der Mittel sorgt die Kommission dafür, dass der Markt für Beratungsdienste in den Partnerstaaten gefördert wird, und sie unterstützt zu diesem Zweck die Einbeziehung einheimischer Berater.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Auslandshilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

19 06 02

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 000 000	43 000 000	43 000 000	40 600 000	35 500 000,—	26 596 779,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	105 890 364	29 600 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000	16 290 364
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	43 000 000	11 000 000	12 000 000	7 000 000	7 000 000	6 000 000
Mittel 2004	43 000 000		11 000 000	12 000 000	6 000 000	14 000 000
Insgesamt	191 890 364	40 600 000	43 000 000	39 000 000	33 000 000	36 290 364

Erläuterungen

Für die Durchführung der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen Mitgliedstaaten, mittel- und osteuropäische Länder und Partnerstaaten teilnehmen, gewährleistet die Kommission eine wirksame Koordinierung und Kohärenz mit den Programmen, die durch die Strukturfonds, die Auslandshilfeprogramme der Gemeinschaft und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt (Phare, ISPA und Sapard) sowie die bilateralen Unterstützungsinitiativen finanziert werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Auslandshilfe im Rahmen dieses Programms vor.

Diese Mittel dienen der Förderung der Zusammenarbeit in den Ostseeregionen und der Politik der Nördlichen Dimension.

Mit diesen Mitteln soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den westlichen Grenzgebieten von Russland, Belarus, der Ukraine und Moldawien unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 04 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 200 000	p.m.	8 500 000	0,—	7 761 060,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 588 581	8 500 000	6 200 000	1 250 000	500 000	138 581
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	16 588 581	8 500 000	6 200 000	1 250 000	500 000	138 581

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Partnerstaaten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 05 **Unterstützung im Nuklearbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 000 000	87 000 000	85 000 000	87 000 000	56 000 000,—	37 138 319,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	327 610 115	74 000 000	60 000 000	55 000 000	50 000 000	88 610 115
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	85 000 000	13 000 000	16 000 000	15 000 000	15 000 000	26 000 000
Mittel 2004	85 000 000		11 000 000	14 000 000	14 000 000	46 000 000
Insgesamt	497 610 115	87 000 000	87 000 000	84 000 000	79 000 000	160 610 115

Erläuterungen

Die betreffenden Aktionen dienen zur Finanzierung:

- der in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 vorgesehenen Unterstützung;
- der technischen und rechtlichen Hilfe im Rahmen der Bewertung der sicherheitstechnischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die ein Antrag auf Finanzierung durch eine Euratom-Anleihe gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen;
- der Hilfe für Strahlungsoffer, auch im Gebiet von Semipalatinsk (Kasachstan).

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Ausgaben für die sichere Handhabung und Beseitigung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle, insbesondere in der Region Murmansk.

Nach Maßgabe des einzigen Artikels des Beschlusses 94/179/Euratom können aus etwaigen bei Posten 6 1 9 1 des Einnahmenplans verbuchten Erlösen, die von den begünstigten Unternehmen zurückfließen, denen ein Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wurde, gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Auslandshilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 06 Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	25 000 000	25 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	25 000 000	25 000 000				
Mittel 2004	15 000 000		15 000 000			
Insgesamt	40 000 000	25 000 000	15 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel wurden für den zweiten Beitrag der Gemeinschaft zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors veranschlagt. Der Beitrag wird an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die den Fonds verwaltet, überwiesen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/381/EG, Euratom des Rates vom 5. Juni 1998 über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31).

Beschluss 2001/824/EG, Euratom des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 07	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS							
19 07 01	Unterstützung der westlichen Balkanländer	4	254 000 000 (¹)	256 500 000 (²)	257 500 000	280 000 000	270 500 000,—	266 391 674,28
19 07 02	Unterstützung von Serbien und Montenegro	4	236 500 000	237 300 000	255 000 000	250 000 000	195 000 000,—	197 718 097,85
19 07 03	Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo	4	59 001 000	87 450 000	50 000 000	120 000 000	146 900 000,—	114 386 531,55
19 07 04	Zivile Übergangsverwaltungen	4	30 000 000	30 000 000	25 000 000	25 000 000	33 007 295,—	32 082 696,—
	Kapitel 19 07 — Insgesamt		579 501 000	611 250 000	587 500 000	675 000 000	645 407 295,—	610 578 999,68

(¹) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

19 07 01

Unterstützung der westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
254 000 000 (¹)	256 500 000 (²)	257 500 000	280 000 000	270 500 000,—	266 391 674,28
(¹) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	628 908 200	215 000 000	145 000 000	120 000 000	110 000 000	38 908 200	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	257 500 000	65 000 000	75 000 000	50 000 000	50 000 000	17 500 000	
Mittel 2004	267 000 000 (¹)		50 000 000	75 000 000	55 000 000	87 000 000	
Insgesamt	1 153 408 200	280 000 000	270 000 000 (²)	245 000 000	215 000 000	143 408 200	
(¹) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.							

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Versöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Sendeanstalten oder Sendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen, einschließlich Programme zum Aufbau von Institutionen, um Finanzinstitute bei der Gewährung von Beihilfen für die KMU zu unterstützen;
- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Die Mittel dienen zudem zur Deckung der Ausgaben für die Südosteuropa-Universität in Tetovo.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung bestimmt.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Ein Teil dieser Mittel soll auch der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)**19 07 01** (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	324 500 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	11 929 000

Insgesamt	336 429 000
-----------	-------------

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	18 846 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	7 083 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	310 500 000

Insgesamt	336 429 000
-----------	-------------

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

19 07 01 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (EU-15)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen					
	2003				2004	
	Besetzt am 31.12.2002		Genehmigt		Genehmigt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A 1		—		—		—
A 2		1		1		1
A 3		1		1		1
A 4		25		51		53
A 5		16				
A 6		10		36		34
A 7		20				
A 8		2		2		2
Insgesamt A		75		92		91
B 1		2				
B 2		1				
B 3		10				
B 4		4				
B 5		8				
Insgesamt B		25		28		28
C 1						
C 2						
C 3		1				
C 4						
C 5						
Insgesamt C		1		2		1
D 1						
D 2						
D 3						
D 4						
Insgesamt D						
Gesamtzahl		101		122		120

Das Personal der Agentur wird auch bei der Durchführung der Programme im Rahmen der Artikel 19 07 02 und 19 07 03 eingesetzt, für die die Agentur ebenfalls zuständig ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 1) (mit Finanzprotokoll).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)**19 07 01** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006), (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III), (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

19 07 02**Unterstützung von Serbien und Montenegro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
236 500 000	237 300 000	255 000 000	250 000 000	195 000 000,—	197 718 097,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	73 848 609	55 000 000	10 000 000	8 848 609		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	255 000 000	195 000 000	35 000 000	20 000 000	5 000 000	
Mittel 2004	236 500 000		192 300 000	30 000 000	10 000 000	4 200 000
Insgesamt	565 348 609	250 000 000	237 300 000	58 848 609	15 000 000	4 200 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll. Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region Serbien und Montenegro — ohne das Kosovo, das aus einem anderen Artikel finanziert wird;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Rundfunkanstalten oder speziellen Rundfunksendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)**19 07 02** (Fortsetzung)

- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung bestimmt.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Ferner sollen diese Mittel auch der Finanzierung der Hilfe an die Europäische Agentur für Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die von ihr verwalteten Programme finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. 22 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

19 07 03 Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 001 000	87 450 000	50 000 000	120 000 000	146 900 000,—	114 386 531,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	137 982 960	95 000 000	34 750 000	8 232 960		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	50 000 000	25 000 000	20 000 000	3 000 000	2 000 000	
Mittel 2004	59 001 000		32 700 000	16 000 000	7 000 000	3 301 000
Insgesamt	246 983 960	120 000 000	87 450 000	27 232 960	9 000 000	3 301 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Unterstützung, die insbesondere abzielt auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Rundfunkanstalten oder speziellen Rundfunksendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;
- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung bestimmt.

Ferner sollen diese Mittel auch der Finanzierung der Hilfe an die Europäische Agentur für Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die von ihr verwalteten Programme finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)**19 07 03 (Fortsetzung)**

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

19 07 04**Zivile Übergangsverwaltungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	30 000 000	25 000 000	25 000 000	33 007 295,—	32 082 696,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 648 010	2 000 000	648 010			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	25 000 000	23 000 000	1 851 990	148 010		
Mittel 2004	30 000 000		27 500 000	1 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	57 648 010	25 000 000	30 000 000	1 148 010	1 000 000	500 000

Erläuterungen

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Einrichtung und Verwaltung der UN-Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Vertreters in Bosnien und Herzegowina (OHR) in Form eines Zuschusses zu deren Haushalt.

Diese beiden Einrichtungen erstatten dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht über die politische Lage in den betroffenen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der EU-Finanzhilfe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 2098/2003 des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM							
19 08 01	Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum							
19 08 01 01	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	4 967 894,51
19 08 01 02	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	60 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	89 927 695,98
	<i>Artikel 19 08 01 — Insgesamt</i>		p.m.	65 000 000	p.m.	65 000 000	0,—	94 895 590,49
19 08 02	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)							
19 08 02 01	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)	4	648 400 000 (¹)	428 000 000 (²)	594 470 000	347 497 314	600 720 000,—	438 721 975,36
19 08 02 02	Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer	4	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000		
	<i>Artikel 19 08 02 — Insgesamt</i>		673 400 000	453 000 000	619 470 000	372 497 314	600 720 000,—	438 721 975,36
19 08 03	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO	4	50 750 000	35 400 000	47 750 000	31 000 000	87 750 000,—	80 700 000,—
19 08 04	Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	60 650 000	60 500 000	57 750 000	60 500 000	55 000 000,—	57 124 500,—
19 08 05	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten	4	p.m.	8 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	16 307 771,82
19 08 06	Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten	4	8 000 000	2 650 000	7 550 000	2 550 000	7 550 000,—	60 243,20
19 08 07	Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak	4	160 000 000	128 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Kapitel 19 08 — Insgesamt		952 800 000	752 550 000	732 520 000	548 547 314	751 020 000,—	687 810 080,87

(¹) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor September einen Bericht vor und legt darin dar, inwieweit ihre Arbeit zur Erreichung dieses Gesamtziels beigetragen hat. Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über mögliche weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele.

Gemäß der Zielvorgabe werden 35 % der jährlichen Ausgaben in den in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Ländern für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, einschließlich der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe, verwendet. In diesem Zusammenhang muss der EU-Beitrag als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden und ein gewisses Maß an Flexibilität die Regel sein. Mindestens 20 % der Gesamtausgaben werden für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich der Unterstützung der sektoralen Haushalte der Ministerien für Gesundheit und für Bildung, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kooperationsabkommen mit den Staaten des Nahen Ostens und des südlichen Mittelmeerraums enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten. Dementsprechend wird die Kommission ersucht, der Haushaltsbehörde halbjährlich einen Bericht zur Bewertung der Anwendung dieser Klausel zu unterbreiten.

19 08 01 Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

19 08 01 01 Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	4 967 894,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 932 296	5 000 000	5 000 000	1 932 296		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	11 932 296	5 000 000	5 000 000	1 932 296		

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 (Fortsetzung)

19 08 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1977	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 01** (Fortsetzung)

19 08 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. 1 vom 1.7.1992, S. 1).

19 08 01 02

Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	89 927 695,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	152 359 820	60 000 000	60 000 000	22 359 820	10 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	152 359 820	60 000 000	60 000 000	22 359 820	10 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 (Fortsetzung)

19 08 01 02 (Fortsetzung)

Staaten	Dritte Finanzprotokolle		Vierte Finanzprotokolle ⁽¹⁾	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	26. Mai 1988	173 000 000	20. Juni 1991	218 000 000
Algerien	26. Oktober 1987	56 000 000	20. Juni 1991	70 000 000
Tunesien	26. Oktober 1987	93 000 000	20. Juni 1991	116 000 000
Ägypten	26. Oktober 1987	200 000 000	26. Juni 1991	258 000 000
Jordanien	26. Oktober 1987	37 000 000	26. Juni 1991	46 000 000
Libanon	2. Dezember 1987	20 000 000	18. September 1991	24 000 000
Syrien	7. Februar 1991	36 000 000	17. September 1991	43 000 000
Insgesamt		615 000 000		775 000 000

⁽¹⁾ Dieser Posten beinhaltet ferner für den Zeitraum 1991 bis 1996 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro, der gemäß den vierten Finanzprotokollen zur Finanzierung der Begleitmaßnahmen zur wirtschaftlichen Anpassung in bestimmten Mittelmeerdriftländern bestimmt ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 01** (Fortsetzung)

19 08 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr.1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

19 08 02 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)

19 08 02 01 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648 400 000 (¹)	428 000 000 (²)	594 470 000	347 497 314	600 720 000,—	438 721 975,36
<p>(¹) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 146 375 181	312 497 314	342 000 000	350 000 000	350 000 000	1 791 877 867	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	594 470 000	35 000 000	77 000 000	100 000 000	125 000 000	257 470 000	
Mittel 2004	682 400 000 (¹)		31 000 000	72 000 000	90 000 000	489 400 000	
Insgesamt	4 423 245 181	347 497 314	450 000 000 (²)	522 000 000	565 000 000	2 538 747 867	
<p>(¹) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.</p>							

Erläuterungen

Diese Mittel sollen vor allem die Finanzierung decken für:

- die wirtschaftliche Umgestaltung (indem der Prozess der Modernisierung und der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Mittelmeerdrittländern im Hinblick auf die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone durch entsprechende Maßnahmen flankiert wird und dabei auch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden und indem Direktinvestitionen in der Region durch die Gründung von Jointventures (Med-Invest, ECIP, Risikokapital) gefördert werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 02** (Fortsetzung)

19 08 02 01 (Fortsetzung)

- ein besseres sozioökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch den sozialen Umgang mit den Auswirkungen der makroökonomischen Reformen und der Umstrukturierungen bestimmter Wirtschaftssektoren durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste insbesondere durch die Aufstellung von Programmen zur Armutsbekämpfung, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Verbesserung der Systeme in den Bereichen Gesundheit und Sozialschutz, Bildung und Beschäftigung, einschließlich der Aktualisierung der Berufsbildungspolitik und -strukturen, zur Förderung des kulturellen Austauschs, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zur Förderung einer unabhängigen Presse und unabhängiger Medien, zum Umweltschutz, zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaften, zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben);
- die regionale Integration und insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, unter anderem auch im Umweltbereich (regionale Projekte, Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mittelmeerregionen der Europäischen Union) sowie den Friedensprozess im Nahen Osten;
- die Förderung eines nationale und ethnische Grenzen überschreitenden Dialogs durch gemeinsame Bildungsprogramme; dafür wird ein Betrag von 7 000 000 Euro veranschlagt.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Sie sind insbesondere bestimmt für den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes und die Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Studien und Analysen, die eine bessere Kenntnis der sozioökonomischen Entwicklungen vor allem auf Sektor-ebene in den Empfängerländern und im MEDA-Raum insgesamt ermöglichen, vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte zur Informierung und Ausbildung, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996). Insbesondere die Bereitstellung der Mittel für Tunesien wird vom Erlass neuer, vollkommen demokratischer Wahlgesetze (Präsidenten- und Parlamentswahlen sowie Wahlen auf Verwaltungsebene) und einer echten Stärkung des Rechtsstaats abhängig gemacht.

Diese Mittel decken auch Pilotvorhaben im Bereich der sozialen Entwicklung vor allem zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Akteure in die Konzipierung und Durchführung von partizipativen Programmen zur sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene.

Mit einem erheblichen Teil dieser Mittel zur Unterstützung der Entwicklung lokaler und regionaler Betriebe sollen die Weitergabe von Managementfähigkeiten und die Schaffung eines positiven finanziellen Umfelds gefördert werden, in dem kleine und mittlere Betriebe ihr volles Beschäftigungs- und Wachstumspotential entfalten können.

Ferner decken diese Mittel Pilotvorhaben zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken.

Sie dienen ebenfalls der systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie der Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Mindestens 10 % der Mittel sind für Umweltvorhaben und insbesondere Umweltschutzmaßnahmen bestimmt, die sich aus dem Programm Agenda 21 ergeben, das von der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung eines spezifischen Kooperationsprogramms im Umweltbereich, insbesondere zugunsten von Aktionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Mittelmeerraum.

Sie dienen dazu, eines oder mehrere Pilotprojekte zur Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen in den an die Europäische Union angrenzenden Ländern zu finanzieren.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Aktion der Europäischen Union in den Mittelmeerdrittländern dienen und zur Erreichung der Ziele dieser Aktion unmittelbar beitragen.

200 000 Euro sind zur Finanzierung der Koordinierung und der Ausbildung der gewählten Vertreter und lokalen Akteure der Städte, die den Euromed-Pakt unterzeichnet haben, bestimmt.

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 zu Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel auch für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ebenfalls vorbereitende Maßnahmen zur Erweiterung der transeuropäischen Netze und zur Einführung einer nachhaltigen gemeinsamen Verkehrspolitik auf europäischer Ebene finanziert werden, ferner die Vorbereitung des Abschlusses und die Anwendung der bilateralen und multilateralen Abkommen sowie die Folgemaßnahmen im Anschluss an die zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz, die 1994 auf Kreta stattfand.

Die Kommission unterbreitet jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms.

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 02** (Fortsetzung)

19 08 02 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technologie, Energie, Bergbau, Verkehr, Kommunikation, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, die sich aus Kooperationsabkommen mit Drittländern einschließlich der Länder des Nahen Ostens ergeben, sofern diese Bereiche nicht durch spezifische Programme abgedeckt sind.

Alle Maßnahmen sollen Gender-Mainstreaming-Aspekte beinhalten.

Was die Abwicklung des MEDA-Programms mit der Türkei betrifft, muss sich die Kommission entsprechend der zwischen Kommission und Parlament erzielten Vereinbarung bei all ihren Maßnahmen im Rahmen dieses Programms an Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187) halten.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient ferner der Finanzierung kleiner Projekte.

Die Mittel dienen auch zur Unterstützung der Tätigkeiten der vier bestehenden jüdisch-arabischen Einrichtungen für den interkulturellen Dialog in Israel.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung oder Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 96/706/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über die Annahme von Leitlinien für die Richtprogramme über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 02** (Fortsetzung)

19 08 02 02

Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	25 000 000	25 000 000				
Mittel 2004	25 000 000		25 000 000			
Insgesamt	50 000 000	25 000 000	25 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind ebenfalls für die Unterstützung des Investitionsmechanismus Europa-Mittelmeer der Europäischen Investitionsbank bestimmt, der vom Europäischen Rat von Barcelona im März 2002 beschlossen wurde und der Förderung der Entwicklung des Privatsektors dienen soll. Um die Wirksamkeit dieser Investitionsfazilität zu erhöhen, wird sie erforderlichenfalls durch eine Kombination von Risikokapitaloperationen und technischer Hilfe ergänzt.

Diese Mittel bilden die erste Tranche eines mehrjährigen Beitrags.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 03

Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 750 000	35 400 000	47 750 000	31 000 000	87 750 000,—	80 700 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	109 409 468	31 000 000	27 500 000	25 000 000	15 000 000	10 909 468
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	47 750 000		3 300 000	7 000 000	15 000 000	22 450 000
Mittel 2004	50 750 000		4 600 000	3 000 000	10 000 000	33 150 000
Insgesamt	207 909 468	31 000 000	35 400 000	35 000 000	40 000 000	66 509 468

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zur Unterstützung der besetzten Gebiete Westjordanland und Gazastreifen (1994-1998 und 1999-2003) vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten.

Diese Maßnahmen kommen der palästinensischen Bevölkerung in Westjordanland und im Gazastreifen zugute. Sie dienen vor allem der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere in den Bereichen Produktion (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Umwelt, Bildung und Ausbildung. Ferner sind die Mittel für den Aufbau palästinensischer Institutionen bestimmt. Die Maßnahmen sollen den bestmöglichen Einsatz der erneuerbaren Energieträger fördern.

Darüber hinaus sind diese Mittel für die erforderliche technische Hilfe für die Durchführung der Hilfsprogramme und die Kosten der Evaluierung und Überwachung der Projekte vorgesehen.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln vorbereitende Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses finanziert werden, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll.

Dieser Artikel dient auch der Finanzierung von Tätigkeiten, mit denen die Öffentlichkeit beider Seiten für den Friedensprozess gewonnen werden soll, insbesondere:

- gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,
- klare Information in den beiden Sprachen,
- eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 04 *Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 650 000	60 500 000	57 750 000	60 500 000	55 000 000,—	57 124 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 750 000	2 750 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	57 750 000	57 750 000				
Mittel 2004	60 650 000		60 500 000	150 000		
Insgesamt	121 150 000	60 500 000	60 500 000	150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Gesamthaushalts des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) decken, der im Rahmen des 11. Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA für die Jahre 2002 bis 2005 festgesetzt wurde (Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/817/EG des Rates vom 23. September 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (ABl. L 281 vom 19.19.2002, S. 10).

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 05 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	16 307 771,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	32 652 123	17 000 000	8 000 000	4 000 000	3 652 123	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	32 652 123	17 000 000	8 000 000	4 000 000	3 652 123	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Drittländern des Mittelmeerraums und in den in Artikel 19 08 06 genannten Ländern im Nahen und Mittleren Osten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für die Rehabilitationsphase vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 06 *Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	2 650 000	7 550 000	2 550 000	7 550 000,—	60 243,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 489 757	2 550 000	1 000 000	3 000 000	939 757	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 550 000		1 350 000	3 000 000	3 000 000	200 000
Mittel 2004	8 000 000		300 000	2 000 000	4 000 000	1 700 000
Insgesamt	23 039 757	2 550 000	2 650 000	8 000 000	7 939 757	1 900 000

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Aktionen in den Ländern, die nicht unter die „MEDA“ — Verordnung (EG) Nr. 1488/96 fallen (Jemen, die sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates, Iran und potenziell Irak).

Sie dienen insbesondere:

- Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Reformen sowie Entwicklungsmaßnahmen,
- der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- der Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft,
- der Flüchtlingshilfe,
- der Drogenbekämpfung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 07 **Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
160 000 000	128 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	160 000 000		128 000 000	30 000 000	2 000 000	
Insgesamt	160 000 000		128 000 000	30 000 000	2 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus im Irak bestimmt. Zusätzliche Mittel können aus anderen Kapiteln und Artikeln bereitgestellt werden, insbesondere aus Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), Kapitel 21 02 (Nahrungsmittelhilfe), Kapitel 19 04 (Menschenrechte und Demokratisierung) sowie Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus).

Die Kommission überwacht die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung des Beitrags der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des auf der Konferenz von Madrid vereinbarten Rahmens. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA							
19 09 01	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	189 550 000 (¹)	120 000 000 (²)	209 000 000	154 000 000	122 833 623,41	112 816 815,16
19 09 02	Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	76 900 000	45 000 000	80 922 000	45 000 000	125 504 603,99	25 224 380,—
19 09 03	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas	4	12 000 000	12 000 000	10 550 000	16 120 000	1 522 913,—	8 156 876,99
19 09 04	Rehabilitations- und Wiederaufbau- maßnahmen zugunsten der Entwicklungs- länder in Lateinamerika	4	5 125 000	85 315 000	18 078 000	65 000 000	67 211 000,—	26 184 145,84
	Kapitel 19 09 — Insgesamt		283 575 000	262 315 000	318 550 000	280 120 000	317 072 140,40	172 382 217,99

(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor September einen Bericht vor und legt darin dar, inwieweit ihre Arbeit zur Erreichung dieses Gesamtziels beitragen hat. Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über mögliche weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele.

Gemäß der Zielvorgabe werden 35 % der jährlichen Ausgaben in den in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Ländern für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, einschließlich der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe, verwendet. In diesem Zusammenhang muss der EU-Beitrag als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden und ein gewisses Maß an Flexibilität die Regel sein. Mindestens 20 % der Gesamtausgaben werden für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich der Unterstützung der sektoralen Haushalte der Ministerien für Gesundheit und für Bildung, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kooperationsabkommen mit den lateinamerikanischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten. Dementsprechend wird die Kommission ersucht, der Haushaltsbehörde halbjährlich einen Bericht zur Bewertung der Anwendung dieser Klausel zu unterbreiten.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes in den Programmen, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

19 09 01**Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
189 550 000 (¹)	120 000 000 (²)	209 000 000	154 000 000	122 833 623,41	112 816 815,16

(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	731 621 481	140 000 000	86 000 000	67 000 000	38 000 000	400 621 481
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	209 000 000	14 000 000	18 500 000	22 000 000	30 000 000	124 500 000
Mittel 2004	199 550 000 (¹)		21 500 000	24 000 000	30 000 000	124 050 000
Insgesamt	1 140 171 481	154 000 000	126 000 000 (²)	113 000 000	98 000 000	649 171 481

(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten Ländern, die vor allem den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen; sie leisten einen Beitrag zur:

- institutionellen Unterstützung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats,
- Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Armutsfalle, mit dem behinderte Menschen konfrontiert sind,
- Unterstützung integrierter Konzepte (zur Verbindung des wirtschaftlichen Fortschritts mit der sozialen Entwicklung und dem Umwelt- und Verbraucherschutz),
- Unterstützung der regionalen Integration,
- Verbesserung des Bildungsniveaus, des Gesundheitssystems und der Verkehrsinfrastrukturen,
- Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Bildung von Frauen und Kindern, Verbesserung der Situation von Straßenkindern, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Demokratisierung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien und des Demokratisierungsprozesses in Kuba.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von autochthonen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen — soweit möglich — nicht ohne deren vorherige Konsultation und Zustimmung durchgeführt werden.

Diese Mittel decken ebenfalls:

- horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika dienen,
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Bekämpfung der Diskriminierung von behinderten Kindern und Erwachsenen sowie Schutz der Umwelt und der tropischen Wälder,
- die Unterstützung der Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen, die die Rechte besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderungen fördern und schützen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im gesellschaftlichen Leben,
- die systematische Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts. Mindestens 10 % dieser Mittel sind für Umweltpolitiken im Zuge der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger, die den Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger und der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union erleichtern sollen.

Diese Mittel werden vorrangig für die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen verwendet, wobei fehlende Maßnahmen gegen derartige Gewalt einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe darstellen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Demokratieklausele der Kooperationsabkommen abhängig.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die wichtigen politischen Signale, die von den Gipfeltreffen EU-Lateinamerika ausgehen, zu konkretisieren und den notwendigen Regelungsrahmen für den Prozess der biregionalen strategischen Partnerschaft und die laufenden Assoziierungsabkommen mit den Staaten und Regionen Lateinamerikas zu schaffen.

Jedes Jahr können 20 000 000 Euro der für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Lateinamerika veranschlagten Haushaltsmittel für einen biregionalen Solidaritätsfonds vorgemerkt werden, der der Verwaltung und Finanzierung von sektorspezifischen Programmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialen Ungleichheiten in den Ländern und Regionen Lateinamerikas dient, die das niedrigste Pro-Kopf-Einkommen aufweisen bzw. die mit unvorhergesehenen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Auch interessierte Einrichtungen (EIB, Interamerikanische Entwicklungsbank, Weltbank usw.) und Länder können sich an diesem Fonds beteiligen. Der Fonds wird von der Kommission in Absprache mit den anderen Beteiligten koordiniert.

Diese Mittel sind auch für die Bekämpfung der Korruption, des Drogenhandels und der Geldwäsche im Rahmen der Programme EURO-LATINFOR und EURO-LATIN-LEX bestimmt.

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)**19 09 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, vorgelegt von der Kommission am 2. Juli 2002 (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

19 09 02**Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 900 000	45 000 000	80 922 000	45 000 000	125 504 603,99	25 224 380,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	394 723 644	40 000 000	34 000 000	25 000 000	22 000 000	273 723 644	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	80 922 000	5 000 000	6 000 000	13 000 000	10 000 000	46 922 000	
Mittel 2004	76 900 000		5 000 000	5 000 000	12 000 000	54 900 000	
Insgesamt	552 545 644	45 000 000	45 000 000	43 000 000	44 000 000	375 545 644	

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer sowie zur Umsetzung der Abkommen, die die Europäische Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika geschlossen hat, für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u.a. technische Hilfe im Rahmen der Unterstützung der regionalen Integration, der kulturellen Zusammenarbeit, der Erziehung, der Ausbildung und Förderung von Spitzenforschungszentren einschließlich Technologietransfer sowie der Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und der Zusammenarbeit im Unternehmensbereich, insbesondere in Bezug auf die institutionelle Unterstützung bei der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere unter Berücksichtigung der erneuerbaren und emissionsfreien Energieträger und der einschlägigen Technologien), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika zu erleichtern,

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)**19 09 02** (Fortsetzung)

- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokale Initiativen dahin gehend zu unterstützen, dass sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektorspezifischen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Diese Mittel sind auch zur Förderung von Maßnahmen bestimmt, mit denen Behindertenorganisationen in die Lage versetzt werden sollen, die Diskriminierung von behinderten Menschen in der Gesellschaft zu bekämpfen.

Diese Mittel decken ferner Maßnahmen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, vorgelegt von der Kommission am 2. Juli 2002 (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 03

Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	12 000 000	10 550 000	16 120 000	1 522 913,—	8 156 876,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 404 154	11 000 000	5 000 000	2 000 000	1 404 154	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	10 550 000	5 120 000	3 000 000	2 000 000	430 000	
Mittel 2004	12 000 000		4 000 000	5 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	41 954 154	16 120 000	12 000 000	9 000 000	3 834 154	1 000 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die vor allem in Kolumbien Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden auch Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 125 000	85 315 000	18 078 000	65 000 000	67 211 000,—	26 184 145,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	229 381 907	61 000 000	74 815 000	45 000 000	40 000 000	8 566 907
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	18 078 000	4 000 000	8 000 000	2 500 000	3 578 000	
Mittel 2004	5 125 000		2 500 000	1 700 000	925 000	
Insgesamt	252 584 907	65 000 000	85 315 000	49 200 000	44 503 000	8 566 907

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN							
19 10 01	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	4	278 000 000 (¹)	266 000 000 (²)	302 500 000	283 000 000	274 293 360,—	284 923 517,75
19 10 02	Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	4	87 000 000	68 000 000	88 000 000	53 000 000	99 152 900,—	58 232 248,36
19 10 03	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens	4	25 000 000	21 000 000	23 000 000	20 900 000	12 861 534,—	26 591 558,—
19 10 04	Rehabilitations- und Wiederaufbau- maßnahmen zugunsten der Entwicklungs- länder in Asien	4	4 125 000	8 500 000	p.m.	10 800 000	2 800 000,—	8 559 901,40
19 10 06	Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan	4	168 000 000 (³)	113 500 000 (⁴)	124 000 000	80 000 000	151 500 000,—	63 948 380,—
	Kapitel 19 10 — Insgesamt		562 125 000	477 000 000	537 500 000	447 700 000	540 607 794,—	442 255 605,51

(¹) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor September einen Bericht vor und legt darin dar, inwieweit ihre Arbeit zur Erreichung dieses Gesamtziels beitragen hat. Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über mögliche weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele.

Gemäß der Zielvorgabe werden 35 % der jährlichen Ausgaben in den in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Ländern für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, einschließlich der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe, verwendet. In diesem Zusammenhang muss der EU-Beitrag als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden und ein gewisses Maß an Flexibilität die Regel sein. Mindestens 20 % der Gesamtausgaben werden für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich der Unterstützung der sektoralen Haushalte der Ministerien für Gesundheit und für Bildung, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kooperationsabkommen mit den asiatischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten. Dementsprechend wird die Kommission ersucht, der Haushaltsbehörde halbjährlich einen Bericht zur Bewertung der Anwendung dieser Klausel zu unterbreiten.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

19 10 01

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 000 000 (¹)	266 000 000 (²)	302 500 000	283 000 000	274 293 360,—	284 923 517,75

(¹) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 342 835 940	236 000 000	202 000 000	240 000 000	240 000 000	424 835 940
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	302 500 000	47 000 000	43 000 000	45 000 000	45 000 000	122 500 000
Mittel 2004	292 000 000 (¹)		35 000 000	45 000 000	45 000 000	167 000 000
Insgesamt	1 937 335 940	283 000 000	280 000 000 (²)	330 000 000	330 000 000	714 335 940

(¹) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts sowie von Frauen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie verstärkter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen mit Hilfe des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Menschen mit Behinderungen sowie der Ausbeutung von Kindern beiderlei Geschlechts, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen finanziert werden.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht über alle Maßnahmen der Außenhilfe.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Kleinstkrediten sowie kleinen und mittleren Bankkrediten und -darlehen, mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung oder Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Aus diesen Mittel werden auch die Ausgaben für Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung von Timor-Leste gedeckt.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, vorgelegt von der Kommission am 2. Juli 2002 (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 02 Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 000 000	68 000 000	88 000 000	53 000 000	99 152 900,—	58 232 248,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	407 283 410	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	247 283 410
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	88 000 000	13 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000	30 000 000
Mittel 2004	87 000 000		13 000 000	14 000 000	15 000 000	45 000 000
Insgesamt	582 283 410	53 000 000	68 000 000	69 000 000	70 000 000	322 283 410

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Asien zu erleichtern,
- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u.a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern.
- den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize, sowie zur Erleichterung des Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger sowie der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der regionalen Integration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 02 (Fortsetzung)**

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, vorgelegt von der Kommission am 2. Juli 2002 (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

19 10 03**Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	21 000 000	23 000 000	20 900 000	12 861 534,—	26 591 558,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	24 469 344	10 900 000	7 000 000	6 000 000	569 344		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	23 000 000	10 000 000	7 000 000	5 000 000	1 000 000		
Mittel 2004	25 000 000		7 000 000	5 000 000	5 000 000	8 000 000	
Insgesamt	72 469 344	20 900 000	21 000 000	16 000 000	6 569 344	8 000 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen in Asien, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 03** (Fortsetzung)

Mit ihnen soll vor allem ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Gemeinschaft finanziert werden zu dem Prozess, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Die Mittel dienen auch der Versorgung der tibetanischen Flüchtlinge und der Integration dieser Flüchtlinge in den Aufnahmestaat, insbesondere Indien.

Außerdem sollen damit die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Ferner werden Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

19 10 04**Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 125 000	8 500 000	p.m.	10 800 000	2 800 000,—	8 559 901,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 323 870	10 800 000	6 000 000	2 523 870		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	4 125 000		2 500 000	1 000 000	625 000	
Insgesamt	23 448 870	10 800 000	8 500 000	3 523 870	625 000	

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Ein Teil dieser Mittel wird für Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in Sri Lanka verwendet, das derzeit versucht, mit den verheerenden Folgen von mehr als 20 Jahren Bürgerkrieg für die Wirtschaft, die Infrastrukturen und die Umwelt des Landes sowie für seine Bevölkerung fertig zu werden.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 04** (Fortsetzung)

- materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation und Schulbildung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten, oder die von Naturkatastrophen betroffen sind,
- Durchführung von Programmen zur Verhinderung der Rekrutierung von Kindern bei bewaffneten Konflikten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

19 10 06**Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 000 000 (¹)	113 500 000 (²)	124 000 000	80 000 000	151 500 000,—	63 948 380,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	205 548 557	50 000 000	50 000 000	30 000 000	25 000 000	50 548 557
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	124 000 000	30 000 000	50 000 000	44 000 000		
Mittel 2004	183 000 000 (¹)		28 500 000	48 000 000	49 000 000	57 500 000
Insgesamt	512 548 557	80 000 000	128 500 000 (²)	122 000 000	74 000 000	108 048 557
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan bestimmt. Sie werden durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Haushaltslinien ergänzt, die unterschiedlichen Verfahren unterliegen. Dabei sind insbesondere das Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), die Artikel 21 02 01 und 21 02 02 (Nahrungsmittelhilfe und Unterstützungsmaßnahmen) sowie der Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus) zu nennen.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des Petersberger Abkommens in Wort und Geist. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel dienen auch dazu, in Afghanistan aussichtsreiche Alternativen zum Mohnanbau zu schaffen und zu stimulieren.

Besonderes Augenmerk gilt bei allen Maßnahmen, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen. Dabei wird Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Bildung Priorität eingeräumt.

Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald die Kommission ein umfassendes Programm zur Bekämpfung von Drogen und zur Förderung aussichtsreicher Alternativen zum Mohnanbau vorgelegt hat, um neue Perspektiven für die Landwirte zu eröffnen und die Ausfuhr dieser Drogen zu verhindern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, von der Kommission am 2. Juli 2002 vorgelegt (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 11 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung</i>	4	12 500 000	11 600 000	12 950 000	11 515 000	11 750 283,—	9 686 434,74
19 11 02	<i>Informationsprogramme für Drittländer</i>	4	5 400 000	6 200 000	6 450 000	5 717 000	5 033 287,88	4 688 288,13
	Kapitel 19 11 — Insgesamt		17 900 000	17 800 000	19 400 000	17 232 000	16 783 570,88	14 374 722,87

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 11 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	11 600 000	12 950 000	11 515 000	11 750 283,—	9 686 434,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 463 763	7 515 000	2 948 763			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 950 000	4 000 000	7 000 000	1 950 000		
Mittel 2004	12 500 000		1 651 237	8 000 000	2 848 763	
Insgesamt	35 913 763	11 515 000	11 600 000	9 950 000	2 848 763	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitoring laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Diese Mittel dienen zudem zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dient er zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1)

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 11 02 Informationsprogramme für Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 400 000	6 200 000	6 450 000	5 717 000	5 033 287,88	4 688 288,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 055 514	2 217 000	1 838 514			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 450 000	3 500 000	2 100 000	850 000		
Mittel 2004	5 400 000		2 261 486	1 660 000	1 478 514	
Insgesamt	15 905 514	5 717 000	6 200 000	2 510 000	1 478 514	

Erläuterungen

In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2000 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategische Ziele 2000-2005 „Das Neue Europa gestalten“ (ABl. C 81 vom 21.3.2000, S. 1) hat die Kommission ihre strategischen Prioritäten für den Zeitraum 2000-2005 festgelegt. Eine davon stellt darauf ab, „Europas Stimme in der Welt zu stärken“.

Für 2004 wurden im Wesentlichen folgende Orientierungen definiert:

- Entwicklung einer Strategie zur Neuausrichtung der Informationsmaßnahmen und zu ihrer Abstimmung mit den Prioritäten der Außenpolitik der Europäischen Union, mit dem Ziel, ein kohärentes und dynamisches Bild dieser Politik zu vermitteln,
- regionale Koordinierung der von den Delegationen der Kommission aufgelegten Informationsprogramme,
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Aktionen in Drittländern,
- verstärkter Einsatz der neuen Techniken zur raschen und gezielten Informationsverbreitung (Internet, elektronische Post),
- Erzielung von Größenvorteilen bei der Herstellung von Informationsprodukten durch abgestimmte Aktionen,
- Zusammenarbeit mit den Medien,
- Entwicklung von Instrumenten für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen,
- zahlenmäßige Verstärkung der finanziell unterstützten Delegationen.

Diese Maßnahmen lassen sich zu zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung (am Sitz), andererseits die Maßnahmen der Delegationen der Kommission in den Drittländern:

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- Das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUV), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Europäischen Union; die Besuche beim Parlament und bei der Kommission finden im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms statt;
- Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu prioritären Themen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Post);

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 11 02 (Fortsetzung)

- Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- gemeinsamer Ankauf von Werbematerial für die Delegationen;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Multiplikatoren durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen in den Drittländern

Die Delegation legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und für den Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nachdem er vom Sitz gebilligt worden ist.

Hier sind fünf Arten von Maßnahmen zu unterscheiden:

- Website (CD-ROM),
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Ausrichtung von Events,
- sonstige Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1)

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
19 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 49 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	p.m.	75 000	120 603,31	222 231,47
19 49 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	—	500 000	2 500 000	2 000 000	2 250 000,—	1 927 538,92
19 49 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	—	100 000	50 000	40 000	31 826,39	979,33
19 49 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Verwaltungsausgaben	4	—	3 000 000	25 000 000	35 053 000	12 113 696,86	11 996 306,47
19 49 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	—	5 400 000	18 450 000	24 150 000	14 402 451,—	9 411 271,38
19 49 04 06	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	—	12 000 000	23 700 000	25 300 000	15 892 296,—	14 935 804,29
19 49 04 07	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	—	6 000 000	17 060 000	20 000 000	9 537 469,—	8 590 479,25
19 49 04 08	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	—	500 000	1 150 000	904 000	809 380,—	854 588,82
19 49 04 09	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben	4	—	500 000	p.m.	300 000	212 460,—	357 686,14
19 49 04 10	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	—	3 500 000	5 000 000	5 000 000	3 575 630,—	4 366 672,58
19 49 04 11	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	p.m.	255 000	0,—	670 605,86
19 49 04 12	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	—	10 700 000	21 350 000	50 950 000	12 174 529,99	22 554 321,49
	<i>Artikel 19 49 04 — Insgesamt</i>		—	42 200 000	114 260 000	164 027 000	71 120 342,55	75 888 486,—
	Kapitel 19 49 — Insgesamt		—	42 200 000	114 260 000	164 027 000	71 120 342,55	75 888 486,—

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 49 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	75 000	120 603,31	222 231,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	250 979	75 000	—			175 979 ⁽¹⁾	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	p.m.						
Mittel 2004	—						
Insgesamt	250 979	75 000	—			175 979	

⁽¹⁾ Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 01 (vormals Artikel B7-6 6 5 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)19 49 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	2 500 000	2 000 000	2 250 000,—	1 927 538,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 253 943	1 253 943				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 500 000	746 057	500 000	1 000 000	253 943	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	3 753 943	2 000 000	500 000	1 000 000	253 943	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 7 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	50 000	40 000	31 826,39	979,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	31 826	30 000	1 826				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	50 000	10 000	38 174	1 826			
Mittel 2004	—						
Insgesamt	81 826	40 000	100 000 ⁽¹⁾	1 826			

⁽¹⁾ Für einen Betrag von 60 000 Euro wird eine Mittelübertragung / die Aufhebung der Mittelbindung veranlasst.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 03 (vormals Artikel B7-8 8 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	25 000 000	35 053 000	12 113 696,86	11 996 306,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	26 242 602	11 453 000	2 600 000	3 000 000	3 000 000	6 189 602
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	—	—	—	—	—	—
Mittel 2003	25 000 000	23 600 000	400 000	1 000 000		
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	51 242 602	35 053 000	3 000 000	4 000 000	3 000 000	6 189 602

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 04 (vormals Artikel B7-3 0 0 A, B7-3 0 2 A und B7-3 0 4 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 10 01.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 400 000	18 450 000	24 150 000	14 402 451,—	9 411 271,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 888 500	9 870 000	3 500 000	2 000 000	500 000	1 018 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	18 450 000	14 280 000	1 900 000	1 100 000	540 000	630 000
Mittel 2004	—					
Insgesamt	35 338 500	24 150 000	5 400 000	3 100 000	1 040 000	1 648 500

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7-3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 09 01.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 06 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	12 000 000	23 700 000	25 300 000	15 892 296,—	14 935 804,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	37 471 994 ⁽¹⁾	16 300 000	6 000 000	10 000 000	5 171 994	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	17 200	17 200				
Mittel 2003	23 700 000	8 982 800	6 000 000	8 717 200		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	61 189 194	25 300 000	12 000 000	18 717 200	5 171 994	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 17 200 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 07 (vormals Artikel B7-5 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 07 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 000 000	17 060 000	20 000 000	9 537 469,—	8 590 479,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	21 679 014	13 300 000	3 000 000	3 000 000	2 379 014	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	17 060 000	6 700 000	3 000 000	7 360 000		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	38 739 014	20 000 000	6 000 000	10 360 000	2 379 014	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 08 (vormals Artikel B7-5 4 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 08 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	1 150 000	904 000	809 380,—	854 588,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	616 673	500 000	116 673			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 150 000	404 000	383 327	362 673		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 766 673	904 000	500 000	362 673		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 09 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 09 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	p.m.	300 000	212 460,—	357 686,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	874 774	300 000	500 000	74 774		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	874 774	300 000	500 000	74 774		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 10 (vormals Artikel B7-6 6 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 10 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 500 000	5 000 000	5 000 000	3 575 630,—	4 366 672,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 787 057	2 500 000	1 000 000	287 057		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 000 000	2 500 000	2 500 000			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	8 787 057	5 000 000	3 500 000	287 057		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 11 (vormals Posten B7-7 0 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 11 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	255 000	0,—	670 605,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	925 288	255 000	—			670 288 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	925 288	255 000	—			670 288

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 12 (vormals Artikel B7-8 7 2 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 12 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	10 700 000	21 350 000	50 950 000	12 174 529,99	22 554 321,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	51 474 979 ⁽¹⁾	29 600 000	10 579 400	7 000 000	4 295 579	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	120 600	120 600				
Mittel 2003	21 350 000	21 229 400	120 600			
Mittel 2004	—					
Insgesamt	72 945 579	50 950 000	10 700 000	7 000 000	4 295 579	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 120 600 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 06 (vormals Artikel B7-4 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS AMT FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID (RELEX)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
- AUSSENDIENST

TITEL 20

HANDEL

TITEL 20**HANDEL****Allgemeine Ziele**

Ziel ist es, einerseits im allgemeinen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, einschließlich der schrittweisen Beseitigung von Hindernissen für den internationalen Handel, und andererseits den Abbau von Zollschränken zu unterstützen.

Der Handel ist eine wichtige Säule der wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union zum Rest der Welt. Deshalb sollen über den Handel die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Europäischen Union gefördert werden. Dieser Bereich deckt alle grundlegenden Aspekte des Handels mit Gütern und Dienstleistungen (tarifäre und nicht tarifäre Hemmnisse, handelspolitische Schutzmaßnahmen, insbesondere in Fällen von Dumping und Subventionen, Exportkredite) und wichtige Aspekte beim Recht an geistigem Eigentum, bei den Investitionen und beim Wettbewerb ab.

Dieser Politikbereich umfasst zwei operationelle Tätigkeitsbereiche (Handelspolitik und Antidumpingstrategie), wobei der größere Teil der angesetzten Mittel auf den Tätigkeitsbereich Handelspolitik entfällt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“	62 726 527	62 726 527	59 653 940	59 653 940	54 721 113,67	54 721 113,67
20 02	HANDELSPOLITIK	10 600 000	11 600 000	9 450 000	8 961 000	7 496 279,11	5 012 620,81
20 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	328 000	450 000	537 000	441 525,69	561 303,76
20 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL	45 000	45 000				
	Titel 20 — Insgesamt	73 371 527	74 699 527	69 553 940	69 151 940	62 658 918,47	60 295 038,24

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	420	407	400
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	64	57	51
Sonstiges Aushilfspersonal	13	10	12
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	57	38	37
Insgesamt	554	512	500

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“				
20 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	5	38 061 086 (¹)	35 682 106	31 540 791,62
20 01 01 02	Posten 20 01 01 02 — Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 696 684	3 544 477	2 940 513,18
	<i>Artikel 20 01 01 — Insgesamt</i>		40 757 770	39 226 583	34 481 304,80
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“				
20 01 02 01	Externes Personal der GD Handel —	5	4 392 979	3 814 178	3 505 441,83
20 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	1 005 086	1 351 189	1 406 014,64
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	5	4 188 057 (²)	3 875 709 (³)	3 483 588,43
20 01 02 12	Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	226 428	280 174	282 690,18
	<i>Artikel 20 01 02 — Insgesamt</i>		9 812 550	9 321 250	8 677 735,08
20 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“				
20 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel	5	9 599 469	8 208 978	9 076 469,92
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 151 738	2 897 129	2 485 603,87
	<i>Artikel 20 01 03 — Insgesamt</i>		11 751 207	11 106 107	11 562 073,79

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 98 097 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 01 04	Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“				
20 01 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	405 000		
	Artikel 20 01 04 — Insgesamt		405 000		
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		62 726 527	59 653 940	54 721 113,67

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)**20 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“**

20 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 38 061 086	35 682 106	31 540 791,62
(¹) Mittel in Höhe von 98 097 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

20 01 01 02 Posten 20 01 01 02 — Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 696 684	3 544 477	2 940 513,18

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal der GD Handel —
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 392 979	3 814 178	3 505 441,83

20 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 005 086	1 351 189	1 406 014,64

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 4 188 057	(²) 3 875 709	3 483 588,43
(¹) Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

20 01 02 12 Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
226 428	280 174	282 690,18

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 599 469	8 208 978	9 076 469,92

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 151 738	2 897 129	2 485 603,87

20 01 04 Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“

20 01 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben –, die die Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 02	HANDELSPOLITIK							
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten</i>	4	9 600 000	10 600 000	8 550 000	8 061 000	7 496 279,11	5 012 620,81
20 02 02	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Bin- nenmarktes</i>	3	1 000 000	1 000 000	900 000	900 000		
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		10 600 000	11 600 000	9 450 000	8 961 000	7 496 279,11	5 012 620,81

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01

Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 600 000	10 600 000	8 550 000	8 061 000	7 496 279,11	5 012 620,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 401 564	5 923 500	3 660 000	1 818 064		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 550 000	2 137 500	4 275 000	1 282 500	855 000	
Mittel 2004	9 600 000		2 665 000	5 330 000	1 605 000	
Insgesamt	29 551 564	8 061 000	10 600 000	8 430 564	2 460 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Initiativen zur Durchführung neuer multi- und bilateraler Handelsgespräche (insbesondere gemäß der Entwicklungsagenda von Doha)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Konzeption der Gemeinschaftspolitik auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert und dass die Positionen der Gemeinschaftspolitik von einem informations- und koalitionsbildenden Programm gestützt werden. Mit diesen Maßnahmen will die Kommission ihre Verhandlungsposition bei den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha stärken und Koalitionen für deren erfolgreichen Abschluss bilden. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien und Seminare zur Vorbereitung politischer Standpunkte und Verhandlungspositionen;
- Nachhaltigkeitsprüfungen, in denen die Auswirkungen der Handelsgespräche auf die nachhaltige Entwicklung bewertet und anhand deren Ergebnisse gegebenenfalls flankierende Maßnahmen vorgeschlagen werden;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie als Grundlage für eine weitreichende Öffentlichkeitsarbeit in und außerhalb der Europäischen Union über die Handelspolitik der Gemeinschaft;
- Sensibilisierung für handelspolitische Fragen und Verbesserung der handelspolitischen Kenntnisse in Organisationen der Zivilgesellschaft.

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Gemeinschaft die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien und Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsübereinkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zu ausländischen Rechtsvorschriften, um der Gemeinschaft die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbelegungsverfahren zu erleichtern;
- sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von WTO-Streitbelegungsverfahren erforderlich sind.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)*Handelsbezogene technische Hilfe/Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten*

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kapazitäten zu schaffen und auszubauen. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Projekte, die Ausbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Verwaltungskapazitäten vorsehen und sich sowohl an die Verwaltungsbediensteten als auch die Wirtschaftsteilnehmer eines Landes richten;
- Einrichtung und Betrieb eines Informationsschalters, um der Industrie in den Entwicklungsländern Zugang zu EU-Märkten zu verschaffen und deren Bemühungen zu unterstützen, die durch das internationale Handelssystem gebotenen Marktzugangsmöglichkeiten zu nutzen;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere WTO-Treuhandfonds;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Erstattung der Kosten von Parlamentsabgeordneten aus Entwicklungsländern und anderen Sachverständigen, die an Konferenzen für Parlamentarier aus den WTO-Mitgliedstaaten und an den Treffen einer parlamentarischen Versammlung der WTO, deren Einrichtung geplant ist, teilnehmen, sowie Erstattung der Kosten, die im Zuge der Einrichtung einer solchen Versammlung entstehen;
- Maßnahmen der Kommission, die sich auf das Allgemeine Präferenzsystem der Europäischen Union beziehen.

Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs

Maßnahmen zur Untermauerung der Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft, die einen teilweisen oder sogar ganzen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Beseitigung anstrebt. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Einrichtung einer Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsteilnehmer über das Internet Zugang haben und in der alle EU-Exporte beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die grundlegende Informationen für die Ausfühler der EU enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten, einschließlich der Analyse der Einhaltung der Verpflichtungen seitens der Drittstaaten im Rahmen der internationalen Handelsabkommen in Verbindung mit der Vorbereitung von Verhandlungen;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 131 bis 134.

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 02 *Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	900 000	900 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	900 000	900 000	—			
Mittel 2004	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 900 000	900 000	1 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für die Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Entwicklung zur Verwendung automatisierter Verfahren (SIGL-System) bestimmt.

Diese Förderung erfolgt in Form der Finanzierung der Ausgaben für die Entwicklung, Durchführung und den Betrieb gemeinsamer Systeme und die Definition gemeinsamer Leitlinien für die Ausbildung und technische Unterstützung bei der Durchführung. Die Betriebsausgaben decken auch Beiträge für den Betrieb von Systemen (Hardware, Software, Wartung), die Finanzierung von Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für Systembenutzer sowie die Finanzierung der technischen Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47).

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
20 49 04	Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“							
20 49 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	—	328 000	450 000	537 000	441 525,69	561 303,76
	<i>Artikel 20 49 04 — Insgesamt</i>		—	328 000	450 000	537 000	441 525,69	561 303,76
	Kapitel 20 49 — Insgesamt		—	328 000	450 000	537 000	441 525,69	561 303,76

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

20 49 04 Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“

20 49 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	328 000	450 000	537 000	441 525,69	561 303,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	295 359	237 000	58 359				—
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	450 000	300 000	150 000				
Mittel 2004	—						
Insgesamt	745 359	537 000	208 359 ⁽¹⁾				—

⁽¹⁾ Für den Betrag von 119 641 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für den Posten 20 01 04 01, der zuvor getrennte Mittel auswies, bereitgestellt.

KAPITEL 20 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 50	LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL							
20 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4	4	45 000	45 000				
	Kapitel 20 50 — Insgesamt		45 000	45 000				

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL (Fortsetzung)

20 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 000	45 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	45 000		45 000			
Insgesamt	45 000		45 000			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD HANDEL
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD HANDEL
- HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich deckt ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, die von politischen Beziehungen über die Konzeption von Strategien bis hin zur Programmierung und Durchführung von Kooperationsprogrammen reichen. Er umfasst Mittelansätze aus der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau und aus den verschiedenen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raumes (AKP-Staaten) und für die überseeischen Länder und Gebiete.

Der Betrag aus dem EEF variiert aufgrund des fünfjährigen Durchführungszyklus von Jahr zu Jahr und entspricht für 2004 Verpflichtungsermächtigungen von circa 3 275 000 000 Euro im Vergleich zu insgesamt 5 000 000 000 Euro in Rubrik 4, von denen etwa 1 000 000 000 Euro technisch gesehen unter diesen Politikbereich fallen.

Folglich sind beim Humanressourcenbedarf für diesen Politikbereich erhebliche Ressourcen für die Durchführung des EEF und die komplexe Tätigkeit im Rahmen des Abkommens von Cotonou zu berücksichtigen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“	243 512 323	243 512 323	185 084 717	185 084 717	172 351 308,11	172 351 308,11
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN	749 322 660	703 925 000	761 035 000	763 895 000	781 379 892,06	620 254 256,31
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	171 500 000	196 000 000	167 500 000	197 200 000	167 152 785,71	163 215 279,14
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG	11 800 000	13 500 000	11 650 000	10 566 000	9 948 100,13	8 822 581,78
21 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	9 100 000	23 817 000	24 894 000	13 142 813,36	8 756 669,83
	Titel 21 — Insgesamt	1 176 134 983	1 166 037 323	1 149 086 717	1 181 639 717	1 143 974 899,37	973 400 095,17

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	906	978	986
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	74	73	70
Sonstiges Aushilfspersonal	436	384	419
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	30	32	31
Insgesamt	1 446	1 467	1 506

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Übersetzungsdienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICH S „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICH S „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“				
21 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen	5	50 027 891 (¹)	54 785 498	53 145 104,74
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	62 540 722	47 425 915	39 344 737,23
	<i>Artikel 21 01 01 — Insgesamt</i>		112 568 613	102 211 413	92 489 841,97
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen	5	6 123 167	5 643 414	4 631 895,85
21 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	23 309 665	18 079 214	18 812 796,66
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen	5	3 937 177 (²)	4 033 758 (³)	4 082 840,73
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	5 251 243	3 748 791	3 782 459,13
	<i>Artikel 21 01 02 — Insgesamt</i>		38 621 252	31 505 177	31 309 992,37

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 128 939 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 427 842 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 6 082 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen	5	12 617 642	12 603 879	15 293 526,88
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	49 902 476	38 764 248	33 257 946,89
	<i>Artikel 21 01 03 — Insgesamt</i>		62 520 118	51 368 127	48 551 473,77
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	14 602 340		
21 01 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	11 000 000		
21 01 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 500 000		
21 01 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	2 500 000		
21 01 04 07	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	200 000		
	<i>Artikel 21 01 04 — Insgesamt</i>		29 802 340		
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		243 512 323	185 084 717	172 351 308,11

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“
(Fortsetzung)**21 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**21 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 50 027 891	54 785 498	53 145 104,74
(¹) Mittel in Höhe von 128 939 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

21 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
62 540 722	47 425 915	39 344 737,23

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“21 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 123 167	5 643 414	4 631 895,85

21 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
23 309 665	18 079 214	18 812 796,66

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 3 937 177	(²) 4 033 758	4 082 840,73
(¹) Mittel in Höhe von 427 842 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 082 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen und Seminaren für am Hauptsitz tätiges Kommissionspersonal in folgenden Bereichen: Beseitigung der Armut, Konfliktverhütung sowie Umwelt- und Gender-Mainstreaming.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“
(Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 251 243	3 748 791	3 782 459,13

21 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“21 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — zentrale Dienststellen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 617 642	12 603 879	15 293 526,88

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
49 902 476	38 764 248	33 257 946,89

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“21 01 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 602 340		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Diese Ausgaben sind auf 1 000 000 Euro begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben bei den Artikeln 21 02 01 und 21 02 02.

21 01 04 02

Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Artikels besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben bei den Artikeln bzw. Posten 21 02 03, 21 02 05, 21 02 06, 21 02 07 02, 21 02 07 03, 21 02 07 04, 21 02 08, 21 02 12, 21 02 13, 21 02 14.

21 01 04 04

Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)21 01 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 500 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe (BTH) wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben bei den Artikeln 21 03 17 und 21 03 20 bestimmt.

21 01 04 07 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit, vor allem der Jugendlichen, für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt und der Kooperationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere zur Unterstützung der Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Bereich und zur Ausbildung in Entwicklungsfragen, für die Herstellung von Informationsmaterial über die Kooperationspolitik der Gemeinschaft, für den „Courrier ACP“, der von der Kommission herausgegebenen Zeitschrift, die sich an die Partner im Entwicklungsbereich richtet, sowie für den „Lorenzo Natali“ — Preis, der für journalistische Arbeiten über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Mittel sind ferner dazu bestimmt, in Anbetracht der im Vertrag von Amsterdam verankerten Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung einen Beitrag zur Ausbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Einbeziehung der Belange der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in die Kernbereiche der Entwicklungshilfe zu leisten. Anlaufstellen für Maßnahmen in diesem Bereich sind die Partner im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Delegationen der Europäischen Union in den Empfängerländern.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben bei Artikel 21 04 02 bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN							
21 02 01	<i>Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse</i>	4	143 250 000	118 000 000	123 970 000	120 000 000	150 926 404,45	163 833 332,97
21 02 02	<i>Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung</i>	4	261 147 660	262 000 000	288 500 000	312 000 000	343 912 279,57	247 767 946,77
21 02 03	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer</i>	4	188 800 000 ⁽¹⁾	171 000 000 ⁽²⁾	199 900 000	185 000 000	199 220 423,73	147 187 777,97
21 02 05	<i>Umwelt in den Entwicklungsländern</i>	4	48 500 000	50 000 000	39 720 000	54 000 000	40 917 000,—	37 048 037,53
21 02 06	<i>Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit</i>	4	p.m. ⁽³⁾	2 600 000 ⁽⁴⁾	2 500 000	2 500 000	2 038 000,—	912 321,49
21 02 07	<i>Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen</i>							
21 02 07 02	Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern	4	82 500 000	68 000 000	80 350 000	64 220 000	25 265 630,—	5 554 319,54
21 02 07 03	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin	4	17 800 000	12 000 000	13 950 000	14 000 000	8 037 211,92	12 712 013,14
21 02 07 04	Hilfe zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern	4	3 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000		
	<i>Artikel 21 02 07 — Insgesamt</i>		103 300 000	82 000 000	95 300 000	79 220 000	33 302 841,92	18 266 332,68
21 02 08	<i>Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern</i>	4	p.m.	2 500 000	p.m. ⁽⁵⁾	500 000 ⁽⁶⁾	3 500 000,—	0,—
21 02 10	<i>Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)</i>	4	405 000	405 000	400 000	400 000	387 720,89	387 720,89
21 02 11	<i>Zuschuss zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder</i>	4	—	—	—	—	0,—	160 000,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁶⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 02 12	Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit	4	—	p.m.	—	—	400 000,—	0,—
21 02 13	Dezentralisierte Zusammenarbeit	4	p.m. (¹)	6 500 000	6 000 000	5 030 000	3 000 000,—	4 690 786,01
21 02 14	Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie	4	p.m.	5 000 000	3 000 000	3 500 000	3 775 221,50	0,—
21 02 15	Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren	4	2 920 000	2 920 000	1 745 000 (²)	1 745 000 (³)		
21 02 17	Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	4	1 000 000	1 000 000				
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		749 322 660	703 925 000	761 035 000	763 895 000	781 379 892,06	620 254 256,31

(¹) Mittel in Höhe von 10 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 01

Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 250 000	118 000 000	123 970 000	120 000 000	150 926 404,45	163 833 332,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	242 291 871	110 000 000	75 000 000	45 000 000	12 291 871	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	123 970 000	10 000 000	30 000 000	40 000 000	30 000 000	13 970 000
Mittel 2004	143 250 000		13 000 000	37 000 000	48 000 000	45 250 000
Insgesamt	509 511 871	120 000 000	118 000 000	122 000 000	90 291 871	59 220 000

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Nahrungsmittel und gegebenenfalls für andere Erzeugnisse, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 und des Programms des laufenden Haushaltsjahres sowie gegebenenfalls früherer Programme für die Entwicklungsländer gekauft werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

Die Geltungsdauer des Beschlusses 2000/421/EG läuft am 30. Juni 2003 ab. Die Verlängerung des Beschlusses ist vorgesehen, und somit wird 2004 eine neue Rechtsgrundlage gelten.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 02 **Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
261 147 660	262 000 000	288 500 000	312 000 000	343 912 279,57	247 767 946,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	774 130 188	287 000 000	177 000 000	160 000 000	140 000 000	10 130 188
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	288 500 000	25 000 000	65 000 000	60 000 000	60 000 000	78 500 000
Mittel 2004	261 147 660		20 000 000	65 000 000	65 000 000	111 147 660
Insgesamt	1 323 777 848	312 000 000	262 000 000	285 000 000	265 000 000	199 777 848

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen der Finanzierung der Ausgaben für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Entwicklungsländer sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates) und für Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme (Titel III jener Verordnung). Soweit möglich, soll der Kauf im Rahmen von lokalen und regionalen Geschäften erfolgen.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen:

A. Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

- Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,
- Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,
- Pflanzenöl,
- Zucker,
- andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

Es können Käufe im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

B. Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

- Finanzierung von Programmen für sektorbezogene Reformen im Wege finanzieller (einschließlich Haushaltshilfe) und/oder technischer Hilfe für Projekte zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern (Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).
- Finanzierung von Programmen und Vorhaben, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

C. Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme

Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Empfängerländern (Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

Mit diesen Mitteln sollen zum anderen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung, sowie Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen,
- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.),
- Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel,
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, zur Bewertung von Nahrungsmittelmaßnahmen sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.),
- Maßnahmen und Aktionen zur Kontrolle der Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Europäischen Union.

Es können Maßnahmen im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 03 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 800 000 (¹)	171 000 000 (²)	199 900 000	185 000 000	199 220 423,73	147 187 777,97
(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	409 813 645	155 000 000	100 000 000	85 000 000	55 000 000	14 813 645
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	199 900 000	30 000 000	50 000 000	50 000 000	40 000 000	29 900 000
Mittel 2004	198 800 000 (¹)		30 000 000	45 000 000	50 000 000	73 800 000
Insgesamt	808 513 645	185 000 000	180 000 000 (²)	180 000 000	145 000 000	118 513 645
(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für gemeinsam mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) realisierte:

- Kofinanzierungen von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen,
- Kofinanzierungen von Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für Fragen der Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen diesen Ländern und den Industrieländern,
- Kofinanzierung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen europäischen NRO und ihren Partnern in den Entwicklungsländern sowie zwischen in der Entwicklung tätigen NRO und den Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere durch einen Beitrag zum Haushalt des Verbands der im Bereich der Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätigen NRO.

Europäische NRO, die für eine Kofinanzierung aus diesen Mitteln in Frage kommen, müssen entsprechende Erfordernisse in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht erfüllen und den Anteil ihrer Verwaltungsausgaben an den Gesamtkosten auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Maßnahmen, die gemeinsam von NRO aus den derzeitigen 15 Mitgliedstaaten und NRO aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, werden vorrangig behandelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (Abl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 05

Umwelt in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 500 000	50 000 000	39 720 000	54 000 000	40 917 000,—	37 048 037,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	155 119 707	52 000 000	39 000 000	31 000 000	28 619 707	4 500 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	39 720 000	2 000 000	10 000 000	13 000 000	8 000 000	6 720 000
Mittel 2004	48 500 000		1 000 000	16 000 000	15 000 000	16 500 000
Insgesamt	243 339 707	54 000 000	50 000 000	60 000 000	51 619 707	27 720 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, ergänzend und zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen anderer Kooperations- und Entwicklungsinstrumente:

- der Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung der Gemeinschaft für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Eingliederung der Umweltdimension in ihren Entwicklungsprozess,
- der Bereitstellung von Finanzhilfe und Know-how zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 06 **Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	2 600 000 (²)	2 500 000	2 500 000	2 038 000,—	912 321,49
(¹) Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 908 095	2 200 000	1 700 000	1 500 000	1 500 000	8 095
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 500 000	300 000	800 000	700 000	600 000	100 000
Mittel 2004	2 900 000 (¹)		400 000	900 000	800 000	800 000
Insgesamt	12 308 095	2 500 000	2 900 000 (²)	3 100 000	2 900 000	908 095
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, das auf die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft abzielt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 30. Juli 2003 vorgelegt, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2003) 465 endg.).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 07 Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen

21 02 07 02 Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 500 000	68 000 000	80 350 000	64 220 000	25 265 630,—	5 554 319,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	37 554 215	18 000 000	9 000 000	9 000 000	1 554 215	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	80 350 000	46 220 000	14 500 000	14 500 000	5 130 000	
Mittel 2004	82 500 000		44 500 000	10 000 000	10 000 000	18 000 000
Insgesamt	200 404 215	64 220 000	68 000 000	33 500 000	16 684 215	18 000 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der drei wichtigsten übertragbaren Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern finanziert werden.

Im Rahmen dieses Programms stellt die Gemeinschaft eine finanzielle Hilfe und Know-how bereit, um die Investitionen in das Gesundheitswesen, die Armutsbekämpfung und ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen vorrangig den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern, insbesondere Frauen und Mädchen, zugute kommen; prioritär werden ferner Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der Entwicklungsländer sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken. Diese Aktivitäten dienen dazu, innovative Lösungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Maßnahmen zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten zu finden.

Alle Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- optimierte Wirksamkeit bestehender Interventionen, Dienste, Erzeugnisse und Informationen, die auf die Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten abzielen, von denen die ärmsten Bevölkerungsgruppen betroffen sind,
- bessere Bezahlbarkeit wichtiger Arzneimittel,
- Intensivierung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich Impfstoffe und klinische Versuche, Mikrobizide und innovative Behandlungsmethoden,
- Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Verhütung von Krankheiten, einschließlich VCCT-Tests (freiwillige und vertrauliche Beratung und Tests), gezielter Informationskampagnen und Beratung von Hochrisikogruppen,
- Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bildungsbereich sowie zur Information und Kommunikation mit dem Ziel, Risikoverhalten einzuschränken,
- Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Programme zur HIV/Aids-Bekämpfung und Entwicklung von von Frauen initiierten und bestimmten Verhütungsmethoden sowie Beteiligung von Männern an Programmen, die sich auf die Auswirkungen auf Frauen und Mädchen konzentrieren,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 02 (Fortsetzung)

— Sensibilisierung für Führungsaufgaben.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den oben genannten Zielen dienen, einschließlich der Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, der seine Tätigkeit am 29. Januar 2002 aufgenommen hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1568/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria) in Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 7).

21 02 07 03

Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 800 000	12 000 000	13 950 000	14 000 000	8 037 211,92	12 712 013,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	42 069 085	14 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000	1 069 085
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002				—		
Mittel 2003	13 950 000	—	3 000 000	4 000 000	4 000 000	2 950 000
Mittel 2004	17 800 000			5 000 000	5 000 000	7 800 000
Insgesamt	73 819 085	14 000 000	12 000 000	18 000 000	18 000 000	11 819 085

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zu Maßnahmen zur Verbesserung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit in den Entwicklungsländern und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte finanziert werden.

Die Finanzhilfe wird eingesetzt für die Förderung der Anerkennung der Rechte im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, des Schutzes der Mutterschaft und des allgemeinen Zugangs zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen prioritär den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken.

Die Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Gewährleistung des Rechtes von Frauen, Männern und Jugendlichen auf den Schutz ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Gewährleistung des Zugangs von Frauen, Männern und Jugendlichen zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten und Erzeugnissen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

- Verringerung der Müttersterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen.
- Bekämpfung der Genitalverstümmelungen von Frauen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den vorgenannten Zielen dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1567/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 1).

21 02 07 04

Hilfe zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2004	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	4 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Pilotprojekten zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose durch Ergänzung und Stärkung der Anstrengungen anderer Organisationen und Staaten.

Außerdem soll damit zu Immunisierungsprogrammen gegen Krankheiten wie Masern, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Haemophilus influenzae B, Gelbfieber, Hirnhautentzündung oder durch Pneumokokken ausgelöste Krankheiten beigetragen werden.

Diese Mittel sind zusätzlich für die Finanzierung von Pilotvorhaben bestimmt, mit denen Behinderungen, die verhindert werden könnten, bekämpft und eine gute gesundheitliche und soziale Versorgung — einschließlich des Zugangs zu medizinischen Geräten und Rehabilitationsdiensten für Menschen mit Behinderungen — sichergestellt sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung der Diskriminierung gefördert werden sollen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 08 **Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m. (¹)	500 000 (²)	3 500 000,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 500 000	800 000	800 000	800 000	800 000	300 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 500 000 (¹)	700 000	1 700 000	500 000	500 000	100 000
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	7 000 000	1 500 000 (²)	2 500 000	1 300 000	1 300 000	400 000
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel als Pilotprojekt, um durch Aktionen und ständige Analysen die nationalen Programme im Bereich Grundbildung in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

Diese Mittel dienen im Jahr 2002 der Unterstützung von Gemeinschaftsprogrammen, die Überwachungs-, Monitoring- und Beobachtungsmaßnahmen im Bereich der Grundbildungsinitiativen vorsehen. Nach einem zweiten Jahr (2003) mit Pilotvorhaben wird dieser Artikel seinen Zweck erfüllt haben, so dass die Grundbildungsprogramme gegebenenfalls in die nationalen Programme integriert werden können.

Die in diesem Artikel im Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 10

Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
405 000	405 000	400 000	400 000	387 720,89	387 720,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	400 000	400 000				
Mittel 2004	405 000		405 000			
Insgesamt	805 000	400 000	405 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Jahresbeitrags der Gemeinschaft zur Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), in der die Gemeinschaft Mitglied ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 11 *Zuschuss zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	160 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 565 000					1 565 000 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 565 000					1 565 000

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung einer Mittelbindung.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 12 **Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	—	400 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	—					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll sichergestellt werden, dass die Kommission die Rechte des Kindes in ihre Entwicklungspolitik einbezieht.

Er ist zur Finanzierung von Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Kommission bestimmt, um sicherzustellen, dass Kinder in der Entwicklungspolitik und in Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft als Zielgruppe berücksichtigt werden und ein angemessener Prozentsatz der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft Kinder erreicht.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 13

Dezentralisierte Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	6 500 000	6 000 000	5 030 000	3 000 000,—	4 690 786,01
(¹) Mittel in Höhe von 10 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 051 240	3 030 000	1 000 000	21 240		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002		—				
Mittel 2003	6 000 000	2 000 000	1 500 000	1 500 000	500 000	500 000
Mittel 2004	10 300 000 (¹)		4 000 000	2 000 000	2 000 000	2 300 000
Insgesamt	20 351 240	5 030 000	6 500 000	3 521 240	2 500 000	2 800 000
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Stärkung der Handlungsfähigkeit, der Mobilisierung und Strukturierung der nichtstaatlichen Akteure und der lokalen Gebietskörperschaften, der Förderung des Dialogs zwischen nichtstaatlichen Akteuren und den Regierungen, der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von nachhaltigen Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Europäischen Union.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Ausbildungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potenziellen Akteuren eine bessere Anpassung an das Konzept für dezentrale Zusammenarbeit und eine aktivere Beteiligung an den Konsultationen im Rahmen der Programmierung durch die Gemeinschaft und der Umsetzung der dezentralen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Prozess der dezentralisierten Zusammenarbeit erleichtern können

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 11. Juli 2003 vorgelegt, zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2003) 413 endg.).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 14

Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	3 000 000	3 500 000	3 775 221,50	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 775 222	1 500 000	2 275 222	—		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	6 775 222	3 500 000	(¹) 5 000 000	—		

(¹) Für einen Betrag von 1 724 778 Euro wird eine Mittelübertragung / die Aufhebung der Mittelbindung veranlasst.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Kommission im Jahr 2002 einen Mechanismus zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und nachhaltige Energie in Entwicklungsländern einrichten. Das Programm ist sorgfältig mit Initiativen anderer Geber im Bereich IKT und nachhaltige Energie zu koordinieren.

Ab 2003 wird die Komponente „nachhaltige Energie“ aus Artikel 06 04 02 finanziert, die „IKT“ — Komponente hingegen gegebenenfalls aus nationalen oder regionalen Programmen.

Die Kommission soll diese Mittel auch für eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei gemeinsamen Pilotvorhaben verwenden und sicherstellen, dass die Möglichkeiten der IKT und der Technologien zur Nutzung nachhaltiger Energieträger voll ausgeschöpft und entsprechend herausgestellt werden.

Die in diesem Artikel für das Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotprojekten im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 15

Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 920 000	2 920 000	1 745 000 (¹)	1 745 000 (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln		—	—	—	—	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002		—	—	—	—	
Mittel 2003	2 780 000 (¹)	2 780 000	—	—	—	
Mittel 2004	2 920 000		2 920 000	—	—	
Insgesamt	5 700 000	2 780 000 (²)	2 920 000	—	—	
(¹) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Europäische Gemeinschaft für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit fallen drei Aktionen unter diese Mittel (sowie ggfs. weitere Abkommen über andere tropische Waren in den kommenden Jahren je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit):

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation (neue internationale Organisation).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2000/2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2001/877/EG des Rates vom 24. September 2001 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (2001) im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22).

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation. Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34).

Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation: Internationales Kakao-Übereinkommen, 2000/2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 17 **Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 000 000		1 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Kultur bestimmt, einschließlich:

- Maßnahmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen unterschiedlichen Kulturen innerhalb von Partnerstaaten,
- Austauschprogramme, die mehr kulturelles Verständnis zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union ermöglichen.

Die in diesem Artikel eingesetzten Mittel decken die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN							
21 03 01	Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 02	Strukturanpassung, einschließlich hochverschuldete arme Länder (HIPC) — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 03	Stabex — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 04	Sysmin — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 05	Risikokapital — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 06	Zinsvergütungen — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 07	Soforthilfen — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 08	Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 09	Programmierbare Hilfen — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 10	Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 11	Stabex — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 12	Sysmin — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 13	Risikokapital — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 14	Zinsvergütungen — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 15	Soforthilfen — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 16	Flüchtlingshilfen — ÜLG	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
21 03 17	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)	4	131 500 000	150 000 000	125 500 000	151 200 000	123 089 000,—	117 464 696,95
21 03 18	Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten	4	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	44 000 000,—	33 820 712,82
21 03 19	Hilfe für die traditionellen AKP-Erzeuger von Rum in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte	4	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 20	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten	4	p.m.	6 000 000	2 000 000	6 000 000	63 785,71	11 929 869,37
	Kapitel 21 03 — Insgesamt		171 500 000	196 000 000	167 500 000	197 200 000	167 152 785,71	163 215 279,14

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)
Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor September einen Bericht vor und legt darin dar, inwieweit ihre Arbeit zur Erreichung dieses Gesamtziels beitragen hat. Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über mögliche weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele.

Gemäß der Zielvorgabe werden 35 % der jährlichen Ausgaben in den in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Ländern für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, einschließlich der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe, verwendet. In diesem Zusammenhang muss der EU-Beitrag als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden und ein gewisses Maß an Flexibilität die Regel sein. Mindestens 20 % der Gesamtausgaben werden für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich der Unterstützung der sektoralen Haushalte der Ministerien für Gesundheit und für Bildung, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

21 03 01**Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 2 450 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 2 450 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 02 Struktur Anpassung, einschließlich hochverschuldete arme Länder (HIPC) — AKP-Staaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Struktur Anpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 350 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 350 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 03

Stabex — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 140 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 140 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 04

Sysmin — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 140 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 140 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 05

Risikokapital — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 105 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 105 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (Abl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (Abl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 06

Zinsvergütungen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 105 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 105 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 07

Soforthilfen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 105 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 105 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (Abl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (Abl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 08****Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 105 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 105 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 09

Programmierbare Hilfen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 21 000 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 21 000 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)
21 03 10 Struktur Anpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Struktur Anpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 200 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 200 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 11

Stabex — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 500 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 500 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 12

Sysmin — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 500 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 500 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 13

Risikokapital — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 200 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 200 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 14

Zinsvergütungen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 200 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 200 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 15

Soforthilfen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 200 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 200 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 16****Flüchtlingshilfen — ÜLG**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Das Ausführungsziel für diesen Artikel sind 1 200 000 Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen und 1 200 000 Euro bei den Zahlungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 17

Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 500 000	150 000 000	125 500 000	151 200 000	123 089 000,—	117 464 696,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	445 304 033	151 200 000	120 000 000	115 000 000	50 000 000	9 104 033
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	125 500 000	—	30 000 000	30 000 000	30 000 000	35 500 000
Mittel 2004	131 500 000	—	—	40 000 000	40 000 000	51 500 000
Insgesamt	702 304 033	151 200 000	150 000 000	185 000 000	120 000 000	96 104 033

Erläuterungen

Gemäß dem Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Südafrika und der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 sind diese Mittel in erster Linie zur Finanzierung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika veranschlagt, die:

- durch Programme und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums im Interesse der Armen einen Beitrag zur harmonischen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas und
- zu seiner fortgesetzten Integration in die Weltwirtschaft leisten sowie
- die Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung und berücksichtigen die Geschlechterperspektive und Umweltdimension der Entwicklung. Dabei kommt der Verstärkung der institutionellen Kapazitäten besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklungszusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur fortgesetzten Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors sowie zur regionalen Zusammenarbeit und Integration. In Zusammenhang mit dem letztgenannten Bereich sind auch Ausgaben außerhalb Südafrikas möglich;
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung;
- Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozess.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen in Südafrika.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 17 (Fortsetzung)**

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nichtstaatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) können aus den bei Posten 6 1 7 0 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

21 03 18**Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	44 000 000,—	33 820 712,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	125 073 817	40 000 000	25 000 000	10 000 000	20 000 000	30 073 817
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	40 000 000		15 000 000	18 000 000	5 000 000	2 000 000
Mittel 2004	40 000 000			13 000 000	15 000 000	12 000 000
Insgesamt	205 073 817	40 000 000	40 000 000	41 000 000	40 000 000	44 073 817

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Mittel dienen ferner der Förderung des Aufbaus von Strukturen in AKP-Erzeugerländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der Welthandelsorganisation (WTO) zu erleichtern.

Seit dem 1. Januar 1999 wird unter diesem Artikel ferner ein neues Hilfsprogramm verbucht, mit dem es den Bananenerzeugern aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 19

Hilfe für die traditionellen AKP-Erzeuger von Rum in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	p.m.					

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 20

Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	2 000 000	6 000 000	63 785,71	11 929 869,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 237 081	6 000 000	3 237 081			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	2 000 000	—	2 000 000			
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	11 237 081	6 000 000	6 000 000 ⁽¹⁾			

(¹) Für einen Betrag von 762 919 Euro wird eine Mittelübertragung / die Aufhebung der Mittelbindung veranlasst.

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- zivilen Wiederaussöhnung durch nichtstrukturelle Maßnahmen in Gesellschaften, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Sensibilisierung betroffener Bevölkerungsgruppen für die Risiken von Naturkatastrophen sowie um Maßnahmen zur Verhütung oder Vermeidung von Naturkatastrophen oder zur Eingrenzung ihrer Folgen,
- Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass älteren Menschen Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen zugute kommen und dass der Forschung und der Sammlung von nach dem Alter aufgeschlüsselten Daten zur Unterstützung der Programmplanung und der Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 20** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen sollen insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG							
21 04 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle</i>	4	7 500 000	6 000 000	6 650 000	5 750 000	6 368 474,—	5 250 063,43
21 04 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	4 300 000	7 500 000	5 000 000	4 816 000	3 579 626,13	3 572 518,35
	Kapitel 21 04 — Insgesamt		11 800 000	13 500 000	11 650 000	10 566 000	9 948 100,13	8 822 581,78

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

21 04 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	6 000 000	6 650 000	5 750 000	6 368 474,—	5 250 063,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 372 876 ⁽¹⁾	3 500 000	1 300 000	572 876		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	6 650 000	2 250 000	2 700 000	1 700 000		
Mittel 2004	7 500 000		2 000 000	4 000 000	1 500 000	
Insgesamt	19 522 876	5 750 000	6 000 000	6 272 876	1 500 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 298 501 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Diese Mittel dienen zudem zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dienen sie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

21 04 02 **Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 300 000	7 500 000	5 000 000	4 816 000	3 579 626,13	3 572 518,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 677 757 ⁽¹⁾	2 500 000	2 138 626	39 131		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	177 374	177 374				
Mittel 2003	5 000 000 ⁽²⁾	2 138 626	2 861 374			
Mittel 2004	4 300 000		2 500 000	1 500 000	300 000	
Insgesamt	14 155 131 ⁽³⁾	4 816 000 ⁽⁴⁾	7 500 000	1 539 131	300 000	

(¹) Betrag entspricht: 5 622 951 Euro (Artikel B7-6 1 0 (DEV) + B7-6 5 1 (AIDCO/DEV)).
(²) Betrag entspricht: 5 000 000 Euro (Artikel B7-610 (DEV) + B7-651 (AIDCO/DEV)).
(³) Betrag entspricht: 16 922 951 Euro (vormals Artikel B7-6 1 0 und B7-6 5 1 zusammengefasst unter Artikel 21 04 02).
(⁴) Betrag entspricht: 4. 816 000 Euro (Artikel B7-610 (DEV) + B7-651 (AIDCO/DEV)).

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit, vor allem der Jugendlichen, für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt und die Kooperationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere zur Unterstützung der Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Bereich und zur Ausbildung in Entwicklungsfragen, für die Herstellung von Informationsmaterial über die Kooperationspolitik der Gemeinschaft, für den „Courrier ACP“, der von der Kommission herausgegebenen Zeitschrift, die sich an die Partner im Entwicklungsbereich richtet, für den „Lorenzo Natali“ — Preis, der für journalistische Arbeiten über Entwicklungsprobleme verliehen wird, sowie für die „Global Aid Review“ (ehemals „Humanitarian Affairs Review“), eine Zeitschrift, die Fragen der globalen Zusammenarbeit anspricht und auf der Grundlage eines Abkommens mit ECHO gegründet wurde.

Die Mittel sind ferner dazu bestimmt, in Anbetracht der im Vertrag von Amsterdam verankerten Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung einen Beitrag zur Ausbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Einbeziehung der Belange der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in die Kernbereiche der Entwicklungshilfe zu leisten. Anlaufstellen für Maßnahmen in diesem Bereich sind die Partner im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Delegationen der Europäischen Union in den Empfängerländern.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)**21 04 02 (Fortsetzung)**

— Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Sie decken ferner die Finanzierung des Informationsaustauschs und der Koordinierungssitzungen, an denen die Vertreter der betroffenen Entwicklungsländer teilnehmen.

Diese Mittel dienen zudem zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dient er zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 180 übertragen wurden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
21 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“							
21 49 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	—	5 000 000	13 167 000	14 850 000	8 819 461,09	4 669 886,42
21 49 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	—	3 000 000	8 000 000	7 640 000	2 417 650,27	1 431 795,68
21 49 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben	4	—	500 000	1 150 000	904 000	809 380,—	854 588,82
21 49 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	—	600 000	1 500 000	1 500 000	989 107,—	1 800 209,58
21 49 04 07	Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	p.m.	p.m.	107 215,—	189,33
	<i>Artikel 21 49 04 — Insgesamt</i>		—	9 100 000	23 817 000	24 894 000	13 142 813,36	8 756 669,83
	Kapitel 21 49 — Insgesamt		—	9 100 000	23 817 000	24 894 000	13 142 813,36	8 756 669,83

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)
21 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 49 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 000 000	13 167 000	14 850 000	8 819 461,09	4 669 886,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	17 039 592	12 300 000	1 000 000	2 000 000	1 700 000	39 592
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	13 167 000	2 550 000	4 000 000	2 000 000	2 000 000	2 617 000
Mittel 2004	—					
Insgesamt	30 206 592	14 850 000	5 000 000	4 000 000	3 700 000	2 656 592

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 21 01 04 01 (vormals Artikel B7-2 0 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	8 000 000	7 640 000	2 417 650,27	1 431 795,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 678 190	2 678 190				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	8 000 000	4 961 810	3 000 000	38 190		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	10 678 190	7 640 000	3 000 000	38 190		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 21 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)
21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 04 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	1 150 000	904 000	809 380,—	854 588,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	616 673	500 000	116 673			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 150 000	404 000	383 327	362 673		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 766 673	904 000	500 000	362 673		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 21 01 04 04 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**21 49 04** (Fortsetzung)

21 49 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000	1 500 000	1 500 000	989 107,—	1 800 209,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 411 235	811 235	200 000	200 000	200 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	103 746	103 746				
Mittel 2003	1 500 000	585 019	400 000	400 000	114 981	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	3 014 981	1 500 000	600 000	600 000	314 981	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 21 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 07 Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	107 215,—	189,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	- 135 785 (¹)					- 135 785
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	135 785					135 785
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	—					
Insgesamt	—					—

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 242 810 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 21 01 04 07 (vormals Artikel B7-6 1 0 A und B7-6 5 1 A teilweise) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENTWICKLUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID

TITEL 22
ERWEITERUNG

TITEL 22

ERWEITERUNG

Allgemeine Ziele

2004 wird sich der Schwerpunkt dieses Politikbereichs auf Aktionen, Maßnahmen und Initiativen verlagern, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die drei verbleibenden Beitrittskandidaten zielstrebig auf die folgenden vom Europäischen Rat mit ihnen und für sie festgelegten Zielsetzungen hinarbeiten:

- Umsetzung der Beitrittsfahrpläne für Bulgarien und Rumänien und Erreichung der darin festgelegten mittel- und langfristigen Etappenziele, damit der Beitrittstermin 2007 eingehalten werden kann;
- Verstärkung der finanziellen Hilfe für Bulgarien und Rumänien im Rahmen des Phare-Programms, um sie bei der Erfüllung der strukturellen, institutionellen, administrativen und justiziellen Anforderungen der EU-Mitgliedschaft zu unterstützen;
- Einführung einer engen Überwachung der Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und des Reformprozesses insgesamt, damit die Kommission bis Dezember 2004 einen fundierten Bericht und fundierte Empfehlungen über die Aufnahme förmlicher Beitrittsverhandlungen vorlegen kann;
- Umsetzung der verstärkten Heranführungsstrategie für die Türkei, der der Europäische Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 zugestimmt hat.

Was die zehn beitretenden Länder betrifft, so muss die Kommission auch noch einige Jahre nach dem Beitritt eine Reihe wichtiger beitriffsbezogener Aufgaben und Initiativen wahrnehmen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“	77 138 520	77 138 520	70 265 186	70 265 186	67 292 128,25	67 292 128,25
22 02	INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE	963 950 000	1 743 750 000	1 822 680 000	1 694 926 686	1 793 144 594,71	1 198 219 668,65
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT	p.m.	p.m.				
22 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE	16 500 000	19 000 000	21 000 000	17 000 000	12 976 213,85	6 866 193,24
22 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	40 750 000	58 320 000	43 325 000	49 501 103,—	36 150 805,31
	Titel 22 — Insgesamt	1 057 588 520	1 880 638 520	1 972 265 186	1 825 516 872	1 922 914 039,81	1 308 528 795,45

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	198	375	394
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	27	42	52
Sonstiges Aushilfspersonal	56	148	148
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	29	27	26
Insgesamt	310	592	620

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 22
ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“				
22 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	5	17 451 590 ⁽¹⁾	25 162 617	24 841 196,27
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	2 556 960	15 390 848	12 768 312,—
	<i>Artikel 22 01 01 — Insgesamt</i>		20 008 550	40 553 465	37 609 508,27
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 02 01	Externes Personal der GD Erweiterung	5	2 168 041	2 875 843	2 897 969,90
22 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	953 009	5 867 139	6 105 204,26
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	5	1 252 472 ⁽²⁾	1 383 359 ⁽³⁾	1 510 412,24
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	214 696	1 216 573	1 227 498,82
	<i>Artikel 22 01 02 — Insgesamt</i>		4 588 218	11 342 914	11 741 085,22
22 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung	5	4 401 503	5 788 878	7 148 532,39
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“	5	2 040 249	12 579 929	10 793 002,37
	<i>Artikel 22 01 03 — Insgesamt</i>		6 441 752	18 368 807	17 941 534,76

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 44 979 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	16 000 000		
22 01 04 02	Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	7 000 000		
22 01 04 03	Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	7.3	21 500 000		
22 01 04 04	Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
22 01 04 05	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben	7.3	1 600 000		
22 01 04 06	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben	3	p.m.		
	<i>Artikel 22 01 04 — Insgesamt</i>		46 100 000		
	Kapitel 22 01 — Insgesamt		77 138 520	70 265 186	67 292 128,25

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“**22 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 17 451 590	25 162 617	24 841 196,27
(¹) Mittel in Höhe von 44 979 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

22 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 556 960	15 390 848	12 768 312,—

22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“22 01 02 01 Externes Personal der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 168 041	2 875 843	2 897 969,90

22 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
953 009	5 867 139	6 105 204,26

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 1 252 472	(²) 1 383 359	1 510 412,24
(¹) Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
214 696	1 216 573	1 227 498,82

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 03 *Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“*22 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 401 503	5 788 878	7 148 532,39

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 040 249	12 579 929	10 793 002,37

22 01 04 *Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“*22 01 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal in den Delegationen (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Datenverarbeitung und Telekommunikation sowie Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieser Linie besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 22 02 01 und 22 02 02.

22 01 04 02 Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04 (Fortsetzung)**

22 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal in den Delegationen (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Datenverarbeitung und Telekommunikation sowie Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieser Linie besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Postens 22 02 04 01.

22 01 04 03

Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 500 000		

Erläuterungen

Auch nach der Erweiterung wird die Kommission weiterhin dafür Sorge tragen, dass alle rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere im Hinblick auf ein solides und effizientes Finanzmanagement. Nach Maßgabe des Beitrittsabkommens werden alle Durchführungsstellen in den Beitrittsländern sobald wie möglich und normalerweise zum Beitritt nach den Verfahren des Erweiterten Dezentralisierten Durchführungssystems (EDIS) vorgehen. Um diesen Übergang zu erleichtern, werden die zur Zeit in den Delegationen bestehenden Verwaltungs- und Personalstrukturen nach dem Beitritt noch für einen Zeitraum von bis zu 15 Monaten beibehalten.

Veranschlagt sind diese Mittel für administrative Ausgaben in Verbindung mit der allmählichen Einstellung der Programme im Rahmen der Heranführungshilfe in Ländern, die 2004 der Union beitreten, insbesondere für:

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal in den Delegationen (abgeordnete nationale Sachverständige, individuelle Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Datenverarbeitung und Telekommunikation sowie Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieser Linie besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für kurzfristige technische Unterstützung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen (oder Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden).

Rechtsgrundlagen

Beitrittsvertrag, insbesondere Teil 4 Titel I Artikel 33 „Übergangsmaßnahmen“.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 04 (Fortsetzung)

22 01 04 04 Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Monitoring und Bewertung, kurzfristige technische Unterstützung, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine der in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung aufgeführten Agenturen und/oder Einrichtungen beauftragen kann.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Artikels 22 03 01.

22 01 04 05 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 600 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, Personal von Arbeitsvermittlungsbüros) am Hauptsitz, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll. Die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz sind auf 1 600 000 Euro begrenzt. Diese Schätzung beruht auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Artikels 22 02 06.

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 06 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine der in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung aufgeführten Agenturen und/oder Einrichtungen beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, Personal von Arbeitsvermittlungsbüros) am Hauptsitz, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll. Die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz sind auf 800 000 Euro begrenzt. Diese Schätzung beruht auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Artikels 22 03 02.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE							
22 02 01	<i>Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas</i>	7.3	662 100 000 ⁽¹⁾	500 000 000	518 700 000	392 950 000	361 275 000,—	391 326 890,—
22 02 02	<i>Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas</i>	7.3	41 000 000	60 000 000	84 000 000	40 600 000	41 000 000,—	38 137 350,—
22 02 03	<i>Abschluss der Phare-Heranführungshilfe</i>	7.3	p.m.	950 000 000	1 034 300 000	1 071 950 000	1 204 307 000,—	618 356 060,23
22 02 04	<i>Heranführungshilfe für die Türkei</i>							
22 02 04 01	Heranführungshilfe für die Türkei	7.4	235 600 000	100 000 000	144 000 000	35 000 000	126 000 000,—	0,—
22 02 04 02	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei	7.4	p.m.	85 000 000	p.m.	115 502 686	20 000 000,—	125 061 758,58
	<i>Artikel 22 02 04 — Insgesamt</i>		235 600 000	185 000 000	144 000 000	150 502 686	146 000 000,—	125 061 758,58
22 02 05	<i>Heranführungshilfe für Malta und Zypern</i>	4	p.m.	19 000 000	24 180 000	24 924 000	20 242 000,—	22 897 983,13
22 02 06	<i>Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente</i>	7.3	25 000 000	12 500 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
22 02 07	<i>Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen</i>	3	p.m.	17 000 000	17 000 000	13 500 000	20 000 000,—	2 119 032,—
22 02 08	<i>Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern</i>	5	250 000	250 000	500 000	500 000	320 594,71	320 594,71
22 02 09	<i>Pilotprojekt für Minenräumaktionen in Zypern</i>	3	p.m.	p.m.				
	Kapitel 22 02 — Insgesamt		963 950 000	1 743 750 000	1 822 680 000	1 694 926 686	1 793 144 594,71	1 198 219 668,65

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 01 *Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662 100 000 (¹)	500 000 000	518 700 000	392 950 000	361 275 000,—	391 326 890,—

(¹) Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 076 328 311	315 145 000	265 010 000	248 086 656	248 086 655	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	518 700 000	77 805 000	129 675 000	129 675 000	103 740 000	77 805 000
Mittel 2004	702 100 000 (¹)		105 315 000	175 525 000	175 525 000	245 735 000
Insgesamt	2 297 128 311	392 950 000	500 000 000	553 286 656	527 351 655	323 540 000

(¹) Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitriftswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beitreten werden, werden diese Mittel zur Finanzierung der Phare-Heranführungshilfe für diejenigen Länder veranschlagt, bei denen die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Programms werden in erster Linie die in den Beitrittspartnerschaften festgelegten Prioritäten unterstützt, wobei auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gemacht wurden.

Für den Zeitraum 2000-2006 sind rund 30 % der Phare-Mittelausstattung für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen“ des Rates, unterstützen.

Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien, und außerdem der Abschluss und die Durchführung der Darlehensverträge ermöglicht werden. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen auch die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen soll Gender-Mainstreaming durchgeführt werden. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 139.

Zusatzprotokolle zum Europa-Abkommen (Artikel 300 und 310), die die Öffnung der Programme der Gemeinschaft für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder vorsehen.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2698/90 des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 1) (Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Deutsche Demokratische Republik).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 357 vom 28.12.1991, S. 10) (Albanien, Estland, Lettland, Litauen, ohne Deutsche Demokratische Republik).

Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 des Rates vom 7. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Slowenien (ABl. L 227 vom 11.8.1992, S. 1).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 162 vom 3.7.1993, S. 1) (Tschechische Republik, Slowakische Republik).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 01 (Fortsetzung)**

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Europa-Abkommen vom 21. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Beschlüsse 2002/83/EG, 2002/85/EG, 2002/86/EG, 2002/87/EG, 2002/88/EG, 2002/89/EG, 2002/91/EG, 2002/92/EG, 2002/93/EG und 2002/94/EG des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der jeweiligen Beitrittspartnerschaften mit der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Ungarn, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Slowenischen Republik (ABl. L 44 vom 14.2.2002).

22 02 02**Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 000 000	60 000 000	84 000 000	40 600 000	41 000 000,—	38 137 350,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	120 995 098	28 000 000	32 850 000	30 072 549	30 072 549	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	84 000 000	12 600 000	21 000 000	21 000 000	16 800 000	12 600 000
Mittel 2004	41 000 000		6 150 000	10 250 000	10 250 000	14 350 000
Insgesamt	245 995 098	40 600 000	60 000 000	61 322 549	57 122 549	26 950 000

Erläuterungen

Diese Mittel werden mindestens zu zwei Dritteln für die Grenzregionen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und maximal zu einem Drittel für die anderen Grenzregionen zugeteilt. Unbeschadet dieser Aufteilung sind 10 % dieser Mittel für kleine gemeinsame Vorhaben bestimmt, über die auf lokaler Ebene zu beschließen ist.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Interreg-Mitteln für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitragswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

22 02 03

Abschluss der Phare-Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	950 000 000	1 034 300 000	1 071 950 000	1 204 307 000,—	618 356 060,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 018 778 242	916 805 000	691 425 000	705 274 121	705 274 121	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 034 300 000	155 145 000	258 575 000	258 575 000	206 860 000	155 145 000
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	4 053 078 242	1 071 950 000	950 000 000	963 849 121	912 134 121	155 145 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beitreten werden, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Heranführungshilfe für diese Länder eingegangen wurden (vormals Artikel B7-0 3 2, B7-0 3 0 (teilweise) und B7-0 3 1 (teilweise)).

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie Streitbeilegungen, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 04 Heranführungshilfe für die Türkei

22 02 04 01 Heranführungshilfe für die Türkei
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 600 000	100 000 000	144 000 000	35 000 000	126 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	126 000 000	13 400 000	28 660 000	41 970 000	41 970 000	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	144 000 000	21 600 000	36 000 000	36 000 000	28 800 000	21 600 000
Mittel 2004	235 600 000		35 340 000	58 900 000	58 900 000	82 460 000
Insgesamt	505 600 000	35 000 000	100 000 000	136 870 000	129 670 000	104 060 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1999 in Helsinki festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt. Die Maßnahmen des Programms werden auf zwei wichtige Prioritäten konzentriert:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitriftswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen in der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms werden in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute kommen, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden, und insbesondere unter Berücksichtigung der:

- Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,
- Teilnahme an bestimmten Programmen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen;
- grenzübergreifenden Zusammenarbeit,

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 04 01 (Fortsetzung)

- Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Hilfe,
 - Ausbildungs-, Informations- und Erziehungsmaßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und der humanen Dimension in der Türkei.
- Rund 30 % der Mittelausstattung sind dabei für die erste Priorität „Institution building“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den beiden Aktionsbereichen geändert werden können.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

22 02 04 02

Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	85 000 000	p.m.	115 502 686	20 000 000,—	125 061 758,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	546 288 535	115 502 686	85 000 000	172 892 925	172 892 924	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	546 288 535	115 502 686	85 000 000	172 892 925	172 892 924	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen bezüglich verschiedener Maßnahmen, die bereits vor der Schaffung der Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei liefen und seinerzeit im Rahmen des Artikels B7-4 1 0 (teilweise) und der Posten B7-4 0 3 2, B7-4 0 3 4, B7-4 0 3 5 und B7-4 0 3 6 eingegangen worden waren.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie Streitbeilegungen, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001, insbesondere Artikel 9 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 05 **Heranführungshilfe für Malta und Zypern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 000 000	24 180 000	24 924 000	20 242 000,—	22 897 983,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	44 506 493	21 297 000	12 955 000	5 127 247	5 127 246	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	24 180 000	3 627 000	6 045 000	6 045 000	4 254 000	4 209 000
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	68 686 493	24 924 000	19 000 000	11 172 247	9 381 246	4 209 000

Erläuterungen

Da Zypern und Malta im Jahr 2004 der Europäischen Union beitreten werden, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Artikel B7-0 4 0, B7-0 4 1, B7-4 1 0 (teilweise) sowie der Posten B7-4 0 1 0 und B7-4 0 1 1 für diese Beitrittsländer eingegangen wurden.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie Streitbeilegungen, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Sollte es vor dem 1. Mai 2004 zu einer politischen Einigung zwischen den beiden Volksgruppen Zyperns kommen, können Mittel für zusätzliche Gemeinschaftshilfe aus dem Haushalt 2004 gebunden werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 06 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	12 500 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	25 000 000		12 500 000	7 500 000	5 000 000	
Insgesamt	25 000 000		12 500 000	7 500 000	5 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001, insbesondere Artikel 9 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 07

Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 000 000	17 000 000	13 500 000	20 000 000,—	2 119 032,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	27 880 968	4 500 484	8 999 516	9 093 263	5 287 705	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	17 000 000	8 999 516	8 000 484			
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	44 880 968	13 500 000	17 000 000	9 093 263	5 287 705	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der vorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Unterstützung der Regionen und Wirtschaftssektoren, die von den sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die sich voraussichtlich aus dem Erweiterungsprozess ergeben, besonders stark betroffen sind. Die Regionen und Wirtschaftssektoren werden bei der Vorbereitung auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen, die die Erweiterung voraussichtlich nach sich ziehen wird, unterstützt. Mit den vorbereitenden Maßnahmen sollen die möglichen negativen Folgen minimiert werden; ferner soll ein Programm für die Wirtschaftssektoren und geographischen Gebiete erstellt werden, in denen die Erweiterung am stärksten spürbar sein wird, insbesondere die am stärksten betroffenen Grenzregionen.

Diese Maßnahmen sollen unter anderem Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft finanziert werden, um deren Fähigkeit zu verbessern, auf die von der Erweiterung in den Beitrittsländern gebotenen Chancen und Herausforderungen zu reagieren. Die Mittel werden KMU, Vereinigungen von KMU oder regionalen und lokalen Körperschaften bereitgestellt, um unter anderem folgende Maßnahmen zu unterstützen: Verbesserung der Kontakte und Vorbereitung der Zusammenarbeit sowie von Jointventures und Kooperationsverbindungen mit KMU aus den Beitrittsländern, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den Grenzregionen und Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen KMU in den derzeitigen Mitgliedstaaten und KMU in den Beitrittsländern und später in den neuen Mitgliedstaaten, um die Ströme von Waren und Dienstleistungen in beiden Richtungen zu erleichtern.

Ferner sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Bereitstellung von Informationen mit Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Erweiterung an Kooperationszusammenschlüsse und KMU;
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen regionalen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Diese Maßnahmen sollen die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84) finanziert werden.

Diese Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Maßnahmen mit Beteiligung von Verbraucherorganisationen und sonstigen Instanzen (nationale Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden usw.) der Bewerberländer mit Blick auf die allgemeine Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz der Verbraucher nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 283/1999/EG.

Mit den Mitteln sollen ferner Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen in den an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen finanziert werden, wie etwa die Unterstützung grenzüberschreitender Mobilität, der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Jugendbereich, der Aufbau von Kooperationsnetzen sowie die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 07 (Fortsetzung)

In diesem Rahmen sollen des Weiteren Vorhaben finanziert werden, die von verschiedenen Organisationen und lokalen und regionalen Körperschaften durchgeführt werden, um die Freizügigkeit der Personen nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu fördern. Die Vorhaben weisen unter anderem folgende Schwerpunktsetzung auf:

- Analyse der quantitativen Aspekte der erwarteten Migration und der Herausforderungen für die lokale und regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Migration, die auch Kontakte zwischen Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern umfassen können,
- Information von besonders betroffenen Organisationen und Gruppen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung im Bereich der Migration und insbesondere über die positiven Auswirkungen der Freizügigkeit von Personen auf Wirtschaft und Kultur.

Diese Aktion richtet sich nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es werden vorzugsweise Projekte finanziert, die in an Beitrittsländer grenzenden Land- und Seeregionen durchgeführt werden oder die Partner aus den Beitrittsländern einbeziehen. Bei allen aus diesen Mitteln bezuschussten Maßnahmen muss Personen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang gewährt werden. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. L C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

22 02 08

Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	250 000	500 000	500 000	320 594,71	320 594,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	500 000	500 000				
Mittel 2004	250 000		250 000			
Insgesamt	750 000	500 000	250 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für einen Finanzierungsbeitrag zur Ausbildung von Diplomaten aus den Beitrittsländern; beteiligt sind hauptsächlich Diplomatenausbildungsinstitute, die bereits in der Europäischen Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 08 (Fortsetzung)****22 02 09 Pilotprojekt für Minenräumaktionen in Zypern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt dient zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags zur Räumung von Minen in Zypern, insbesondere in der Pufferzone zwischen dem von der Regierung kontrollierten Gebiet und dem Nordteil der Insel.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEI- TRITT							
22 03 01	<i>Übergangsfazilität für den Institutionenauf- bau nach dem Beitritt</i>	3	p.m.	p.m.				
22 03 02	<i>Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität</i>	3	p.m.	p.m.				
22 03 04	<i>Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten</i>	3	p.m.	p.m.				
	Kapitel 22 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.				

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)

22 03 01

Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Neuer Artikel

In ihrem Strategiepapier vom 9. Oktober 2002 (KOM(2002) 700 endg.) schlug die Kommission vor, für die Jahre 2004 bis 2006 eine Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau zu schaffen. Ziel ist es, die Bemühungen der neuen Mitgliedstaaten für den Ausbau der für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungskapazitäten weiter zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu fördern.

Im Rahmen dieser Übergangsfazilität sollen die Aktivitäten im Bereich des Institutionenaufbaus nach denselben Prinzipien finanziert werden wie in der Heranführungsphase im Programm Phare. Die im Rahmen von Phare eingerichteten Strukturen und verwendeten Methoden zur Programmierung und Entscheidungsfindung werden deshalb — mit geringfügigen Änderungen — auch bei der Übergangsfazilität zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage für die Übergangsfazilität ist Artikel 34 in Titel I Teil 4 des Beitrittsvertrags. Absatz 3 bezieht sich auf die in der Phare-Verordnung vorgesehenen Verfahren für die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu den jeweiligen Programmen. Absatz 4 bezieht sich auf die Anwendung der Haushaltsordnung auf die internen Strategien zur Durchführung der Übergangsfazilität.

Der Zweck der Übergangsstrategie besteht darin, die neuen Mitgliedstaaten weiterhin in Bereichen zu unterstützen, in denen ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten noch nicht jenen in den derzeitigen Mitgliedstaaten entsprechen. Mit der Übergangsfazilität sollen den neuen Mitgliedstaaten Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen sie schnell und effizient auf festgestellte Schwächen reagieren können, insbesondere wenn Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder Anspruch genommen werden könnten.

Mit der Unterstützung wird dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Justiz und Inneres (Stärkung des Justizwesens, Außengrenzkontrollen, Strategie für die Korruptionsbekämpfung, Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten);
- Finanzkontrolle;
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung;
- Binnenmarkt, einschließlich Zollunion;
- Umwelt;
- Veterinärdienste und Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich Lebensmittelsicherheit;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)

22 03 01 (Fortsetzung)

- Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS);
- nukleare Sicherheit (Stärkung der Effizienz und Kompetenz der Behörden für nukleare Sicherheit und der Einrichtungen für deren technische Unterstützung sowie der Stellen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle);
- Statistik;
- Ausbau der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Erfordernissen, die in dem umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission aufgezeigt sind und nicht von den Strukturfonds abgedeckt werden.

Die im Rahmen der Übergangsfazilität anzugehenden Probleme werden hauptsächlich im umfassenden Monitoring-Bericht ermittelt. Dabei ist jenen Bereichen Vorrang einzuräumen, in denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder in Anspruch genommen werden könnten, um sofortige Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

Ein Teil der jeweiligen Mittel ist für Mehrländerprogramme bestimmt; die restlichen Mittel werden auf die neuen Mitgliedstaaten verteilt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

22 03 02

Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für Ausgaben für das Mehrländerprogramm TAIEX veranschlagt, um den neuen Mitgliedstaaten kurzfristig technische Hilfe zur Verfügung stellen zu können.

Diese Hilfe erfolgt in erster Linie über Seminare, Workshops, Studienbesuche, Expertenbesuche, Fortbildungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Instrumenten und Produkten, Informationsmaßnahmen, Übersetzung und Verdolmetschung sowie andere Formen der technischen Hilfe im Rahmen der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR DEN INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)

22 03 04 **Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002 Mittel 2003 Mittel 2004	p.m.					
	Insgesamt					
	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer mindestens drei Jahre dauernden vorbereitenden Maßnahme zugunsten der neuen EU-Mitgliedstaaten, mit der die Aktivitäten lokaler Nichtregierungsorganisationen bezüglich der Achtung der rechtsstaatlichen Ordnung, der Demokratie, der Grundrechte sowie im Hinblick auf Transparenz, den unparteiischen Charakter von Informationen und die Bekämpfung der Korruption unterstützt werden sollen.

Die Empfänger von Mitteln aus diesem Fonds sollten nichtstaatliche Organisationen sein, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- Rechtsvorschriften über öffentliche Interessen (z. B. Förderung von Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen, Bekämpfung rechtswidriger Praktiken von Behörden);
- vorbildliches staatliches Handeln auf zentraler und örtlicher Ebene (einschließlich der Achtung der Bürgerrechte und der Transparenz von Verwaltungsvorgängen);
- Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes;
- Bekämpfung der Korruption.

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE							
22 04 01	Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie	3	16 500 000	19 000 000	21 000 000	17 000 000	12 976 213,85	6 866 193,24
	Kapitel 22 04 — Insgesamt		16 500 000	19 000 000	21 000 000	17 000 000	12 976 213,85	6 866 193,24

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE (Fortsetzung)

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft.

Darunter fällt auch die Maßnahme „Die Erweiterung — eine Herausforderung für Europa“. Diese Aktion ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 10. Mai 2000 eine Mitteilung über die Kommunikationsstrategie für die Erweiterung angenommen (SEK(2000) 737).

Während des Jahres der Erweiterung sind Kosten für Veranstaltungen und Festlichkeiten anlässlich des historischen Moments des Beitritts, dem 1. Mai, in Betracht zu ziehen. Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die Prioritäten der Maßnahme entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Im Jahr 2003 wird der Schwerpunkt auf die Begleitung der Verfahren zur Ratifizierung des Beitrittsvertrags in den derzeitigen Mitgliedstaaten gelegt. Im Jahr 2004 geht es vor allem darum, alle europäischen Bürger über die erweiterte Union zu informieren, die ab 1. Mai 2004 Wirklichkeit sein wird. Der Betrag trägt also der Tatsache Rechnung, dass im Verlauf des Jahres 2004 zehn neue Mitgliedstaaten beitreten, denn die Aktion betrifft nunmehr die nationalen Strategien von 25 und nicht mehr wie im Vorjahr von 15 Ländern.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

22 04 01**Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 500 000	19 000 000	21 000 000	17 000 000	12 976 213,85	6 866 193,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 311 058	9 000 000	5 000 000	2 311 058		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	21 000 000	8 000 000	7 000 000	6 000 000		
Mittel 2004	16 500 000		7 000 000	5 000 000	4 500 000	
Insgesamt	53 811 058	17 000 000	19 000 000	13 311 058	4 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft.

Darunter fällt auch die Maßnahme „Die Erweiterung — eine Herausforderung für Europa“. Diese Aktion ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 10. Mai 2000 eine Mitteilung über die Kommunikationsstrategie für die Erweiterung angenommen (SEK(2000) 737).

Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die Prioritäten der Maßnahme entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Im Jahr 2003 wird der Schwerpunkt auf die Begleitung der Verfahren zur Ratifizierung des Beitrittsvertrags in den derzeitigen Mitgliedstaaten gelegt. Im Jahr 2004 geht es vor allem darum, alle europäischen Bürger über die erweiterte Union zu informieren, die ab 1. Mai 2004 Wirklichkeit sein wird. Der Betrag trägt also der Tatsache Rechnung, dass im Verlauf des Jahres 2004 zehn neue Mitgliedstaaten beitreten, denn die Aktion betrifft nunmehr die nationalen Strategien von 25 und nicht mehr wie im Vorjahr von 15 Ländern.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE (Fortsetzung)

22 04 01 (Fortsetzung)

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die an die breite Öffentlichkeit gerichteten zentral und dezentral durchgeführten Informationsmaßnahmen zu diesen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus den institutionellen Vorrechten der Kommission erwachsen.

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
22 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“							
22 49 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	—	40 000 000	52 500 000	38 000 000	47 798 103,—	36 150 805,31
22 49 04 02	Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	—	300 000	5 000 000	5 000 000	1 000 000,—	0,—
22 49 04 03	Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben	4	—	450 000	820 000	325 000	703 000,—	0,—
	<i>Artikel 22 49 04 — Insgesamt</i>		—	40 750 000	58 320 000	43 325 000	49 501 103,—	36 150 805,31
	Kapitel 22 49 — Insgesamt		—	40 750 000	58 320 000	43 325 000	49 501 103,—	36 150 805,31

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

22 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 49 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	40 000 000	52 500 000	38 000 000	47 798 103,—	36 150 805,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	88 364 853	11 750 000	26 875 000	24 869 927	24 869 926	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	52 500 000	26 250 000	13 125 000	13 125 000		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	140 864 853	38 000 000	40 000 000	37 994 927	24 869 926	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten der Posten 22 01 04 01 und 22 01 04 05 (vormals Artikel B7-0 3 0 A, bei dem früher getrennte Mittel eingesetzt waren) bestimmt.

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**22 49 04** (Fortsetzung)22 49 04 02 Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	5 000 000	5 000 000	1 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 000 000	1 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 000 000	4 000 000	300 000	700 000		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	6 000 000	5 000 000	300 000	700 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 22 01 04 02 (vormals Artikel B7-0 5 0 A, bei dem früher getrennte Mittel eingesetzt waren) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

22 49 04 (Fortsetzung)

22 49 04 03 Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	450 000	820 000	325 000	703 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	703 000	162 500	245 000	295 500		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	820 000	162 500	205 000	252 500	200 000	
Mittel 2004	—					
Insgesamt	1 523 000	325 000	450 000	548 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten der vormaligen Artikel B7-0 4 0 A, B7-0 4 1 A und B7-4 1 0 A (teilweise) bestimmt, bei denen früher getrennte Mittel eingesetzt waren.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ERWEITERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ERWEITERUNG
- ERWEITERUNG — BEITRITSVERHANDLUNGEN
- BILATERALE BEZIEHUNGEN UND HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE

TITEL 23
HUMANITÄRE HILFE

TITEL 23
HUMANITÄRE HILFE

Allgemeine Ziele

Das Ziel dieses Politikbereiches sind Hilfeleistungen für Opfer humanitärer Katastrophen weltweit, wobei folgende Erwägungen ausschlaggebend sind:

- Gewährung der Unterstützung ausschließlich aufgrund eines nachgewiesenen humanitären Bedarfs;
- schwerpunktmäßige Hilfeleistungen für von den sonstigen Geldgebern vernachlässigte „vergessene Krisen“;
- Gewährleistung einer ausgewogeneren Verteilung der Mittel auf die einzelnen Begünstigten unter Berücksichtigung der Komplexität der Operationen, des standortbedingten objektiven Bedarfs und des spezifischen Charakters der Krisen;
- Interventionen nach überstandenen Krisen, wenn die Situation vor Ort nicht stabil ist und wenn sonstige (nationale) Geber generell wenig Engagement zeigen;
- Bemühung um ein Höchstmaß an Komplementarität und Kohärenz mit den Prioritäten anderer wichtiger Geldgeber;
- Gewährleistung der systematischen Einbeziehung horizontaler Aspekte (geschlechterspezifische Fragen, Menschenrechte und Behinderung) bei der Durchführung der Hilfsaktionen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „HUMANITÄRE HILFE“	25 297 794	25 297 794	16 592 111	16 592 111	15 128 550,31	15 128 550,31
23 02	HUMANITÄRE HILFE	482 000 000	482 000 000	434 400 000	434 400 000	517 745 000,—	472 008 906,54
23 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	3 000 000	7 290 000	7 290 000	2 570 000,—	2 244 467,43
	Titel 23 — Insgesamt	507 297 794	510 297 794	458 282 111	458 282 111	535 443 550,31	489 381 924,28

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	140	136	134
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	17	16	17
Sonstiges Aushilfspersonal	8	6	
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	2	2	1
Insgesamt	167	160	152

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 23
HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“				
23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	5	11 966 804 ⁽¹⁾	11 613 516	10 162 307,56
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“				
23 01 02 01	Externes Personal des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 064 953	982 756	872 289,77
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 247 863 ⁽²⁾	1 324 049 ⁽³⁾	1 169 553,36
	<i>Artikel 23 01 02 — Insgesamt</i>		2 312 816	2 306 805	2 041 843,13
23 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	5	3 018 174	2 671 790	2 924 399,62
23 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“				
23 01 04 01	Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	8 000 000		
	<i>Artikel 23 01 04 — Insgesamt</i>		8 000 000		
	Kapitel 23 01 — Insgesamt		25 297 794	16 592 111	15 128 550,31

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 30 843 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)

23 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 11 966 804	11 613 516	10 162 307,56
(¹) Mittel in Höhe von 30 843 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 01 02 01 Externes Personal des Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 064 953	982 756	872 289,77

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 1 247 863	(²) 1 324 049	1 169 553,36
(¹) Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

23 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 018 174	2 671 790	2 924 399,62

23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 01 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)**23 01 04** (Fortsetzung)

23 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Personal auf Zeit, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz; diese Ausgaben sind auf 450 000 Euro beschränkt; dieses Personal soll im Zuge der Rückübernahme der Verwaltung der einzelnen Sachverständigen die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgaben übernehmen; dieser Betrag deckt die Kosten für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter sowie die für diese Mitarbeiter anfallenden Kosten für DV und Telekommunikation.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Entwicklung von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den einzelstaatlichen Verwaltungen, Agenturen, NGO, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den ECHO-Experten vor Ort verbessern sollen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1) sollen diese Mittel auch die Ausgaben für das dem Network on Humanitarian Assistance (NOHA) gewährte Darlehen für die laufenden Kosten decken bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 300 000 Euro. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	HUMANITÄRE HILFE							
23 02 01	<i>Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern</i>	4	472 000 000	472 000 000	426 400 000	426 400 000	509 745 000,—	464 659 938,67
23 02 02	<i>Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen</i>	4	10 000 000	10 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000,—	7 348 967,87
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		482 000 000	482 000 000	434 400 000	434 400 000	517 745 000,—	472 008 906,54

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 02 01

Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
472 000 000	472 000 000	426 400 000	426 400 000	509 745 000,—	464 659 938,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	344 213 111	213 000 000	97 000 000	34 213 111		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	426 400 000	213 400 000	130 000 000	83 000 000		
Mittel 2004	472 000 000		245 000 000	150 000 000	77 000 000	
Insgesamt	1 242 613 111	426 400 000	472 000 000	267 213 111	77 000 000	

Erläuterungen

Finanziert werden sollen Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean, in Asien und in Lateinamerika sowie anderer Drittländer, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen (Kriege, Konflikte usw.) oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen geworden sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Diese Mittel sind auch bestimmt für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien sowie für den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, die Ausgaben für externes ausländisches oder lokales Personal, mit Ausnahme der durch die Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben oder die Dezentralen Referate für die Durchführung abgedeckten Ausgaben, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich,
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die Koordination und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert,
- Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die letztere vertreten,
- Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie Aktionen und andere horizontale Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Gemeinschaft bereitgestellt wurde,

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 02 01 (Fortsetzung)

- die zur Vorbereitung der humanitären Projekte sowie zu ihrer Durchführung erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen des Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO) in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind,
- die Finanzierung der TH-Verträge, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern,
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 02

Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	10 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000,—	7 348 967,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 706 130	5 000 000	3 000 000	2 706 130	1 000 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002							
Mittel 2003	8 000 000	3 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2004	10 000 000		5 000 000	2 500 000	2 500 000		
Insgesamt	29 706 130	8 000 000	10 000 000	7 206 130	4 500 000		

Erläuterungen

Mit den Mitteln dieses Artikels sollen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie zur Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen finanziert werden.

Ferner können damit wissenschaftliche Studien, die zur Verhütung von Katastrophen beitragen können, sowie der Kauf und die Beförderung von Material finanziert werden, das für die Katastrophenvorbeugung oder die Einrichtung von Warnsystemen zur Vorhersage von Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE**KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
23 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“							
23 49 04 01	Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	3 000 000	7 290 000	7 290 000	2 570 000,—	2 244 467,43
	<i>Artikel 23 49 04 — Insgesamt</i>		—	3 000 000	7 290 000	7 290 000	2 570 000,—	2 244 467,43
	Kapitel 23 49 — Insgesamt		—	3 000 000	7 290 000	7 290 000	2 570 000,—	2 244 467,43

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**23 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

23 49 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	7 290 000	7 290 000	2 570 000,—	2 244 467,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 499 190	3 290 000	1 200 000	1 009 190		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 290 000	4 000 000	1 800 000	1 490 000		
Mittel 2004	—					
Insgesamt	12 789 190	7 290 000	3 000 000	2 499 190		

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für den Posten 23 01 04 01, der zuvor getrennte Mittel auswies, bereitgestellt.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR HUMANITÄRE HILFE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTS FÜR HUMANITÄRE HILFE

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

Allgemeine Ziele

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist mit der Aufgabe betraut, die Interessen der Europäischen Union zu schützen. Es bekämpft Betrug, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten, einschließlich der Pflichtverletzungen innerhalb der Europäischen Organe. Seine Tätigkeit ist von Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Effizienz geprägt, und es ist bestrebt, für den europäischen Bürger qualitativ gute Arbeit zu leisten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES BETRUGS- BEKÄMPFUNG	41 882 000	41 882 000	37 344 720	37 344 720	32 391 299,74	32 391 299,74
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG	10 275 000	9 425 000	7 575 000	6 875 000	6 103 222,60	4 896 098,28
	Titel 24 — Insgesamt	52 157 000	51 307 000	44 919 720	44 219 720	38 494 522,34	37 287 398,02

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	327	300	300
Sonstiges Aushilfspersonal	48	48	35
Insgesamt	375	348	335

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs BETRUGSBEKÄMPFUNG

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
24 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs BETRUGSBEKÄMPFUNG				
24 01 06	<i>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</i>	5	41 882 000	(¹) 37 344 720	32 391 299,74
	Kapitel 24 01 — Insgesamt		41 882 000	37 344 720	32 391 299,74

(¹) Mittel in Höhe von 549 280 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 01 06 **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
41 882 000	(1) 37 344 720	32 391 299,74
<p>(1) Mittel in Höhe von 549 280 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.</p>		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen in einem interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 22 000 Euro veranschlagt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte ferner dem MwSt.-Betrug gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG							
24 02 01	<i>Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung</i>	3	5 100 000	4 500 000	5 100 000	4 600 000	5 378 768,60	4 392 291,56
24 02 02	<i>Perikles</i>	3	900 000	900 000	900 000	700 000	474 905,—	254 257,72
24 02 03	<i>Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)</i>	3	3 900 000	3 650 000	1 200 000	1 200 000		
24 02 04	<i>Unterstützung der Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft</i>	5	375 000	375 000	375 000	375 000	249 549,—	249 549,—
	Kapitel 24 02 — Insgesamt		10 275 000	9 425 000	7 575 000	6 875 000	6 103 222,60	4 896 098,28

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 01

Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 100 000	4 500 000	5 100 000	4 600 000	5 378 768,60	4 392 291,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	5 100 000	4 600 000	500 000			
Mittel 2004	5 100 000		4 000 000	1 425 000	- 83 333	- 41 667
Insgesamt	10 200 000	4 600 000	4 500 000	1 425 000	- 83 333	- 41 667

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der technischen Unterstützung bestimmt, welche das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung den Mitgliedstaaten leistet.

Ferner werden daraus die Kosten der von der Kommission durchgeführten Kontrollen, vor allem der Kontrollen vor Ort, gedeckt, die dazu dienen, den Verlust von Eigenmittel-Einnahmen sowie die rechtsgrundlose Leistung von Zahlungen in allen Ausgabenbereichen des Gemeinschaftshaushalts (ausgenommen Strukturmaßnahmen und Kohäsionsfonds) zu vermeiden.

Ein Teil der Mittel aus diesem Artikel wird für eine externe Untersuchung über die Möglichkeiten der Europäischen Union zur Verringerung von Einnahmeverlusten, insbesondere durch Mehrwertsteuerbetrug, bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Aufgaben aufgrund der der Kommission durch Artikel 280 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 02

Perikles

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	900 000	900 000	700 000	474 905,—	254 257,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	900 000	700 000	200 000			
Mittel 2004	900 000		700 000	200 000		
Insgesamt	1 800 000	700 000	900 000	200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Perikles, des Aktionsprogramms für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 in Nizza.

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 03 Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 900 000	3 650 000	1 200 000	1 200 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 200 000	1 200 000	—			
Mittel 2004	3 900 000		3 650 000	350 000	– 66 667	– 33 333
Insgesamt	5 100 000	1 200 000	3 650 000	350 000	– 66 667	– 33 333

Erläuterungen

Aus den Mitteln dieses Artikels werden Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld neuer, spezifisch für den Bereich der Betrugsbekämpfung bestimmter DV-Anwendungen sowie die Kosten für die Entwicklung und Produktion solcher Anwendungen finanziert. Diese Anwendungen bilden die Infrastruktur des AFIS-Systems; es handelt sich dabei im Einzelnen um das AFIS-Portal, FIDE („fichier d'identification des dossiers d'enquêtes douanières“) und COAS („Customs Operational Analysis System“). Ein Vorschlag für einen entsprechenden Rechtsrahmen ist im Arbeitsprogramm der Kommission für das zweite Quartal 2002 enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

Beschluss 1999/352/EG der Kommission vom 28. April 1999 zur Einrichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 10 Absatz 1.

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 04 **Unterstützung der Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft**
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
375 000	375 000	375 000	375 000	249 549,—	249 549,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln			—	—		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	375 000	375 000				
Mittel 2004	375 000		375 000			
Insgesamt	750 000	375 000	375 000	—		

Erläuterungen

Aus den Mitteln dieses Artikels werden die Ausgaben mitfinanziert, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinschaft auf nationaler und transnationaler Ebene anfallen, sowie die Aufwendungen für einschlägige Maßnahmen in den Bewerberländern und den Nachbarländern der Europäischen Union.

Sie decken insbesondere die Betriebskosten der Juristenverbände, die Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, Sitzungen und Konferenzen, die Ausgaben für Untersuchungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen und sonstige Initiativen zur Förderung und Weiterentwicklung dieser Verbände und zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES OLAF
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES OLAF

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Allgemeine Ziele

Übergeordnete Ziele dieses Politikbereichs:

- Umsetzung der politischen Prioritäten der Kommission, wie sie von ihrem Präsidenten festgelegt wurden;
- Gewährleistung der strategischen Planung und Programmierung sowie Sicherstellung der Kohäsion innerhalb der Kommission;
- reibungsloser Ablauf der Beschlussfassungsprozesse im Kollegium und Unterrichtung darüber;
- wirksame interne Koordinierung und Beziehungen zu den übrigen Organen;
- Förderung der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren;
- Management des „Future of Europe“ — Prozesses;
- Berichterstattung über die Tätigkeiten der Europäischen Union;
- Überprüfung der Kohärenz der Rechtsvorschriften;
- Verteidigung des Standpunkts der Kommission in etwaigen Streitfällen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	185 635 979	185 635 979	159 858 091	159 858 091	156 299 338,76	156 299 338,76
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION	3 100 000	3 100 000	4 000 000	4 000 000	3 982 878,86	3 982 878,86
25 03	GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG	4 500 000	10 000 000	12 750 000	9 750 000	6 849 912,51	3 778 015,80
25 04	VORBEREITENDE MAßNAHME ZUR FÖRDERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS IN EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN POLITIKEN	850 000	600 000				
	Titel 25 — Insgesamt	194 085 979	199 335 979	176 608 091	173 608 091	167 132 130,13	164 060 233,42

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	1 224	1 109	1 132
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	114	83	80
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	205	190	188
Insgesamt	1 543	1 382	1 400
⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.			

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“				
25 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“				
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	120 249 764 (¹)	109 318 529	99 364 785,07
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	10 287 000	5 781 000	5 686 058,77
	<i>Artikel 25 01 01 — Insgesamt</i>		130 536 764	115 099 529	105 050 843,84
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“				
25 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	9 688 332	7 209 200	6 816 136,42
25 01 02 03	Sonderberater	5	300 000	325 000	141 520,98
25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	7 932 430 (²)	6 724 686 (³)	8 511 707,95
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	2 850 000	2 350 000	2 275 000,—
	<i>Artikel 25 01 02 — Insgesamt</i>		20 770 762	16 608 886	17 744 365,35

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 309 925 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 943 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 73 384 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
25 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</i>	5	30 328 453	25 149 676	28 594 129,57
25 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</i>				
25 01 04 01	Beratender Ausschuss der EGKS	5	—	—	510 000,—
	Artikel 25 01 04 — <i>Insgesamt</i>		—	—	510 000,—
25 01 08	<i>Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße</i>				
25 01 08 01	Streitsachen	5	4 000 000	3 000 000	4 400 000,—
	Artikel 25 01 08 — <i>Insgesamt</i>		4 000 000	3 000 000	4 400 000,—
	Kapitel 25 01 — <i>Insgesamt</i>		185 635 979	159 858 091	156 299 338,76

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

25 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 120 249 764	109 318 529	99 364 785,07
(¹) Mittel in Höhe von 309 925 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 287 000	5 781 000	5 686 058,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
 - die Geburtenzulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangentschädigungen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der Bei befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel eingestellt zur Deckung

- der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derer der Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung).

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2, 3, 4, 4a, 5, 11 und 14.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 688 332	7 209 200	6 816 136,42

25 01 02 03

Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
300 000	325 000	141 520,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

25 01 02 11 Sonstige Ausgaben des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 7 932 430	(²) 6 724 686	8 511 707,95

(¹) Mittel in Höhe von 943 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 73 384 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

25 01 02 13

Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 850 000	2 350 000	2 275 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind

- die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 02 (Fortsetzung)**

25 01 02 13 (Fortsetzung)

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6.

Beschluss der Kommission vom 19. September 1979.

25 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 328 453	25 149 676	28 594 129,57

25 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 04 01

Beratender Ausschuss der EGKS

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—	—	510 000,—

25 01 08 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße

25 01 08 01

Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 000 000	3 000 000	4 400 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION							
25 02 01	Institutionen von europäischem Interesse							
25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union	5	p.m. (¹)	p.m. (²)	1 200 000	1 200 000	1 126 220,61	1 126 220,61
	<i>Artikel 25 02 01 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.	1 200 000	1 200 000	1 126 220,61	1 126 220,61
25 02 04	Informationen und Veröffentlichungen							
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 061 635,—	1 061 635,—
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	2 100 000	2 100 000	1 800 000	1 800 000	1 795 023,25	1 795 023,25
	<i>Artikel 25 02 04 — Insgesamt</i>		3 100 000	3 100 000	2 800 000	2 800 000	2 856 658,25	2 856 658,25
25 02 05	Zuschüsse an Parteien auf europäischer Ebene	3	p.m.	p.m.	p.m. (³)	p.m. (⁴)	0,—	0,—
	Kapitel 25 02 — Insgesamt		3 100 000	3 100 000	4 000 000	4 000 000	3 982 878,86	3 982 878,86

(¹) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 01 **Institutionen von europäischem Interesse**

25 02 01 01 Historische Archive der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	1 200 000	1 200 000	1 126 220,61	1 126 220,61
(¹) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 200 000	1 200 000				
Mittel 2004	1 600 000 (¹)		1 600 000			
Insgesamt	2 800 000	1 200 000	1 600 000 (²)			
(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Vormals Posten A-3 0 3 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die beim Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive entstehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 04 Informationen und Veröffentlichungen

25 02 04 01 Dokumentationsdatenbanken
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 061 635,—	1 061 635,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2004	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	2 000 000	1 000 000	1 000 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur internen Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für

- die Sammlung, Vor- und Aufbereitung sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren;
- Entwicklung, Pflege und Betrieb eines integrierten Systems;
- Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Sie decken nur die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 04 (Fortsetzung)

25 02 04 02 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 100 000	2 100 000	1 800 000	1 800 000	1 795 023,25	1 795 023,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	1 800 000	1 800 000				
Mittel 2004	2 100 000		2 100 000			
Insgesamt	3 900 000	1 800 000	2 100 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen sowie von sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung wird auf 1 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 05 **Zuschüsse an Parteien auf europäischer Ebene**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)	0,—	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	7 000 000 (¹)	7 000 000				
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	7 000 000	7 000 000 (²)	p.m.			
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen mit diesen Mitteln auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 03	GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG							
25 03 01	<i>Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union</i>	5	p.m.	p.m.	750 000	750 000	2 600 000,—	2 600 000,—
25 03 02	<i>Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union</i>	3	4 500 000	10 000 000	12 000 000	9 000 000	4 249 912,51	1 178 015,80
	Kapitel 25 03 — Insgesamt		4 500 000	10 000 000	12 750 000	9 750 000	6 849 912,51	3 778 015,80

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

25 03 01 Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	750 000	2 600 000,—	2 600 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	750 000	750 000	p.m.			
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Insgesamt	750 000	750 000	p.m.			

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können gegebenenfalls Mittel zur Deckung des Beitrags der Kommission zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der vom Europäischen Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 einberufen wurde, eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/176/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Bereitstellung der Beiträge zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

25 03 02 *Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	10 000 000	12 000 000	9 000 000	4 249 912,51	1 178 015,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 147 002	3 147 002				
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	12 000 000	5 852 998	6 147 002			
Mittel 2004	4 500 000		3 852 998	647 002		
Insgesamt	19 647 002	9 000 000	10 000 000	647 002		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere die „Debatte über die Zukunft der Europäischen Union“.

Sie decken die im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz eingeleitete „Debatte über die Zukunft Europas“. Die Mittel sind vorrangig für die Unterrichtung der Bürger über die Arbeiten des Konvents und seine Schlussfolgerungen sowie über die Arbeiten der künftigen Regierungskonferenz und zur Förderung einer breiten öffentlichen Debatte über diese Fragen bestimmt. Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 25. April 2001 eine Mitteilung über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178 endg.) angenommen.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Der Europäische Rat von Laeken hat einen Konvent einberufen, der den Auftrag hat, einen Verfassungsentwurf für die Union auszuarbeiten. Seine Arbeiten, die im Laufe des Jahres 2003 abgeschlossen wurden, werden als Grundlage für eine Regierungskonferenz dienen.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 04 — VORBEREITENDE MAßNAHME ZUR FÖRDERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS IN EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN POLITIKEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 04	VORBEREITENDE MAßNAHME ZUR FÖRDERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS IN EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN POLITIKEN							
25 04 01	<i>Vorbereitende Maßnahme zur Förderung der Berücksichtigung des demografischen Wandels in europäischen und nationalen Politiken</i>	3	850 000	600 000				
	Kapitel 25 04 — Insgesamt		850 000	600 000				

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 04 — VORBEREITENDE MAßNAHME ZUR FÖRDERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS IN EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN POLITIKEN (Fortsetzung)

25 04 01 Vorbereitende Maßnahme zur Förderung der Berücksichtigung des demografischen Wandels in europäischen und nationalen Politiken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	600 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	850 000		600 000	250 000		
Insgesamt	850 000		600 000	250 000		

Erläuterungen

Die Kommission legt einmal jährlich einen öffentlichen Bericht über die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die europäischen und nationalen Wirtschafts- und anderen Politiken vor. Dieser Bericht enthält neben einer Bestandsaufnahme und der Prognose gesellschaftlicher Entwicklungen auch Empfehlungen zur Anpassung der Politiken zur Abwendung negativer Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- KOORDINATION INNERHALB DER KOMMISSION
- KOORDINATION UND BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GRUPPE DER POLITISCHEN BERATER
- BERATUNG IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN
- KABINETTE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GRUPPE DER POLITISCHEN BERATER
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- VEREINFACHUNG DER VERFAHREN UND TRANSPARENZ
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION UND PROTOKOLL

TITEL 26
VERWALTUNG

TITEL 26**VERWALTUNG****Allgemeine Ziele**

Schaffung einer dienstleistungsorientierten modernen Verwaltungsstruktur durch eigenverantwortliche Umsetzung der Maßnahmen des administrativen Reformprogramms der Kommission entsprechend dem am 1. März 2000 angenommenen Weißbuch.

Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen und politischen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Sprachenregelung für ihren Schriftverkehr.

Angebot qualitativ hochwertiger Dolmetschleistungen für die Sitzungen der Europäischen Kommission, des Rates, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Einrichtungen der Europäischen Union.

Leistung technischer und logistischer Unterstützung für die Sitzungen der Kommission, Organisation von Konferenzen und einschlägige fachliche Beratung.

Veröffentlichung von Informationen über die Aktivitäten der verschiedenen Organe der Europäischen Union.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	657 854 637	657 854 637	590 288 195	590 288 195	693 339 475,90	693 339 475,90
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	21 069 000	23 000 000	24 700 000	24 700 000	27 700 000,—	29 779 490,91
	Titel 26 — Insgesamt	678 923 637	680 854 637	614 988 195	614 988 195	721 039 475,90	723 118 966,81

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	5 247	5 008	5 081
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	142	112	151
Sonstiges Aushilfspersonal	873	717	511
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	- 1 660	- 1 550	- 1 499
Insgesamt	4 602	4 287	4 244

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 26
VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“							
26 01 01	<i>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>	5	158 643 263 (¹)	158 643 263 (²)	152 406 355	152 406 355	230 496 190,82	230 496 190,82
26 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>							
26 01 02 01	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	8 672 080	8 672 080	6 742 232	6 742 232	9 558 292,26	9 558 292,26
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	24 893 628 (³)	24 893 628 (⁴)	13 521 638 (⁵)	13 521 638 (⁶)	22 861 780,94	22 861 780,94
	<i>Artikel 26 01 02 — Insgesamt</i>		33 565 708	33 565 708	20 263 870	20 263 870	32 420 073,20	32 420 073,20
26 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>	5	40 011 760	40 011 760	35 062 404	35 062 404	66 329 715,72	66 329 715,72
26 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>							
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	3 277 000	3 277 000	3 215 000	3 215 000	2 131 314,—	2 131 314,—
	<i>Artikel 26 01 04 — Insgesamt</i>		3 277 000	3 277 000	3 215 000	3 215 000	2 131 314,—	2 131 314,—
26 01 07	<i>Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich</i>	5	300 000	300 000				

(¹) Mittel in Höhe von 408 879 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 408 879 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 143 990 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 143 990 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01 09	Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)							
26 01 09 01	Amt für amtliche Veröffentlichungen	5	74 029 844	74 029 844	68 890 436	68 890 436	59 864 403,35	59 864 403,35
	Artikel 26 01 09 — Insgesamt		74 029 844	74 029 844	68 890 436	68 890 436	59 864 403,35	59 864 403,35
26 01 10	Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts							
26 01 10 01	Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	3 500 000	3 500 000	2 000 000	2 000 000	8 499 999,48	8 499 999,48
	Artikel 26 01 10 — Insgesamt		3 500 000	3 500 000	2 000 000	2 000 000	8 499 999,48	8 499 999,48
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)							
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	45 000 000	45 000 000	27 000 000	27 000 000	34 700 000,—	34 700 000,—
	Artikel 26 01 11 — Insgesamt		45 000 000	45 000 000	27 000 000	27 000 000	34 700 000,—	34 700 000,—
26 01 20	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften							
		5	21 428 000	21 428 000	21 018 500	21 018 500	13 149 982,23	13 149 982,23
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche							
		5	31 267 000	31 267 000	30 646 000	30 646 000	30 483 599,55	30 483 599,55
26 01 22	Amt für Infrastruktur und Logistik (Brüssel)							
		5	58 866 000	58 866 000	59 546 000	59 546 000	59 257 838,72	59 257 838,72
26 01 23	Amt für Infrastruktur und Logistik (Luxemburg)							
		5	22 958 000	22 958 000	22 789 500	22 789 500	22 735 350,72	22 735 350,72
26 01 49	Aus dem Jahr 2003 automatisch übertragene Verwaltungsmittel							
		5	—	—				
26 01 50	Personalpolitik und -management							
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	4 679 000	4 679 000	3 561 000	3 561 000	3 450 812,06	3 450 812,06
26 01 50 02	Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben)	5	3 550 000	3 550 000	1 800 000	1 800 000	1 410 221,45	1 410 221,45
26 01 50 03	Sprachkurse	5	5 380 000	5 380 000	5 000 000	5 000 000	4 663 991,34	4 663 991,34
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	7 757 000	7 757 000	6 876 000	6 876 000	5 420 299,52	5 420 299,52
26 01 50 05	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe	3	200 000	200 000	220 000	220 000	165 703,84	165 703,84
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000,—	1 200 000,—

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	22 053 297	22 053 297	19 369 086	19 369 086	18 996 446,—	18 996 446,—
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	18 123 334	18 123 334	16 449 683	16 449 683	15 527 268,—	15 527 268,—
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	17 899 248	17 899 248	15 915 807	15 915 807	14 431 672,—	14 431 672,—
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	16 616 322	16 616 322	15 024 122	15 024 122	12 543 329,—	12 543 329,—
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	1 113 124	1 113 124	991 879	991 879	836 321,—	836 321,—
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	7 800 585	7 800 585	7 741 469	7 741 469	7 538 961,—	7 538 961,—
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	4 143 939	4 143 939	4 911 858	4 911 858	5 561 889,—	5 561 889,—
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	6 615 943	6 615 943	7 093 732	7 093 732	6 525 151,—	6 525 151,—
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	6 678 448	6 678 448	7 209 999	7 209 999	5 985 727,—	5 985 727,—
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 448 963	6 448 963	6 540 924	6 540 924	6 077 399,—	6 077 399,—
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	6 654 830	6 654 830	3 781 562	3 781 562	1 281 828,—	1 281 828,—
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	4 992 616	4 992 616	3 513 009	3 513 009	1 112 500,—	1 112 500,—
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	5 935 601 (¹)	5 935 601 (²)	5 500 000 (³)	5 500 000 (⁴)	5 647 616,—	5 647 616,—
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5	1 304 812	1 304 812				
	<i>Artikel 26 01 50 — Insgesamt</i>		149 147 062	149 147 062	132 700 130	132 700 130	118 377 135,21	118 377 135,21
26 01 51	Infrastrukturpolitik und -management							
26 01 51 01	Schadenersatz	5	125 000	125 000	100 000	100 000	1 475 000,—	1 475 000,—
26 01 51 02	Restaurants und Kantinen	5	811 000	811 000	800 000	800 000	674 898,92	674 898,92
	<i>Artikel 26 01 51 — Insgesamt</i>		936 000	936 000	900 000	900 000	2 149 898,92	2 149 898,92

(¹) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 743 401 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 743 401 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01 52	Informationstechnologie und Koordination							
26 01 52 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet	5	1 525 000	1 525 000	1 450 000	1 450 000	1 394 351,64	1 394 351,64
26 01 52 02	Rechenzentrum	5	13 400 000	13 400 000	12 400 000	12 400 000	11 349 622,34	11 349 622,34
	<i>Artikel 26 01 52 — Insgesamt</i>		14 925 000	14 925 000	13 850 000	13 850 000	12 743 973,98	12 743 973,98
	Kapitel 26 01 — Insgesamt		657 854 637	657 854 637	590 288 195	590 288 195	693 339 475,90	693 339 475,90

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 158 643 263	152 406 355	230 496 190,82
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 408 879 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 672 080	6 742 232	9 558 292,26

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 24 893 628	(²) 13 521 638	22 861 780,94
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 143 990 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
40 011 760	35 062 404	66 329 715,72

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 277 000	3 215 000	2 131 314,—

Erläuterungen

Die Mittel für terminologische und linguistische Datenbanken, elektronische Übersetzungshilfen sowie Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes decken folgende Ausgaben:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Konsolidierung und Erweiterung der terminologischen Datenbank Eurodicautom (Einbeziehung der Sprachen der neuen Mitgliedstaaten), der Migration zur interinstitutionellen Datenbank IATE, der Verwaltung der linguistischen Datenbank Euramis sowie der Anpassung und Verwaltung spezifischer Übersetzungssoftware,

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 04 (Fortsetzung)

26 01 04 01 (Fortsetzung)

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Dokumentationsstellen und Bibliotheken für den Bedarf der Übersetzer:
 - Erwerb neuer Nachschlagewerke (Monografien, Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, Jahrbücher und Serien) sowie Vervollständigung der vorhandenen Bände;
 - Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.) in verschiedener Trägerform: Papier, Disketten, CD-ROM usw.;
 - Archivierung und Instandhaltung von Büchern und Zeitschriften (Anschaffung spezieller Ordner, Buchbindearbeiten usw.).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

Für die Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen gilt Folgendes: Gemäß den Vorschriften des Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem Amt eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die es für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfasst sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfasste im Jahre 2002 18 LA- und 9 C-Stellen (die entsprechenden Mittel sind bei Titel 01 ausgewiesen).

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, sowie sonstiger Organe oder Institutionen, mit denen es vertraglich zusammenarbeitet.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenpläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Einzahlungen der Einrichtungen und Organe“	23 694 200
— Titel 2 „Zuschuss der Kommission“	p.m.
— Titel 3 „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“	4 648 000
— Titel 4 „Sonstige Einnahmen“	50 000
— Titel 5 „Überschuss des Vorjahres“	p.m.
	Insgesamt 28 392 200

Ausgaben:

— Titel 1: „Personal“	14 921 400
— Titel 2: „Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben“	3 883 500
— Titel 3: „Operationelle Ausgaben“	7 948 800
Rückstellungen	1 638 500
	Insgesamt 28 392 200

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 04 (Fortsetzung)

26 01 04 01 (Fortsetzung)

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2003	2004	2003	2004
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 4	—	1	—	—
A 5	2	1	—	—
A 6	1	1	1	1
A 7	2	2	—	1
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	5	5	2	3
LA 3	1	1	—	—
LA 4	1	—	3	4
LA 5	4	6	9	11
LA 6	—	—	28	36
LA 7	2	6	23	25
LA 8	—	—	1	3
Insgesamt	8	13	64	79
B 1	—	—	—	—
B 2/B 3	3	4	5	6
B 4	—	—	7	9
B 5	2	3	12	9
Insgesamt	5	7	24	24
C 1	—	—	—	1
C 2	—	—	2	2
C 3	1	1	6	7
C 4	—	—	16	20
C 5	1	2	20	17
Insgesamt	2	3	44	47
D 1	—	—	1	—
D 2	—	—	2	—
D 3	—	—	1	—
Insgesamt	—	—	4	—
Gesamtzahl	20	28	138	153

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 04 (Fortsetzung)

26 01 04 01 (Fortsetzung)

Das Zentrum ist bemüht, eine direkte Verbindung zwischen dem Arbeitsprogramm und dem bewilligten Haushalt herzustellen. Alle Änderungen, die an den zu diesem Posten gehörenden Tabellen vorgenommen werden, sind der Haushaltsbehörde im Voraus mitzuteilen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die organisatorische Abwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten über das Zentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2610/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 und für organisatorische Tätigkeiten bestimmt, die nicht direkt mit den Übersetzungsdiensten für die Organe der Europäischen Union zusammenhängen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/95 (ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 1).

Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben.

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

26 01 07 **Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
300 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich beschlossen wurden.

26 01 09 **Administrative Unterstützung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)**

26 01 09 01

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
74 029 844	68 890 436	59 864 403,35

Erläuterungen

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist.

Diese Mittel dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Hilfspersonal für das Amtsblatt nach der Erweiterung.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen wie folgt auf die einzelnen Organe umgelegt:

Parlament	7 721 313
Rat	2 783 522
Kommission	51 065 786
Gerichtshof	11 200 715
Rechnungshof	303 522
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	407 164
Ausschuss der Regionen	547 821
	74 029 844
Insgesamt	74 029 844

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 09 (Fortsetzung)****26 01 09 01 (Fortsetzung)**

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 796 300 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 171 bis 175.

26 01 10 Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts**26 01 10 01** Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 500 000	2 000 000	8 499 999,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Kodifizierung und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

26 01 11 Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)**26 01 11 01** Amtsblatt der Europäischen Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
45 000 000	27 000 000	34 700 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* in jeder Form, einschließlich der Verbreitung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

Diese Mittel sind in erster Linie für Ausgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des gemeinschaftlichen Besitzstands bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 254.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 20 Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 428 000	21 018 500	13 149 982,23

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind der Anlage IV zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

26 01 21 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
31 267 000	30 646 000	30 483 599,55

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten dazu sind der Anlage V zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (K(2002) 4367 endg.).

26 01 22 Amt für Infrastruktur und Logistik (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
58 866 000	59 546 000	59 257 838,72

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten dazu sind der Anlage VI zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (K(2002) 4368 endg.).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23 Amt für Infrastruktur und Logistik (Luxemburg)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 958 000	22 789 500	22 735 350,72

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten dazu sind der Anlage VII zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg (K(2002) 4369 endg.).

26 01 49 Aus dem Jahr 2003 automatisch übertragene Verwaltungsmittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
—		

Erläuterungen

Veranschlagt werden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Haushaltsordnung aus dem Haushaltsjahr 2003 automatisch übertragenen Verwaltungsmittel, die den Linien entsprechen, die 2004 den einzelnen Politikbereichen zugeordnet wurden, oder den Linien des ehemaligen Teils A, die in GM-Linien (getrennte Mittel) umgewandelt wurden. Diese Linie wird es nur im Haushaltsplan 2004 geben, da die aus dem Jahr 2003 übertragenen Mittel, die bis Ende 2004 nicht in Anspruch genommen worden sind, automatisch verfallen.

26 01 50 Personalpolitik und -management**26 01 50 01 Ärztlicher Dienst**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 679 000	3 561 000	3 450 812,06

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung folgender Kosten:

- neben Arzthonoraren der Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Dienstreisekosten der Inspektoren, die mit Besuchen bei den Kontrollzentren beauftragt sind.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 120 000 Euro veranschlagt.

Die Mittel decken die innerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) sowie Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuss).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 02 Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 550 000	1 800 000	1 410 221,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Kosten für die Einberufung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen sowie für die ärztliche Untersuchung dieser Bewerber,
- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsstellen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

26 01 50 03 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 380 000	5 000 000	4 663 991,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Sprachkursen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung von Material und der notwendigen Dokumentation sowie für Sachverständige.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

26 01 50 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 757 000	6 876 000	5 420 299,52

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission (Intracomm) sowie die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*,
- der Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- der Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- der Ausgaben für Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 04 (Fortsetzung)

- der Ausgaben für die Einstellung von unter das Privatrecht in Luxemburg und Ispra fallendem Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Werkstätten und Lager,
- der Ausgaben für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freilufttagesstätten,
- der Ausgaben für Vervielfältigungs- und Schreibearbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen,
- der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen,
- der Ausgaben für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden).

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 6 641 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

26 01 50 05

Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	220 000	220 000	165 703,84	165 703,84

Erläuterungen

Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 05 (Fortsetzung)

Beihilfe für den Schulbesuch von Waisenkindern und Stipendien der Stiftung Paul Finet, gegründet 1965 von der Hohen Behörde, für Waisenkinder von Bergleuten und Stahlarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind.

Veranschlagt sind Zuschüsse für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zugunsten der Waisen von Bergleuten nach Arbeitsunfällen oder infolge von Berufskrankheiten sowie zugunsten der Kinder von Bergleuten, deren Familien durch die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie in Not geraten sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach der Katastrophe von Marcinelle (1953).

26 01 50 06

Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 200 000	1 200 000	1 200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

26 01 50 11

Europäische Schulen: Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
22 053 297	19 369 086	18 996 446,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

26 01 50 12

Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
18 123 334	16 449 683	15 527 268,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 13 Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
17 899 248	15 915 807	14 431 672,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

26 01 50 14 Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 616 322	15 024 122	12 543 329,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

26 01 50 15 Europäische Schulen: München (D)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 113 124	991 879	836 321,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in München bestimmt.

26 01 50 16 Europäische Schulen: Varese (I)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
7 800 585	7 741 469	7 538 961,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

26 01 50 17 Europäische Schulen: Karlsruhe (D)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 143 939	4 911 858	5 561 889,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 50 18 Europäische Schulen: Culham (UK)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 615 943	7 093 732	6 525 151,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

26 01 50 19 Europäische Schulen: Bergen (NL)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 678 448	7 209 999	5 985 727,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

26 01 50 20 Europäische Schulen: Mol (B)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 448 963	6 540 924	6 077 399,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

26 01 50 21 Europäische Schulen: Alicante (E)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 654 830	3 781 562	1 281 828,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

26 01 50 22 Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 992 616	3 513 009	1 112 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Frankfurt a. M. bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 23 Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 935 601	(²) 5 500 000	5 647 616,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 743 401 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.*Erläuterungen*

Diese Mittel sind als Zuschuss zur Finanzierung des Büros des Vertreters des Obersten Rates der Europäischen Schulen (Brüssel) bestimmt.

26 01 50 24 Europäische Schulen: Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 304 812		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

26 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

26 01 51 01 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
125 000	100 000	1 475 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen,
- für Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 51 (Fortsetzung)

26 01 51 02 Restaurants und Kantinen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
811 000	800 000	674 898,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere für die Instandhaltung der Anlagen und die Beschaffung von Material,
- der Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Ersatzbeschaffung von Material,
- der für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderlichen Ausgaben, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.

Die Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen sind die entsprechenden in der Forschung vorgesehenen Ausgaben, die aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

26 01 52 Informationstechnologie und Koordination

26 01 52 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 525 000	1 450 000	1 394 351,64

Erläuterungen

Die Mittel sind für die Finanzierung der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet bestimmt.

Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa soll jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen.

Die zuständigen Dienststellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Webseiten einschließlich der interinstitutionellen Seiten und die Entwicklung der Mailbox vorlegen, wobei auch Auskunft über die Unterstützung gegeben wird, die die Seiten den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bieten (Faktenbeschaffung).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 52** (Fortsetzung)

26 01 52 02

Rechenzentrum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 400 000	12 400 000	11 349 622,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen;
- Wartung, technische Unterstützung (Help-Desk), Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal;
- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Software für den Betrieb des Rechenzentrums.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION							
26 02 01	<i>Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge</i>	3	21 069 000	23 000 000	24 700 000	24 700 000	27 700 000,—	29 779 490,91
	Kapitel 26 02 — Insgesamt		21 069 000	23 000 000	24 700 000	24 700 000	27 700 000,—	29 779 490,91

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)

26 02 01

Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 069 000	23 000 000	24 700 000	24 700 000	27 700 000,—	29 779 490,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	24 700 000	24 700 000				
Mittel 2004	21 069 000		23 000 000	- 168 000	- 112 000	- 1 651 000 ⁽¹⁾
Insgesamt	45 769 000	24 700 000	23 000 000	- 168 000	- 112 000	- 1 651 000

(¹) Dieser Betrag muss im Rahmen der globalen Mittelübertragung aufgestockt werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des *eProcurement*, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden,
- die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von Diensten des *eProcurement* für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Beschluss 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluss der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1).

Beschluss 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluss des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 345 vom 9.12.1987, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)

26 02 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

Beschluss 93/323/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über den Abschluss eines Abkommens in Form einer Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 1).

Entscheidung 93/324/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 betreffend die Ausdehnung der Vorteile der Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 54).

Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates vom 8. Juni 1993 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 17.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1), tritt an die Stelle der Richtlinie 77/62/EWG.

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), geändert durch die Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Beschluss 95/215/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über das öffentliche Auftragswesen (ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 25).

Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES
- DOLMETSCHEN UND VERBUNDENE TÄTIGKEITEN
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR VERANSTALTUNGEN DER KOMMISSION (LACE)
- ORGANISATION VON KONFERENZEN UND BERATUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTES FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES ÜBERSETZUNGSDIENSTES
- ÜBERSETZUNGEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG
- SICHERHEIT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG
- REDAKTIONELLE DIENSTE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES ÜBERSETZUNGSDIENSTES
- VERÖFFENTLICHUNGEN ALLGEMEINEN CHARAKTERS
- VERTEILUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTES FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTES FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)

TITEL 27
HAUSHALT

TITEL 27
HAUSHALT

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten dieses Politikbereichs umfassen die fünf folgenden Schwerpunkte:

- Anforderung der zur Durchführung der EU-Politiken erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat);
- Festlegung des Rechtsrahmens für den Gemeinschaftshaushalt;
- Ausführung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Maßgabe dieses Rechtsrahmens;
- Erstellung der Jahresrechnungen der Organe und Bericht über den Haushaltsvollzug;
- Förderung eines effizienten Finanzmanagements auf Ebene der Kommissionsdienststellen durch Beratung und Schulung sowie durch Bereitstellung von Kontroll- und Managementinstrumenten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“	66 768 123	66 768 123	66 156 907	66 156 907	50 499 668,67	50 499 668,67
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 27 — Insgesamt	66 768 123	66 768 123	66 156 907	66 156 907	50 499 668,67	50 499 668,67

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	380	380	394
Aushilfspersonal — XX 01 02 (Ex A-7)	55	35	23
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	52	46	46
Noch nicht neu zugeteilte Stellen ⁽²⁾	88	132	
Nicht dezentralisierte Verwaltung ⁽³⁾	47	22	
Insgesamt	622	615	463

⁽¹⁾ diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

⁽²⁾ Derzeit keinem spezifischen Politikbereich zugewiesene Stellen, die neu zugeteilt werden sollen und aus technischen Gründen dem Politikbereich Haushalt zugeschlagen wurden

⁽³⁾ Ressourcen, die für alle Politikbereiche verfügbar sind, jedoch aus technischen Gründen dem Politikbereich Haushalt zugewiesen wurden

TITEL 27
HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“				
27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“	5	(¹) 36 315 927	35 850 418	33 121 595,02
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“				
27 01 02 01	Externes Personal der GD Haushalt	5	3 549 957	2 312 649	1 447 774,87
27 01 02 09	Externes Personal — nicht dezentralisierte Verwaltung	5	2 673 292	1 688 752	0,—
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	(²) 5 213 125	(³) 3 324 483	4 683 922,26
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — nicht dezentralisierte Verwaltung	5	(⁴) 8 076 503	(⁵) 13 152 905	0,—
	<i>Artikel 27 01 02 — Insgesamt</i>		19 512 877	20 478 789	6 131 697,13
27 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“	5	9 159 319	8 247 700	9 531 376,52
27 01 04	Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereichs „Haushalt“	5	180 000	180 000	315 000,—
27 01 12	Rechnungsführung				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 600 000	1 400 000	1 400 000,—
	<i>Artikel 27 01 12 — Insgesamt</i>		1 600 000	1 400 000	1 400 000,—
	Kapitel 27 01 — Insgesamt		66 768 123	66 156 907	50 499 668,67

(¹) Mittel in Höhe von 93 599 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 25 717 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 25 718 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 36 315 927	35 850 418	33 121 595,02
(¹) Mittel in Höhe von 93 599 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“**27 01 02 01 Externes Personal der GD Haushalt
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 549 957	2 312 649	1 447 774,87

27 01 02 09 Externes Personal — nicht dezentralisierte Verwaltung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 673 292	1 688 752	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 213 125	(²) 3 324 483	4 683 922,26
(¹) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — nicht dezentralisierte Verwaltung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 8 076 503	(²) 13 152 905	0,—
(¹) Mittel in Höhe von 25 717 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 25 718 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ (Fortsetzung)**27 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
9 159 319	8 247 700	9 531 376,52

27 01 04 Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereichs „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
180 000	180 000	315 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für nach außen vergebene Vervielfältigungsarbeiten bei Dokumenten im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Union.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln des Kapitels 01 05 der entsprechenden Politikbereiche gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

27 01 12 Rechnungsführung**27 01 12 01** Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 600 000	1 400 000	1 400 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz (Swift) sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunften.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG							
27 02 01	<i>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit</i>	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
27 02 02	<i>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</i>	8	p.m.	p.m.				
	Kapitel 27 02 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 01

Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	p.m.					
Mittel 2004	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt.

Die geschätzten Einnahmenbeträge und Zahlungsermächtigungen werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates zum Eigenmittelbeschluss ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 02 *Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsakte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Akte Anspruch haben.

Mitgliedstaat	Haushaltsjahr 2004
Tschechische Republik	332 289 448
Estland	17 494 744
Zypern	106 961 552
Lettland	21 591 616
Litauen	38 532 736
Ungarn	171 957 856
Malta	55 363 120
Polen	490 295 800
Slowenien	105 079 200
Slowakei	69 978 984
Insgesamt	1 409 545 056

Rechtsgrundlagen

Akte zur Regelung der Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und zur Anpassung der Gründungsverträge der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 29 und 30.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GD HAUSHALT
- FINANZRAHMEN UND HAUSHALTSVERFAHREN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD HAUSHALT

TITEL 28

AUDIT

TITEL 28**AUDIT****Allgemeine Ziele**

Die Zielsetzung dieses Politikbereichs besteht darin, durch unabhängige, objektive Beratung und effektive Zertifizierung der Zuverlässigkeit der Systeme eine effiziente und leistungsfähige Arbeitsweise der Kommission zu gewährleisten. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Wirksamkeit der existierenden kommissionsinternen Kontrollsysteme sowie generell auf die Fähigkeit der Kommissionsdienststellen, politische Maßnahmen, Programme und Aktionen ordnungsgemäß durchzuführen, und stellen auf eine kontinuierliche und funktionale Verbesserung ab. Des Weiteren soll der Kommission und ihren Dienststellen durch Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen Hilfestellung geleistet werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Risikokontrolle und der Sicherung der Aktiva, bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bereitstellung präziser, zuverlässiger Rechnungsführungs- und Managementinformationen, bei der Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsniveaus der internen Kontrolle sowie der Effektivität der Haushaltsabläufe insgesamt. Die Ziele leiten sich her aus der entsprechenden Aufgabenbeschreibung in der Haushaltsordnung; bei ihrer praktischen Umsetzung ist nach Maßgabe der einschlägigen, international anerkannten Prüfstandards, so wie sie vom IIA („Institute of Internal Auditors“) festgelegt wurden, zu verfahren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“	9 385 182	9 222 709	18 067 419,77
	Titel 28 — Insgesamt	9 385 182	9 222 709	18 067 419,77

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	73	74	169
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	17	18	13
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	1		4
Insgesamt	91	92	186

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“				
28 01 01	<i>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“</i>	5	(¹) 6 232 711	6 227 537	13 022 808,95
28 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“</i>				
28 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Audit“	5	1 008 849	1 076 581	575 184,36
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	5	(²) 571 657	(³) 485 892	721 862,51
	Artikel 28 01 02 — Insgesamt		1 580 506	1 562 473	1 297 046,87
28 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“</i>	5	1 571 965	1 432 699	3 747 563,95
	Kapitel 28 01 — Insgesamt		9 385 182	9 222 709	18 067 419,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 16 064 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“ (Fortsetzung)

28 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 6 232 711	6 227 537	13 022 808,95
(¹) Mittel in Höhe von 16 064 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

28 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“

28 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 008 849	1 076 581	575 184,36

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 571 657	(²) 485 892	721 862,51
(¹) Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

28 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 571 965	1 432 699	3 747 563,95

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)
- INTERNER AUDITDIENST (IAD)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)

TITEL 29
STATISTIK

TITEL 29
STATISTIK

Allgemeine Ziele

In diesen Bereich fallen die Tätigkeiten im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft (2003 bis 2007). Drei Prioritäten werden festgelegt:

- Erweiterung.
- Wirtschafts- und Währungsunion
- Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“	76 765 872	76 765 872	73 058 908	73 058 908	68 337 356,88	68 337 356,88
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN	36 204 050	34 306 850	9 570 000	27 900 000	36 336 646,53	33 190 383,18
29 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	2 064 000	567 000	1 967 000	3 555 296,65	3 240 736,44
29 50	LEISTUNGS- GEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK	465 000	465 000				
	Titel 29 — Insgesamt	113 434 922	113 601 722	83 195 908	102 925 908	108 229 300,06	104 768 476,50

Humanressourcen

	2004	2003	2002
Stellenplan — Verwaltungshaushalt	550	557	562
Aushilfspersonal — Artikel XX 01 02 (vormals Titel A-7)	93	87	84
Sonstiges Aushilfspersonal	52	52	52
Sprachendienst (Neuzuteilung) ⁽¹⁾	36	45	45
Insgesamt	731	741	743

⁽¹⁾ Diesem Politikbereich von dem Sprachendienst (SdT) und dem Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zugewiesen.

TITEL 29
STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“				
29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“	5	(¹) 49 446 171	50 661 859	45 692 745,86
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“				
29 01 02 01	Externes Personal	5	(²) 5 332 235	5 487 899	4 600 937,83
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	(³) 5 331 540	(⁴) 5 253 950	4 894 706,03
	<i>Artikel 29 01 02 — Insgesamt</i>		10 663 775	10 741 849	9 495 643,86
29 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“	5	12 470 926	11 655 200	13 148 967,16
29 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“				
29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben	3	3 645 000		
29 01 04 02	Inneregemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	3	540 000		
	<i>Artikel 29 01 04 — Insgesamt</i>		4 185 000		
	Kapitel 29 01 — Insgesamt		76 765 872	73 058 908	68 337 356,88

(¹) Mittel in Höhe von 127 440 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 588 834 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 643 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 59 500 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 49 446 171	50 661 859	45 692 745,86
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 127 440 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 332 235	5 487 899	4 600 937,83
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 588 834 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

- Ein Teil der Mittel wurde in die Reserve eingestellt. Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Harmonisierte Kriterien werden von der Dienststelle „Internes Audit“ für die Erstellung von Prüfberichten geschaffen und von den dezentralen Innenrevisionsstellen innerhalb der Generaldirektionen übernommen und angewendet; dieses Verfahren sollte vor der Annahme des nächsten Haushaltsvorentwurfs durch die Kommission (April 2004) abgeschlossen sein;
 - die Kommission hat geeignete interne Vorkehrungen getroffen, die sie in die Lage versetzen, Verträge mit Dritten und Zahlungen an diese auszusetzen, sobald OLAF ausreichende Hinweise vorgelegt hat, die auf Unregelmäßigkeiten und Betrug schließen lassen; diese Maßnahmen sollten vor der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Dezember 2003 getroffen werden. Die Kommission sollte außerdem das Europäische Parlament über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Aussetzung solcher Verträge auf den EU-Haushalt unterrichten;
 - es wird ein Bericht über die Kernaufgaben von Eurostat sowie darüber vorgelegt, welche Arbeiten nach außerhalb vergeben werden können.

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
(¹) 5 331 540	(²) 5 253 950	4 894 706,03
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 643 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 59 500 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Zehn Prozent der Mittel wurden in die Reserve eingestellt. Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Harmonisierte Kriterien werden von der Dienststelle „Internes Audit“ für die Erstellung von Prüfberichten geschaffen und von den dezentralen Innenrevisionsstellen innerhalb der Generaldirektionen übernommen und angewendet; dieses Verfahren sollte vor der Annahme des nächsten Haushaltsvorentwurfs durch die Kommission (April 2004) abgeschlossen sein;

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)**29 01 02 (Fortsetzung)**

29 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Kommission hat geeignete interne Vorkehrungen getroffen, die sie in die Lage versetzen, Verträge mit Dritten und Zahlungen an diese auszusetzen, sobald OLAF ausreichende Hinweise vorgelegt hat, die auf Unregelmäßigkeiten und Betrug schließen lassen; diese Maßnahmen sollten vor der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Dezember 2003 getroffen werden. Die Kommission soll außerdem das Europäische Parlament über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Aussetzung solcher Verträge auf den EU-Haushalt unterrichten;
- es wird ein Bericht über die Kernaufgaben von Eurostat sowie darüber vorgelegt, welche Arbeiten nach außerhalb vergeben werden können.

29 01 03**Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
12 470 926	11 655 200	13 148 967,16

29 01 04**Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“**

29 01 04 01

Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 645 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;
- die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 3 015 000 Euro begrenzt sind, was einem Schätzwert von 36 Mannjahren entspricht. Diesem Schätzwert liegen die jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, DV- und Telekommunikationsausstattungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Aufgrund dieser Beiträge, bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 04 (Fortsetzung)

29 01 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
540 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN							
29 02 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information	3	27 874 050 (¹)	26 743 550 (²)	p.m. (³)	20 150 000 (⁴)	29 293 645,79	27 408 245,99
29 02 02	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)	3	8 330 000 (⁵)	7 563 300 (⁶)	9 570 000	7 750 000	7 043 000,74	5 782 137,19
	Kapitel 29 02 — Insgesamt		36 204 050	34 306 850	9 570 000	27 900 000	36 336 646,53	33 190 383,18

(¹) Mittel in Höhe von 4 918 950 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 4 719 450 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 31 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 7 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 1 470 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 1 334 700 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)

29 02 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 874 050 (¹)	26 743 550 (²)	p.m. (³)	20 150 000 (⁴)	29 293 645,79	27 408 245,99
<p>(¹) Mittel in Höhe von 4 918 950 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 4 719 450 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 31 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 7 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	42 470 341	24 229 330	8 494 068	8 494 068	628 561	624 314
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	1 194 800	418 180	418 180	238 960	59 740	59 740
Mittel 2003	31 400 000 (¹)	3 352 490	14 642 000	8 280 000	3 850 000	1 275 510
Mittel 2004	32 793 000 (²)		7 908 752	15 955 290	6 205 933	2 723 025
Insgesamt	107 858 141	28 000 000 (³)	31 463 000 (⁴)	32 968 318	10 744 234	4 682 589
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 4 918 950 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 7 850 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 4 719 450 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.</p>						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- die Zuschüsse für die nationalen statistischen Behörden,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Ausrüstung, Verarbeitungsinfrastrukturen, Wartung der Informationssysteme,
- Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,
- Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,
- Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Europäischen Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)**29 02 01** (Fortsetzung)

Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Harmonisierte Kriterien werden von der Dienststelle „Internes Audit“ für die Erstellung von Prüfberichten geschaffen und von den dezentralen Innenrevisionsstellen innerhalb der Generaldirektionen übernommen und angewendet; dies sollte vor der Annahme des nächsten Haushaltsvorentwurfs (April 2004) abgeschlossen sein;
- die Kommission hat geeignete interne Vorkehrungen getroffen, die sie in die Lage versetzen, Verträge mit Dritten und Zahlungen an diese auszusetzen, sobald OLAF ausreichende Hinweise vorgelegt hat, die auf Unregelmäßigkeiten und Betrug schließen lassen; diese Maßnahmen sollten vor der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Dezember 2003 getroffen werden. Die Kommission soll außerdem das Europäische Parlament über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Aussetzung solcher Verträge auf den Haushalt der Europäischen Union unterrichten;
- es wird ein Bericht über die Kernaufgaben von Eurostat sowie darüber vorgelegt, welche Arbeiten nach außerhalb vergeben werden können.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern; die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsleistungen für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken. Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Gemeinschaftsorgane zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanzierungspolitik und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Gemeinschaft zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung wird auf 1 500 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft (2003-2007) (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

1. Klassifikationen und Standards

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1).

2. Wirtschafts- und Finanzstatistik

Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7).

Beschluss 93/716/EG des Rates vom 22. November 1993 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)

29 02 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

Beschluss 98/382/EG des Rates vom 5. Juni 1998 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 620/1999 des Rates vom 22. März 1999 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten (ABl. L 78 vom 24.3.1999, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1).

3. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6).

4. Statistik über den inner- und außergemeinschaftlichen Handelsverkehr

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

5. Unternehmensstatistik

Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (ABl. L 339 vom 15.12.1980, S. 30).

Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik (ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über die Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1).

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)**29 02 01** (Fortsetzung)

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 1).

6. Energie, Eisen und Stahl

Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185 vom 17.7.1990, S. 16).

7. Fischerei- und Agrarstatistik

Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124).

Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 133 vom 28.5.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5).

Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1).

Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 1.5.1996, S. 1).

Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21).

8. Umweltstatistik

Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)

29 02 02 **Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 330 000 (¹)	7 563 300 (²)	9 570 000	7 750 000	7 043 000,74	5 782 137,19

(¹) Mittel in Höhe von 1 470 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 334 700 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2003	2004	2005	2006		
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 352 527	5 699 898	1 700 875	1 700 875	125 865	125 014	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	905 470	332 287	308 637	176 364	44 091	44 091	
Mittel 2003	9 570 000	1 717 815	5 072 100	1 914 000	478 500	387 585	
Mittel 2004	9 800 000 (¹)		1 816 388	5 302 000	1 894 000	787 612	
Insgesamt	29 627 997	7 750 000	8 898 000 (²)	9 093 239	2 542 456	1 344 302	

(¹) Mittel in Höhe von 1 470 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 334 700 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion Edicom (Electronic Data Interchange for Commerce), deren Ziel es ist, den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten für die Handelsstatistiken, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, innerhalb der transeuropäischen Netze die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, Validierungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsmaßnahmen bei bestimmten branchenübergreifenden Statistikprojekten nach einem Leitschema und gegebenenfalls einer Finanzierung der Modernisierung von Ausrüstung und Verarbeitungsinfrastruktur. In dem Leitschema sind die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung einer gemeinsamen Telematikarchitektur für das europäische Statistiksistem, ihre Aktualisierung und ihre Unterstützung festgelegt.

Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Harmonisierte Kriterien werden von der Dienststelle „Internes Audit“ für die Erstellung von Prüfberichten geschaffen und von den dezentralen Innenrevisionsstellen innerhalb der Generaldirektionen übernommen und angewendet; dies sollte vor der Annahme des nächsten Haushaltsvorentwurfs (April 2004) abgeschlossen sein;
- die Kommission hat geeignete interne Vorkehrungen getroffen, die sie in die Lage versetzen, Verträge mit Dritten und Zahlungen an diese auszusetzen, sobald OLAF ausreichende Hinweise vorgelegt hat, die auf Unregelmäßigkeiten und Betrug schließen lassen; diese Maßnahmen sollten vor der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Dezember 2003 getroffen werden. Die Kommission soll außerdem das Europäische Parlament über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Aussetzung solcher Verträge auf den Haushalt der Europäischen Union unterrichten;

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)**29 02 02** (Fortsetzung)

— es wird ein Bericht über die Kernaufgaben von Eurostat sowie darüber vorgelegt, welche Arbeiten nach außerhalb vergeben werden können.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (Abl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
29 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“							
29 49 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben	3	—	1 448 000	p.m. (¹)	1 400 000 (²)	3 172 396,65	2 958 128,47
29 49 04 02	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	3	—	616 000	567 000	567 000	382 900,—	282 607,97
	<i>Artikel 29 49 04 — Insgesamt</i>		—	2 064 000	567 000	1 967 000	3 555 296,65	3 240 736,44
	Kapitel 29 49 — Insgesamt		—	2 064 000	567 000	1 967 000	3 555 296,65	3 240 736,44

(¹) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**29 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“**

29 49 04 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 448 000	p.m. (¹)	1 400 000 (²)	3 172 396,65	2 958 128,47
(¹) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	849 200	759 486	89 714	—	—	—
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	198 800	198 800				
Mittel 2003	4 000 000	2 641 714	1 358 286			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	5 048 000	3 600 000	1 448 000	—	—	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

29 49 04 (Fortsetzung)

29 49 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	616 000	567 000	567 000	382 900,—	282 607,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	374 000	144 164	229 836			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002	242 000	242 000		—	—	
Mittel 2003	567 000	180 836	386 164			
Mittel 2004	—		—			
Insgesamt	1 183 000	567 000	616 000	—	—	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KAPITEL 29 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK							
29 50 01	Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3	3	465 000	465 000				
	Kapitel 29 50 — Insgesamt		465 000	465 000				

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 50 — LEISTUNGSgebundene FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK (Fortsetzung)

29 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
465 000	465 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003						
Mittel 2004	465 000		465 000			
Insgesamt	465 000		465 000			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operationelle Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG VON EUROSTAT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG VON EUROSTAT

TITEL 30
VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30
VERSORGUNGSBEZÜGE

Allgemeine Ziele

Qualitativ anspruchsvolle Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der im Ruhestand befindlichen Beamten der Kommission und der übrigen Gemeinschaftsorgane.

Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Verwaltungsreform der Kommission durch inhaltliche Verbesserung ihrer Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten und durch effizientere Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	817 641 000	741 116 000	688 598 943,43
	Titel 30 — Insgesamt	817 641 000	741 116 000	688 598 943,43

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30
VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“				
30 01 13	Versorgungsbezüge				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	405 000	p.m.	759 593,68
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener	5	3 734 000	3 774 000	3 394 680,39
30 01 13 03	Anpassungen der Amtsbezüge	5	609 000	627 000	528 749,95
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	13 631 000	4 381 000	3 702 204,10
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	444 000	149 000	79 683,25
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	2 279 000	813 000	711 702,38
30 01 13 07	Ruhegehälter und Abgangsgelder	5	707 874 000	660 232 000	614 952 667,62
30 01 13 08	Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten	5	p.m.	p.m.	0,—
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	23 480 000	21 885 000	19 512 000,—
30 01 13 10	Sozialbeihilfe für die Empfänger von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen	5	275 000	270 000	273 000,—
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	64 910 000	48 985 000	44 684 662,06
	<i>Artikel 30 01 13 — Insgesamt</i>		817 641 000	741 116 000	688 598 943,43
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		817 641 000	741 116 000	688 598 943,43

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“ (Fortsetzung)

30 01 13 Versorgungszüge

30 01 13 01 Übergangsgelder
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
405 000	p.m.	759 593,68

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für

- die Übergangsschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7.

30 01 13 02 Versorgungszüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 734 000	3 774 000	3 394 680,39

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für

- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und
- die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen,
- der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 8, 9, 10, 15 und 18.

30 01 13 03 Anpassungen der Amtsbezüge
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
609 000	627 000	528 749,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie deren Rechtsnachfolger.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Ruhegehälter. Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“ (Fortsetzung)**30 01 13 (Fortsetzung)**

30 01 13 04 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
13 631 000	4 381 000	3 702 204,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Der Posten deckt außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 162 vom 21.6.1985, S. 1), insbesondere Artikel 3.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 2).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 13 05 Krankenversicherung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
444 000	149 000	79 683,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“ (Fortsetzung)**30 01 13 (Fortsetzung)**

30 01 13 06 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 279 000	813 000	711 702,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der verschiedenen Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64, 65 und 65a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 13 07 Ruhegehälter und Abgangsgelder
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
707 874 000	660 232 000	614 952 667,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Versorgung der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Abgangsgelder der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche;
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierten oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. deren Rechtsnachfolger).

Bei diesem Posten wird gegebenenfalls auch der nach versicherungsmathematischen Kriterien zu definierende erwartete Kapitalwert zukünftiger Rentenverpflichtungen gegenüber Beamten der Europäischen Gemeinschaften eingestellt, der innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres (zusätzlich zu den aus früheren Haushaltsjahren bestehenden Ansprüchen) erwächst. Aus diesen Mitteln speist sich eine Rentenrücklage.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11, 12, 77, 78, 79, 80 und 83 sowie Anhang VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999)..).

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“ (Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 08 Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten entspricht dem jährlichen Defizit der Ruhegehaltsregelung, das aus der Verpflichtung resultiert, ausstehende Verbindlichkeiten zu begleichen.

Er kann auch Beiträge zu einer Reserve beinhalten, die darauf abzielt, für Verbindlichkeiten über die jährlichen Verpflichtungen hinaus aufzukommen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 77 und 83 sowie Anhang VIII.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999)...).

30 01 13 09 Krankenversicherung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
23 480 000	21 885 000	19 512 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

30 01 13 10 Sozialbeihilfe für die Empfänger von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
275 000	270 000	273 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft sowie an etwaige unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden.

Damit können zudem vorbeugende Maßnahmen finanziert werden, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen, sowie der Beitrag zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“ (Fortsetzung)**30 01 13 (Fortsetzung)**

30 01 13 11 Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
64 910 000	48 985 000	44 684 662,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64, 65 und 65a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

TITEL 31
RESERVEN

TITEL 31
RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN	16 080 880	16 080 880	7 418 081	8 104 681	0,—	0,—
31 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN	573 904 834	429 533 154	506 920 050	366 169 050	0,—	0,—
	Titel 31 — Insgesamt	589 985 714	445 614 034	514 338 131	374 273 731	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

TITEL 31
RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN							
31 01 40	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>	5	16 080 880	16 080 880	2 367 681	2 367 681	0,—	0,—
31 01 42	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
31 01 43	<i>Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung</i>	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
31 01 47	<i>Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3</i>	3	—	—	647 400	509 000		
31 01 48	<i>Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4</i>	4	—	—	4 403 000	5 228 000		
	Kapitel 31 01 — Insgesamt		16 080 880	16 080 880	7 418 081	8 104 681	0,—	0,—

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**31 01 40****Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
16 080 880	2 367 681	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

1.	Artikel	01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	100 239
2.	Posten	01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	60 822
3.	Artikel	02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Unternehmen	163 209
4.	Posten	02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	26 445
5.	Artikel	03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	140 291
6.	Posten	03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	204 946
7.	Artikel	04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	133 866
8.	Posten	04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	760 892
9.	Posten	04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	450 000
10.	Posten	04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	630 000
11.	Artikel	05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft	224 466
12.	Posten	05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	39 668
13.	Artikel	06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie und Verkehr	186 984
14.	Posten	06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	33 056
15.	Artikel	07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Umwelt	116 088
16.	Artikel	08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	37 697
17.	Artikel	09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Informationsgesellschaft	66 183
18.	Posten	09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	2 116
19.	Posten	09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	162 000
20.	Artikel	10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	1 071
21.	Artikel	11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Fischerei	61 043
22.	Posten	11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	463
23.	Artikel	12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	95 741
24.	Posten	12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	6 611
25.	Artikel	13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Regionalpolitik	114 589

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN**KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**31 01 40** (Fortsetzung)

26.	Artikel	14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	91 885
27.	Posten	14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	19 833
28.	Artikel	15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Bildung und Kultur	132 152
29.	Posten	15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	666 661
30.	Posten	15 01 04 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben	300 000
31.	Posten	15 01 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	500 000
32.	Posten	15 01 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben	1 050 000
33.	Posten	15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	700 000
34.	Posten	15 01 04 15	eLearning — Verwaltungsausgaben	1 330 000
35.	Posten	16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	116 303
36.	Posten	16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	6 611
37.	Artikel	17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	158 283
38.	Posten	17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	33 056
39.	Posten	17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	1 000 000
40.	Artikel	18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	70 253
41.	Posten	18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	52 889
42.	Posten	18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	163 800
43.	Posten	19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen — zentrale Dienststellen	230 892
44.	Posten	19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen — zentrale Dienststellen	961 319
45.	Posten	20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	98 097
46.	Posten	20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	16 528
47.	Posten	21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — zentrale Dienststellen	128 939
48.	Posten	21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — zentrale Dienststellen	427 842
49.	Posten	22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	44 979
50.	Posten	22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	4 628
51.	Artikel	23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	30 843
52.	Posten	23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO)	2 644

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**31 01 40** (Fortsetzung)

53.	Posten	25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	309 925
54.	Posten	25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	943 828
55.	Artikel	26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	408 879
56.	Posten	26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	143 991
57.	Posten	26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	600 000
58.	Artikel	27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	93 599
59.	Posten	27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	19 833
60.	Posten	27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — nicht dezentralisierte Verwaltung	25 717
61.	Artikel	28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Audit	16 064
62.	Posten	28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Audit	1 983
63.	Artikel	29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“	127 440
64.	Posten	29 01 02 01	Externes Personal	588 834
65.	Posten	29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	643 864
Insgesamt				16 080 880

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 01 42**Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

31 01 43 *Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung*
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

31 01 47 *Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	647 400	509 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

31 01 48 *Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	4 403 000	5 228 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FP	Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN							
31 02 40	Nichtgetrennte Mittel							
31 02 40 01	Nichtgetrennte Mittel (nicht obligatorische Ausgaben — NOA)	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
31 02 40 02	Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OÄ)	6.2	p.m.	p.m.	18 000 000	18 000 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 31 02 40 — Insgesamt</i>		p.m.	p.m.	18 000 000	18 000 000	0,—	0,—
31 02 41	Getrennte Mittel							
31 02 41 01	Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)	6.2	332 609 141	187 637 461	243 499 500	103 067 500	0,—	0,—
31 02 41 02	Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)	6.2	20 295 693	20 895 693	28 420 550	28 101 550	0,—	0,—
	<i>Artikel 31 02 41 — Insgesamt</i>		352 904 834	208 533 154	271 920 050	131 169 050	0,—	0,—
31 02 42	Soforthilfereserve	6.3	221 000 000	221 000 000	217 000 000	217 000 000	0,—	0,—
	Kapitel 31 02 — Insgesamt		573 904 834	429 533 154	506 920 050	366 169 050	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

31 02 40 **Nichtgetrennte Mittel**31 02 40 01 Nichtgetrennte Mittel (nicht obligatorische Ausgaben — NOA)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 40 02 Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	18 000 000	0,—

Erläuterungen

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**31 02 41 Getrennte Mittel**

31 02 41 01 Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332 609 141	187 637 461	243 499 500	103 067 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (VE, ZE):

1.	Artikel	03 03 01	Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung	500 000	500 000
2.	Posten	04 04 06 01	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	200 000	200 000
3.	Artikel	04 04 09	Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors	909 091	909 091
4.	Artikel	04 05 01	Europäische Frauenlobby	750 000	750 000
5.	Posten	04 49 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben		215 928
6.	Posten	04 49 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben		562 192
7.	Posten	05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	2 000 000	1 000 000
8.	Posten	06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	2 000 000	1 000 000
9.	Posten	06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4 490 000	4 490 000
10.	Posten	06 02 08 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	410 000	410 000
11.	Artikel	06 03 02	Finanzielle Unterstützung von Projekten des trans-europäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	3 225 000	
12.	Posten	07 03 01 01	Schutz der Wälder	17 000 000	17 000 000
13.	Artikel	09 03 01	Informationsgesellschaft	6 000 000	2 200 000
14.	Posten	09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	2 080 000	2 080 000
15.	Posten	09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	420 000	420 000

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN**KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN** (Fortsetzung)**31 02 41** (Fortsetzung)

31 02 41 01 (Fortsetzung)

16.	Artikel	11 07 02	Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung	31 060 000	4 000 000
17.	Posten	15 02 01 01	Europäische Integration in den Hochschulen	3 600 000	1 800 000
18.	Posten	15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	1 500 000	1 500 000
19.	Posten	15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	750 000	750 000
20.	Posten	15 02 02 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich	3 700 000	3 750 000
21.	Posten	15 02 02 04	eLearning	9 670 000	6 000 000
22.	Posten	15 02 02 05	Erasmus Mundus	5 300 000	4 400 000
23.	Posten	15 03 03 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	406 100	406 100
24.	Posten	15 06 01 01	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft	3 150 000	1 230 000
25.	Posten	15 06 01 02	Vereinigung Unser Europa	600 000	600 000
26.	Artikel	15 06 05	Besuche bei der Kommission	1 500 000	1 540 000
27.	Posten	15 07 01 01	Europäisches Jugendforum	2 000 000	2 000 000
28.	Posten	15 49 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben		1 200 000
29.	Posten	15 49 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben		270 000
30.	Artikel	16 02 02	Information der Bürger durch die Medien	2 000 000	2 000 000
31.	Artikel	18 03 01	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen	450 000	450 000
32.	Artikel	18 03 04	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen	9 818 000	9 818 000
33.	Posten	18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II	6 400 000	3 200 000
34.	Artikel	18 06 03	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union	300 000	300 000
35.	Artikel	18 08 03	Visa-Informationssystem (VIS)	4 500 000	4 500 000
36.	Artikel	19 02 03	Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration	30 000 000	
37.	Artikel	19 04 01	Europäisches Interuniversitäres Zentrum	1 732 000	1 732 000
38.	Artikel	19 06 01	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien	17 000 000	17 000 000
39.	Artikel	19 07 01	Unterstützung der westlichen Balkanländer	13 000 000	13 500 000

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**31 02 41** (Fortsetzung)

31 02 41 01 (Fortsetzung)

40.	Posten	19 08 02 01	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern)	34 000 000	22 000 000
41.	Artikel	19 09 01	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	10 000 000	6 000 000
42.	Artikel	19 10 01	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	14 000 000	14 000 000
43.	Artikel	19 10 06	Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan	15 000 000	15 000 000
44.	Artikel	21 02 03	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer	10 000 000	9 000 000
45.	Artikel	21 02 06	Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit	2 900 000	300 000
46.	Artikel	21 02 13	Dezentralisierte Zusammenarbeit	10 300 000	
47.	Artikel	22 02 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas	40 000 000	
48.	Posten	25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union	1 600 000	1 600 000
49.	Artikel	29 02 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information	4 918 950	4 719 450
50.	Artikel	29 02 02	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)	1 470 000	1 334 700
Insgesamt				332 609 141	187 637 461

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 41 02

Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 295 693	20 895 693	28 420 550	28 101 550	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (VE, ZE):

1.	Artikel	05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	650 000	
2.	Artikel	11 03 01	Internationale Fischereiabkommen	19 645 693	20 895 693
Insgesamt				20 295 693	20 895 693

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

31 02 41 (Fortsetzung)

31 02 41 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

31 02 42

Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2004		Mittel 2003		Ausgaben 2002	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
221 000 000	221 000 000	217 000 000	217 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2003	2004	2005	2006	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2003 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2002						
Mittel 2003	217 000 000	217 000 000				
Mittel 2004	221 000 000		221 000 000			
Insgesamt	438 000 000	217 000 000	221 000 000			

Erläuterungen

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 und des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999 sind die Organe übereingekommen, eine Reserve für Soforthilfen in den Haushaltsplan einzusetzen.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 23 Buchstabe c) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Wenn die Kommission es für notwendig hält, auf diese Reserve zurückzugreifen, beruft sie so rasch wie möglich einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird. Die Bereitstellung dieser Reserve erfolgt durch Übertragung auf die betreffenden Haushaltslinien.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

ANHÄNGE

RUBRIK V

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
01 02 02	Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion	5	5 500 000	5 650 000	2,73	A-3 5 0
	<i>Artikel 01 02 02 — Teilsomme</i>		5 500 000	5 650 000	2,73	
	<i>Kapitel 01 02 — Teilsomme</i>		5 500 000	5 650 000	2,73	
	Titel 01 — Insgesamt		60 010 551	5 650 000	- 90,58	
03 02 01	Organisationen der Zusammenarbeit im Bereich des Europarechts	5	—	—	0,—	A-3 0 1 7
	<i>Artikel 03 02 01 — Teilsomme</i>		—	—	0,—	
	<i>Kapitel 03 02 — Teilsomme</i>		—	—	0,—	
	Titel 03 — Insgesamt		75 151 610	—	- 100,—	
04 03 01	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit	5	795 000	900 000	13,21	A-2 5 3
	<i>Artikel 04 03 01 — Teilsomme</i>		795 000	900 000	13,21	
04 03 02	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	5	300 000	300 000	0,—	A-2 5 6
	<i>Artikel 04 03 02 — Teilsomme</i>		300 000	300 000	0,—	
	<i>Kapitel 04 03 — Teilsomme</i>		1 095 000	1 200 000	9,59	
04 04 07	Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus	5	100 000	—	- 100,—	A-3 0 4 5
	<i>Artikel 04 04 07 — Teilsomme</i>		100 000	—	- 100,—	
	<i>Kapitel 04 04 — Teilsomme</i>		100 000	—	- 100,—	
	Titel 04 — Insgesamt		78 396 535	1 200 000	- 98,47	
05 01 06	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungs- stelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL-Garantie	5	500 000	500 000	0,—	A-3 6 2
	<i>Artikel 05 01 06 — Teilsomme</i>		500 000	500 000	0,—	
	<i>Kapitel 05 01 — Teilsomme</i>		119 085 232	500 000	- 99,58	
	Titel 05 — Insgesamt		119 085 232	500 000	- 99,58	

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
06 01 06	Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5	205 000	205 000	0,—	A-3 0 0
	<i>Artikel 06 01 06 — Teilsomme</i>		205 000	205 000	0,—	
	<i>Kapitel 06 01 — Teilsomme</i>		96 460 584	205 000	- 99,79	
	Titel 06 — Insgesamt		96 460 584	205 000	- 99,79	
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Bildung und Kultur					
15 01 04 17	Unterstützung kultureller Organisationen, die die Idee Europas vertreten — Verwaltungsausgaben	5		p.m.	0,—	A-3 0 4 2 A
15 01 04 18	Städtepartnerschaften in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	5		p.m.	0,—	A-3 2 1 A
15 01 04 19	Unterstützung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen — Verwaltungsausgaben	5		p.m.	0,—	A-3 0 2 9 A
	<i>Artikel 15 01 04 — Teilsomme</i>			p.m.	0,—	
15 01 60	Informationsbeschaffung					
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung der Werke	5	2 180 000	2 400 000	10,09	A-2 2 5 0, A-2 2 5 5(pp)
	<i>Artikel 15 01 60 — Teilsomme</i>		2 180 000	2 400 000	10,09	
	<i>Kapitel 15 01 — Teilsomme</i>		75 476 939	2 400 000	- 96,82	
15 06 02	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	5	5 100 000	5 300 000	3,92	A-3 2 0 0
	<i>Artikel 15 06 02 — Teilsomme</i>		5 100 000	5 300 000	3,92	
	<i>Kapitel 15 06 — Teilsomme</i>		21 890 000	5 300 000	- 75,79	
	Titel 15 — Insgesamt		119 759 939	7 700 000	- 93,57	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Presse und Kommunikation					
16 01 02 02	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	8 000 000	9 400 000	17,50	A-1 1 1 2
	<i>Artikel 16 01 02 — Teilsumme</i>		15 788 575	9 400 000	- 40,46	
	<i>Kapitel 16 01 — Teilsumme</i>		81 392 391	9 400 000	- 88,45	
16 02 01	Sonstige allgemeine Zuschüsse					
16 02 01 01	Journalisten in Europa	5	—	—	0,—	A-3 0 2 5
	<i>Artikel 16 02 01 — Teilsumme</i>		—	—	0,—	
16 02 04	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5	5 300 000	6 000 000	13,21	A-4 2 1
	<i>Artikel 16 02 04 — Teilsumme</i>		5 300 000	6 000 000	13,21	
	<i>Kapitel 16 02 — Teilsumme</i>		5 300 000	6 000 000	13,21	
16 03 03	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm	5	2 250 000	2 400 000	6,67	A-3 4 1 1
	<i>Artikel 16 03 03 — Teilsumme</i>		2 250 000	2 400 000	6,67	
	<i>Kapitel 16 03 — Teilsumme</i>		2 250 000	2 400 000	6,67	
	Titel 16 — Insgesamt		88 942 391	17 800 000	- 79,99	
18 03 02	Europäisches Migrantenforum	5	p.m.	p.m.	0,—	A-3 0 4 0
	<i>Artikel 18 03 02 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Kapitel 18 03 — Teilsumme</i>		450 000	p.m.	- 100,—	
	Titel 18 — Insgesamt		34 561 845	p.m.	- 100,—	
22 02 08	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern	5	500 000	p.m.	- 100,—	A-3 2 0 1
	<i>Artikel 22 02 08 — Teilsumme</i>		500 000	p.m.	- 100,—	
	<i>Kapitel 22 02 — Teilsumme</i>		500 000	p.m.	- 100,—	
	Titel 22 — Insgesamt		70 388 621	p.m.	- 100,—	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
24 02 04	Unterstützung der Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	5	375 000	375 000	0,—	A-3 6 1
	<i>Artikel 24 02 04 — Teilsomme</i>		375 000	375 000	0,—	
	<i>Kapitel 24 02 — Teilsomme</i>		375 000	375 000	0,—	
	Titel 24 — Insgesamt		37 719 720	375 000	- 99,01	
25 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission					
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	5 781 000	10 287 000	77,94	A-1 0 0 0, A-1 0 0 1, A-1 0 0 2, A-1 0 0 3, A-1 0 1, A-1 0 5 0, A-1 0 5 1, A-1 0 5 2, A-1 0 9 0(pp), A-1 0 9 1(pp)
	<i>Artikel 25 01 01 — Teilsomme</i>		115 099 529	10 287 000	- 91,06	
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission					
25 01 02 03	Sonderberater	5	325 000	300 000	- 7,69	A-1 1 1 3
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	2 350 000	2 850 000	21,28	A-1 7 0 0, A-1 0 4
	<i>Artikel 25 01 02 — Teilsomme</i>		16 608 886	3 150 000	- 81,03	
25 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission					
25 01 04 01	Beratender Ausschuss der EGKS	5	—	—	0,—	A-2 5 2 0
	<i>Artikel 25 01 04 — Teilsomme</i>		—	—	0,—	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße					
25 01 08 01	Streitsachen	5	3 000 000	4 000 000	33,33	A-2 3 3
	<i>Artikel 25 01 08 — Teilsumme</i>		3 000 000	4 000 000	33,33	
	<i>Kapitel 25 01 — Teilsumme</i>		158 222 108	17 437 000	- 88,98	
25 02 04	Informationen und Veröffentlichungen					
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	0,—	A-2 2 5 8
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	1 800 000	2 100 000	16,67	A-3 4 1 0
	<i>Artikel 25 02 04 — Teilsumme</i>		2 800 000	3 100 000	10,71	
	<i>Kapitel 25 02 — Teilsumme</i>		4 000 000	3 100 000	- 22,50	
25 03 01	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union	5	750 000	p.m.	- 100,—	A-4 4 0
	<i>Artikel 25 03 01 — Teilsumme</i>		750 000	p.m.	- 100,—	
	<i>Kapitel 25 03 — Teilsumme</i>		750 000	p.m.	- 100,—	
	Titel 25 — Insgesamt		162 972 108	20 537 000	- 87,40	
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission					
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	3 215 000	3 277 000	1,93	A-4 0 1 2, A-4 0 1 3, A-4 0 1 4, A-4 0 1 5
	<i>Artikel 26 01 04 — Teilsumme</i>		3 215 000	3 277 000	1,93	
26 01 07	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5		300 000	100,—	A-4 0 1 6
	<i>Artikel 26 01 07 — Teilsumme</i>			300 000	100,—	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
26 01 10	Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts					
26 01 10 01	Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	2 000 000	3 500 000	75,—	A-3 4 3
	<i>Artikel 26 01 10 — Teilsomme</i>		2 000 000	3 500 000	75,—	
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)					
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	27 000 000	45 000 000	66,67	A-3 4 0
	<i>Artikel 26 01 11 — Teilsomme</i>		27 000 000	45 000 000	66,67	
26 01 20	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	5	21 018 500	21 428 000	1,95	A-4 0 2 1
	<i>Artikel 26 01 20 — Teilsomme</i>		21 018 500	21 428 000	1,95	
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5	30 646 000	31 267 000	2,03	A-4 5 1
	<i>Artikel 26 01 21 — Teilsomme</i>		30 646 000	31 267 000	2,03	
26 01 22	Amt für Infrastruktur und Logistik (Brüssel)	5	59 546 000	58 866 000	-1,14	A-4 5 2
	<i>Artikel 26 01 22 — Teilsomme</i>		59 546 000	58 866 000	-1,14	
26 01 23	Amt für Infrastruktur und Logistik (Luxem- burg)	5	22 789 500	22 958 000	0,74	A-4 5 3
	<i>Artikel 26 01 23 — Teilsomme</i>		22 789 500	22 958 000	0,74	
26 01 50	Personalpolitik und -management					
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	3 561 000	4 679 000	31,40	A-1 4 1 0, A-1 4 1 1, A-1 4 2
26 01 50 02	Interinstitutionelle Auswahlverfahren (ver- schiedene Ausgaben)	5	1 800 000	3 550 000	97,22	A-4 0 2 0
26 01 50 03	Sprachkurse	5	5 000 000	5 380 000	7,60	A-4 0 3 0

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	6 876 000	7 757 000	12,81	A-2 2 5 1, A-2 2 5 5(pp), A-4 0 0 4(pp), A-4 1 0 0, A-4 1 0 1, A-4 1 0 2, A-4 1 0 3, A-4 1 0 4
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	1 200 000	1 200 000	0,—	A-1 5 2 1
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	19 369 086	22 053 297	13,86	A-3 2 7 4
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	16 449 683	18 123 334	10,17	A-3 2 7 5
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	15 915 807	17 899 248	12,46	A-3 2 7 6
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	15 024 122	16 616 322	10,60	A-3 2 7 7
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	991 879	1 113 124	12,22	A-3 2 7 8
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	7 741 469	7 800 585	0,76	A-3 2 7 9
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	4 911 858	4 143 939	- 15,63	A-3 2 8 0
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	7 093 732	6 615 943	- 6,74	A-3 2 8 1
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	7 209 999	6 678 448	- 7,37	A-3 2 8 2
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 540 924	6 448 963	- 1,41	A-3 2 8 3
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	3 781 562	6 654 830	75,98	A-3 2 8 4
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	3 513 009	4 992 616	42,12	A-3 2 8 5
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	5 500 000	7 156 645	30,12	A-3 2 8 6
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5		1 304 812	100,—	A-3 2 8 7
	<i>Artikel 26 01 50 — Teilsumme</i>		132 480 130	150 168 106	13,35	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
26 01 51	Infrastrukturpolitik und -management					
26 01 51 01	Schadenersatz	5	100 000	125 000	25,—	A-2 3 4 0, A-2 3 4 1
26 01 51 02	Restaurants und Kantinen	5	800 000	811 000	1,38	A-4 1 1 0, A-4 1 1 1
	<i>Artikel 26 01 51 — Teilsumme</i>		900 000	936 000	4,—	
26 01 52	Informationstechnologie und Koordination					
26 01 52 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet	5	1 450 000	1 525 000	5,17	A-4 3 0 2
26 01 52 02	Rechenzentrum	5	12 400 000	13 400 000	8,06	A-2 4 2 0
	<i>Artikel 26 01 52 — Teilsumme</i>		13 850 000	14 925 000	7,76	
	<i>Kapitel 26 01 — Teilsumme</i>		587 787 391	352 625 106	- 40,01	
	Titel 26 — Insgesamt		587 787 391	352 625 106	- 40,01	
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Haushalt					
27 01 02 10	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	3 324 484	0	- 100,—	Siehe XX 01 02 11
	<i>Artikel 27 01 02 — Teilsumme</i>		20 478 790	0	- 100,—	
27 01 04	Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereichs Haushalt	5	180 000	180 000	0,—	A-4 0 0 4(pp)
	<i>Artikel 27 01 04 — Teilsumme</i>		180 000	180 000	0,—	
27 01 12	Rechnungsführung					
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 400 000	1 600 000	14,29	A-2 3 2 0, A-2 3 2 9
	<i>Artikel 27 01 12 — Teilsumme</i>		1 400 000	1 600 000	14,29	
	<i>Kapitel 27 01 — Teilsumme</i>		65 620 396	1 780 000	- 97,29	
	Titel 27 — Insgesamt		65 620 396	1 780 000	- 97,29	
30 01 13	Versorgungsbezüge					
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	p.m.	405 000	100,—	A-1 0 2

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener	5	3 774 000	3 734 000	- 1,06	A-1 0 3 0, A-1 0 3 1, A-1 0 3 2
30 01 13 03	Anpassungen der Amtsbezüge	5	627 000	609 000	- 2,87	A-1 0 9 0(pp), A-1 0 9 1(pp)
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	4 381 000	13 631 000	211,14	A-1 2 1 0, A-1 2 1 4, A-1 2 1 5, A-1 2 1 6, A-1 2 1 7, A-1 2 1 8
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	149 000	444 000	197,99	A-1 2 3
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	813 000	2 279 000	180,32	A-1 2 9 0, A-1 2 9 1
30 01 13 08	Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten	5	p.m.	p.m.	0,—	A-1 9 2 0
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	21 885 000	23 480 000	7,29	A-1 9 3
30 01 13 10	Sozialbeihilfe für die Empfänger von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen	5	270 000	275 000	1,85	A-1 9 6, A-3 0 3 8
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	48 985 000	64 910 000	32,51	A-1 9 9 0, A-1 9 9 1
	<i>Artikel 30 01 13 — Teilsumme</i>		<i>741 116 000</i>	<i>109 767 000</i>	<i>- 85,19</i>	
	<i>Kapitel 30 01 — Teilsumme</i>		<i>741 116 000</i>	<i>109 767 000</i>	<i>- 85,19</i>	
	Titel 30 — Insgesamt		741 116 000	109 767 000	- 85,19	
31 01 40	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	5	2 367 681	7 354 222	210,61	A-10 0
	<i>Artikel 31 01 40 — Teilsumme</i>		<i>2 367 681</i>	<i>7 354 222</i>	<i>210,61</i>	
31 01 42	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	5	p.m.	p.m.	0,—	A-10 1
	<i>Artikel 31 01 42 — Teilsumme</i>		<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>0,—</i>	

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2003	Vorentwurf des Haushaltsplans 2004	Veränderung 2004/2003 (in %)	Alter Eingliederungsplan
31 01 43	Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung	5	p.m.	p.m.	0,—	A-10 2
	<i>Artikel 31 01 43 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Kapitel 31 01 — Teilsomme</i>		2 367 681	7 354 222	210,61	
	Titel 31 — Insgesamt		2 367 681	7 354 222	210,61	
	Ausgaben — Insgesamt		3 488 752 284	525 493 328	- 84,94	

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 351 853	2 182 891	2 020 584,—

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 255 220	2 096 100	2 037 750,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	478 775	441 142,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
195 663		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 6 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 6 insgesamt	p.m.	p.m.	
	GESAMTBETRAG	4 802 736	4 757 766	4 499 476,—

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen***Neuer Artikel***6 6 0 0** Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A2	AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN			
A2 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	59 474 844	58 995 626	49 882 997,21
A2 02	SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN	14 555 000	9 894 810	9 981 406,14
A2 10	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel A2 insgesamt	74 029 844	68 890 436	59 864 403,35
	GESAMTBETRAG	74 029 844	68 890 436	59 864 403,35

TITEL A2
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A2 01			
A2 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb			
A2 01 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	36 534 000	34 412 270	33 148 506,63
A2 01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	6 697 944	9 078 175	3 360 703,01
A2 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	15 749 200	15 115 681	13 020 962,57
A2 01 01 08	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
A2 01 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A2 01 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	438 500	346 500	323 800,—
A2 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	19 200	16 200	7 600,—
A2 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	25 800	21 425,—
	<i>Artikel A2 01 01 insgesamt</i>	59 474 844	58 995 626	49 882 997,21
	KAPITEL A2 01 INSGESAMT	59 474 844	58 995 626	49 882 997,21

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

KAPITEL A2 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A2 02			
A2 02 01	Redaktionelle Dienste			
A2 02 01 01	Redaktionelle Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	150 000	105 000,—
	<i>Artikel A2 02 01 insgesamt</i>	280 000	150 000	105 000,—
A2 02 02	Amtsblatt: L- und C-Reihe			
A2 02 02 01	Amtsblatt: L- und C-Reihe			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	11 000	10 360,—
	<i>Artikel A2 02 02 insgesamt</i>	20 000	11 000	10 360,—
A2 02 03	Datenbanken			
A2 02 03 01	Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	4 041 000	1 065 000	1 064 999,29
	<i>Artikel A2 02 03 insgesamt</i>	4 041 000	1 065 000	1 064 999,29
A2 02 04	Multimedia-Produkte			
A2 02 04 01	Multimedia-Produkte			
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	300 000	284 727,61
	<i>Artikel A2 02 04 insgesamt</i>	550 000	300 000	284 727,61
A2 02 05	Allgemeine Veröffentlichungen			
A2 02 05 01	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 151 000	965 600	792 705,28
	<i>Artikel A2 02 05 insgesamt</i>	1 151 000	965 600	792 705,28

KAPITEL A2 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

KAPITEL A2 10 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A2 02 06	Vertrieb			
A2 02 06 01	Vertrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	8 513 000	7 403 210	7 723 613,96
	<i>Artikel A2 02 06 insgesamt</i>	8 513 000	7 403 210	7 723 613,96
	KAPITEL A2 02 INSGESAMT	14 555 000	9 894 810	9 981 406,14
	KAPITEL A2 10			
A2 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A2 10 10	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL A2 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel A2 insgesamt	74 029 844	68 890 436	59 864 403,35
	GESAMTBETRAG	74 029 844	68 890 436	59 864 403,35

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

TITEL A2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A2 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb

A2 01 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
36 534 000	34 412 270	33 148 506,63

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 3 3, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1, A-1 1 4 2, A-1 1 4 3, A-1 1 4 4, A-1 1 4 7, A-1 1 4 9, A-1 1 5 0, A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4 (teilweise), A-1 1 9 0, A-1 1 9 1 (teilweise), A-1 2 9 1 und A-1 5 2 1

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die jährlichen Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die den Beamten der Gemeinschaft durch eine Abordnung entstehen, sowie der Ausgaben für entsprechende Schulungsmaßnahmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 4, 4a, 5 bis 10, 14, 14a, 14b, 15, 17, 20, 34, 38, 56, 56a, 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70 bis 75, Anhang VI, Abschnitt 1 und Artikel 17 Absatz 3 von Anhang VII sowie Artikel 15 von Anhang VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 01** (Fortsetzung)

A2 01 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 01 02

Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 697 944	9 078 175	3 360 703,01

Vormals Posten A-1 1 1 0, A-1 1 1 1, A-1 1 1 2, A-1 1 7 4, A-1 1 7 5, A-1 1 8 4 (teilweise), A-1 1 9 1 (teilweise), A-1 5 2 0, A-3 4 1 3, A-1 1 2 0, A-1 3 0 0, A-1 7 0 1, A-2 3 5 2 und vormals Artikel A-2 5 0 und A-2 6 0

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern, insbesondere:
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur, Aufwendungen für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie verbundene Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungskosten usw.) für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften und für sonstiges aufgrund privatrechtlicher Verträge beschäftigtes externes Personal,
- Leistungen des technischen Betriebspersonals der Druckereiwerkstätten des Amtes,
- Tagegelder für Bedienstete, die nach Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- erstattungsfähig sind Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 01** (Fortsetzung)

A2 01 01 02 (Fortsetzung)

- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Ausgaben für Leistungen, die die Kommission (Dienst für mittel- und langfristige Übersetzungen) für das Amt erbringt,
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3, Artikel 65 a sowie die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 3 und Titel III.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 749 200	15 115 681	13 020 962,57

Vormals Artikel A-2 0 0 (teilweise), A-2 0 1, A-2 0 2, A-2 0 3, A-2 0 4, A-2 0 5, A-2 0 6, A-2 0 7, A-2 0 8, A-2 0 9, A-2 1 0, A-2 1 2, A-2 3 0 (teilweise), A-2 4 0 (teilweise) und A-2 4 1 und vormals Posten A-2 2 0 0 (teilweise), A-2 2 0 2 (teilweise), A-2 2 0 3 (teilweise), A-2 2 1 0, A-2 2 1 2, A-2 2 1 3, A-2 2 3 0, A-2 2 3 2, A-2 2 3 3, A-2 3 5 0, A-2 3 5 1, A-2 3 5 3 und A-2 3 5 9

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet); bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungserträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 01** (Fortsetzung)

A2 01 01 03 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- technische und logistische Unterstützung betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, insbesondere externes Betriebspersonal, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, allgemeine informationstechnische Ausbildung, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultan-dolmetschanlagen usw.),
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen sowie Studien, Dokumentation und Schulungen im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar; Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw., Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere die Anschaffung von Fahrzeugen, die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, sowie die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Hertzische Wellen: Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 01** (Fortsetzung)

A2 01 01 03 (Fortsetzung)

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten.

Diese Mittel dieses Postens decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Druckerei und der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 68 700 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 01 08

Streitsachen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 000	1 000	0,—

Vormals Artikel A-2 3 3

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A2 01 01 12

Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A-2 3 2 0 und A-2 3 2 9

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunften.

A2 01 01 50

Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
438 500	346 500	323 800,—

Vormals Artikel A-1 6 0, A-1 6 1, A-1 6 2, A-1 6 3 und A-1 6 4

Die Mittel dieses Postens sind bestimmt für:

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Dienstantritt neuer Beamter sowie Beteiligung an den von den Mitgliedern des Personals des Amtes verauslagten Kosten für Hauspflege, Rechtsbeistand, Freilufttagesstätten, Sprachkurse und Kulturaufenthalte,
- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Luxemburg,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 01** (Fortsetzung)

A2 01 01 50 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Rahmen der einschlägigen Politik zugunsten von Behinderten, die einer der folgenden Gruppen angehören: Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst, die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst sowie für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 76.

A2 01 01 51

Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
19 200	16 200	7 600,—

Vormals Artikel A-2 3 4, A-1 4 0, A-1 4 1 und A-1 4 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere die Wartung der Anlagen und die Anschaffung von Betriebsmaterial,
- Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material,
- Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

A2 01 01 60

Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
35 000	25 800	21 425,—

Vormals Posten A-2 2 5 0, A-2 2 5 1, A-2 2 5 2, A-2 2 5 3 und A-2 2 5 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika und Fachbüchern im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins),
- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

KAPITEL A2 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN**A2 02 01 Redaktionelle Dienste**

A2 02 01 01 Redaktionelle Dienste

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
280 000	150 000	105 000,—

Vormals Posten A-3 4 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Redaktionelle Dienste“, insbesondere:

- Kosten für die Herstellung von Katalogen, einschließlich Auswertung von Dokumentation, Abfassung, Eingabe und Überprüfung der bibliografischen Vermerke, die zur Einrichtung der Datenbanken über Veröffentlichungen der Europäischen Union erforderlich sind,
- Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

A2 02 02 Amtsblatt: L- und C-Reihe

A2 02 02 01 Amtsblatt: L- und C-Reihe

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
20 000	11 000	10 360,—

Vormals Posten A-2 2 5 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Amtsblatt L und C“, insbesondere der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Aufwendungen für die Erhaltung der Referenzdokumente und -unterlagen, insbesondere des Amtsblatts der Europäischen Union.

A2 02 03 Datenbanken

A2 02 03 01 Datenbanken

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 041 000	1 065 000	1 064 999,29

Vormals Posten A-3 4 3 1

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Datenbanken“, insbesondere der gesamten Kosten für den Ausbau und Vertrieb der Datenbanken CELEX und EUR-Lex, vor allem der Kosten für Dokumentenanalyse, Dateneingabe, Aufbau und Betrieb von DV-Systemen, Erstellung von Benutzerunterlagen sowie Konzeption und Herstellung von Unterprodukten (außerhalb des Amtsblatts).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 230 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (Abl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

KAPITEL A2 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 03** (Fortsetzung)

A2 02 03 01 (Fortsetzung)

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

A2 02 04 Multimedia-Produkte

A2 02 04 01 Multimedia-Produkte

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
550 000	300 000	284 727,61

Vormals Posten A-3 4 3 4 und A-3 4 3 6

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Multimedia-Produkte“, insbesondere:

- der Kosten für die Konzeption und Entwicklung von organgemeinsamen Instrumenten zur Einrichtung, Datenversorgung und laufenden Aktualisierung von Multimedia-Produkten wie CD-ROM, Internet-Seiten usw. sowie für die Festlegung von Normen, die Abfassung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Anleitungen und die Bereitstellung entsprechender technischer Unterstützung,
- der Kosten für Unterstützungsleistungen, die das Amt für die Organe, Agenturen und Einrichtungen erbringt, die auf elektronischem Wege veröffentlichen, sowie der Ausgaben für Studien und die Entwicklung von Prototypen für gemeinsame Dienste, für deren Einführung, Betrieb und Wartung und entsprechende Werbemaßnahmen.

Ein Teil der Mittel ist für die Umstellung auf diese neuen gemeinsamen Dienste bestimmt. Je nach Art der Nachfrage können sich die Gemeinschaftsorgane an der Finanzierung der betreffenden Arbeiten beteiligen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A2 02 05 Allgemeine Veröffentlichungen

A2 02 05 01 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 151 000	965 600	792 705,28

Vormals Posten A-2 2 0 0 (teilweise), A-2 2 0 2 (teilweise), A-2 2 0 3 (teilweise), A-2 3 0 0 (teilweise) und A-3 4 1 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Allgemeine Veröffentlichungen“, insbesondere:

- der Kosten für Druckereianlagen,
- der Kosten für Erstausrüstung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Material für die Anlagen zur Herstellung von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger), einschließlich der Kosten für verschiedene Arbeitsgeräte,
- der Kosten für Studien, Dokumentation und Schulungen im Zusammenhang mit den Geräten,
- der Kosten zur Anmietung von industriellen Fotokopiermaschinen und technischen Anlagen für die verschiedenen Werkstätten, einschließlich der Kosten für Betriebsstoffe,
- der Kosten für den Ankauf von Papier und weiteren Erzeugnissen,
- der Kosten für die Herstellung der vom Amt für amtliche Veröffentlichungen verfassten Publikationen, einschließlich der Kosten für Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Last zu legen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 165 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

Amt für amtliche Veröffentlichungen

KAPITEL A2 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 06 Vertrieb**

A2 02 06 01 Vertrieb

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 513 000	7 403 210	7 723 613,96

Vormals Posten A-2 0 0 0 (teilweise), A-2 2 0 0 (teilweise), A-2 2 0 2 (teilweise), A-2 2 0 3 (teilweise), A-2 3 0 0 (teilweise), A-2 4 0 0 (teilweise), A-3 4 1 0 (teilweise), A-3 4 1 2, A-3 4 3 0 und A-3 4 3 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Vertrieb“, insbesondere:

- der Kosten für die Aufbewahrungsräumlichkeiten und die Aufbewahrung der Veröffentlichungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen,
- der Kosten für Verpackung und Adressierung sowie der Kosten für Ankauf, Anmietung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Material des Vertriebszentrums (Maschinen, Anlagen, Betriebsstoffe, Arbeitskosten, Beförderungsanlagen),
- der Kosten für Versand, Weiterleitung und Frankierung im Vertriebszentrum sowie für die Verwaltung der Adressenlisten,
- der Kosten für den (kostenlosen und kostenpflichtigen) Vertrieb auf elektronischem Wege, einschließlich der Betriebskosten des „EU-Bookshops“, der Kosten für Veröffentlichungen auf Antrag, für Neuauflagen und Koeditionen,
- der Kosten für Werbung und Marketing,
- der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Bürgern und Kunden im Hinblick auf die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen vertriebenen Produkte (alle beliebigen Träger),
- der Kosten in Verbindung mit der Kommerzialisierung der Veröffentlichungen, insbesondere der Kosten im Zusammenhang mit den Verkaufsnetzen.

Die Postgebühren für die Verwaltungskorrespondenz fallen nicht unter diesen Posten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 292 200 Euro veranschlagt.

KAPITEL A2 10 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**A2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

A2 10 10 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 662 000	2 346 000	2 351 000,—
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 689 000	1 427 000	1 527 000,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	198 000	408 000,—
4 0 4	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe und der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	132 388		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	4 483 388	3 971 000	4 286 000,—
	Titel 4 insgesamt	4 483 388	3 971 000	4 286 000,—

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 662 000	2 346 000	2 351 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (Abl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 689 000	1 427 000	1 527 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Versorgungsordnung.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	198 000	408 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe und der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
132 388		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (KOM(2004)...).

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
20 000	p.m.	

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A3	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG			
A3 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	39 704 000	35 311 720	31 051 173,44
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN	1 978 000	1 825 000	1 197 126,30
A3 03	AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES	200 000	208 000	143 000,—
A3 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A3 insgesamt	41 882 000	37 344 720	32 391 299,74
	GESAMTBETRAG	41 882 000	37 344 720	32 391 299,74

TITEL A3

VERWALTUNGS-AUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A3 01			
A3 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb			
A3 01 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	26 080 000	23 429 000	18 931 670,47
A3 01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	8 740 100	7 286 720 ⁽¹⁾	7 396 173,73
A3 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 873 900	4 585 000	4 715 081,84
A3 01 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	1 250,—
A3 01 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	6 997,40
	<i>Artikel A3 01 01 insgesamt</i>	39 704 000	35 311 720	31 051 173,44
	KAPITEL A3 01 INSGESAMT	39 704 000	35 311 720	31 051 173,44

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 449 280 Euro werden in Kapitel eingesetzt.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES****KAPITEL A3 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A3 02			
A3 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 425 000	1 020 055,05
A3 02 02	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	10 500,—
A3 02 03	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	428 000	300 000 (¹)	166 571,25
	KAPITEL A3 02 INSGESAMT	1 978 000	1 825 000	1 197 126,30
	KAPITEL A3 03			
A3 03 01	Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	208 000	143 000,—
	KAPITEL A3 03 INSGESAMT	200 000	208 000	143 000,—
	KAPITEL A3 10			
A3 10 01	Reserven			
A3 10 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel eingesetzt.

KOMMISSION
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

TITEL A3

VERWALTUNGS-AUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A3 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb

A3 01 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
26 080 000	23 429 000	18 931 670,47

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 3 3, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1, A-1 1 4 4, A-1 1 4 7, A-1 1 5 0, A-1 1 8 0, A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4, A-1 1 9 0, A-1 1 9 1 (teilweise) und A-1 5 2 1

Bei diesem Posten ist Folgendes veranschlagt:

- die Grundgehälter für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben,
- die Familienzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
- die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden,
- die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung,
- die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer,
- der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten und zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statusbestimmungen,
- zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit,
- die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit:
 - die Geburtszulage,
 - im Todesfall:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die pauschale Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtignten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:
 - einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
 - zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt,
- die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen,
- die Fahrtkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind,
- die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird,
- die Mittel zur Deckung der Fahrtkostenpauschale von höchstens 75 Euro für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen,
- Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 01** (Fortsetzung)

A3 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen der Kommission der Gemeinschaft tätig sind,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamte im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere

- die Artikel 20, 27 bis 31, 33, 34, 38, 56, 56a, 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 75,

sowie

- die Anhänge III und VI,
- der Anhang VII, insbesondere Abschnitt I und die Artikel 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 14a, 14b, 15 und 17 Absatz 3,
- der Anhang VIII, insbesondere Artikel 15,
- der Anhang X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42 und 47.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. L 150 vom 12.8.1966, S. 2712/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. L 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 315 vom 16.12.1993, S. 1), insbesondere Artikel 31.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

KAPITEL A 3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A 3 01 01** (Fortsetzung)

A 3 01 01 02

Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 740 100	(¹) 7 286 720	7 396 173,73
(¹) Mittel in Höhe von 449 280 Euro werden in Kapitel eingesetzt.		

Vormals Posten A-1 1 1 0, A-1 1 7 0, A-1 1 7 1, A-1 1 7 5, A-1 1 9 1 (teilweise), A-1 5 2 0, A-1 7 0 1 und A-2 3 5 2 und Artikel A-1 1 2, A-1 3 0, A-2 5 0 und A-2 6 0

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungs-koeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Bezahlung von Hilfskräften, die als Führer für Behinderte eingesetzt werden,
- die Mittel für die Einstellung von Zeitarbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen, sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- die nachfolgenden Ausgaben betreffend die Ausstattung und Logistik durch das Amt:
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation, Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
 - Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- die nachfolgenden Ausgaben für technische Unterstützung, Logistik und Hilfeleistungen für die Benutzer:
 - technische und logistische Unterstützung, Ausbildung und sonstige allgemeine Tätigkeiten betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung,
 - allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation auf Papier oder elektronischen Datenträgern usw.,
 - externes Betriebspersonal, Bürodienstleistungen, Anschlüsse bei internationalen Organisationen usw.,
 - Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software für die Datenverarbeitung.

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 01** (Fortsetzung)

A3 01 01 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken außerdem die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nicht-ständige Dolmetscher, die vom SCIC für die vom OLAF anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können, sowie die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

Veranschlagt sind weitere Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wieder verwendet werden),
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -Konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- Kauf bereits erstellter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern, insbesondere:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Verwaltungssystemen:
 - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
 - Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
 - Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
 - technische Unterstützung für diese Systeme und die erforderlichen technischen Operationen, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.
- sonstige Verwaltungsausgaben wie:
 - Einschreibungsgebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
 - Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
 - Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 01** (Fortsetzung)

A3 01 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und 4 und Titel III und IV.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65b, Artikel 24 Absatz 3 sowie die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen für vorübergehend zu ihren Dienststellen abgeordnete nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 873 900	4 585 000	4 715 081,84

Vormals Artikel A-2 0 0, A-2 0 1, A-2 0 2, A-2 0 3, A-2 0 4, A-2 0 5, A-2 0 6, A-2 0 7, A-2 0 8, A-2 0 9, A-2 1 0, A-2 1 2, A-2 2 0, A-2 2 1, A-2 3 0, A-2 4 0 und A-2 4 1 und Posten A-2 2 3 0, A-2 3 5 0, A-2 3 5 1, A-2 3 5 3, A-2 3 5 9

Die Mittel sind bestimmt für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegte Gebäude, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung,
- Ausgaben für die Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet), für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultan-dolmetschanlagen usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausrüstung,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 01** (Fortsetzung)

A3 01 01 03 (Fortsetzung)

- behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
- Studien, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Kauf von Büromobiliar und Spezialmobiliar, insbesondere ergonomischem Mobiliar, Regalen für die Archivräume, usw.
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Abmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
- Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung) und die Versicherungsprämien gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung,
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang X.

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

KAPITEL A 3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A 3 01 01** (Fortsetzung)

A 3 01 01 08

Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	1 000	1 250,—

Vormals Posten A-2 3 3 0

Veranschlagt sind die vor der Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

A 3 01 01 12

Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A-2 3 2 0 und A-2 3 2 9

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios und verschiedene Gebühren) oder etwaiger Kassendifferenzen sowie für den in der Haushaltsordnung vorgesehenen finanziellen Ausgleich bei Verlust oder Beschädigung von Werten eingesetzt werden.

A 3 01 01 50

Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A-1 6 0 0, A-1 6 1 0, A-1 6 2 0, A-1 6 3 0 und A-1 6 4 0

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Brüssel,
- die Beteiligung des Amtes für Betrugsbekämpfung an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Brüssel,
- die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.
- die Beteiligung des Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten der Kinderkrippen und –horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

Diese Mittel dienen ferner dazu, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten Mittel für behinderte Personen, die einer der folgenden Gruppen angehören veranschlagen:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 01** (Fortsetzung)

A3 01 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A-1 4 0 0, A-1 4 0 1, A1 4 0 2 und A-2 3 4 0

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Ausgaben für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu leistenden Schadenersatz sowie für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

Er ist außerdem bestimmt für:

- die Betriebskosten der Restaurants, Cafes und Kantinen, insbesondere für die Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen,
- zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineinrichtung, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können,
- zur Deckung von bedeutenden Ausgaben für notwendige Umbauten und Erneuerungen, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

A3 01 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	6 997,40

Vormals Artikel A-2 2 5

Diese Mittel decken die Ausgaben des Amtes für die Anschaffung von Fachbüchern und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes sowie für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**A3 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
1 450 000	1 425 000	1 020 055,05

Vormals Posten A-3 0 0 0 und A-3 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt:

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren und zu entwickeln;
- bei den nationalen Prüfinstanzen sämtliche Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugereien aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken);
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein gemeinschaftliches Eingreifen geboten ist;
- Maßnahmen zu finanzieren, um die vorbeugenden Interventionen, Kontrollen und Untersuchungen effizienter zu gestalten;
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich des Zigarettschmuggels;
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen;

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 01 (Fortsetzung)**

- die Fahrt- und Aufenthaltskosten der nationalen Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie generell in allen Fällen, in denen eine Ermittlung dies rechtfertigt;
- die Fahrt-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden;
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu decken, die vom OLAF im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstaltet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

A3 02 02**Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
100 000	100 000	10 500,—

Vormals Posten A-3 0 1 0

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

A3 02 03**Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
428 000	(¹) 300 000	166 571,25

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel eingesetzt.

Vormals Posten A-3 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart technisch ausgerichtet, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem von der Kommission festgestellten Demokratiedefizit zwischen Gemeinschaftsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen, für das ein entsprechender Aktionsplan entwickelt wurde.

Die bisherige und künftige Kommunikationsstrategie muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 03 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES**A3 03 01****Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses**

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
200 000	208 000	143 000,—

Vormals Artikel A-5 0 0, A-5 0 1, A-5 0 2, A-5 0 4 und Posten A-5 0 3 0, A-5 0 3 1 und A-5 0 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Zulagen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses verauslagt werden,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Material, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation und Bibliothek, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Informationsmedien usw.,
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die von den Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. Nr. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL A3 10 — RESERVEN**A3 10 01****Reserven**

A3 10 01 01

Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

*Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung***KAPITEL A3 10 — RESERVEN** (Fortsetzung)**A3 10 01** (Fortsetzung)

A3 10 01 02

Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Europäisches Amt für Personalauswahl

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 191 000	1 058 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
392 000	342 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	59 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Personalauswahl im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
52 239		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (KOM(2004)...).

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A4	EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL			
A4 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	12 580 000	12 247 500	10 328 015,13
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	8 848 000	8 771 000	2 821 967,73
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 insgesamt	21 428 000	21 018 500	13 149 982,86
	GESAMTBETRAG	21 428 000	21 018 500	13 149 982,86

TITEL A4
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A4 01			
A4 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb			
A4 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	5 933 700	6 103 000	5 526 287,20
A4 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 895 300	2 536 000	1 561 522,78
A4 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 741 000	3 598 500	3 233 205,15
A4 01 01 08	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A4 01 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A4 01 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A4 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A4 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	7 000,—
	<i>Artikel A4 01 01 insgesamt</i>	12 580 000	12 247 500	10 328 015,13
	KAPITEL A4 01 INSGESAMT	12 580 000	12 247 500	10 328 015,13

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**KAPITEL A4 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A4 02			
A4 02 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten			
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
	Nichtgetrennte Mittel	8 783 000	8 716 000	2 794 966,78
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	23 000,95
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	5 000	4 000,—
	<i>Artikel A4 02 01 insgesamt</i>	8 848 000	8 771 000	2 821 967,73
	KAPITEL A4 02 INSGESAMT	8 848 000	8 771 000	2 821 967,73
	KAPITEL A4 10			
A4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
A4 10 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel A4 10 01 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A4 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb

A4 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
5 933 700	6 103 000	5 526 287,20

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 3 3, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1, A-1 1 4 4, A-1 1 4 7, A-1 1 5 0, A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4, A-1 1 9 0, A-1 1 9 1 und A-1 5 2 1

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamte im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20, 34, 56, 56a, 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70 bis 75, Anhang VI, Abschnitt 1 und die Artikel 4, 4a, 5 bis 10, 14, 14a, 14b, 15 und 17 Absatz 3 des Anhangs VII sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 01 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 01 01 02

Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
2 895 300	2 536 000	1 561 522,78

Vormals Artikel A-1 1 2 sowie Posten A-1 1 1 0, A-1 1 7 0, A-1 1 7 1, A-1 1 7 5, A-1 5 2 0, A-1 7 0 1 und A-1 7 0 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreiarbeiten und sonstigen Arbeiten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals (Kindergärtnerinnen) und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften für die Kinderkrippen in Luxemburg sowie insbesondere für Schreibkräften für das Amt,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen, sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 02 (Fortsetzung)

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3, Artikel 65a sowie die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 741 000	3 598 500	3 233 205,15

Vormals Artikel A-2 0 0, A-2 0 1, A-2 0 2, A-2 0 4, A-2 0 6, A-2 0 7, A-2 0 8, A-2 0 9, A-2 1 0, A-2 1 2, A-2 3 0, A-2 4 0, A-2 4 1 sowie Posten A-2 0 3 0, A-2 0 3 1, A-2 0 5 0, A-2 0 5 1, A-2 2 0 0, A-2 2 1 0, A-2 2 3 0, A-2 2 3 2, A-2 2 3 3, A-2 3 5 0, A-2 3 5 1, A-2 3 5 3 und A-2 3 5 9

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze, Zahlung der in den Versicherungspolizen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Zahlung der in den Versicherungspolizen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeschirren, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
 - Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
 - sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
 - Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
 - Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Photokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultan-dolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
- Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - speziellen Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
 - Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unerhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten, sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw. (Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln.)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (AmBl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 08

Streitsachen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Artikel A-2 3 3

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A4 01 01 12

Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Posten A-2 3 2 0 und A-2 3 2 9

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A4 01 01 50

Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Artikel A-1 6 0, A-1 6 1, A-1 6 2, A-1 6 3 und A-1 6 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen Mittel zu veranschlagen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslag wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

A4 01 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Posten A-2 3 4 0, A-1 4 0 0, A-1 4 0 1, A-1 4 0 2 und Arikel A-2 3 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A4 01 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 000	10 000	7 000,—

Vormals Posten A-2 2 5 0, A-2 2 5 1, A-2 2 5 2, A-2 2 5 3, A-2 2 5 4 und A-2 2 5 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**A4 02 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten**

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
8 783 000	8 716 000	2 794 966,78

Vormals Posten A-3 0 2 0

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 sowie 33 des Anhangs VII.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
50 000	50 000	23 000,95

Vormals Posten A-3 0 2 1

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hochqualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amtes eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**A4 02 01** (Fortsetzung)

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
15 000	5 000	4 000,—

Vormals Posten A-3 0 2 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN**A4 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

A4 10 01 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Haushaltsordnung auf andere — operative — Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 10 10 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

A4 10 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	

KOMMISSION
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 820 000	3 331 000	
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 446 000	1 339 000	
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	183 500	
4 0 4	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	167 550		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	5 433 550	4 853 500	
	Titel 4 insgesamt	5 433 550	4 853 500	

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
3 820 000	3 331 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
1 446 000	1 339 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	183 500	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
167 550		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (KOM(2004)...).

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 6 insgesamt	p.m.	p.m.	
	GESAMTBETRAG	5 433 550	4 853 500	

KOMMISSION
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

*Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche***AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A5	AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE			
A5 01	VERWALTUNGSAusGABEN	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90
	Titel A5 insgesamt	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90
	GESAMTBETRAG	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90

KOMMISSION
 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A5 01			
A5 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb			
A5 01 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	21 524 000	22 081 000	21 194 935,73
A5 01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	3 331 000	1 878 000	1 845 531,39
A5 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 412 000	6 687 000	7 469 071,78
A5 01 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel A5 01 01 insgesamt</i>	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90
	KAPITEL A5 01 INSGESAMT	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90
	Titel A5 insgesamt	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90
	GESAMTBETRAG	31 267 000	30 646 000	30 509 538,90

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A5 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb

A5 01 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
21 524 000	22 081 000	21 194 935,73

Vormals Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 0 3, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 3 2, 1 1 3 3, 1 1 4 0, 1 1 4 1, 1 1 4 4, 1 1 4 7, 1 1 5 0, 1 1 8 1, 1 1 8 2, 1 1 8 3, 1 1 8 4, 1 1 9 0 und 1 1 9 1

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben in Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten zu nationalen Behörden oder internationalen Organisationen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20, 34, 37, 38, 39, 56, 56a, 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69 und 70 bis 75.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VI.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Abschnitt 1 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 01** (Fortsetzung)

A5 01 01 01 (Fortsetzung)

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 4, 4a, 5 bis 10, 14, 14a, 14b, 15 und 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42 und 47.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 01 02

Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 331 000	1 878 000	1 845 531,39

Vormals Posten 1 1 1 0, 1 1 1 1, 1 1 1 2, 1 5 2 0, 1 7 0 1, 1 7 0 2 und 2 3 5 2 sowie Artikel 1 1 2, 1 1 7, 1 3 0 und 2 5 0

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen, usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften insbesondere von Schreibkräften für das Amt,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen, sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt,
- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern,
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 01 (Fortsetzung)

A5 01 01 02 (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Beschluss der Kommission vom 7. Januar 1998, geändert durch den Beschluss der Kommission vom 3. Februar 1999 betreffend die Beschäftigungsbedingungen für die zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 65a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
6 412 000	6 687 000	7 469 071,78

Vormals Artikel 2 0 0, 2 0 1, 2 0 2, 2 0 3, 2 0 4, 2 0 5, 2 0 8, 2 0 9, 2 1 0, 2 1 2, 2 2 0, 2 2 1, 2 3 0, 2 4 0 und 2 4 1 sowie Posten 2 2 3 0, 2 3 5 0, 2 3 5 1, 2 3 5 3 und 2 3 5 9

Folgende Mittel sind veranschlagt:

- die Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze,
- Prämien für die Versicherungspolizen,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- eventuell anfallende Ausgaben bei der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden,
- Ausgaben für juristische, finanzielle und technische Gutachten vor der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 01** (Fortsetzung)

A5 01 01 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen und der Periphergeräte sowie Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation,
- Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.) sowie die Kosten für Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software und die Durchführung rechnergestützter Projekte,
- Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere:
 - Geräte (einschließlich Photokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger, usw.),
 - Material für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive, usw., die Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge, usw.),
- speziellen Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- die Anschaffung von Fahrzeugen,
- der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen
- die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
- die Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- Mittel zur Deckung der allgemeinen Porto- und Zustellungskosten für die Korrespondenz,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- Mittel für die Ausrüstung der vom Amt belegten Räume mit Fernmeldeanlagen, insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie für die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben (Ausrüstung und Wartung), sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug).

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 01** (Fortsetzung)

A5 01 01 03 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 01 08

Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 3 3

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion.

Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 01 12

Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 01** (Fortsetzung)

A5 01 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 1 6 0, 1 6 1, 1 6 2, 1 6 3 und 1 6 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- dieser Posten ist ferner dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit einer Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind; anspruchsberechtigt sind folgende behinderte Personen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

A5 01 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 1 4 0 und 2 3 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KOMMISSION

*Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche***KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A5 01 01** (Fortsetzung)

A5 01 01 60

Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 2 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*; der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdiensten; Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten Aufkommen der</i>	6 492 000	5 835 000	
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung Beitr</i>	2 377 000	2 306 000	
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst Ertrag der bef</i>	—	310 000	
4 0 4	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder des Organs sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst Ertrag der befristete</i>	284 748		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	9 153 748	8 451 000	
	Titel 4 insgesamt	9 153 748	8 451 000	

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
6 492 000	5 835 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude; Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 377 000	2 306 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	310 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder des Organs sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
284 748		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (KOM(2004)...).

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen***Neuer Artikel***6 6 0 0** Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

*Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel***AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2004 und 2003) und Ausgaben (2002)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
A6	AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL			
A6 01	VERWALTUNGS AUSGABEN	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50
	Titel A6 insgesamt	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50
	GESAMTBETRAG	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50

TITEL A6

AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A6 01			
A6 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb Ausg			
A6 01 01 01	Personal im aktiven Dienst Per			
	Nichtgetrennte Mittel	36 824 000	39 365 000	38 334 264,55
A6 01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben Extern			
	Nichtgetrennte Mittel	10 986 000	8 395 000	7 570 587,32
A6 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten Geb			
	Nichtgetrennte Mittel	11 056 000	11 794 000	13 390 949,63
A6 01 01 08	Gerichtskosten G			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A6 01 01 12	Finanzkosten F			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A6 01 01 50	Personalpolitik und -management Per			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A6 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management Infr			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
A6 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek Dok			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel A6 01 01 insgesamt</i>	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50
	KAPITEL A6 01 INSGESAMT	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50
	Titel A6 insgesamt	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50
	GESAMTBETRAG	58 866 000	59 554 000	59 295 801,50

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

TITEL A6**AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL**

Mit Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 wurde das Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel errichtet.

Das Amt nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2003 auf; es ist verantwortlich für:

- die verwaltungstechnische Durchführung des Erwerbs, der Miete und der Wartung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Kommission sowie im Zusammenhang hiermit Führung der Inventare und Bearbeitung von Mehrwertsteuerfragen;
- die Organisation von Umzügen und Raumbewirtschaftung;
- die Verwaltung:
 - der Personal- und Güterbeförderung zu internen Zwecken,
 - des Postein- und -ausgangs und des Dokumentenflusses innerhalb der Dienststellen der Kommission,
 - der Vervielfältigungsdienste,
 - der Büroausstattung;
- auf der Grundlage von Weisungen der GD ADMIN, Direktion Sicherheit, für die Umsetzung der Vorschriften zum Schutz der physischen Sicherheit in Gebäuden und insbesondere die verwaltungstechnische Durchführung des contrat gardiennage (Wachdienst-Auftrag);
- die Verwaltung der sozialen Einrichtungen für das Personal der europäischen Organe: Restaurants, Selbstbedienungskantinen, Läden, Sportzentren usw.;
- die Dienstleistungen für die Organe im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Einrichtungen wie Kinderkrippen und Schülertagesstätten;
- die Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit in den Gebäuden der Kommission.

Das Amt kann außerdem gegen Vergütung weitere Leistungen für die übrigen Organe sowie die Agenturen und Einrichtungen erbringen.

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**A6 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb**

A6 01 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
36 824 000	39 365 000	38 334 264,55

Vormals Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 0 3, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 3 2, 1 1 3 3, 1 1 4 0, 1 1 4 1, 1 1 4 4, 1 1 4 7, 1 1 5 0, 1 1 8 1, 1 1 8 4, 1 1 9 0 und 1 1 9 1

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

KOMMISSION
 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 01 (Fortsetzung)

A6 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20, 34, 56, 56a, 56b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70 bis 75, Anhang VI, Abschnitt 1 und die Artikel 4, 4a, 5 bis 10, 14, 14a, 14 b, 15 und 17 Absatz 3 des Anhangs VII sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42 und 47.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Wohnungszulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 01 02

Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
10 986 000	8 395 000	7 570 587,32

Vormals Artikel 1 1 2, 1 1 7, 1 3 0 und 2 5 0 sowie Posten 1 1 1 0, 1 1 1 1, 1 1 1 2, 1 5 2 0, 1 7 0 1, 1 7 0 2 und 2 3 5 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals (Kindergärtnerinnen) und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften für die Kinderkrippen in Brüssel sowie insbesondere für Schreibkräften für das Amt,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen, sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften);

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 01 (Fortsetzung)

A6 01 01 02 (Fortsetzung)

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann.
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3, Artikel 65a sowie die Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
11 056 000	11 794 000	13 390 949,63

Vormals Artikel 2 0 0, 2 0 1, 2 0 2, 2 0 3, 2 0 4, 2 0 5, 2 0 8, 2 0 9, 2 1 0, 2 1 2, 2 2 0, 2 2 1, 2 3 0, 2 4 0 und 2 4 1 sowie Posten 2 2 3 0, 2 3 5 0, 2 3 5 1, 2 3 5 3 und 2 3 5 9

Für das Amt ist Folgendes veranschlagt:

- die Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze,
- Prämien für die Versicherungspolice,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial;

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 01** (Fortsetzung)

A6 01 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen;
 - eventuell anfallende Ausgaben bei der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.
 - Ausgaben für juristische, finanzielle und technische Gutachten vor der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.
 - sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
 - Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
 - Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen und der Periphergeräte sowie Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation,
 - Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.) sowie die Kosten für Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software und die Durchführung rechnergestützter Projekte,
 - Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Material für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen,
- Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw., die Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
 - die Anschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
 - Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
 - Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
 - Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
 - Mittel zur Deckung der allgemeinen Porto- und Zustellungskosten für die Korrespondenz,
 - Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 01** (Fortsetzung)

A6 01 01 03 (Fortsetzung)

- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- Mittel für die Ausrüstung der vom Amt belegten Räume mit Fernmeldeanlagen, insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie für die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben (Ausrüstung und Wartung).

Des Weiteren sind Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (AmBl. L 183 vom 29.6.1989, S.1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 01 08

Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	

Vormals Artikel 2 3 3

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion.

Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 01 12

Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Artikel 2 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 01** (Fortsetzung)

A6 01 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	

Vormals Artikel 1 6 0, 1 6 1, 1 6 2, 1 6 3 und 1 6 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im Foyer sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen Mittel zu veranschlagen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

A6 01 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Artikel 1 4 0 und 2 3 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KOMMISSION

*Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel***KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A6 01 01** (Fortsetzung)

A6 01 01 60

Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	p.m.

Vormals Artikel 2 2 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*; der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdiensten; Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
2 539 000	2 277 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 1 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
960 000	881 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
—	118 000	

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
111 364		

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (KOM(2004)...).

KOMMISSION
 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

Neuer Titel

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Neues Kapitel

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Neuer Artikel

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002
p.m.	p.m.	

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
	KAPITEL A7 01			
A7 01 01	Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb			
A7 01 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	14 665 000	15 295 000	14 969 403,72
A7 01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	3 331 000	2 360 500	2 163 757,61
A7 01 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 913 000	5 088 000	5 591 357,—
A7 01 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	46 000	17 807,24
A7 01 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel A7 01 01 insgesamt</i>	22 958 000	22 789 500	22 742 325,57
	KAPITEL A7 01 INSGESAMT	22 958 000	22 789 500	22 742 325,57
	Titel A7 insgesamt	22 958 000	22 789 500	22 742 325,57
	GESAMTBETRAG	22 958 000	22 789 500	22 742 325,57

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A7 01 01 Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb

A7 01 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
14 665 000	15 295 000	14 969 403,72

Vormals Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 0 3, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 3 2, 1 1 3 3, 1 1 4 0, 1 1 4 1, 1 1 4 4, 1 1 4 7, 1 1 5 0, 1 1 8 1, 1 1 8 2, 1 1 8 3, 1 1 8 4, 1 1 9 0 und 1 1 9 1

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20, 34, 56, 56a, 56 b, 62, 64, 65, 65a, 66, 67, 68a, 69, 70 bis 75, Anhang VI, Abschnitt 1 und die Artikel 4, 4a, 5 bis 10, 14, 14a, 14 b, 15 und 17 Absatz 3 des Anhangs VII sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42 und 47.

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 01** (Fortsetzung)

A7 01 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 01 02

Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
3 331 000	2 360 500	2 163 757,61

Vormals Artikel 1 1 2, 1 1 7, 1 3 0 und 2 5 0 sowie Posten 1 1 1 0, 1 1 1 1, 1 1 1 2, 1 5 2 0, 1 7 0 1, 1 7 0 2 und 2 3 5 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals (Kindergärtnerinnen) und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften für die Kinderkrippen in Luxemburg sowie insbesondere für Schreibkräfte für das Amt,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 01** (Fortsetzung)

A7 01 01 02 (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3, Artikel 65a sowie Artikel 11 bis 14 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 3 und Titel III.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
4 913 000	5 088 000	5 591 357,—

Vormals Artikel 2 0 0, 2 0 1, 2 0 2, 2 0 3, 2 0 4, 2 0 5, 2 0 8, 2 0 9, 2 1 0, 2 1 2, 2 2 0, 2 2 1, 2 3 0, 2 4 0 und 2 4 1 sowie Posten 2 2 3 0, 2 3 5 0, 2 3 5 1, 2 3 5 3 und 2 3 5 9

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätze,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 01** (Fortsetzung)

A7 01 01 03 (Fortsetzung)

- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultan-dolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - speziellen Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

A7 01 01 (Fortsetzung)

A7 01 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

(Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln.)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 01 08

Gerichtskosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 3 3

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 01** (Fortsetzung)

A7 01 01 12 Finanzkosten

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A7 01 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
49 000	46 000	17 807,24

Vormals Artikel 1 6 0, 1 6 1, 1 6 2, 1 6 3 und 1 6 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und –horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen Mittel zu veranschlagen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

A7 01 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 1 4 0 und 2 3 4

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KOMMISSION

*Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg***KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A7 01 01** (Fortsetzung)

A7 01 01 60

Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2004	Mittel 2003	Ausgaben 2002
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 2 2 5

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

STRUKTURFONDS

KOMMISSION
STRUKTURFONDS

STRUKTURFONDS

Übersicht über die zulässigen Mittelübertragungen gemäß Artikel 158 der Haushaltsordnung

		Verpflichtungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Insgesamt
		04 01 04 / 04 02	05 01 04 / 05 04 02	11 01 04 / 11 06	13 01 04 / 13 02 / 13 03	
Programme „Ziel 1“	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	X
Programme „PEACE“	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	X
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	p.m.	p.m	p.m	p.m	p.m
Programme „Ziel 2“	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	p.m		X	X
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	p.m			p.m	p.m
Abschluss Gemeinschafts- initiativen	B2-1 4 4	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m

		Zahlungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Insgesamt
		04 01 04 / 04 02	05 01 04 / 05 04 02	11 01 04 / 11 06	13 01 04 / 13 02 / 13 03	
Programme „Ziel 1“	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	X
Programme „PEACE“	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	X
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	X	X	X	X	X
Programme „Ziel 2“	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	X		X	X
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	X			X	X
Abschluss Gemeinschafts- initiativen	B2-1 4 4	X	X	X	X	X

Zusätzlich zu den Mittelübertragungen innerhalb einer bestimmten Tätigkeit sind auch Übertragungen zwischen den verschiedenen Artikeln und Posten jeder der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Linien möglich, die der Verwirklichung ein und desselben Ziels gewidmet sind.

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTSPRECHUNGEN EU-25 für 2004:
Mittelansätze des Bereichs „Forschung und technologische Entwicklung“**

(in Mio. Euro)

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen				
	Maßnahmen	Forschungspersonal	Externes Personal	Sonstiges ⁽¹⁾	Insgesamt	Maßnahmen	Forschungspersonal	Externes Personal	Sonstiges ⁽²⁾	Insgesamt
<i>Direkte Aktionen</i>										
EG-Programm	29,073	111,815	21,682	46,500	209,070	23,798	111,815	21,682	57,346	214,641
Euratom - Programm	6,917	41,701	4,832	26,380	79,830	6,643	41,701	4,832	32,588	85,764
Abschluss früherer Aktionen						22,872				22,872
<i>Direkte Aktionen insgesamt</i>	35,990	153,516 ⁽³⁾	26,514 ⁽⁴⁾	72,880 ⁽⁵⁾	288,900	53,313	153,516 ⁽⁶⁾	26,514 ⁽⁷⁾	89,934 ⁽⁸⁾	323,277
<i>Indirekte Aktionen</i>										
<i>EG-Programm</i>										
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	3 307,035	138,810 ⁽⁹⁾	42,820 ⁽¹⁰⁾	66,225 ⁽¹¹⁾	4 266,100 ⁽¹²⁾	1 388,788	139,390 ⁽¹³⁾	44,875 ⁽¹⁴⁾	88,445 ⁽¹⁵⁾	2 000,498 ⁽¹⁶⁾
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	711,210					339,000				
<i>Indirekte Aktionen EG-Programm insgesamt</i>	4 018,245	138,810	42,820	66,225	4 266,100	1 727,788	139,390	44,875	88,445	2 000,498
Euratom-Programm	221,000	31,600	2,200	5,200	260,000	136,200	31,600	2,280	8,100	178,180
Abschluss früherer Aktionen						1 437,016				1 437,016
<i>Indirekte Aktionen insgesamt</i>	4 239,245	170,410	45,020	71,425	4 526,100	3 301,004	170,990	47,155	96,545	3 615,694
<i>Forschung EU-25 insgesamt</i>	4 275,235	323,926	71,534	144,305	4 815,000	3 354,317	324,506	73,669	186,479	3 938,971
davon EU-10	461,856	11,893	15,521	15,730	505,000	121,353	11,893	15,521	15,730	164,497

- (1) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.
(2) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.
(3) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(4) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(5) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(6) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(7) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(8) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(9) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(10) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(11) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(12) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(13) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(14) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(15) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(16) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPAN DER VERPFLICHTUNGS- UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN EU-25:

Mittelansätze des Bereichs „Forschung und technologische Entwicklung“ (Sechstes FTE-Rahmenprogramm)

(in Mio. Euro)

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen				
	2003	2004	2005	2006	Insgesamt	2003	2004	2005	2006 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
<i>Direkte Aktionen</i>										
<i>EG-Programm</i>										
Personal und Durchführungsmittel	157,085	179,997	186,900	192,318	716,300 ⁽¹⁾	142,872	190,843	189,627	192,958	716,300 ⁽²⁾
Direkte operative Mittel	27,915	29,073	29,500	31,909	118,397	11,166	23,798	27,574	55,859	118,397
<i>EG-Programm insgesamt</i>	185,000	209,070	216,400	224,227	834,697	154,038	214,641	217,201	248,817	834,697
<i>Euratom-Programm</i>										
Personal und Durchführungsmittel	63,744	72,913	75,500	78,043	290,200 ⁽³⁾	55,609	79,121	77,061	78,409	290,200 ⁽⁴⁾
Direkte operative Mittel	6,917	7,000	7,000	7,530	28,303	3,207	6,643	5,985	12,468	28,303
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	70,600	79,830	82,500	85,573	318,503	58,816	85,764	83,046	90,877	318,503
<i>Direkte Aktionen insgesamt</i>	255,600	288,900	298,900	309,800	1 153,200	212,854	300,405	300,247	339,694	1 153,200
<i>Indirekte Aktionen</i>										
<i>EG-Programm</i>										
Verwaltungsmittel	228,800	247,855	264,000	281,544	1 022,199	203,945	272,710	264,000	281,544	1 022,199
<i>Operative Mittel</i>										
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	2 804,300	3 307,035	3 541,100	3 695,377	13 337,812	504,430	1 388,788	2 194,542	9 250,052	13 337,812
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	540,900	711,210	708,000	719,290	2 689,400	81,500	339,000	474,400	1 794,500	2 689,400
<i>Operative Mittel</i>	3 345,200	4 018,245	4 249,100	4 414,667	16 027,212	585,930	1 727,788	2 668,942	11 044,552	16 027,212
<i>Spezifische Programme (EG) insgesamt</i>	3 574,000	4 266,100	4 513,100	4 696,211	17 049,411	789,875	2 000,498	2 932,942	11 326,096	17 049,411
<i>Euratom-Programm</i>										
Verwaltungsmittel	37,300	39,000	44,300	49,700	170,300	34,320	41,980	44,300	49,700	170,300
<i>Operative Mittel</i>	188,100	221,000	223,700	229,289	862,089	85,700	136,200	200,750	439,439	862,089
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	225,400	260,000	268,000	278,989	1 032,389	120,020	178,180	245,050	489,139	1 032,389
<i>Indirekte Aktionen insgesamt</i>	3 799,400	4 526,100	4 781,100	4 975,200	18 081,800	909,895	2 178,678	3 177,992	11 815,235	18 081,800
<i>Forschung EU-25 insgesamt</i>	4 055,000	4 815,000	5 080,000	5 285,000	19 235,000	1 122,749	2 479,083	3 478,239	12 154,929	19 235,000
davon EU-10	0,000	505,000	580,000	650,000	1 735,000	0,000	164,497	230,795	1 339,708	1 735,000

⁽¹⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
⁽²⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
⁽³⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
⁽⁴⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Rubriken 3, 4 und 5 der Finanziellen Vorausschau; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines „Proportionalitätsfaktors“ berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch das BIP zu Marktpreisen aller EG-Mitgliedstaaten, zuzüglich des BIP des jeweiligen EFTA-Staates, dividiert wird.

In diesem Stadium wird der Satz auf der Grundlage von 15 EG-Mitgliedstaaten auf 2,29 % (Berechnung anhand der Daten des Haushaltsjahres 2002) veranschlagt.

Die Finanzbeiträge werden nicht formell budgetiert; vielmehr ist bei jeder Haushaltslinie, die Tätigkeiten beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, „informationshalber“ eine Referenz zum EFTA-Beitrag angegeben. In der nachstehenden Übersichtstabelle (auf der Grundlage von 15 EG-Mitgliedstaaten) sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen angeführt. Die Gesamtbeteiligung der EFTA zum operativen Teil des Haushaltsplans 2004, ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen, wird auf rund 118 000 000 Euro (EU-15) veranschlagt. Die EFTA-Staaten beteiligen sich außerdem auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Politiken unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Mittelbeträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; die betreffenden Zahlenangaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15)

Mitgliedstaat	Bruttoinlandsprodukt 2002 ⁽¹⁾ (in Mrd. Euro)	Berechnung des Proportionalitätsfaktors für EU-15 (BIP EFTA-Staaten) / (BIP EFTA-Staaten + BIP EU-Mitgliedstaaten)
Belgien	261,4	
Dänemark	184,2	
Deutschland	2 112,4	
Griechenland	139,9	
Spanien	689,8	
Frankreich	1 503,8	
Irland	124,8	
Italien	1 251,9	
Luxemburg	21,7	
Niederlande	446,3	
Österreich	216,4	
Portugal	130,0	
Finnland	139,1	
Schweden	256,7	
Vereinigtes Königreich	1 644,9	
EU-15	9 123,5	
Norwegen	203,2	= 203,2/9 326,7 = 2,18 %
Island	8,7	= 8,7/9 132,2 = 0,10 %
Liechtenstein	1,3	= 1,3/9 124,8 = 0,01 %
EFTA	213,3	2,29 %
EFTA (ausgenommen Liechtenstein)	212,0	2,27 %

⁽¹⁾ Nach neuesten statistischen Daten der Kommission.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
XX 01 02 01	A-7 (teilw.)	Externes Personal im Dienst des Organs ⁽³⁾	160 033 619	160 033 619	569 000	569 000
XX 01 02 11	A-7 (teilw.)	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs ⁽⁴⁾	160 569 174	160 569 174	1 028 000	1 028 000
XX 01 03 01	A-2 (teilw.)	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs ⁽⁵⁾	378 906 546	378 906 546	864 000	864 000
25 02 04 02	A-3 (teilw.)	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters ⁽⁶⁾	2 100 000	2 100 000	15 000	15 000
Verwaltungsteil insgesamt			701 609 339	701 609 339	2 476 000	2 476 000
01 04 05	B5-5 1 1	Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen	71 000 000	43 000 000	1 625 900	984 700
01 04 06	B5-5 1 2	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998 bis 2000)	p.m.	36 100 000	p.m.	826 690
02 01 04 04	B5-5 1 0 A	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	6 650 000	6 650 000	152 285	152 285
02 01 04 05	B5-7 2 1 0 A	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	750 000	750 000	17 175	17 175
02 01 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	4 000 000	4 000 000	91 600	91 600
02 01 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	1 300 000	1 300 000	29 770	29 770
02 01 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1 200 000	1 200 000	27 480	27 480
02 02 02	B5-3 2 5	Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus	—	p.m.	—	p.m.
02 02 03 01	B5-5 1 5	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen	22 350 000	26 800 000	511 815	613 720

⁽¹⁾ Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel und ausgenommen Politikbereiche ohne EFTA-Beteiligung.⁽²⁾ Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel und ausgenommen Politikbereiche ohne EFTA-Beteiligung.⁽³⁾ Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.⁽⁴⁾ Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.⁽⁵⁾ Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.⁽⁶⁾ Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
02 02 04	B5-7 2 1 0	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)	24 250 000	26 500 000	555 325	606 850
02 03 01	B6-6 2 1	Forschung und Innovation	58 500 000	37 189 000	1 339 650	851 628
02 03 02	B6-6 1 9 2	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	1 500 000	1 600 000	34 350	36 640
02 03 04 01	B6-5 1 1	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	1 000 000	—	22 900
02 03 04 02	B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms — EG (1998-2002)	—	52 870 000	—	1 210 723
02 04 02 01	B5-3 1 2 0	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	9 000 000	9 000 000	206 100	206 100
02 04 02 02	B5-3 1 2 1	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	13 100 000	13 300 000	299 990	304 570
02 04 02 03	B5-3 1 2 2	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden (orphan drugs)	3 500 000	3 500 000	80 150	80 150
02 49 04 04	B5-5 1 0 A	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	—	2 000 000	—	45 800
02 49 04 05	B5-7 2 1 0 A	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	—	500 000	—	11 450
02 49 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	500 000	—	11 450
02 49 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	—	300 000	—	6 870
02 49 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	400 000	—	9 160
03 03 01	B5-3 4 0 (A-3 0 1 7)	Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung ⁽¹⁾	500 000	500 000	11 450	11 450

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
04 01 04 04	B3-4 0 1 1 A'	EURES (European employment services) — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	405 000	405 000	9 194	9 194
04 01 04 05	B3-4 0 1 2 A	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	270 000	270 000	6 183	6 183
04 01 04 07	B3-4 1 0 5 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	450 000	450 000	10 305	10 305
04 01 04 10	B5-5 0 2 A	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾ ⁽³⁾	1 800 000	1 800 000	41 220	41 220
04 01 04 12	B5-8 0 3 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾	630 000	630 000	14 427	14 427
04 01 04 13	B5-8 0 6 A	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 02 12	B3-4 0 1 1	EURES (European employment services) ⁽⁵⁾	15 459 375	13 877 419	350 928	315 017
04 02 15	B5-5 0 2	Arbeitsmarkt	10 500 000	10 100 000	240 450	231 290
04 03 05 02	B3-4 3 2 0	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 ⁽⁶⁾	4 911 000	4 150 000	p.m.	p.m.
04 03 05 03	B3-4 3 2 1	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 ⁽⁷⁾	4 464 000	4 300 000	p.m.	p.m.
04 04 02 02	B3-4 1 0 5	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung	14 700 000	13 600 000	336 630	311 440
04 04 04	B5-8 0 3	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen ⁽⁸⁾	16 700 000	17 510 000	382 430	400 979

⁽¹⁾ Ohne Liechtenstein.⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽³⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft nur den Vorschlag für ein neues Programm mit gemeinschaftlichen Anreizmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung und Modinis.⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁵⁾ Ohne Liechtenstein.⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.⁽⁷⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.⁽⁸⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
04 04 05	B5-8 0 6	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	p.m.	4 664 654	p.m.	106 821
04 04 09	B3-4 1 0 6 (B3-4 1 0 5/ B5-8 0 3)	Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors ⁽¹⁾	909 091	909 091	20 819	20 819
04 05 01	A-3 0 3 7	Europäische Frauenlobby ⁽²⁾	750 000	750 000	17 175	17 175
04 05 02	B3-4 0 1 2	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern	9 700 000	10 300 000	222 130	235 870
04 05 03	A-3 0 4 6	Frauenorganisationen ⁽³⁾	350 000	350 000	8 015	8 015
04 49 04 04	B3-4 0 1 1 A	EURES (European employment services) — Verwaltungsausgaben	—	436 090	—	9 899
04 49 04 05	B3-4 0 1 2 A	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	—	160 174	—	3 668
04 49 04 07	B3-4 1 0 5 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	—	215 928	—	4 945
04 49 04 10	B5-5 0 2 A	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	—	1 574 737	—	36 061
04 49 04 12	B5-8 0 3 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾	—	562 192	—	12 874
04 49 04 13	B5-8 0 6 A	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
06 01 04 08	B4-1 0 6 A	Programm Intelligente Energie — Europa (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	1 062 000	1 062 000	24 320	24 320
06 01 04 09	B7-8 4 1 A	Programm „Intelligente Energie — Europa“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben ⁽⁵⁾	85 000	85 000	1 947	1 947

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
06 01 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	6 600 000	6 600 000	151 140	151 140
06 01 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	3 100 000	3 100 000	70 990	70 990
06 01 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	2 100 000	2 100 000	48 090	48 090
06 02 01 01	B2-7 0 0 0	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 ⁽¹⁾	9 440 000	9 440 000	p.m.	p.m.
06 02 01 02	B2-7 0 0 1	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 ⁽²⁾	1 100 000	1 260 000	p.m.	p.m.
06 02 02 01	B2-7 0 1 0	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4 100 000	4 100 000	93 890	53 898
06 02 02 02	B2-7 0 1 1	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	1 000 000	1 040 000	22 900	23 816
06 02 07	B2-7 0 7	Programm Marco Polo ⁽³⁾	15 000 000	9 000 000	343 500	206 100
06 04 01	B4-1 0 6	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	47 820 000	16 800 000	1 095 078	384 720
06 04 02	B7-8 4 1	Programm „Intelligente Energie — Europa“: externer Teil — Coopener ⁽⁴⁾	4 915 000	1 900 000	112 554	43 510
06 04 04	B4-1 0 3 0	Abschluss des Energie-Rahmenprogramms 1999-02 - Konventionelle und erneuerbare Energien	p.m.	20 820 000	p.m.	476 778
06 06 01	B6-6 1 4	Luft- und Raumfahrt	48 000 000	20 353 000	1 099 200	466 084

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
06 06 02 01	B6-6 1 6	Nachhaltige Energiesysteme	97 700 000	44 025 000	2 237 330	1 008 173
06 06 02 02	B6-6 1 6	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	47 500 000	16 340 000	1 087 750	374 186
06 06 03	B6-6 1 8 1	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	5 800 000	1 680 000	132 820	38 472
06 06 05 01	B6-5 1 1	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	5 404 000	—	123 752
06 06 05 02	B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms — EG (1998-2002)	—	120 000 000	—	2 748 000
06 49 04 04	B4-1 0 3 0 A	Abschluss des Energie-Rahmenprogramms 1999-02 - Konventionelle und erneuerbare Energien — Verwaltungsausgaben	—	136 000	—	3 114
06 49 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
06 49 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	—	300 000	—	6 870
06 49 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	400 000	—	9 160
07 01 04 04	B4-3 0 8 A	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	90 000	90 000	2 061	2 061
07 03 06 01	B4-3 0 8	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	4 200 000	5 180 000	96 180	118 622
07 03 08	B4-3 0 5	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung	4 200 000	3 080 000	96 180	70 532
07 03 09	B4-3 0 7	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung	1 000 000	1 070 000	22 900	24 503
07 04 01 01	B4-3 1 0 0	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	11 041 000	11 041 000	252 839	252 839
07 04 01 02	B4-3 1 0 1	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	8 456 000	8 456 000	193 642	193 642
07 49 04 04	B4-3 0 8 A	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	—	50 000	—	1 145

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
08 01 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	76 000 000	76 000 000	1 740 400	1 740 400
08 01 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	22 900 000	22 900 000	524 410	524 410
08 01 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	43 100 000	43 100 100	986 990	986 990
08 02 01 01	B6-6 1 1	Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit	277 800 000	86 200 000	6 361 620	1 973 980
08 02 01 02	B6-6 1 1	Bekämpfung schwerer Krankheiten	278 547 482	145 700 000	6 378 737	3 336 530
08 03 01	B6-6 1 3	Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren	302 700 000	115 500 000	6 931 830	2 644 950
08 04 01	B6-6 1 4	Luft- und Raumfahrt	200 200 000	67 900 000	4 584 580	1 554 910
08 05 01	B6-6 1 5	Lebensmittelqualität und -sicherheit	159 500 000	36 900 000	3 652 550	845 010
08 06 01 01	B6-6 1 6	Nachhaltige Energiesysteme	91 500 000	34 200 000	2 095 350	783 180
08 06 01 02	B6-6 1 6	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	100 600 000	35 900 000	2 303 740	822 110
08 06 01 03	B6-6 1 6	Globale Veränderungen und Ökosysteme	163 100 000	75 800 000	3 734 990	1 735 820
08 07 01	B6-6 1 7	Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft	52 400 000	25 900 000	1 199 960	593 110
08 08 01 01	B6-6 1 8 1	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	86 662 454	51 800 000	1 984 570	1 186 220
08 08 01 02	B6-6 1 8 2	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	100 100 000	71 200 000	2 292 290	1 630 480
08 08 01 03	B6-6 1 8 3	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	73 400 000	36 200 000	1 680 860	828 980
08 09 01 01	B6-6 1 9 1	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	58 413 552	41 400 000	1 337 670	948 060
08 09 01 02	B6-6 1 9 2	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	9 300 000	5 400 000	212 970	123 660

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
08 10 01 01	B6-6 2 1	Forschung und Innovation	7 000 000	5 300 000	160 300	121 370
08 10 01 02	B6-6 2 2	Humanressourcen	363 510 005	152 900 000	8 324 379	3 501 410
08 10 01 03	B6-6 2 3	Forschungsinfrastrukturen	101 508 475	71 500 000	2 324 544	1 637 350
08 10 01 04	B6-6 2 4	Wirtschaft und Gesellschaft	18 600 000	9 500 000	425 940	217 550
08 12 01	B6-5 1 1	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	51 300 000	—	1 174 770
08 12 02 01	B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms — EG (1998-2002)	—	783 800 000	—	17 949 020
08 49 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
08 49 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	—	430 000	—	9 847
08 49 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	15 600 000	—	357 240
09 01 04 02	B5-3 3 4 A	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	405 000	405 000	9 275	9 275
09 01 04 04	B5-8 2 1 A	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾ ⁽²⁾	162 000	162 000	3 710	3 710
09 01 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	45 800 000	45 800 000	1 048 820	1 048 820
09 01 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	10 500 000	10 500 000	240 450	240 450
09 01 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	12 400 000	12 400 000	283 960	283 960

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
09 03 01	B5-3 3 1	Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ ⁽²⁾	6 000 000	7 300 000	137 400	167 170
09 03 02	B5-3 3 4	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen	24 550 000	24 000 000	562 195	549 600
09 03 03	B5-8 2 1	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	6 520 000	10 340 000	149 308	236 786
09 04 01	B6-6 1 2	Technologien für die Informationsgesellschaft	782 320 000	372 850 000	17 915 128	8 538 265
09 04 02	B6-6 1 8 1	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	1 500 000	907 000	34 350	20 770
09 04 03	B6-6 2 3	Forschungsinfrastrukturen	89 980 000	42 274 000	2 060 542	968 075
09 04 05 01	B6-511	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	28 000 000	—	641 200
09 04 05 02	B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms — EG (1998-2002)	—	334 749 000	—	7 665 752
09 49 04 02	B5-3 3 4 A	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	—	300 000	—	6 870
09 49 04 04	B5-8 2 1 A	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	—	450 000	—	10 305
09 49 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
09 49 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	—	1 000 000	—	22 900
09 49 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	8 600 000	—	196 940
10 01 05 01	B6-1 1 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	106 947 000	106 947 000	2 449 087	2 449 087

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft nur den Vorschlag für ein neues Programm betreffend Modinis.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁴⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁶⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
10 01 05 02	B6-1 1 1 2	Externes Forschungspersonal	13 095 000	13 095 000	299 876	299 876
10 01 05 03	B6-1 1 1 3 B6-1 2 1	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	42 003 000	42 003 000	961 869	961 869
10 02 01	B6-2 1 1 1	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	8 135 000	7 946 000	186 292	181 963
10 02 02	B6-2 2 1 1	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	8 700 000	7 654 000	199 230	175 277
10 02 03	B6-2 3 1	Horizontale Tätigkeiten	9 020 000	6 840 000	206 558	156 636
10 02 04	B6-2 9 4	Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an indirekten Aktionen	300 000	142 000	6 870	3 252
10 04 01	B6-4 1 1	Abschluss der früheren gemeinsamen Programme	—	22 872 000	—	523 769
10 49 05 01	B6-1 1 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
10 49 05 02	B6-1 1 1 2	Externes Forschungspersonal	—	p.m.	—	p.m.
10 49 05 03	B6-1 1 1 3 B6-1 2 1	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	17 054 000	—	390 537
11 01 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	1 200 000	1 200 000	27 480	27 480
11 01 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	200 000	200 000	4 580	4 580
11 01 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	200 000	200 000	4 580	4 580
11 05 01	B6-6 1 8 1	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	10 500 000	10 790 000	240 450	247 091
11 05 03 01	B6-5 1 1	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	200 000	—	4 580
11 05 03 02	B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms — EG (1998-2002)	—	24 293 000	—	556 310
11 49 05 01	B6-6 0 1 1	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	80 000	—	1 832
11 49 05 02	B6-6 0 1 2	Externes Forschungspersonal	—	105 000	—	2 405

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
11 49 05 03	B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	120 000	—	2 748
12 01 04 01	B5-3 0 0 1 A	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	1 390 500	1 390 500	31 842	31 842
12 02 01	B5-3 0 0 1	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes ⁽²⁾	7 600 000	6 400 000	174 040	146 560
15 01 04 01	B3-1 0 0 0 A	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	300 000	300 000	6 870	6 870
15 01 04 02	B3-1 0 0 1 A	Sokrates — Verwaltungsausgaben	7 000 000	7 000 000	160 300	160 300
15 01 04 03	B3-1 0 0 3 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 01 04 04	B3-1 0 1 0 A	Jugend — Verwaltungsausgaben	3 100 000	3 100 000	70 990	70 990
15 01 04 05	B3-1 0 2 0 A	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	200 000	200 000	4 580	4 580
15 01 04 06	B3-1 0 2 1 A	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	5 100 000	5 100 000	116 790	116 790
15 01 04 07	B3-2 0 0 8 A	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	1 200 000	1 200 000	27 480	27 480
15 01 04 08	B3-2 0 1 0 A	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) — Verwaltungsausgaben	5 600 000	5 600 000	128 240	128 240
15 01 04 11	B3-3 0 4 A	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben ⁽⁵⁾	500 000	500 000	11 450	11 450

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁴⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
15 01 04 12	B3-3 0 5 A	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1 050 000	1 050 000	24 045	24 045
15 01 04 14	B3-1 0 0 5 A	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben ⁽³⁾	700 000	700 000	16 030	16 030
15 01 04 15	B3-1 0 0 8 A	eLearning — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾	1 330 000	1 330 000	30 457	30 457
15 01 04 16	B3-1 0 0 4 A	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben	350 000	350 000	8 015	8 015
15 01 04 18	A-3 2 1 A	Städtepartnerschaften in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben ⁽⁵⁾	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 01 04 19	A-3 0 2 9 A	Unterstützung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen — Verwaltungsausgaben ⁽⁶⁾	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 02 01 01	B3-3 0 4	Europäische Integration in den Hochschulen ⁽⁷⁾	3 600 000	1 432 656	82 440	32 808
15 02 01 02	A-3 0 1 0	Europakolleg ⁽⁸⁾	2 895 500	2 895 500	66 307	66 307
15 02 01 03	A-3 0 1 1	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz) ⁽⁹⁾	4 400 000	4 400 000	100 760	100 760
15 02 01 04	A-3 0 1 2	Europäische Rechtsakademie (Trier) ⁽¹⁰⁾	1 550 000	1 550 000	35 495	35 495
15 02 01 05	A-3 0 1 3	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht) ⁽¹¹⁾	823 000	823 000	18 847	18 847

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁷⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁸⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽¹⁰⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽¹¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
15 02 01 06	A-3 0 2 2	Studien- und Forschungszentrum ⁽¹⁾	1 500 000	1 500 000	34 350	34 350
15 02 01 07	A-3 0 2 7	Internationales Zentrum für Europäische Erziehung ⁽²⁾	2 000 000	2 000 000	45 800	45 800
15 02 01 08	A-3 0 4 4	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung ⁽³⁾	750 000	750 000	17 175	17 175
15 02 02 01	B3-1 0 0 0	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	3 700 000	10 750 000	84 730	246 175
15 02 02 02	B3-1 0 0 1	Sokrates	261 700 000	245 000 000	5 992 930	5 610 500
15 02 02 04	B3-1 0 0 8	eLearning ⁽⁶⁾	9 670 000	6 000 000	221 443	137 400
15 02 02 05	B3-1 0 0 5	Erasmus Mundus ⁽⁷⁾	5 300 000	4 400 000	121 370	100 760
15 03 01 01	B3-1 0 2 0	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	1 600 000	1 540 000	36 640	35 266
15 03 01 02	B3-1 0 2 1	Leonardo da Vinci	172 900 000	163 000 000	3 959 410	3 732 700
15 04 02 01	B3-2 0 0 8	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	29 300 000	23 300 000	670 970	533 570
15 04 02 02	B3-2 0 0 9	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	—	p.m.	—	p.m.
15 04 02 03	B3-2 0 0 7	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich ⁽⁸⁾	2 000 000	2 040 000	45 800	46 716
15 04 03 01	B3-1 0 0 3	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	—	p.m.	—	p.m.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁵⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁷⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁸⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
15 05 01 01	B3-2 0 1 0	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	66 900 000	55 400 000	1 532 010	1 268 660
15 05 01 02	B3-2 0 1 1	MEDIA Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	8 000 000	8 300 000	183 200	190 070
15 05 04	B3-1 0 0 4	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	7 650 000	5 050 000	175 185	115 645
15 06 01 01	B3-3 0 5	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft ⁽¹⁾	3 150 000	1 592 132	72 135	36 460
15 06 01 02	A-3 0 2 0	Vereinigung Unser Europa ⁽²⁾	600 000	600 000	13 740	13 740
15 06 01 03	A-3 0 2 1	Zuschüsse an Think tanks und Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben ⁽³⁾	2 405 000	2 405 000	55 075	55 075
15 06 01 04	A-3 0 2 4	Vereine und Verbände von europäischem Interesse ⁽⁴⁾	1 500 000	1 500 000	34 350	34 350
15 06 01 05	A-3 0 2 6	Europäische Think Tanks ⁽⁵⁾	500 000	500 000	11 450	11 450
15 06 01 06	A-3 0 3 6	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus ⁽⁶⁾	375 000	375 000	8 588	8 588
15 06 01 07	A-3 2 1	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union ⁽⁷⁾	14 000 000	14 000 000	320 600	320 600
15 07 01 01	A-3 0 2 3	Europäisches Jugendforum ⁽⁸⁾	2 000 000	2 000 000	45 800	45 800
15 07 01 02	A-3 0 2 9	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen ⁽⁹⁾	1 870 000	1 870 000	42 823	42 823
15 07 02	B3-1 0 1 0	Jugend	67 900 000	68 000 000	1 554 910	1 557 200

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁷⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁸⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
15 07 03	B3-1 0 1 1	Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen ⁽¹⁾	2 000 000	2 040 000	45 800	46 716
15 49 04 01	B3-1 0 0 0 A	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾ ⁽³⁾	—	1 200 000	—	27 480
15 49 04 02	B3-1 0 0 1 A	Sokrates — Verwaltungsausgaben	—	5 700 000	—	130 530
15 49 04 03	B3-1 0 0 3 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
15 49 04 04	B3-1 0 1 0 A	Jugend — Verwaltungsausgaben	—	2 000 000	—	45 800
15 49 04 05	B3-1 0 2 0 A	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	—	5 000	—	115
15 49 04 06	B3-1 0 2 1 A	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	—	2 800 000	—	64 120
15 49 04 07	B3-2 0 0 8 A	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	—	750 000	—	17 175
15 49 04 08	B3-2 0 1 0 A	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) — Verwaltungsausgaben	—	2 000 000	—	45 800
15 49 04 11	B3-3 0 4 A	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾	—	140 000	—	3 206
15 49 04 12	B3-3 0 5 A	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben ⁽⁵⁾	—	270 000	—	6 183
17 01 04 02	B3-4 3 0 8 A	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) - Verwaltungsausgaben	6 622 000	6 622 000	151 644	151 644

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
17 01 04 03	B5-1 0 0 A	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1 000 000	1 000 000	22 900	22 900
17 02 01	B5-1 0 0	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ .	17 000 000	19 522 588	389 300	447 067
17 03 01 01	B3-4 3 0 8	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)	45 600 223	57 495 736	1 044 245	1 316 652
17 04 08 01	B3-4 3 3 0	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 ⁽⁵⁾	16 430 000	16 430 000	p.m.	p.m.
17 04 08 02	B3-4 3 3 1	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 ⁽⁶⁾	10 455 000	9 409 500	p.m.	p.m.
17 49 04 02	B3-4 3 0 8 A	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) - Verwaltungsausgaben	—	2 772 910	—	63 500
17 49 04 03	B5-1 0 0 A	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾	—	566 582	—	12 975
18 01 04 01	B5-8 0 2 A	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben ⁽⁹⁾	540 000	540 000	12 366	12 366
18 03 01	A-3 0 3 0	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen ⁽¹⁰⁾	450 000	450 000	10 305	10 305
18 04 01 01	B5-8 0 2	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I	—	5 147 000	—	117 867

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich finanzielle Vereinbarungen.

⁽⁷⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁸⁾ Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung betrifft das Haushaltsjahr 2004.

⁽⁹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽¹⁰⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (EU-15) (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
ABB	Traditionell				Verpflichtungen	Zahlungen
18 04 01 02	B5-8 0 2	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II ⁽¹⁾	6 400 000	3 200 000	146 560	73 280
18 06 03	A-3 0 1 6	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union ⁽²⁾	300 000	300 000	6 870	6 870
18 49 04 01	B5-8 0 2 A	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben ⁽³⁾	—	200 000	—	4 580
19 04 01	A-3 0 1 4	Europäisches Interuniversitäres Zentrum ⁽⁴⁾	1 732 000	1 732 000	39 663	39 663
25 02 01 01	A-3 0 1 1	Historische Archive der Europäischen Union ⁽⁵⁾	1 600 000	1 600 000	36 640	36 640
25 02 01 03						
29 01 04 01	B5-6 0 0 A	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben ⁽⁶⁾	3 645 000	3 645 000	62 603	62 603
29 02 01	B5-6 0 0	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information ⁽⁷⁾	32 793 000	31 463 000	563 220	540 377
29 49 04 01	B5-6 0 0 A	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben ⁽⁸⁾	—	1 448 000	—	24 869
OPERATIVER TEIL INSGESAMT			5 253 712 657	4 742 637 489	119 026 525	107 323 926
VERWALTUNGSTEIL + OPERATIVER TEIL INSGESAMT			5 955 321 996	5 444 246 828	121 502 525	109 799 926

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁶⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.⁽⁷⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.⁽⁸⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN,
MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN**

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und der Türkei offen stehen

Verpflichtungsermächtigungen in Millionen Euro (bis zur dritten Dezimalstelle)

Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal Haushaltsplan 2004: p.m.	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
06 02 07 und 06 01 04 03 Programm Marco Polo Haushaltsplan 2003: 20,000	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
15 02 02 02 und 15 01 04 02 Sokrates Haushaltsplan 2004: 335,700	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									9,374	4,907				p.m.	14,281
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
15 05 04 Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport Haushaltsplan 2004: 8,250	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
15 07 02 und 15 01 04 04 Jugend Haushaltsplan 2004: 93,500	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
15 03 01 02 und 15 01 04 06 Leonardo da Vinci Haushaltsplan 2004: 216,000	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									5,134	3,587				p.m.	8,721
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

15 04 02 01 und 15 01 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur Haushaltsplan 2004: 34,200	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,699	0,217				p.m.	0,916
Davon aus den Drittländern									0,382	0,083				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									0,318	0,134				p.m.	p.m.
15 05 01 01 und 15 01 04 08 <i>Media Plus</i> Haushaltsplan 2003: 81,200	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	0,109.				p.m.	0,109
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
15 05 01 02 <i>Media „Ausbildung“</i> Haushaltsplan 2003: 9,000	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	0,012				p.m.	0,012
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
04 05 02 und 04 01 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen Haushaltsplan 2004: 10,900	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
04 04 02 02 und 04 01 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Ausgrenzung Haushaltsplan 2004: 15,770	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
17 03 01 01 und 17 01 04 02 Öffentliche Gesundheit (2003-2008) Haushaltsplan 2004: 51,512	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,265	0,094				0,957	1,316
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

06 04 01 und 06 01 04 08 Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) Haushaltsplan 2004:	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 04 01 01 und 07 04 01 02 Europäische Umweltagentur Haushaltsplan 2004: p.m.	Teilnehmerstaaten														
											RO	BG			TR
Beitrag der Drittländer insgesamt										0,571	0,167			2,596	3,334
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 03 03 und 07 01 04 02 <i>Life III</i> (2000-2004) (Finanzinstrument für die Umwelt) — Naturschutz Haushaltsplan 2004: 75,000	Teilnehmerstaaten														
											RO	BG			TR
Beitrag der Drittländer insgesamt										0,699	p.m.			p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 03 04 und 07 01 04 03 <i>Life III</i> (2000-2004) (Finanzinstrument für die Umwelt) — Umweltschutz Haushaltsplan 2004: 75,000	Teilnehmerstaaten														
											RO	BG			TR
Beitrag der Drittländer insgesamt										0,699	p.m.			p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
17 02 01 und 17 01 04 03 Verbraucherschutz (2004-2007) Haushaltsplan 2003: pm	Teilnehmerstaaten														
											RO	BG			TR
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
14 04 02 Zoll 2007 Haushaltsplan 2004: 24,450	Teilnehmerstaaten														
											RO	BG			TR
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

14 05 03 Fiscalis 2007 Haushaltsplan 2004: 12,900	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									0,122	0,122				0,099	0,344
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
09 04 01 und 09 01 04 02 Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen Haushaltsplan 2004:869,560	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
04 02 15 und 04 01 04 10 Arbeitsmarkt Haushaltsplan 2004: 12,400	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
02 02 03 und 02 01 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für KMU Haushaltsplan 2004: 20,850	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,624	0,584				1,374	2,582
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
02 02 04 und 02 01 04 05 IDA Haushaltsplan 2004: 25,7500	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
18 02 01 und 18 01 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (Daphne 2000-2003) Haushaltsplan 2004: p.m.	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>									p.m.	p.m.				p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

04 04 04 und 04 01 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung Haushaltsplan 2003: 18.170	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 04 05 und 04 01 04 13 Europäisches Jahr der Behinderten Haushaltsplan 2004: p.m.	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 05 01 02 und 18 01 04 04 Ausbildungs-, Austausch- und Kooperations- programme in den Bereichen Justiz und Inneres (AGIS) Haushaltsplan 2004:	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Teileinzelnplan B6 Sechstes Forschungsrahmenprogramm EG (aus- genommen Kernforschung) Haushaltsplan 2004: 3 759,000	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										17,274	5,931			63,167	171,600
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Teileinzelnplan B6 Sechstes Forschungsrahmenprogramm EAG (Kernforschung) Haushaltsplan 2004: 296,000	Teilnehmerstaaten														
										RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Davon aus den Rubriken 4 und 7</i>										p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

**TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN —
ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN**

KOMMISSION

*TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN***A. EINLEITUNG**

Diese Anlage wird gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), erstellt.

Sie enthält eine Reihe quantitativer Informationen zu den Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Anleihen „Zahlungsbilanzstützung“, Euratom-Anleihen, NGI-Anleihen, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Mittelmeerländer, ab 1991 Anleihen für die Gewährung mittelfristiger Finanzhilfen an Drittländer, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die mittel- und osteuropäischen Länder und die Länder des westlichen Balkanraums, Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien), Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika und seit März 1994 Euratom-Anleihen, um einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern zu leisten.

Die Entwicklung der ausstehenden Beträge der Gemeinschaftsanleihen war 2001 durch Rückzahlungen von NGI-Darlehen (in Höhe von 84,4 Mio. Euro) in den Mitgliedstaaten sowie durch Rückzahlungen von Darlehen außerhalb der Europäischen Union (Algerien: Tranche von 150 Mio. Euro; Bulgarien: Tranche von 70 Mio. Euro; Republik Moldau: Tranche von 9 Mio. Euro und Ukraine: Tranche von 17 Mio. Euro) geprägt. Ferner wurden im Jahr 2001 Darlehen an Bosnien-Herzegowina (10 Mio. Euro), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (10 Mio. Euro), die Bundesrepublik Jugoslawien (225 Mio. Euro) und Tadschikistan (60 Mio. Euro) ausgezahlt.

Am 31. Dezember 2001 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der aus dem Gesamthaushalt garantierten Transaktionen auf 15 449 Mio. Euro; davon entfallen 52 Mio. Euro auf die Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro auf Drittländer.

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALT**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN****1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

2. Beschreibung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Der ausstehende Kapitalbetrag dieser Darlehen ist auf 16 Milliarden Euro begrenzt.

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen. Die Garantie aus dem Gesamthaushalt betrifft diese Anleihen. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt. Der Restbetrag — die Differenz zu den 16 Milliarden Euro — kann bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Zur Ermittlung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihe-transaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, und die Rückzahlungstransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist, bewertet.

Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 getätigt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge angerechnet.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Jede Darlehenstransaktion ist an die Auflage gebunden, dass der betreffende Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Maßnahmen trifft, die geeignet sind, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Gemeinschaftsfazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 Mrd. Euro begrenzt.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

II. EURATOM-ANLEIHEN und -DARLEHEN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro genehmigt wird.

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde Euro erhöht wird.

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21); hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarden auf 2 Milliarden Euro erhöht.

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 3 auf 4 Milliarden Euro erhöht wird.

2. Beschreibung

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muss die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Garantieforderungen gefördert werden. In den nachgelagerten Bereichen der Erzeugung sind insbesondere die für die Aufbereitung und Lagerung der Abfälle notwendigen Investitionen zu fördern.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehentätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 2000 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -Darlehen vorgelegt, der für den Rat und das Parlament bestimmt ist.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

III. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT (NGI) UND SONDERHILFEN ZUGUNSTEN DES WIEDERAUFBAUS VON ERDBEBENGESCHÄDIGTEN GEBIETEN (NGI-ERDBEBEN)

1. **Rechtsgrundlage**

a) NGI

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen (NGI I) (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16), mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19); der Beschluss betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Mio. Euro.

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde Euro (Anleihekaptal) (NGI II) aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16); mit diesem Beschluss wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde Euro (Anleihekaptal) genehmigt.

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31); hiermit wird eine erste Anleihetranche in Höhe von 1500 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche in Höhe von 1400 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34), und zwar für einen Betrag von 750 Mio. Euro (NGI IV).

b) NGI-Erdbeben

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21), mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27), der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Mio. Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

2. Beschreibung

a) NGI

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Europäischen Union in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die Tranchen des Neuen Gemeinschaftsinstruments — die im Fall des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluss 83/200/EWG vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für förderungswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und dem jeweiligen Artikel 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 30. Juni 2001 einen Bericht an den Rat und das Parlament über das Haushaltsjahr 2000 zu folgenden Maßnahmen verabschiedet:

— NGI-Anleihen und -Darlehen,

— Sonderhilfe der Europäischen Union zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben im November 1980 in Italien und im Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

Außerdem übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 6 des Beschlusses 83/200/EWG Halbjahresberichte über den Stand der Verwendung der NGI-Tranchen.

Am 31. Dezember 1998 standen im Rahmen der Höchstbeträge der verschiedenen NGI (einschließlich NGI-Erdbeben) nur noch rund 281,3 Mio. Euro zur Verfügung.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

b) NGI-Erdbeben

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des Neuen Gemeinschaftsinstruments wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Das Anleihevolumen, das die Kommission aufnehmen kann, ist für Italien auf 1 Milliarde Euro und für Griechenland auf 80 Mio. Euro begrenzt, und zwar grundsätzlich abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln vergeben werden.

Die Garantie aus dem Haushaltsplan deckt die von der Kommission aufgenommenen Anleihen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 80 Mio. Euro für Griechenland ist vom NGI 1982 aufgenommen und gewährt worden. Von der für Italien genehmigten 950,3 Mrd. Euro waren am 31. Dezember 1992 950,3 Mio. Euro ausgezahlt, und zwar 63 % aus dem NGI und 37 % in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann schließlich von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank bis zur Höchstgrenze von 100 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats September 1986 in Griechenland betroffenen Gebieten aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 88/561/EWG gewährt werden.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen bringen normalerweise keine direkte Belastung für den Gesamthaushaltsplan mit sich. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der Europäischen Investitionsbank (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf:

- die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Zinszuschüsse (Transaktionen „Erdbeben“).

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 336 vom 31.12.1994, S. 28).

2. **Beschreibung**

Am 23. September 1991 hat der Rat eine Maßnahme zugunsten Algeriens genehmigt. Es handelt sich um eine Anleihe-/Darlehenstransaktion von 400 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen von 250 Mio. und 150 Mio. Euro. Der erste Teilbetrag wurde im Januar 1992, der zweite im August 1994 ausgezahlt. Die erste Darlehenstranche von 250 Mio. Euro wurde von Algerien in voller Höhe am 15. Dezember 1997 zurückgezahlt. Die Rückzahlung der zweiten Tranche im Betrag von 150 Mio. Euro erfolgte am 17. August 2001.

Eine weitere Transaktion zugunsten Algeriens über 200 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 22. Dezember 1994 genehmigt. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 27. November 1995 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der außenwirtschaftlichen Position Algeriens nicht mehr programmiert.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. **Beschreibung**

Eine Transaktion zugunsten Bulgariens über 110 Mio. Euro mit einer Höchstlaufzeit von sieben Jahren, die in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll, wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 19. Oktober 1992 beschlossen.

Der erste Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde am 7. Dezember 1994 an Bulgarien ausgezahlt. Er wird sieben Jahre nach der Auszahlung in einer Rückzahlung getilgt. Der zweite Teilbetrag von 40 Mio. Euro kam im August 1996 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 22. Juli 1997 eine langfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 250 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 125 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 10. Februar 1998; die Auszahlung des zweiten Teilbetrags von 125 Mio. Euro erfolgte am 22. Dezember 1998.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999. Der zweite Teilbetrag von 60 Mio. Euro wurde am 29. September 2000 ausgezahlt.

Am 22. Juli 1991 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine Anleihe-Darlehenstransaktion zugunsten Rumäniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe von 375 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren. Der erste Teilbetrag von 190 Mio. Euro kam im Januar 1992 zur Auszahlung; die Tilgung erfolgte zum 1. Februar 1999. Der zweite Teilbetrag von 185 Mio. Euro wurde im April 1992 ausgezahlt und am 18. März 1998 in voller Höhe getilgt.

Eine weitere Transaktion zugunsten Rumäniens über 80 Mio. Euro in einer einzigen Tranche mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 27. November 1992 genehmigt. Das Darlehen wurde am 26. Februar 1993 ausgezahlt. Dieser Betrag wurde am 28. Februar 2000 getilgt.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Eine dritte Transaktion zugunsten Rumäniens über 125 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 20. Juni 1994 genehmigt. Den ersten Teilbetrag in Höhe von 55 Mio. Euro erhielt Rumänien am 20. November 1995. Der zweite Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde in zwei Tranchen — 40 Mio. Euro am 30. September und 30 Mio. Euro am 23. Dezember 1997 — an Rumänien ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Rumänien genehmigt. Es handelt sich dabei um ein langfristiges Darlehen im Höchstbetrag von 200 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt.

Am 23. November 1992 hat der Rat beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe- und Darlehensprogramm für die baltischen Staaten zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe im Betrag von 220 Mio. Euro, der sich wie folgt verteilt:

- 40 Mio. Euro für Estland,
- 80 Mio. Euro für Lettland,
- 100 Mio. Euro für Litauen.

Die vorgesehenen Anleihen haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren und werden in zwei Tranchen ausgezahlt. Die ersten Tranchen von 20 und 40 Mio. Euro wurden im März 1993 an Estland und Lettland ausgezahlt (beide Länder haben den Gesamtbetrag dieser ersten Tranche zum 31. März 2000 zurückgezahlt). Litauen erhielt die erste Tranche von 50 Mio. Euro im Juli 1993 ausgezahlt; die zweite Tranche für Litauen wurde zur Hälfte (25 Mio. Euro) am 16. August 1995 gezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche der Darlehen für Estland und Lettland wie auch die Auszahlung des Rests der zweiten Tranche für Litauen werden nicht mehr programmiert. Im Übrigen hat Litauen die erste Tranche am 27. Juli 2000 getilgt.

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Beschlüsse.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über die Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 2002, über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(2002) 12 endg.).

2. **Beschreibung**

Die Europäische Union hat beschlossen, der ehemaligen Sowjetunion und ihren Republiken ein Darlehen in Höhe von 1 250 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen soll der Finanzierung der Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Europäischen Union und in den mittel- und osteuropäischen Ländern dienen.

Das Darlehen wurde unter den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion aufgeteilt; die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Der Rat hat am 13. Juni 1994 beschlossen, der Republik Moldau die Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 45 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der erste Teilbetrag von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurde am 7. Dezember 1994 an die Republik Moldau ausgezahlt. Er ist ab dem 6. Jahr innerhalb der restlichen fünf Jahre zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (20 Mio. Euro) wurde am 8. August 1995 ausgezahlt und ist ab dem 6. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 25. März 1996 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Republik Moldau in einem Höchstbetrag von 15 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche im Dezember 1996 ausgezahlt.

Der Rat hat am 22. Dezember 1994 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche am 28. Dezember 1995 ausgezahlt.

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll.

Die Hälfte der ersten Tranche, also 50 der vorgesehenen 100 Mio. Euro, wurde im August 1996 ausgezahlt, die zweite Hälfte im Dezember 1996. Die zweite Tranche im Betrag von 100 Mio. Euro kam am 25. September 1997 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 10. April 1995 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Belarus zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 Mio. Euro für Georgien und von 28 Mio. Euro für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 110 Mio. Euro wurde am 24. Juli 1998 an Georgien ausgezahlt; sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu tilgen (im Januar 2000 hat Georgien einen Betrag von 10 Mio. Euro zurückgezahlt).

Das Darlehen an Armenien in Höhe von 28 Mio. Euro wurde am 30. Dezember 1998 ausgezahlt (im Dezember 1999 hat Armenien einen Betrag von 5 Mio. Euro zurückgezahlt).

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/Darlehensstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 150 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt wird. Die Ukraine hat die erste Tranche von 58 Mio. Euro am 30. Juli 1999 erhalten. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro übernommen, den die Kommission im Januar 2002 angenommen hat.

Der Rat hat am 20. März 2000 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehensstransaktion zugunsten Tadschikistans zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Ein Betrag von 60 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 10. Juli 2000 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 15 Mio. Euro für die Republik Moldau mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren beschlossen.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

2. **Beschreibung**

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 Mio. Euro und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 Mio. Euro) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Der Rat hat am 22. April 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Albanien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Der Rat hat am 10. Mai 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde Bosnien am 21. Dezember 1999 ausgezahlt. Die zweite Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Januar 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 16. Juli 2001 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt Serbien und Montenegro) zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen über einen Höchstbetrag von 225 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DER NUS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (Abl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 Milliarden Euro begrenzt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (Abl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

a) Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, in dem eine zweite Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerland, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

b) Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde und dem zufolge eine Globalgarantie in Höhe von 75 % aller Kredite übernommen wird, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Für jedes Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt zur Verlängerung des Garantieübernahmevertrags erstellt. Die Höhe der Globalgarantie ist in Teil D (Übersicht 3) angegeben.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 (Brüssel) und am 23. Mai 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

2. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 2 310 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Am 29. November 1999 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei zu gewähren. Diese Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 Mio. Euro für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 29. November 1999. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 6 425 Mio. Euro an die vorgenannten Mittelmeerländer vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 Mio. Euro.

Dieser Beschluss liegt der Erweiterung des am 19. Juli 2000 in Brüssel und am 24. Juli 2000 in Luxemburg unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank zugrunde, dem zufolge die Garantie auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf 19 110 Mio. Euro für einen Zeitraum von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen;
- die eventuelle Inanspruchnahme bei Ausfall eines Schuldners. Die Garantie ist erstmals im Februar 1988 in Anspruch genommen worden. Die Europäische Union musste nacheinander 11-mal anstelle des säumigen Libanon zahlen. Insgesamt gezahlt: 32 009 000 Euro. Der Libanon hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Im Fall Syriens wurde die Garantie erstmals im März 1990 und danach fünfmal in Anspruch genommen. Insgesamt gezahlt: 8 100 000 Euro. Syrien hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Die erste Garantieleistung zugunsten einiger der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken fand im Oktober 1992 statt; seither musste die Kommission noch 23-mal zahlen, und zwar insgesamt 138 746 428,15 Euro. Davon wurden bislang von der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien 26,4 Mio. Euro und von Bosnien-Herzegowina 7,1 Mio. Euro zurückgezahlt, womit diese beiden Länder ihre sämtlichen Ausfälle beglichen haben;
- die Gewährung von Zinszuschüssen von 2 % in einigen Fällen, die als nicht rückzahlbare Hilfe bis zur Höhe der ebenfalls in den Finanzprotokollen vorgesehenen Rahmenbeträge gezahlt werden.

X. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN LÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 (Brüssel und Luxemburg) ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG mit Blick auf die Ausdehnung der der Europäischen Investitionsbank gewährten Garantie auf Darlehen für Vorhaben zugunsten Kroatiens (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 30).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

2. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde Euro zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 Mio. Euro) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 Milliarden Euro während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 3 520 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 19. Mai 1998 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 14. Dezember 1998 hat der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG beschlossen, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 100 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 22. Dezember 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 8 680 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar in einem Zeitraum von sieben Jahren zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Der Rat hat am 7. November 2000 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 250 Mio. Euro für einen Zeitraum von vier Jahren.

Der Rat hat am 6. November 2000 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt Serbien und Montenegro) auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 350 Mio. Euro.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BEI ZAHLUNGS AUSFÄLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DARLEHEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 4. November 1993 (Brüssel) bzw. am 17. November 1993 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 Mio. Euro pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 hat der Rat der EIB eine EG-Garantie zu 100 % für ihre Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, eingeräumt. Diese Garantie ist auf einen Gesamtdarlehensbetrag von 275 Mio. Euro, der im Haushaltsjahr 1996 zu vergeben ist, begrenzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich automatisch um sechs Monate, wenn die EIB zum 31. Dezember 1996 den genannten Betrag nicht vollständig ausgeschöpft hat.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 900 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1997 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 2 480 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Mit dem Beschluss 2001/777/EG des Rates wurde der Europäischen Investitionsbank eine 100 %ige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension gewährt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel und am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 Mio. Euro.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 375 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Juli 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 825 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN 2003-2004: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält zahlenmäßig stark gerundete Angaben zur möglichen Entwicklung der neuen Anleihen und der Auszahlung neuer Darlehen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2003-2004.

Neue Anleihen und Darlehen 2003-2004 (Vorausschätzungen)

Instrument	2003	2004
<i>A. EG- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt</i>		
1. Finanzhilfen der EG für Drittländer		
Beschlossene Transaktionen:		
Albanien III/IV	10	10
Algerien II	—	—
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien II	40	—
Belarus	—	—
Moldau III	15	—
Rumänien IV	100	—
Ukraine III	—	—
Vorgeschlagene und in Vorbereitung befindliche Transaktionen:		
Bosnien-Herzegowina II	15	5
Bosnien-Herzegowina III	—	15
Bundesrepublik Jugoslawien II	50	25
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien III	—	30
Ukraine V	55	55
2. Euratom-Darlehen	40	210
<i>Insgesamt</i>	325	350
<i>B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt an</i>		
1. Drittländer des Mittelmeerraums und des Balkans	2 035	1 750
2. Drittländer in Mittel- und Osteuropa	750	750
3. Andere Drittländer in Lateinamerika und Asien	350	350
4. Südafrika	125	125
5. Bundesrepublik Jugoslawien	—	—
6. Ostseeraum — Russland	25	40
<i>Insgesamt</i>	3 285	3 015
Gesamtbetrag	3 610	3 365

A. EG- und EURATOM-ANLEIHEN/DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

Finanzhilfen der EG für Drittländer

1. Finanzhilfe für Albanien — Albanien III und IV

Nachdem Albanien bereits zweimal eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung erhalten hat, soll diesem Land nunmehr auf Beschluss des Rates vom 22. April 1999 eine weitere Finanzhilfe (Albanien III) in Form eines Darlehens im Betrag von 20 Mio. Euro gewährt werden.

Angesichts der Weigerung Albanien, die Finanzierungsbedingungen zu akzeptieren, wird auf die Durchführung dieser Transaktion verzichtet. Nach Aussage des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der albanischen Regierung wird Albanien in den Jahren 2002 und 2003 mit Sicherheit besondere finanzielle Unterstützung benötigen. Es könnte daher in Erwägung gezogen werden, entweder einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe in Form teils von Darlehen und teils von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu unterbreiten oder aber den alten Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.

2. Finanzhilfe für Algerien — Algerien II

Die erste Tranche (100 Mio. Euro) der 1994 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 200 Mio. Euro wurde 1995 im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms Algeriens für den Zeitraum 1994/1995 ausgezahlt.

Angesichts der derzeitigen politischen und finanziellen Situation in diesem Land wurde die Auszahlung der zweiten Tranche vorläufig 1998 ausgesetzt. Da zwischenzeitlich eine deutliche Verbesserung der Außenposition des Landes zu verzeichnen ist, wird diese zweite Darlehenstranche nicht mehr ausgezahlt.

3. Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — FYROM II und III

1999 hat der Rat eine neuerliche Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil „Darlehen“ über einen Höchstbetrag von 50 Mio. Euro und einen Teil „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ über einen Höchstbetrag von 30 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Teils „Darlehen“ in Höhe von 10 Mio. Euro wurde im Jahr 2001 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche in Höhe von 12 Mio. Euro erfolgte im Januar 2002.

Der Restbetrag von 28 Mio. Euro soll noch im Laufe des Jahres 2002 ausgezahlt werden.

Die Kommission wird möglicherweise im Jahr 2003 eine dritte Finanzhilfe für dieses Land in Form eines Darlehens in Höhe von 30 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese Transaktion genehmigt werden, so ist die Auszahlung der betreffenden Mittel noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

4. Finanzhilfe für Belarus

Die erste Tranche (30 Mio. Euro) der 1995 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 55 Mio. Euro wurde im gleichen Jahr im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms dieses Landes für 1995 ausgezahlt. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Situation in Belarus ist die Auszahlung der zweiten Tranche derzeit nicht vorgesehen.

5. Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina — Bosnien I und II und gegebenenfalls III

1999 hatte der Rat eine erste Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil „Darlehen“ im Höchstbetrag von 20 Mio. Euro und einen Teil „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ von maximal 40 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Darlehensteils in Höhe von 10 Mio. Euro wurde noch im Laufe des Jahres 1999 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. Euro erfolgte 2001.

Eine zweite Finanzhilfetransaktion in Form eines Darlehens im Betrag von voraussichtlich 20 Mio. Euro ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Die Auszahlung des Darlehens könnte in drei Tranchen über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt erfolgen.

Die Kommission wird möglicherweise noch eine dritte Finanzhilfe für dieses Land vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung von 15 Mio. Euro noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

6. Finanzhilfe für Rumänien — Rumänien IV

1999 wurde eine weitere Finanzhilfe für Rumänien in einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro beschlossen. Die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. Euro wurde im Jahr 2000 ausgezahlt; die Auszahlung der zweiten Tranche soll in zwei Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2002 erfolgen.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

7. Finanzhilfe für die Ukraine — Ukraine IV

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, der Ukraine im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung ihres Wirtschaftsreformprogramms 1999/2000 ein mittelfristiges Darlehen in einem Höchstbetrag von 150 Mio. Euro zu gewähren. Eine erste Tranche von 58 Mio. Euro wurde 1999 ausgezahlt. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen neuen Finanzhilfeschlag übernommen, den die Kommission im Januar 2002 genehmigt. Dieser Vorschlag für eine Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro liegt derzeit dem Parlament und dem Rat vor und dürfte voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2002 angenommen werden. Die Auszahlung ist in zwei gleich hohen Tranchen in den beiden Jahren 2002 und 2003 vorgesehen.

8. Finanzhilfe für die Republik Moldau — Moldau III

Der Rat hat am 10 Juli 2000 eine Finanzhilfe im Betrag von 15 Mio. Euro genehmigt. Eine erste Tranche von 10 Mio. Euro soll noch vor Ende des ersten Halbjahres 2002, der Restbetrag im weiteren Jahresverlauf ausgezahlt werden.

Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

9. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro — FRY I und II

Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

Euratom-Darlehen für Drittländer

Der Rat hat am 21. März 1994 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, Euratom-Anleihen aufzunehmen und daraus Darlehen zu gewähren, um finanziell zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) beizutragen. Aufgrund dieses Beschlusses werden Anfang 2003 voraussichtlich Darlehensverträge zugunsten von Drittländern im Volumen von 585 Mio. USD unterzeichnet; weitere Vertragsabschlüsse über insgesamt 223,5 Mio. USD sind im Jahresverlauf 2003 geplant. Für 2002 sind Auszahlungen in Höhe von 40 Mio. Euro und für 2003 von 210 Mio. Euro vorgesehen.

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

B. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

1. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum*

Im Rahmen des Mandats „MED“ (6 425 Mio. Euro) und der noch nicht vollständig ausgeschöpften Finanzprotokolle dürften in den Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 1 535 Mio. Euro bzw. 1 350 Mio. Euro unterzeichnet werden. Weitere Verträge über etwa 150 Mio. Euro könnten im Rahmen der Sonderfazilität für „Wiederaufbaumaßnahmen in der Türkei“ zur Unterzeichnung kommen.

2. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa*

Im Rahmen des neuen Mandats „MOEL“ dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge im Volumen von jeweils 1.100 Mio. Euro unterzeichnet werden; die Ausdehnung des Mandats auf Serbien und Montenegro ist darin miteingefasst. Im Zuge der Sondermaßnahme „Ostseeraum/Russland“ wird mit Vertragsunterzeichnungen im Betrag von 25 Mio. Euro für 2002 und von 40 Mio. Euro für 2003 gerechnet.

3. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika*

Im Rahmen des neuen Mandats „Südafrika“ (825 Mio. Euro) dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 125 Mio. Euro unterzeichnet werden.

4. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank an sonstige Drittländer*

Im Rahmen des neuen Mandats „LAA“ (2 480 Mio. Euro) dürften im Jahr 2002 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 350 Mio. Euro unterzeichnet werden.

5. *Entwicklung der Risiken*

Am 31. Dezember 2001 betragen die für Anleihen, Darlehen und Garantien aufgewendeten Mittel insgesamt 15 449 Mio. Euro, davon 52 Mio. Euro in den Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro in Drittländern.

6. *Garantiefonds*

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 hat der Rat am 31. Oktober 1994 die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 über die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen angenommen. Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
<i>2. Euratom</i>										
1977	98,3	119,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	72,7	95,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	152,9	170,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	200,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	362,3	430,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	355,4	438,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	369,1	400,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	205,—	248,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	337,8	389,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	594,4	500,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	674,6	900,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	88,—	70,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	48,5	47,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2001	40,—	40,—	40,—	—	—	40,—	40,—	—	2,3	2,3
<i>Insgesamt</i>	3 582,5	4 053,3	40,—	0,—	0,—	40,—	40,—	0,—	2,3	2,3

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
<i>3. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)</i>										
1979	180,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	298,—	85,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	333,1	94,4	—	—	—	—	—	0,1	—	—
1982	762,5	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	1 459,8	851,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 001,4	566,4	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
1985	776,4	513,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	509,2	464,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	604,1	344,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	911,7	621,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	535,6	387,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	76,1	24,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	48,7	52,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	70,—	70,—	—	—	—	—	—	5,1	—	—
1995	66,1	59,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	7 632,7	4 386,0	18,9	0,—	0,—	18,9	18,9	7,4	2,2	2,2

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 verinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
<i>4. Mittelfristige Finanzhilfen für Drittländer</i>										
1990	350,—	350,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,—	945,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	659,—	659,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	400,—	400,—	15,—	5,—	5,—	10,—	5,—	18,8	0,5	0,3
1995	410,—	410,—	288,—	207,—	27,—	81,—	54,—	14,9	8,8	2,7
1996	155,—	155,—	155,—	23,—	63,—	132,—	69,—	7,6	5,9	5,1
1997	195,—	195,—	195,—	—	20,—	195,—	175,—	9,1	6,8	6,8
1998	403,—	403,—	388,—	15,—	—	373,—	373,—	17,—	9,—	12,7
1999	108,—	108,—	108,—	—	—	108,—	108,—	5,1	2,6	3,6
2000	160,—	160,—	160,—	—	—	160,—	160,—	7,4	5,4	5,4
2001	305,—	305,—	305,—	8,—	—	297,—	297,—	1,8	10,3	10,5
<i>Insgesamt</i>	5 761,0	5 761,0	1 614,0	258,—	115,—	1 356,0	1 241,0	81,7	49,4	47,1
Gesamtbetrag der Instrumente	16 976,2	14 200,3	1 672,9	258,—	115,—	1 414,9	1 299,9	89,1	53,8	51,5

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 aus gezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
<i>2. Euratom</i>										
1977	95,3	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	70,8	45,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	151,6	43,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	74,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	360,4	245,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	354,6	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	366,9	369,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	183,7	207,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	208,3	179,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	575,—	445,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	209,6	329,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2001	40,—	40,—	40,—	—	—	40,—	40,—	—	2,3	2,3
<i>Insgesamt</i>	2 799,7	2 253,0	40,—	0,—	0,—	40,—	40,—	0,—	2,3	2,3

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
3. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)										
a) Ohne Transaktionen „Erdbeben“										
1979	272,7	325,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	197,6	237,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	243,5	279,5	—	—	—	—	—	0,1	—	—
1982	631,4	608,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	961,—	974,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 154,0	1 117,5	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
1985	845,7	859,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	390,8	383,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	384,9	371,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	309,5	298,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	78,3	75,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	23,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	25,4	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	6,9	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	5 518,4	5 575,3	18,9	0,—	0,—	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2
b) Transaktionen „Erdbeben“										
Italien	598,7	677,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	80,—	83,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	678,7	761,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	6 197,1	6 336,5	18,9	0,—	0,—	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
4. Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion										
1990	350,—	350,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,—	945,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	659,—	659,—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	400,—	400,—	15,—	5,—	5,—	10,—	5,—	17,7	0,5	0,3
1995	410,—	410,—	288,—	207,—	27,—	81,—	54,—	12,3	8,8	2,7
1996	155,—	155,—	155,—	23,—	63,—	132,—	69,—	7,6	6,—	5,1
1997	445,—	445,—	195,—	—	20,—	195,—	175,—	20,5	6,8	6,8
1998	153,—	153,—	388,—	15,—	—	373,—	373,—	6,7	8,4	12,1
1999	108,—	108,—	108,—	—	—	108,—	108,—	5,1	2,6	3,6
2000	160,—	160,—	160,—	—	—	160,—	160,—	7,9	5,4	5,4
2001	305,—	305,—	305,—	8,—	—	297,—	297,—	1,3	10,3	10,5
Insgesamt	5 761,0	5 761,0	1 614,0	258,—	115,—	1 356,0	1 241,0	79,1	48,8	46,5
Instrumente insgesamt	14 757,8	14 350,5	1 672,9	258,—	115,—	1 414,9	1 299,9	88,3	53,3	50,9

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

**ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN —
Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen**

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
<i>Aufschlüsselung nach Devisen</i>										
EUR		3 757,5	1 654,0	258,—	115,—	1 396,0	1 281,0	80,9	51,1	48,8
BEF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DKK		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DEM		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		—	—	—	—	—	—	—	—	—
PTE		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		—	18,9	—	—	18,9	18,9	7,4	2,2	2,2
USD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
JPY		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CAD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>			1 672,9	258,—	115,—	1 414,9	1 299,9	88,3	53,3	50,9

KOMMISSION

TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Technische Anmerkungen zur Übersicht 1

1. Übersicht 1

a) Bei den Operationen zur Stützung der Zahlungsbilanzen sowie den „NGI“ — und „Euratom“ — Operationen entspricht im Allgemeinen der Anleihebetrag genau dem Darlehensbetrag.

Allerdings können die aufgenommenen Beträge im Wege von Swap-Transaktionen in andere Währungen umgetauscht (mit anderen Zinssätzen) werden, welche dann als Darlehen vergeben werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der Währungsparitäten bei den aufgenommenen und den vergebenen Beträgen im Verhältnis zum Euro ist der Grund für die Differenz, die zwischen den Zahlenangaben in den Spalten „Tilgung“ und „Ausstehender Betrag“ über die Anleihen und Darlehensoperationen zu verzeichnen sind.

Die unterschiedlichen Zahlungen in der Spalte „Zinsen“ bei den Anleihen und den Darlehen erklären sich durch die unterschiedlich hohen Zinssätze für die bei den jeweiligen Operationen benutzten Währungen.

b) Umrechnungskurse: die Beträge der Spalte (2) „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Kursen umgerechnet. Bei Refinanzierung lässt die Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (beispielsweise im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (beispielsweise im Jahr 1986) erkennen. Die Ersatztransaktion wird zu den Kursen der ursprünglichen Transaktion umgerechnet. Die sich daraus ergebende Doppelrechnung wird beziffert, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu den Kursen vom 31. Dezember 2001 umgerechnet.

c) Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2001 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“. Beispiel: Die Zahl „1986“ weist die Gesamtsumme aller Beträge aus, die bis zum 31. Dezember 2001 aus 1986 unterzeichneten Anleihen (Übersicht 1) einschließlich der Refinanzierungen (daher eine gewisse Doppelberechnung) vereinnahmt worden sind.

d) Spalte 4 „Ausstehender Betrag (31. Dezember 2001)“: Nettozahl ohne Doppelrechnungen infolge der Refinanzierungen, die sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der mit den Refinanzierungen verbundenen Tilgungen (in den Übersichten nicht ausgewiesener Betrag) von der Spalte 3 ergibt.

e) Spalte 7 = Spalte 4 – Spalte 5.

Tabelle 7

Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Agrarzölle netto (75 %)	Zucker- und Isoglukoseabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt (1)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)
Belgien	16 275 000	21 000 000	1 026 450 000	1 063 725 000	344 221 743	2 031 056 652	13 010 044	248 262 824	3 700 276 263
Dänemark	5 250 000	12 225 000	197 025 000	214 500 000	233 268 898	1 399 839 840	8 966 750	171 107 090	2 027 682 578
Deutschland	102 600 000	129 675 000	2 091 225 000	2 323 500 000	2 988 463 966	15 664 942 401	100 342 632	320 441 649	21 397 690 648
Griechenland	8 550 000	4 725 000	132 075 000	145 350 000	247 909 014	1 165 358 682	7 464 768	142 445 676	1 708 528 140
Spanien	27 075 000	9 600 000	676 875 000	713 550 000	1 165 433 942	5 478 415 398	35 092 286	669 644 974	8 062 136 600
Frankreich	94 275 000	97 500 000	898 275 000	1 090 050 000	2 300 628 925	11 624 489 616	74 461 296	1 420 900 112	16 510 529 949
Irland	525 000	2 850 000	103 275 000	106 650 000	180 486 847	848 423 824	5 434 624	103 705 672	1 244 700 967
Italien	51 600 000	24 600 000	984 150 000	1 060 350 000	1 548 801 949	9 603 528 243	61 515 920	1 173 871 267	13 448 067 379
Luxemburg	150 000	—	12 750 000	12 900 000	31 946 425	150 172 206	961 936	18 356 049	214 336 616
Niederlande	143 400 000	23 700 000	1 021 875 000	1 188 975 000	692 100 827	3 382 268 217	21 665 302	69 187 590	5 354 196 936
Österreich	7 650 000	9 675 000	159 300 000	176 625 000	327 237 990	1 617 862 308	10 363 304	33 094 949	2 165 183 551
Portugal	14 475 000	375 000	93 825 000	108 675 000	207 236 637	974 167 940	6 240 086	119 075 794	1 415 395 457
Finnland	2 625 000	2 175 000	75 300 000	80 100 000	185 066 855	1 062 365 446	6 805 040	129 856 470	1 464 193 811
Schweden	10 425 000	5 475 000	265 350 000	281 250 000	348 179 064	1 945 631 699	12 462 850	39 799 791	2 627 323 404
Vereinigtes Königreich	354 225 000	16 350 000	2 112 225 000	2 482 800 000	2 518 488 210	12 054 095 647	77 213 162	- 4 659 749 907	12 472 847 112
Insgesamt	839 100 000	359 925 000	9 849 975 000	11 049 000 000	13 319 471 292	69 002 618 119	442 000 000	—	93 813 089 411

(1) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (93 813 089 411 / (9 688 804 900 000) = 0,97 %; Eigenmittelobergrenze in % des BNE: 1,24 %.